Bayerische Verfassungskämpfe

Von der Ständekammer zum Landtag

Von Dr. EUGEN FRANZ

1926

Dr. Franz A. Pfeiffer Verlag, München.

Bayerische Verfassungskämpfe

Von der Ständekammer zum Landtag

Von

Dr. Eugen Franz

1926

Dr. Franz A. Pfeiffer Verlag München

Druck von Franz X. Seitz, München.

Herrn Professor

Dr. Karl Alexander von Müller

in Verehrung gewidmet

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit betrachtet die bayerischen Verfassungskämpfe während der wichtigen, vielleicht wichtigsten Phase bayerischer Verfassungsentwicklung von ihrer Geburtsstunde 1818 bis zu den grundlegenden Änderungen des Jahres 1848 im Spiegel der zeitgenössischen Literatur. Es ist die Zeit der Entwicklung der Ständeversammlung zum Landtag, dessen Grundlinien — trotz der tiefeinschneidenden Veränderungen in den folgenden Jahrzehnten und vor allem durch die Revolution von 1918 — richtunggebend bis zum heutigen Tage geblieben sind. Unter „zeitgenössischer Literatur" verstehe ich in diesem Rahmen nicht jede zeitgenössische Schrift, die sich irgendwie und irgendwann in diesen 30 Jahren mit der bayerischen Verfassung beschäftigt, sondern nur jene literarischen Erzeugnisse, welche, dem Titel meines Buches entsprechend, in den Verfassungskampf eingreifen, in erster Linie also die Broschüren- und Kampfliteratur. Auch hier erwies sich infolge der schwierigen wirtschaftlichen Lage, welche vor allem den Büchermarkt trifft, manch unliebsame Beschränkung als notwendig — ohne dadurch jedoch m. E. dem Gesamtbild wesentlich Abbruch zu tun.

Wenn es auffallen sollte, daß nur Münchener Archive erwähnt sind, so möchte ich bemerken, daß auch die anderen einschlägigen wichtigeren Archive durchforscht wurden, daß diese aber keine wesentlich neuen Ergebnisse brachten. Es nimmt das nicht wunder, nachdem die Münchener staatlichen Archive — neben den Münchener staatlichen Bibliotheken — die Hauptquellen deshalb enthalten, weil an diese Archive u. a. die Extraditionen der für die vorliegenden Forschungen wichtigsten Staatsministerien: des Äußern, des Innern und der Justiz, erfolgen. — Ich habe mich daher in den Anmerkungen auf das für ein wissen-

schaftliches Werk unbedingt Notwendige beschränkt und habe die gesamte einschlägige Literatur und die Quellen gesondert in einem übersichtlichen Verzeichnis zusammengestellt. Dabei wurden nur die wirklich ergiebigen Quellen und nicht die Hunderte von sonst noch durchgesehenen Akten, Schriften und Büchern aufgenommen. Der wissenschaftliche Apparat sollte nicht zum Ballast werden.

Der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft danke ich dafür, daß sie es durch ihre finanzielle Unterstützung ermöglicht hat, das Werk in diesen Zeiten wirtschaftlichen Elends herauszubringen. — Herrn Geheimrat Dr. M. Doeberl danke ich für seine äußerst wertvollen Anregungen. — Ganz besonderen Dank sage ich Herrn Univ.-Professor Dr. K. A. v. Müller, welcher mir allzeit als treuer Berater und Förderer meiner Arbeit zur Seite stand. — Endlich danke ich dem Herrn Generaldirektor der staatlichen Archive Bayerns, Dr. O. Riedner, welcher durch tatkräftiges Wohlwollen meine archivalischen Forschungen unterstützt hat.

Nürnberg, im März 1926.

Dr. Eugen Franz.

Inhalt.

Abkürzungen.

Geh. St.Arch. = Bayer. Hauptstaatsarchiv Abtlg. Geheimes Staatsarchiv München.

Kr.Arch. M. = Bayer. Hauptstaatsarchiv Abtlg. Kreisarchiv München.

B. H. St.Arch. = Bayer. Hauptstaatsarchiv Stammabteilung.

M.A. = Ministerialakten.

V.U. = Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818.

I. Kapitel.

Das Arbeitsfeld — Inhalt und Grenzen.

Mit der Enttäuschung, welche der Wiener Kongreß den im Feuer der Befreiungskämpfe gestählten Patrioten brachte, begann der scharfe dreiunddreißigjährige Gärungsprozeß im innerpolitischen Leben der Deutschen. Er hebt an mit den ersten Auswirkungen der deutschen Bundesakte und wächst und wächst bis zum großen Aufschäumen des Jahres 1848. Frankfurt bedeutet den Höhepunkt, Stuttgart die Katastrophe!

In diesen großen Gesamtrahmen gehört als einer der ersten treibenden Faktoren die bayerische Verfassung vom 26. Mai 1818 hereingestellt. Der Kampf um das Zustandekommen und noch viel mehr um die Weiterbildung des bayerischen Verfassungswerkes bis 1848 bedeutet in dem großen Umformungsvorgang eine beachtenswerte Teilhandlung.

Obgleich uns noch kaum hundert Jahre vom Beginn dieses wichtigen Zeitabschnittes bayerischer Geschichte trennen, so sind wir ihm doch schon fremd geworden. Die periodische Presse jener Tage vermag uns über manches Aufschluß zu geben — gewiß! Allein sie war noch zu jung, zu unselbständig, zu bespitzelt, ja zeitweilig zu geknebelt, als daß sie eine ständige brauchbare Führerin durch die drei Jahrzehnte dieses bayerischen Verfassungskampfes sein könnte. Die Volksseele, die Volksmeinung pulsiert nicht so sehr in der Alltagspresse, wie in den unregelmäßigen Eintagsblättern. Jene gleichen günstigenfalls einem gedämpft brennenden, nur hie und da aufzüngelnden Feuer, diese sind Brandraketen, die von hüben und drüben jeweils ins feindliche Lager geschossen werden; oft ist der Knall viel ärger als die Wirkung, hie und da aber entflammen sie lichterlohe Brunst. Sie sind nicht mit dem Metermaß der Gewissenhaftigkeit gemessen und nach dem Gewicht an Wahrheitsinhalt oft falsch gewogen, aber sie haben eines: sie wollen wirken um jeden Preis, oft noch mehr auf Gemüt und Herz als auf den Verstand. Aber auch das mit reinen Vernunftgründen den Leser bearbeitende Flugblatt, das gelehrte oder gelehrt sein sollende Buch, die auf den Verstand allein wirken wollende Zeitschrift, die in Wirklichkeit nichts als eine lockere Folge von Broschüren

zu agitatorischen Zwecken ist und in Kürze — nach Erreichung ihres Zweckes — verschwindet oder von der Regierung unterdrückt wird oder an finanzieller Unterernährung zugrunde geht — sie alle finden wir an der Arbeit. Sie alle müssen wir wie in einem Hohlspiegel zusammenfassen, um ein richtiges Bild der innerpolitischen Strömungen Bayerns in diesen Jahrzehnten zu zeichnen.

Die Masse, welche sich vor uns auftürmt, ist groß, der Überblick erschwert; der Weg führt für den Forscher durch unsäglich viel Schutt und wertlosen Abfall. — Zwar ist bisher der oder jener Gelehrte an bestimmte kleinere Zeitabschnitte herangetreten, hat dort tief gebohrt oder auch nur eilig gefahndet nach den Kerngedanken der Zeit. Die Gesamtmaterie hat jedoch noch keiner umspannt. In den Jahren von 1819 bis 1825 und seit 1831 mußte größtenteils Neuland durchackert werden. Aber auch die vorhandenen Arbeiten boten, da sie unter einem ganz anderen Gesichtswinkel abgefaßt sind, nur sehr beschränkte Hilfe für diese neue Frage: Wie spielt sich der bayerische Verfassungskampf von 1818 bis 1848 in der zeitgenössischen Literatur oder, wie ich mich auch ausdrücken könnte, in der gesamten gleichzeitigen nichtperiodischen Presse ab?

Daß bei der Fülle des Stoffes, bei der Zerstreutheit desselben und der heute noch beengten Reisemöglichkeit nicht alles und jedes entdeckt und behandelt werden konnte, ist selbstverständlich; es kam darauf auch nicht in erster Linie an. Das Wichtigste war, soweit wie nur irgend möglich in der einschlägigen zeitgenössischen Literatur die Tagesmeinung in allen ihren Wünschen und Widersprüchen kennen zu lernen und daraus ein möglichst klares Bild zu gewinnen über das allmähliche Fortschreiten des bayerischen Verfassungswerkes von seiner Entstehung unter den Augen und der tatkräftigsten Beihilfe Ludwigs, des Kronprinzen, bis zu der am stärksten einschneidenden Verfassungsänderung des Jahres 1848, welcher eben jener Ludwig, als König der Erste, sein Einverständnis verweigerte, der lieber dem Thron entsagte als dem, was er als recht erkannt hatte.

II. Kapitel.

Der 26. Mai 1818 — Jubel und Kritik.

Das Werden der bayerischen Verfassung war nicht auf einen Schlag erfolgt. Der Kräfte, welche an diesem Werk sich beteiligten, waren in den verschiedenen Stadien seines Entstehens verschiedene. Vier wesentliche Triebkräfte der b. V.U. möchte ich nennen: Napoleon — Kronprinz Ludwig von Bayern — das liberale Bürgertum einschließlich der fortschrittlichen Intelligenz — endlich: die Furcht König Max' I. vor einer zentralisierenden Verfassung von Frankfurt aus. Von diesen vier Motoren in der Werkstatt der bayerischen Verfassung dürfte etwa folgendes zu sagen sein: Napoleon kann im wesentlichen als der Anreger der Konstitution von 1808 angesprochen werden; Kronprinz Ludwig war der Schützer und — durch seine starke Initiative — der kräftigste Förderer des Verfassungswerkes von 1818; das dritte Element, das liberale Bürgertum, war beim Zustandekommen der V.U. nur indirekt beteiligt durch volksfreundlich und aufgeklärt orientierte Männer der königlichen Umgebung, es greift jedoch um so stärker in die weitere Entwicklung der Verfassung in den ersten dreißig Jahren nach ihrer Verkündigung ein; das vierte Moment endlich, das ich nannte, war ein entscheidender Anstoß für den König, mit der Verkündigung der Verfassung auch wirklich Ernst zu machen. Man merkt der V.U. vom Jahre 1818 an, daß man lange an ihr gearbeitet und kuriert hatte, daß sie wiederholt umgearbeitet wurde; man hatte manches 1808 Hinausgeworfene wieder aufgenommen. Und doch hat es schließlich 1808 und 1818 geeilt. Dadurch ist der Aufbau unserer V.U. nicht immer übersichtlich, das tatsächlich Zusammengehörige ist in viele Teile auseinandergerissen. Die Zergliederung der V.U. in die eigentliche Urkunde mit zehn Artikeln und einen zweiten, wesentlich größeren Teil: „Beilagen" heterogensten Inhalts, läßt erkennen, daß das ganze Werk, das durch Krieg, ängstliche Überlegungen und ausgesprochene Gegner (Montgelas!) immer wieder zurückgedrängt worden war, im letzten Augenblick mit hastiger Übereile gleich einer Terminsarbeit fertiggestellt werden mußte. Trotz allem kann man behaupten, daß im ganzen Land und darüber hinaus die b. V.U. bei ihrer

Verkündigung am 26. Mai 1818 freudige Erregung und fast ungeteilten Beifall gefunden hat, wenn auch einige kritisch veranlagte Köpfe die Mängel des eben Geschaffenen nicht übersahen. Die Verfassung erschien nach über einem Jahrzehnt, in welchem man darüber b e r a t e n hatte, als eine befreiende Tat, sie war für einen großen Teil des bayerischen Volkes, vor allem in Altbayern, das noch wenig von demokratischen Anschauungen beeinflußt war, ein reines G e s c h e n k des Königs. Anselm von Feuerbach schreibt an Tiedge und Elise von der Recke am 27. März 1819: „Es ist in sehr vieler Beziehung jetzt eine große Freude, Bayern anzugehören, der Himmel ist heiter, die Lüfte wehen frisch, die Sümpfe sind bewegt und die Nachteulen fliehen in die Finsternis. Kein Land ist wohl jetzt in Europa (England allein ausgenommen), wo freier gesprochen, freier geschrieben, offener gehandelt würde, als hier in Bayern. Man sollte nicht glauben, was Ein großes Königswort, wie unsere Verfassung, in kurzer Zeit für Dinge tun kann. Erst mit dieser Verfassung hat sich unser König Ansbach und Bayreuth, Würzburg, Bamberg usw. erobert."[1] Feuerbachs Nachlaß ist überhaupt sehr reich an privaten Aeußerungen über die weitere Entwicklung der bayerischen Verfassung. Doch greifen sie in den öffentlichen Kampf nicht ein und gehören darum weiterhin nicht in unsern Rahmen. — Aber auch in der Pfalz, wo man aufgeklärter und freiheitlicher dachte, wurde sie mit freudiger Genugtuung aufgenommen. Die „Speirer Zeitung" schreibt unter dem 27. Mai 1818: „Durch ein besonderes Allerhöchstes Reskript sind dem Rheinkreise seine bisherigen Einrichtungen vorbehalten und garantiert. Derselbe nimmt demnach teil an der allgemeinen Wohltat der Verfassung, und behält zugleich, durch königliche Huld, jedes schöne Geschenk der Zeit, welches ihm schon früher beschieden ward; dieser Gedanke erhellt ganz besonders den festlichen Tag mit seinem freundlichen Lichte. Die Vorteile der Dienstespragmatik sind nun auch auf die königlichen Beamten des Rheinkreises ausgedehnt." Das klingt wesentlich anders als die altbayerischen Lobeshymnen dieser Tage, es sticht deutlich vor allem das Festhalten an dem, was man gegenüber Altbayern voraushatte, hervor; im Grunde genommen ist es aber doch eine unumschränkte Anerkennung. Eine auf die pfälzer Verhältnisse noch besonders eingehende königliche Entschließung erging noch im gleichen Jahre unterm 5. Oktober.[2]

Freiherr vom Stein aber — um nur eine in Verfassungsfragen besonders bedeutsame Persönlichkeit Norddeutschlands zu nennen — schreibt am 19. Juni 1819 an Schlosser: „Die Erscheinung der bayerischen Konstitution halte ich für einen ent-

[1] L. Feuerbach, „Anselm Ritter v. Feuerbachs biogr. Nachlaß". 2. Aufl. Leipzig 1853. Bd. II, S. 112/113.

[2] Amtsblatt der kgl. bayer. Reg. d. Rheinkreises. Speyer, 20. Okt. 1818. Sp. 847—852.

scheidenden Fortschritt des Repräsentativsystems."[3] Es schließt sich daran eine äußerst interessante Kritik der bayerischen Verfassung, welche sehr günstig ausfällt, ohne die Schäden derselben, z. B. die Unvollkommenheiten des Wahlsystems, „die Ausnahme politischer Schriften von der Preßfreiheit" zu übersehen. Und am 17. August schreibt er an Freiherrn von Gagern: „Auch die Bayerische Constitution muß beurteilt werden, ihr Caskadieren von Wahlen, ihre lächerliche Preßfreiheit, die an Figaros Lob der alt-französischen Preßfreiheit erinnert. Übrigens bleibt es immer lobenswert, daß sie erschienen ist."[4]

Die Trompetenklänge der Verfassungsfeiertage waren verschollen — die vielen, vielen Reden waren verklungen, die Festesfahnen waren eingezogen. — Der Alltag kehrte wieder.

Da sollte der Buchstabe des Gesetzes in die Tat übertragen werden. Und nun ergab sich bald diese und jene Schwierigkeit. Professor Behr von der Universität Würzburg hatte bereits in seiner Rede über die Verfassung aus Anlaß der Würzburger Universitätsfeier: „Staatswissenschaftliche Betrachtungen über Entstehung und Hauptmomente der neuen Verfassung des bayerischen Staates"[5] — bei allem Einverständnis im großen und ganzen — bemerkenswerte, wenn auch sehr verschleiert gehaltene Kritik geübt: so erwartete er Erweiterung der „mittätigen Teilnahme an den wichtigsten Angelegenheiten" des Volkes. „Stießen wir auch hierbei" (in der Verfassung) „auf bestimmte Marksteine jener Teilnahme, so dürfen wir ebensowenig übersehen, daß auch die vielseitig bedingte Fähigkeit zu einer aktiven Mitwirkung noch zur Zeit, bei der Allgemeinheit wenigstens, solche Grenzen habe, welche der Klugheit gebieten mußten, dem Grad der Fähigkeit das Maß der zu eröffnenden Teilnahme umsichtig anzupassen, in der Rückgabe der Volksrechte" (!) „einen wohlbemessenen Stufengang einzuhalten".[6] — Behr drückt sich also noch sehr gemäßigt, vorsichtig und hoffnungsfroh aus. Allein es liegt scharfe Kritik, eine große Forderung in diesen Zeilen, wenn nicht für den Augenblick, so doch für die Zukunft im Fall, daß die „Rückgabe der Volksrechte" nicht erfolgen würde!

Ferner eine zweite Aussetzung: „Sie" (die Verfassung!) „wurde uns gegeben von dem Regenten, ohne ihre verbindende Kraft durch die Zustimmung des Volkes oder seiner Stellvertreter zu bedingen; und eben der Mangel dieser Bedingung ist es, welchen bereits der Nichtbefriedigte als den Stützpunkt seiner Einwendungen benutzt."[7] Das ist wiederum eine sehr vor-

---

[3] Pertz: „Das Leben des Freiherrn vom Stein". Berlin 1854. V. Bd., S. 278—280. — [4] „Die Briefe des Frhrn. vom Stein an den Frhrn. von Gagern". Stuttgart u. Tübingen 1833, S. 61, und Pertz, „Das Leben des Frhrn. vom Stein". V. Bd., S. 288. — [5] Würzburg 1818. — [6] S. 7. — [7] S. 8/9.

sichtige und doch nicht mißverständliche Kritik, die noch durch die folgenden Sätze, welche einen historischen Exkurs bedeuten, unterstrichen wird. Behr stellt sich auf den von den Franzosen übernommenen demokratisch-naturrechtlerischen Standpunkt, daß die Verfassung ein Vertrag sei zwischen Fürst und Volk, „daß einer solchen" (Verfassung) „die Kraft ihrer Gültigkeit und Verbindlichkeit nur aus der Annahme von seiten des Volkes werden könne; eine Wahrheit, die auch bei anderen Völkern bereits praktisch beurkundet vorliegt . . .".[8] Noch schränkt er aber seine Bedenken ein, ja man möchte meinen, daß er sie überhaupt nicht aufrechterhält. Denn die Verfassung sei „zweckmäßig", und das sei die Hauptsache. Außerdem seien nach § 7 des Titels X der V.U. „Abänderungen oder Zusätze ohne Zustimmung der Stände"[9] nicht möglich; darin und in der, — in den drei vorausgehenden Paragraphen ausgesprochenen — „Verantwortlichkeit sämtlicher Minister und Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung liegt eine ungleich mächtigere Gewähre gegen jeden einseitigen Rückschritt, als solche durch das Band des Vertrages irgend hätte geleistet werden können . . . ."[9] — So spricht Behr — ich betone das mit gutem Grund! — im Jahre 1818! — Es fehlt auch nicht die captatio benevolentiae mit der unverblümten Ankündigung von Änderungsvorschlägen: „Für auf das" (!) „wahre Wohl berechnete Vorschläge war das Herz unseres Monarchen stets offen und wird es zuversichtlich bleiben: keine ehrfurchtsvoll vor seinen Thron gebrachte, wohlgegründete Bitte um Seine Initiative zu Verbesserungen der Verfassung wird ungehört verhallen, und in diesem gerechten Vertrauen" (wieder ein deutlicher Wink an den König!) „können und werden die zum ersten Male versammelten Stände des Reiches den ihnen vorgezeichneten Eid leisten; dann hat die Nation . . . dem ehrwürdigen Werk der Verfassung auch das Siegel des Vertrages aufgedrückt . . ."[10] — Nach diesem allgemeinen Überblick folgt die Betrachtung der Einzelheiten:

Von den vier Hauptmomenten der Verfassung eines Staates findet er das erste: „Feststellung des Staatszweckes", nicht an die Spitze gestellt, aber es sei indirekt in § 8 Titel IV enthalten, wo es heißt: „Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigentums und seiner Rechte."

Bei Besprechung des zweiten Punktes: „Dauernde Personifikation der Staatsgewalt", die in der Person des Königs nach wie vor gegeben sei, nunmehr jedoch unter bestimmten Einschränkungen, findet sich ein emphatischer kleiner Absatz, den ich zitiere, um den Unterschied zu zeigen gegenüber dem Ton, welchen Behr später anschlug: „Möge nie für das bayerische Volk der unglückliche Zeitpunkt kommen, verwaist am Grabe des letzten Wittelsbachers trauern zu müssen! Ewig sei und

---

[8] S. 9. — [9] S. 11. — [10] S. 11/12.

bleibe durch diesen Regentenstamm sein Wohl verbürgt! Auch der beste Vizekönig gälte nur ein Stiefvater der verlassenen Waisen."[11]

Der dritte Punkt findet seinen besonderen Beifall: er behandelt die „Aufstellung grundsätzlicher Regierungsmaximen . . ."; von dieser Seite biete die neue Verfassung die „schönsten und beruhigendsten Momente". Aber auch hier versäumt er nicht darauf hinzuweisen, daß die Verfassungsbestimmungen „unwandelbar" seien, „ohne Zustimmung des Volkes in seinen Repräsentanten nichts verrückt werden" könne[12] — gerade, als fürchte er, daß dies eines Tages geschehen könnte. Die Unverrückbarkeit und Unwandelbarkeit der Verfassungsbestimmungen ohne Zustimmung der Volksvertreter soll dem Volk, der studierenden Jugend vor allem, eingehämmert werden.

Ausgesprochene Kritik wird endlich geübt am vierten Punkt, welcher die „Sicherstellung des, diesen Normen entsprechenden Machtgebrauchs" betrifft; es wäre „uns erwünschlicher erschienen, das Prinzip der Einheit im Wahren des Interesses der Gesamtheit wäre auch durch Einheit des Organs, ohne Trennung in verschiedene Kammern, personifiziert worden, da im Akte der Volksrepräsentation jeder nur erscheinen soll in der allgemeinen Eigenschaft eines Staatsbürgers, welcher, keiner Klasse ausschließend, sondern allen im gleichen Grade angehörend, das Interesse aller Staatsbürgerklassen mit völlig gleicher Teilnahme und Sorgfalt umfaßt".[13] Allein er „gönnt" auch den vormaligen regierenden Fürsten und Grafen „gern die bewilligte Auszeichnung" — indem er das feste Vertrauen in die Reichsräte setzt, daß sie „nur des ganzen Landes Allgemeinwohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände und Klassen beraten wollen . . ."; „nur durch die Harmonie der Kammern geht der Weg zum Ziele jeder Einen . . ." (d. h. jeder einzelnen Kammer)[14] — Die Notwendigkeit des Steuersatzes, welchen die Regierung durch die Verfassung für die Wählbarkeit vorschreibt, stellt er in Zweifel, will aber der Zukunft die Entscheidung darüber überlassen.

Zusammenfassend kritisiert er die Verfassung als „Kenner": „Zwar kein Sprung zum Ideal, den wohl auch kein Vernünftiger gewollt hätte, unverkennbar jedoch ein sehr wesentlicher Fortschritt, eine passende Übergangsstufe zum Höheren, Besseren, in sich tragend alle Elemente zur Vollendung, die gesündesten Keime zur üppigen Entwicklung . . ."[15] Ich habe diese Schrift eigens zergliedert, denn sie ist bedeutungsvoll als erste größere Verfassungskritik dieses Mannes, der in der Flugschriftenliteratur unseres Zeitabschnittes eine große Rolle spielt. Sie ist gleich wichtig als Rede an die lauschende, aufnahmebegierige akademische Jugend wie als Druckschrift, berechnet für einen größeren

---

[11] S. 16. — [12] S. 21. — [13] S. 25. — [14] S. 26. — [15] S. 32.

Kreis von Lesern — keine Flugschrift in ihrer Geburtsstunde, wohl aber in ihrer Wirkung im Druck!

So also lautet das erste Urteil des gelehrten Liberalen! — Und was denkt das Volk? Gustav Freiherr von Lerchenfeld, der Sohn des bekannten bayerischen Finanzministers Max Freiherrn von Lerchenfeld, beleuchtet die damalige Auffassung der breiten Volksmassen von Politik treffend in seiner „Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I.“ [16]: „Allgemein wurde sie“ (die Verfassung) „mit um so größerem Jubel begrüßt, mit um so freudigerer Zuversicht, als die Gegenwart, von den traurigen Folgen einer unheilvollen Vergangenheit schwer bedrückt, jede Hoffnung einer besseren Zukunft freudig ergriff, von den neuen Institutionen nicht nur die sofortige Verwirklichung alles dessen, was sie erst für die Folgezeit in Aussicht stellten, sondern vielfältig selbst Vorteile erwartete, was dieselben in keinem Fall zu gewähren vermochten.“ [16] Das Volk habe durch die Überschätzung der Regierungsgewalt, die es aus früheren absolutistischen Zeiten mitbrachte, „die Möglichkeit von Dingen vorausgesetzt, welche weit über die Mittel jeder Regierung hinausgehen und deren Unterbleiben . . . es entweder dem Mangel an richtiger Kenntnis der Verhältnisse oder an gutem Willen zuschreibt und sie“ (d. h. die Regierung) „so für Unmögliches verantwortlich macht“. [16]

Sieht man tiefer, so ist die Volksstimmung, wie sie uns aus den Flugschriften am besten ersichtbar wird, geteilt. Dabei können wir etwa drei verschiedene Volksurteile unterscheiden: Einmal die naive Verhimmelung des Verfassungswerkes; hier wird alles für recht, schön und gut befunden, Kritik wird entweder überhaupt nicht oder nur sehr bescheiden geübt; dagegen dampft es oft geradezu von Weihrauch für den König und seine Berater. — Eine zweite Richtung, ähnlich jener Behrs in seiner oben skizzierten Verfassungsrede von 1818, ist zwar im großen und ganzen einverstanden, möchte aber doch wesentliche Verbesserungen angebracht wissen. — Eine dritte Gruppe ist überhaupt mit der V.U. nicht einverstanden. Die Stärke dieser Gruppen ergibt sich aus den im folgenden besprochenen Flugschriften und Broschüren, die jetzt erst infolge der verfassungsmäßig ausgesprochenen, wenn auch noch beschränkten bzw. beschränkbaren Preßfreiheit freier sich gebärden konnten und darum im ersten jungen Pressefrühling nur so aus dem Boden schossen.

Aus vollen Lungen preist die Verfassung eine Flugschrift Anton Theodor Effners: „Aphorismen über Bayerns Constitution“, [17] ohne doch zunächst übertrieben zu werden: „Das Wesen, die Grundzüge der nunmehr jedem Bayern kundigen Constitution erhält in dem herrschenden Subjekt und in den konkurrie-

---

[16] Berlin 1854. S. 135. — [17] Verlegt im Lande der Preßfreiheit 1818.

renden Landständen seine politische Existenz. . . . Von der Vollkommenheit beider hängt die Vollkommenheit Bayerns ab. . . . Sie sind die wichtigsten Parallelen, die in gleicher Entfernung mit gleicher Kraft auf den Staat wohltätig wirken. Diese Linien zu erhalten, muß die Pflicht aller sein." [18] Und ferner ein sehr vernünftiger Gedanke, gegen die Reaktionäre gerichtet: „Anarchie ist das fürchterliche Gespenst, womit Despoten alle politischen Kinder zu Bett jagen." [19] — Die weiteren Ausführungen aber stellen einen wahren Lobeshymnus auf die Verfassung dar, und zwar rühmt er besonders die gute, „sehr humane" Fremdenpolizei, die sich günstig unterscheide von der rigorosen Fremdenpolizei anderer deutscher Staaten, wo man meinen könnte, jeder Fremde trage „eine Höllenmaschine in der Tasche"; [20] dieses Vergleichen, dieses Sichabhebenlassen von weiß auf schwarzem Grunde und umgekehrt ist ja eines der Lieblingsmittel, mit denen das Flugblatt besonders zu wirken weiß. — Die Preßfreiheit findet er für notwendig und genügend gewährleistet, ebenso die Gewissensfreiheit. Der Regent kann nicht alles allein sehen und durchführen, darum ist er gezwungen, Minister zu halten; diese unterliegen der Kritik des Volkes. Das klingt durchaus vernünftig; sofort wird dazu aber wieder ein höfischer Knix gemacht: „Oft schenkt der Regent dem Volk mehr Güte, als es verdient." [21] Für die damalige Zeit vielleicht noch erträglich, für uns heute aber widerlich klingt der emphatische Ausruf: „Dreimal glücklich jenes Land" (Bayern ist gemeint!), „das den besten Monarchen sowie einen Solon und einen Cäsar und andere große Männer in seiner Mitte zählt." [22] Man mag König Max I. und seine Berater, vor allem Staatsrat von Zentner und Fürst Wrede, noch so hoch einschätzen, einen Vergleich mit Solon und gar mit Cäsar hätte der Verfasser besser nicht heraufbeschworen!

Heer, Justiz- und Kriminalwesen, Verwaltungskunst, Universitäten, Schulanstalten, „Hebammeninstitute", „Irren-, Zucht- und Arbeitshausanstalten" — alles wird nebeneinandergesetzt und vortrefflich befunden. „Die schnelle und unparteiliche Gerichtspflege ist des Vaterlandes Stolz und die Bewunderung des Auslandes." [23] — Alles, alles wird gelobt; „auch das Finanzsystem tat Riesenfortschritte . . ." [24]

Im gleichen überschwenglichen Ton ist gehalten Dr. Paul Harls Schrift: „Über einige der wichtigsten Vorteile und Vorzüge der neuen V.U. des Königreichs Bayern". [25] Harl, der Professor der Kameralwissenschaften zu Erlangen war, schreibt im Vorwort: „Der 27. Mai ist das wahre Nationalfest der Bayern, an welchem ihnen ihre gute Staatsverfassung oder Konstituzion allgemein verkündet wurde." [26] Und der Verfasser will nicht

[18] gl. O. S. 6. — [19] S. 7. — [20] S. 14. — [21] S. 21. — [22] S. 23. — [23] S. 26. — [24] S. 27. — [25] Erlangen 1818. — [26] gl. O. S. V.

allein bleiben mit seinem Lob — er verweist auf den „Fränkischen Merkur“ 1818 Nr. 205, der berichtet, daß selbst im fernen Kopenhagen . . . die bayerische Konstitution die größte Sensation erregt habe wegen ihres liberalen Inhalts“,[27] der König von Schweden habe sie eigens „beim Schluß der Sitzung des Reichstags vom Thron herab laut gerühmt“.

In seinen eigenen Ausführungen werden ziffernmäßig 19 besondere „Vorteile und Vorzüge der neuen bayerischen Verfassungsurkunde“[28] aufgezählt, — nachdem der Verfasser sich in breiten Erörterungen über die bayerische Geschichte ergangen hat. Als solche Punkte nennt er u. a.:

1. Gewähr der Sicherheit der Person, des Eigentums und der Rechte aller Einwohner. 2. Gleichheit der Gesetze und aller vor dem Gesetze, genaue Würdigung ihrer Rechte und Pflichten, wie auch ewige Verbannung der Leibeigenschaft, Umänderung aller ungemessenen Fronen in gemessene Ablösbarkeit der letzteren. 3. Unparteilichkeit, Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege . . . 4. Vollkommene Gewissensfreiheit und genaue Bestimmung der beiderseitigen Rechte des Staates und der Kirche und des Verhältnisses des ersteren zur letzteren. 5. Gleiche politische und bürgerliche Rechte der im Königreich bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften. . . . 8. Gesetzliche Preßfreiheit, allgemeine Freiheit des Gedankens und Öffentlichkeit der Meinung; gleiche Pflichten und Rechte in Ansehung der Ehre der Waffen und des Militärverhältnisses. . . . 10. Allgemeine Besteuerung, die auf kein Privilegium Rücksicht nimmt und keine Ausnahme kennt; gleichmäßige Verteilung der öffentlichen Lasten. . . . 13. Repräsentative oder ständische Verfassung und eine Ständeversammlung aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger. 14. Besondere Vorzüge und Rechte der Stände und der einzelnen Mitglieder der Ständeversammlung. 15. Allgemeiner Wirkungskreis der Ständeversammlung. 16. und 17. Die finanziellen Befugnisse. Alles Gute wird herausgegriffen, alles, was Kritik verlangen könnte, wird entweder übergangen oder so geschminkt, daß man ihm das Fehlerhafte nicht mehr ansieht. Seite um Seite nur Lob! Und das, obgleich er wohl weiß, daß manches zu verbessern wäre; das sagt er uns erst am Schluß und dort auch sehr vorsichtig und verblümt: durch unaufhörliche Vervollkommnung der Verfassung könne das Vollkommenste erreicht werden. Und er fährt fort: „Manches Interesse haben die Bemerkungen, welche jetzt in den öffentlichen, mehr oder minder geknebelten Blättern über die neue bayerische Verfassungsurkunde laut werden. Einige scheinen aber zu verlangen, was wohl zum Paradies gehören mag, aber zur Erde gewiß nicht: absolute Vollkommenheit; andere halten sich dagegen wie die Mücken bei Kleinigkeiten auf und hören das Gras wachsen; die meisten jedoch danken

---

[27] S. VIII. — [28] S. 25—28.

herzlich dem guten König, der seinem Lande wirklich gab, was sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen hoffen und wünschen ließ, und rühmen die Liberalität und Loyalität der bayerischen Regierung laut ... — Die Regierungen sind gezwungen, fortzuschreiten mit der Zeit, wenn sie die Kräfte ihrer Staaten im Verhältnis mit anderen entwickeln wollen; und kein Staat, wenn ihm an seiner Ehre gelegen ist, kann in Ansehung der Forderungen des Zeitgeistes zurückbleiben. Mut, Bürgersinn und Vaterlandliebe, Gewerbefleiß und Handel gedeihen nur bei Freiheit und Sicherheit durch Gesetz ... Für Deutschland ist nur noch Freiheit des Handels und freie Einfuhr ... zu wünschen."[29]

Wirtschaftlich ist der Verfasser also gut orientiert; als Professor der Nationalökonomie ist er hier auch ein berufener Kritiker. Im übrigen jedoch ist die Schrift durchaus einseitig; in dem Moment, wo er zur Kritik kommen müßte, speist er den Leser mit dem albernen Satz ab: Wir sind ja noch auf der unvollkommenen Erde — da kann nicht alles vollkommen sein!!

Ähnlich ist die Tendenz der als Programm gedruckten Rede des Professors der Rechte und Geschichte an der Universität Würzburg Dr. Johann Adam Seuffert: „An meine Zuhörer bei der Eröffnung der Vorlesungen über bayerische Geschichte. Mit einem Nachwort."[30] Auch sie klingt aus in einen Hymnus auf die neue Verfassung. Auch er hat, wie Harl, nur sehr vorsichtig die Notwendigkeit von Verbesserungen angedeutet: „Wer möchte zweifeln, daß die Verfassung ... durch das Zusammenwirken eines Regenten, ‚der das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glück des Vaterlandes und der Liebe seines Volkes empfangen will', und würdiger Vertreter einer zur Freiheit mündigen Nation sich immer erfreulicher fortbilden und vollständiger werde."[31] Der Wunsch ist noch bescheiden — immerhin ist er bereits gesperrt gedruckt!

Einen Übergang zur zweiten Gruppe derartiger Preßerzeugnisse bildet etwa die durchaus sachliche, zur Aufklärung im guten Sinne des Wortes geschriebene Flugschrift: „Was gibt den Bayern ihre neue Verfassungsurkunde? Was fordert sie von ihnen? Besonders in Beziehung auf die ständische Einrichtung beantwortet in einem Sendschreiben eines Landrichters an seine Amtsbefohlenen."[32] Der Verfasser preist das Volk und sich glücklich, daß Bayern nunmehr erhalten habe „das unschätzbare Kleinod einer Verfassung, welche die Rechte des Volkes gegen alle unrichtige Deutung bezeichnet und kräftig sichert, welche gesetzlose Gewalt und Willkür verbannt, den König bei seiner Krone, den Bauern bei seiner Hufe schützt; eine Verfassung, welche ein freies Volk unter einem gerechten und gütigen Herrscher ... vereinigt".[33] Die Verfassung sei nicht eine unnötige

[29] S. 118/119. — [30] Würzburg 1818. — [31] S. 52. — [32] Erlangen 1818.
[33] gl. O. S. 7.

Sache — wie die Reaktion behauptete! —: „Ohne weise entworfene und fest gegründete Verfassung waren die Völker zu keiner Zeit dauernd glücklich!".[33] Während es im übrigen Deutschland traurig aussehe mit Verfassungen und dem guten Willen der Fürsten dazu, habe der bayerische König dem Volk das gewährt, „was dessen Rechte sichert und dessen Pflichten bestimmt gegen Gewalt und Willkür". Das eben sei der Zweck der Verfassung: festzulegen, „wie ein Reich glücklich zu regieren ist und was ein Regent von seinem Volk und dieses von ihm fordern kann". — Das klingt doch etwas männlicher und freier. Er ist auch kein Freund von Privilegien: „Sogenannte Freiheiten, Privilegien, Begünstigungen des einen vor dem andern, das sind nicht die rechten Freiheiten des Landes; sie führen vielmehr gerade zur Knechtschaft, weil jeder nur das für sein Recht anerkennt, was ihm vorteilhaft, nicht was dem Lande heilsam ist."

Zu den „wichtigen Rechten" der neuen Verfassung bemerkt er: „Wir werden forthin keinen Gesetzen gehorchen, als die wir selbst für weise und zweckmäßig erkannt haben; das hat uns der König versprochen. Er hat uns ferner versprochen, daß ohne Zustimmung der Vertreter aus unserer Mitte keine Steuern oder neue Auflagen erhoben werden . . ."[34] „Das kostbarste Juwel" der neuen Verfassung ist „die ständische Einrichtung."[35] Hierbei läßt er eine nicht mißzuverstehende Warnung für die Zukunft einfließen: wenn die landständischen Vertreter „bloß stumme Zuschauer, die in die Residenz reisen, um Neuigkeiten zu hören, um zu bewilligen, was man von ihnen fordert",[36] sind, „so sind wir selbst schuld".[36] König Max habe zwar immer das Beste gewollt und getan, wo er nicht von einer höheren Macht zu anderem gezwungen wurde (!), „aber der König kann nicht alles wissen, was in seinem Reiche vorgeht; Er kann nicht alle Wünsche und Bedürfnisse kennen; Er muß sich viel auf andere verlassen".[37]

Demgemäß müßte aus Untertanenpflichtgefühl und aus eigenem Interesse das Volk sein Handeln nach der Verfassung einrichten. Zwar werde es auch hier nicht an Leuten fehlen, welche bald dies, bald jenes am Verfassungswerk auszusetzen haben. „Mancher tadelt auch nur, um damit sich ein Ansehen zu geben, daß er anderer Meinung ist, es mag dies übrigens so verkehrt sein als es will," eine Bemerkung, mit welcher der Verfasser so manchen der damaligen Kritikaster mit Recht trifft. „Das Wichtigste ist: ‚Unsere landständischen Deputierten müssen tüchtige, d. h. redliche, verständige Männer sein, die Kraft, Willen und Mut haben, das Richtige zu erkennen und auszusprechen'."[38] „Also nicht der Nächste, Beste, der uns eben einfällt, nicht unbescheidene Schreier, die durch Ungestüm, Leiden-

[33] gl. O. S. 7. — [34] S. 13/14. — [35] S. 15. — [36] S. 17. — [37] S. 18. — [38] S. 25.

schaftlichkeit und unüberlegte Rechthaberei mehr schaden als nutzen, sind es, die als Abgeordnete unser Vertrauen verdienen. Aber ebensowenig solche, die eine kriechende oder eigennützige Denkungsart oder Menschenfurcht unwürdig macht, Vertreter der Volksrechte zu werden . . ."[39] Der Verfasser sieht also mit klarem Blick die Schäden des bayerischen, des deutschen Parlamentarismus voraus, die tatsächlich mit dem ersten bayerischen Landtag auch sofort in die Erscheinung treten sollten und das ganze parlamentarische Leben der Zukunft beeinflußten. Die Einzelbehandlung der zehn Titel der V.U. gibt lediglich eine objektive Einführung in die Materie des Verfassungsinstruments für den Laien; wir übergehen sie daher. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß wir es hier mit einem durchaus vernünftigen, streng königstreuen, aber auch mit fortschrittlichen Gedanken sehr vertrauten Manne zu tun haben; er hätte einige Jahre später sicher einen wesentlich schärferen Ton angeschlagen! —

In die Reihe dieser in der Hauptsache verherrlichenden Schriften gehören endlich die „Glossen über den Zeitlauf von Fr. v. Spaun, enthaltend die demokratischen Umtriebe, mit einem bewährten Hausmittel gegen die pestilenzialische Konstitutionswut aus der Hausapotheke eines guten deutschen Königs".[40] Die Schrift ist ein journalistisches Sichgehenlassen des Verfassers auf allen möglichen mit dem derzeitigen Zustand Deutschlands und besonders mit der Verfassung zusammenhängenden Gebieten, nicht besonders Bayern betreffend, vielmehr Bayern nur hier und da, dann aber als Muster erwähnend, so z. B. (S. 150): „Heil unserm Könige! Er hat Seinen Thron auf die Felsen der Gesetze gebaut und das Schwert des Despotismus unter die Fundamente desselben begraben!" Wir werden Spaun später noch näher kennen lernen. Obgleich Adeliger, ist er durchaus Anhänger des modernen Verfassungsstaates, ja er wird einer der rücksichtslosesten Verfassungskritiker!

Neben dieser naiven oder doch einseitigen Verherrlichung der Verleihung und des Inhalts der bayerischen Verfassungsurkunde, die auch weiterhin, besonders in Altbayern, zu hören sein wird, tauchen andere Broschüren auf, welche bei aller Anerkennung der Tat des Königs manches Unklare in der Verfassung eindeutig festgelegt wissen wollen, manches Unvollkommene zu beseitigen, manches Ausbaufähige weiterzubilden suchen.

Die vermutlich von dem Bahnbrecher der nationalökonomischen Wissenschaft in Deutschland, Julius Graf v. Soden, stammende Abhandlung: „Über die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. Einige bescheidene Bemerkungen vom Verfasser der Nationalökonomie"[41] rechne ich zu dieser zweiten Gruppe.

---

[39] S. 25/26. — [40] Aus Bayern 1821. — [41] Nürnberg 1818.

Der Ton ist — bald nach Kundgabe der Verfassung! — noch sehr ruhig, der eigentliche Kampf hat noch nicht begonnen; es handelt sich um kleine Vorpostengefechte, in welchen die im Angriff stehenden Reformfreunde suchend vorfühlen. Soden gehört außerdem noch zu den sehr gemessen vorgehenden, vornehmen und vorsichtigen Angreifern; das Feuer, die Leidenschaftlichkeit der Franken und Pfälzer, wie wir sie besonders um 1830 zu verspüren bekommen werden, schlägt uns aus diesen Zeilen nicht entgegen. Und doch besteht ein deutlicher Unterschied zwischen dem Vorgehen dieser Leute und jenem der ersten Gruppe. Es ist schon etwas von dem revolutionären Brandgeruch zu verspüren, der das später ausbrechende große Feuer ankündigt, bei Soden noch sehr schwach, intensiv dagegen schon bei Behr, von welchem wir alsbald hören werden.

Die Absicht, welche Soden bei Abfassung seiner Schrift leitete, ist nach seinen eigenen Worten folgende: „Er [der Verfasser] ist . . . weit von aller Anmaßung der Kritik entfernt . . . hat keine andere Absicht, als, bei der jetzigen allgemeinen Fluktuation der Meinungen über Staatsverfassungen, seine Ansicht mit der Ehrfurcht, mit der Bescheidenheit vorzutragen, welche den [!] Staatsbürger ziemt, vielleicht hie und da manchem Mißstand zu begegnen, manch irrige Ansicht zu berichtigen, manchen Irrwahn aufzuhellen.“ [42] Sein Lob der Zustände im alten römischen Reich deutscher Nation ist nicht gerecht; der alte Adelige findet die damaligen Verhältnisse begreiflicherweise für gut und beweist dabei weit weniger Verständnis für die niederen Volksschichten als für die eigene Gesellschaftsklasse. Diese feudale Grundeinstellung dringt immer wieder bei ihm durch; darum meint er auch — in § 3 —, daß es infolge der Vermischung der verschiedensten Stämme im neuen Bayern vielleicht besser gewesen wäre, „durch anfänglich schonende Rücksicht auf das Alte, durch einen minder raschen Gang in der Generalisierung eines dem vorherigen gewohnten Zustand gerade entgegengesetzten Systems, durch milde Beachtung der angeborenen und angewohnten Ansichten, Meinungen und Gefühle, jene reelle Verschmelzung der einzelnen isolierten Teile in ein durch Empfindung — als dem einzig soliden Nationalband — verschlungenes Ganze zu beschleunigen; ein System, welches Rußland“ (dem Verfasser offenbar ein sympathisches Land!) „seit Peter dem Großen mit so vielem Glück befolgt hat.“ [43] Aus dieser Kritik schlägt unser Verfasser um in die jener Zeit gebräuchliche, zugleich als captatio benevolentiae stets wirken wollende Verhimmelung des Königs: „Daß nur die tiefe Gemütlichkeit, das herzliche Wohlwollen, die hohe Humanität“ König Maximilians „jene schmerzlichen Gefühle mäßigen, allmählich die Bewohner der neuen Provinzen mit dem Umsturz ihrer vorhinnigen Lage, in

---

[42] S. 3. — [43] S. 5/6.

der sie sich großenteils glücklich fühlten [!!], versöhnen und ihnen Anhänglichkeit an den neuen, größeren Staat einflößen könnte, in den sie ohne ihre Einwilligung übergingen."[44] Ihm hat die Konstitution von 1808 besser gefallen; er bedauert, daß diese „die Grenzen der Druckerpresse nicht überschritten" habe, „daß den Staatsbürgern in so vielen Jahren nicht einmal ein Grund der Nichtvollstreckung einer so feierlich verkündeten und als so wesentlich dargestellten Konstitution angegeben wurde; denn daß die kriegerischen Verhältnisse der Zeit diese Nichterfüllung geboten hätten, davon konnte sich der denkende Staatsbürger nicht überzeugen". Man hat die Konstitution von 1808 nicht ernst genommen, man ist darum auch gegen die neue Verfassung mißtrauisch. „Jene traurige Erfahrung, daß die öffentlich und feierlich verkündete Konstitution ohne alle Wirkung blieb, ja daß man die Nation nicht einmal mit den Gründen dieser doch zu allen Zeiten und bei allen Völkern seltenen Erscheinungen bekannt machte, sie ist es wohl, weswegen bei der jetzigen Verkündigung der Konstitution vom 26. Mai sich nicht jene allgemeine warme Teilnahme zeigte, welche die Regierung zu erwarten berechtigt war. Diese schien aus der Besorgnis zu entspringen, es würde auch diesmal nicht ernst, sondern die Verkündigung nur zur Beruhigung der einmal auf diesen Gegenstand aufgeregten öffentlichen Meinung beabsichtigt sein. Daher wahrscheinlich blieb ein Teil der bayerischen Staatsbürger bei einem für ihn und seine Nachkommen so hochwichtigen Ereignis gleichgültiger als er sollte. Der Tadel schwieg wie der Beifall."[45] Wir beobachten hier, schon fast in der Geburtsstunde der Verfassungsurkunde, das Mißtrauen, das besonders gewisse Schichten des Volkes gegen die neue Staatseinteilung hegten. Allein der Verfasser sucht abzubremsen: diesmal sei es doch anders als 1808, die Verfassung sei öffentlich verkündigt und von allen Staatsdienern beschworen und ganz besonders — die Schmeichelei darf nicht ganz fehlen — garantiere die Person des Königs für Einhaltung.

Von dieser allgemeinen Beurteilung geht Soden auf die Einzelheiten der V.U. über: „Die Grundzüge, welche die Einleitung der Verfassungsurkunde enthält, atmen durchgängig den Geist der Weisheit, der gründlichen Berücksichtigung der reellen Nationalverhältnisse, des Fortschrittes in der Ausbildung der Staatswissenschaft und Humanität," ohne in jene „unhaltbare spekulativ [!] Theoreme sich zu verirren",[46] wie die französische Revolution.

Das Wesentliche an der neuen Verfassung scheint ihm zu sein „die Sicherstellung des reinen Zwecks der bürgerlichen Gesellschaft" und diese „kann der denkende Mensch bei gebildeten Völkern nur in der Beschränkung der Regentengewalt durch eine

---

[44] S. 6. — [45] S. 10/11. — [46] S. 14.

ihr beigesellte Nationalgewalt" und den Wirkungskreis dieser Nationalgewalt „nur in der Teilnahme an der Gesetzgebung und in der Unabhängigkeit der Rechtspflege finden".[47] „Von Bayerns Staatsbürgern hängt also die Konstitution ab. Der Regent hat das Seinige getan. Der Gemeingeist der Nation kann ihr allein Dauer, Sicherheit, unerschütterliche Festigkeit gewähren."[47] Soden ist also doch nicht der stockkonservative Adelige, der nur als laudator temporis acti sich wohlfühlt; er möchte wohl modern und aufgeklärt sein; aber die anerzogenen feudalen Ansichten wurzeln tief. Das adelige Blut fließt trotz bürgerlich-liberalen Denkens in seinen Adern. Dies zeigt sich im ganzen weiteren Ablauf der Kritik der einzelnen Verfassungsartikel. So ist er unbedingt bürgerlich eingestellt, wenn er den § 1 Titel II der V.U. rügt, welcher die Person des Monarchen für „heilig und unverletzlich" erklärt; denn „heilig und unverletzlich" sei doch eigentlich jeder Staatsbürger. Bei der üblichen Auslegung der Stelle, daß die Person des Königs unverletzlich in jeder Hinsicht, verantwortlich aber die Minister seien, die gegenzeichnen m ü ß t e n, tadelt er, daß dieser Gegenzeichnungszwang der Minister „h i e r nicht ausgesprochen" sei, wenn auch im Titel X die Verantwortlichkeit der Minister ausgesprochen werde. Diese „Unterzeichnungsnotwendigkeit aller Regentenakte ist aber das notwendigste Palladium der bürgerlichen Freiheit".[48] Durch sie allein sei auch die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Monarchen wirklich gesichert. Das Volk habe sein Ventil, das es ziehen kann, und dieses Ventil ist die Ministerverantwortlichkeit durch Unterschrift bei jeder Regierungshandlung des Fürsten; so könne die Person des Monarchen unter allen Umständen geschont werden. Damit hat Soden einen Punkt berührt, der auch von anderer Seite noch der Kritik unterzogen wurde in den folgenden Jahren; sein gemäßigter Tadel ist hier vollauf berechtigt.

Wo es jedoch um die Rechte und Pflichten der Adeligen geht, kann unser Verfasser bitter werden. So bei der Besprechung des § 5 T. III; diesen wird „jeder denkende Staatsbürger als richtig anerkennen".[49] Aber (!): warum halte man überhaupt noch die Abhängigkeit der Vasallen vom Lehensherrn aufrecht? Wenn der Vasall ohne männliche Erben stirbt, verfällt die Familie (durch Heimfall des ganzen Erbes an den König, d. h. an den Lehensherrn) oft „in tiefste Armut".[49] Warum habe man nicht überhaupt das ganze Lehenswesen aufgehoben, auch in seinen unangenehmen Wirkungen? „Kostet es denn so viel, a l l g e m e i n gerecht zu sein?" Auch den § 6 T. III Z. 4 tadelt er. Warum höre man hier nicht auch das Volk, das doch wohl am besten wisse, was ihm frommt?

Die Aufhebung der Leibeigenschaft in § 6 T. IV sei gut; aber es sollten auch „manche in Absicht der Militärpflichtigkeit, der

---

[47] S. 15. — [48] S. 17. — [49] S. 19.

Verehelichung, der Ansässigmachung, der Auswanderung usw. noch zur Zeit bestehende Staatspolizeigesetze, welche doch . . . eine Art von Leibeigenschaft einschließen, einer Revision und einer die Willkür in Beschränkung der bürgerlichen Freiheit begrenzenden Bestimmung"[49] unterworfen werden — ein guter Gedanke!

Der Umänderung der ungemessenen Fronen in gemessene stimmt er vorbehaltlos, der Ablösbarkeit der Fronen aber nur beschränkt zu; denn man müsse zweifeln, „ob große Landwirtschaften, welche für den Nationalwohlstand doch so wichtig sind, ohne alle gemessenen Fronen bestehen können".[50] Hier zeigt sich einerseits die dem Feudalen in Fleisch und Blut übergegangene Auffassung von der Grundherrlichkeit, er kann sich einen adeligen Grundbesitz ohne Fronen nicht denken, anderseits aber sieht er — durchaus richtig — die Gefahren, welche dem adeligen Grundbesitz durch die volle Ablösbarkeit drohen.

§ 8 T. IV findet zwar seine Billigung, aber über die Juden spreche sich die Verfassung nicht deutlich genug aus. Er selbst sei durch die Israeliten bitter enttäuscht worden. Stark antisemitisch sind die folgenden Sätze, welche er der Stellung der Juden in der Verfassung widmet: „So wie . . . das israelitische Volk besteht, wird man dasselbe mit Recht den Krebs alles Nationalwohlstandes nennen können; und das ist vorzüglich in Bayern der unglückliche Fall. Kraft der den Gliedern dieser Nation eigenen Tätigkeit, Erfindsamkeit und Wuchergeistes ist ein einziger Hebräer mit wenigem Fonds oft im Fall, das Vermögen und den Wohlstand einer ganzen Landschaft in sich zu saugen und so auch progressiv den des Staates. Zudringlich, aber kriechend gegen Höhere finden sie oft nur allzuvielen Schutz."[51] Allein diese seine Kritik bezieht sich hauptsächlich auf die r e i c h e n Juden; die armen dagegen wünscht er besser geschützt durch die Verfassung: „Diese nämlichen Gesetze . . ., welche die r e i c h e n Hebräer in so ausgezeichneten Schutz nehmen, ihnen oft selbst ein glänzendes Los vorbereiten und sichern, . . . sind in Absicht der a r m e n Juden inhuman. Sie gewähren ihnen kaum das Recht des Daseins, schließen sie von dem ersten Menschenrechte der gesetzlichen Begattung aus und verfolgen sie gleich wilden Tieren. Mag dies auch nicht der Sinn des Gesetzgebers sein, so wird er doch oft so von den Behörden gedeutet und der Verfasser wünscht nicht, daß Widerspruch ihn zwinge, dies durch empörende Beispiele zu bekunden."[51] Durchaus brauchbar ist der Gedanke, man solle es jedem heiratenden Juden zur Pflicht machen, „seine männlichen Kinder zu Handwerkern in die Lehre zu geben".[51] Aber gerade das verweigere man den Juden oder erschwere es ihnen wenigstens sehr. — Diese Behandlung der Judenfrage bei Soden ist hochinteressant;

---

[49] S. 19. — [50] S. 21. — [51] S. 24.

seine Lösung des Problems, soweit es durch die Mittel der Verfassung möglich ist, erscheint plausibel; allerdings handelt es sich nur um eine Teillösung!

Sehr fein sind die Bemerkungen, welche Soden über die Preßfreiheit macht: „Durch das Edikt Beilage III . . . scheint der Preßfreiheit zwar ein hoher Grad verliehen zu sein, wie man es von einer humanen Regierung erwarten durfte. Erinnern möchte man nur dabei: daß sie im ganzen sehr von den nicht immer ungetrübten Ansichten der Polizeibehörden abhängt. Die Vorschrift der unverzüglichen Einsendung ihr anstößig erscheinender Schriften möchte nicht immer genau beobachtet werden, und der Rekurs durch vier Instanzen der Tod selbst manches, endlich in der letzten Instanz als unschädlich erkannten Werkes sein.“ [52] Soden macht den Vorschlag, daß die Akademie der Wissenschaften hier als entscheidender Faktor eingesetzt wird.

Wie in § 19 der Adelige, so kommt im § 21 der Landwirt mit seinen Interessen zum Vorschein: mit der Verteilung der Lasten, welche für den Landwirt schwerer seien wie für den Städter, ist er nicht einverstanden.

Zum T.V., der „von besonderen Rechten und Vorzügen“ handelt, will er, da er „durch den Zufall der Geburt zu einer vormals privilegierten Kaste“ gehört, „sich aller Bemerkungen . . . enthalten“. [53] Es ist charakteristisch, daß er trotzdem über diesen Punkt länger als über irgend etwas anderes spricht und natürlich für den Adel und seine Vorrechte eine Lanze bricht. „Gerechtigkeit, Gleichheit und nichts weiter ist es, auf welche der adelige Gutsbesitzer gleich dem Niedrigsten im Volke Anspruch hat und die ihm werden müssen, wenn er als Adel, also als Bewahrer des Thrones gegen Volksanarchie und als Beschützer des Volkes gegen Despotie wirksam sein soll.“ [54] Hier sehen wir am deutlichsten die Geistesverfassung des einerseits liberalen, anderseits doch noch im Traditionellen wurzelnden Adeligen; aus dieser seiner Stellung erwächst Lob und Tadel an der Verfassung. Deshalb preist er die Bildung der ersten Kammer, sie „ist mit Weisheit entworfen“. [55] Für die Zusammensetzung der zweiten Kammer müssen erst die Wahl und die daraus hervorgehenden Männer den Beweis der Berechtigung geben. [56]

„Der wichtigste Teil der neuen Konstitution ist unstreitig der Titel VII, welcher den Wirkungskreis der ständischen Versammlung bestimmt.“ [57] Soden ist vollkommen einverstanden mit der Verteilung der Machtbefugnisse der Regierung und der Ständeversammlung. Als „das wahre Palladium der bürgerlichen Freiheit“ bezeichnet er: „daß kein allgemeines, neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen und der Staatsangehörigen

---

[52] S. 25. — [53] S. 27. — [54] S. 30/31. — [55] S. 34. — [56] S. 36. — [57] S. 37.

betrifft, ohne Beirat und Zustimmung der Stände erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden könne“.[57]

Als kluger Wirtschaftspolitiker erweist sich Soden durch die Kritik des § 5 T. VII, welche er sehr zart anbringt: „Ob es aber bei dem bedeutenden Umschwung, welchen die Nationalproduktion nach allen ihren Zweigen, also auch das Nationalvermögen, unter dem Schutze des Friedens, der Ruhe und einer weisen Gesetzgebung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren erleiden kann, dem Staatszwecke, ja selbst dem Interesse der finanziellen Selbstverwaltung zusagen dürfte, gegen das Beispiel aller anderen konstitutionellen Staaten die Auflagen immer auf sechs Jahre voraus zu bestimmen? wird die Regierung in ihrer Weisheit erwägen.“[58] Tatsächlich ist auch später gegen diesen § 5 und den damit zusammenhängenden § 6 wiederholt angekämpft worden, und durch Gesetz vom 10. Juli 1865 ist die Frist von sechs Jahren auf zwei Jahre herabgesetzt worden.

Zum § 10 setzt der Verfasser eine ebenso feine Notiz, welche eine beabsichtigte oder unbeabsichtigte Undeutlichkeit der V.U. interpretiert: „Die weise Bestimmung des § 10, daß den Ständen die Verwendung der Staatseinnahmen nachgewiesen werden solle, schließt wohl an sich die Bewilligung ein, sie über diese Verwendung mit ihren bescheidenen Erinnerungen zu hören.

Die Vorlegung des Budgets setzt etwas voraus. Jene Bewilligung kann also bei einem rechtlichen Finanzministerium durchaus nicht nachteilig für die Regierung werden.“[59] Auch über diesen Paragraphen ist infolge der verschiedenen Ansicht bei Regierung und Kammer später ein erbitterter Streit entstanden, von welchem wir hören werden.

Als durchaus berechtigt erwies sich gleichfalls in Bälde seine Kritik am § 22 T. VII: „Ob bei den mannigfaltigen Lücken in der Gesetzgebung eines aus so verschiedenen Bestandteilen erst neu zusammengefügten Staates die ... zweimonatliche Dauer der ständischen Versammlung mindestens in den ersten Zeiten hinreichen dürfte, ihren Beratungen den Charakter der Reife, der Gründlichkeit, der Tiefe und Besonnenheit zu sichern, wird die Regierung in ihrer Weisheit erwägen.“[60] Daneben wird jedoch auch zur Abwechslung wieder kräftig gelobt: „Der 16., 17., 18. Paragraph (T. VII) beurkunden auf die herrlichste Weise den liberalen Geist der Regierung.“[61]

Einen weiteren wunden Punkt berührt Soden in seiner Kritik des § 29 T. VII: ‚Daß die königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände nicht einzeln, sondern auf alle verhandelte Gegenstände zugleich, und zwar erst am Schlusse der Versammlung erfolgen soll‘, scheint dem Verfasser eine sehr betrübende Bestimmung zu sein. Sie hemmt notwendig den Ge-

---

[57] S. 37. — [58] S. 42. — [59] S. 42/43. — [60] S. 45. — [61] S. 44.

schäftsgang, vorzüglich in solchen Gegenständen, wo das Staatswohl schnelle Entscheidung fordert, auf eine diesem nachteilige Weise. Sie macht alle berechtigten Reklamationen, Vorstellungen oder Aufklärungen zwischen der Regierung und den Ständen unmöglich und würde einen bedeutenden Teil der durch die ständische Repräsentation der Nation zugedachten Wohltaten lähmen. Auch hat sie kein Beispiel in irgendeinem konstitutionellen Staate vor sich."[62] Mit Recht wurde dieser unnatürliche Paragraph durch die 28. Verfassungsänderung vom 25. Juli 1850, A. 41, aufgehoben.

Der VIII. Titel „Von der Rechtspflege" „begründet" nach Ansicht des Verfassers „die Unabhängigkeit der Justiz auf eine durchaus beruhigende Weise".[63] Der fortschrittliche Liberale — wenn wir etwa die Leute um Hornthal, Behr, Wirth u. a. so nennen wollen — war wohl anderer Meinung! Der Altadelige aber, der hier bei Soden wieder zum Vorschein kommt, hält die revolutionären Errungenschaften auf dem Gebiete des Rechts wie: Schwurgerichte, strenge Scheidung von Verwaltung und Justiz offenbar für unnötig.

Auch der § 7 T. X der V.U. wird unter die Lupe genommen: „Weise und gerecht ist die Anordnung des § 7 T. X, nach welcher A b ä n d e r u n g e n in der Verfassungsurkunde nicht ohne Zustimmung der Stände geschehen können. Aber, warum sollen Vorschläge dazu a l l e i n vom Regenten ausgehen? Der Regent hat der Nation diese Konstitution gegeben, er hat nicht darüber ihre Stimme gehört, nicht mit ihr darüber verhandelt, nicht ihre Wünsche vernommen."[64] Die vielumstrittene Frage, ob die Verfassung „die Eigenschaft eines Vertrages zwischen Regenten und Nation haben müsse",[65] was die Fortschrittler, wie wir in Bälde hören werden, immer wieder als notwendig betonen, oder ob der Fürst aus eigener Macht sie geben könne, will der Verfasser „den jetzt so tätigen staatsrechtlichen Philosophen zur Prüfung überlassen; die Geschichte läßt sie unentschieden."[65]

Absonderlich, ich möchte fast sagen biedermeierisch erscheint uns der auf der letzten Seite der Schrift ausgesprochene Tadel an der Verfassung: „Befremden muß es übrigens, daß den ständischen Abgeordneten, die sich doch in der Residenz des Regenten versammeln, irgendein Rang, irgendeine Auszeichnung nicht bestimmt ist. Sollten die Repräsentanten einer bedeutenden Nation nicht darauf die nämlichen Ansprüche als die Staatsdiener haben? Sollte es der Charakter ihrer persönlichen Unverletzlichkeit nicht selbst notwendig machen? — Selbst in Württemberg hatten doch die ständischen Abgeordneten ein eigenes Kostüm."[66] Berechtigung für die damalige Zeit erhält dieser Wunsch durch die gute Absicht, welche im unmittelbar folgenden letzten Satz der Schrift sich ausdrückt: „In den Repräsentanten

---

[62] S. 46/47. — [63] S. 47. — [64] S. 51/52. — [65] S. 52.

erscheint und lebt die Nation. Und sich selbst ehrt der Regent, der seine Nation ehrt." [66] — Diese Schrift ist zweifellos eine der besten Broschüren zur bayerischen Verfassung, soweit sie Propagandazwecke verfolgen, klar, bündig, möglichst objektiv, mit liberalem Geiste durchtränkt, aber auch mit einem bald stärker, bald schwächer zutage tretenden reaktionär-aristokratischen Zug.

In die gleiche Gruppe möchte ich setzen die ausführlichen und inhaltsreichen „Briefe eines Baiers über die Verfassungsurkunde, das Gemeindewesen, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, die Landgerichtsverfassung überhaupt, die privilegierte Instanz und die Siegelmäßigkeit, als Beiträge zur Geschichte der bayrischen Gesetzgebung" (1818).

Der erste Brief beginnt: „Lassen Sie sich durch alle Kritiken, die Sie über unsere Verfassungsurkunde gelesen haben oder noch lesen werden, in jener Freude nicht stören, die sie Ihnen erregte, und in jener Bewunderung nicht irren, die Sie dem edelmütigsten Könige für dieses unschätzbare Geschenk aus der Fülle des Herzens ausströmten! — Der König gab ja mehr als je die privilegierten Stände Bayerns hatten . . . Er gab es auch jenen, die vorher mit einem Standrecht gar nicht begabt waren. Überall, wo es die Wesenheit der bürgerlichen Freiheit der Nation erforderte, hat der König seiner Macht oder der Irreführung durch seine Minister und Regierungsorgane auf die großmütigste Weise Schranken gesetzt, damit sich ferner als wahr und wirklich erweisen könne, was schon früher ein Schriftsteller gesagt: Die Bayern sind die Briten unter den Deutschen." [67] Das klingt sehr stolz, aber doch nicht übertrieben. Die erste Kammer soll gewissermaßen die Vermittlerin zwischen König und zweiter Kammer sein! — Mag sein! Die für unsere Begriffe reichlich plumpe Apotheose des Königs können wir übergehen. Der Zeitpunkt der Abfassung der Schrift ist unmittelbar vor den Wahlen zum ersten Landtag: „Schon haben die Urwahlen begonnen. In allen Städten, Märkten und Dörfern des Reiches erkennt man, daß der König die Wünsche der Nation erfüllte, ja selbst übertraf . . ." [68] Die Mißtrauischen haben unrecht, man soll vielmehr „dem edelmütigen König herzlichst . . . danken, daß Er eine Verfassung, daß Er uns Stände gegeben, denen ein größerer Umfang von Rechten eingeräumt wurde, als die ehemaligen Landschaften vor 1808 hatten und als sie kaum in dieser Ausdehnung und Bestimmtheit jemals von dem Hofe verlangten, Stände, die künftig in einer des Thrones und der Nation würdigen Gestalt zweier Kammern und in einer, für das allgemeine Wohl weit sichereren, zuträglicheren Art doppelter Beratung aller Gegenstände erscheinen werden."

So wird zunächst alles verteidigt, sogar der § 7 T. X, der durch das „Gesetz die ständische Initiative betreffend" nach

---

[66] S. 54. — [67] S. 1. — [68] S. 5.

langem Kampf am 4. Juni 1848 ersetzt bzw. ergänzt wurde. — Der Vorwurf, die Verfassung sei „zu aristokratisch“,[69] sei hinfällig. Man dürfe sich Glück wünschen, daß man in Bayern nicht an der Krankheit der „demokratischen Monarchie, die in England ist, leide“.[69]

Im zweiten Brief dagegen bemängelt er die Verordnung über die zukünftige Verfassung des Gemeindewesens. Diese Gemeindeverfassung scheint ihm zu theoretisch und zum großen Teil nicht durchführbar zu sein, so daß „dem Gemeinde- und besonders dem Stiftungsvermögen neuerdings unheilbare Wunden drohen. Es scheint mir wieder ein Schritt von einem Extrem ins andere geschehen zu sein“.[70] Früher (1807/08) habe man die Gemeinde entmündigt, die jetzige Einrichtung steige „zum Demokratismus“ herab. Es gäbe in den Landgemeinden großenteils nicht jene Personen, welche die zu Gemeindevorstehern, Kirchen- und Stiftungspflegern erforderlichen Eigenschaften besitzen. Das müsse eine vollkommene Zerrüttung der Vermögensverwaltung herbeiführen.[71] Ganz unberechtigt war der Tadel nicht. Aber: wenn schon einmal verbessert werden soll, so muß irgendwo und irgendwie der Anfang gemacht werden. Und d a s wollte das Gemeindeedikt bzw. die V.U. Immerhin ist diese Kritik noch plausibel, man könnte sie noch für unparteiisch halten. Eindeutig aber stellt sich der Verfasser uns vor in dem scharfen Angriff gegen das „Unrecht, bestehende Rechte willkürlich zu vernichten,“ wie es „Demokraten und Demagogen“[72] seit langem und besonders jetzt predigen: „Zum Unglück findet man fast überall solche Neologen und Volksbeglücker.“[73] Ebenso gilt sein Schelten den „kurzsichtigen Projektanten“ und den „herrschsüchtigen Staatsdienern“. Es sei zu verwundern, daß im nämlichen Augenblick mit der Verfassungsgebung man „durch Nebenedikte“ — gemeint ist die 6. Beilage der V.U.! — „sich widersprochen und ganzen Klassen von Staatsbürgern wie einzelnen Individuen wohl erworbene und hergebrachte Rechte“ für immer habe nehmen können.[73] Die Klage ist nicht unberechtigt, das Motiv der Anklage aber nicht einwandfrei. Das Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit räume dem Adel allein und ausschließend noch die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei in mehr oder minder beschränktem Maße ein. Auf diese Weise sollen demnach alle Städte und Märkte, alle Stiftungen, selbst die Universitäten ihrer ehemaligen Gerichtsbarkeit für immer beraubt sein. Die Gründe der Aufhebung dieser Gerichtsbarkeit „aus Sparsamkeit“ seien nicht stichhaltig. Da hätte man anders vorgehen müssen. Verfasser zitiert Rudhart: „Geschichte der Landstände in Bayern“: „Als man den Städten i h r e e i g e n e n V e r f a s s u n g e n u n d G e r i c h t e genommen, hat man die Pulsadern des Staates zerschnitten.‘ Ich kann diesem nur beifügen, daß es

[69] S. 9. — [70] S. 11/12. — [71] S. 12. — [72] S. 17. — [73] S. 18.

bei fast allen Städten und Märkten eine unbeschreibliche Anhänglichkeit an ihren allverehrten Monarchen erzeugt hätte, wenn ihnen die ehemaligen, durch bloße Machtsprüche entwundenen Gerichtsbarkeits- und Polizeirechte wieder eingeräumt worden wären." Verfasser „entsetzt" sich über den zweiten Grund dieses Vorgehens, das Mißtrauen gegenüber den Städten und Märkten, „besonders in den neuerworbenen Provinzen . . ., weil sie dem Staate und Throne gefährlich werden könnten . . . Wer sollte einen so kindischen Glauben haben, daß die Regierung nicht imstande wäre, durch ihre Oberbehörden die niedere Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung in eine solche Aufsicht zu nehmen, daß jeder Mißbrauch, wo nicht unmöglich, doch leicht zu verhüten und unschädlich zu machen wäre. Man hätte es in der Tat nicht besser darauf anlegen können, alle Stände und Klassen des Reichs unzufrieden zu machen und gegen die Regierung aufzubringen. Man isoliert den Adel mit einer unbedeutenden und in der Ausübung höchst erschwerten niederen Gerichtsbarkeit und Polizei, man gibt den Städten und Märkten, während man ihnen das Lästige und Kostspielige aufgebürdet, sowie den Stiftungen, doch ihre früher besessenen Gerichtsbarkeitsrechte nicht zurück, nimmt den Geistlichen und einer Menge der achtbarsten Staatsbürger die Siegelmäßigkeit und belästigt zugleich die Landgemeinden mit kollegialischen Amtsautoritäten und solchen Wirkungskreisen, an die sie bisher gar nicht gedacht haben und die ihnen um so verhaßter sind, als sie ihre Unfähigkeiten zu solchen Ämtern ebensowohl als die Unmöglichkeit, denselben zu entsprechen und die Gefahren erkennen, in welche sie sich mit ihrem Privatvermögen in dem Augenblick stürzen, als das Gemeinde- und Stiftungsvermögen selbst den Ungeschicktesten und jeder Verführung . . . (Ausgesetzten) anvertraut werden soll." [74] — „Scheint es nicht, man habe die unvergeßliche und unschätzbare Liberalität, die der edelmütige König in der jahrelang mit voller Weisheit und Überlegung beratenen Verfassungsurkunde in die Herzen seiner Bayern niedergelegt hat, durch die vielseitigen Mißgriffe der einzelnen Edikte und Verordnungen verdunkeln oder vielmehr schon die erste Ständeversammlung vor dem Angesichte Deutschlands in ein gehässiges Licht stellen wollen, da es nach diesen Edikten wohl nicht anders möglich ist, als daß die Stände, wenn sie noch kaum die Nationaldankbarkeit für das große und edelmütige Geschenk der V.U. zu den Füßen des Thrones niedergelegt haben, den so väterlich gesinnten König auch schon mit Petitionen und Beschwerden belästigen und seine Minister und Räte der Einseitigkeiten, Übergriffe und Übereilungen anklagen müssen?" [75] — Bedenken wir: so spricht dieser Mann bereits im Jahre 1818, also im Jahre des Erscheinens der V.U.!

---

[74] S. 21 f. — [75] S. 23 f.

Energisch tritt der Verfasser gegen die 6. Beilage der V.U. auf. Er findet besonders [!] in dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte, eigentlich über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Willkür für Gründe, Gewalt für Recht und Inkonsequenz für vernünftige Folgerung aufgehäuft". [76] Und zwar wendet er sich zunächst gegen § 25 II. Abschnitt T. I des gen. Edikts, welcher besagt: „Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverän, ausgehen und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung, unter der Oberaufsicht Seiner Stellen ausgeübt." [76] Verfasser bemerkt: „Diese Patrimonialgerichtsbarkeiten bestunden auch längst in jenen Grafschaften, welche die Herzöge erst später durch Erbschaften, Käufe und andere rechtliche oder politische Titel an sich brachten". Also war diese Gerichtsbarkeit schon vor den Herzögen und Königen da, es ist unbegreiflich, wie man noch im 19. Jahrhundert, im Jahre 1818 das römische Rechtsprinzip, „fons omnis jurisdictionis est princeps, auf die deutschen Staaten und hier auf Bayern anwenden will." [77]

Der V. Brief beschäftigt sich nun eingehend mit diesem Edikte in schroff ablehnender Form. Er spricht von den „grellen Rechtsverletzungen und Inkonsequenzen" des gutsherrlichen Edikts. Er behauptet bei seinem geschichtlichen Rückblick, daß schon lange vor Ottonischer Handfeste und Vertrag von Pavia die niedere Gerichtsbarkeit, die Patrimonialgerichtsbarkeit bestand — eine Ansicht, die Rudhart nicht gelten läßt; Rudhart behauptet vielmehr, durch die Ottonische Handfeste sei das geschehen, „worin er (Otto) sich nicht schämt, feil zu bieten den vorzüglichsten Teil seiner herzoglichen Pflicht, die Gerichtsbarkeit, allen weltlichen Edeln, Pfaffen und Städten usw.". [78] Gegen diese Ansicht Rudharts kämpft natürlich unser Verfasser an. — Er weist darauf hin, daß die Patrimonialrichter besser ihre Leute kannten, ihre Sache mindestens so genau nahmen wie die Landrichter, mehr Zeit und Aufmerksamkeit dem einzelnen Fall widmen konnten, daß dem König dadurch nichts weggenommen, sondern nur das Geschäft erleichtert wird, indem er einige Landrichter weniger braucht, während die Rechtsprechung, die ja doch nach den allgemeinen Staatsgesetzen vor sich gehen muß, keine andere ist, zumal die oberen Instanzen, die Apellationsinstanzen, nicht nachsichtiger gegen die Patrimonialgerichte sind als gegen die Landgerichte — im Gegenteil! [79] Verfasser meint, „es wäre wohl zu wünschen, daß die gutsherrlichen Gerichte wieder mehr im Zustande der Coordination mit den Landgerichten als der so auffallenden Subordination gegen selbe hergestellt würden, damit die einen die Wächter gegen die anderen machen könnten". [80]

---

[76] S. 25. — [77] S. 26. — [78] S. 31. — [79] S. 36. — [80] S. 39.

Zum Schluß wendet er sich gegen die zu große, daher schädliche Zahl der Advokaten. — Der Verfasser verteidigt also ganz energisch die gerichtlichen Vorrechte der Grundherrn und greift deshalb die V.U. rücksichtslos an!

Neben dem § 25 des gen. Edikts (A. II. T. I) gilt des Verfassers Kritik dem § 28 gl. E., den er „wirklich in mehreren Hinsichten merkwürdig"[81] nennt. Dieser Paragraph „verwischt mit einem Male den alten Begriff von geschlossenen und ungeschlossenen Hofmarken . . ."[81] „Es ist bloße Willkür zu sagen, die Jurisdiktion beschränke sich allenthalben nur auf die eigenen Grundholden und dürfe in der Regel auch über Grundholden des Königs oder anderer Grundherrn nicht ausgeübt werden. Soll darin die in der V.U. verheißene Sicherheit des Eigentums und der Rechte bestehen, daß man durch dieses Edikt ein vielhundertjähriges Recht so ohne weiteres aufhebt und vernichtet, weswegen der Fiskus, wenn er im Rechtswege aufgetreten wäre, als mutwilliger Litigant in allen Kösten [!] hätte verurteilt werden müssen? — Durch diesen Paragraphen sollen alle patrimonialgerichtlichen Hintersassen, die Grundholden des Königs sind oder es erst nach Aufhebung der Klöster wurden, in den geschlossenen Hofmarken an das Landgericht übergehen. . ."[82] So hätten die Leute „viel weitere Wege — von 6—9 Stunden —"[82] zu gehen als bisher, wo sie am Ort des Gerichts oder in dessen unmittelbarer Nähe saßen. So wird jeder, auch der bescheidenste Einwand herbeigeholt und gründlich ausgemünzt. „Der zweite Teil dieses § (28) ist mir unverständlich, weil ich nicht begreife, wie ein Patrimonialgericht seit 1806 aufgelöst worden sein, noch warum es zur Wiederherstellung desselben den Austausch anderer Grundholden nötig haben sollte; diese müssen mir unbekannte Fälle sein."[83] Den Tadel an diesem schwerfälligen Absatz kann man gelten lassen. — A. III. § 28, „der verordnet oder versichert, daß der König bei einem Austausch königlicher Grundholden gegen private vorerst jene vernehmen und ihre Erinnerungen würdigen werde," nennt der Verfasser einen „der Regierung unwürdigen Zusatz", „durch die Beschwerden veranlaßt, welche die Landgerichtsuntertanen erhoben, als sie nach dem Edikt von 1812 gegen gutsherrliche vertauscht werden sollten".[84] Es sei den gutsherrlichen Untertanen mit wenigen Ausnahmen nicht schlecht ergangen. — Wir müssen gestehen, daß der Verfasser ein geschickter Anwalt der altadeligen Rechte ist!

Fortschreitend in der Briefform lobt (!) unser „Adeliger", wie wir ihn kurz nennen können, den § 29 des gutsherrlichen Edikts, tadelt aber den Zusatz: „Die Gerichtsbarkeit darf jedoch über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als vier Stunden von dem Sitz des Gerichts entfernt sind."[85] Er will beweisen, „daß (dadurch) den Gutsherrn bedeutender Schaden

---

[81] S. 41. — [82] S. 42. — [83] S. 45. — [84] S. 51. — [85] S. 59.

oder Unkosten verursacht werden, die Untertanen aber nichts gewinnen, sondern vielmehr verlieren", und zwar auf folgende Weise: „Nach dem Freiheitsbrief und der mehrhundertjährigen Observanz war den Hofmarksherrn die voluntäre Gerichtsbarkeit über die über drei Meilen entlegenen Güter und Hintersassen nicht benommen und selbst die streitige Gerichtsbarkeit nicht, wenn der Kläger oder wer immer zu den entfernten Hintersassen etwas zu sprechen oder zu fordern hatte, freiwillig sein Recht bei dem Hofmarksgerichte suchen wollte. Wollte er aber das nicht, so stund es in seiner Macht, sich an das Landgericht zu wenden. — Jetzt aber will die Regierung gleich selbst zugreifen und sowohl die freiwillige als die kontentiose Gerichtsbarkeit gänzlich und für immer einziehen, sobald der Untertan über vier Stunden vom Gerichtssitz entfernt ist. — Wer fühlt nicht das doppelte Unrecht, welches hierdurch dem Adel gegen sein verlangtes Recht einmal in der Einziehung der Gerichtsbarkeit und dann in der Beschränkung des Wirkungskreises von sechs auf vier Stunden gegen den deutlichen Inhalt des 60. Freibriefes zugefügt wird, lediglich um die Finanzquellen mit einigen Jurisdiktionsgefällen zu vermehren . . .?"[86] Wenn auch für manche Fälle wie für ein Beispiel, das der Verfasser im folgenden bespricht, dieser Vorwurf richtig ist, so ist doch im allgemeinen seine Kritik in erster Linie als ein Sturmlaufen des adeligen Grundherrn und Patrimonialrichters alter Ordnung gegen den Abbau dieser adeligen Sondergerichtsbarkeit, die im modernen Verfassungsstaat keinen Platz mehr hat, zu betrachten. Er erkennt oder ahnt wenigstens, daß hier eine Bresche gelegt ist in die Vorrechte des Adels, die von der Konstitution des Jahres 1818 formell noch in Geltung gelassen wurden; der Sturz des ehemals stolzen Gebäudes erfolgt erst durch den Sturm auf der gesamten deutschen Linie im Jahre 1848. Er ahnt, er sieht die drohende Gefahr; daher seine hier so ausgiebige und scharfe Kritik! — Der 60. Freibrief, der bekannte Brief von der „Edelmannsfreiheit", bleibt auch weiterhin für ihn eine Waffe, mit welcher er den neuen Verhältnissen vom Rechtsstandpunkt aus zu Leibe zu rücken versucht. „Darin" (im 60. Freibrief!) „liegt gesetzlich bestimmt, daß zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit gar keine Entfernung vom Gerichtssitz vorgeschrieben ist, weil der Grundholde doch allemal zum Grundherrn kommen muß . . ."[87] Die gesetzliche Bestimmung betreffend die vier Stunden Entfernung sei schon 1808 gegeben worden, und „seit vollen zehn Jahren noch nicht zum Vollzug gekommen und dennoch keine Beschwerde der Untertanen gegen ihre Gerichtsherrn oder Beamten erhoben worden",[88] woraus hervorgehe, daß die Bestimmung „gar nicht zum Wesentlichen des Volksglückes gehöre".[88] Dabei erwähnt der Verfasser nicht, daß die Konstitution von 1808 über-

[86] S. 60/61. — [87] S. 63. — [88] S. 65/66.

haupt nicht in die Wirklichkeit getreten und darum auch keine Beschwerden erhoben werden konnten; man sieht — auch eine gute Dosis advokatenhaften Sophismus weiß er hier geschickt einzustreuen! —

Charakteristisch für die Zeitanschauung bei einem Teil des Volkes erscheint mir — kleinere Bemerkungen übergehe ich! — sein Verwerfen des § 49 T. III desselben Edikts: „Soll ich Ihnen auch noch vom § 49 sprechen, der durch alle Edikte bisher wiederholt worden, daß Advokaten keine Gerichtshalter sein können? Ich sehe den Grund dieses Gesetzes nicht ein; denn so richtig es ist, daß die Advokatie und das Richteramt in Beziehung auf einen vorliegenden Rechtshandel nicht in einer Person vereinigt sein können, so unrichtig ist es, daß derjenige, der hier einen Richter macht, dort nicht auch den Advokaten und umgekehrt vorstellen könne. — Ich habe es vielmehr als eine sehr nützliche Praxis erfunden, wenn junge Advokaten zugleich auch patrimonialgerichtliche Verwaltungen versehen und dadurch beide Verhältnisse näher kennen lernen."[89] Seine Motive, die Advokaten würden dadurch mehr lernen und hätten außerdem auf diese Weise ein besseres Auskommen, sind zwar nicht von der Hand zu weisen, er verschweigt aber die große Gefahr, welche darin besteht, daß der Advokatenrichter befangen ist, wenn er mit derselben Partei — sei es pro oder contra — oder in einer mit dem strittigen Fall zusammenhängenden Rechtssache schon einmal vor Gericht stand; unter Umständen kann er gar nicht mehr unbefangen sein, weil er über Person und Sache vielleicht mehr weiß, als er bei ausschließlich richterlicher Funktion wüßte! — Wir können dem Verfasser den Vorwurf nicht ersparen, daß er durchaus einseitig ist; dieser Vorwurf darf aber auch nicht zu schwer wiegen, denn es handelt sich eben um eine Tendenzschrift, um eine Propagandabroschüre, um eine Verteidigungsschrift auf verhältnismäßig schwacher Position! —

Die §§ 33—39 des Titels II des 6. Edikts entsprechen aus den gleichen Gründen nicht: diese „Verfügungen", „wodurch alle seit 1812 geschehenen Infeudationen und Austauschungen unmittelbarer königlicher Gerichtsuntertanen faktisch aufgelöst und selbst die Käufe der Jurisdiktion über Privathintersassen als null und nichtig erklärt worden, hätte meines Erachtens wenigstens eine andere Stellung und Form erhalten sollen, um mehr in den Formen einer richterlichen Prozedur zu bleiben".[90] Diese „andere Form" hätte aber eben nach dem Willen der adligen Gerichtsherrn ausfallen müssen.

Noch einmal kommt er im folgenden IX. Brief — die Sache ist höchst ärgerlich und wichtig zugleich! — auf die Patrimonialgerichtsbarkeit zurück: das genannte Edikt sei im allgemeinen „eine Abschrift der vorigen" von 1808 und 1812, nur daß es —

---

[89] S. 67. — [90] S. 72.

„die Einteilung in Patrimonialgerichte I. und II. Klasse ausgenommen, — sich noch viel mehr gegen die Gutsherrn gehässig ausspricht".[91] Den Beweis dafür glaubt er in den letzten Briefen erbracht zu haben; aber er möchte ihn noch weiterführen: „Die in § 40 anbefohlenen Plane sind in der Tat eine unnötige Plackerei, eine Zeit und Geld und Papier versplitternde Landkartenanhäufung, die überdies auf keinen Fall zu irgendeinem Zwecke nützlich sein können . . ."[91]

Ein Dorn im Auge unseres adeligen Grund- und Gerichtsherrn ist die „gesetzlich festgelegte Inamovibilität der von den Patrimonialgerichtsherrn bestellten Patrimonialrichter, welche dazu führte, daß die Gerichtshalter teilweise begannen, so auf den herrschaftlichen Gütern zu schalten und walten, als wenn alles ihr Eigentum und die Gutsherrn ihnen unterworfen wären".[92] Dieser Vorwurf mag nicht ganz unberechtigt sein; allein anderseits ist auch ein amovibler Richter mit den Begriffen der Unabhängigkeit des Richtertums, die in der damaligen Zeit und gerade durch die Verfassung Platz griffen, nicht vereinbar. Wie der Kampf für diese Verfassungsneuerungen praktisch ausgefochten wurde, ersehen wir aus zwei Bemerkungen unseres Adeligen über die jungen Juristen: einmal, „daß sie von den Universitäten wenig oder gar nicht brauchbar für das Geschäftsleben zurückkommen"[93] und darum schwer sofort stabil anzustellen seien; das läßt sich noch z. T. begreifen, obgleich wir annehmen dürfen auf Grund des zweiten Tadels, — von welchem wir gleich hören werden, — daß diese Geschäftsuntüchtigkeit z. T. eben in einer nach a d e l i g e n Anschauungen vorhandenen Unbrauchbarkeit vielleicht bestand. Die zweite Aussetzung, welche er macht, zeugt von dem Ärger des Adeligen über die Gesinnung, welche auf der Hochschule den jungen Leuten eingeimpft wird. Es sei für die Gutsherrn sehr schwierig, solche junge Leute anzustellen, „weil sie von den Universitäten keine wesentlicheren Begriffe mitbringen als die Zertrümmerung des ganzen Feudalismus . . . und die eigenmächtige Reform aller positiven Gesetze, die ihnen für die gegenwärtige freisinnige Generation zu alt erscheinen".[94] Die Universitäten bzw. ihr Nachwuchs sind Vorkämpfer in der Modernisierung der Rechtsanschauungen, besonders hinsichtlich der Berechtigung und Nichtberechtigung feudaler Einrichtungen. Dabei werden die jungen Juristen offenbar, gerade in der Überzeugung von der Wichtigkeit und Großartigkeit ihrer neuen Gedanken und weil sie starke Widerstände niederzukämpfen hatten, häufig radikaler vorgegangen sein, als im Gesetze vorgeschrieben war.

Das ganze III. Kapitel des T. 5 VI. Edikts, welches überschrieben ist: „Von der Policey-Verwaltung", tadelt der Verfasser, darunter besonders den § 88. Es müsse stärkstens auffallen,

---

[91] S. 77. — [92] S. 80. — [93] S. 83/84. — [94] S. 84/85.

„daß alle Stürme gegen die gutsherrliche Polizeiverwaltung gerichtet und den bayerischen Gutsherrn nicht ein Schatten dessen gelassen worden, was sie ehehin rechtlich hergebracht und selbst die königlich württembergischen Edikte nicht in solchem Maße beschränkt hatten".[95] Durch die Unterstellung der gutsherrlichen Polizeigewalt „bei den Patrimonialgerichten I. und II. Klasse" „unter die Landgerichte", sei diese gutsherrliche Polizeigewalt „so viel und noch ärger als keine".[96] Demnach passe auf die Gutsherrn am besten der Begriff von „landgerichtlichen Polizeioffizianten, indem sie" (die Gutsherrn!) „absolut nichts tun können, wo nicht das Landgericht die Leitung in Anspruch nehmen kann".[97] Eine ähnliche Abhängigkeit vom Landgericht bewirken die §§ 97, 98, 102 und 105. Die Polizeisachen seien die häufigsten auf dem Lande. „Welchen Plackereien und Schikanen nun ein Grundherr oder sein Gerichthalter in Polizeisachen . . . gegen ein Landgericht ausgesetzt ist, liegt klar vor Augen."[98] Gewiß! Der neue Staat will eben, daß Öffentlich-Rechtliches und Privat-Rechtliches streng voneinander geschieden werden, daß jeder Staatsbürger unter dem Schutz des Staates und nicht mehr einer Privatperson steht; man war sich der Schwierigkeiten bei Abfassung dieser Paragraphen für die Patrimonialgerichtsherrn sehr wohl bewußt; allein man wollte es so aus den angegebenen Gründen; Staatsrat Georg Friedrich von Zentner, welcher beim Verfassungswerk der leitende Jurist gewesen war, hatte das sicher vorausgesehen; trotzdem nahm er sie auf; sie mußten Übergangsverhältnisse schaffen bis zur endgültigen Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit, die erst nach 30 Jahren erfolgen sollte.

Ich wende mich zum letzten, dem X. Brief, worin unser adeliger Kritiker die Landgerichtsverfassung, die privilegierte Instanz und das Siegelmäßigkeitsedikt (VIII. Edikt!) behandelt. „Gegen die dermalige Landgerichtsverfassung habe ich mich von jeher aus doppeltem Grunde erklärt, einmal, weil die meisten Landgerichte in ihrer geographischen Ausdehnung zu groß sind, und dann, weil die Kollegialverfassung in erster Instanz auf dem platten Landes nichts taugt."[99] Das verhindere nicht, daß „im übrigen weiten Landgerichtsbezirk alles der Willkür überlassen und der Anarchie preisgegeben"[100] sei. Was er hiezu beibringt, ist nicht ganz unberechtigt, aber stark übertrieben, da der Verfasser doch in all diesen Dingen stärkstens cum ira et studio schreibt. Es sei allgemeine Klage, daß gerade in den Landgerichten die wenigste Polizei herrsche; es handle sich von oben herunter um ein „Vielwissenwollen", um eine „Vielregiererei".[100] „Die den Gemeindevorstehern und Gemeindeausschüssen ganz neu eingeräumten Befugnisse der Ortspolizei" helfen nichts abzustellen; die meisten können ja nicht einmal mehr als ihren

[95] S. 86. — [96] S. 86/87. — [97] S. 87. — [98] S. 89. — [99] S. 101. — [100] S. 102.

Namen schreiben. W e n n diese dort einmal anfangen zu strafen, dann gibt es Haß und Feindschaft im Dorf. — Auch hier hat der Verfasser das Anfangsstadium nicht schlecht charakterisiert. Allein es war eben ein Anfang. Und dem Altfeudalen ging der Begriff der seit 1808 bestehenden politischen Gemeinde entweder tatsächlich nicht in den Kopf, oder aber er witterte darin die Gefahr, die diese neuen politischen Körperschaften für den Feudalismus bargen; sie waren lauter Sprengminen für die feudalen Gerichts- und Grundherrschaftskomplexe. — Wenn er aber behauptet, „daß in Bayern von jeher alle Stände vor dem Gesetz gleich waren",[101] so wird diese Feststellung dadurch, daß er sie nun zum zweitenmal schon macht, nicht richtiger, sie ist und bleibt eine grobe, geschichtliche Unwahrheit.

Von der schon früher vorgeschlagenen, damals aber noch nicht durchgeführten „Trennung der Justiz- und Polizeigewalt" kann sich der Verfasser „ebensowenig etwas Gutes und Ersprießliches versprechen".[102] In jeder Hinsicht also der Vertreter der Reaktion!

Von der Besprechung dessen, was man dem Adel genommen, kommt er zu dem, was man ihm gelassen oder gegeben hat: „Was nun aber die neu eingeführte privilegierte Instanz für den Adel, die Geistlichkeit und Siegelmäßigen bei den Kreis- und Stadtgerichten betrifft, gestehe ich Ihnen, daß sie meinen Begriffen von einer privilegierten Instanz nicht entspreche und . . . wahrscheinlich nur eine Form von Finanzhaushaltung ist."[102] Die alten Standesgerichte seien verschwunden, die Stadt- und Landgerichte, „wenn sie auch mehr oder minder kollegialisch sind", „können die ehemaligen höheren, für die privilegierten Stände bestimmten Gerichte nicht ersetzen".[103]

Das Edikt über die Siegelmäßigkeit „gehört ebenfalls unter jene Ausbrüche der Willkür, welche die bestehenden Rechte verletzen, da es am Schluß des § 18 ausdrücklich heißt, daß nach den vorgängigen Bestimmungen andern Personen dieselbe von nun an nicht mehr zustehe. . ."[104] Der ursprünglich sachlich sein wollende Kritiker wird hier zum gereizten Nörgler.

Abschließend erklärt Verfasser, es sei „allgemein bekannt, daß die Edikte als Beilagen der Verfassungsurkunde übereilt und eher die V.U. beschworen worden, als jene ganz fertiggestellt waren".[105] Die Eile entschuldige die Unvollkommenheit. Man solle aber den Fehler einsehen; noch sei die Ständeversammlung nicht zusammengetreten, noch könne der König erläutern, erklären, korrigieren, weil „die gegebene Verfassung noch nicht durch feierliche Anerkennung [von seiten] der Stände zum Staatsvertrag"[106] erhoben ist. „Die erst kurz eingetretene Suspension des Gemeindeedikts für den Rheinkreis . . . ist denn doch ein Be-

---

[101] S. 104. — [102] S. 106. — [103] S. 107. — [104] S. 107/108. — [105] S. 111. — [106] S. 112.

weis der Nachgiebigkeit."[107] Und welche Nachgiebigkeit könne denn ehrenvoller sein als die, durch welche Gerechtigkeit erzielt würde. So schließt das Ganze mit einem Appell an König und Minister, in diesem Sinne zu handeln und den alten Rechtsspruch zu wahren: „Suum cuique!"

Ich habe die entsprechenden Bemerkungen an den einzelnen dazu geeigneten Stellen eingeschoben und kann darum auf eine nochmalige Besprechung und Zusammenfassung verzichten; wir sehen auch gerade aus dieser Schrift, daß eine systematische Behandlung nach Einzelpunkten im Querschnitt, ein vertikaler Aufbau unmöglich ist, daß vielmehr jede Schrift, soweit sie einigermaßen ernst zu nehmen ist, für sich behandelt werden muß, d. h. daß der horizontale Aufbau der einzig mögliche ist.

War die Kritik hier schon scharf, so finden wir eine fast völlige Verurteilung der bayerischen V.U. und besonders der ihr beigefügten Edikte in der streitbaren Broschüre des herzoglich bergischen Staatsrats von Hazzi: „Über die Standpunkte der bayerischen Verfassungsurkunde von 1818 in Beziehung anderer Constitutionen."[108] Die Nebeneinanderstellung der eben besprochenen Propagandaschrift und der vorliegenden aus Hazzis Feder ist deshalb besonders reizvoll, weil er im Gegensatz zu der erstgenannten steht und einer der Hauptkritiker an der V.U. von liberaler Seite aus ist. Hazzi bemerkt im Vorwort, nach Erwähnung seiner Erfahrungen, die er besonders im Großherzogtum Berg gemacht hat, bezüglich der bayerischen Verfassung: „Diese gesammelten Erfahrungen sind es, welche die Überzeugung mir gebaren, daß das halbe, verstümmelte oder gar verkehrte Anwenden dieser Institute, mehr Gärungsstoffe überall verbreitend, nur mißlichere Folgen immer brachte, wohingegen das offene und freie Erfassen davon des Thrones Sicherheit wie des Volkes Wohlfahrt begründet. Wir sehen dieses in den letzten Tagen durch Frankreich wieder bewährt und durch Europens erste Monarchen selbst bestärkt."[109] Schon diese kleine Probe aus der Einleitung zeigt seine Orientierung nach französisch-demokratischem Muster; sein Stil klingt schwungvoll, phrasenhaft, bombastisch — hier schon und noch mehr im folgenden.

Die bayerische Konstitution sollte zu des Königs Geburtstag am 27. Mai bekanntgemacht werden, bemerkt Hazzi, und tatsächlich sei sie durch Herold am 26. Mai „in Münchens Straßen unter Kanonendonner und aller Glocken Getöne verkündet worden. Sehr schön waren die Ausdrücke des freudetrunkenen Volkes darüber in den Zeitungen zu lesen. Der wirkliche Zuschauer bemerkte aber nichts anderes, als daß das Volk gar nicht wußte, was man damit vorhabe. Abgestumpft durch so manche Vorgänge und verkündete Gesetze von kurzer Dauer blieb es ziemlich

---

[107] Anmerkung S. 112. — [108] München 1819. — [109] Einleitung S.V.

gleichgültig, und es gab die sonderbarsten Gespräche; zur Feierlichkeit des Tages zog am Abend noch türkische Musik herum und spät um 9 Uhr wurden am hohen Petersturm passende Lieder gesungen.“ [110] Hier hören wir einen ganz neuen Ton. Da spricht der sarkastische, skeptische, das gemeine Volk ironisierende Journalist, wie wir ihn heute ja sattsam kennen. Er setzt noch in einer Anmerkung hinzu: „Hauptanlaß“ — zu den Gesprächen nämlich! — „war auch, daß bei der Verteilung der Exemplare die meisten nur einzelne verschiedene Bögen erhielten; da wurde dann geschimpft, daß man das so viel Gedruckte [!] nicht lesen, nicht verstehen kann; warum haben sie es nicht kürzer, verständiger gemacht, hieß es.“ [111]

Der erste Teil der Schrift ist allgemein verfassungsgeschichtlich, der zweite, sehr interessante Teil handelt über das Verhältnis der bayerischen Konstitution von 1808 zu deren Muster, der westfälischen Konstitution, die in vielem besser und solider sei als die bayerische von 1808 (einheitliches Rechtsbuch, einheitliches Münzwesen, Abschaffung der adeligen Vorrechte und ihrer Gerichte, Einführung der Schwurgerichte! u. a.) — In einem dritten Abschnitt endlich, von Seite 21 an, wird behandelt: „Zusammenhalt der bayerischen Konstitution vom Jahre 1818 mit der von 1808 und denen anderer Länder.“ [111]

Der „Vertrag“ von 1808 stelle einen „förmlichen Staatsvertrag“ dar, während die Verfassungsurkunde von 1818 wie eine gewöhnliche königliche Verordnung aussehe. Daher heiße es in den Gesprächen darüber von Bojophilus Timonomus, 1. Heft, 1818, Seite 10: „Die Konstitution soll nach den Forderungen des natürlichen Staatsrechts“ (!) „ein Vertrag zwischen Fürst und Volk und nicht nach Art einer Kabinettsordre gegeben sein. Eine Verfassung g e b e n sieht wie geschenkt aus, und das Schenken erinnert an's Wiedernehmen.“ [112] Ferner: „Ist das Volk über die Annahme nicht befragt, dann kann noch immer der beste Wille des edelsten und das Wohl seines Volkes über alles liebenden Monarchen vielen verdächtig scheinen und die ganze Gültigkeit einer Konstitution kann in gerechten Widerspruch geraten.“ [113] Im übrigen laute der Eingang der Verfassungsurkunde von 1818 wirklich schön und groß. Wären diese Gesetze alle vorhanden, das, was schon seit 1808 bestand, nicht genommen oder verkümmert und noch einige Artikel deutlicher hinzugefügt, z. B. völlige Auflösung des Feudalrechts, öffentliche unabhängige Rechtspflege mit Trennung der Gewalten, Geschworenengerichte in Straffällen, Pressefreiheit, völlige Verantwortlichkeit der Minister, Öffentlichkeit in den Regierungsgegenständen, zureichende Gewähr zur Aufrechterhaltung der Verfassung überhaupt — dann könnten sie das ganze übrige Verfassungswerk entbehren lassen. Sie klängen so einfach wie die

---

[110] S. 13/14. — [111] S. 21. — [112] S. 21/22. — [113] S. 22.

10 Gebote und würden auch so göttlich zum Herzen sprechen. In diesem Sinne drücke sich auch der Rheinische Merkur Nr. 93 (1818) aus.[114]

Genauer auf die Einzelheiten der V.U. eingehend, lobt Hazzi die eigentliche Verfassung, hält sich aber über die Edikte auf. Er erklärt, daß durch sie die Verfassung „zu dickleibig" geworden sei. Diese Detailbehandlung erfolgt in §§ 44 ff. Hazzis Bemerkungen sind z. T. sehr treffend, sie zeugen von einem scharf denkenden Verstand, manchmal aber auch von ermüdender, abstoßender Nörgelsucht. — Zunächst wendet er sich dagegen, daß jede Instanz im Namen S. M. des Königs entscheide — der Name des Königs müsse heilig gehalten werden, wie dies im englischen Parlament geschehe, wo nie vom König, sondern von der „Krone" die Rede sei;[115] nach unserer Manier, alles im Namen S. M. zu verordnen, entständen nur „Widersprüche und Entwürdigungen des königlichen Namens".[115]

Wir können ihm ferner beistimmen, wenn er meint, daß es unklug war, die Zivilliste aus der Verfassung herauszulassen. „Diese Zivilliste ist zugleich eine weise Maßnahme" (abgesehen davon nämlich, daß sie zur Sicherung des Finanzbudgets nötig ist!) „und daher in den meisten Konstitutionen aufgenommen; denn außer dessen [!] müssen der Deputiertenkammer alle Hofrechnungen vorgelegt werden. Und die zu kleinliche Durchsicht davon möchte manch unangenehme Bemerkung zu Tage bringen," was ja tatsächlich in den nächsten Jahren, besonders unter Ludwig I., zu großer Erbitterung des Königs führte. — Die Thronfolgeordnung bei Aussterben des männlichen Stammes tadelt er, da sie „Bayern zum ewigen Zankapfel für alle fürstlichen Stammbäume von Europa" machen würde.[114] — Bissig ist die Kritik an § 7 des gleichen Titels II der V.U., welcher ausspricht, daß die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses schon mit 18 Jahren volljährig werden. Es sei kein Grund dafür vorhanden, da die anderen Staatsbürger auch erst mit 21 Jahren volljährig werden. Zu § 18 gl. T. bemerkt Hazzi: er schaffe infolge der nur provisorisch möglichen Besetzung während der Minderjährigkeit des Königs für die Beamtengewalt „ein wahres Jammertal".[116] § 9 der Konstitution von 1808 sei viel besser gewesen als der ihm entsprechende § 13 von 1818, insofern der verwitweten Königin s. Z. „nur die Erziehung ihrer Kinder unter Aufsicht des Reichsverwesers, nie aber die Verwaltung übertragen werden" konnte.[117]

„Nicht klar entwickelt" ist nach Hazzi „der III. Titel: ‚Von dem Staatsgut'; er war auch schon dunkel in der Konstitution von 1808".[117] „Unter den Ausnahmen der Unveräußerlichkeit des Staatsvermögens fällt besonders auf, daß nach § 5 (T. III) die Wiederverleihung heimfallender Lehen dem König jederzeit

---

[114] S. 23. — [115] S. 26. — [116] § 50. — [117] S. 32.

freistehe. Also," fragt Hazzi, „der Lehenshof sollte noch ewig sein Wesen treiben? Mit Aufhebung des Feudalsystems möchten doch die Lehen von selbst ihre Eigenschaft verlieren und als Allodien erklärt sein! . . ." [118]

Übergehend zu T. IV der V.U.: „Von allgemeinen Rechten und Pflichten" macht er folgende scharfe Bemerkungen zum § 6: „Der § 6 hebt, wie schon die Konstitution von 1808, die Leibeigenschaft auf. Aber notwendig hätte auch damit die Schlageigenschaft aufgehoben werden sollen. Denn solange Gesetz und Herkommen gestatten, Bürger, Bauern und ihre Söhne nach Laune der Beamten und Offiziere auf die Bank gebunden wie das Vieh schlagen zu lassen, so ist das mehr als Leibeigenschaft, es ist Vieheigenschaft." [119] „Wie reimt sich dieses mit der Gleichheit der Rechte aller Bürger oder nach § 8 mit der Sicherheit ihrer Person usw. zusammen?" [119] — Klar erkennt Hazzi auch die Schwächen des § 7 (gl. T. IV). „Traurig steht der § 7 da, sagend: Alle ungemessenen Fronen sollen in gemessene umgeändert werden und auch diese ablösbar sein; denn fürs erste bezeichnet er kein Wann und Wie und zweitens lenkt er einen gewaltigen Rückschritt ein gegen das, was die Konstitution von 1808 schon aussprach und was schwerlich mehr zu widerrufen sein dürfte". [119] Der Schluß dieses seines Eintretens für die Menschenwürde ist bezeichnend für die Quellen seiner Ideen: „Lerne man doch von Nordamerika und z. T. auch von Frankreich, wie der Mensch als Mensch und besonders der unglückliche Gefangene, gegen den nur eine Anklage, aber noch nicht das Verbrechen und die Strafe bestehen, — und selbst im letzteren Falle — zu behandeln sei." [120]

Hinsichtlich der Garantie der Gewissensfreiheit stelle die neue Verfassung eine Verschlechterung der alten Konstitution dar: während § 7 von 1808 kurz und gut erkläre: „Der Staat gewährt allen Staatsbürgern vollkommene Gewissensfreiheit", und § 6: „Es bleibt allen Religionsteilen der vollkommene Besitz der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter", [121] lasse die neue Verfassung, obwohl sie jedem Einwohner vollkommene Gewissensfreiheit zusichere, nur die drei christlichen Konfessionen gelten. Demgegenüber ist Hazzi der Ansicht: „Der Staat, der für sich ohnehin keine besondere Religion haben kann, sollte daher auch niemand fragen, wie der Pfarrer die Kinder: wessen Glaubens bist Du? Die Gesetze müssen den Bürger und seinen Kultus nur für die Gesellschaft unschädlich machen. [!] Dem Staat kann auch gleichgültig sein, wenn er bei einem, oft dem besten Bürger gar kein äußerliches Religionszeremoniell oder Kultus bemerkt." [122] — Vorbedingung der Gewissensfreiheit wäre die Preßfreiheit. Aber: „Die Preßfreiheit hat, wie in der Konstitution von 1808, auch hier durch den § 11 (T. IV V.U.) kein

---

[118] S. 34. — [119] S. 40. — [120] S. 48. — [121] S. 50. — [122] S. 51.

besseres Schicksal. Es wird sich auf die Zensurverordnungen und auf ein besonders angefügtes Edikt berufen . . . Die Preßfreiheit hätte nur dann Kraft und Wirkung erlangt, wenn es geheißen hätte etwa: ‚Es besteht Freiheit der Presse und des Buchhandels. Die Verbrechen dabei“ (!) „gegen den Staat, die guten Sitten und einzelne Bürger werden nach den gewöhnlichen Gesetzen, erstere aber durch ein Geschworenengericht gerichtet . . .‘[123] Das Edikt nahm wieder ebensoviel weg, als die Preßfreiheit in der Verfassungsurkunde gibt. Es ist darum der Vorwurf, den die Zeitschrift „Die Wage“ im ersten Heft gegen diesen Passus erhebt, nicht unbegründet: „Das bayerische Edikt,“ — schreibt „Die Wage“ — „über die Preßfreiheit verleugnet standhaft seinen eigenen Namen; denn von Freiheit ist darin nirgends, sondern überall nur von Beschränkung die Rede.“ „Die Praxis,“ fährt Hazzi fort, „lautet aber hierüber ganz anders. Denn in der Praxis herrscht wirklich volle Preßfreiheit;“ — jetzt noch, in den ersten Monaten nach der Verfassungsverkündigung! — „es gebührt der liberalen Regierung Bayerns der Ruhm, daß eben in diesem Staat die freimütigsten Blätter und Schriften täglich erscheinen.“[123] Dies Lob gilt aber nicht der V.U., sondern der „liberalen“ Regierung. Im Gegenteil: Hazzi beleuchtet grell die Schwächen, welche die V.U. gerade hinsichtlich der Preßfreiheit — vom liberalen Standpunkt aus gesehen! — aufweist und legt sie schonungslos bloß. Gerade Hazzi zeigt uns die Dehnbarkeit und Beweglichkeit dieser Preßfreiheitsparagraphen, die nach dem Wunsch und der politischen Einstellung der jeweiligen Regierung sehr verschieden anwendbar waren. — Übertrieben erscheint für unsere heutigen Begriffe der Ärger des Verfassers über den § 14 T. IV der V.U., welcher besagt: „Es ist den Bayern gestattet, in einen anderen Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Untertanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militaire-Dienst desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.“ Hazzi ergeht sich darüber in folgender Kritik: „Dem Bayer wird also dadurch das allgemeine Vaterland — die Welt [!] — entzogen, das angeborne Recht ihm entrissen! Leibeigen ist er erklärt für Bayern und nur gleichsam der Zwinger mittelst der Bundesstaaten erweitert. Staunen erregt es, wie eine so liberale Regierung diese allen Menschenrechten entgegenstreitende Beschränkung aussprechen konnte.“[124] Man habe, meint Hazzi, irrtümlich diese Bestimmung aus der Bundesakte geholt, wo der Art. 18 Lit. b eine Beschränkung des f r e i e n Abzugs von einem Bundesstaat in den anderen zugesteht. Dort sei aber „einleuchtend nur von Aufhebung der Nachsteuer . . ., nicht aber vom allgemeinen Auswanderungsrecht die Rede.“[124] — Hierzu ist zu sagen, daß der Staat dem Auswandern seiner Bürger in

---

[123] S. 53. — [124] S. 54.

fremde Staaten jederzeit, auch heute, mit Recht unter bestimmten Umständen Einhalt tun kann, ja tun muß, wenn er sich nicht selbst aufgeben will. Der Kosmopolit Hazzi, dessen Vaterland die große Welt ist, wie er selbst sagt, begreift dies allerdings nicht. Er will, daß alle Grenzpfähle umgehauen werden für jeden Auswanderungslustigen, offenbar ohne Rücksicht, ob er seiner Heimat als ehrlicher Mann oder als Verbrecher den Rücken gekehrt hat! Hier geht Hazzi zweifellos zu weit!

Zu Titel V der V.U.: „Von den besonderen Rechten und Vorzügen" stellt Hazzi die Behauptung auf: während in der Konstitution von 1808 der Adel in seinen Rechten stark beschnitten, d. h. den übrigen Staatsbürgern gleichgestellt wurde, „sind hier in der Verfassungsurkunde von 1818 Titel V glänzende Vorrechte für vier Adelsklassen gebildet und weitwendige Edikte als Priveleginstrumente angefertigt. In der ersten Klasse stehen die vormals reichsständischen Fürsten und Grafen. In der zweiten der ehemalige unmittelbare Reichsadel; in der dritten der gewöhnliche bayerische Adel, in der vierten die Beamtenschar — dazu noch eine fünfte für die Geistlichkeit — gleich den Heerschilden im Schwabenspiegel!" [!] — Über die erste Klasse will er sich im zweiten Teil — bei den Edikten — verbreiten! „Dem übrigen Adel sind fünf Vorrechte eingeräumt: 1. eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können."[125] Das gehe auf mittelalterliche Leibeigenschaft zurück und widerstreite offen den Konstitutionsgrundsätzen: „Niemand darf dem ordentlichen Richter entzogen werden, unveräußerlich von der Krone sind die Majestätsrechte, also auch die Jurisdiktion, der Staat gewährt jedem gleiche Rechte — während er hier Bürger zu Untertanen eines anderen Bürgers umschafft, ja die feindliche Partei selbst zum Richter macht . . ."[126] Im zweiten Teil will er dazu beweisen, „daß sie dem adeligen Gutsbesitzer nicht einmal einen Vorteil, sondern großen Nachteil bringt".[127] Der Liberale tadelt also wie der Aristokrat diese Gerichtsbarkeit: dem einen geht sie zu weit, dem andern bietet sie zu wenig!

„Noch schwerer möchte gegen den Zeitgeist und gegen die allgemeine Gerechtigkeit durch das zweite Vorrecht gesündigt sein, welches dem Adel wieder die Errichtung der Familienfideikommisse erlaubt."[126] 1808 habe man sie abgeschafft, und nun leben sie ganz unbegründet als mittelalterliche Pflanzen wieder auf. — „Das dritte Vorrecht gibt dem Adel, der Geistlichkeit und den höheren Beamten einen besonderen gefreiten Gerichtsstand. Es muß also der gewöhnliche nicht viel taugen."[128] Das ist ein echter Volksschlager! So etwas wirkt! Man solle „statt der Landgerichte die entsprechenden modernen Gerichte (Friedensgerichte, Distriktstribunale, Appellationshöfe,

---

[125] S. 58. — [126] S. 59. — [127] S. 59, Anmerkung. — [128] S. 60.

dann einen Kassationshof) einrichten",[129] — nach französischem Muster! — so seien alle diese Ausnahmen unnötig und überflüssig. Dann bleibe jeder unter seinem ordentlichen Richter; „auch sind dadurch wohltätig die Gewalten getrennt".[130]

Als viertes Vorrecht sei endlich sogar die altbayerische Siegelmäßigkeit wieder allgemein für Adelige und höhere Beamte eingeführt worden. „Sie ist der alte Degenknopf des Ritters, der in der grauen Vorzeit alles vermochte, während das Volk als minderjährig gehalten war und Bürger und Bauern durch ihre Unterschrift und Zeugschaft keine Urkunde bekräftigen konnten."[130] Seine weiteren sarkastischen und bitteren Bemerkungen über dieses Institut schließt er mit folgender Forderung ab: „Diese Siegelmäßigkeit verschuldet sogar selbst dem Namen nach vertilgt zu werden; denn unter ihrem Deckmantel haben bisher die Adeligen die guten Bürger um Millionen betrogen, wie noch täglich Tausende von Prozessen beweisen und Tausende von Familien darüber weinen."[131]

Das fünfte Vorrecht bewilligt bei der Militärkonskription die Auszeichnung, „daß die Söhne der Adeligen und Herrn Beamten als Kadetten eintreten". So wird das künftige Offizierskorps ganz veradeligt und der Bürger daraus hinausgeworfen. Außerdem ist das wieder eine ungleiche Behandlung vor dem Gesetz. Zugleich sei es grober Undank gegen Bürger und Bauer, die mit Adeligen und Beamten in gleicher Reihe gleich tapfer gefochten haben in den letzten Zeiten, d. h. in den napoleonischen Kriegen! . . . „Das Heer wird durch diese Kadettenführung nicht erhoben, sondern eher verdorben."[132]

Endlich wendet er sich gegen die im T. VI der V.U. behandelte erste Kammer: „Wie läßt sich," fragt er, „erwarten, daß sie dem einzigen Rettungsmittel des Staates, der vollen Auflösung des Feudalwesens huldigen, da sie selbst das Feudalwesen, die Feudalstände sind, nur das 15. Jahrhundert repräsentieren und dadurch notwendig das 19. befehden müssen?"[133] Hazzis Ausdruck „einziges Rettungsmittel" ist sehr stark und mag bei den Stockkonservativen hellen Grimm erzeugt haben, und doch müssen wir ihm recht geben, wenn wir die verheerende, staatsauflösende Wirkung des deutschen Lehenswesens bedenken! Durch eine Scheidung in eine erste und eine zweite Kammer werde nur der Kastengeist gezüchtet, der dagegen bei einer Vermischung der beiden Kammern wegfalle. Etwas anderes wäre es, wenn die erste Kammer „ein Senat aus den verdienstvollsten und erfahrensten Männern" wäre,[134] — man sieht, wie immer das demokratische Verfassungselement, wie es in den Weststaaten, in Frankreich und in Nordamerika seine Erfüllung erlebte, unserem Verfasser vorschwebt. Ein solcher Senat ist aber die Kammer der Reichsräte nicht. — Und zum Bremsen gegenüber

[129] S. 60/61. — [130] S. 61. — [131] S. 62. — [132] S. 65. — [133] S. 68. — [134] S. 72.

der zweiten Kammer brauche man die erste nicht: „Durch die Initiative für alle Gesetze hat die Regierung die Zügel stets in Händen, zu grellen Andrang abzuhalten.“ [134] Nur e i n e Kammer entspreche deutscher Sitte und dem Begriff der Einheit der Stände. Außerdem entscheide auch bei lebenslänglich ernannten Reichsräten nach den bisherigen Erfahrungen wohl immer Geburt und Stand und werde also auch dadurch nichts verbessert. — Die königlichen Prinzen würden ihre Lehrjahre viel besser in der zweiten, als in der ersten Kammer ableisten, wie es in England der Fall sei. [135] — Über die Zusammensetzung der zweiten Kammer bemerkt Hazzi im Anschluß an eine sog. „Stimme aus Bayern“,[136] daß im Unterhaus, der Kammer der Abgeordneten, die Zusammensetzung so sei, daß das eine Achtel — „Gutsherrn mit Gerichtsbarkeit“ — „wiederum ganz rein adelig“ ist, und die $^2/_4$ der Grundeigentümer ohne Gerichtsbarkeit hätten auch zum großen Teil wieder adelige Vertreter, auf welche die Wahl falle, weil der Adel auch große Güterkomplexe ohne Gerichtsbarkeit besitzt und der erwählte Abgeordnete, um dem § 12 zu genügen, häufig ein Adeliger sein müsse und sein werde. [137] „Der Adel, der nur $^2/_{700}$ Teilchen der Nation ist und nur $^1/_{10}$ des gesamten Grundeigentums besitzt, hat durch die neue Konstitution d r e i V i e r t e l oder allerwenigstens zwei Dritteile der gesamten Nationalrepräsentation gewonnen, nämlich die eine Hälfte g a n z , mittelst des Oberhauses, und ein Viertel im Unterhaus. Es ist also schlechterdings unmöglich, daß der Bauern- und der Drittestand etwas durchsetzen könnten, was gegen das Feudal- und Adelsinteresse wäre . . .“ [138] „München, Augsburg und Nürnberg zählen mehr Einwohner als alle Kronbeamte und Mediatisierte in ihren Bezirken miteinander haben und doch sind jene bloß mit vier Stimmen im Unterhaus abgefertigt, während diese die Überzahl im Oberhaus bilden und fast [!] auch im Unterhause.“ [138] Hier berührt Hazzi zweifellos einen wunden Punkt der bayerischen Verfassung, der im Laufe des 19. Jahrhunderts gemildert wurde, jedoch bis in die neueste Zeit herein die Kritik herausforderte; erst der Gesetzesentwurf über eine neue Zusammensetzung des Reichsrats, welcher jedoch zu spät kam und durch die Revolution vom November 1918 überflüssig gemacht wurde, hätte hier gründliche Abhilfe geschaffen. Historisch Gewordenes läßt sich eben nicht von einem Jahr zum anderen beseitigen! Hazzis Kritik in dieser Sache war zu einem guten Teil berechtigt; und durch starkes Auftragen mit Zahlen hat er das bestehende Mißverhältnis hinsichtlich des Einflusses der Adeligen einerseits, der übrigen Bevölkerungsklassen anderseits grell beleuchtet und kräftigste Wirkung bei Adel und Bürgern, allerdings in verschiedener Richtung, erzielt.

---

[134] S. 72. — [135] S. 74. — [136] S. 75. — [137] S. 76. — [138] S. 77/78.

Mit der Zusammensetzung der zweiten Kammer nach den alten ständischen Klassen ist Hazzi äußerst unzufrieden; sie ist „überhaupt ganz sonderbar . . ., jetzt, da man nur gleiche Bürger kennt.“ [139] Auch der Ausdruck „Stände“ und „Ständeversammlung“ sei ganz ungeeignet. „Jeder wird nur die Vorteile seiner Klasse, nicht das Gemeinbeste im Schilde führen.“ [140] Die Gelehrten kämen überhaupt zu kurz. Höhnisch fragt er: „Wahrscheinlich wollte man die Gelehrten durch die Pfarrer und drei Mitglieder der Universitäten ersetzen?“ [141] — Die sechsjährige Wahlperiode, welche schon von anderer Seite bekritelt wurde, greift auch Hazzi auf: „Drei Jahre sollten zur Dauer (eines Mandats) gelten, jedoch wären die Aufgelösten [!] wieder wählbar, wie dieses der § 13 schon verordnet.“ [142] Auffallend sei auch, daß die Abgeordneten 30 Jahre alt sein müßten, die Reichsräte hingegen nur 25. [142] Das umgekehrte Verhältnis zwischen Reichsrat und Abgeordneten der zweiten Kammer wäre richtiger, meint er!

Am § 3 T. VII der V.U. findet Hazzi sehr bedenklich, daß nur die Erhebung neuer indirekter Auflagen die Zustimmung der Stände erfordere. „Es dürfen also die alten, meist drückender als die direkten Steuern, immer fort gehen?“ [143] — Auch § 8 spricht er als unklar an. Hazzi nimmt an, daß dieser die Ausgaben „in Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses“ betreffende Paragraph für den Kriegsfall gedacht sei; warum rede man nicht in der Verfassung einfach vom Krieg? — Nun, es bestanden doch auch andere Möglichkeiten als der Krieg! Hazzi möchte aber die Wichtigste derselben mit Namen genannt wissen; das Volk soll über Krieg und Frieden auf diese Weise mitentscheiden — ein ganz neuer Gedanke gegenüber den damals in Deutschland gewohnten Anschauungen! „Soll die Nation hierüber gar kein Wort zu sprechen haben?“ [144] Die ständigen Kommissare aus der Mitte der Stände taugen nichts; „die Stände dürfen keine Beamte machen!“ [144] — Kurz und gut: eine richtige Kontrolle der Staatsschulden gibt es nur durch „Öffentlichkeit“ [144], durch jährlich von der Staatsschuld veröffentlichte Rechnungen. —

Während die Konstitution von 1808 eine jährliche Ständeversammlung voraussieht, läßt die Verfassung von 1818 die Stände nur alle drei Jahre zusammentreten, wodurch die Staatsmaschine vollkommen ins Stocken gerate. [145] Die Einflußmöglichkeit der Minister ist ihm zu stark, die Sicherung der freien Rede und der Abgeordneten überhaupt erscheint ihm ungenügend. — „Aus dem § 28 (T. VII der V.U.) möchte hervorgehen, daß, wenn man über das Finanzgesetz in den zwei Kammern nicht sogleich sich vereinigen kann, selbes wieder drei Jahre sowie alle anderen Gegenstände auf diese Weise zu beruhen und zu warten haben.“ [146]

---

[139] S. 79. — [140] S. 80. — [141] S. 81. — [142] S. 83. — [143] S. 84. — [144] S. 86. [145] S. 90. — [146] S. 91.

Viel richtiger wäre es doch, wenn ein solches Gesetz nicht im ersten Anlauf erledigt werden könne, eine zweite veränderte Vorlage einzubringen. — „Ebensowenig dürfte der § 29 sich rechtfertigen, daß die königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände nicht einzeln erfolgt, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich am Schlusse der Versammlung" — ein Tadel, den wir auch schon von aristokratischer Seite aus vernahmen! „Nur der alte Reichstagsabschied findet sich dabei nachgeahmt, aber sicher dadurch nicht Ordnung, Offenheit und Vertrauen bezweckt." [147]

Bei Titel VIII der V.U. hat Hazzi von seinem Fortschrittlerstandpunkt aus große Aussetzungen zu machen: „Die Gesetze im Titel VIII ‚Von der Rechtspflege' sind wörtlich aus der Konstitution von 1808 entnommen. Aber es vermißt sich das Hauptpalladium der bürgerlichen Freiheit dabei — die Öffentlichkeit der Gerichte sowie aller politischen Verhandlungen oder der Staatsverwaltung. ‚Ach!' heißt es in einem vielgelesenen Blatt, ‚mit hunderttausend Zungen möchten wir schreien, daß es jahrelang in allen deutschen Geheimratsohren widertönt: Gebt uns Deutschen deutsche Öffentlichkeit! Denn sie bestand in der Vorzeit." [148] Wie sehr ihm dieser Punkt von Wichtigkeit ist, geht aus seiner breiten geschichtlichen und psychologischen Behandlung hervor. — „Mit der Öffentlichkeit der Gerichtspflege sind die Geschworenengerichte in Straffällen unablässig verbunden. Auch dieses Institut ist altdeutschen Ursprungs und so nach England und von England nach Frankreich verpflanzt worden." [149] Den gleichen Weg hatte er auch bei der Öffentlichkeit des Rechts konstatiert. „Dieses Geschworenengericht beruht auch nicht auf einem republikanischen, wie es Feuerbach deswegen verwerfend behauptet, sondern auf einem rechtlichen Prinzip . . ." [150] Die Jury sei sicher wenigstens ebenso unparteiisch wie ein Gerichtshof . . . Wir können diese geschichtliche Belehrungsstunde übergehen. — Fast kein Paragraph bleibt ungerügt. „Daß nach § 6 die Vermögenskonfiskation bei der Desertion allein noch als bleibend erklärt ist, möchte sich auf keine Weise rechtfertigen. Die Vermögenskonfiskation wird an und für sich allgemein als ein unzulässiges Strafmittel anerkannt." [151] Sie sei auch eine viel zu harte Strafe für Kinder, Eltern, Geschwister des Deserteurs.

„Der § 7 will, daß für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen soll; — aber welches? Daß ein neues, besonders bürgerliches Gesetzbuch erstes Bedürfnis ist, darüber zweifelt wohl niemand mehr, und zwar in keinem deutschen Staate . . . und doch streiten sich die ersten Rechtsgelehrten noch, ob unsere Zeit zu einer neuen Gesetzgebung in Deutschland reif und fähig ist!" [152] Über die französischen Ge-

---

[147] S. 92. — [148] S. 93. — [149] S. 98. — [150] S. 99. — [151] S. 101. — [152] S. 105.

setzbücher sei man wütend hergefallen, habe aber nichts Besseres geschaffen, nichts Gleichwertiges. „Nur das französische Gesetzbuch . . . entspricht unter einigen Modifikationen allen . . . Forderungen“ (!), die an das moderne Gesetzbuch zu stellen sind: „Kurz — einfach — und jedermann verständlich.“ [153]

Die ersten Paragraphen des Titels IX der V.U. „Von der Militaireverfassung“ billigt er, die Dienstzeit sollte aber nur drei Jahre, möglichst vom 21.—24. Lebensjahre dauern. [153] Den § 6 spricht er als „etwas undeutlich“ an. [154] „Ein wesentlicher Teil möchte hier fehlen, daß nämlich die Armee oder ein Teil davon nicht an eine fremde Macht um Sold oder Subsidien oder mittelst erlaubter Werbungen überlassen werden darf.“ [154] Dies erfordere Sicherheit und Ehre der Nation. [154] — „§ 7 sollte über die eigentliche Militairejurisdiktion die Linien schärfer ziehen.“ [155] Und dann kommt eine ständig wiederkehrende Forderung des Fortschritts dieser Zeit: „Es darf der Soldat als Bürger sich nie vergessen. Nicht unbestraft mißhandle er den andern Bürger! . . . Nur in Dienstsachen, in eigentlichen Militairevergehen und reinen Militaireverbrechen kann die Militairebehörde erkennen. Alle anderen Gegenstände gehören vor die gewöhnlichen Gerichte. Der Soldat erscheint da nicht mehr als solcher, sondern als Bürger und keine Ausnahme kann für ihn so Platz finden.“ [155] Diese Forderung klingt noch stark an die Revolutionsforderungen von 1789 ff. an und das Wort „Citoyen“ hatte seine faszinierende Wirkung auf die Deutschen noch nicht verloren! —

Während Titel X im großen und ganzen seinen Beifall findet, bedauert er, daß „der schönen Hoffnung“ im Anhang der Verfassungsurkunde, daß nämlich die Verfassung einerseits eine Schutzwehr gegen willkürlichen Wechsel, anderseits aber auch kein Hindernis für das Fortschreiten zum Bessern bilden solle, durch den § 7 „ein gewaltiger, ja beinahe unzwingbarer Riegel vorgeschoben“ worden sei, indem er verordnet: „Änderungen in den Bestimmungen der V.U. oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. — Die Vorschläge hiezu gehen allein vom König aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber beratschlagen . . .“ „Es darf also,“ bemerkt Hazzi dazu, „das neugeborene Kind, mit so schwer geschlagenen Fesseln rundum belastet, nicht einmal um Hilfe rufen. Es soll sie immer tragen und darüber zum Krüppel werden. Auch der beste König ist in seinem edelsten Wollen, in seiner Macht gehemmt. Nimmer kann er helfen, in dem, was am dringendsten die Zeit begehrt . . .“ [156] Das ist sehr vorsichtig ausgedrückt: der König kann nicht alles sehen und alles machen! Es ist der Kampf um die Gesetzesinitiative, der hier neuerdings (vergl. Seite 21/22) angedeutet und später ausgefochten wird. In ihm findet sich der liberale Staatsrat mit

---

[153] S. 107. — [154] S. 108. — [155] S. 109. — [156] S. 116/117.

dem Adeligen. Die Vorzüge, die Rheinbayern genieße durch seine Sonderstellung gegenüber der Verfassung infolge „der zwei königlichen Urkunden vom 12. Juni und 5. Oktober 1818", sei für Rheinbayern erfreulich, es sei aber billig und recht, daß das rechtsrheinische Bayern nicht schlechter gestellt werde.[157]

Trotzdem Hazzis Schrift im ganzen eine Verurteilung oder doch einen Tadel weitaus des größten Teiles der V.U. bildet, schließt er mit einer captatio benevolentiae an König und Kronprinz. S i e wüßten, was dem Volk am besten sei und wollten nur des Volkes Bestes! Bezeichnend für die Stellung des Kronprinzen zur Verfassung ist es, daß ihn der Fortschrittler Hazzi neben dem König, den er nennen m u ß, gewissermaßen als Schutzpatron anruft zur Begünstigung fortschrittlichen Ausbaues der V.U. Es sind die Jahre, in welchen der Kronprinz der lebhafteste Freund und begeisterte Schutzherr der Verfassung ist. Wir werden im nächsten Jahre noch erfahren, welche Verdienste er sich um den Fortbestand der V.U. erworben hat.

Vom modernen Standpunkt aus können wir sagen, daß Hazzi vieles durchaus richtig gesehen hat; gerade die wirklich schwachen Stellen der Verfassung tadelt er rücksichtslos; vielleicht unterstreicht er seine Gegnerschaft gegen den Feudalismus etwas allzu stark; er ist ausgesprochener Adelsfeind, oder noch richtiger gesagt, ein Feind der Vorrechte des Adels. Zweifellos gehört seine Broschüre zum Gründlichsten und Schärfsten, was in der Propagandabroschürenliteratur zur V.U. geschrieben wurde, wenn sie auch manchmal stark sophistisch-demagogisch aufgeputzt ist — ein Gewand, das sich eben am besten eignet, um durch solche Presse auf größere Massen, auf den Durchschnittsmenschen einzuwirken! — Hazzis Schrift ist aber auch neben jener Spauns die einzige ernstere, stark ablehnende aus den ersten Monaten der V.U. Sie ist nicht unbeantwortet geblieben — das beste Zeichen dafür, daß sie große Wirkungen ausgelöst hat! — Da diese Gegenschrift sich organisch hier anschließt und ferner im Kampf gegen Hazzi gleichfalls zu Angriffen auf die V.U. führt, erscheint ihre sofortige Behandlung erforderlich, obgleich sie zeitlich erst in den nächsten Abschnitt gehören würde. Sie ist betitelt:

„Bemerkungen über die neueste Revolutionsprophezeiung des Ci-devantgroßherzoglich Bergischen Staatsrates von Hazzi in seinem Werk über die Standpunkte der bayerischen Verfassung von 1818."[158]

Das Motto „Quousque tandem!" läßt bereits auf den kritischen Inhalt schließen! Der Verfasser stammt offenbar aus der Adelsklasse, welche Hazzi in seiner gegen den Feudalismus aufs schärfste zu Felde ziehenden Schrift hart getroffen hatte. „Das

[157] S. 118—120. — [158] 1819.

Oppositionsblatt Nr. 56," schreibt Verfasser unserer Gegenschrift, „rühmt die jüngst erschienene Broschüre: ‚Über die Standpunkte der bayerischen Verfassungsurkunde' als die schärfste Kritik derselben und den Verfasser als einen Mann, der nicht adelig geboren, sondern, durch Verdienste geadelt und zum Ritter erhoben, rühmlich von seinem Stand sich absondert."[159] Dieser „Adel" Hazzis wird von vornherein in Mißkredit gebracht, der ganze Mensch wird möglichst heruntergezogen: sein Titel sei vom ehemaligen Prinzen Murat als Großherzog von Berg verliehen worden; er sei in Wirklichkeit ein Maurermeisterssohn von Abensberg. „Die Rechtsgelehrsamkeit oder die Anwendung positiver gesetzlicher Bestimmungen war diesem freisinnigen [!] Kopf von jeher verhaßt und er fühlte in sich den Beruf, ohne vieles Studieren alles neugesetzlich zu machen, was seiner Phantasie und dem ungeregelten Streben nach Neuerung zusagte..." Also auch ein juristischer Dilettant und phantastischer Neuerer ist er! Seiner „brutalen" Herrschaft „über den sicher oft besser gebildeten Geist seiner Kollegen schreibt ganz Altbayern alles Unheil zu, das durch die unseligen Gemeindewaldsverteilungen und erzwungenen Forstpurifikationen, dann durch die Zwangskulturen und gleichheitlichen Gemeindegründeverteilungen gestiftet worden". (Hazzi war in den bayerischen Agrardienst getreten!) „Damals war der Generallandesdirektionsrat Hazzi im ganzen Lande als General Hazzi verrufen."[160] Die meisten verteilten Gemeindewaldungen seien nun durch „liederliche Hauswirte zerstört",[161] die Kleingütler seien gut bedacht worden, während „die Großbauern zur Verminderung des Viehstandes — u. a. — gezwungen wurden. Der Name Hazzi wird daher im ganzen Lande selbst von ganzen Gemeinden nur mit Unwillen genannt und niemand kann sich einen Grund denken, warum dieser Mann noch auf Dankbarkeit Anspruch machen sollte".[162]

Durch diese Einleitung ist Hazzi in die richtige Couleur gestellt. Nunmehr geht der Verfasser auf sein eigentliches Thema über: „Nachdem der König durch die V.U. für alle Stände und Klassen der bürgerlichen Gesellschaft einen dauernden Rechtszustand versichert und bereits durch die Einberufung der Ständeversammlung ins Werk gesetzt hat, so tritt nun dieser fremde oder gewesene Staatsrat auf und sagt der ganzen Welt, daß die vom König gegebene Verfassung, wie jede andere, die nicht alle Institute der Franzosen rein und unverändert übernimmt [!] oder eine totale Revolution von oben herab organisiert, ein bloßes Pfuschwerk und daher von keiner Dauer sei. Er heißt die Mediatisierten und die erste Kammer der Ständeversammlung auszeichnungsweise Ultras, den Adel im Sinne einer Beschimpfung die Aristokraten und Royalisten, versichert, daß ihr Prozeß im Himmel und auf Erden entschieden und verloren ist . . ., nennt

[159] S. 3. — [160] S. 5. — [161] S. 6. — [162] S. 7.

ihren Kampf einen Kampf gegen Windmühlen. . . Dabei behauptet er, daß diese (Einführung der Institutionen Frankreichs im repräsentativen System sowohl als in der Vernichtung alles sogen. Feudalismus) der Wille und das Streben des besten Königs ist."[163] „Er [Hazzi] nennt sich den Freund der Mediatisierten, des Adels und aller Grundherrn überhaupt und räth ihnen gütlich, sich in Kapitalisten umwandeln zu lassen, damit sie nicht, wie der französische Adel, alles verlieren und von den Speichen des fortrollenden Rades der Zeit sicher zerschmettert werden müssen."[163] Unser Verfasser tritt also gegen Hazzi besonders auf, weil er den Adel schlecht behandelt hat. Aber er wendet sich nicht nur gegen die Forderungen Hazzis, die über das gutsherrliche Edikt das Verdammungsurteil sprechen, sondern auch gegen das gutsherrliche Edikt selbst (6. Beil. der V.U.), welches ihm für den Adel zu ungünstig erscheint. — Hazzi aber denunziert er beim König: „Endlich sagt er [Hazzi!] auch dem besten König, dessen Majestät und Heiligkeit von selbst außer aller Berührung stehen, daß er die Verfassung von 1818 gar nicht geben und dem Volke die mehreren in der Konstitution von 1808 eingeräumten Rechte gar nicht nehmen konnte. Er nennt diese Konstitution von 1808 den unverletzlichen Staatsvertrag, abgeschlossen zwischen dem König und dem damaligen Kaiser Napoleon, der die neuen Länder nur unter dieser Bedingnis zu Bayern gegeben und daher die Bayern selbst, seine kräftigsten Bundesgenossen, als besiegtes, unterjochtes Volk seines Königs angesehen und diesen mir nichts dir nichts von allen früheren verfassungsmäßigen Verbindlichkeiten und Pflichten gegen dasselbe losgezählt [!] habe."[164] Nach dieser Denunziation mit dem Zweck, den König gegen Hazzi scharf zu machen, greift die Broschüre neuerdings den verhaßten Staatsrat an, der sich „bisher noch in allen seinen Werken gegen sein Vaterland und seine Regierung als einen zusammengekneteten Momus und Zoilus bewiesen" habe.[164] Was nicht französisch-revolutionär sei, werde ins Lächerliche gezogen. — Auch an Hazzis schlechtem Deutsch reibt sich unser Verfasser; und da gebe es „gewisse Blätter", welche sonst den kleinsten Sprachverstoß rügen, hier bei Hazzi aber über alles Derartige hinweggehen!

Daß Hazzis Schrift gewirkt hat, ersehen wir deutlich aus folgendem: „Unter den Vorschriften, die er für die Ablösung alles Grundeigentums angibt, möchten die nach seinem Maßstab für die Nutzeigentümer zu hoch ausfallenden Getreidepreise diese wohl selbst von jeder solchen Ablösung zurückschrecken, allein er hat in den folgenden Nummern einer solchen Willkür Platz gelassen, daß es überall nicht fehlen würde, gegen die Grundherrn neue Marat und Robespierre aufzubringen."[164] Man hatte von seiten der Gutsherrn das scharf geschliffene Schwert, das

---

[163] S. 9. — [164] S. 10—12.

Hazzi auf sie zückte, wohl erkannt und „wenn nun", fährt unser Verfasser fort, „der in der II. bayerischen Ständekammer unterm 2. März (1819) über die Zensur der Zeitschriften erstattete Vortrag (Allgemeine Zeitung Nr. 73, Beil. 40) die von diesem Libellisten aufgestellten Grundsätze als ‚empörungsatmend' darstellt", so hat nach Meinung unseres Verfassers, die berechtigt sein dürfte, „eben dieser Vortrag sicher darin unrecht, daß er behauptet, dieses Libell und die darin aufgestellten, empörungsatmenden Grundsätze wären unschädlich, weil solche Libelle in ihrer Geburt, im Anblick des Tageslichtes schon ihren Tod finden".[164] Nachdem Hazzi genügend angeschwärzt ist, wird nunmehr die Angstposaune geblasen, auf daß allen biederen Bayern die Haare zu Berge stehen: „Hat man denn vergessen, daß schon vor 18 Jahren dem General Moreau häufige Anträge zur Herstellung einer Republik Bayern, Franken und Schwaben geschehen sind? Glaubt man die Aufruhrsfunken in der Asche erstickt, nachdem während dieser ganzen Zeit eine Broschüre nach der andern den Völkern Deutschlands, wenn auch nicht mehr die außer Mode gekommenen Republiken, doch ähnliche liberale Verfassungen predigten, bei welchen die deutschen Fürstenthrone nur mehr das Symbol der Volksmajestät sein sollten! — Hat nicht erst jüngst ein bayerischer Professor die Vernichtung des bayerischen Namens und die Errichtung einer fränkischen Monarchie vorgeschlagen? Welche Grundsätze müssen die Zuhörer solcher Lehrer einsaugen, und welche haben die schon . . . in den Staatsdienst übergegangenen jungen Leute auf den Universitäten sich zu eigen gemacht? Auf allen Kathedern wurde ja nichts anderes gelehrt und eingeprägt als die Zerstörung des Feudalismus und Herstellung gleicher Menschenrechte!"[165] Diese letzte Klage ist besonders ernst zu nehmen, wir haben sie von adeliger Seite schon früher vernommen: die jungen Leute, welche von den Universitäten kommen, sind größtenteils ausgesprochene Feinde der feudalen Grundherrn und tun ihr möglichstes, die letzten Schalen vom ehedem feudalen Staate loszulösen und zu zerbrechen. „Bei allen Landgerichten ist der Landrichter oder einer der Assessoren oder der Aktuar oder sind alle zugleich erklärte Feinde des Adels, hetzen die patrimonialgerichtlichen Grundholden und Hintersassen nicht nur gegen ihre Herrschaften auf, sondern behandeln sie selbst bei jeder Gelegenheit strenger als die Landgerichtlichen, und zwar mit der ausdrücklichen Erklärung, weil sie patrimonialgerichtisch sind, um ihnen hiedurch den Haß gegen ihre Herrschaften auch wider Willen einzuzwingen."[166] — Eine starke Übertreibung dürfte die folgende Feststellung sein, welche sich gegen die fortschrittliche Presse aller Art richtet: die Menge sei von sogen. Volksfreunden und Volksschriftstellern aufs stärkste

[164] S. 10—12. — [165] S. 12/13. — [166] S. 13.

zur Revolution vorbereitet und bearbeitet. „Das französische Volk war sicher nicht so bearbeitet zu einer Revolution, weder durch die Schriftsteller, noch durch die königlichen Beamten, wie es gegenwärtig die deutschen Völker sind.“ (!) „Dort ging die Revolution offenbar gegen die Regierung und ihren Anhang, den Adel und die Geistlichkeit, bei uns in Deutschland wird ihr ostensibler Zweck für die Regierung sein, diese vielmehr unterstützen, um gegen den Adel und die Geistlichkeit die erträumten Pläne von Volksglückseligkeit, Zertrümmerung der feudalen Fesseln und Begründung gleicher Rechte aller Staatsbürger ausführen zu können.“ [167] — Deutlich fühlen wir aus diesen Zeilen die Angst der feudalen Kreise vor dem neuen Geist, der gerade durch die Presse, und zwar vor allem durch die nichtperiodische Presse ins Volk übertragen wird. Selbstverständlich schießen seine Behauptungen weit über die Wahrheit hinaus, wenn wir die tatsächlichen Verhältnisse unter die Lupe nehmen. Subjektiv, d. h. in den Köpfen mancher Adeliger mag diese Furcht wirklich ungeheuer gewesen sein. Dabei dürfen wir nie vergessen, daß es auch durchaus liberal denkende Adelskreise gab. Mit diesen hat unser Verfasser nichts gemein. — In seiner Herzensangst und Verärgerung haut er immer wieder in dieselbe Kerbe, um die drohende Gefahr abzuwenden: „Daß dem Herrn Ex-Staatsrat von Hazzi auch die Patrimonialgerichtsbarkeit ein Dorn im Auge ist, läßt sich denken, aber sein angegebener Grund, weil sie ein unveräußerliches Recht der Krone ist, beweist abermals, daß es ihm bei seinen — wie in der II. Kammer gesagt wurde — empörungatmenden Grundsätzen nirgends um rechtliche Gründe, sondern nur um Gewalt und Machtsprüche zu tun ist. — Es ist gewiß kein starker Geist, der zuerst den Satz aufstellte, daß alle Gerichtsbarkeit ein unveräußerliches Recht der Souveränität oder der Regierung sei“ [167] — den Beweis für die Behauptung bleibt uns der Herr Anonymus schuldig. Allein nun ist er im höchsten Ärger; „alle Rechtslehrer seit 500 Jahren und alle Staatsrechtslehrer usw. wären als dumm zu erklären, weil es ihnen noch nie eingefallen ist, die niedere Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung aus diesem Grunde einzuziehen.“ [168] Einlenkend fährt er fort: „Ohne ein Regierungsfiskal zu sein, bekenne ich es gern, daß der, wie erzählt wird, 1814 geschehene Antrag, dem Adel alle Gerichtsbarkeit, selbst der Landgerichte, zu überlassen, um dem Staat die Kosten zu ersparen, meinen Beifall nie erhalten haben würde, aber auch als Regierungsfiskal würde mich nichts verleiten, das erworbene Recht der Patrimonialgerichtsherrn, der Städte und Stiftungen als nachteilig für das allgemeine Wohl und als ein unveräußerliches Recht der Krone anzusehen.“ [169] — Und nun wird das Gute gepriesen, das aus dem Nebeneinander der Landgerichte und der Patri-

[167] S. 16. — [168] S. 16/17. — [169] S. 18/19.

monialgerichte sich ergebe. Einmal seien sie gegenseitige Kontrollorgane, das eine beobachte das andere; bei den Patrimonialgerichten habe man nur den zehnten Teil jener Willkürlichkeiten auffinden können, die man jetzt bei den Landgerichten finde; sie seien bei den letzteren fast unglaublich geworden, seitdem die Patrimonialgerichte nahezu ausgeschaltet sind. Verfasser sucht gar nicht auch nur den Schatten eines Beweises hierfür zu erbringen, er schlägt einfach nach allen Seiten um sich. Dem Staatsrat Hazzi versetzt er einen neuen Hieb durch die Bemerkung: er müsse seine französischen Freunde für dumm halten, „nachdem diese bei der rheinischen Bundesakte (Art. 26) die niedere Gerichtsbarkeit n i c h t unter die Souveränitätsrechte oder unveräußerliche Regalien gerechnet haben.“ [170] Selbst angenommen, es gäbe keine Veräußerung der Regierungsrechte, sei es denn keine solche Veräußerung, „wenn der Staat die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf Staatsbürger für ihre ganze Lebenszeit überträgt“ — gemeint sind die auf Lebenszeit ernannten Beamten! — „und dadurch ein vermeintlich unveräußerliches Souveränitäts- oder Majestäts- oder Regierungsrecht wie das Grundeigentum auf Leibrecht verleiht?“ [171] Hier ist der Verfasser doch arg auf eine schiefe Bahn geraten, in dem Bestreben, alles Mögliche und Unmögliche gegen die ihm peinlichen Angriffe Hazzis ins Feld zu führen: absetzbarer Beamter, der Gerichtsbarkeit übertragen bekommen hat gegenüber- bzw. gleichgestellt dem Patrimonialherrn in seiner richterlichen Funktion! — das sind doch zwei höchst verschiedene Rechtsvertreter: letzterer ist tatsächlich selbständiger Richter, unabhängig vom Landesfürsten — ersterer ist lediglich ein im Namen des Landesfürsten tätiges Instrument. — Auch die weiteren Ausführungen lassen sich ad absurdum führen; Verfasser meint: „Wenn die Souveränität keine Beschränkung des Willens leiden soll, so müssen Minister und Räte, Justiz- und Polizeibeamte jeden Augenblick abgesetzt und ohne Besoldung und ohne Quieszenzgehalt . . . entlassen werden können.“ [172] Das stimmt nicht. B e i V e r f e h l u n g können sie jederzeit abgesetzt werden; ohne solch triftigen Grund den Beamten abzusetzen, wäre diktatorische Willkür, welche gegen den gesunden Menschenverstand ginge. Die Pension aber dient doch nur der materiellen Sicherstellung und Unabhängigkeit des Richters und Beamten und hat mit dem Souveränitätsrecht gar nichts zu tun! Albern mutet der bei gleicher Gelegenheit aufgestellte Satz an: „Was steht der Souveränität noch im Wege, das Recht der Ernennung“ — das der Fürst bei seinen Beamten praktiziert — „auf eine Familie oder alle Inhaber eines Landgutes erblich zu übertragen?“ [172] Hier läßt die Logik unseren Verfasser im Stich!

---

[170] S. 20. — [171] S. 20/21. — [172] S. 21.

Ein weiterer Vorwurf Hazzis, es würden Bürger durch die Patrimonialgerichte zu Untertanen eines anderen Bürgers umgeschaffen, ja die feindliche Partei werde selbst zum Richter gemacht, trifft gleichfalls das Richtige und ärgert darum unsern Verfasser: „Wo ist," fragt er, „der Gutsherr oder sein bestellter Beamter ein Feind des Untertans und wo hat dieser nicht auch einen Richter über jenen?" [173] In einer Hinsicht stimmt er mit Hazzi, den er den „Revolutionspropheten" nennt, überein: mit seinem Tadel an den Edikten überhaupt; es sei zu viel gewesen, sie mit der V.U. zu verbinden. Diese Harmonie sei nur eine scheinbare. Hazzi sind die Edikte viel zu schwach, wenigstens soweit sie sich mit dem Feudalismus befassen, unserm Verfasser gehen sie viel zu weit und schränken die Rechte der Grundherrn allzusehr ein. [173] Viele Seiten geht das Schimpfen und Wettern so weiter, ohne wesentlich neue Momente zu bringen.

Recht leicht macht es sich der Verfasser bei Behandlung der Anwürfe Hazzis gegen das Fideikommißwesen; „über die Familienfideikommisse muß man den Tadler [Hazzi] der Regierung viel zu kurzsichtig erklären, als daß es der Mühe lohnte, ihn hierüber zu belehren." [174] Der Zusatz: „Vielleicht steckt auch eigenes Interesse unter diesem Tadel" [174] stellt eine Insinuation dar, angetan, Hazzi noch mehr zu mißkreditieren in den Augen aller anständigen Menschen.

Hazzi war ferner, wie wir hörten, aufgetreten gegen den „gefreiten Gerichtsstand" des Adels; unser Anonymus bemerkt dazu: „Der gefreite Gerichtsstand ist offenbar ein Vorteil für jeden, gegen einen solchen Privilegierten auftretenden Kläger, der statt drei nur zwei Instanzen durchzustreiten hat, folglich an Zeit, Taxen und Kosten gewinnt. Der Spötter zeigt hier abermals, daß er keine richtigen Begriffe von der Sache hat." [175] Wir aber müssen gestehen, daß unser Verfasser hier einen besonders kräftigen Beleg dafür gibt, daß er ein großer Sophist sein kann; denn von der eigentlichen Streitfrage, der Gleichheit bzw. Ungleichheit der Rechtsuchenden geht er ab und erklärt sehr naiv, der gewöhnliche Sterbliche könne froh sein, daß es solche gefreite Herrn gibt, weil man mit diesen weniger Gerichtsunkosten habe: Ein schwacher Schläger gegen einen kräftigen Säbelhieb! — Daß unser Verfasser auch für das Kadettenvorrecht eintritt, ist selbstverständlich!

Was soll nun der bayerische Staat tun, um der von Hazzi bestimmt prophezeiten Revolution zu entgehen? Die Antwort ist sehr billig: die königlichen Grundholden könnten sich zwar leicht jetzt loskaufen und man verfahre so gnädig mit ihnen, daß sie sich von der Laudemialpflichtigkeit geradezu mit dem, was sie zufällig gerade sowieso haben, loskaufen können;

---

173 S. 22. — 174 S. 33. — 175 S. 33/34.

die Gutsherrn jedoch können „dieses äußerst humane Verfahren freilich nicht nachahmen", es scheint aber auch dieses Verfahren bei den königlichen Grundholden für die Staatsfinanzen sehr gefährlich; „denn wenn diese Einnahmsquellen einmal versiegt sind, so fällt die Deckung derselben nur auf die übrigen Untertanen zurück."[176] Der Adel kann also lediglich auf die Verfassung, auf das heilige Wort des Königs vertrauen und solche Skribler, „die dem König und seiner Regierung verfassungswidrige Absichten andichten" — vergessen wir nicht, daß unser Anonymus zuerst selbst über die Edikte weidlich losgezogen hat; aber er sieht in ihnen eben doch augenblicklich das kleinere Übel! — „mit jener Ruhe verachten, die selbst dem König der sicherste Beweis des Vertrauens sein muß."[176] Einerseits bekämpft er also die Verfassung, andererseits vertraut er auf ihre Einhaltung.

Zusammenfassend ist zu bemerken: die Kampfschrift gegen Hazzi ist gleichzeitig, wenigstens teilweise, eine Kampfschrift gegen die Verfassung geworden. Sie war von der Kreisregierung beschlagnahmt worden. Das Ministerium des Innern ist damals noch gemäßigt liberal gerichtet und sieht lediglich in der Verächtlichmachung der Entstehung des Edikts über die gutsherrlichen Rechte eine strafbare Behauptung; es sei eine Verläumdung, die Verfasser des Edikts als „erklärte Widersacher des Adels"[177] zu bezeichnen — zu behaupten, daß bei der Abfassung „Leidenschaft obgewaltet und daß nur so die verübten Rechtsverletzungen erklärbar seien" — Behauptungen, welche die Gegenschrift aufgestellt hatte! — daß also die beteiligten Behörden und Staatsmänner eine „parteiische Bedrückung des Adels"[177] betrieben hätten. Das ist eine sehr milde Auffassung der Regierung, die dem liberalen Geiste von 1818 bzw. Anfang des Jahres 1819 entsprechen dürfte; es wäre aber auch sehr wohl daran zu denken, daß adelsfreundliche Gesinnung das ausschlaggebende Motiv für diesen Bescheid bildete! —

Eine dritte hierher zu rechnende Broschüre möge diese Gruppe abschließen: „Patriotische Bemerkungen über die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern von einem bayerischen Patrioten."[178] — Nach einer schwungvollen Einleitung, die von der „innigsten Dankbarkeit" Bayerns über die „liberalen Grundsätze der . . . königlichen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818"[179] spricht, folgt sofort eine scharfe Kritik an einzelnem, so einmal daran, daß der König die Verfassung gegeben habe, ohne das Volk zu hören; es wäre besser gewesen, vorher Stände zu wählen und mit ihnen zusammen eine Verfassung zu geben — eine Idee, die die Naturrechtler in diesen Jahren ja immer wieder aussprechen; auch Kronprinz Ludwig hatte diesen Ge-

[176] S. 36. — [177] Antrag des Min. d. I. 5618, München, 13. August 1818. Kreis-Arch. M. M.A. 738 / ad 14. — [178] Germanien 1818. — [179] S. 3.

danken im letzten Stadium der Verfassungsvorbereitungen für gut erklärt; dann hätte man gesehen, „daß der König und das Volk nur e i n Interesse haben". [180]

Diese Einleitung charakterisiert die Schrift in ihrer Tendenz von vornherein: sie geht von der oppositionellen Richtung aus! Übergehend zur Einzelbehandlung verwirft er zunächst die Erbfolgeordnung. Es komme auf die Frage an: „Ist die Nation im Eintretungsfalle daran gebunden oder nicht?" [181] Der Verfasser äußert sich in den Ausführungen zu diesen Bestimmungen in schärfster Weise: „Das Volk ist nicht des Regenten wegen, sondern dieser um jenes willen da!" [181] Die Sukzessionsordnung kann nur das Volkswohl, wie jede Konstitution als Ganzes, herbeiführen wollen. „Ein freies Volk ist kein Eigentum des Regenten, welches nach Belieben könnte verkauft, verschenkt oder vererbt werden." [182] — Ferner tadelt der „Patriot" heftig die Bestimmungen über die zwei Ständekammern. Einmal sieht er in der Reichsratsinstitution „im Hintergrund das Bestreben der Regierung, sich für die Durchsetzung ihrer Pläne zu sichern". [183] Sodann wünscht er für die zweite Kammer nur Leute, die ihren Posten ganz ausfüllen können. Die Wählbarkeit der Staatsdiener entspricht ihm nicht: „Diese Abgeordneten haben also zweierlei Pflichten . . . auf sich und sind in der Folge entweder schlechte Staatsdiener oder, was wahrscheinlicher ist, schlechte Ständemitglieder; ein Grundsatz, den auch der König bei der Ernennung der Reichsräte nicht unbemerkt lassen sollte." [183] — Eine weitere Anklage trifft die stark beschränkenden Edikte: „Der König verspricht, daß ohne Beirat und Zustimmung der Stände kein neues Gesetz, welches die Freiheit der Person oder des Eigentums der Staatsangehörigen betrifft, könne erlassen werden, noch ein schon bestehendes [könne] abgeändert oder aufgehoben werden. Dessenungeachtet aber hat man bald darauf verschiedene Verordnungen und Edikte als Beilagen zu der V.U. bekannt gemacht, u. a. über gutsherrliche Rechte und gutsherrliche Gerichtsbarkeit, dann über Familienfideikommisse, welche beide in die Freiheit und in das Eigentum sehr vieler Beteiligten gewaltig eingreifen. — In einem so kurzen Zeitraum Gesetze abzuändern, zu widerrufen, ist ebenso präjudirlich [!] als inkonsequent gehandelt. — Wie viele und welch große Kosten haben nicht die Errichtung der Herrschafts- und die Bildung der Ortsgerichte verursacht?! Und jetzt ist alles wieder mit einem Federstrich aufgehoben! Das Alte — und noch dazu mit lästigen Vorschriften in Betreff der Herrschafts- und Patrimonialrichter — soll wieder hergestellt werden! — Auch bei Fideikommissen werden höchst nachteilige Folgen insoweit entstehen, als, wie vorhin bei deren Auflösung ein unsäglicher Schaden den substituierten Agnaten zuging, ein ebenso großer Schaden wird bei

[180] S. 4. — [181] S. 5. — [182] S. 6. — [183] S. 7.

Errichtung neuer Fideikommisse diejenigen treffen, die die nächste Anwartschaft auf ein Allodialvermögen gehabt hätten!!"[184] Darüber müsse man „gehörige" Vorstellungen durch den Landtag an den König bringen.

Die Steuergesetzgebung sei derartig unmöglich, vor allem gegenüber dem Grundbesitz, „daß man hoffen darf, eine gegründete Vorstellung ... wird billige Rücksicht verdienen".[185] „Seit der unseligen Periode der aufs höchste gestiegenen Staatsabgaben" hätten „vorzüglich die Gutsbesitzer wenigstens einen dritten Teil ihres ehemaligen Vermögens verloren".[185] Mit Dienstbotennot, hohen Löhnen und anderen Schwierigkeiten zusammen werde es noch so weit kommen, „daß bei den Ökonomiegütern die Ausgaben den Einnahmen fast gleichstehen werden. Es ist demnach platterdings unmöglich, die bisherigen direkten Steuern auf sechs Jahre gleich zum voraus zu bewilligen, sondern diese mögen nur auf den Zeitraum eines Jahres und die indirekten Auflagen nach Gutbefinden auf drei Jahre bewilligt werden".[186]

Es sei ferner „mit kurzen Worten viel gesagt", wenn die V.U. erklärt: „Die gesamte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt." Boshaft meint er — nicht ganz unberechtigterweise! — die große Staatsschuld sei „vielleicht auch die Veranlassung zu der Konstitution gewesen",[187] da sonst der Staatskredit völlig zunichte gewesen wäre — eine agitatorisch ungemein wirksame Spitze! Wenn dem so sei, so müsse die Volksvertretung aber auch „die gesamte Staatsschuld vollständig und zuverlässig kennen lernen."[187]

Interessant ist, daß er wie Soden in seinen — bereits behandelten — „Bescheidenen Bemerkungen über die V.U. des Kgr. Bayern"[188] auf das Judenproblem, und zwar anders als Soden, in völlig antisemitischem Sinn eingeht. Die Juden sind ein Krebsschaden des ganzen deutschen Handels, die nicht in die Staatsgesellschaft aufgenommen gehört hätten; sie „treiben in Bayern ihr größtes Unwesen auf dem Land bei der Zertrümmerung der Bauerngüter, wo sie allerorten Unterstützung finden, und niemand, in welchem Handel es auch immer sei, unbetrogen davonkommt!"[189] Keinem Juden soll in Zukunft mehr gestattet werden, in Bayern sich ansässig zu machen, daselbst einen Handel zu treiben ...[189] — Auf gleiche Stufe mit den Juden stellt er die Lotterie; beide sollen verbannt sein!

Das Konkordat mit Rom war nach Ansicht des Verfassers ein Fehler. Erst recht nicht zu billigen aber ist das „neue bayerische Religionsedikt".[190] Gemeint ist das zur Beruhigung der Protestanten in die Verfassung mit aufgenommene dem Konkordat nicht ganz homogene Religionsedikt von 1818! — „So einen Vertrag"

---

[184] S. 10. — [185] S. 11. — [186] S. 11/12. — [187] S. 12. — [188] Nürnberg 1818. — [189] S. 13. — [190] S. 14.

— wie das Konkordat! — „hätte man gar nicht schließen, da er aber einmal geschlossen ist, nicht brechen sollen. ... Hierüber ist also Zwist mit Rom zu befürchten und vorauszusehen, daß der Papst das Konkordat ganz zurücknehmen und nie zugeben wird, daß es der König einseitig abändern könne.“[190]

Weitere Aussetzungen berühren „mehrere Paragraphen, die einer neuerlichen Erläuterung und Bestimmung bedürfen“. So z. B. sei das Geschäft der Zusammenberufung der Wähler sehr weitläufig, dagegen der Zeitraum von 2 Monaten für die Sitzungen zu beschränkt, die Befugnis des Königs, die Sitzungen nach Willkür zu vertagen, aufzuheben usw. zu groß, und der wichtige Umstand: ob der König den Beschlüssen der Kammer sein Veto unbedingt entgegensetzen könne, gar nicht berührt.[191] — Auf andere Mängel würden die einsichtsvollen Mitglieder der Ständeversammlung sowieso noch stoßen. —

Die abschließenden Worte zeigen, daß er sich der Wirkung seiner Schrift voll bewußt ist: „Da diese Bemerkungen mit dem Freudengefühl über die V.U., welches im Namen der Nation in allen an den König gerichteten Dankadressen ausgedrückt ist, nicht im Einklang stehen, so werden sie auch natürlicherweise keinen Beifall finden, auf den man ohnehin nicht gerechnet hat; denn erwähnte Bemerkungen sind zugleich auch in der Absicht von einem achtzigjährigen Patrioten entworfen worden, um sich hierüber von jedem, der bei einem für das Beste des Landes fühlenden Herzen einen tiefen Scharfblick in den Staatsorganismus mit ausgebreiteter Erfahrung verbindet, belehren zu lassen.“[192] So schließt die Schrift mit einer captatio benevolentiae, wie sie mit einer solchen an den König begonnen hat, während den eigentlichen Inhalt kräftige, ja manchmal spitzige und schroffe Kritik an der V.U. bildet.

Sehen nun Regierung und ihre Anhänger dem ganzen publizistischen Treiben ruhig zu? Gewiß, die Preßfreiheit als solche wird damals noch nicht angetastet. Wohl aber wird von Regierungsseite mit der gleichen Waffe, mit der Eintagspresse, gearbeitet zur Abwehr der Angriffe. Eine solche Schrift, welche ich gewissermaßen als Kugelfang gegen die oppositionellen Abschüsse auf die V.U. bezeichnen möchte, soll dieses Kapitel beschließen: „Gespräche über die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern von Bojophilus Timonomus“, in Wirklichkeit Christoph Freiherrn von Aretin.[193] Die Gespräche gehen von ihm als Anonymus aus, der die Regierung verteidigt, die vorgefallenen Kritiken aufnimmt und zu widerlegen sucht, dabei die von demokratischer Seite aufgestellten Thesen möglichst zerzaust — wodurch er sich den Zorn des Fortschritts zuzieht[194] — und eine Verherrlichung der bayerischen Verfassung schreibt. Es behan-

---

[190] S. 14. — [191] S. 14/15. — [192] S. 16. — [193] 1. u. 2. Heft. München 1818. — [194] Vgl. S. 71/72 dieses Buches.

deln je zwei Gespräche die wichtigsten Materien der V.U. mit den wesentlichsten Einwänden. Daß der Verfasser die Absicht hat, ein Flugblatt mit ganz bestimmter Tendenz zu schreiben, gibt er in der Einleitung selbst an: „In einem Lande, welches eine Verfassung hat, kann über dieselbe kaum genug gesprochen und geschrieben werden. Der Gedankenverkehr über die wichtigsten Staatsangelegenheiten macht einen wesentlichen Teil der politischen Freiheit aus, die uns nun gewährt ist und dienet vor allem dazu, den Geist zu stärken und zu erheben. — Daher haben in England und neuerdings in Frankreich die besten Köpfe und vornehmsten Staatsdiener die Bemühungen nicht verschmäht, durch Flug- und Zeitschriften den Sinn des Volkes aufzuhellen und seine Richtung zu verbessern. — Die nachfolgenden Gespräche haben die Absicht, im einzelnen die Wohltaten der neuen Verfassung darzustellen, schiefe Ansichten zu berichtigen, die Quellen, aus welchen die Bestimmungen der V.U. geflossen sind, nachzuweisen, zu Vergleichungen und Untersuchungen Anlaß zu geben, und, im ganzen, das stolze Freudengefühl, welches sich bei dem ersten Erscheinen der Urkunde allenthalben geäußert, zu rechtfertigen und zu verewigen.“ [195] — Seine Absicht ist weiter, „die Zweifel und Einwendungen“ zu beheben. — Das erste Gespräch spielt sich ab zwischen Justizrat Arist, dem Verherrlicher der Verfassung und Professor Metrodorus, der neben anderen vor allem einen Einwand der Fortschrittler gegen die V.U. aufgreift, nämlich, daß sie nicht in Form eines Vertrags zwischen Fürst und Volk, sondern durch „königlichen Willen“ gegeben worden sei; er bezeichnet die Verfassung als „eine Art von Kabinettsordre“ und ruft dadurch den heftigsten Widerspruch des Herrn Arist hervor. — Das zweite Gespräch [196] zwischen Timäus, einem fremden Gesandten und dem genannten Arist handelt „von der Souveränität“. Timäus meint: „Hauptsächlich zu ihrem eigenen Vorteil setzen die weisen Könige ihrer Gewalt gewisse Schranken, die nicht zu weit sein sollen, damit das Volk sie billigen, und nicht zu unbestimmt, damit jeder von ihrer genauen Einhaltung sich überzeugen könne.“ [197] Arist erwidert ihm scharf, daß der Bayernkönig „nicht den eigenen Vorteil . . . im Auge gehabt“ habe, als er die Verfassung gab. [197] Eine andere Hauptforderung der Demokraten spricht Timäus in dem Satze aus: der König soll „sich anstatt des blutigen Lorbeers die friedliche Bürgerkrone erwerben . . . die Bürgerkrone würde zugleich sein Heiligenschein werden“. [198] Auch in diesem Fall beweist Arist selbstverständlich die Richtigkeit des Gegenteils und der Schluß ist wiederum ein Lob des bekehrten Timäus auf die bayerische Verfassung. Im großen und ganzen wird man sagen können, daß die Einwände teilweise auf sophistische, teilweise aber auch auf

[195] S. III u. IV der „Vorerinnerungen“. — [196] S. 14 ff. — [197] S. 18. — [198] S. 20.

recht praktische, vernünftige Weise widerlegt werden. Das gleiche gilt für die folgenden Gespräche, welche handeln „von der Thronfolge", „vom Staatsgut", „vom Indigenat" und „von dem Richteramt des Staatsrats".[199] — Das zweite Heft bringt ein umfangreiches siebentes Gespräch „vom Religionsedikt und Konkordat",[200] ein achtes „von der Preßfreiheit",[201] ein neuntes „von besonderen Rechten und Vorzügen",[202] das ganz kurze zehnte Gespräch ist der „Dienstpragmatik", ein elftes „der Ständeversammlung" gewidmet.[203] Aus ihnen allen geht hervor, daß unser Schreiber ein geschickter Anwalt der V.U. ist, ohne sie allerdings als das Letzte und unübertreffliche Beste hinzustellen. Er meint, gerade in bezug auf die Bestimmungen der Verfassung über die Ständeversammlung: „Sind wirklich mangelhafte Einrichtungen getroffen worden, was sich erst in der Ausübung zeigen wird, so dürfen wir mit Grund Abstellung erwarten. Und rechnen Sie denn die Preßfreiheit und die Gewalt der öffentlichen Meinung für gar nichts? Genug, daß wir einmal Stände haben, das Bessere bringt dann die Zeit von selbst", ein Standpunkt, der sich bei den damaligen Verhältnissen durchaus rechtfertigen läßt! — Besonders ausführlich wird im letzten zwölften Gespräch „von der Verantwortlichkeit der Minister" gehandelt, eine Neueinführung der V.U. gegenüber dem bisherigen System, die ja auch von grundlegender Bedeutung war und deren Wert man gerade in gemäßigt fortschrittlichen Kreisen durchaus anerkannte und voll würdigte. Die Stellung des Herrn Timonomus ist hier nicht ganz eindeutig. Aber mit dem Herzen ist er doch auf seiten des Regierungsrates Phanias, der den liberalen Skeptiker, Professor Metrodorus, jedoch nicht in jeder Hinsicht, widerlegt. Phanias meint, die Ministerverantwortlichkeit könne leicht dazu benützt werden — wenn sie allzusehr betont wird — den Ministern dauernd Scherereien und Schwierigkeiten zu bereiten und sie ungerechten Angriffen, besonders von seiten der Vielwisser und Allesbesserwisser auszusetzen. Metrodorus widerspricht dem aufs entschiedenste, verweist auf die englische Verfassung, und zwar auf die „unverdorbene" — denn auch die englische Verfassung sei durch die Praxis verdorben worden; dort haben „die Minister durch lauter antikonstitutionelle Maßregeln eine heillose Oligarchie gebildet". — Die Schrift ist, im ganzen genommen, ein interessanter Beleg dafür, wie von Regierungsseite gegen die, infolge der Preßfreiheit gestatteten oppositionellen, fortschrittlichen Preßerzeugnisse, mit dem gleichen Propagandamittel, das jene anwenden, im Volk agitiert wird! Es ist diese Schrift, wie ich zu Beginn sagte, ein Kugelfang für viele aus den Kreisen der Unzufriedenen, besonders der radikalen Demokraten,

---

[199] S. 22—34—41—47. — [200] II. S. 7 ff. — [201] S. 19 ff. — [202] S. 31 ff. — [203] S. 41 ff.

gleich nach dem Erscheinen der V.U. gegen diese abgegebene Schüsse.

Damit verlassen wir die Zeit unmittelbar nach der Veröffentlichung der bayerischen V.U., die eine sehr reiche Literatur im Gefolge hatte, die auch bereits die verschiedenen Richtungen und Ziele der künftigen Beurteilung andeutet und treten ein in die Zeit der Vorbereitungen bzw. der Abhaltung des ersten bayerischen Landtags nach der V.U. von 1818.

III. Kapitel.

Der erste Landtag nach der neuen Verfassungsurkunde 1819.

Wir haben es in den Jahren 1918/19 erlebt, wie ein Staat in allen seinen Fugen erzittert und erbebt, wenn in der Struktur seiner obersten Organe eine wesentliche Änderung vor sich geht. Wenn auch die allgemeine politische und wirtschaftliche Lage Bayerns 1818 eine wesentlich günstigere war als nach der Revolution von 1918, so haben die beiden in Teilvergleich gezogenen Zeiten doch das eine Wesentliche gemeinsam, daß sie im Verfassungsleben etwas ganz Neues zeitigten: 1918 durch Eliminierung des Königs und der ersten Kammer und, Hand in Hand damit, durch Einstellung des Staatslebens auf das reine Volksregiment, 1818 durch Einführung der beiden Kammern des Landtags, welche künftighin als notwendige Faktoren bei der Gesetzgebung und Verwaltung, besonders der Finanzverwaltung des Landes gehört und berücksichtigt werden mußten. Mit dem Tag der Verfassungsverkündigung war somit auch der Tag der Parlamentseröffnung, und zwar mit ganz bestimmtem Datum, angekündigt! Mit diesem Tag war darum auch der von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sich steigernde Kampf der einzelnen Volksschichten um den Einfluß innerhalb dieses Parlaments entbrannt, wesentlich gemäßigt allerdings zunächst infolge der Gebundenheit der Mandate an bestimmte gesellschaftliche Klassen; immerhin aber galt auch damals schon ein wenigstens zweifacher Kampfruf: hie mit der Regierung — hie gegen die Regierung!

Verhältnismäßig schüchtern setzt der Kampf um das Parlament und um seine Verhandlungsstoffe ein: „Was gibt den Bayern ihre neue Verfassungsurkunde? Was fordert sie von ihnen? Besonders in Beziehung auf die ständische Einrichtung beantwortet . . .“[1] hieß eine solche Flugschrift, welche wir im vorhergehenden Kapitel einzureihen hatten.

Aber je näher wir an die Tagung der Stände heranrücken — und erst recht natürlich während derselben! — desto mehr konzentriert sich das Interesse auf ihre Bedeutung und auf die

[1] Erlangen 1818. — Vgl. S. 11—13!

Wünsche, welche man an die Volksvertreter heranbringen will. — „Warum müssen wir Landstände haben und wozu nützen sie? Wie muß dabei eine landständische Verfassung beschaffen sein, wenn durch sie das Wohl und Glück des Volkes wahrhaft gedeihen soll? Jedem deutschen Vaterlandsfreund zur Verständigung und Beherzigung,"[2] so lautet eine weitere Flugschrift.

Man habe sich überzeugt von den unglücklichen und verderblichen Folgen der Aufhebung der alten landständischen Verfassungen, „deshalb machten sich die Fürsten auf dem Wiener Kongreß im Art. 13 der deutschen Bundesakte verbindlich, die landständischen Verfassungen wieder herzustellen, auf welche das deutsche Volk ein wohlgegründetes, nie verlorenes und ebenso unverlierbares Recht hat, als jedem Menschen ein unverlierbares Recht darauf zukommt, daß er als Mensch geachtet und nicht wie ein Tier gebraucht und mißhandelt wird".[3] Die Fürsten mußten das um so mehr tun, als sie „wohl wußten, welch große Opfer ihnen das deutsche Volk gebracht hat, indem es während der Zeit, da es die größten Mißhandlungen und Bedrückungen erlitten, stets mit Treue und Geduld ausharrte und alles trug".[3] Das ist ein selbstbewußter Ton, ein ungewohnter Klang! — Seine Forderungen aber lauten:

1. „Vor allen Dingen muß die landständische Verfassung selbst vertragsmäßig zwischen Regierung und Volk begründet werden ...."[4] . . . „nicht darf dieses von der Regierung einseitig und willkürlich, ohne das Volk nur zu hören, vorgeschrieben werden."[4] — 2. Sämtliche Staatsbürger müssen vertreten sein in der Ständeversammlung, kein Stand darf ausgenommen sein und keiner bevorzugt werden vor den übrigen, namentlich nicht der zahlenmäßig weit unterlegene Adel.[5] Hiegegen läßt sich unser Verfasser besonders scharf aus. — 3. „Die landständischen Vertreter aller Staatsbürger müssen in einer einzigen landständischen Versammlung vereint sein und das Wohl des Staates so miteinander beraten und fördern. Die Ständeversammlung darf also nicht aus mehreren, von einander getrennten Kammern bestehen . . ., so daß der höhere Adel, die höhere Geistlichkeit und die Gelehrten die eine Kammer ausmachen, die andere Kammer aber aus dem niederen Adel und dem Bürger- und Bauernstand besteht."[5] Nach diesen Maximen taugt also die bayerische Verfassung nicht.

Seine vierte Forderung ist: das Volk muß selbst seine Vertreter frei wählen in den Wahlversammlungen. Diese müssen jedem Einfluß der Regierung und der Staatsdiener entzogen bleiben.[6] Das System der indirekten Wahl, der Wahlmänner hält auch er für recht; aber er verlangt, daß diese Wahlmänner ohne Rücksicht auf ihr Vermögen bestellt werden können. Auch die kleinste Gemeinde müsse einen solchen stellen; für die größeren

---

[2] 1819. — [3] S. 9. — [4] S. 14. — [5] S. 15 ff. — [6] S. 23, 24.

schlägt er auf je 50 Wähler einen Wahlmann vor. Außerdem bezeichnet er einen sehr peinlichen, gegen jede Fälschung geschützten Wahlmodus — mit drei verschlossenen Wahlurnen, u. a. m.[7] „Zum landständischen Vertreter,“ d. h. zum eigentlichen Abgeordneten, „kann eine Wahlversammlung jeden volljährigen Staatsbürger wählen, ohne Rücksicht auf Vermögen, dessen freie Verwaltung ihm nur nicht wegen Unfähigkeit entzogen sein darf“ — die Volksvertretung der Zukunft! Er schlägt ferner eine zweijährige Wahlperiode vor mit wechselndem Austritt; — nicht alle auf einmal sollen aus der Ständeversammlung austreten, „damit nie eine ganze Versammlung von Vertretern mit allen Arbeiten und dem ganzen Geschäftswesen ihrer Vorgänger unbekannt ist, sich also erst einschießen und so viel Zeit unnötig verlieren muß“.[7] — Wir sehen: unser Verfasser hat durchaus ruhige, vernünftige, moderne Auffassungen; er wirkt, gerade durch seine trockene Art, ohne scharfe Polemik; was er verlangt, ist nicht mehr die Ständekammer, sondern das Volksparlament!

Die zum Abschluß zusammengestellten, für die Abgeordneten geforderten Rechte gehen erheblich weiter als die bayerische Verfassung sie ihnen zubilligte, so besonders, daß die Steuern bis zur Verwendung von den Ständen verwaltet werden sollen — Reminiszenzen an die früheren Ständevorrechte schweben dem Verfasser hier offenbar vor! — ferner, daß die Gesetze vom Landtag überprüft werden und die früher erlassenen und nicht von der Ständevertretung gebilligten dadurch aufgehoben seien; daß die Abgeordneten das Gesetzesvorschlagsrecht haben, ferner das „Recht der Zustimmung bei vorzunehmenden Militäraushebungen, ohne welche diese nicht stattfinden dürfen“ — Dinge, über deren Wert sich teilweise streiten läßt! Im großen und ganzen genommen aber ist die Schrift sehr klug, mäßig und voll von praktischen, später erst durchgeführten Vorschlägen. Sie geht auch nicht bloß auf spezifisch bayerische Verhältnisse ein, sie wirkte aber durch ihre Einfachheit und einleuchtende Klarheit zweifellos gerade hier, wo man sich der neuen Verfassung seit kurzem gegenübersah und nun Vergleiche ziehen konnte — im wesentlichen natürlich nur in den gebildeten Kreisen, teils anfeuernd, teils ernüchternd, teils verärgernd, je nach der Stellung des einzelnen zum neuen Verfassungswerk.

Unmittelbar an den Bayerischen Landtag wendet sich der Verfasser der Schrift: „Zur Ständeversammlung in Bayern, allen Freunden der Öffentlichkeit geweiht.“[8] Sie kommt für uns aus zwei Gründen in Frage: einmal, weil sie dafür charakteristisch ist, daß man an die Ständeversammlung jetzt appelliert, zweitens, weil von Bedeutung ist, was man von der Ständeversammlung erreichen will. Der Verfasser möchte besonders auf jene

[7] S. 25. — [8] Deutschland 1819.

Gegenstände hinweisen, die der Verbesserung und Änderung bedürfen. So tritt er ein für religiöse Freiheit; der Staat soll bei den einzelnen Konfessionen nicht eingreifen; er „soll es nicht übersehen, daß die Freiheit der religiösen Konfession der Mittelpunkt aller Geistesfreiheit und insofern gleichsam der geistige Tempel Gottes sei“.[9] . . . „Das Heer kann und soll eine Schule für's Volk werden, wenn jedermann in den Waffen geübt wird. . .“[10]

Im dritten Absatz seiner Ausführungen „Über Rechtspflege“ tritt er ein für Geschworenengerichte und Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen. Der Ruf nach den Geschworenengerichten ertönt noch gemäßigt und ruhig. — Der Abschluß zeigt uns, daß die Schrift noch v o r der Ständeversammlung abgefaßt ist: wohl niemand werde sie als an jene Ständeversammlung unmittelbar gerichtet ansehen.[11] Es seien das alles vielmehr Dinge, die bei der Ständeversammlung in Bayern jetzt ohnedies vielleicht drankommen, weil sie allgemein brennende Fragen darstellen; wenn sie auch nicht ganz unmißverständlich und glatt vorgetragen seien — Hauptsache sei ihm gewesen, die Abhandlung über diese wichtigen Fragen noch zur Ständeversammlung rechtzeitig herauszubringen, um in seinem Sinn auf dieselbe einzuwirken.

Eines sehen wir aus diesen beiden Schriften deutlich: man erwartete vom Landtag wesentliche Verbesserungen der Verfassung. Es ist das von Bedeutung, einmal, w e i l man es erwartet, zweitens, weil man es v o m L a n d t a g erwartet, und endlich, weil man von diesem Landtag s e h r v i e l erwartet. Ob man nicht z u viel hoffte?! Die Ständeversammlung — das ist das Zauberwort! Sie kann überall helfen, sie wird alles recht und gut machen. — Von diesem, die Zeit durchflutenden Gedanken aus ist noch eine weitere Schrift von Interesse: „An die erhabene Ständeversammlung des Königreichs Bayern untertänigst gehorsame Beschwerdeschrift des exmittierten k. Landrichters Schulz zu Ansbach . . . wider die k. Regierung und das k. Appellationsgericht des Rezatkreises, die kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen und des kgl. Staatsrats [!!] wegen: zugefügter Vernichtung und Verletzung seiner alt- und neukonstitutionsmäßigen staatsdienerlichen Rechte usw.“.[12] Die Einzelheiten des Inhalts sind für uns hier nebensächlich. Wesentlich aber ist, daß ein Staatsdiener, der doch mit einer „in Ehrfurcht ersterbenden“ Devotion und Abhängigkeit sein ganzes Leben lang zeichnen mußte — 20 Jahre war er „Richter und Verwalter“ gewesen — sich auf solche Weise gegen seine Oberen zu beschweren wagt. Dabei kommt es ihm auf einige Ministerien mehr oder weniger nicht an. Sein Selbstbewußtsein ist offenbar stark ausgeprägt, man möchte fast sagen krankhaft, nachdem er so viele

---

[9] S. 7. — [10] S. 29. — [11] S. 52. — [12] 1819, s. l.

Oberbehörden auf einmal angreift. Der Ton der Beschwerde aber und der Weg, sich unter Umgehung aller übrigen Instanzen unmittelbar an die Ständekammer zu wenden, — das ist etwas ganz Neues, etwas, was die alten Herrn Geheimräte mit stärkstem Stirnrunzeln verfolgten. So wie dieser eine, wirklich oder angeblich ungerecht behandelte Beamte, so haben alle ungerecht Behandelten, alle Unterdrückten jetzt ein Ventil, das sie ziehen können; die freiheitliche Bewegung überhaupt hat ein Element, mit Hilfe dessen sie sich vielleicht durchsetzen kann, jedenfalls durchsetzen will. Solche Gedanken tauchen bei der Lektüre dieser Schrift auf und geben ihr Bedeutung für unsere Untersuchung.

Im Januar 1819 sollte die erste Ständeversammlung nach der neuen Verfassung zusammentreten. Allein erst am 4. Februar wurde sie vom König eröffnet, nachdem u. a. die Verweigerung des Verfassungseides seitens eines Teiles der Geistlichkeit verzögernd gewirkt hatte. Der König ließ keinen Zweifel, daß „das freie Wort“ seines „festen Entschlusses“ diese Stände „hervorgerufen“ hatte. Eine unbewußte Ahnung der kommenden Schwierigkeiten gab ihm die Worte abschließender Ermahnung in den Mund: „Vergessen Sie nicht, daß die Entwicklung der zarten Pflanze zu einem kräftigen Stamme und zu edlen Früchten der Pflege und zugleich der Zeit angehört“.[13] Die Kinderkrankheiten eines Landtages des 19. Jahrhunderts blieben nicht aus, obwohl — vielleicht sogar, weil die Verfassung, ausgehend von der Ansicht, daß man nicht zuviel auf einmal geben dürfe, die Rechte der Stände, besonders hinsichtlich der Antragsinitiative, stark beschränkt hatte.

Wie stellt sich nun die nichtperiodische Presse, die zeitgenössische Literatur, zu diesem neuen Stein der politischen Erkenntnis in Bayern?

Man hat Wünsche: „Gerechte Wünsche vieler Bayern ihren Abgeordneten des Landtags 1819 an das Herz gelegt von Johann Karl Wilhelm Rösling, Patrimonialrichter in Buttenheim . . .“[14] betitelt sich ein solches Druckwerk. Der Verfasser erklärt: der König ist offen und ehrlich, die Abgeordneten sind es und tun, was sie für ihre Pflicht halten. Darum müssen auch wir offen und ehrlich sagen, was wir auf dem Herzen haben. So sollen die Abgeordneten erfahren, was die Bayern wünschen. Diese seine Wunschmaterie teilt er ein in a) die Formen, in welchen die Staatsregierung handelt, nämlich 1. Gesetzgebung, 2. Aburteilung oder Justiz, 3. Vollziehung, 4. Aufsicht und Kontrolle — eine Einteilung, welche zwar nicht scharf scheidet, aber immerhin noch brauchbar ist — b) die Zwecke, welche der Staat um seiner Bürger willen übernommen hat: 1. den der Künste und Wissen-

---

[13] Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns II., 1912, S. 488. — [14] Erlangen 1819.

schaften, 2. den der Sittlichkeit und Religion, 3. den des Rechts, 4. den der Erzeugung und der Erhaltung oder des Medizinalwesens, 5. den der Erziehung und des Unterrichts, 6. den des Vergnügens und der Volksbelustigungen, 7. den der Industrie und Landwirtschaft und 8. den des Staatshaushaltes. Nicht alle Wünsche haben für uns Bedeutung, nur die wichtigen hebe ich heraus:

Der erste Wunsch geht nach einem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch,[15] ein Wunsch, der zweifellos sehr berechtigt war, der geradezu eine Notwendigkeit für das aus allen möglichen bisherigen Herrschaftsbesitzen zusammengewürfelte Bayern der nachnapoleonischen Zeit darstellte. — Der vierte und fünfte Wunsch behandelt die wichtige Frage der richterlichen Unabhängigkeit an einem Spezialfall: Der Stand der Assessoren, an den Gerichten besonders, soll gehoben werden zum Zweck einer unabhängigen Ausübung ihres Amtes, unabhängig auch vom Gerichtsvorstand, gegen den sie gelegentlich stimmen müssen.[16] — Milderung der Präjudizialstrafe ist sein siebenter Wunsch: die Parteien müssen zwei, vier, sechs Jahre „der Verzögerung mancher Gerichte nachgeben, ihrerseits aber wegen des um e i n e n T a g verspäteten Termins sich mit Verlust des ganzen Streitgegenstandes bestraft sehen".[17] Hier soll billigerweise wesentlich gemildert werden. — Ein 14. Wunsch geht nach Einschränkung der Militärjustiz in Friedenszeiten auf die reinen Dienstsachen — eine alte und oft wiederkehrende Forderung der Fortschrittler, für die der Soldat eben auch nichts anderes als Bürger ist.

Für die neugewährte Preßfreiheit findet er mehr Lob als die späteren Kritiker, aber auch nicht ein uneingeschränktes: „Die Freiheit der Presse hat die Verfassung in einem gewissen Grade ausgesprochen und es zeigt die Wirklichkeit, daß unsere Regierung die Stimme des Publikums nicht scheut. Es bleibt indessen der Schriftsteller noch immer sehr beengt und es würde eine Bitte zur gänzlichen Vertreibung seiner [!] Engherzigkeit nicht am unrechten Orte sein."

Dem Leben abgesehen ist der 16. Wunsch, der die staatliche Ausbildung betrifft: man habe für die erzieherische Unterrichtung der Schullehrer der niederen Schulen besondere Einrichtungen getroffen; „möchte ein ähnliches besonderes Lehrfach zur Bildung der Doktoren und Professoren bestehen!" Nicht dürfe es Lehrer an den Hochschulen geben, welche zwar über viel Wissen verfügen, aber nicht auch die Fähigkeit erwiesen haben, „dasselbe fachgemäß vorzutragen und kunstmäßig auszuführen".[18]

Auch sein 19. Wunsch, die Sicherung des Eigentums durch das „Grund- und Hypothekenwesen" zu fixieren, und zwar: „1. durch Anlegung und Führung eines zweckmäßigen Grund- und Hypothekenbuches und 2. durch die Fortführung der ein-

---

[15] S. 11/12. — [16] S. 19/20. — [17] S. 21. — [18] S. 28/29.

zelnen Grund- und Hypothekenakten"[19] ist durchaus modern und praktisch. — Der einzige in unserem Rahmen noch zu nennende Wunsch ist der immer wiederkehrende nach Aufhebung der Staatslotterie.

Neben diesen allgemein gehaltenen, zahmen, sachlichen Vorschlägen beginnt aber auch das unmittelbare Echo der Kammerverhandlungen aus den Schriften der Zeit widerzuhallen. Als Beispiel sei genannt: „Über die Repräsentativmonarchie, mit nächster Beziehung auf Bayern."[20] Die Kammer der Reichsräte hatte sich als den festen Damm bezeichnet, „dem Wandelbaren Festigkeit, der Beweglichkeit Stetigkeit, dem Veränderungsprinzip das Erhaltungsprinzip entgegenzusetzen".[21] Der Verfasser bemerkt dazu kritisch: „Durch jene Stelle wird der Geist der Adresse [an den König!] hervorleuchtend, durch sie wird nur zu sichtbar, daß die Kammer der bayerischen Reichsräte entweder verleitet durch grundlose Staatstheorie oder durch ungeeignete Deutung der konstitutionellen Standesvorzüge verführt, für ihre Bestimmung und Wirksamkeit eine Ansicht, Stellung und Tendenz einnehmen zu müssen glaubt, welche dem Geist der bayerischen Konstitution nicht mehr entspricht und welche der erfreuenden Entwicklung dieser zarten Pflanze zu einem fruchtreichen Baum in hohem Grade gefährlich werden könnte. — Eben darum ist es aber auch gewiß so Recht wie Pflicht, die Aufmerksamkeit eines weit ausgedehnten Publikums auf diese höchst wichtige Staatssache mit allem Nachdruck anzuregen, durch rastlose Ausbreitung des wahren Geistes einer anerkannt guten Staatskonstitution jeder Gefahr für dieselbe vorzubeugen. . ."[22] Das Programm seiner Ausführungen ist: „Wir versuchen hierzu nach Kräften beizutragen, indem wir einerseits den Sinn und die Bedeutung einer anstößigen Stelle noch gründlicher erforschen, dann unsere Überzeugung von dem wahren Wesen und Zweck des bayerischen Reichsrats niederlegen und endlich auch unsere Deutung der durch die Konstitution von Bayern bestimmten Standesvorrechte so anfügen, wie sie aus dem Wort und Geiste dieser Akte gemäß erscheint. . ."[23] Nach Ansicht des Verfassers hat der Reichsrat wohl einen Zweck, aber nicht den, welchen er sich selbst anmaßt; das Gegenteil von dem, was der Reichsrat von sich behauptet, ist wahr: nicht so sehr die tätige Bevölkerung habe die großen Veränderungen herbeigeführt, sondern in viel höherem Grade „Herrschsucht, Ehrgeiz, Genußlust, Gewaltausdehnung" der sogen. Großen gegen „die Regenten und das Volk".[24] Die „anstößige" Stelle der Reichsratsadresse sei demnach geschichtlich falsch und in ihren Gedankengängen für den Staat schädlich. Unser Agitator benützt den Fall sodann aber weiter, um Stellung zu nehmen zu den verfassungs-

[19] S. 33. — [20] Bamberg und Würzburg 1819. — [21] S. 3. — [22] S. 4. — [23] S. 5. — [24] S. 7.

mäßig garantierten Rechten bzw. Vorrechten des Adels. Auf die Frage, „zu welchem Endzweck . . . neben der Kammer der Abgeordneten auch eine Kammer der Reichsräte in der bayerischen Konstitution gebildet worden“ [25] sei, hält er folgende als „die kürzeste, richtigste und einfachste Antwort: weil z w e i in der Regel vielseitiger, wahrer und schärfer sehen, als E i n s“. [26] Er ist also nicht gegen die Reichsrats k a m m e r. — Die Standesvorrechte dagegen sind „keine jura publica, sie sind“ — vielmehr — „privilegia personalia, jura privatorum“. [27] Sie sind in ein Edikt aufgenommen, um den Standesherrn nur die volle Sicherheit zu geben, „daß auch diese Standesvorrechte in keinem anderen als demselben konstitutionellen Wege verändert werden sollen, in welchem Gesetz und Recht auch aller übrigen Stände verändert werden kann und darf“. [28] Aber dabei soll man nicht stehen bleiben. Das Geld, das in der nächsten Zeit seine „hochmächtige Bestimmung und sein Vermögen“ offenbart, [29] soll dienen zur Ablösung der Unfreien, bzw. der in ihrer Freiheit noch irgendwie Gehemmten. „Darum steht der Feudalismus mit dem Geiste dieser Zeit in Widerspruch, darum ist seine Ablösung unwiderstehliches Bedürfnis.“ [29] Die Verfassung ist also gerade in dieser Hinsicht weiter auszubauen. „Oder denkt man vielleicht: die bayerische Konstitution und was mit ihr gegeben und verliehen ist, sei ewig unabänderlich . . .? Die Idee, der Vertrag“ — also auch unser Verfasser steht auf dem Standpunkt der „Vertragstheorie“! — „der Repräsentativmonarchie, ja allerdings, sie stehen ewig fest, so wie der König und das Volk; aber . . . nicht das einzelne Wort, die einzelne Bedingung. Diese können und müssen, und zwar im k o n s t i t u t i o n e l l e n W e g, nach Ziel und Bedürfnis beider Kontrahenten, nach Kraft und Mitteln bemessen und verändert werden.“ [30] Das Ablösungsproblem ist hier sehr energisch angeschnitten, die Ablösung als Erfordernis der Zeit erklärt. — Die abschließenden Zeilen bilden eine pathetische Ermahnung an die beiden Kammern: „Die Glieder der Reichsratskammer sollen — ihre Standesvorrechte . . . verläugnend — . . . erkennen und fühlen, daß alles Recht und Vermögen nicht von uns, sondern von Gott kommt, aber auch nur ein von Gott geliehenes Pfand ist . . .“ [31] „Die Kammer der Abgeordneten aber soll erkennen, daß Gesetz und Recht allein die Freiheit gibt und schützt, daß altes Recht und alter Zwang“ — also die Vorrechte der Standesherrn usw. — „nicht durch das Recht und physische Gewalt, sondern nur durch Geld, Einsicht und Tugend abzulösen ist.“ [32] — Endlich soll der Kampf zwischen Staat und Kirche aufhören. . . „Nicht die Kirche soll den Staat, nicht der Staat die Kirche in sich aufnehmen, . . . sondern die Kirche soll ü b e r i r d i s c h und der Staat soll der Weg zur Kirche wer-

---

[25] S. 19/20. — [26] S. 20. — [27] S. 32. — [28] S. 34. — [29] S. 36. — [30] S. 36/37. — [31] S. 41/42. — [32] S. 42/43.

den. . ."[33] Die letzten Worte klingen wie das Finale einer Predigt: „Das ist die göttliche Kraft, der göttliche Geist unserer Zeit, wer nicht mit ihm ist, ist wider ihn, wer nicht mit ihm geht, muß untergehen."[33] — Grundzug der Schrift ist also: ein gesunder Fortschritt, herausgewachsen aus einer durchaus bürgerlich-liberalen Einstellung zu den Staatsfragen, ohne Bruch, ohne Gewalt, vielmehr auf dem gesetzlichen Wege, ohne Ablehnung des Zweikammersystems zwar, in der Erwartung aber, daß die überlebten Standesvorrechte der Adeligen, besonders die Gebundenheit des Feudalbesitzes, auf dem Wege der Ablösung beseitigt werden. — In einer Zeit, welche durch die Tagespresse noch nicht so „aufgeklärt" und politisch übersättigt wurde wie die heutige, waren Schriften, wie die eben behandelte, von außerordentlicher Wirksamkeit, gerade in den gebildeten Kreisen!

Mit etwas schärferer Tonart greift in die Zeit der ersten Ständeversammlung ein der „Brief als Antwortschreiben eines bayerischen Patrioten an seine Freunde, die neuesten Landtagsangelegenheiten betreffend".[34] Die Absicht der Schrift ist nach ihren eigenen Worten: „Die falschen Urteile zu berichtigen, welche hirngespinstartig, hie und da auch aus bösem Willen unter das Volk über den Zweck der ständischen Versammlungen ausgestreut werden."[35] Zum Teil instinktiv ist die Prognose, welche dem Landtag überhaupt gestellt wird: „Was wir von der gegenwärtigen (Ständeversammlung) zu erwarten haben, gibt entscheidende Norm für die Erwartungen der zukünftigen; und den Charakter, den die ganze Versammlung annimmt, wird sie, solange die gegenwärtige Verfassung besteht, konsequent durchführen."[36] — Es kommt ihm bei seinen Ausführungen sehr an auf Vereinfachung und Verbilligung der Staatsmaschine. Deshalb will er Justiz und Polizei nicht trennen; um aber dem fortschrittlichen Wunsch nach Trennung Rechnung zu tragen, will er sie zwar von denselben Personen, aber mit getrennten Instruktionen ausgeübt wissen. (!) Ist er somit hier durchaus noch nicht zu fortschrittlichen Anschauungen durchgedrungen, so doch im folgenden: er spricht sich aus gegen die Garantie einer Anleihe seitens der Stände unter den Verhältnissen, wie sie die Verfassung voraussehe. Große Besorgnisse hat er, weil die Regenten die Steuern erheben und ausschreiben können und hiezu nur die B e w i l l i g u n g der Stände zu erholen haben. Diese Herrscherrechte müßten an die Ständeversammlung selbst übertragen werden;[37] erst dann könne die Ständeversammlung die Garantie für die Staatsschulden übernehmen. Wir haben diesen Vorschlag schon von anderer Seite gehört, er geht einerseits vom Fortschritt aus, lehnt sich aber auch an die Praxis der früheren ständischen Steuerverwaltung an. — Die Kommissionen, welche

---

[33] S. 44. — [34] 1819 s. l. — [35] S. 6. — [36] S. 8. — [37] S. 31/32.

nach Auflösung der Ständeversammlung zurückbleiben, haben nach Ansicht unseres Patrioten zu große Vollmachten.

Recht brauchbar erscheint ein Vorschlag für den Fall, daß die Kammern in ihren Majoritäten sich nicht einigen können: dann sollen die Mitglieder beider Kammern zusammen abstimmen und die absolute Majorität dieser vereinigten Kammern entscheidet über Annahme und Ablehnung eines Gesetzes, — ein Modus, der noch heute bei den Abstimmungen der französischen Nationalversammlung sich bewährt!

Den § 23 Tit. VII der V.U.: „Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen oder die ganze Versammlung aufzulösen . . .“ nennt unser Verfasser „den schwierigsten Punkt in der ganzen Urkunde“.[38] „Wüßten die Regenten, welch üblen [!] Deutungen sie sich durch einen solchen Vorbehalt zuziehen, — sie würden ganz gewiß und um so eher Verzicht leisten, als sie sich der Stimme der Publizität, welche in einem solchen Falle die einzige Waffe wäre, die man gegen ihre Verfügung benützen könnte, doch nie entziehen können.“[39] — Als Ganzes genommen ist die Schrift also gemäßigt gehalten, jedoch mit einigen scharf geschliffenen Stellen durchsetzt. —

Zeitlich noch tiefer in die Landtagsverhandlungen führt uns ein das „Fresko-Gemälde oder freimütige Rezensionen der Verhandlungen der bayerischen Ständeversammlung zweiter Kammer“ von „einem Vaterlandsfreund“.[40]

Wir haben bisher hauptsächlich Kritiken und Verbesserungswünsche gehört, welche völlig oder doch mehr von der oppositionellen bzw. fortschrittlichen Seite ausgingen. Unser Verfasser hier steht offenbar auf regierungsfreundlicher Seite und ist ein Feind der Stürmer und Dränger. „Ich hätte gewünscht,“ schreibt er gleich zu Beginn, „daß auf die Wahlfähigkeit eines Abgeordneten nicht eine gewisse Gulden-Zahl-Steuer fixiert sei, sondern, daß jeder wirkliche Bürger, ohne Rücksicht auf sein Vermögen, wahlfähig gewesen wäre; denn eine Ständeversammlung soll doch wohl nur aus solchen Personen bestehen, die hinlängliche Befähigung haben, die Gebrechen der Staatsverwaltung aufzufinden und zweckentsprechende Verbesserung dagegen vorzuschlagen — ohne sich in ein Labyrinth von Projektenmacherei zu verirren. — Gibt denn Geld auch den Verstand? Und Großbritanniens Konstitution in diesem Punkte nachahmen zu wollen, dürfte bei uns Teutschen um mehrere Dezennien zu früh an der Zeit sein. Wäre man bei der Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten in diesem Punkte nicht beschränkt gewesen, — zuverlässig hätte unsere Ständeversammlung ebensoviele Redner als Mitglieder gehabt. Dann hätte man aber auch füglich sagen können: das Volk reprä-

[38] S. 43. — [39] S. 45/46. — [40] Deutschland 1819.

sentiert sich durch seine Abgeordneten, während gegenwärtig die Kammer kaum zehn gute Sprecher zählt und die übrigen Abgeordneten nur passive Glieder der Versammlung sind." [41] Das klingt durchaus vernünftig, es gehört auch zum Programm des Fortschritts. Allein nunmehr dreht sich das Segel auf die andere Seite: „Ich habe vorhin gesagt, daß es Personen gebe, die durch Flugschriften die V.U. in Schatten zu stellen suchten. Von diesen haben wir einige in der Kammer als Abgeordnete gesehen und gehört . . . Die Diskussionen mögen uns zeigen, ob jederzeit politische Weisheit beobachtet, — ob stets das Wohl des Landes im Auge behalten worden ist; oder ob nicht bisweilen Persönlichkeiten unterlaufen sind, und ob nicht, um beim Volke Aufsehen zu erregen, lieblose Tadelsucht, unreife Bravour, der Regierung, vorzüglich den Ministern Opposition zu halten, die Motive mancher Vorträge waren." [41] Ja, der Verfasser ist sich auch bewußt, daß er mit seiner Broschüre viel Staub im Lager der Oppositionellen aufwirbeln wird: „Daß ich durch meine schlichten, weltbürgerlichen Ansichten, die ich den verschiedenen landständischen Diskussionen anzurechnen mir erlaube, wie man zu sagen pflegt: ein Wespennest störe, bin ich schon im voraus überzeugt; — mir aber gleichviel, ob man über mich Vivat! oder Pereat! ausruft. Meine Denkungsart wird durch keines von beiden geändert werden. Ich halte es mit König und Vaterland — und mein Wahlspruch ist: „Fürchte Gott, tue recht und scheue niemand"." [41] Das ist eine recht kräftige, man darf wohl sagen aufdringliche Empfehlung beim König.

Im folgenden wird nun die vom König am 4. Februar 1819 vor versammelten Reichsräten und Abgeordneten gehaltene Rede in den Himmel gehoben, dagegen die Rede Behrs vom 6. II. 1819 angegriffen. Behr sprach von dem tiefen Eindruck, welchen die Rede S. M. hervorgebracht habe, ferner 2. über die Notwendigkeit des Gemeingeistes in der Deputiertenkammer, und 3. über die Verhaltungsmaßregeln für die Deputierten, endlich 4. über die bei der Wahl der Ausschüsse zu beobachtenden Grundsätze. „Der zweite Punkt dieses [von Behr gehaltenen] Vortrags dürfte überflüssig gewesen sein. Die Punkte 3. und 4. vorzutragen hätte besser dem Präsidenten zugestanden." [42] Ebenso wird Herr v. Hornthal kritisiert, weil er „sehr vorschnell" im Namen aller verlangt habe, die Wahl des Komitees öffentlich vorzunehmen, während in Wirklichkeit die Mehrheit nicht dafür war. Besonders scharf rügt Verfasser Hornthals Aussetzungen an der Rede des Königs und den entsprechenden Stellen der Dankadresse, „wo nämlich der innere Zustand des Landes so dargestellt werde, als wäre das Glück des Volkes bereits vollendet. ‚Dieses ist nicht der Fall, es fehlt dazu noch vieles, das Ausland müßte uns mit Mißtrauen betrachten, wenn wir nur das Echo der V e r f ü h-

---

[41] S. 7 ff. — [42] S. 19.

rungen wären, welche uns gemacht worden sind. Sind wir denn nicht gerade darum hier beisammen, um über die Verbesserung des Zustandes der Nation zu beratschlagen?"[43] Diesen Äußerungen gegenüber verweist er Hornthal darauf, der König habe den Ständen eine „besonnene Freimütigkeit" anempfohlen![43]

Sitzung auf Sitzung wird im folgenden durchgefochten, soweit es sich um eine stärkere Opposition handelt: Gegen Behr, der die Dankadresse an den König nicht für richtig hält und gegen den Reichsrat streitet, dessen Dankadresse so gehalten sei, als wolle die Kammer der Abgeordneten revolutionieren und der Reichsrat müsse dann für den König der Fels im Sturm bleiben,[44] — eine Meinung, mit der es der ersten Kammer völlig ernst war, — gegen Hornthal, der auf seiten Behrs steht, gegen Häcker, den ersten Sekretär, der „im Kathedereifer eine lange Schulrede gegen die Dankadresse der ersten Kammer" hielt.[45] — So wird Sitzung um Sitzung bis zur Ermüdung breitgetreten. — Heftig bekämpft er den Antrag des „Bamberger Bürgermeisters und Obersten Justizrats" (Hornthal!) betreffs Vereidigung der Armee auf die Verfassung,[46] und dies erst recht, da Hornthal selbst, auf starke Widerstände hin, den Antrag zurückzog, wovon wir an anderem Orte noch hören werden.[47]

Einer Kritik verfällt weiter die Vorstellung des Abgeordneten Sturz, welcher „sucht, aus der V.U., besonders den §§ 16, 17 und 23 des Edikts über die Ständeversammlung zu beweisen, daß die Minister der Regel nach das Recht nicht haben, in der Kammer zu sprechen" — er läßt nur die in dem Edikt namhaft gemachte Ausnahme zu —; Sturz glaubt, „es wäre um die Unabhängigkeit der Kammer geschehen, wenn es den Ministern gestattet sein soll, die Mitglieder zurechtzuweisen und gleichsam wie ungebärdige Knaben auf die Finger zu klopfen".[48] Über die allgemeine Einstellung der Kammer, die in diesem Punkt gewissermaßen eine Probe ihrer ganzen geistigen Richtung abgibt, läßt das Verhältnis bei der Abstimmung einen Schluß ziehen: die Kammer war mit 120:51 Stimmen — trotz des energischen Eintretens Hornthals und Behrs für den Antrag Sturz — nach längerer Aussprache zur Tagesordnung übergegangen.[49] Knapp ein Drittel der Kammer können wir also als fortschrittlich bezeichnen, die „Regierungspartei" macht zwei Drittel aus. —

Zur Preßfreiheits-Debatte hat unser Verfasser folgendes zu sagen: am 10. März steht auf der Tagesordnung ein Antrag des Hofrats Behr, „S. M. ehrfurchtsvoll zu bitten, daß Allerhöchst Dieselben geruhen wollen, eine Instruktion oder gesetzliche Norm für die Zensur, welche die in der Verfassung zugesicherte Freiheit der Meinungen wirklich sichert, Allerhöchst Ihren gegen-

---

[43] S. 21. — [44] S. 30 ff. — [45] S. 39. — [46] S. 49. — [47] S. 57; vgl. auch S. 72/73 und 75/76 dieses Buches! — [48] S. 62. — [49] S. 64/65.

wärtig versammelten treuen Ständen zur Beratung vorlegen zu wollen". [50] Behr erklärt, daß „die Zensur, wie sie bisher vorzüglich bei den äußeren Kreisbehörden sich geäußert, den freiheitlichen Gebrauch unglaublich weit über jene Grenzen hinaus beschränkt hat." [51] „Die Rechte der Redaktoren und Verfasser und die in ihnen befaßten Rechte des Publikums sind auf diese Weise ganz der Willkür und individuellen Ängstlichkeit oder auch Schikane der Zensoren preisgegeben und dieser Zustand ist ein der Verfassung selbst, die unverkennbar auch hierin die rechte geistige Freiheit will, geradezu widersprechender Zustand". [52] „Nie wird der Geist der Verfassung das ganze Volk, so wie es zu wünschen wäre, durchdringen und seine wohltätigen Früchte tragen, behält die Zensur ihren gegenwärtigen Charakter bei . . .[53] Ihm tritt der gemäßigte, regierungsfreundliche Freiherr von Gravenreuth entgegen mit der Ansicht, daß die von Behr verlangte gänzliche Freiheit der Presse „in unseren Staaten nicht bestehen" könne. [54] Die Regierung habe im übrigen fortwährend, auch unter ungünstigsten Verhältnissen Liberalität bewiesen, welche in den neuesten Zeiten sogar zu einer übergroßen Lizenz der inländischen Zeitungsschreiber z. B. des „Fränkischen Merkurs", der „Speirer Zeitung", des „Nürnberger Korrespondenten" . . . Anlaß gegeben habe. [54] Ja, er bemüht sich, zu zeigen, daß Behrs Antrag „dem Edikt über die Preßfreiheit . . . entgegen sei." [55] Der zweite Präsident Seuffert tritt dem Antrag Behr teilweise bei: für „i n n e r e Landesangelegenheiten" soll Zensurfreiheit herrschen nach seiner Ansicht; man müsse in den konstitutionellen Monarchien auch die Minister tadeln dürfen; der König, welcher unverantwortlich ist, werde dadurch nicht betroffen. [56] Anders dagegen müßten die auswärtigen Verhältnisse behandelt werden; die auswärtige Politik erfordere gebieterisch ein Opfer von seiten der Preßfreiheit. [57] Große Ungleichheit bestehe aber in der Handhabung der Zensur überhaupt, wofür einige Beispiele geboten werden. [58]

Wieder anders ist die Stellung des ersten Sekretärs Häcker: er ist zwar auch ein Anhänger der unbedingten Preßfreiheit; da aber die V.U. die Zensur einmal mit in Rechnung gezogen habe, so könne bloß davon die Rede sein, „wie die Nachteile der Zensur soviel wie möglich vermieden werden können, ohne daß das Gesetz und die Verfassung hierdurch leiden oder mit anderen Worten, wie das Gesetz aufrecht erhalten werden könne, ohne daß die Redaktoren der Zeitungen und Zeitschriften der Willkür der Zensoren unterliegen, sondern bloß vom Gesetz abhängig sind". [59] Hierzu bemerkt der Verfasser nichts, aber man sieht ihm doch stark an — aus der Nebeneinanderstellung, aus einigen Beiwörtern und scheinbaren Nebensächlichkeiten, wie er immer

---

[50] S. 70. — [51] S. 68. — [52] S. 68/69. — [53] S. 69. — [54] S. 71. — [55] S. 72. — [56] S. 73. — [57] S. 74. — [58] S. 74/75. — [59] S. 75 f.

mindestens der Vertreter des juste milieu ist; man dürfe nicht zu derb gegen die Krone sein; gegen die Opposition aber äußert er sich wiederholt ärgerlich, ja erbittert. — Es kommt gerade bei unseren Ausführungen nicht darauf an, nur zu zeigen: Was kommt ins Volk, was kommt ins Alltagsgespräch, was ist die Kampfmaterie?, sondern vor allem: Wie kommt es ins Volk und ferner: in welcher Proportion teilt sich hierbei die öffentliche Meinung? Von diesen Gesichtspunkten aus ist die besprochene Schrift von wesentlicher Bedeutung. Sie schließt mit der Ankündigung: „Fortsetzung folgt im nächsten Heft" [59], ich habe aber keine solche finden können. Das ist das Schicksal vieler dieser Eintagsbroschüren, sie haben augenblicklich zweifellos stark gewirkt, finden aber doch keine Fortsetzung, sei es, daß kein aktueller Stoff mehr zur Verfügung stand, sei es, daß der Person des Verfassers von anderer Seite so viel zugesetzt worden war, daß er es um des lieben Friedens willen bzw. seiner Familie und Existenz zuliebe unterließ, weiter zu schreiben — Dinge, die zu allen Zeiten sich wiederholen.

Weiter noch in die Landtagsverhandlungen, bis in die Nähe ihres Abschlusses, stößt diejenige Schrift vor, welche wohl am umfassendsten und schärfsten die Wünsche und Methoden des Fortschrittes kennzeichnet, zugleich eine wirksame Kampfbroschüre für die Verbesserung der bayerischen Verfassung: „Bemerkungen über die wichtigsten Verhandlungen der Bayerischen Ständeversammlung" von Franz von Spaun. [60] — Kapitel I ist dem Adel gewidmet: er sei in (Deutschland —) Bayern nur dazu dagewesen, um die fettesten Stellen einzunehmen, sich um die Fürsten zu schließen und diese vom Volk zu trennen . . . (vgl. Hazzi!) „Kurz, ich sehe nirgends, daß unser Adel dem Staat irgendeinen Dienst geleistet habe, der mit dem hohen Sold, den er bezieht, mit den ehrenvollen Auszeichnungen, die er anspricht, auch nur in einigem Verhältnis stünde." [61] Die Zeit des Despotismus sei vorbei, — sowohl für die Kirche als auch für die Könige; zwischen Fürsten und Völkern seien Verträge geschlossen worden (vgl. Hazzi!) und diese seien an Stelle der despotischen Herrschaft getreten. — Der Adel sei verschuldet, verarmt, ruiniert, nicht fähig, den Thron zu stützen gegen etwaige Anstürme der Plebs — so schreibt dieser liberale Adelige! Das mußte doch draußen im Lande wirken, gerade bei den biederen Spießbürgern! „Unsere Kammer der Reichsräte," erklärt er, „war sehr übel beraten, als sie die ehrenhaften Auszeichnungen des Erbadels so laut ausposaunte. Was ohne großen Schaden des Landes bestehen kann, mag ihm zugunsten fortbestehen; aber die Notwendigkeit eines privilegierten, jawohl privilegiertesten Erbadels sehe ich ebensowenig ein, als der Herr von Aretin im Jahre 1816, wo er dieserwegen dem Wiener Kongreß selbst den Krieg ankün-

[59] S. 75 f. — [60] 1. u. 2. Heft 1819. — [61] S. 16.

digte." [62] Es folgt hier unmittelbar ein neuer Vorschlag, der mit unserem heutigen deutschen Reichsrat (seit 1919!) einige Ähnlichkeit hat: „Ist in einem Staate eine zweite Kammer notwendig, so wäre sie weit zweckmäßiger mit emeritierten Ministern und ausgezeichneten Staatsdienern besetzt, als mit Fürsten und Grafen, die viele Ahnen haben, aber keine Geschäftskenntnisse haben können. Sie waren nur titulierte Hofdiener, der König gab ihnen (ehedem!) bürgerliche Existenz und adelte sie zu Pairs des Reichs. Im Feuer ihrer Dankbegierde" — eine boshafte Anspielung auch auf die Dankadresse des Reichsrats! — „für eine so ausgezeichnete Gnade mögen sie wohl mehr versprechen, als sie zu halten imstande sind und sich selbst zu Reichsdämmen erheben, die kein demagogischer Sturm wird zerstören, keine plebeische Welle wird verschlingen können . . . Man würde über die Kammer der Reichsräte nicht geklagt haben, wenn ihre Dankadresse nicht gleichsam eine Herausforderung der zweiten Kammer gewesen wäre und zu sagen schien: ‚Versucht es da unten, Euch an den Thron zu wagen, da Männer wie wir ihn verteidigen! Kommt angestochen mit Euren Neuerungen und Verbesserungen und schaut, wie wir Euch damit nach Hause schicken wollen! Laßt Euch einfallen' " — damit kommt er auf einige der Hauptforderungen des Fortschritts in der zweiten Kammer! — „dem König vorzustellen, daß ganz Deutschland die Öffentlichkeit der Justizpflege wünsche, und daß mit dieser die Patrimonialgerichtsbarkeit unverträglich sei, weil es überhaupt ungereimt ist, daß der Richter, welcher im Namen des Königs Recht spricht, der Privatdiener eines Privaten sei. Da sollt Ihr uns wie die Adler schreien und unser Veto aussprechen hören!" [63] Spaun schwätzt nicht, er bringt Materie, kämpft, stürmt, schlägt um sich, ohne Rücksicht; der Ton ist wirksam, volkstümlich, aufreizend. Eine solche Sprache macht beim Durchschnittsbürger Eindruck und auch der Gebildete kann sie gut ertragen und sich ihrem Einfluß nicht so leicht entziehen. — Der spöttisch-vorwurfsvolle Ton wird zeitweilig geradezu brutal: Die Kanonikate und sonstigen adeligen Sinekuren werde der Reichsrat sich zu wahren wissen; die zweite Kammer meine vielleicht, Landschulen seien nützlicher? „Allein es ist nicht gut, wenn unsere Bauern so gelehrt werden, daß sie unsern Pflegern nachrechnen können . . . Wir wollen, daß der Bauer ein Vieh bleibe, damit er mit Heu vorlieb nehme. So dürften von den Übelwollenden die Stellen der Dankadresse der Reichsräte gedeutet werden, welche eine beharrliche Opposition gegen alle ihnen nicht vorteilhaften Neuerungen, eine unpatriotische Weigerung, auch nur das mindeste Opfer auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen, anzukündigen scheint." [64] — Spaun spricht davon, daß die „Übelwollenden" so reden, doch gibt er selbst

[62] S. 16/17. — [63] S. 17/18. — [64] S. 18.

gern die Meinung dieser „Übelwollenden“ ausführlich wider! — „Der Stil derselben“ (d. h. der Dankadresse), fährt er fort, „empört auch durch einen halb drohenden, durchaus nicht motivierten Fehdeton. Denn wer hat sich auch nur im Traum einfallen lassen, zu bewirken, daß der König nicht bliebe, was er ist? Seitdem Bayern steht, ist keinem Plebejer so etwas je in den Sinn gekommen. Von den Adeligen [dagegen!] erzählt die Geschichte manchen argen Spuk, den sie mit ihren Herzogen getrieben haben,“ [65] — eine bissige Anspielung, die auch in anderen Flugschriften dieser Zeit wiederkehrt! Solches Drohen wirke, meint Spaun, bloß beim Feigen; im übrigen mache es nur böses Blut. Die zweite Kammer war mit Recht gereizt über die Dankadresse der ersten; denn diese „verriet eine Bemühung, den König gegen die Kammer mißtrauisch zu machen . . . Ich billige sehr den Vorschlag des Deputierten Behr zu einer Adresse an den König, um denselben darauf aufmerksam zu machen, daß die Oberkammer ihr den Fehdehandschuh ohne die mindeste Veranlassung zugeworfen und ihn [den König!] gegen die Kammer der Deputierten mißtrauisch zu machen suchte; daß die Liebe und Dankbegierde der Nation die einzige zuverlässige Schutzwehr des Regenten sei und daß ein aristokratischer Damm gegen das Eindringen eines durch Ungerechtigkeit empörten Volkes keine Sicherheit zu leisten vermöge . . .“ [66] . . . „Er [der König!] braucht nicht sich hinter adelige Palisaden zu verschanzen, um sich vor uns sicher zu stellen, und wagt er sich unter den Andrang des Volkes, so hat er weiter nichts zu besorgen, als etwa aus Liebe erdrückt zu werden.“ [67] Hier sehen wir in die Werkstatt der Propagandabroschürenschreiber gut hinein: was auf das Volk wirkt, und zwar das Allerwirksamste, wird aus den Landtagsreden herausgeholt und auf diese Weise unter das Volk gebracht. Wo es nötig ist, spricht der Verfasser selbst; wo er einen Volksredner sprechen lassen kann, — wie Behr und seine Freunde —, gibt er diesem das Wort. — Besonders nimmt Spaun die Person des Freiherrn von Aretin aufs Korn, „der vor wenigen Jahren dem Adel den Krieg ankündigte, von keiner privilegierten Klasse hören wollte, nunmehr die Bolzen seines Witzes bei dieser Gelegenheit — wo das offenbarste Recht auf ihrer Seite ist — gegen seine Kollegen abdrückt“. [67] Seine Adelsfeindschaft datiere aus der Zeit, als er unter dem gegen den Adel vorgehenden Montgelas Dienste tat und sich, nach Angabe Spauns, auf diese Weise beim ersten Minister einschmeicheln wollte. „Als der Freiherr von Aretin in der Deputiertenkammer erschien, so erwartete man in ihm einen Mirabeau zu sehen, der seiner Kaste entsagte und mit dem dritten Stand stimmen würde; allein er fiel bei allen Wahlen durch . . .“ [68] und nun rächte er sich „durch Spöttereien an denen, die seine Talente verschmähten . . . Er [Aretin!] irrt

[65] S. 18/19. — [66] S. 20. — [67] S. 21. — [68] S. 22.

sich, wenn er glaubt, daß eine solche Drohung" — Aretin hatte gesagt, „daß der König bei der mindesten Veranlassung die Stände auseinanderjagen und bei der geringsten Widersetzlichkeit die partagierenden Mächte um Hilfe anrufen wird" — „unsere Deputierten hindern würde, sehr laut und deutlich auszusprechen, was sie dem Staat für nützlich erachten." [69] Dafür hätten einen Beweis erst in einer der letzten Sitzungen die Abgeordneten Freiherr von Hofstetten und Häcker gegeben. Im übrigen würde die zweite Kammer, wenn sie merke, daß der König nur auf die erste höre, nicht warten, bis sie auseinandergejagt werde, sondern freiwillig um ihre Entlassung bitten. [69]

Ein zweites Kapitel befaßt sich mit dem „Bürgereid in der Armee". Dem eigentlichen Thema geht jedoch ein heftiger Angriff auf die Gutsherrn voraus.

Die bisherige Armee sei für einen despotischen Staat gut, aber nicht für den konstitutionellen. Alles müsse den Soldaten „zu Gemüt führen, daß sie Bürger waren, ehe sie Soldaten wurden, daß sie es auch unter der Fahne bleiben und daß sie keine mutigen Raubtiere sind, die ein Despot auf die Bürger loslassen kann, weil es ihm beliebt, von Gottes Gnaden den Teufel auf Erden zu spielen". [70] Wir hören diese Forderung noch häufig, erst viel später aber in solcher Schärfe. Solche Töne hörte man bis dahin in Bayern noch selten. Hier rollt und grollt es, die Schläge sausen schneidend nieder! — „Dieser Gegenstand" — die Verbürgerlichung des Heeres! — „wurde in der Sitzung der Kammer der Deputierten mit vieler Lebhaftigkeit debattiert. Der Herr von Hornthal movierte, daß der Monarch gebeten werden solle, der Armee den Konstitutionseid abzunehmen. Sein Vorschlag wurde durch eine sehr große Majorität unterstützt. Einer der ersten Opponenten war ein Geistlicher, der in einer ausführlichen Rede behauptete, daß ‚der Soldat wesentlich eine Maschine sei. (Was für eine? Hochwürdiger! Eine christliche oder eine teuflische?) Blinder Gehorsam sei das Fundament der Organisation einer Armee . . .'" [70] Ein wahrer Wasserfall von derben Angriffen hagelt auf diesen Geistlichen nieder! Eine zweite Zielscheibe seiner Angriffe ist Aretin: er hatte auch gegen den genannten Antrag Hornthals gestimmt: „Der Freiherr von Aretin, der sich dadurch auszeichnet, daß er sich bemüht, die Arbeiten der Ständeversammlung zu persifflieren und Uneinigkeit und Mißtrauen auszusäen, sich dadurch zum bösen Genie [!] der unteren Kammer konstituiert hat, und, wenn er so fortfährt, es wohl noch dahin bringen wird, daß, weil ihn das Weihwasser nicht schreckt, die blind gehorchende Maschine ihn mit dem umgekehrten Weihwassersprengel exorcieren wird, hat auch viel gegen die Beeidigung des Militärs einzuwenden." [71] Erwähnt sei hierbei der boshafte Seitenhieb auf den Verfasser von „Abhandlungen über wichtige

[69] S. 23. — [70] S. 30. — [71] S. 31.

Gegenstände der Staatsverfassung", einen „in diabolischem Solde stehenden Skribler von habsüchtigen Ministern, die alle miteinander den König schlecht beeinflussen und übel beraten wollten zu Gewalt gegen das Volk", das den König doch so sehr liebt und nicht daran denkt, nach seiner Krone oder seiner Zivilliste zu greifen. „ . . . Sagt unserm König, daß das Volk ihm nie gefährlich werden könne; denn was wünscht es? Was kann es wünschen? Gleichheit vor dem Gesetz, strenge Gerichtspflege, gewissenhafte Verwendung der bewilligten Subsidien zu den bestimmten Zwecken, Bestrafung der untreuen Beamten, Sicherheit der Person und des Eigentums. Das will jeder gute, weise König und also auch unser Max."[72] Nochmals kommt er auf den Antrag Hornthal zurück: die Hornthalsche Motion sei „nicht unrein und nach Revolution schmeckend gewesen, wie der Baron von Aretin sehr listig insinuiert, sondern verdient den Dank des Königs und der Nation".[73] Ein Zwiegespräch zwischen Verfasser und einem Offizier, dramatisch belebt, soll mit Vernunftgründen den Offizier zwingen, die Berechtigung des Bürgereides in der Armee zu erfassen. — Der Hornthalsche Antrag hatte viel Staub aufgewirbelt. Offiziersadressen mit der Bitte um Beibehaltung des bisherigen Zustandes wurden inszeniert, man kämpfte gegen etwas an, was für unsere Begriffe eine Selbstverständlichkeit ist, ohne damit etwa auch nur mit einem Gedanken eine politisierte Militärmacht für wünschenswert anzusehen. Spaun bemüht sich desgleichen, hier die öffentliche Meinung fest zu bearbeiten, wenn auch für diesmal der Antrag Hornthal seine Bedeutung dadurch verlor, daß der Antragsteller selbst, aus nicht ganz klar ersichtlichen Gründen, seinen Antrag zurückzog. — Die Forderung als solche stirbt nicht aus und bildet einen der Programmpunkte der Liberalen in den nächsten Jahrzehnten.

Ein III. Kapitel nennt sich: „Über die Legitimität." „ . . . Aus Knechtschaft kann keine Legitimität entstehen."[74] Das ist gewissermaßen das Leitmotiv, der beherrschende Gedanke dieses Abschnitts. „Wenn die Könige nicht von Gottes Gnaden durch Seine Stellvertreter eingesetzte Regenten sind, von wem ist dann ihre Macht? Worauf fußen ihre Rechte? Man nahm einen staatsbürgerlichen Kontrakt an, vermöge welchem die Staatsbürger sich auf ewige Zeiten dem König und seiner Familie unterwarfen und ihm die Souveränitätsrechte übertrugen. Dieses Fundament ist freilich nicht sehr fest, aber ist doch hinreichend, um dem bürgerlichen Staatenverband Dauerhaftigkeit zu geben, wenn eine hinreichende Macht in die Hand des Königs gelegt und dieselbe durch unwandelbare Gesetze und das Herkommen befestigt wird. Wenn man die königliche Macht auf einen bürgerlichen Kontrakt gründet, so ist jedes neue Gesetz eine Modifikation desselben."[75] Durch König und Volksrepräsentanten diesen Zustand dauernd

[72] S. 37/38. — [73] S. 38/39. — [74] S. 48. — [75] S. 51/52.

zu erhalten, sei „die einzige vernunftmäßige Regierungsform".[76] „Nimmt man die Schranke weg, so hat der Thron kein Fundament mehr."[76] Die physische Macht des Königs, die Armee, sei schwankend und unsicher, wie die Geschichte zeigt. „Niemand ist der Gesellschaftsvertrag so vorteilhaft als den Regenten. Niemanden soll er also heiliger sein; niemand sollte weniger der Versuchung unterliegen, die ihren Händen anvertraute Macht zu mißbrauchen."[77] Lange geschichtliche Ausführungen münden in dem Gedanken, daß erst die Beschwörung der Charte in Frankreich einen legitimen König schuf. Große geschichtliche Exkurse über die Verhältnisse der deutschen Throne beschließt er mit den Worten: „Ich glaube durch diese wenigen Blätter die Begriffe von Legitimität besser entwickelt und berichtigt . . . zu haben, indem ich zeigte, daß nach Aufhebung des deutschen Reiches die Reichsfürsten nur provisorische Besitzer und Ausüber der Souveränitätsrechte sind . . ."[78] Die Armee muß den bürgerlichen Eid leisten, nur vor dem Feinde gibt es unbedingten Gehorsam. — Wie mußten all diese radikalen Äußerungen des Fortschritts auf den König wirken! Kein Wunder, wenn er, durch reaktionäre Männer wie seinen Außenminister v. Rechberg noch beeinflußt, an der vor kurzem gegebenen Verfassung irre zu werden drohte! Kein Wunder, daß die Reaktion sich nach der Möglichkeit umsah, Landtag und Preßfreiheit davonzujagen! —

Eine Streitfrage ist bald nach Eröffnung der Kammer: ob Minister in den Kammern sprechen dürfen? Spaun beantwortet sie — abgesehen von sonstigen kurzen Bemerkungen hierzu — ausführlich im IV. Kapitel. Der Herr Finanzminister habe diese Frage in einer der letzten Kammersitzungen veranlaßt, erklärt Spaun. „Es scheint," fährt er fort, „daß der Herr Minister der Kammer eine etwas zu derbe Lektion gab über das, was sie zu tun und zu unterlassen habe, und ein Teil wenigstens diese Lehren nicht mit Dank annehmen wollte, sondern sie für eine Herabwürdigung der Repräsentanten der Nation ansah." Darauf habe der Abgeordnete Sturz „über die Influenz auf die Deliberationen, die alle Freiheit der Diskussionen aufheben müsse, das Wort genommen . . ." und sei zu folgendem Resultat gekommen: „Daß die Minister in allen Fällen, wo Gegenstände verhandelt werden, welche in ihr Departement einschlagen, mitsprechen dürfen und sogar das letzte Wort haben, wenn über ihre Gesetzanträge deliberiert wird, kann niemand widersprechen; aber ebensowenig kann von irgend jemand in Abrede gestellt werden, daß ihre Anwesenheit und ihre Einreden die Deliberationen nicht influenzieren sollen, denn sonst il n'y a qu' à fermer la boutique. Was nützt eine Ständeversammlung, die auf das Kommandowort eines Ministers ja oder nein sagen muß? Ist dieses . . . Ins-Bockshornjagen auch nicht durch ein Gesetz verboten, so ist es durch die Natur

[76] S. 52. — [77] S. 54. — [78] S. 67/68.

der Sache und den gesunden Menschenverstand untersagt."[79] „Sie können also nur als mitberatende, als hospitierende Gäste gelten und müssen sichs auch gefallen lassen, wenn sie in der Hitze der Diskussion manche Bitterkeit anhören müssen".[80] Die Flugschrift wirkt an dieser Stelle wieder durch die charakteristische Auswahl besonders scharfer Auslassungen im Landtag; sie wird so eine zugkräftige Agitationsschrift für Landtag und Verfassung. —

Mit dem Kapitel „Über die Ausschüsse der Ständeversammlung und ihren Wirkungskreis" beginnt das II. Heft. Auch hier befinden wir uns auf rein verfassungsrechtlichem Boden: wie anderswo, z. B. in der Schweiz, „so scheinen auch unsere Ausschüsse ihre Macht erweitern zu wollen und glauben, der Generalversammlung nur nach Belieben Rechenschaft zu geben schuldig zu sein. Einen solchen Versuch, sich unabhängig zu machen, hat der Deputierte Hornthal mit Recht gerügt; damit ist aber dem Übel noch lange nicht abgeholfen, denn unsere Ausschüsse scheinen zu tun, was sie wollen, können, was sie wollen, der Kenntnis der Generalversammlung entziehen, und scheinen in manchen Fällen weit mehr das Interesse hoher Protektoren als das Interesse der Nation zu berücksichtigen".[81] „Es kostete lebhafte Debatten, bis Herr von Hornthal durchsetzte, daß die Kammer nicht schuldig sei, sich mit jeder auch noch so unbefriedigenden N a c h r i c h t über die Petitionen zu begnügen, sondern ausführliche zu verlangen, ja die Petition sich ganz vorlegen zu lassen befugt sei."[81] Minder fleißige Mitglieder gab es zu allen Zeiten in den Ausschüssen: „Tut die faulen Mitglieder weg! Wählt andere dafür!"[82] verlangt Hornthal.

Das II. Kapitel beschäftigt sich noch einmal mit dem Eid der Armee, da der diesbezügliche Antrag Hornthal nicht durchgebracht worden war. Nachdem Spaun sich schon auf den vorhergehenden Seiten, wie wir sahen,[83] gründlich hierüber ausgelassen hat, kann ich mich hier kurz fassen: man hatte den Antrag auf sich beruhen lassen, wie das in der Praxis des Landtags öfters so zu gehen pflegt, und Hornthal hat aus, dem Verfasser unbekannten, Gründen eingewilligt, „über diesen wichtigen Gegenstand nicht zu deliberieren",[84] — ein Verhalten, das, wie ich annehme, durch die große Stimmungsmache und starke persönliche Einflüsse, die auf Hornthal ausgeübt wurden, begründet sein dürfte. Spaun ist darüber entrüstet, ärgert sich über Hornthal, noch viel mehr aber über die Ausschüsse und über das Verbleiben beim bisherigen Zustand. Seine Philippika über den Bürgereid in der Armee schließt er mit den Worten: „Kurz! In einem konstitutionellen Staate müssen alle Soldaten Bürger, und zwar beeidigte Bürger sein!"[85] Kein

---

[79] S. 68 69. — [80] S. 69/70. — [81] S. 5 6. — [82] S. 9. — [83] Vgl. S. 72/73 dieses Buches. — [84] S. 11. — [85] S. 14.

„blinder Gehorsam der Praetorianer“ sei vonnöten, sondern das Pflichtgefühl gegenüber Gesetz und Vaterland im Herzen des Soldaten. „Wer die Beeidigung der Armee widerrät, ist ein schlechter Bürger und meint es nicht gut mit König und Vaterland. Kann unser König das zweischneidige Schwert, das die Armee vorstellt, immer in der Hand behalten? Wenn er aber einen Schwertträger braucht, wer verbürgt ihm, daß dieser es nicht gegen ihn richtet?“[86] — eine sehr versteckte Drohung, die Spaun bereits bei der ersten Behandlung dieser Materie durchblicken ließ, nicht unberechtigt, soweit sie an die Gefahr erinnert, die jede Militärregierung mit sich bringt, für des Königs Ohren aber und für die damals bestehenden Militärverhältnisse zweifellos zu scharf, zu grob.

Mit dem Kapitel III. „Über die Preßfreiheit“ ist er bei einer ihm besonders am Herzen liegenden Materie angelangt. Sein von ihm für sich geprägter, hier zitierter Leitsatz lautet: „Consumar, dum prosim.“[87] War also Spaun ein marktschreierischer Maulheld? Nein! Aber ein gut Teil Selbsteigenommenheit haben die meisten dieser politischen Zeitschriftsteller; auch Spaun ist nicht davon frei. — Die folgenden Sätze eröffnen das eigentliche Thema dieses Kapitels: „Über die Preßfreiheit haben wir ein eigenes konstitutionelles Edikt. Dieses kann die Ständeversammlung nicht ändern; aber bitten und zeigen kann sie, daß aller Nutzen, den man sich von der Preßfreiheit verspricht, verloren gehe, wenn dieses Edikt nicht modifiziert und besser bestimmt wird. Denn die Maximen des Staatsrates, die immer geheimgehalten werden, kann der Schriftsteller nicht erraten, er kann sich nur an die Gesetze halten. Übertritt er sie nicht, so müssen seine Person und sein Eigentum gesichert sein.“[87] „Preßfreiheit und Publizität der Gesetzverhandlungen sind in konstituierten Staaten die Augen der Regenten,“ — eine vorzügliche Charakteristik der freien Presse und des öffentlichen Gerichtes! — „... der König kann nicht Schritt für Schritt die Verhandlungen seiner Minister verfolgen und ihre Verwaltung kontrollieren; aber die Zeitungen, die Journale, welche die Klagen der Gekränkten aufzeichnen, kommen ihm schnell vor die Augen und zeigen ihm an, wohin er seine Aufmerksamkeit richten muß. Unterliegen sie aber einer Zensur, so streicht der Zensor, eine Kreatur des Ministers, alle Stellen, welche seinem hohen Patron unangenehm sind, und der König sieht nichts, oder sieht erst dann, wenn er nicht mehr helfen kann. . .“[88] Schuld also an der Blokkierung des Königs ist seine Beamten-Umgebung: „Von jeher hat die Administration sich der Souveränität zu unterschieben gesucht und nach unumschränkter Macht getrachtet. Sie will immer im Namen des Monarchen handeln und ordonanzieren und jeden Widerstand gegen ihre gesetzwidrige Willkür als

[86] S. 15. — [87] S. 35. — [88] S. 36/37.

eine Rebellion, als ein Majestätsverbrechen qualifizieren. . . Diesem Übel kann nur durch die Zeitungspublizität abgeholfen werden. . . So wird sich jeder Minister wohl hüten, zu gerechten Klagen Anlaß zu geben, und die Bureaukratie, die Ministerialtyrannei ist am Ende . . ."; andernfalls „ist jeder Minister despotischer als der Großvizir; denn dessen Macht [des „Großvizirs"] temperiert die Seidenschnur und die Furcht vor einem Volksaufstand, der seinen Kopf begehrt und manchmal auch den Kopf des Sultans mitnimmt".[88] — Spaun wendet sich gegen den Haupteinwand, der gegen diese Preßfreiheit immer und immer wieder erhoben wird: „Wer wird denn Minister, Vorgesetzter sein wollen, wenn man sich von jedem Skribler mit Kot besudeln lassen muß? Die Furcht vor öffentlichem Tadel wird ihm die Hand fesseln. Er wird sich gar nicht trauen, irgend etwas zu tun." Dagegen erwidert er: „Die Guten und Gerechten haben für sich die öffentliche Meinung und die Richter. . ."[89] „. . . Daß die Verantwortlichkeit und die Preßfreiheit den Ministern verhaßt sei und daß sie sich aus Furcht vor derselben mit allen Kräften dagegensetzen, wird niemand wundernehmen. Aber daß dem König und dem Staate von dieser Seite die mindeste Gefahr drohe, ist ein Feenmärchen, mit dem sich nur Kinder schrecken lassen. . ."[90] „. . . Man weise das Land nach, wo unbegrenzte Preßfreiheit bestanden hat und diese Preßfreiheit unglückliche Folgen gehabt hätte?"[91] Der Abschnitt schließt mit einer captatio benevolentiae an den König, die doch zugleich eine leise Drohung einschließt: „In Bayern sind deren [d. h. solcher Folgen] weit weniger zu besorgen als anderswo. Die Gnade des Königs hat uns alles gewährt, was wir wollen und wird uns auch das gewähren, was uns zu wünschen übrig bleibt. Was sollte uns also bewegen, am Untergang des Staates zu arbeiten, die so erwünschte Konstitution zu untergraben und mit der Justiz Händel zu machen?"[91]

Lange Ausführungen bringt das IV. Kapitel: „Über das Hypothekenwesen", über welches wir uns hier kürzer fassen können. Spaun ist gegen jeden Kredit außer für Kaufleute.[92] Hier beweist Spaun, daß er die Bedeutung und die so brennende Frage der Hypothekenordnung nicht richtig erfaßt hat, sonst könnte er nicht den Gesetzantrag, mag er immerhin daran mit Recht Aussetzungen haben, so in Bausch und Bogen verurteilt haben. Wir dürfen hier, wie an manchen anderen Stellen, wohl behaupten, daß es ihm entweder um Kritik um jeden Preis zu tun ist, oder — was mir persönlich fast noch wahrscheinlicher ist — daß er die Bedeutung mancher Einrichtungen unter- bzw. überschätzt oder auch überhaupt nicht erkannt hat. Allein er verfügt über eine gewandte Feder, und dem kritiklosen Publikum haben seine Ausführungen zweifellos eingeleuchtet und impo-

[88] S. 36/37. — [89] S. 37. — [90] S. 38. — [91] S. 41. — [92] S. 44.

niert. — Seine Auffassung von der Heiligkeit der Person des Königs, die er bei dieser Kritik äußert, ist offenbar ehrlich und — da auch bei anderen Fortschrittlern zu finden — aus der Zeitauffassung hervorgewachsen: „Die Form, unter welcher die Gesetzanträge der Kammer vorgelegt werden“, ist nach seiner Meinung nicht vorteilhaft für die Autorität des Königs: „Sie sind alle im Namen seiner Majestät des Königs stilisiert und es wäre zu wünschen, daß dabei nur der Name des Ministers figurierte. Warum diese Änderung erwünscht wäre, bedarf keines weiteren Kommentars.“ [93] Wir erinnern uns, daß auch der Beginn der Urteile „Im Namen Seiner Majestät des Königs“ von liberaler Seite getadelt worden war. Spaun hat in diesem Falle hier vielleicht recht; allein es handelt sich schließlich doch nur um eine Formel! Trotzdem bleibt seine Kritik für die Zeit charakteristisch. — Den Abschluß dieses zweiten Heftes bildet das Kapitel V:

„An Bayern und seine Landstände.“ In diesem Schlußkapitel kommt der Verfasser nochmals auf die Adresse der ersten Kammer zu sprechen. „Diese Konstitution ist für die erste Kammer so vorteilhaft und so ehrenvoll, daß ich mir versprach, es würde die vollkommenste Eintracht zwischen beiden Kammern herrschen. Ich erwartete, die erste Adresse würde Danksagungen an den König für die erteilten Vorrechte und die Zusicherung enthalten, daß sie einstimmig mit der zweiten Kammer alles aufbieten würde, um das Wohl des Staates und gute, unwandelbare Gesetze zu gründen, und sie bereit seien, wenn dieses Wohl Aufopferung fordere, mit gutem Beispiel vorauszugehen. Statt dessen erschien ein Kriegsmanifest gegen die zweite Kammer, die Ankündigung einer permanierenden Opposition.“ [94] Noch einmal droht er: „Wer gegen den Strom der Zeit schwimmt, wird doch zuletzt fortgeschwemmt. Eine brausende Gährung elektrisiert die Köpfe unserer Jugend . . .“ [95] Diese habe nicht er — Spaun — veranlaßt, seit zehn Jahren warne er vor derselben, schreibe und arbeite er ihr entgegen. Vergeblich! Die „Mystiker, die Transzendentalen, die Lehrer neuer nonsensikalischer Religionen“ wurden begünstigt. Nun brennen die Köpfe. „Monstruierte Mißgeburten von Aberglauben zeigen sich zugleich in entfernten Gegenden. Diese sind die Wellen, die nicht nur dem Throne, sondern auch dem Staate drohen.“ [95] Ihnen einen unschädlichen Abfluß zu verschaffen, sei sein Zweck gewesen.[95] — Abschließend erzählt er, wie man sein Buch mit Beschlag belegte; er bietet damit einen interessanten kleinen Ausschnitt aus der tatsächlichen Bücherzensur, bzw. in diesem Falle — besser gesagt — Bücherkontrolle. Die erste Auflage war in acht Tagen vergriffen. Als die zweite Auflage gedruckt werden sollte, kamen plötzlich Beamte. Von der ersten konnten sie nichts mehr

---

[93] Heft II, S. 60. — [94] S. 65. — [95] S. 73.

nehmen, weil sie schon verkauft war, die zweite wurde mündlich verboten, dem Verfasser wurde überhaupt nichts gesagt, obwohl dies unrecht ist, da nach § 6 des Edikts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels „die Polizei nur dann ein Recht (hat), auf ein Buch Beschlag zu legen, wenn dadurch ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen worden zu sein scheint".[96] Das sei bei ihm nicht der Fall gewesen. „Trotzdem kann man nichts machen. Vom Staatsrat die Aufhebung verlangen wäre albern, da die Aufhebungsverfügungen offenbar auf höheren Befehl gegeben wurden. Sie als einen Bruch der Konstitution der Ständeversammlung anzeigen? Die Klage muß in diesem Falle bewiesen sein, sonst wird sie verworfen. Die Ausschüsse können die Zeugen nicht verhören," wie man das in England mache, und im schlimmsten Falle werde immer die Ausrede bereitgehalten, es liege ein Irrtum vor.[97] Und wären wirklich alle Schwierigkeiten überwunden und die zweite Kammer würde eine Vorstellung beim König beschließen, „so muß ihr Beschluß der ersten Kammer mitgeteilt werden. Diese spricht, wie leicht zu erraten, ihr Veto aus und alles bleibt beim Alten".[97] Spaun schließt pathetisch: er fürchte sich nicht, er tue nichts aus Ehrgeiz, Parteilichkeit, Eigennutz. Er habe so viel um der Rechtlichkeit willen gelitten, daß ihn Gefahren nicht mehr schrecken. „Ich fürchte keinen Sand" (d. h. den Tod); „und kommt einer: ich habe lange genug gelebt."[98]

Mit diesem Schluß läßt Spaun ganz schattenhaft eine Reminiszenz seiner Leidensjahre vorbeihuschen. Er, der österreichische Edelmann, dessen Vater Dr. Franz Anton Spaun erst in die Reichsritterschaft aufgenommen worden war, hatte ja schon zehn Jahre — die besten seines Lebens, vom 35. bis zum 45. — hinter Kerkermauern verlebt, zunächst in Munkács in Ungarn, von wo er nach dem berüchtigten Gefängnis österreichisch-ungarischer Staatsgefangener, der Festung Kufstein, verbracht wurde. Die gewandte Feder, der in mathematischer Schulung geschärfte Verstand hatte ihn 1788 ins Gefängnis gebracht: Statt als Assessor zum Reichskammergericht nach Wetzlar mußte er wegen Abfassung einer als staatsgefährlich angesehenen Schrift ins Gefängnis wandern. Halten wir dies alles zusammen und bedenken wir noch, daß die Spaunsche Familie, aus Reutlingen in Württemberg stammend[99], kerndeutsch war, so haben wir das ganze Bild dieses Mannes und verstehen nunmehr seine Schrift, sein etwas allzu kritikfreudiges Eingehen auf alles, was ihn einigermaßen beengt; er ist jüngster Adel, fühlt sich offenbar viel mehr als Bürger, er ist schlecht behandelt worden wegen seiner Schriftstellerei, die er liebt, die sein Lebensberuf ist, die er ausüben muß, weil sein übersprudelndes Inneres „einen Abfluß

---

[96] S. 74/75. — [97] S. 76. — [98] S. 78. — [99] Vgl. Stammbuch des Adels in Deutschland, Bd. III, Regensburg 1865.

braucht", wie er selbst sagte.[100] Er, der rastlose Geist, der sogar im Gefängnis mit seinem Nachbargefangenen, dem französischen Staatssekretär Maret, Herzog von Bassano, ein Pochalphabet sich schuf[101], weil er ohne geistige Betätigung, die ihm an sich verboten war, nicht existieren konnte, er mußte schreiben und er konnte schreiben. Daß Spaun bei seinen Lebensschicksalen ein etwas sonderbarer Mensch geworden war, ist wohl verständlich. Seine geistige Regsamkeit blieb ihm aber bis ins hohe Alter erhalten, und seine Propagandaschriften zur bayerischen Verfassung gehören sicher mit zu den geistig höchststehenden dieser Art. Die soeben besprochenen Broschüren bilden sowohl nach ihrer Form als nach ihrer Materie einen wertvollen Beitrag innerhalb des Gesamtrahmens unserer Betrachtungen über den Verfassungskampfniederschlag in der zeitgenössischen Literatur. Wir werden an anderer Stelle Spauns Stimme nochmals vernehmen!

---

[100] Spaun S. 73. — [101] Vgl. Wurzbach: „Biogr. Lexikon d. Kaisert. Österreich", Artikel: Franz v. Spaun.

IV. Kapitel.

Das Erwachen.
Zunehmende und gehemmte Opposition (1819/20—1825).

Der erste Landtag schloß am 25. Juli 1819. Was hatte man erreicht? Hören wir zunächst eine Kritik des ersten bayerischen Landtags 14 Tage nach seiner Eröffnung in der „Neuen Stuttgarter Zeitung oder Deutscher Merkur“ [1]; sie könnte ebensogut nach Abschluß des ersten Landtags geschrieben sein; ich habe — abgesehen von einem Hinweis auf die etwas gar selbstbewußte schwäbisch-württembergische Einstellung des Schreibers in den letzten Sätzen — nichts hinzuzufügen: „Wir haben den Gang der bayerischen Ständeversammlung mit Aufmerksamkeit verfolgt. Je weniger uns die hemmenden Prinzipien, welche schon in dem Organismus der bavarischen Konstitution liegen, zu großen Erwartungen berechtigen konnten, um so schwerer fällt es uns, gestehen zu müssen, daß die Wirklichkeit selbst noch hinter diesen — so gering sie immer sein mochten — zurückgeblieben ist. Die Verhandlungen dieser Deputiertenkammer haben uns bis jetzt keine Diskussionen von großem Interesse dargeboten; so kleinlich aber auch immer die Materie der Streitfragen sein mochte, sie wurden durch den Geist der Kleinlichkeit, der diese Diskussionen leitete, noch um vieles übertroffen. Wenn wir von diesen nichtssagenden Debatten unsere Blicke auf die großartigen Verhandlungen der Stellvertreter anderer Nationen wenden, so bemächtigt sich unserer [!] ein Gefühl der Scham, welches wir nicht zu bezwingen vermögen — es ist das niederdrückende Gefühl der deutschen Nationalerbärmlichkeit. — Es wird viele geben, welche dieses Urteil hart finden, und sie mögen recht haben — aber wir fragen diese, ob man dadurch Wunden heilt, daß man sie mit sanfter Hand berührt? . . . Ihr“ — Bayern! —, „die Ihr mitleidig auf unsere“ — württembergische — „Verfassungslosigkeit hindeutet, spart Euer Mitleiden — spart es für Euch selber! Die Zeit ist nicht fern, wo wir eine Verfassung haben werden, — nicht eine Verfassung von Gottes Gnaden, sondern eine Verfassung, über welche wir im Wege des Vertrags [!] mit unserer Regierung übereinkommen werden.

Lernt, — ehe Ihr uns Lehren erteilen wollt, — lernt zuvor von uns! Hilf, Arzt! Hilf Dir zuerst selber, ehe Du andere heilen willst!"[1] Ein hartes Urteil! Aber leider im wesentlichen der Stimmung wie den Tatsachen entsprechend! So also stand es um die sehnsüchtig erwartete Verfassung, so wurden die Leistungen der ersten Ständeversammlung eingeschätzt! Abgesehen von der Aufstellung des ersten Budgets für die Finanzperiode 1819—1825 hatte man nur Unwesentliches erreicht. Dafür Verärgerung und Unzufriedenheit auf allen Seiten! Der König war, besonders durch reaktionäre Elemente — an ihrer Spitze der Minister des Äußeren Graf Rechberg! —, die sich auf den Gang der Verhandlungen und auf die Presse berufen konnten, in Zweifel darüber geraten, ob die Verkündigung der Verfassung für Thron und Staat wirklich nützlich gewesen sei. Die Regierung und die hohe Beamtenschaft waren teils beleidigt, teils sogar erbittert über die scharfen Angriffe aus der zweiten Kammer. Und die Abgeordneten selbst kehrten mit fast leeren Händen in ihre Heimat zurück! Es ist richtig, daß auch Parlamente eine Schulung, eine Tradition haben müssen, daß eine Verfassung ein Instrument ist, mit dem die Kammer umzugehen verstehen muß, und daß, je unvollkommener die Verfassung ist, um so schwerer ihre brauchbare Handhabung wird, solange sie nicht durch Umbiegungen und neue Gesetze handlich gemacht ist. — Dazu kommt, daß Österreich von vornherein gegen die bayerische Verfassung war und nunmehr, nachdem König und Regierung so schlechte Erfahrungen damit gemacht hatten, den Zeitpunkt für gekommen hielt, einzugreifen und die Verfassung, wenn möglich, abzubauen.[2] Kaum war die Ständeversammlung geschlossen, da begannen, am 1. August, in Teplitz die Vorbesprechungen mit Metternich.[3] Man ahnte wohl in Deutschland und Bayern nicht, welche Gefahr dem Verfassungsleben vom Führer der österreichischen Reaktion damals drohte. Metternich ging ohne Umwege auf sein Ziel los. Er hatte die Verhältnisse in Deutschland scharf beobachtet. „Zwei Umstände", berichtet er in einem Vortrag an Kaiser Franz, „haben diesem tiefliegenden Plan" — nämlich der Revolutionierung der deutschen Bundesstaaten, ganz besonders Preußens — „eine in ihren Folgen noch nicht zu berechnende Hilfe geboten: der bis zum Wahnsinn gesteigerte Unfug der Presse im gesamten und die Einführung rein demagogischer Verfassungen im südlichen Deutschland."[3]

Vom 6. bis 31. August dauerte die Karlsbader Konferenz und zeitigte die berüchtigten vier Verordnungen. Freiherr von Lerchenfeld hatte versucht, die Hauptspitzen dieser Verordnungen zu brechen; er drang nicht durch, wie Treitschke in „Bayern und

[1] Nr. 36, v. Samstag, den 20. Febr. 1819, S. 143/144. — [2] Vgl. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns II., S. 461 ff. — [3] Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte von der Auflösung des alten bis zur Errichtung des neuen Kaiserreichs II. (1903), S. 62/64.

die Karlsbader Beschlüsse" zeigt [4], während Lerchenfelds Enkel Max dies nicht wahr haben wollte. Graf Rechberg war im Herzen auf seiten der gemäßigten Reaktionäre; man ging ihm in Karlsbad vielleicht zu weit; aber gerade der eben geschlossene bayerische Landtag mit all seinen Begleiterscheinungen hatte ihm ja gezeigt, daß mit einer Verfassung schwer zu regieren war. Außerdem hatte auch eine besondere Ministerialkonferenz zu München vom 4. September 1819, an welcher die Minister des Äußeren und des Inneren, ferner Wrede und Zentner teilnahmen, gerade unter dem Eindruck der revolutionären Ereignisse in Deutschland und des aufgeregten ersten Bayerischen Landtags den bayerischen Gesandten am Bundestag angewiesen, für die Erhebung der Karlsbader Beschlüsse zu Bundesgesetzen zu stimmen. So war die Gefahr groß, daß die eben erst geschaffene Verfassung in Trümmer geschlagen wurde. Noch heute sieht man nicht völlig klar. So viel aber dürfte sicher sein — wenn man Treitschke, die Veröffentlichungen der österreichischen Archive, Lerchenfeld und die Doeberlschen Forschungen nebeneinanderhält —, daß König Max I. damals eine Zeitlang mit sich selbst nicht ganz im reinen war darüber, ob er nicht besser die Verfassung, wenigstens vorerst, außer Kraft setzen sollte. So weit war es gekommen, wenige Wochen nach der ersten Bayerischen Ständeversammlung, kaum ein Jahr nach Verkündigung der bayerischen Verfassung!

Das Volk ahnte die Gefahr in ihrer ganzen Größe nicht; dies geht daraus hervor, daß kaum Stimmen, welche den Ernst der Lage erfaßten, laut wurden. Man war verärgert, wollte vorerst nicht viel von dem wenig Erfreulichen der letzten Monate wissen. Nur ganz wenig hören wir zunächst.

Mit weitem Blick überschaut das deutsche und besonders das bayerische Verfassungsleben beim Abschluß des ersten Landtags, die von Karlsbad drohende Gefahr ernst andeutend, „Der Staatsbürger", eine „Zeitschrift für Deutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern. 1. Band. 1819. Als Probe." Sie hat kein hohes Alter erreicht unter ihrem Redakteur Joseph Widemann. Mit Nr. 52 vom 28. Juni 1823 ging sie ein. Nur dieser „Probe"band hat hier Wert für uns. Er greift über Bayern hinaus in das ganze deutsche Verfassungsleben und beklagt vor allem, daß die Deutschen „nirgends eine homogene Masse von Staatsbürgern mit gleichen Rechten und Pflichten bilden, sondern ein Aggregat von Kasten und Körperschaften, von denen jede Vorrechte hat und einige nicht einmal Staatsbürger sein wollen. Solange dieser Übelstand fortdauert, werden selbst konstitutionelle Staaten nicht der Ausbildung teilhaftig werden, welche die Verfassung gewähren könnte." [5] Anders gesagt: Daran liegt es zum Teil auch, daß der erste Bayerische Landtag nicht die erhofften Ergebnisse brachte. Die Betrachtungen, die der Verfasser als Verteidiger des

---

[4] Preuß. Jahrb., Bd. 52, S. 373—382. — [5] S. 10.

konstitutionellen Systems und der „liberalen“ Staatsauffassung führt, münden in eine Verherrlichung der Regierungen, welche ihren Völkern „repräsentative Verfassungen“ [6] gegeben haben: Eine solche (verfassungsmäßige) Regierung „hat nicht mehr das bittere Gift der Revolution zu fürchten; sie hat das Volk geimpft“! [7] — In ruhiger, aber eindringlicher Form warnt er, ehe noch die Beschlüsse der Karlsbader Konferenz bekannt sind, vor Irrtümern, die dort begangen werden könnten. Aus der Geschichte der europäischen Verfassungsstaaten gehe hervor, daß nur ein reaktionärer Kurs Revolutionsgefahren bringe. Er will vorerst nicht glauben, was man aus Karlsbad höre. „Wie könnten unsere Fürsten und Minister einer Partei geneigtes Ohr schenken, die eine solche wahrhaft revolutionäre Sprache führte?“ — wie die Reaktionären unter Metternich! — „Hat ihnen nicht die neueste Erfahrung gezeigt, daß revolutionärer Zündstoff nur in nichtkonstitutionellen Staaten liege?...“ [8] „Nein, so wird es nicht kommen!“ [9] Das klingt scheinbar noch vertrauensvoll und ist doch bereits die Tapferkeit des Mannes, der das Unglück kommen sieht und nicht daran glauben will!

Banal ist die Stimmung und Richtung einer zweiten Schrift, die noch in die Periode des ersten Landtags, äußerlich wenigstens, hineinragt, ihrem Geiste nach aber bereits zur abschließenden Kritik über Männer und Ereignisse aus der zu Ende gehenden Session der Ständeversammlung wird: „Freiherr von Lerchenfeld und Herr von Hornthal, geschrieben zur Feier des Geburtsfestes der V.U. von Bayern.“ [10] Das Motiv der Schrift ist wenig edel: die Parteinahme des Verfassers wurzelt hauptsächlich in seinem Privatinteresse! Über den Standpunkt des Verfassers orientieren uns schon die ersten Seiten: „Freiheit und Gleichheit, diese mißverstandenen Schwindelgüter entfesselter Sklaven, haben ganz Frankreich in das Blut der edelsten Bürger getaucht.“ [11] „Bayerns Antonin gab seiner treuen Nation Freiheit des Gewissens und der Meinung, Gleichheit vor dem Gesetz; herrliche Pflanzen, nicht dem blutgedüngten Boden entsprossen, sondern dem edelmütigen, liebevollen Vaterherzen, gepflegt von der Liebe des Volkes, begossen mit Millionen Dankestränen ...“ [11] — Unser Verfasser ist ein zweifellos humanistisch wohl durchgebildeter Mann. Er trieft von Lob auf den König. — Vom Allgemeinen geht er über zum Besonderen: dem Verhältnis zwischen Hornthal und Lerchenfeld: „Zu oft hat schon ein gespanntes Verhältnis zwischen zwei bedeutenden Männern Anlaß zu öffentlichen Erklärungen gegeben, die von befangenen Zeugen oft sehr verschieden beurteilt wurden.“ [11] Der Würdigung der beiden Charaktere schickt er voraus, daß er dabei dem „Vorwurf einer ministeriellen Huldigung schwerlich entgehen“ [12] können werde.

---

[6] S. 13/14. — [7] S. 16. — [8] S. 16/17. — [9] S. 17. — [10] s. l. 1819. — [11] S. 4. — [12] S. 5.

„Der Ruf eines großen, glücklichen Rechtsgelehrten ging diesem Mann voraus," sagt er von Hornthal, „und so wie sein ganzes Leben eine Opposition im edleren Sinne des Wortes und in gesetzlicher Form zu nennen sein möchte, so mußte dieser Charakter in dem neuen Wirkungskreise als vorherrschend sich bekunden. — Ausgestattet von der Natur, . . . ein gewandter Redner und nach Umständen ein geübter Sophist — mußte ihn die kühne Beredsamkeit eines Mirabeau und eine Festigkeit in seinen Ansichten, deren Kanten vielleicht zu schroff sind, als Abgeordneten bald zum gefeierten Mann des Volkes und schon dadurch anscheinend zum Gegner des Ministers machen".[13] Außerdem lebe Hornthal offenbar wie alle Rechtsgelehrten „beständig auf geistigem Kriegsfuß"[13], stets schlagfertig, stets mißtrauisch. „Gerade in dem unerschütterlichen Rechtsgefühle und in der Aufrechthaltung der Verfassungsurkunde, worin beide zusammentreffen, liegt die Ursache der Zwietracht"[14] zwischen Hornthal und Lerchenfeld; in dem genannten Mißtrauen haben die „oft heftigen Erklärungen" Hornthals gegen den Finanzminister ihre Wurzel: der Minister wacht peinlichst über die verfassungsmäßigen Rechte der Krone, der streitbare Abgeordnete über die verfassungsmäßigen Rechte der Kammer. — Hornthal und Lerchenfeld gehörten in Wirklichkeit beide der liberalen Richtung an, ersterer jedoch mit einer starken Dosis Radikalismus, letzterer, als Hofmann und Freund des Kronprinzen, mit etwas höfischem Einschlag. Der Verfasser stellt sich in einer der Hauptstreitfragen, in welcher Hornthal gegen Lerchenfeld anstürmt, auf des Finanzministers Seite: die Minister müssen das Recht haben, in die Kammerdebatte einzugreifen, weil sie für genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich sind; „wer schweigt, willigt ein", und wenn ein Minister gegen „nichtkorrektionelle Bemerkungen" nicht eingreifen würde, verletzte er „eines Ministers heiligste Pflicht".[15] Gerade dieser Kampf gegen Lerchenfeld hat Hornthal auch geschadet. Es ist in diesem Zusammenhang interessant, was Lerchenfeld selbst in einem Briefe vom 11. Juni 1819, also etwa einen Monat vor dem Ende des ersten Landtags, über Herrn von Hornthal sagt: „Was spricht man bei Euch von den Ständeverhandlungen, was von Hornthals Umtrieben? Hier hat er ziemlich allgemein alles Vertrauen verloren, mit Ausnahme der untersten Volksklassen, deren Schutzpatron immer derjenige ist, der zum meisten schimpft."[16]

Allmählich bekennt unser Verfasser Farbe: Er hat nicht deshalb oder nur deshalb geschrieben, um Lerchenfeld gegen Hornthal zu verteidigen, um der Gerechtigkeit willen, aus einem schwerwiegenden politischen Grund; der sacro egoismo scheint die Hauptrolle zu spielen: er wirft Hornthal, Behr, Häcker und

[13] S. 8. — [14] S. 9. — [15] S. 10. — [16] Freiherr v. Lerchenfeld: „Aus den Papieren des königlich bayer. Staatsministers Maximilian Freiherrn von Lerchenfeld." Nördlingen 1887. S. 130.

dem „Vermittler Seuffert“ vor, daß sie nicht über das Elend der Staatsdiener aus den unteren Klassen und über den Jammer ihrer Hinterbliebenen sich aufgehalten hätten. Warum haben sie hier nicht eingegriffen? Warum hier nicht geholfen? In diesem Klagestil geht es weiter, bis der Verfasser den Finanzminister direkt angeht: „Der menschlich fühlende, gerechte Herr Staatsminister der Finanzen wird diese Klasse der Staatsdiener nicht der Verzweiflung einer durchaus hoffnungslosen Zukunft überlassen und die väterliche Großmut des angebeteten Königs [!] für die Verbesserung ihrer traurigen Lage entsprechend anrufen. Diese Verbesserung würde leicht erzielt durch eine mäßige Gehaltserhöhung und durch Ausbezahlung eines Teils desselben in Naturalien, als Getreide und Holz, oder durch eine Zulage an Naturalien allein.“ [17] Die gegenwärtigen „äußerst geringen Alimentationen“ seien „die notwendige Grundursache einer verderblichen Demoralisation“.[17] Mit dem Ruf „Doch zur Sache!“ kehrt der Verfasser zum eigentlichen Thema — Lerchenfeld-Hornthal — zurück. Aber diese Abschweifung hat doch zwei volle Seiten eingenommen. Hornthal wird abschließend auf sehr feine Weise zur Ruhe ermahnt: „Herr von Hornthal wird wohl bei seinen allgemein anerkannten Verdiensten, die er als Abgeordneter durch freimütige Reden für das Beste der Nation noch vergrößert hat, durch kränkende Äußerungen eines mißtrauenden Gemüts oder einer gereizten Stimmung den Ruhm seines ehrenwerten Namens nicht verdunkeln wollen!“ [18]

Das ist nicht mehr der kampfesfrohe Ruf des ersten Stürmens; hier fühlen wir etwas wie Erschlaffung, Vertretung von eigenen Interessen im Gewande der großen Politik, allgemeine Ergebenheitsphrasen, um möglichst „einerseits und andererseits“ nicht anzustoßen. — Diese Erschlaffung wird nur vereinzelt in den nächsten Jahren unterbrochen.

Eine Sonderstellung unter der hier zu erwähnenden Literatur nimmt eine Schrift ein, welche nur auf das Konkordat und die ihm entsprechenden bzw. nicht entsprechenden Verhältnisse in Bayern eingeht: „Über den Anteil denkender Katholiken an der Jahresfeier der Staatsverfassung des Königreichs Bayern von Lorenz Wolf, Pfarrer zu Kleinried und Kist im bayerischen Untermainkreise.“ [19] „Was . . . die Jahresfeier der Staatsverfassung dem Katholiken erfreulich machen muß, ist das Konkordat, welches derselben ‚als Staatsgesetz‘ einverleibt ist; denn was war der Katholik in Bayern ohne Konkordat? Und was ist er durch das Konkordat?“ [20] Er schildert, wie das Kirchenvermögen verschleudert, die Priester von Beamten und Volk grob und höhnisch behandelt, die Kapellen und sonstigen öffentlichen Zeichen der Frömmigkeit zerstört wurden. Die Verfassung von 1818 nun nimmt von vornherein das Konkordat von 1817 als

[17] S. 13. — [18] S. 15. — [19] Mainz 1821. — [20] S. 3.

Staatsgesetz auf; da ist alles anders geworden — sagt der Verfasser! „Also noch einmal: Was ist der Katholik durch das Konkordat geworden? — Um mich recht kurz zu fassen, antworte ich: Er ist wieder Katholik geworden. . . . In dem Konkordat sieht der Katholik in Bayern das aus dem Protestantismus hergeholte Kirchenrecht wieder abgeschafft und seine Ober- und Seelenhirten in Freiheit gesetzt, das echt katholische Kirchenrecht auszuüben . . ." [21] Plötzlich unterbricht er seine Freudenergüsse: „Aber ach! In dem Rausch meiner Freuden, was höre ich für eine Stimme? . . . Umsonst soll ich mich gefreut haben! . . . O Konkordat! O Konkordat! Was ist aus dir geworden? Du zeigst mir zwei Erzbischöfe und sechs Bischöfe, — und wo sind sie? Du zeigst mir, — ach! Du zeigst mir — und ich finde nicht, was du mir zeigst; — zwei Jahre sind verflossen, und deines Namens wird nicht mehr gedacht! Die Protestanten haben ohne Konkordat, ohne Opfer ihre Konsistorien, ihr Oberkonsistorium; die Witwen und Waisen ihrer Geistlichkeit sind bedacht — bedacht aus den Opfern der Katholiken! Und wir Katholiken — ach! Nicht einmal ein Wort des Trostes gelangt zu uns. Der Termin zum Vollzug des Konkordats ist schon so oft verlaufen und wir sind noch in dem Zustand vor dem Konkordat — ja noch schlimmer dran — . . ." [22] Die Broschüre spiegelt die ganze Enttäuschung, welche die Umbiegung bzw. Nichtausführung der Bestimmungen des Konkordats in wesentlichen Teilen im Laufe dieser Jahre unter den Katholiken hervorgerufen hat. Der letzte Notanker ist die Hoffnung auf den König, an ihn wendet sich Wolf; er werde sich durch den tatsächlichen Vollzug des Konkordats die Liebe seiner (katholischen) Untertanen in vollstem Maße gewinnen und seinem Namen Ruhm und Ehre sichern.

Ein alter Kämpe der fortschrittlichen Idee tritt uns nach dem ersten Landtag (im Jahre 1820) erneut entgegen: es ist Spaun in seiner Broschüre: „Über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und das königliche Edikt" [23], ein Thema, das er schon in den erwähnten „Bemerkungen" kräftig unterstrichen hat; dieses Steckenpferd reitet er noch in einer weiteren Schrift vom Jahre 1822, die ich ob ihres inneren Zusammenhanges hier vorwegnehmen möchte: „Etwas über Eigentum, Eigentumsgesetze etc. von Franz von Spaun. (1822.)" Wir können aus den Zensurakten des Ministeriums des Innern [24] entnehmen, daß Spaun um beide Schriften einen harten Kampf geführt hat. Durch alle Instanzen bis zu Seiner Majestät drang er vor, um die Schrift „Über gutsherrliche Gerichtsbarkeit und das königliche Edikt, VI. Beilage" wieder freizubekommen. Die Regierung des Isarkreises hatte sie verboten. Bezeichnend für die Geisteseinstellung Spauns ist sein Schreiben an König Max I. vom 14. September 1820: „Ich

[21] S. 26/27. — [22] S. 30—32. — [23] 1820. — [24] Kr.-Arch. M., M.A. 739, ad 14 (Geh. Ratsakten).

habe unternommen, die Rechte Eurer Majestät gegen die Usurpationen der Privilegierten in einer Denkschrift (die Behörden nennen sie Flugschrift!) zu vertheidigen. Sie wurde auf Befehl des Ministeriums des Inneren konfisziert, ungeachtet die Justizstelle erkannt hatte, daß nichts Gesetzwidriges in derselben sei. Ich rekurrierte an den Staatsrath S., wurde aber keiner Antwort gewürdiget. Diesemnach bitte ich alleruntertänigst mir zu erlauben, den mir hiedurch zugefügten gesetzwidrigen Schaden gerichtlich einzuklagen, wenn Euer Majestät nicht von selbst geneigt wäre, mir einen proportionierten Schadenersatz auszusprechen. Ich verharre in tiefster Ehrerbietung ... Franz von Spaun." Dieser Entscheid des „königl. Bayrischen Kreis- und Stadtgerichts München" vom 28. Juli 1820 liegt tatsächlich dem Akt bei. Trotzdem hat Seine Majestät „nach Vernehmung Unseres in einer Plenarsitzung versammelten Staatsraths beschlossen, daß die Verfügung Unseres Staatsministeriums des Inneren vom 1. Juli d. J. zu bestätigen sei. Der Rekurrent Franz von Spaun ist von dieser Entschließung in Kenntniß zu setzen. München, den 6ten Dezember 1820." — An der zweiten Schrift tadelt die königliche Regierung des Isarkreises besonders die §§ 5 und 7 ob ihrer „groben Schmähungen gegen auswärtigen Regierungen" und den § 15, der „eine ebenso grelle als unerweisliche Schilderung des unter dem Bauernstand herrschenden Elends" enthält „und durch die angereihten Bemerkungen über angebliche Bedrückungen und Verweigerung der rechtlichen Hülfe als die Quellen dieses Elends, auf die Aufregung der Gemüter und die Verbreitung der Unzufriedenheit hinstrebt". Außerdem hat „der Verfasser ... in eben dieser Schrift jene schmähenden Äußerungen über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und den Adel in der durch die Verfassungsurkunde denselben gegebenen neuen Gestaltung wiederholt, wegen der durch eine allerhöchste Entschließung vom 1. Juli 1820 eine frühere Flugschrift desselben ‚Über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und das königliche Edikt, Beilage VI' der Konfiskation unterworfen war", — ein Schnippchen, das Spaun den Zensoren gerne schlug, das ihm diese besonders übelnahmen. Als weitere Gründe zur Kassierung der Schrift wurden angeführt die §§ 32, 38 und 43, „ersterer wegen der Kritik an der Beschlagnahme seiner früheren Schriften, die letzteren, weil darin die Gerichts- und Verwaltungsstellen des Königreichs im allgemeinen auf die schrecklichste Weise verunglimpft werden".

Eine Entschließung des „M. d. I. 13427 vom 23. Sept. 1822" [24] gibt uns auch Aufschluß darüber, daß gegenüber dem Drucker der Schrift, Pustet in Passau, „wegen Gewerbsüberschreitung, dann wegen Angabe eines falschen Druckortes die allenfalls verdiente Ahndung" erfolgen sollte. Spaun machte den Behörden heiß; er beschwert sich über alles: über die Einziehung seiner

[24] Kr.-Arch. M., M.A. 739, ad 14 (Geh. Ratsakten).

Schrift, über verfassungswidrige Behandlung, über ungebührliche Bestrafung auf Grund einer scharfen Beschwerde, Polizei und Regierung, Ministerium, Staatsrat und König werden mit Beschwerden einerseits, Bitten andererseits bombardiert. Gerade in den verschiedenen „Fällen Spaun" taucht auch die Handschrift Abels als Subreferenten wiederholt auf, eines Mannes, der später als der Typus der Reaktion in Bayern genannt wird — eine Äußerlichkeit, die doch eines gewissen Reizes in der Geschichte des Verfassungskampfes nicht entbehrt. Die 19 Seiten lange Schrift Spauns an den König durchzugehen, würde zu weit führen und aus dem Rahmen unseres Themas hinausragen.

Für den Ton, in welchem die Schrift abgefaßt ist, möchten als Beispiele nur einige kleine Absätze dienen, die auch die staatliche Behörde rot unterstrichen hat: „Auf Befehl der oberen Polizeibehörden wurde aber nicht, wie bis anhero immer geschehen war, mein Buch mit Beschlag belegt und konfisziert, dann an den Untersuchungsrichter die Anzeige gemacht. Die Polizeidirektion maßte sich zum erstenmal die Untersuchung und Aburteilung der Preßreate an." „Das Ministerium ist ja selbst die obriste administrative Stelle, und die Tendenz zur Willkür ist die Erbsünde aller Administrativbehörden." [25] Das Schreiben ist verfaßt am 10. März, nachdem Spaun am 27. Januar 1823 „zur Erstehung der gegen ihn ausgesprochenen 10tägigen Arreststrafe am 4ten laufenden Monats [Februar] in das Polizeigefängnis versetzt worden ist". Spaun war damals 70 Jahre alt! Auf sein Bittgesuch wurde ihm die Hälfte der Strafe erlassen. — Unter neun Nummern sind seine Schriften verzeichnet auf jenem Akt, darunter die schon früher besprochenen, ferner 1820/21 „Über die gesetzlichen und gesetzlosen Regierungskammern" u. a. m., welche in dieselbe Kerbe hauen. — Spaun hat tatsächlich mit seiner Beschwerde eine Aufforderung des Staatsrats an das Ministerium [26] erreicht, „die Polizeistellen darauf aufmerksam zu machen, bei Übertretungen dieser Gattungen [wie sie bei Spaun hinsichtlich seiner Broschüren festgestellt waren] sich genau an die Bestimmungen des konstitutionellen Edikts über die Freiheit der Presse zu halten und außer der allenfalls notwendig befunden werdenden Beschlagnahme keine Strafen verhängen zu lassen, als bis nach eingeleiteter Untersuchung dargetan ist, daß von dem Schriftsteller oder Verleger ein im Königreich bestehendes Strafgesetz übertreten sei". Das Schriftstück ist ausgefertigt vom 9. November 1823 und unterzeichnet von Graf von Törring und Egid von Kobell, von dem auch die mir vorliegende Beglaubigung unterfertigt ist. — Hier also hat Spaun, dem die Polizei arg mitgespielt hatte, gesiegt. Es ist die Verfolgung dieses Falles Spaun für die Geschichte des Verfassungskampfes in Bayern insofern sehr lehrreich, als wir daraus einerseits sehen,

[25] S. 5 der Schrift an den König. — [26] Vgl. Auszug aus dem Protokoll des kgl. Staatsrates, München, 28. Oktober 1823, in: M.A. 739 ad 14.

welch ungeheuren Schwierigkeiten die fortschrittlichen Schriftsteller nunmehr ausgesetzt waren, dann aber auch dafür, daß, trotz einer nicht zu leugnenden Einseitigkeit bei den Staatsbehörden — zuungunsten der „Skribler", wie man sie verächtlich zu nennen beliebte —, es doch noch Objektivität genug in den höchsten Regierungsstellen gab — hier im Staatsrat —, um offensichtliches Unrecht bzw. deutliches Überschreiten der zustehenden Rechte und Kompetenzen zurückzuweisen. —

Abgesehen von den Schriften dieses temperamentvollen Mannes verspüren wir wenig Angriffslust in der einschlägigen Tagesliteratur dieses Zeitabschnittes. Entweder befleißigt man sich einer sehr starken Sachlichkeit oder man schweigt das zu Tadelnde tot, bestenfalls streift man es nur sehr rücksichtsvoll. Warum dem so ist, lehrt uns der Fall Spaun. Man wollte sich nicht in all die Unannehmlichkeiten und Scherereien stürzen, welche die Zensur und die Polizeibehörden überhaupt den renitenten Tagesschriftstellern bereiteten, die ihren straffgezogenen Zügeln nicht parieren wollten.

N. Th. v. Gönners „Vorträge über Gesetzgebungsgegenstände an die zweite Kammer der ersten Ständeversammlung im Königreich Bayern" [27] sind in unserem Rahmen nur zu nennen. Es sind weitschweifige gelehrte Ausführungen, welche als Kathedervorträge sich denken lassen — auch dort noch langweilen sie vielleicht! —, aber ohne Wirkung auf ein breiteres Publikum bleiben müssen. Gönner, der Feind A. v. Feuerbachs, war ein tüchtiger bayerischer Staatsrat, aber ohne jede journalistische Ader.

Dasselbe gilt von A. v. Feuerbachs „Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege" [28], ein starkes Buch von 440 Seiten, ferner von seinen Aufsätzen, welche — aus den folgenden Jahren stammend — unter dem Sammeltitel „A. v. Feuerbachs kleine Schriften vermischten Inhalts" [29] erschienen, und teilweise auch für die Schrift „Die öffentliche mündliche Strafrechtspflege und das Geschworenengericht in Vergleichung mit dem deutschen Strafverfahren von Dr. Mittermaier, Hofrat und Professor der Rechte zu Landshut" [30]. Auch er schreibt gelehrt; aber es haftet an seiner Arbeit doch auch ein Stück volkstümlichen Wesens. Er wirft die in den kommenden Jahrzehnten immer hitziger versierte Streitfrage über den Wert und die etwaige Notwendigkeit des öffentlichen mündlichen Gerichtsverfahrens und der Geschworenengerichte auf: dabei spricht er zunächst der öffentlich-mündlichen Strafrechtspflege und dem Geschworenengericht das Wort für jene Gebiete, wo es schon bestanden hat. Dann aber geht er weiter zu der auch von Feuerbach (siehe oben!) vertretenen Ansicht, daß in allen Staaten, wo

[27] München 1820. — [28] Gießen 1821. — [29] Nürnberg 1833. — [30] Landshut 1819.

wirkliche Verfassungen — nicht nur dem Buchstaben nach! — bestehen, das Geschworenengericht zu empfehlen sei trotz der Nachteile, die ihm auch anhaften, — die man jedoch damals von fortschrittlicher Seite nicht sah oder nicht wahr haben wollte. Nicht sollen die Geschworenengerichte eingeführt werden, wo die Jury bisher überhaupt nicht bekannt war, sondern die Entscheidung durch rechtsgelehrte Richter getroffen wurde.[31] Das Richterkollegium „gefährdet auf keine Weise" — wie auch Feuerbach behauptet — „die Freiheit und Sicherheit der Bürger".[32] Dagegen seien im Aufbau des Verfahrens, besonders in „einer ganz fehlerhaften Beweistheorie", die sich in Fortentwicklung des römischen Rechts herausgebildet habe und zu einer Drangsal besonders für Richter und Kläger wurde, Fehler auszumerzen.[33] Bei Öffentlichkeit und Mündlichkeit soll aber nicht verzichtet werden 1. auf Gründlichkeit, 2. auf Aufzeichnungen neben dem mündlichen Vortrag für das spätere Urteil der Richter — für uns etwas Selbstverständliches, nicht aber für die radikalen Neurer von damals!

Ein Produkt dieser — hinsichtlich der Verfassungstendenzliteratur! — ruhigeren Zeit ist auch G. Gerstners „Das konstitutionelle Bayern", 1821. Gerstner war Polizeikommissar in Augsburg. Die Schrift lobt nur das Gegenwärtige und verurteilt die Volksvertretung bzw. die Volksverhältnisse überhaupt in der Vergangenheit, und wo sie nicht loben kann, referiert sie in einer geradezu hyperlakonischen Kürze. — Über das heißumstrittene Landräteinstitut äußert er sich folgendermaßen: „Der Wunsch für die Einführung der Landräte sprach sich sehr lebhaft in der Kammer der Abgeordneten aus, allein die nicht ganz unbegründete Besorgnis, daß dieses Institut die Nachteile eines Provinzialgeistes herbeiführen könnte, sowie dessen Entbehrlichkeit bei den angeführten allgemeinen Landtagen möchte diesem Wunsch mächtig entgegenwirken."[34]

Unter den „Wünschen, die . . . das vorzügliche Interesse des Publikums in Anspruch nehmen",[35] erwähnt er — und hier ist er wieder ein guter Referent, denn er sagt sicher nicht zu viel von Neuerungen, sondern lieber zu wenig —:

1. „Die Einführung des öffentlichen, mündlichen Gerichtsverfahrens, mindestens die Trennung der Justiz von der Verwaltung und Polizei bei den Ämtern."[35]

2. „Die Einführung einer allgemeinen Hypothekenordnung, welche bei der ersten Ständeversammlung vereitelt wurde und worüber die königliche Entschließung ihr Befremden und ihr Bedauern ausgedrückt hat . . ."[36]

3. Dringend wünscht er die Einführung eines neuen Strafgesetzbuches infolge der Mängel des alten; vor allem soll die zu

---

[31] ebenda S. 40. — [32] S. 43. — [33] S. 48. — [34] S. 38. — [35] S. 47. — [36] S. 47/48.

abstrakte Grundlage geändert werden; außerdem verschwänden „durch die Gleichheit der Geschäftsformen ganz die wichtigen Grenzlinien zwischen Vergehen und Verbrechen, die Folgen davon sind die Gelindigkeit im Großen und zu große Strenge im Kleinen . . . und bedeutende Gefährdung der bürgerlichen Ehre".[37] Das alles sind nichterledigte Anregungen an den ersten Landtag.

4. „Als Zeitbedürfniß erscheint neben diesen eine Revision der Gesetze über das Gewerbswesen, das noch immer zwischen dem Prinzip der Realität und der Gewerbsfreiheit schwankt."[38]

5. Erwartet man ein besseres Polizeigesetzbuch mit „Ausdehnung im Strafgebiet"[38], und

6. „Mit großer Erwartung sieht endlich alles einer Erleichterung der Volkslasten entgegen, wobei wir uns aber bescheiden müssen, daß bei den bestehenden Staatsverhältnissen diese Erleichterung einzig durch eine lange und tiefe Ruhe nach so vielen Stürmen der Zeit möglich werden kann."[38]

Wir haben also hier einige wichtige Forderungen der fortschrittlich gesinnten Männer beisammen. Der Verfasser greift mit eigenen Ideen in diese Wünsche nicht viel ein, man kann sagen, er steht ihnen mit wohlwollender Neutralität gegenüber. Auch seine Schrift ist ein Zeichen für die Erschlaffung nach den ersten Stürmen; dieser Eindruck des vorsichtigen Auftretens und langsamen, bescheidenen Vorgehens wird noch verstärkt durch die Schlußermahnungen: Man sollte nie vergessen, daß die „Verfassungen nur Formen" sind, „in denen sich das Höhere im Menschen siegend und herrlich ausspricht, solang es rein und ungetrübt waltet, daß aber, sobald dieses Höhere, Geistige, Moralische sinkt und erschlafft, die Verfassungen verlassenen Hallen ähnlich sind, die der Zahn der Zeit zernagt und zerstört."[39]

Aus dieser gegen Schluß der ersten Landtagssession plötzlich eingetretenen Lethargie weckt der nahende Landtag die zeitgenössische Tendenzliteratur auf. Es wird ein zweiter Anhieb versucht, — weit weniger stark als der im Jahre 1819 —. Das Wesentliche ist, daß man den Kampf überhaupt noch einmal aufnimmt, daß der Zustand der innerpolitischen Saturierung, oder des unbedingten Gleichgültigkeitsgefühls vorerst überwunden wurde. Daß man nach dem Ausgang der ersten Landtagssession, nach den Karlsbader Beschlüssen, nach dem Vorgehen der Behörden gegen scharfe Pressekritiken der Regierung allerlei zutraut, sogar einen Verfassungsbruch, beweist der Titel einer Schrift, der durch die Möglichkeit, daß die darin ausgesprochene Frage überhaupt gestellt werden kann, bezeichnend ist für die Sicherheit bzw. Unsicherheit der verfassungsmäßigen Staatsgrundlagen: „Wird die Einberufung der Landstände Bayerns nach Inhalt der Verfassungsurkunde stattfinden? Be-

[37] S. 48. — [38] S. 50. — [39] S. 51.

antwortet von dem k. b. obersten Justizrat und ersten Bürgermeister Dr. v o n H o r n t h a l , Mitglied der Kammer der Abgeordneten. Im August 1821. E r l a n g e n." — Doeberl und Treitschke haben diese Frage wiederholt ventiliert. Aus der vorliegenden Flugschrift Hornthals geht jedenfalls das Eine unzweideutig hervor, daß man in fortschrittlichen Kreisen guten Grund zu haben glaubte, die Regierung auf die Pflicht der Einhaltung der beschworenen Gesetze ernstlich hinzuweisen. Wir haben von Hornthal schon manches gehört, besonders gelegentlich der Broschüre über Herrn von Hornthal und von Lerchenfeld. Hornthal gibt viele Jahre später, am 21. April 1848, einen kurzen Überblick über die Ziele, die er zeit seines Lebens verfolgte: es sind sämtliche Programmpunkte des liberalen Bürgertums der kommenden Jahrzehnte, die größtenteils 1848 erreicht wurden. Hornthal war ein scharfer Kritiker und ein tüchtiger Redner. Er hatte im ersten bayerischen Landtag eine ungewöhnlich schneidige Klinge geführt. Mag sein, daß ihm sein eigenes künftiges Schicksal als Abgeordneter vor Augen schwebte. Vielleicht auch hielt er es ganz allgemein für nötig, bei den eben gestreiften Stimmungen der Regierung, den innen- und außenpolitischen Verhältnissen, vorbeugend zu wirken gegen drohende Gefahren: es seien unglaubliche Gerüchte zu hören, daß die gesetzlich selbstverständliche Landtagseinberufung unterbleibe.[40] § 13 der Bundesakte besagt: „In allen deutschen Staaten wird eine landständische Verfassung stattfinden." Die Wichtigkeit dieses Artikels sei von allen Staaten sehr wohl erkannt und anerkannt worden. Bayern hatte bei den Verhandlungen 1814/15 durch seinen Vertreter, den Fürsten Wrede, sich für die landständischen Verfassungen ausgesprochen.[41] Inzwischen sei die neue Verfassung in Bayern erschienen und vom König eidlich bekräftigt worden. T. VII § 22, Abs. 1 besagt: „Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen"; würde der König die Ständeversammlung nicht einberufen, so würde er seinen Eid brechen; man sagt: nur in einem Punkt! „. . . I s t d e r , d e r d a s B e s c h w o r e n e i n e i n e m T e i l v e r l e t z t , weniger meineidig als jener, der alles bricht, was er mit Wort und Eid besiegelte?"[42] Das sind Töne, wie wir sie nicht gewöhnt sind in d i e s e r Zeit. Wir fühlen die Stimme, den eisernen Willen des energischen, fortschrittlich gesinnten Mannes. — Und er warnt: „Manche Söldlinge willkürlich herrschender Minister und Agenten richteten alle ihre Verbindungen und Kräfte, ihr einziges Streben dahin, den Vollzug des 13. Artikels der Bundesakte zu verhindern; es mißlang!"[42]

Das war bisher die Peitsche! Jetzt kommt das Zuckerbrot, die captatio benevolentiae, zugleich der große Appell an das Volk: „Biederes Bayernvolk! Leiste solchen Bestrebungen kein Gehör, ich sehe dem herannahenden gesetzlichen Einberufungsmomente

[40] Hornthal (s. o.) S. 5. — [41] S. 9. — [42] S. 15.

mit voller Beruhigung entgegen; Dein väterlich gesinnter, seinen Worten und Pflichten treuer König findet ja sein Glück nur in dem Deinigen und Dein Wohl fordert unerläßlich, daß das Begonnene fortgesetzt, das Vorbereitete vollendet — daß die Pflanze der neuen Verfassung mit Sorgfalt fortgepflegt wird. Ein König, wie der unsere, kann und wird nicht gestatten, daß man das durch so viele Opfer wiedererrungene Gute im Keime ersticke — dies wäre der Fall, wenn die gesetzlich verfassungsmäßige Einberufung der Stände unterbliebe oder auch nur verschoben würde."[43] Vieles in der letzten Ständeversammlung Angeschnittene sei auf die neue Versammlung verschoben worden. Das alles wäre abgeschnitten. — Was Hornthal sagt, ist wahr, und er weiß mehr über die der Verfassung drohenden Gefahren, als er ausspricht; seine Warnung ist jedoch bereits sehr deutlich!

Bei dem „Einen und Anderen, was in der nächsten Ständeversammlung zur Erledigung kommen soll, . . . kommen wird"[44], nennt er: „Die Öffentlichkeit der Rechtspflege".[44] Im Landtagsabschied vom 22. Juli 1819 heißt es: „Es wird der König auf Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Zivil- und Strafrechtspflege bei der unverzüglich zu bearbeitenden Revision der Zivil-Gerichtsordnung und des Strafgesetzbuches Rücksicht nehmen."[45] Die Trennung der Justiz (wenigstens der streitigen) von der Polizei sei „hiermit genau verwandt".[45] „So lang diese Trennung nicht zum Vollzug gebracht ist, erscheint eine wie die andere, die Justiz wie die Verwaltung, in trauriger, oft häßlicher Gestalt . . ."[46] — Weiter gehöre es zu den nächsten Landtagsverhandlungsgegenständen, „eine Anstalt zu gründen, von welcher das Wohl und Wehe vieler im Staate abhängt — nämlich ein Institut öffentlicher Hypothekenbücher".[47] „So lange dieses rechtliche Institut ins Dasein nicht gerufen ist, wird man den Privatkredit als gelähmt, den Wohlstand vieler Familien und Individuen als untergraben, als zernichtet erachten . . . Ein Aufschub der Ständeeinberufung würde auch diesen wichtigen Nationalgegenstand seiner Realisierung wieder entrücken."[48]

Durchaus volkstümlich sind seine im § 13 rasch aufgezählten Forderungen: „Die Einführung der Landräte", — „Der Nutzen, selbst die Notwendigkeit dieses Institutes ist jetzt allgemein anerkannt."[49] Ferner: „Die Abschaffung der verderblichen Zahlenlotterien."[49] Der König hatte sie im letzten Landtagsabschied angekündigt im Falle der Besserung der finanziellen Verhältnisse. Weiter: „Die Entfernung der durch das Mautwesen erzeugten Übel",[50] Hand in Hand damit die Belebung des Handels. Nicht erwähnt er viele Stoffe, die schon mehrfach im Druck behandelt worden seien, so besonders die Preßfreiheit.

[43] S. 17/18. — [44] S. 19. — [45] S. 19/20. — [46] S. 20. — [47] S. 21. — [48] S. 22. — [49] S. 23. — [50] S. 24.

Abschließend schreibt Hornthal jenen, welche mit der Nichteinberufung des Landtags etwa spielen, einige schneidende Sätze der Drohung und Warnung ins Tagebuch: „Die solche Gerüchte ausstreuen, versuchen der beschworenen Verfassung Hohn zu sprechen — die bayerische Nation in Unruhe — und den edlen Charakter unserer Regierung, die Tugenden unseres Königs in Schatten zu setzen; die nahe Zukunft wird das Eitle, das Richtige solcher Versuche voll bekunden.“ [51] Das waren andere Worte, wie man sie in den letzten zwei Jahren gehört hatte: kantig, präzis, energisch, hie und da beißend, immer aber treffend!

Möglicherweise vom gleichen Verfasser stammt eine Kampfschrift aus dem folgenden Jahre — mit welcher wir an der Schwelle der neuen Landtagsverhandlungen in der zweiten Kammer der Stände des Königreichs Bayern stehen —, betreffend die Frage, „Ob der Professor und Bürgermeister Hofrat Behr als quieszierter Professor noch ferner Repräsentant der Universität Würzburg und als solcher Mitglied der zweiten Kammer sein kann?“ [52] Unterzeichnet ist die Broschüre: „München, den 25. Hornung 1822. H.“, was mit gutem Recht nach der Sprache und den Gedankengängen der Schrift als „Hornthal“ zu lesen sein dürfte. Schon wegen Eggers und Abts, Kanonikern des Domstifts Augsburg, die man eigens noch als Pfarrer in ihren bisherigen Gemeinden belassen hatte, damit sie im Landtag verbleiben könnten, hatte man in der Kammer drei Tage lang gestritten. Sie wurden abgelehnt. Nun kommt der Fall Behr an die Reihe. Mit einer captatio benevolentiae an die Kammer, wie sie diese Schriften mit Vorliebe vorausschicken, tritt Hornthal an den Fall heran: die Kammer, die in der Mehrheit der Stimmen immer den richtigen Weg gehe und „in allen wichtigen Fällen ihre Ehre aufrechterhielt“, werde auch hier nicht irregehen wegen Behrs. „Auch hier müssen alle Entscheidungsgründe in den buchstäblichen Bestimmungen“ — auf diese beruft sich Hornthal häufig! — „der Verfassungsurkunde allein gesucht werden.“ [53] Gemäß V.U. Tit. VI § 14 stehe Behr das Recht zu, vor der Kammer persönlich mündlich als Abgeordneter vernommen zu werden, wie man es mit Recht Abt und Egger voll und ganz habe zukommen lassen. „Die Hauptfrage“ ist, „ob der Hofrat Behr durch seine erfolgte Quieszierung als Professor die passive Wahlfähigkeit verloren habe und daher verbunden sei, als Abgeordneter der Universität Würzburg aus der zweiten Kammer auszutreten.“ [54] Es ist bekannt, daß Behr durch seine fortschrittliche Einstellung überhaupt und durch die scharfe Klinge, die er in der ersten Ständeversammlung 1819 führte, im besonderen den Haß der reaktionären Kreise, die Abneigung der Regierung und das Mißfallen der Krone erregt hatte. Behr war darum, unter Berufung auf den in der Folgezeit bitter be-

[51] S. 32. — [52] 1822. s. l. — [53] S. 4. — [54] S. 5.

kämpften Urlaubsparagraphen (10. Beil. d. V.U., T. I., § 44c), der benötigte „Urlaub“ nicht gewährt worden. Nun war Behr aber schon 1821 zum Bürgermeister der Stadt Würzburg gewählt worden; die Genehmigung, seine Vorlesungen weiter abzuhalten, wurde ihm nicht gegeben — waren doch schon unmittelbar nach der Karlsbader Konferenz seine Vorlesungen unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden; man war also froh, nunmehr ihn ganz aus der Universität hinausdrücken zu können. Man hatte ihm jedoch trotz seiner Quieszierung Titel, Rang und Gehalt eines ordentlichen Universitätsprofessors gelassen. Dadurch war die Frage strittig, ob Behr nun noch Mitglied der Universität Würzburg war oder nicht. Hier hakt Hornthal ein mit der oben gestellten Frage. Er beantwortet sie unmittelbar: „Infolge der buchstäblichen Bestimmungen der V.U. muß ich die Frage aus nachstehenden Gründen verneinen. Das Edikt über die Ständeversammlung (X. Edikt) setzt Tit. I § 8 die passive Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die Universitäten dahin fest, ‚daß er, neben den allgemeinen Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit, welche § 12 des VI. Titels der V.U. vorgezeichnet sind, noch insbesondere ein ordentlicher dekretierter Lehrer sein müsse‘.“ [55] Behr sei auch jetzt noch als „ordentlicher, dekretierter Lehrer“ an der Universität Würzburg zu betrachten. Als wesentlichen Grund nennt er den § 18 bzw. 19 des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener: § 18 sage, „außer dem Fall eines richterlichen Urteils hat der definitiv verliehene (Staats-)Dienerstand und Standesgehalt die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit“. § 19 sagt ferner (Abs. 3), „der quieszierte Staatsdiener behält sie“ — nämlich seine Amtskleidung! — „bis zum Wiedereintritt in eine Amtsverrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen“.[56] Daraus — so schließt Hornthal! — geht hervor, daß Behr durch seine Quieszierung nicht den Dienstesstand verloren habe und mithin weiterhin ordentlicher, dekretierter Lehrer der Universität Würzburg sei. — Die Zusammenfassung der Fäden erweist deutlich den klugen, in Anwaltskniffen wohlbewanderten Juristen!

Inzwischen ist der Fall Behr vor der Kammer verhandelt worden, und H(ornthal) hängt nun „Nachträgliche Bemerkungen zur vorstehenden freimütigen und unbefangenen Ansicht“ an.[57] Er setzt sich mit kluger Erfassung der Situation nicht mit der Kammer als solcher auseinander, sondern im wesentlichen mit den einzelnen Rednern und treibt dabei noch mehr juristische Spitzfindigkeit als im ersten Teil. Besonders heftig greift er Herrn von Seuffert an, der am Schluß seines Votums noch den Satz verteidigte, „daß, wenn Hofrat Behr seine passive Wahlfähigkeit einmal verloren hätte, es ohne Zweifel nicht mehr darauf ankommen könne, wie er solche verloren habe“. In gleicher

[55] S. 5/6. — [56] S. 8, bzw. vgl. V.U. d. Kgr. Bayern, Beilage IX. — [57] S. 13.

Weise geht Hornthal scharf gegen den ersten Sekretär der Kammer, gegen Häcker vor. Dieser Teil der Schrift bringt nichts wesentlich Neues; Hornthal bleibt bei seiner Forderung auf Vernehmung Behrs vor der Kammer. Um sich des Verdachts der persönlichen Interessen und Bekanntschaften zu entziehen, erklärt der Verfasser am Schluß, er kenne Behr nicht persönlich, er habe lediglich für die Wahrheit gesprochen und die Verkehrtheit der Fragestellung gehörig festnageln wollen.

Eines ist charakteristisch für diese Zeit: Nicht getraut man sich Korrekturen im großen Stil an der V.U. vorzunehmen, fast nur Einzelwünsche und -Interessen stehen zur Debatte — auch ein Zeichen für die seit Karlsbad bzw. seit dem ersten Landtag überhaupt eingetretene Arterienverkalkung des Fortschrittsschrifttums.

Um einige Stufen tiefer müssen wir steigen zu Sohnland Schuhbaurs Broschüre: „Bayerns Heil und Unheil, zwei Gespräche im Volksdialekt über Religion, Volksvertretung, Nationaltracht, Kinderzucht und häusliches Glück, Seiner Majestät dem allgeliebten Könige zur allerhöchst eigenen Kenntnis als treue Stimme des Volkes in tiefster Ehrfurcht gewidmet von Eduard Schuhbaur.“ [58] Ich hebe diese Broschüre, welche 1822 erschien, heraus aus einer Sammlung seiner Schriften: „Mein Vermächtniß an Bayern“ [59], weil sie das für unseren Zusammenhang Wichtigste enthält und im wesentlichen auch den Geist der übrigen, in dem genannten Sammelband vereinigten Schriften widerspiegelt. Dieser sollte eigentlich schon im Jahre 1825 erscheinen unter dem Titel: „Bayern und die königliche Verfassung. Ein historischer Beitrag zur letzten Regierungsperiode des Königs Maximilian Joseph I. oder der bayrischen Ministerialoligarchie.“ Er war eingeleitet durch eine „Zueignung an die Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern“. Damals wurde er verboten. Erst 1831 konnte er erscheinen, unmittelbar vor dem Wendepunkt in der bayerischen Zensurmethode. — Aus dem Titel ergibt sich bereits das ganze Sammelsurium von Dingen, welches hier in geschickter demagogischer Weise verarbeitet wird. Die Vorrede ist emphatisch: „Fand ich auch noch Rohheit allenthalben, so verglich ich den Zustand meines Vaterlandes mit dem Volk von Arkadia — ehe die Musen es zum Glück führten: und die Hoffnung dämmert mir in der Seele, Mut, Bajoaria, Mut! Ziehen rings noch trübe Wolken, — glaub' es! Der schöne Morgen ist Dir nicht fern [diese Stelle ist von der Zensur angestrichen!], und darum gab ich so treu die gesammelten Stimmen des Volkes, zur eigenen Ermunterung desselben, in s e i n e r Form, in seiner bieder-derben Mundart ihm wieder, damit der Verständige es bald erkennen mag: ob ein Rückschreiten unserem Volke — ob eine verjüngte Bahn ihm fromme!!“ — In der Entschließung der

---

[58] München 1822. — [59] Leipzig 1831.

kgl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, vom 1. Oktober 1822 wird der Broschüre vorgeworfen, daß sie „nicht allein die gröbsten Schmähungen gegen die katholische Geistlichkeit und den katholischen Kultus, sondern auch mehrere auf Verbreitung von Unzufriedenheit abzielende Verleumdungen gegen die Regierungsstellen des bayerischen Staates enthält“. [60] Wir beobachten an diesem Beispiel zweierlei: einmal, daß diese Schrift einen bis dahin wenig berührten Streitpunkt aufgreift: die Stellung der katholischen Kirche im neuen Verfassungsleben, sodann die Art, wie man die Flugschriften verbreitete. Die Entschließung sagt darüber: „Da bei der allerhöchsten Stelle auch in der Zwischenzeit eine Anzeige der Gendarmeriestation Marsfeld eingelaufen ist, nach welcher der sich zu Nymphenburg aufhaltende Verfasser die oben erwähnte Druckschrift schon um die Mitte des vorigen Monats zu Pasing, Bluttenburg und Menzing unter dem Landvolk ausgeteilt und mehreren Exemplaren ... Abbildungen des Abgeordneten von Hornthal beigefügt habe; so wird die kgl. Polizeidirektion [München] beauftragt, in dem hiesigen Stadtbezirke gegen ähnliche Unternehmungen des Schuhbauer die strengste Aufsicht anzuordnen und die von dem Landgerichte München diesfalls nach dem heute dahin erlassenen Befehle zu treffenden Vorkehrungen auf das kräftigste zu unterstützen.“ [60] — Schuhbaur aber ließ sich nicht so rasch erledigen. In einem Schreiben vom 8. November 1822 wendet er sich an den Staatsrat bzw. den König persönlich, der eine Äußerung des Staatsministeriums des Innern einverlangt über den vorliegenden Fall. „Kraft des § 9 im Edikt über die Freiheit der Presse“ wendet er sich zwecks „endlicher Entscheidung“ an den Staatsrat. Er beklagt sich, daß alle bisherigen Beschwerden „gegen feindliche Willkür“, „gegen verübte Gewaltschritte“ keinen Erfolg hatten — die zwei letztgenannten Ausdrücke sind von der Zensur angestrichen! „Ich appellierte am 4. November an die Biederkeit des Königs. Demungeachtet fährt das kgl. Landgericht vereint mit der Polizei unter der Aufmunterung der kgl. Regierung des Isarkreises fort, mein patriotisches Streben als sträflich zu verdrehen ...“ [60] Die fünf Beschuldigungen „wegen Herausgabe ... der Volksschrift“, „wegen gesetzwidriger Verbreitung derselben an Landleute“, „wegen gleichzeitiger Verteilung von des Abgeordneten Herrn von Hornthal Bildniß“, „wegen satyrischen [!] Angriffe der katholischen Religion, worüber der Herr Erzbischof geklagt“ habe, „wegen der Zueignung dieser Volksschrift an den König“ weist er, zum Teil sehr geschickt, mit ein paar Worten oder einigen Sätzen zurück. Die Beschlagnahme blieb bestehen. Wir sehen aus den Akten, daß er noch unter Ludwig I. um die Freigabe seiner Schrift kämpft.

---

[60] Kr.-Arch. M., M.A. 1093/33.

Der Inhalt läßt sich nur kurz skizzieren, am besten durch einige Stichproben. Das erste Gespräch richtet sich hauptsächlich gegen die katholische Kirche: mit ihren vielen Bischöfen, mit ihrem Aufwand und der „Anbetung des gemalten Gottesbildes in der Kirche", vor allem mit ihren „unnützen, aufgeputzten Prozessionen" — ganz im aufklärerischen Sinne gehalten! „Der Kini aba is dösmal nöt mitganga und ah koan Prinz" [61], sagt im Zwiegespräch Thomas — gemeint ist offenbar die Fronleichnamsprozession! —, und Christoph, sein Partner, der die Aufklärung vertritt, antwortet: „Da habens g'scheid thon! Voraus schreiten im Guten, das soll der König; aba müeßi hinta denen Kampeln nachitreten, das laßt Er bleibn; und i lob Ihn drum!" [61] — Ein scharfes Notabene! der Zensur schmückt den Satz: „Ja, daß Er [der König!] guat ist, daran zweifelt koana, weil wir alle wissen, daß, wenn was verdrahts vorgeht, es hinta sein Rücken g'schieht." Auf den bescheidenen Einwand Christophs, die Kirche müsse doch ihre Pracht haben, erwidert Thomas gereizt: „So?. . . Pracht hab'n wir ohnehin schon g'nue; und wär gar nöt nöthi g'wesen, durch die Einsetzung von so viela Bischöf und Clarisey den Aufwand da zu vergrößern, wo, moan i, grad gar koana sein soll!" [62] Der König sei schlecht beraten gewesen, als er sie einsetzte. „Z'Nutz kommens uns amal nöt. Und brauchn thuen wir s' ah nöt. Mit ihren Glocken z'samma läuten, plärrn und orgeln in den Kirchen, und den Prozessionen zur Schau wie der Gockl im Werg steig'n, damit wird im Vaterland nix bessa. Hätt' man uns g'fragt, was Noth wär' im Vaterland? d'Landschulen verbessern . . .; wir aba könna für die Frassäck sorg'n. O, wärest nur drina g'wesen in der Versammlung, da, als sie den Egger" — der wegen einer Amtsbeförderung, trotz formaler Belassung in der Pfarrei, von der Kammer nach dem Buchstaben der V.U. ausgeschlossen wurde — „nausteufelt hab'n aus der Kamma; schau, 's Herz im Leib hat mir g'lacht, so is d'Wahrheit ans Tagesliecht komma." [63] Der Seelsorger wird „Geldsorger" genannt. „Kein Vaterlandsgesetz und kein Regenten achten sie." [64] — „Als aba der Patriot Hornthal si g'hob'n hat, schau, da hab'n si ah mit ihm unsere Herz'n g'hob'n und ang'sprocha hat's gewalti ringsum!" [65] — Geschmacklos wird Schuhbaur in der Verherrlichung des als Freiheitshelden gefeierten Hornthal am Schluß des ersten Gesprächs: „Mein Weib hat mir unlängst, als i nöt dahoam war, unter'm Kini sei Bildnis den Benno mit seim Fischkopf hing'hängt mit Zinnoba dick auf'trag'n . . . Jetzt aba hab' i ihn ausg'staubt und hab den Patrioten Hornthal dafür hing'hängt — der ist mir der wahre Haus- und Landpatron!" [66]

Das zweite Sonntagsnachmittagsgespräch führen die gleichen Leute. Als Motto steht darüber: „Bleibt das Volk zurück, so kann

---

[61] Vgl. „Bayerns Heil und Unheil . . ." S. 6. — [62] S. 6/7. — [63] S. 7. — [64] S. 8. — [65] S. 7/8. — [66] S. 19.

die Verfassung keinen großen Segen bringen" — es waren des Abgeordneten Köster letzte Worte.[67] — Stimmung und Inhalt decken sich im wesentlichen mit dem ersten Gespräch: wer auf das Gutachten der Regierung wartet, der wartet vergeblich. Und der Rechte, der helfen könnte — der König! —, erfahre nicht, was das Volk wolle; „denn alle, die ihn umgeben, macha oa Bandl".[68] Und wäre etwas auch anbefohlen vom König, dann ginge es nicht so schnell, „da hätt's lauta Hackl; und nacha das Schmiern, das B'stechn von allen Seiten im In- und Ausland, damit's mit der Bluetsaugerey beim alten bleibt".[68] ... Die „Schlechtigkeit" und „das Schmiern" machen auch vor dem Richterstuhl nicht halt. Die ins Intimste gehenden Beichtuntersuchungen gehören nur insoweit in unseren Rahmen, als sie Aufreizungsmittel für das gewöhnliche Volk sein sollen gegenüber dem kirchlichen Leben, das ja aufs engste mit dem staatlichen verbunden war, gerade durch das Konkordat und die neue Verfassung. Das Ganze ist eine scharfe, oft demagogisch übertriebene Kritik an den Zuständen, die trotz der Verfassung in Regierung, Polizei, Gericht und Geistlichkeit weiterbeständen und die der Verfasser abgeschafft wissen möchte. Es ist begreiflich, daß Regierung und Geistlichkeit tief entrüstet waren über diese Broschüre, und daß der Kampf Schuhbaurs, sie frei zu bekommen, ein Kampf mit Windmühlen war. Sachlich ist zu bemerken, daß die Schrift gerade dadurch schärfstens aufreizend wirkte, daß Einzelheiten wahr waren; durch die Verallgemeinerung und die Übertreibung wird das Ganze zur Farce; aber der propagandistische Zweck wurde in den Kreisen, für welche sie bestimmt waren, d. h. im gewöhnlichen Volk, sicher erreicht; dafür war es raffiniert geschrieben. —

Wir hörten von der Hetze der radikalen Seite. Daneben gibt es eine gemäßigte Mittelrichtung, die sich zwischen Reaktion und radikalem Fortschritt hält, deren Anhänger ich als die Realpolitiker bezeichnen möchte. „Sieben Bitten eines 83jährigen Bayern an Seine Majestät den König und die hohen Stände des Reiches bei der Landtagsversammlung vom Jahre 1822"[69] betitelt sich eine solche Schrift aus der „Mitte": Der Ton der Einleitung ist höchst untertänig gegenüber König und Ständen. Verfasser entschuldigt sich, daß man dem Alter wie der Kindheit viel nachsehen müsse — gerade keine gute Qualifikation seiner Person! Was er vorbringt, erstreckt sich hauptsächlich auf das Rechtswesen — wir haben es wohl mit einem Juristen zu tun. Die erste Bitte schlägt dem Fortschritt scharf ins Gesicht: sie lautet: „Daß S. M. und die hohen Stände des Reichs uns doch mit der öffentlichen Gerichtsbarkeit und noch mehr mit den Geschworenengerichten allergnädigst verschonen mögen".[70] Die Gründe,

[67] S. 20. — [68] S. 27. — [69] s. l. 1822. — [70] S. 3.

welche er dafür anführt, könnten charakteristisch sein für die Beweisführung der „Reaktion“ überhaupt: die Verurteilung des Neuen auf Grund mancher ihm anhaftenden Schönheitsfehler. Verfasser erklärt nämlich, er habe „alle schuldige Ehrfurcht vor der tiefen Gelehrtheit der großen Theoretiker, die uns dieses Institut als eine Perle anrühmen“ [70], aber sie habe die „mannigfaltigsten Justizmorde . . . in England und Frankreich veranlaßt“.[70] Der zweite Grund für die Ablehnung — mit dem ersten verschmolzen — ist noch wurmstichiger: er bitte „im Namen seiner Mitbürger inständig, uns Bayern mit einem Institut zu verschonen, das zwar durch jene seine theatralischen Formen die Müßiggänger amüsieren und der Glanzsucht Spielraum öffnen, aber, außer manchem Skandal, auch die furchtbarsten Folgen für wahre Gerichtspflege nach sich ziehen würde“.[71]

Gegen den zweiten Wunsch, Verkleinerung der Landgerichte und Rentämter und dementsprechende Vermehrung derselben, ist vom verfassungsgeschichtlichen Standpunkt aus nichts einzuwenden. — Durchaus vernünftig und dem Programm der Fortschrittler gemäß ist die dritte Bitte: „Daß es doch Seiner Majestät und den . . . Reichsständen gefällig sein möge, die so alten und lauten Klagen über die bei den Landgerichten beibehaltene Vereinigung der Justiz und der sogenannten Polizei allergnädigst zu beherzigen. Diese Vereinigung ist ein wahres öffentliches Unheil. Sie vereinigt in den Händen eines Mannes eine Macht und Gewalt, wie sie die Behörden in Europa nicht besitzen, noch besitzen können; und Gewalt ist Gift. Sie lähmt den Gang der Justiz, die immer den Administrationsgegenständen nachstehen muß“ [72]; also „Trennung von Administration und Polizei“ [73] — das gleiche, was schon Soden in seiner Verfassungskritik vom Jahre 1818 [74] ausgesprochen hat! — Die vierte und fünfte Bitte beschäftigen sich mit der Hypothekengesetzgebung und dem als unmoralisch abzuschaffenden Lotto, Dinge, die ebenso von einem Fortschrittler so geschrieben werden könnten, wie die zweite und dritte Bitte. — Die sechste Bitte, bezweckend die Abschaffung des Sportelwesens, gehört in die gleiche Reihe; es sei ein unwürdiger Zustand, wenn man neben den Steuern die Justiz noch eigens zahlen müsse. Die Besoldung der Richter und des Gerichtspersonals müsse „anständig“ sein [75], dann brauche es das andere nicht mehr. Der Gerichtspflege gilt auch die siebte Bitte: die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung liegen im argen; das Strafrecht ist schlecht, an bürgerlichen Rechten gelten in Bayern mehr als 50. König und Stände möchten hier bessernd eingreifen. — Wir werden später an gegebener Stelle einen Rückblick werfen können auf dieses beständige Auf und Nieder in den Bestrebungen, neue Gesetzbücher herauszubringen. — Die

---

[70] S. 3. — [71] S. 4. — [72] S. 8/9. — [73] S. 10. — [74] Soden: „Über die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern.“ Nürnberg 1818. — [75] S. 15.

unvermeidliche, aufdringliche Schmeichelei beschließt die Broschüre: er wiederhole seine Bitten an Stände und König, an dem er „gar nichts auszusetzen" habe, „als daß er auch sterblich ist".[76]

Schon die eben besprochene Schrift könnte man als eine fachlich eingestellte Kampfschrift bezeichnen. In noch viel stärkerem Maße gilt dies von denjenigen Broschüren, mit welchen ich diesen Abschnitt beendige. Die eine davon ist das „Sendschreiben an Herrn ****, Deputierten der zweiten Kammer der Landstände in Bayern, über den Entwurf des Gesetzes für landwirtschaftliche Kultur. — Ein Beitrag zur Kulturgesetzgebung im allgemeinen von Staatsrat von Hazzi."[77] Graf Thürheim, Minister des Innern, hatte den Entwurf zu diesem Gesetz am 16. Februar 1822 in der ersten Kammer eingebracht. Hazzi geht gegen Thürheim vor: man könne nicht nach dem Prinzip „Schonung jedem wohlerworbenen Rechte"[78], „welchem der Herr Minister bei dem Gesetz gefolgt ist", bei einer Kulturgesetzgebung handeln; „die einzige wahre Basis der Kulturgesetzgebung ist eigentlich ... die Hinwegräumung der Hindernisse, die Lösung der Fesseln".[79] Hazzi stellt sein eigenes besseres Wissen der Ansicht des Ministers gegenüber unter Hinweisen auf französische und italienische Erfahrungen. „Freiheit des Eigentums und der Kultur"[80] seien „die zwei Fundamente oder Prüfungssteine der Kulturgesetzgebung". Der Hauptgedanke, der immer wiederkehrt, ist: „Nur in dieser Fessellösung ist Rettung, wie es jetzt Baden, Preußen und Württemberg so glücklich erfaßten"[81]; der Vergleich mit den genannten Ländern ist nicht so ganz vom Sachkenner, sondern vom politischen Propagandisten geschrieben. „Nur damit" — mit dieser „Fessellösung" nämlich — „sind alle Tausende und Tausende von Prozessen über grundherrliche Forderungen, Interzessionen, Güterzertrümmerungen, Fronen, Zehenten u. s. w., ebensoviele Tausende von Schreibereien über grundherrliche, dann lehensherrliche Consense, Schätzungen, Laudemialverhandlungen, Erinnerungen mit Einem niedergeschlagen."[81] Dabei gewinne auch der Grundherr nur, und zwar „die Sicherheit seiner vorigen Renten in Geld und Naturalia, ja er erhöht dadurch mächtig den Wert seines Gutes wie seinen Kredit".[82] So bekommt man also geradezu paradiesische Zustände: „Ausgesöhnt ist jede jetzt so allgemein herrschende Zwietracht zwischen Gutsherrn und Grundbesitzer auf ewig, ja voller Friede für Schloß und Dorf erzweckt."[82] Auf diese Weise „erobere" der Minister „dem König die Hälfte des neuen Königreiches".[83] Hazzis kurze Broschüre wirkt wie ein frischer Luftzug in dieser sonst gewitterschwülen, äußerlich ruhigen, man könnte — von unserem Standpunkt aus — fast

[76] S. 16. — [77] München 1822. — [78] ebenda S. 3. — [79] S. 4. — [80] S. 7 u. 20. — [81] S. 62. — [82] S. 63. — [83] S. 64.

sagen langweiligen Zeit. Wir kennen seine Forderungen ja im wesentlichen von früher her schon, er kommt hier, gelegentlich der Möglichkeit, seine Wünsche durchzudrücken und zu verwirklichen, noch einmal darauf zurück und versucht sein Programm, das erst durch die Revolution von 1818 reif zur Durchführung wurde, schon jetzt durchzusetzen. Der Adel, der Grundbesitz überhaupt war ihm darum nicht gewogen. Im Gegensatz zu seiner früher erwähnten Broschüre hat Hazzi sich nur diese eine Frage diesmal vorgenommen — allerdings war sie sein Steckenpferd.

Neu für uns ist Inhalt und Tendenz der anderen hierher gehörigen Broschüre: „Die Stimme der Rufenden vom Rhein und Main, dem Inn und Lech, von der Donau, Iller und Isar an die hochverehrten Repräsentanten der bayerischen Nation.“[84]

Die Schrift dürfte von einem jüngeren Offizier geschrieben sein: sie ist eine Beschwerde über die allgemein jämmerliche Lage des Heeres in wirtschaftlicher Hinsicht, hauptsächlich der Leutnants und der überplanmäßigen Leutnants (ehemalige Verwundete, die nur noch garnisonsdiensttauglich sind!), greift dann aber besonders zwei Schäden im jetzigen Heere heraus, indem sie fordert: 1. ein vernünftiges Militärgesetz, 2. eine brauchbare Dienstvorschrift. Beide sind veraltet, schädigen das Ansehen des Militärs, die Subordinationsfreude des Soldaten. Für uns ist nun das Charakteristische, daß aus demselben Offizierskorps, das seinerzeit angeblich so energisch gegen den Hornthalschen Verfassungseid sich wehrte, also gegen eine Unterordnung unter die Verfassung und dadurch bis zu einem gewissen Grad auch unter den Landtag, nunmehr, aus tiefer Empörung über seine Lage, sogar eine solche Bittschrift an die Ständekammer gerichtet werden kann: Verfasser wendet sich an die Volksvertreter, welche er wie den König in überschwenglicher Weise lobt. Er ruft ihnen in das Gewissen, sie möchten, nachdem sie das Land glücklich gemacht hätten durch eine Verfassung, auch den militärischen Stand entsprechend bedenken. Die Verfassungsurkunde spreche davon, daß die Armee auch im Frieden gehörig zu unterhalten sei (Tit. IX. V. U. § 2). — Das Vorgehen eines Militärs, sich an die Volksvertretung zu wenden, um die Hebung seines Standes, die Schlagfertigkeit und Dienstfreudigkeit der Armee zu erreichen, an die Volksvertreter, also an das demokratische Element der bei der Landesregierung beteiligten Organe des Verfassungsstaates ist neu und überraschend; er ruft ihnen zu: „Väter des Vaterlandes, beratet daher auch unser Wohl mit dem Eurigen, denkt, daß wir Euere Söhne, Euere Angehörigen sind, verweist uns nicht an die, welche die Pflichten auf sich

[84] Leipzig 1822.

haben, für uns zu sorgen und uns zu vertreten; diese haben die braven Krieger in ihrem Glück vergessen und stehen jetzt stiefväterlich gegen sie über [!]."[85] Neben diesem Vertrauen auf die Ständeversammlung klingt hier wie an anderen Stellen deutlich eine Erbitterung gegen die leitenden Militärs an.

Die Zeit der großen Verfassungskritiken in der kurzgefaßten Broschürenform ist also vorüber, man greift zur Feder zum Zweck der Erreichung bestimmter juristischer, wirtschaftlicher, militärischer Veränderungen, häufig aus persönlichem Interesse. So schreibt z. B. die Bürgerschaft von Freising eine „Ehrfurchtsvolle Vorstellung zur hohen Ständeversammlung in Bayern (Kammer der Deputierten) um Hilfe gegen ihren Erwerbsverfall."[86] Es fehlt am großen Zug. — Die Regierung ist mit dem Landtag 1822 zufrieden. Lerchenfeld bezeichnet als sein wichtigstes Ergebnis das Zustandekommen des für den Grundstücksverkehr in der ganzen Zukunft maßgebenden bayerischen Hypothekengesetzes.[87] Dagegen hatte die Verordnung wegen Einführung der Landräte im rechtsrheinischen Bayern zu scharfen Auseinandersetzungen mit Hornthal geführt, und es war, nachdem Abgeordnete und Reichsräte an zwei verschiedenen Stricken zogen, schließlich, wie Lerchenfeld sagt, „der ganze Versuch mißlungen, einen Anfang von prinzipieller Selbstverwaltung ins Leben zu rufen".[87] Anlaß zu Flugschriften wäre also genug gegeben gewesen. Aber man ist zahmer geworden, bzw. die Presse wird scharf bewacht und schweigt darum, wenigstens soweit es sich um die scharfgepfefferten, vorwärtstreibenden politischen Kampfbroschüren handelt.

Es ist leider eine traurige Tatsache, daß man in Deutschland, wenn es politisch aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, sich zu bekämpfen, die religiöse Streitaxt ausgräbt, um sich wenigstens hier in bitterem Kampf zu befehden. Auch jetzt spielen — soweit Kämpfe in Frage kommen — diese sich im wesentlichen auf konfessionellem Gebiet ab. Als Beispiel diene: „Der Widerspruch des Zeitgeistes oder vollkommene Gewissensfreiheit und der geforderte Eidschwur auf das heutige Placet."[88] Das Motto „Urteilt selbst, ob es vor Gott recht ist, Euch mehr zu gehorchen als Gott" gibt uns bereits die Flagge an, unter welcher diese Schrift fährt. Die Hauptfrage: „Ob ein Eidschwur auf das heutige Placet mit der Gewissensfreiheit bestehen könne", wird in die zwei Einzelfragen aufgelöst: 1. „Hat eine weltliche Regierung wahres Recht, von den Vorstehern der katholischen Kirche zu fordern, daß sie sich gegen ihn [den Staat!] verpflichten, kein Gesetz, keine Verordnung bekannt zu machen und zu betreiben, sie habe denn vorher von ihm das Placet? — 2. Hat eine Regierung wahres Recht, von den Unter-

[85] S. 31. — [86] Freising 1822. — [87] Lerchenfeld: „Aus den Papieren . . .", S. 55. — [88] Augsburg 1824.

hirten und den Gläubigen der katholischen Kirche einen Eid zu fordern, daß sie kein Gesetz, keine Verordnung von ihren oberen Hirten annehmen oder befolgen wollen, außer sie haben vorhin [!] das Placet?"[89]

Hinsichtlich der ersten Unterfrage kommt die Schrift zu dem Ergebnis: „Die Kirche befindet sich . . . als moralische Person vis-a-vis dem Staate in der nämlichen Lage wie eine Person in dem Naturzustand: sie ist, wie alle auch noch so modernen Kanonisten zugeben, in betreff ihrer bloß geistlichen Gewalt unabhängig; der Regent kann also nie strenges Recht haben, sie in dieser Freiheit zu stören."[90] — Dieser Satz ist von der Zensur angestrichen! — „In Bayern war das Konkordat mit Rom so beschaffen, daß es der katholischen Kirche freiere Aussicht öffnete, indem in selbem die kanonischen Prinzipien gerettet wurden; aber ein darauffolgendes Edikt, durch welches alle Geistliche und Bischöfe zu unterschreiben angehalten wurden, stellte ein ebenso strenges jus Placeti auf. Zur Erbauung aller Katholiken ließen sich viele Geistliche und unter diesen der ehrwürdige Greis, der hochwürdigste Bischof von Eichstätt, nicht darauf ein, zu unterschreiben." — Auch hier strich die Zensurbehörde kräftig an. — Das Konkordat sei Staatsgesetz, als solches sei es vollzogen worden, „die Theorie ist also gut, aber wie es scheint nicht ebenso die Praxis",[91] meint der Verfasser. — Auch die zweite Unterfrage verneint er. Denn „der Katholik hat nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, seiner Kirche in der Glaubens- und Sittenlehre und in Dingen, welche der geistlichen Gerichtsbarkeit gebühren, unbedingt zu gehorsamen."[92] Die Broschüre ist also in durchaus kirchlichem Sinn gehalten und läßt das geistliche Schwert über das weltliche im Rahmen der Grundsätze des Konkordats regieren. Es nimmt darum nicht wunder, daß sie laut Mitteilung des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1824 durch die Regierung des Isarkreises beschlagnahmt wurde. —

An dieser Stelle sei eines Mannes noch gedacht, der das Kirchliche wie vieles Staatliches — dank seiner bitteren Erfahrungen und einer stark galligen Natur — mit beißendem Spott überhäuft: des Ritters von Lang, dessen „Hammelburger Reise" vor allem zu nennen ist. Es würde zu weit führen, alle einzelnen bissigen, versteckten Angriffe hier aufzuführen. Lang greift auch nicht in den Verfassungskampf unmittelbar ein, er übergießt vielmehr a l l e s, was ihm unterkommt, mit seinem Hohn. Immerhin sind diese Hammelburger „Fahrten" hier zu nennen, weil sie in den Jahren nach Verkündigung der Verfassung erschienen sind und letztere mittelbar ironisieren. Da wird der Liberalismus verspottet, „weil er sich so gutwillig alles zurechnen läßt".[93] An anderer Stelle wird die

[89] S. 12. — [90] S. 21. — [91] S. 24. — [92] S. 35. — [93] „Hammelburger Reise", 1818 ff., „7. Fahrt", S. 25.

Patrimonialgerichtsbarkeit, das Lehenswesen und die Lotterie angegriffen gelegentlich der Bemerkungen über „die Landschaft Jammertal, ein Herrschaftsgericht, welches die privilegierte Kegel- und Schützengesellschaft der Stadt, auf ein genommenes gemeinsames Lotterielos, gewonnen und in der Person ihres Schützenkönigs zum Lehen empfangen hat". [94] Die verschiedenen Vertretungen des Volkes werden angesprochen: „O ihr afrikanischen Tagsatzungen, Provinzial-, Kommunal- und Vizinalkonzilien, Distrikts- und Konfliktsdeputationen, Extra-, Supra- und Contraausschüsse, oder wie ihr sonst immer heißt!" [95]

Allein hiermit sind wir z. T. unserem Zeitabschnitt schon vorausgeeilt. Grundsätzlich ist dafür zu sagen: Das offene, freie Wort ist zu Grabe getragen, teilweise durch die eigene Schuld der Flugblattschriftsteller, zu einem guten Teil aber auch durch die Unduldsamkeit der Behörden. Mit welch scharfer Brille die Zensur damals wieder sah, beweist der Fall Rudhart, den Lerchenfeld in seinen Papieren erwähnt: „Seine [Rudharts] publizistische Tätigkeit" — besonders in der „Bairischen Wochenschrift" — „hatte bei den Ultras" — d. h. bei den Ultrakonservativen — „Mißfallen erregt; besonders sein Staatsrecht des deutschen Bundes sollte staatsgefährliche Ideen enthalten." Lerchenfeld meinte freilich, diejenigen, welche jetzt am nachdenklichsten darüber die Köpfe schüttelten, hätten es gar nicht gelesen. „Genug, der König verlangte ausdrücklich Rudharts Versetzung in die Provinz." [96] Gegen Lerchenfeld, Wrede, gegen alles überhaupt, was einigermaßen fortschrittlich gesinnt war, wurde von der „Reaktion" stärkstens vorminiert, Lerchenfeld fiel sogar in Ungnade beim König, während er des Kronprinzen Vertrauen auch weiterhin in hohem Maße genoß.

Die Karlsbader Beschlüsse waren im Sommer 1824, nachdem die erste Geltungsdauer von fünf Jahren abgelaufen war, erneuert worden. In der gleichen Linie hatten sich auch die Abmachungen Metternichs beim König bzw. bei Zentner in Tegernsee im Mai 1824 bewegt. — Im Zeichen dieser Atmosphäre steht der Landtag 1825: die zweite Kammer erhält ihr Geschäftsreglement nach Ministerratsbeschluß vom König oktroyiert. Der Zutritt zu den Landtagstribünen wird beschränkt. Die der Regierung mißliebigen Abgeordneten werden nach Möglichkeit auf Grund des § 44 des Edikts über die Ständeversammlung ausgeschlossen, so: Behr, von Hofstetten, Köster und von Weinbach. Lerchenfeld bemerkt zu diesen Ausschließungen: „Man erinnert sich, daß . . . (die drei letztgenannten Abgeordneten) in der Schlußsitzung des Landtages 1822 sich durch oppositionelle Reden hervorgetan hatten." [96] Und weiter urteilt er: „Die Zeit und die Verhältnisse waren nicht dazu angetan, wesentliche

[94] S. 27/28. — [95] „Zehnte Fahrt", S. 83. — [96] „Aus . . . Lerchenfelds Papieren", S. 166/167.

gesetzgeberische Aufgaben zu lösen."[97] Der deutlichste Beleg für die gewaltsame Niederhaltung der Abgeordneten und des Volkes ist das völlige Versiegen der beim ersten Landtag so reichen Flugschriften- und Broschürenliteratur über Verfassungs- und Landtagsfragen. Es ist, als läge eine eiserne Klammer über dem politischen Leben.

[97] ebenda S. 168.

V. Kapitel.

Neues Leben — Überspannungen.

(1825 — 1828.)

Am 12. September 1825 wird der bayerische Landtag geschlossen. In der Nacht vom 12. zum 13. Oktober stirbt der König. — Ludwig I., der in seiner Kronprinzenzeit in den Kreisen der Reaktion geradezu als der rote Prinz gegolten hatte, der Liebling des Volkes, der die drei Grundideen des deutschen Fortschritts verkörperte: Deutschlands Wille zur Einheit, Kampf gegen Frankreich und verfassungsmäßige Freiheit im Innern, besteigt den Thron. Das Volk jubelt ihm zu. Alle freiheitlichen Männer des Landes atmen auf. Nun mußte die Erfüllung aller Wünsche kommen, die 1819 ff. in eitel Dunst aufgegangen waren. „Nicht von Mängeln frei ist, bei allen ihren Vorzügen, unsere Verfassung. Erfahrung erst zeigt manches, was Theorie nicht lehren kann, und weise gibt unsere Verfassung selbst den Weg an, wie Verbesserungen in ihr zu bewirken sind. Vieles Gute ist bereits auf den früheren Landtagen geschehen, vieles doch bleibt zu tun übrig.“ So sprach der neue König in der Thronrede am 17. November 1827 bei Eröffnung s e i n e s ersten Landtages. Ein König, der so dachte, mußte nicht nur die Staatsmaschinerie wieder in schärferes Tempo bringen, er mußte auch der öffentlichen Meinung Luft schaffen, auf daß das unter der Decke fortschwelende Feuer nicht eines Tages zu einem gewaltigen Revolutionsbrand emporschlage. Und er machte Ernst mit seinen Ideen: so beeilte er sich, schon durch Erlaß vom 24. November 1825 eine der Folgen der Karlsbader Beschlüsse, das bayerische Zensuredikt, aufzuheben. Dadurch wurden die Unterhaltungsblätter von der Zensur befreit, und die Blätter jeder Art, welche sich mit i n n e r e r Politik befaßten, wurden gleichfalls, wenn auch nicht formell, freigegeben, d. h. sie passierten in Zukunft ohne Zensurschikane. Die äußere Politik unterliegt in der Praxis allein noch der Zensur. Die bayerische Presse nimmt darum von jetzt an wieder energische Stellung zu den politischen Ereignissen, zu dem bevorstehenden Landtag, zu dem Gesamtkomplex der schwebenden Fragen, der noch immer unerfüllten Wünsche.

Daß eine grundlegende Änderung eingetreten war, wurde deutlich vor allem dadurch, daß gerade ein Führer der Opposition auf dem Landtag 1825, Graf J. L. v. Armansperg, die wichtigsten Ministerien übertragen erhielt: das Ministerium des Innern an Stelle des zum Minister des Äußern umgewandelten Grafen von Thürheim und das Finanzministerium an Stelle von Lerchenfelds. Das geschah am 1. Juli 1826. Über den Standpunkt des Königs hinsichtlich der brennenden Verfassungsfragen läßt sich etwa folgendes feststellen: Infolge der eigenartigen Legierung, die in seiner Auffassung vom Königtum Absolutismus und Demokratie eingegangen haben, beobachten wir neben stark fortschrittlichen Tendenzen eine durchaus reaktionäre Einstellung zu den Staatsaufgaben. Die Frage war, welche von den beiden Seelen eines Tages die Oberhand gewinnen würde über sein ganzes Tun. Für die ersten vier Jahre stelle ich eine ausgesprochen starke Betonug der konstitutionellen Regierungspflicht fest mit dem Bestreben, die Wünsche des Fortschritts zu erfüllen, die zum größten Teil seine eigenen waren: er ist damals ein Freund des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, er wünscht die Trennung der Justiz von der Verwaltung, er will in religiöser Hinsicht zwar gute Katholiken, aber keine Kopfhänger und ist in der Frage der gemischten Ehen selbst mit seinem Freund, dem Bischof Sailer von Regensburg, uneinig, weil er die Kirche hier nicht als kompetent anerkennt. Auf wirtschaftlichem Gebiet ist er gleichfalls ein Freund der liberalen Ordnung: das Streben der Fortschrittler nach wirtschaftlicher Einigung Deutschlands hat er wie kein anderer zu seiner Zeit gefördert, in erster Linie durch die Gründung des bayerisch-württembergischen Zollvereins, der zwar nicht alle Wünsche des Königs erfüllte, aber doch ein guter Anfang war. — So verspricht Ludwig in staatspolitischer, kirchen- und wirtschaftspolitischer Hinsicht ein freisinniger Regent zu werden.

Die alsbaldige Beseitigung der Presseknebelung, von der wir eben hörten, öffnete auch der Broschüren- und Flugschriftenliteratur neuerdings den Mund. Ich schicke zwei Schriften voraus, welche nur in losem Zusammenhang zu unseren Fragen stehen: der schon seit Jahren unter der Decke fortglimmende Kampf zwischen Schutzzoll und Freihandel bricht neuerdings durch: in Nürnberg, dem Brennpunkt der Freihandelsbewegung in Bayern, erschien 1826 eine Flugschrift: „Ein freimütiges Wort über Handel und Zollgesetze“, die den Freihandel anpreist; dagegen warnt eine andere Flugschrift aus dem Lager der Schutzzöllner vor der englischen Politik: „Was erwartet das Vaterland von der Zollkommission? Freimütige Worte eines Bayern.“ (1826.) Ich erwähne die beiden Schriften nur deshalb, weil sie mit Fragen, welche in der bayerischen Wirtschaftsgesetzgebung der folgenden Jahre eine Rolle spielen, in Zusammenhang stehen. Beide wenden sich an die 1825 einberufene Kommission zur Neugestal-

tung des Zollwesens. Auch Rudhart befaßt sich in seinem Werk „Zustand des Königreichs Bayern“[1] eingehend mit den „Mängeln des bestehenden Zollsystems in Bayern“.[2]

Unmittelbar mit dem Regierungssystemwechsel und den Hoffnungen auf die Zukunft in verfassungsrechtlicher Hinsicht befaßt sich die Flugschrift: „Was haben wir Bayern von der jüngsten Thronveränderung zu hoffen? Eine freimütige Frage, freimütig erörtert von Landrichter Michael L. Wellmer.“[3] Wellmer ist mit dem Gesamtaufbau der V.U. unzufrieden. Man habe bisher eigentlich nichts gebessert. Neu ist an Wellmers Schrift, daß er das Zweikammersystem, das ja schon von Hazzi und Spaun, überhaupt von fortschrittlicher Seite mehr oder weniger getadelt worden war, als das Grundübel der bayerischen V.U. betrachtet. Die erste Kammer habe sich als ein ungesundes, hemmendes Element im Verfassungsbau erwiesen; ja, sie habe nicht nur hemmend in die Staats- und Verfassungsfragen eingegriffen, sie habe auch mit Absicht Mißtrauen gestreut zwischen König und Volk, zwischen Regierung und Regierten. Die hohen Herren der Aristokratie handelten nach dem alten Grundsatz: der König absolut, wenn er ihren Willen tut! Tut er ihn nicht, so regieren sie, wenn es sein muß, auch gegen den König! Darum muß die in der V.U. verankerte Vertretung der Aristokratie beseitigt werden: Wir brauchen das Einkammersystem und einen König an der Spitze des Staates, aber keine erste Kammer! — Wellmer wünscht weiter, in Verfolgung seines Zieles der Befreiung des Staates von den feudalen Einflüssen jeder Art, die Ablösung der Patrimonialgerichtsbarkeit — aber nichts mit Gewalt, sondern auf verfassungsmäßigem Wege! Der fortschrittlichen Gedankenrichtung Wellmers entspricht auch sein Streben nach Einsetzung von Landräten, nach Unterstützung des Gewerbes u. a. m. Als Ganzes genommen ist es eine Schrift mit kernigem Inhalt, klaren, bestimmten Zielen und zum Teil neuen Gedanken, wie wir sie in den schwammigen, unklaren politischen Broschüren, in der ganzen gleichzeitigen bayerischen Verfassungsliteratur, soweit es überhaupt solche noch gab, fast völlig vermissen.

Zwei Schriften antworten, beide ablehnend, soweit es sich um Beseitigung des bestehenden konstitutionellen Systems, d. h. um Abschaffung der ersten Kammer handelte. Während aber das „Sendschreiben an den k. b. Landrichter zu Markt-Erlbach, Herrn M. L. Wellmer, über die Frage: Was haben wir Bayern von der jüngsten Thronveränderung zu hoffen?“ von dem k. b. Wirklichen Rat und Advokaten Joseph von Miller mit geharnischter Redeweise Wellmers Ziele als „ultradespotisch“ einerseits und „ultraliberal“ anderseits verdammt, geht der Ver-

[1] Erlangen 1827. — [2] ebenda II., S. 285—316. — [3] Markt Erlbach, Mittelfranken, 1826.

fasser der zweiten Antwortschrift „Einige Bemerkungen über die Schrift des Herrn Landrichters Wellmer: Was haben wir Bayern . .," Graf J. v. Soden[4], ein gutes Stück mit Wellmer Arm in Arm. Man sieht daraus deutlich, daß sowohl die gemäßigten als die radikalen Liberalen zum neuen König großes Vertrauen hatten; so wird das Verfassungsleben aus seiner Verflachung und Versumpfung vorerst gerettet.

Durch die grundsätzlich fortschrittliche Einstellung des Königs zu den Verfassungs- und Pressefragen war von vornherein die ehemalige Opposition wesentlich verringert. Die Nürnberger „Freie Presse" unter ihrem Redakteur Coremans kann zur Zeit des Landtags 1827/28 als einziges periodisches fortschrittliches Oppositionsblatt bezeichnet werden.[5] Schon daraus ersehen wir, daß eine starke Opposition jetzt, wo zum ersten Male die Presse wirkliche Freiheit genoß, keine Existenzfähigkeit gehabt hätte, daß also die Opposition, wenigstens die gebildete liberale, zunächst wenig Bedeutung hatte; es gehörten ihr hauptsächlich die ehedem und später wieder „radikalen liberalen" Elemente an; ihre Zahl war unter dem warmen Strahl der seit Ludwigs Regierungsantritt neu aufgegangenen Freiheitssonne stark zusammengeschmolzen.

Allein derselbe Fehler, den man in den liberalen Kreisen schon 1819 begangen hatte, wiederholte sich nunmehr; man spannte seine Erwartungen und Wünsche zu hoch, man schoß über das Ziel hinaus, erging sich viel in Kleinlichkeiten und übersah das Große und Wichtige. Was war das Ergebnis? Die alte Verstimmung in beiden Lagern, bloß in verschärftem Ausmaß, da die beiden aufeinander prallenden Kräfte diesmal wesentlich gereizter waren und der Zusammenstoß sich darum viel heftiger auswirkte. Der König ließ mit seiner königlichen Würde nicht spaßen, das Volk aber — das will heißen: die aufgeklärten Kreise des Volkes waren infolge allmählicher Gewöhnung an das Verfassungsleben, infolge der trotz der V.U. dauernd bestehenden Unzufriedenheit in den streng konstitutionellen Kreisen, durch westliche Einflüsse und nicht zuletzt durch neue Pressebearbeitung, nicht mehr so leicht auszuschalten wie in den letzten Jahren König Max' I. Von Ludwig, dem Verfassungsfreund, dem „roten Prinzen", für den ihn Metternich halten mochte, glaubte man, sich alles erwarten zu dürfen, und als es nicht so kam, wie man gehofft, da war die Verbitterung gegen den ehemaligen Volksfürsten, den nunmehrigen „Apostaten und Verräter, den schwarzen Reaktionär", den „Sklaven der Kongregation" noch viel, viel ärger, als etwa gegen den Vater, der nun einmal zum guten „Vater Max" gestempelt war und immerhin das Verdienst in den Augen der Menge hatte, überhaupt eine Verfassung für das Volk gegeben

---

[4] Nürnberg 1826. — [5] Vgl. Lempfried S. 98—100.

zu haben. Wie kam das? Ich habe die verkehrte Einstellung der Fortschrittler bereits allgemein angedeutet. Wir kommen nunmehr zur Kärrnerarbeit der Einzeluntersuchungen, inwieweit die zeitgenössische Literatur, die nichtperiodische Presse in diesem neu einsetzenden Verfassungskampf mitstreitend und vorwärtsdrängend gewirkt hat?

Im Brennpunkt des Interesses stand zunächst begreiflicherweise der Landtag 1827/28. Zwei der berühmtesten Männer des radikalen Liberalismus, wenn wir der Kürze halber diese Bezeichnung wählen dürfen, Hornthal und Behr, äußern sich zu diesem Thema: „Was haben die Bayern von dem Landtag 1827/28 zu hoffen und zu erwarten?“ betitelt Dr. v. Hornthal zu Bamberg seine in zwei Heften erschienene Broschüre — man könnte auch sagen Buch! — die er „eine bestimmte Rede — ohne Vorrede“ nennt.[6] Wir haben von der Persönlichkeit Hornthals schon mehrfach gehört, vor allem gelegentlich seiner früher besprochenen, zum ersten Landtag[7] geschriebenen Schrift: „Wird die Einberufung der Landstände Bayerns nach dem Inhalt der V.U. stattfinden? . . .“ Die Persönlichkeit ist sich gleichgeblieben, höchstens haben seine Schriften noch eine gewisse Verbitterung als Unterton dazubekommen, seitdem er zum zweiten Landtag, vermutlich auf ministerielle Einflußnahme hin, nicht wiedergewählt worden war. Das hatte den eifrigen Politiker sehr verstimmt. — Wenn auch die Druckangabe 1828 uns an das Ende der Landtagssession von 1827/28 führt, so ist doch die Schrift im wesentlichen für den Landtag und unabhängig vom Landtagsverlauf verfaßt. Vorauszuschicken habe ich Hornthals Einstellung gegenüber dem Landtag: er ist unvoreingenommen gegen die zweite Kammer, argwöhnisch gegen die Kammer der Reichsräte. Hand in Hand mit den Forderungen geht der scharfe Tadel an den bisherigen Landtagen und Regierungen, der bald deutlich ausgesprochen, bald zwischen den Zeilen zu lesen ist. Neben Forderungen, welche nur sekundär ins Verfassungsleben eingreifen, wie etwa die nach „Wiederaufhebung des im Jahre 1825 gegebenen Stempelgesetzes“,[7] das besonders in den neubayerischen Provinzen als äußerst drükkend und unangenehm empfunden wurde, nach Erleichterung der Volkslasten überhaupt, hören wir andere, welche außerordentliche Bedeutung für das Verfassungsleben haben: so der Wunsch nach Abänderung des Lehensedikts von 1808, nach Einführung des Instituts der Landräte, der gleichmäßigen Steuerbelastung in Bayern, lauter Wünsche, welche mehr oder minder gegen die Bevorzugung der Aristokratie und auf Betonung und Stärkung des demokratischen Elements sich richten. — Die Forderungen des zweiten Heftes beziehen sich ausschließlich auf finanzielle Betreffe einschließlich des Zolls, um „durch Be-

[6] Bamberg und Aschaffenburg 1828. — [7] 2. Session — vgl. S. 92 dieses Buches.

weglichmachung eines Teiles des bei den Staatskassen angelegten Stiftungsvermögens"[8] den „Geldumlauf im Lande wiederher(zu)stellen";[9] die Schuldentilgung, die Gestattung der Einrichtung der Privatkredite, die Abschaffung der Taxen und Sporteln, an deren Stelle ein „feststehender Funktionsgehalt"[10] anzuweisen ist u. a. m. bilden den Inhalt des zweiten Heftes, den ich nur zur Vervollständigung des Gesamtbildes hier genannt habe. Wir sehen, daß ein Teil der Wünsche dieselben Materien behandelt, die in Regierungsvorlagen an den Landtag 1827/28 herangebracht wurden. Hornthals Schrift ist, wie seine ganze Persönlichkeit, bei allem Eifer zur Kritik, vornehm.

Weit demagogischer gibt sich das andere Hauptmitglied der Opposition des ersten Landtags, das bekanntlich vom König für den zweiten Landtag abgelehnt worden war: „Anforderungen an Bayerns Landtag im Jahre 1827/28 und unparteiische wissenschaftliche Beurteilung seiner Verhandlungen von W. J. Behr."[11] Diese Schrift führt uns sowohl zeitlich als sachlich tief hinein in die zweite Session des zweiten Landtags. Bemerkenswert ist dabei die Verschiedenheit der Stimmung und Einstellung des Verfassers im ersten Bändchen gegenüber jener des zweiten und dritten Bändchens. Das erste Bändchen ist hoffnungsfroh; der neue König werde ihn sicher nicht ablehnen, er werde zu seinem Recht kommen, das man ihm geschmälert habe, und den Abgeordnetenurlaub erhalten. Charakteristisch für seine sich gern in Extremen bewegende Denkweise ist der Wunsch, die Todesstrafe durch Deportation zu ersetzen — etwas professorenhaft seine Idee vom Staatsbann, der offenbar in der mittelalterlichen Reichsacht und im Kirchenbann seine geistigen Eltern hatte. — Mit Herrn von Hornthals Forderungen decken sich zum Teil seine Wünsche nach Verminderung der Stempelabgabe, nach Aufhebung der Zölle, nach Freiheit im Gewerbe, die er jedoch wieder, doktrinär einseitig, unmäßig weit trieb zum Schaden der Gewerbetreibenden selbst! Über Hornthal geht Behr hinaus durch seine Forderung nach Aufhebung aller indirekten Steuern — ein Steckenpferd Behrs und der utopistischen Fortschrittler überhaupt — u. a. m. Je älter Behr wird und je länger er sich in die Verfassungsfragen hineinkämpft, um so nebelhafter, verbohrter, unbrauchbarer und herausfordernder werden seine Anschauungen. Das Echo blieb nicht aus: „Andere ehrliche Menschen richten an die Stände bloß Wünsche, der Herr Doktor [Behr!] aber Anforderungen, und das scheint der Hauptunterschied zwischen ihm und anderen Menschen zu sein", so schreibt der Verfasser der Gegenbroschüre: „Beurteilung der jüngst erschienenen Schrift des Herrn Dr. Wilh. Jos. Behr, erster Bürgermeister in Würzburg: Anforderungen an Bayerns Landtag 1827/28."[12] Der Fehde-

[8] II. Heft, S. 1. — [9] ebenda S. 9. — [10] S. 30. — [11] Würzburg 1828. — [12] Bayern 1828.

handschuh ist also aufgenommen: „Gleich als Pröbchen seiner Bescheidenheit verspricht er sich von der vernünftigen Gesamtheit des Volkes, daß, wenn er nur das Stempel-, Zoll- und Gewerbsgesetz, die Gleichstellung des Abgabenwesens, Einheit der Zivilgesetzgebung und Verbesserung der Rechtspflege nennt, er (mit Ausnahme des Häufchens der . . . veralteten Justizmänner) des allgemeinen Beitritts per acclamationem versichert sei!"[13] „Herr Dr., Hofrat und Bürgermeister! Das ist doch ein bißchen arg. Sie scheinen Ihres Sieges stets sehr gewiß zu sein und haben sich doch in der jüngsten Zeit zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß Sie in Ihren Hoffnungen und Meinungen sich sehr täuschen können" — das ist eine bissige Anspielung u. a. auf seine Hoffnung, wieder im Landtag erscheinen zu dürfen, die sich nicht verwirklicht hatte — „und es niemandem einfällt, Sie als Koryphäe an die Spitze zu stellen und Ihrer Fahne zu folgen".[13] Der animose Ton ist durchaus volkstümlich eingestellt: der nicht genannte Verfasser wirft Behr mit Recht die Arroganz seines schulmeisterlichen Tones und das Übertriebene, Doktrinäre vor, auf das ich oben bei Behrs Schrift schon hingewiesen habe. Einige Punkte nur seien erwähnt, die sämtlich im Gegensatz zu Behrs Schrift stehen: auf juristischem Gebiet Verwerfung der Deportation, auf wirtschaftlichem die Verteidigung der indirekten Steuern, die unbedingte Ablehnung der von Behr geforderten Gewerbefreiheit, Beibehaltung der Zölle, die den kleinen Handwerker schützen vor Erdrückung durch die ausländische Großindustrie. Die Zusammenstellung der bisherigen Grundgedanken Behrs, Hornthals und der Opposition überhaupt dürfte nach dem Behandelten nicht schwer fallen. Es erübrigt sich, die Punkte nochmals einzeln aufzuzählen. Zu berücksichtigen jedoch ist dabei, daß eine völlig einheitliche Linie nicht zu geben ist, vielmehr prallt Behr stets um ein gutes Stück über die Linie vor, während Hornthal, Closen und andere Gemäßigtere, von welchen wir noch hören werden, etwas zurückbleiben. Und von einer Fortschrittspartei schlechthin kann überhaupt nicht gesprochen werden.

Behr durfte, wie wir eben hörten, trotz aller Bemühungen von seiner Seite und von seiten seiner Freunde, dem Landtag nicht beiwohnen. Das goß neues Öl ins Feuer. „Unparteiischer Blick auf den erwählten Abgeordneten der Städte des Untermainkreises, Herrn Hofrat Behr . . . von E. C. F. von und zu Dalberg,"[14] betitelt sich eine Streitschrift für Behr. Ich skizziere sie deshalb kurz, weil sie einmal zur Vervollkommnung des Bildes von Behr beiträgt, anderseits ein Merkmal dafür ist, wie sehr Behrs Persönlichkeit noch im Mittelpunkt des Kampfes steht — und dies, obgleich er seit 1825 aus der Kammer ausgeschlossen, auch von der neuen Regierung nicht zugelassen und

[13] ebenda S. 3. — [14] Würzburg 1828.

für die Kammer, besonders seit dem Erscheinen einer neuen Flugschrift „Notgedrungene Berufung an die öffentliche Stimme gegen das Verfahren der Kammer der Abgeordneten in Bayern" — von Behr verfaßt! — erledigt war: er blieb außerhalb der Kammer, gerade in literarischer Behandlung der Verfassungsfragen in diesen Jahren, einer der Regsamsten. Hierüber wird ausführlicher noch gelegentlich der Entwicklung in den folgenden Jahren zu sprechen sein. — „Ich bin kein Freund von dem Hofrat Behr", beginnt Dalberg — ein abgegriffener Kniff, um hernach den Betreffenden, den man „unparteiisch" betrachtet, um so wirkungsvoller in günstigem Licht schildern zu können. Diesem Streben dienen auch seine weiteren einleitenden Sätze: „Seine Persönlichkeit hat sogar etwas Zurückstoßendes für mich! Allein [!] ich verehre seinen hohen Geist und seine außerordentlichen Kenntnisse; um die Form bekümmere ich mich nicht, habe sie auch einige inkonsequente Ecken, wie einige meinen." [15] Damit geht er zum eigentlichen Thema, zu dem, was er wirklich will, über: „Warum ist dieser Mann nicht Minister? Warum ist er verurteilt, ein kleines Stadtregiment zu führen, welches jeder Magistratsrat ebensogut, vielleicht besser besorgen könnte? Warum erschallt seine Stimme nicht von der Volksbühne Bayerns zu Nutzen des Vaterlandes und zur Belehrung Europas? Weil der Mann zu hell sieht, die Klugen ihre schlechten Mittel nicht durchsetzen können, und, wenn er konsequent und ernst auftritt, alle mittelmäßigen Köpfe Reißaus nehmen müssen." [15] „Als Freiherr von Lerchenfeld, ein sehr kluger Finanzmann, . . . die Stempeltaxe durchsetzen wollte, so durfte Behr nicht in der Kammer sitzen. Kein Mann in der Welt [!] hätte überzeugender sprechen können, und wenn jener Minister mit allen Reichsräten, Abgeordneten und allen Bayern heute gute Lust haben, Papier und Stempel ins Wasser zu werfen, so ist ihnen die Unlust erwachsen, weil sie den Mann nicht gehört haben. Hat Bayern Millionen durch die Erhöhung der Maut verloren, so ist eben Behr nicht gehört worden." [16] Beide Forderungen sind demagogisch aufgebauscht und für die breite Masse berechnet. Behr, meint Dalberg, würde offen jeweils seine Meinung sagen: „Darum im Jahre 1825 und jetzt die Dekretur: ad acta! Zur Ruhe des freilich etwas zu bestimmten Hellsehers!" [17] Nicht mißzuverstehen ist der Seitenhieb auf die andern fortschrittlichen Abgeordneten, die zum Landtag zugelassen wurden: „Es gibt zwar mehrere Abgeordnete, welche ebenso hell sehen möchten; allein sie lavieren mit dem großen Steuerruder der Hoffnung zum Besseren. . ." [17] Behr habe das Schicksal aller sehr guten Köpfe, welche zu früh geboren sind, „man steinigt sie, während sie leben und setzt ihnen Denkmäler, wenn sie gestorben sind". — Der Hofrat Behr hat „Anforderungen an die zweite Kammer" . . .

[15] ebenda S. 3/4. — [16] S. 4. — [17] S. 5.

drucken lassen und wird in der Beurteilung ihrer Handlungen fortfahren... Es ist zur Erforschung der Wahrheit durchaus nötig, seinen Ideengang aufmerksam zu verfolgen und überallhin zu verbreiten. Wenn sie wahr sind und begriffen werden, so sind es Lichtstrahlen in der Finsternis. [!] — Da ich auch im Bund der Lichtarbeiter aufgenommen bin, und zwar in jenem der Offenheit und Treue, so wird mir erlaubt sein, mich an diesen Lichtstrahlen zu erwärmen und mit meinem Placet [sic!] weiterzusenden...[18] Nunmehr verteidigt er Behrs „Anforderungen" auch im einzelnen. Mit der Versicherung, daß die Städte des Untermainkreises, die Behr gewählt hatten, alle Freisinnigen und er selbst bedauern, daß Behr nicht in der zweiten Kammer sitze, schließt Dalberg. Die nur zehn Seiten starke Flugschrift ist ungemein wirksam geschrieben; ihr Inhalt ist stärkstens auf die Volksinstinkte berechnet. — Sie blieb darum auch nicht unerwidert. Nach Erledigung dieser Entgegnungsschrift möchte ich Behrs Persönlichkeit und seine bzw. der „Liberalen" Wünsche für den Landtag 1827/28 aus dem Brennpunkt unserer Beobachtungen ziehen: „Bemerkungen über den unparteiischen Blick auf Herrn Hofrat Behr"[19] nennt sich die kurze Broschüre. „Warum ist dieser Mann [Behr] nicht Minister?" hatte Dalberg gefragt und folgendermaßen beantwortet: weil der Mann zu hell sieht..." (vergl. Seite 115!) „Ich meinesteils," bemerkt der mit Namen nicht genannte Verfasser spöttisch, „ich würde jene Fragen so beantwortet haben: weil nicht jeder talentvolle Mann Minister sein kann, Bayern müßte anders Tausende von Ministern anstellen wollen..."[20] Außerdem: weil Behr rechtmäßig ausgeschlossen wurde aus der zweiten Kammer und darum nicht berufen werden konnte, wollte man nicht die Regierung zu rechtmäßigem Vorgehen herausfordern. Im übrigen sei das Auftreten des Hofrats Behr so, daß davon nicht viele Köpfe „geführt" worden wären. Ob Behr den Namen eines Hellsehers verdiene, überläßt Verfasser Behrs Gutdünken. — Aber auch der politische Gegner muß die zweifellos vorhandenen Fähigkeiten Behrs anerkennen: er stimme mit Dalberg darin überein, „daß es ein großer Gewinn sein würde, wenn jede bayerische Ständeversammlung recht viele Männer in ihrer Mitte hätte, die die ausgebreiteten Kenntnisse, den warmen Eifer für Wahrheit und Recht und die Beredsamkeit, welche dem Herrn Hofrat Behr eigen sind, besäßen, die jedoch, wie ich zu Gott hoffe, dafür nicht gesteinigt werden würden",[21] wie Dalberg angedeutet hat. Einige Anforderungen an die zweite Kammer würden mit Recht kritisiert; Verfasser meint damit vor allem die, welche die volle Gewerbefreiheit, die Aufhebung der Mauten, der indirekten Steuern betreffen. Auch er unterzeichnet seine kurze Broschüre, jedoch nur mit Decknamen: Justus Bavaro-Teutonicus. Wir sehen

[18] S. 6/7. — [19] München 1828. — [20] ebenda S. 4. — [21] S. 6/7.

also, daß der politische Feuerkopf Behr von seinen Gegnern nicht allenthalben nur gehaßt, sondern auch geachtet wurde. Das Übertriebene an seiner ganzen Persönlichkeit dürfte uns bei der Lektüre dieser Seiten zur Genüge deutlich geworden sein.

Was war nun — objektiv betrachtet — Ziel und Ergebnis des Landtages 1827/28? Der König hatte die Tagung selbst eröffnet am 17. November 1827 und ein neues Bekenntnis zur Verfassung abgegeben. Er hatte auch bekannt, daß die Verfassung verbesserungsbedürftig sei. Die Kammern waren nicht belastet mit Budgetfragen, da ja von der letzten Session her noch die auf sechs Jahre getroffene Regelung galt. Um so reichlicher war die Zahl der zu erledigenden Regierungsanträge bemessen und man durfte erwarten, daß der Landtag hier gründliche Arbeit schaffen werde. Der König kündigte die Entwürfe an; sie waren brauchbar und hätten eigentlich die Freude jedes Freundes eines gesunden Fortschrittes erregen müssen.

Der König hatte gesagt: „Daß Landräte noch fehlen, wirkt sehr nachteilig.“ Er kam damit einem dringenden Wunsch des letzten Landtages entgegen. In Rechtspflege und Verwaltung „sind einige Veränderungen notwendig“. „Den Verkehr und Landwirtschaft zu erleichtern, neue Quellen den Gewerben zu öffnen, ist der neuen Zollordnung, ist des Kulturgesetzes Zweck.“ Der König wollte also weiterschreiten auf dem Wege der völligen Bauernbefreiung. „Auf diese und andere wichtige Gegenstände sich beziehende Gesetzesanträge, sowie diejenigen zu einer neuen, auf Öffentlichkeit und mündliches Verfahren gegründeten Gerichtsordnung und zu einem allgemeinen Strafgesetzbuche werde Ich durch Meine Minister zum Beyrath und zur Zustimmung übergeben lassen.“ [22]

Wie steht es nun am Ende der Tagung? Die erste Kammer war dem König mit ausgesprochenem Mißtrauen begegnet, die zweite hatte nicht das einstimmige freudige Echo auf die verheißungsvolle Thronrede gegeben, das man erwarten durfte. Kleinliches Mißtrauen verdarb viele Verfassungsblüten. Das Landratsgesetz ging wesentlich verstümmelt noch durchs Ziel: die zweite Kammer hatte vor allem darüber gewacht, daß ihr nicht durch das von ihr selbst begehrte Institut wichtige Budgetbefugnisse aus der Hand genommen wurden. — Wie aber erging es den übrigen Vorlagen? Der König ließ es im Landtagsabschied die Kammern, die volle neun Monate getagt hatten, fühlen, daß er enttäuscht war. Am 18. August wurde die Tagung geschlossen durch den Minister Graf Armansperg — in Abwesenheit des Königs. Man hatte viel geredet, viel genörgelt, wenig neu aufgebaut. Das Kulturgesetz, das auch im Flugblatt behandelt ist („Einige Betrachtungen über das neueste der Kammer vorgelegte Kulturgesetz in Verbindung mit den schon bestehenden An-

---

[22] Vgl. Landtagsverh. 1827.

sässigmachungs- und Gewerbegesetzen" 1828), das die Vorrechte des adeligen Großgrundbesitzes teilweise beschneiden wollte, kam infolgedessen überhaupt nicht mehr zur Beratung; es wäre dabei zu den schärfsten Auseinandersetzungen zwischen der Regierung und den Betroffenen gekommen. Und doch war gerade dieses Gesetz dem König sehr am Herzen gelegen. Die neuen Gesetzbücher blieben aus; über Öffentlichkeit und Mündlichkeit bestanden offene und versteckte Uneinigkeiten. Das Gewerbegesetz von 1825, das zu so vielen Klagen Anlaß gegeben hatte, blieb bestehen. Andere Gesetzesvorlagen waren von der Kammer derart umgeändert worden, daß der König sie nicht annahm, so das Malzaufschlaggesetz. Ja, der König fühlte sich sogar berechtigt, den Ständen bittere Vorwürfe zu machen: „Indem die Stände zu dem Gesetzentwurf über die Kompetenzkonflikte mehrere Modifikationen vorgeschlagen haben, durch welche das dem Könige zustehende Recht der Bildung der öffentlichen Stellen und Behörden und der Ernennung zu diesen beschränkt werden soll, sind dieselben aus den Grenzen ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises herausgetreten. . . Die Erfüllung Unserer wohlmeinenden Absichten und gerechten Erwartungen wird einem künftigen Landtag vorbehalten bleiben." So, wie das Gesetz von der Kammer moduliert worden sei, könne er es nicht annehmen.[23] Und was man vor allem draußen im Land gehofft hatte, die steuerliche Erleichterung, war ausgeblieben — sie mußte ausbleiben. Man hatte, wie 1819 geglaubt, der Landtag habe die Wünschelrute, alles gutzumachen unter dem neuen König, was man bisher als unangenehm empfunden hatte. Und er hatte sie nicht. Die Menschen und die Verhältnisse waren nicht dazu angetan.

Noch während des Landtags im Jahre 1827 erschien das Hauptwerk des bayerischen Regierungsdirektors, Abgeordneten und Mitglieds der bayerischen Akademie der Wissenschaften, I. Rudharts: „Über den Zustand des Königreichs Bayern." Der zweite Band dieser für ihre Zeit ausgezeichneten großen Arbeit, den ich bei der Behandlung der Zollfragen schon zitiert habe, handelt über „Die Gewerbe, den Handel und die Staatsverfassung des Königreichs Bayern." Ich schicke die Auffassung dieses ernsten, ruhig denkenden, klugen Mannes über die Verfassungsmängel voraus, um hernach in die unmittelbar an den Landtag (1827/28) anschließende kritische Literatur, vor allem die Flugblattkritik, einzugehen. Die Behandlung des für uns einschlägigen Themas beginnt auf Seite 317:

Der adeligen Opposition gegen den Landratsgesetzentwurf fügt er eine wenig freundliche Bemerkung an: „Bei diesen Begünstigungen, welche der Gesetzesentwurf für den Adel und die Großgrundbesitzer enthielt, ist es unerklärbar, daß die Kammer

---

[23] Landtagsverhandlungen 1828, Bd. 18, S. 8/9.

der Reichsräte demselben Modifikationen von der erwähnten Art und Wirkung beifügte und dem König Maximilian nicht gönnte, sein rühmliches Werk, die Repräsentativverfassung, in allen Teilen zu vollenden." [24] — Aber auch seine grundsätzliche Einstellung gegenüber der Kammer der Reichsräte ist eine völlig ablehnende: „Wenn ... die Mitglieder des Senats (... Kammer der Reichsräte) besondere oder gar dem gemeinsamen Interesse entgegengesetzte Interessen, wenn sie Privilegien haben, welche mehr als bloße Ehrenzeichen sind, so werden sie wenig geeignet sein, Vertreter des Volkes vorzustellen. Es ist gegen die Natur der Repräsentation und selbst gegen die Wahrheit, jemanden zum Vertreter eines andern zu bestellen, mit welchem er keine Interessen gemein hat, sondern gegen den er Vorrechte in Anspruch nimmt. Wie sehr auch der Verfassungseid auf das allgemeine Wohl und auf die Hintansetzung der Standesrücksichten hinweist, die Interessen, in welchen der Mensch aufgewachsen, sind in der Regel seine Überzeugung",[25] — ein scharfer Tadel, der auch die beliebte Ausflucht auf den Verfassungseid nicht gelten läßt. — Die folgenden Seiten enthalten neben dem objektiv Referierten eine Kritik an den Grundlagen, auf welchen die Ernennung zum Reichsrat beruht. Daß dieser Adel, der in der ersten Kammer schon vertreten, trotz seiner numerischen Unterlegenheit noch eine so starke Vertretung auch in der zweiten Kammer hat, tadelt er gleichfalls.[26] — „Durch die Berufung des geistlichen Standes zur Ständeversammlung ist abermals die Vertretung besonderer Interessen organisiert, und zwar eines Standes, dessen Mitglieder an Eifer für das Standesinteresse, an Scharfsinn, Ausdauer und Beredsamkeit jenen der anderen Stände meist überlegen sind." [27] — „Die Wahlhandlung" ist „einfach" nur für „die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse der adeligen Gutsbesitzer und jener der Universitäten, für die übrigen Stände zusammengesetzt",[28] das heißt indirekt. Dieses indirekte Wahlverfahren tadelt er ebenso wie die vielen Beschränkungen des passiven Wahlrechts. —

Neben diesen Kritiken, die ich nur streifen wollte, gibt Rudhart ein eigenes Kapitel „Notwendige Ergänzungen zur Verfassungsurkunde", in welchem er als „noch mangelnd" [29] folgende Punkte nennt: 1. Einführung der Landräte in sämtlichen Kreisen des Königreichs — ein Wunsch, den der Landtag 1827/28 in sehr modifizierter, dem König nicht entsprechender Weise erfüllt hatte. 2. „Die Öffentlichkeit der Rechtspflege", die 1828 verschoben werden mußte. 3. „Die Festsetzung des Maßstabes zur Ablösung der Frohnden und der gutsherrlichen Leistungen, um das Eigentum frei zu machen." 4. „Die Ausdehnung des Verfassungseides auf alle großjährige, männliche Unter-

---

[24] S. 330. — [25] S. 338. — [26] S. 343. — [27] S. 344/45. — [28] S. 345/46. — [29] S. 382.

tanen ohne Unterschied des Standes" — also auch auf das Militär! — 5. „Die Bestimmung der Zivilbehörde, welcher die Kompetenz anvertraut sein soll, die Militärmacht im Innern des Reiches zur Tätigkeit aufzufordern, sowie der Bedingungen und Fälle, unter und in welchen, und der Förmlichkeiten, unter welchen die Aufforderung geschehen muß." 6. „Die genaue Vorzeichnung der Grenzen der Polizeigewalt und des polizeilichen Verfahrens, besonders der Förmlichkeiten bei polizeilichen Verhaftungen" — ein schon lange gehegter Wunsch, besonders der Presseleute. 7. „Eine bestimmte Instruktion der Zensoren bis dahin, wo die Aufhebung der Zensur selbst erfolgen kann." [29] Rudhart meint, diese Mängel würden weniger von der breiten Volksmasse als von den Staatsrechtslehrern empfunden. „Der Sinn für repräsentative Verfassung . . . (ist) noch nicht in alle Stände, Klassen, Lebensalter und Individuen so allgemein gedrungen, daß sie alle so unentbehrlich halten wie die Lebensluft. . ." [30] So denkt ein kluger, ruhig wägender Mann wie Rudhart. Was wird dann erst die Propagandapresse, die Flugblattpresse sagen?

Der Kampfstimmung nach dem Landtag 1827/28, der mit so großen Hoffnungen begrüßt und mit so kläglichen Enttäuschungen beschlossen worden war, entspricht es, die Gründe aufzuspüren, welche an diesem Ergebnis schuld sein konnten, und gegen die tieferliegenden Verfassungsmängel anzukämpfen.

Eine anonyme Broschüre wirft einen alten Zankapfel neu in die Diskussion herein, und sie hat vielleicht nicht unrecht, wenn sie gerade in der Unklarheit, die über diese Verfassungsmaterie besteht, einen Grund für das Scheitern der Landtage bisher sieht. Ihr Titel lautet: „Über die Rechte der bayerischen Ständeversammlung in Beziehung auf Wünsche und Anträge an die Regierung." [31] Schon in der ersten Ständeversammlung wurde von der zweiten Kammer der Beschluß gefaßt, daß es R e c h t der Kammer sei, „an den König gemeinsame Wünsche und Anträge zu stellen . . ." [32] „In dem darauf gefolgten L a n d t a g s a b s c h i e d wurde jedoch dieser Beschluß von seiten der Regierung als der Verfassung zuwiderlaufend und gesetzlich unwirksam erklärt." [32] Diese königliche Entscheidung sei seit dieser Zeit maßgebend geblieben — aber immer hatten sich dagegen Zweifel erhoben. Dies war besonders der Fall jetzt im Landtag 1828, aber die strittige Frage wurde wieder nicht ausgetragen. Auf welche Gegenstände sich nun diese Rechte beider Teile beziehen, dies werde am klarsten „eine tabellarische Gegenüber- und Zusammenstellung anschaulich machen", [33] meint der Verfasser. Der K ö n i g sei berechtigt, den Ständen „Vorschläge" zu machen [33] — (Tit. VII. § 2; X. § 7 der V.U.), die S t ä n d e seien berechtigt, an den König „in der geeigneten Form" zu bringen: „Gemeinsame Wünsche" (V.U. Tit. VII § 19)

---

[29] S. 382. — [30] S. 382/83. — [31] München 1828. — [32] S. 3. — [33] S. 6.

und „Anträge" (Tit. VII. §§ 19 und 21). Dabei habe der König das ausschließliche Vorschlagsrecht zu „1. Änderungen in den Bestimmungen der V.U. (Tit. X. § 7.) und 2. „zu Zusätzen zu derselben" (ebenda!). Zu diesen beiden Punkten hätten die Stände nach dem gleichen § 19 der Verfassung nur das Recht, Wünsche vorzubringen. Dagegen haben sie das „Recht der Vorschläge" über „gegründete Beschwerden wegen Verletzung konstitutioneller Rechte" (Tit VII § 21. Tit. X. § 5). Verfasser kommt nach umständlicher Abhandlung über die Richtigkeit seiner weit ausgeführten Tabelle, aus der ich nur den Kern herausgegriffen habe, zu der Schlußfrage: „Was ist zu tun bei diesem verwickelten Zustand und dieser Lage der Dinge? Ist es möglich, jene Rechte, die man sich so gutwillig einmal aus den Händen winden ließ" [davon kann nicht die Rede sein; die Verfassung hat sie von vornherein nicht gegeben — es sei denn, daß man eben darin, etwa auf Grund des Naturrechts, ein Entwinden aus den Händen des Volkes sieht!] „sich wieder auf verfassungsmäßigem Wege zu vindizieren? Hängt vielleicht gar von dieser Vindizierung alle freie Wirksamkeit der Kammern und die Gewähr der Verfassung für jetzt und die ganze Zukunft ab? Und wenn dies wirklich der Fall ist, darf dann noch länger hiemit gezögert werden? Nein, keinen Augenblick mehr! Sein oder nicht, das ist hier die Frage. — Die Kammern ... können sich über verfassungswidrige Auslegung und Anwendung der betreffenden Bestimmungen der V.U., oder was dasselbe ist, über Verletzung konstitutioneller Rechte beschweren und diese Beschwerden ehrfurchtsvollst vor den Thron eines hochherzigen, freisinnigen Regenten und vielgeliebten Vaters der Nation bringen ..." [34] Die Schrift atmet die neue Stimmung, die Kampfstimmung, die schon auf dem Landtag sich herausbildete, die sich in der Folgezeit steigert, bis sie zum Bruch mit eben dem König führt, der hier wieder wie immer in überschwenglicher Verhimmelung, die damals noch durchaus ehrlich gewesen sein mag, gepriesen wird. Daß die Zusammenstellung des Verfassers und seine Behauptungen von „Volksrechten" und „Vindizieren" hinsichtlich des angeblichen Rechts der Gesetzesinitiative gewollte oder ungewollte Sophismen sind, ist offenbar. Es ist aber von Bedeutung, daß man im Volk zu erkennen beginnt, daß eine wirkliche Volksvertretung ohne gleichberechtigte Gesetzesinitiative der Kammern neben der Krone nur ein Torso ist. So gesehen bedeutet unsere Schrift ein wichtiges Dokument im fortschreitenden Verfassungskampf.

Eine ausführliche „Kritische Beleuchtung der Verhandlungen des bayerischen Landtags 1827/28" [35] gibt Behr. Sie erschien als „4. Bändchen der Anforderungen an Bayerns Landtag 1827/28 und Beurteilung seiner Verhandlungen". Es fällt zwar die Ab-

---

[34] S. 15/16. — [35] Bamberg 1828.

fassung zum Teil noch in den Landtag, doch ist sie nach Inhalt und Ziel an das Ende desselben zu setzen. Behr's Schrift knüpft unmittelbar an das Thema der eben behandelten an: die Kammer braucht das verfassungsmäßig zustehende Recht, „nicht etwa nur die Regierung zu bitten um eine Initiative zu einer authentischen Erklärung der Verfassung, sondern selbst einen Antrag auf eine solche Erklärung zu stellen oder die Initiative dazu zu geben", desgleichen das „durch die Verfassung nirgends verwehrte Recht, Wünsche und Anträge zur authentischen Interpretation der Verfassung" einzubringen, das man willkürlich der Kammer habe entziehen wollen.[36] Wir finden hier dieselbe schiefe Darstellung der Rechtslage wie in der vorhergehenden Broschüre — hier noch etwas schärfer präzisiert als dort. Wie stand es denn mit dem Recht der Anträge? § 19 Tit. VII. V.U. sagt: „Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen." Dieser „Wirkungskreis" ist in den §§ 2—19 Tit. VII., wie die V.U. Tit. VII. § 1 sagt, ausdrücklich festgelegt und verhältnismäßig eng begrenzt, hauptsächlich auf finanzpolitische Maßnahmen beschränkt. Von einem allgemeinen verfassungsmäßigen Antragsrecht oder gar dessen Entzug kann also nicht die Rede sein. Man sieht aber aus der Behauptung unseres Verfassers, daß nunmehr allgemein in Fortschrittskreisen diese ständische Beschränkung als das Hauptübel und der wesentlichste Grund für den unbefriedigenden Ausgang der bisherigen Ständeversammlungen angesehen wurde. In der gleichen Linie laufen seine Aussetzungen daran, daß den Kammern nur ein „Prüfungsrecht", aber nirgendwo ein „Bewilligungsrecht" in Ansehung der Ausgaben zugestanden sei. Die auch für die neue Landtagsperiode nicht aufgehobenen Ausschließungen geben ihm Veranlassung zu bissigen Ausfällen gegen den Landtag, besonders gegen die Kammer der Abgeordneten, weil sie sich kurzerhand an die Anschauungen des Präsidenten und des Petitionsausschusses anschloß und damit die Rechte der Kammer geschädigt habe: der Landtag, der sich in diesem Punkt wie auf dem Gebiet des Steuerbewilligungsrechts Vorschriften von der Regierung machen lasse, wisse offenbar nicht, wie sehr er die Rechte des Volkes preisgebe,[37] eine Bemerkung, die gerade für den Landtag 1827/28, der mit scharfer Brille über seine steuerrechtlichen Befugnisse, besonders gelegentlich des Landratsgesetzes gewacht hatte, durchaus nicht am Platze war. Mit allem möglichen Unwichtigen habe sich der Landtag beschäftigt — das ist zum Teil wahr — dagegen nicht mit dem viel, viel Wichtigeren, daß Männer, vom Volk ins Parlament gewählt, jedoch „durch höheres Ermessen" ausgeschlossen worden seien.[38]

[36] S. 5/6. — [37] S. 8/9. — [38] S. 10.

Breiten Raum widmet er im folgenden den Steuern, bei denen als Leitsatz seine alte Lieblingsidee gilt: jede indirekte Steuer ist ein Unrecht und darum verwerflich; nur direkte Steuern dürfen nach Maßgabe des Gesetzes gegeben werden. Darum verurteilt er den Malzaufschlag und rühmt die Abgeordneten Thinnes (aus dem Rheinkreis), Hörhammer und Häcker. „Nur im Wege der direkten Besteuerung" sei es möglich, „in der Tat zu erzielen, was doch alle wollen müssen, nämlich, daß jeder im Staat ohne Ausnahme die Staatslasten aller Art mittrage, und zwar nach einem gerechten Maßstab, nur nach dem Maße seiner wirklichen Steuerfähigkeit, also nach dem Maß seines wirklichen Vermögens beitrage."[39] Nur „eine einzige Stimme" — Rudhart! — scheine den indirekten Abgaben „mit einigen [berechtigten] Gründen das Wort reden zu wollen". Rudhart bezeichnet sie sogar als „notwendig"! Daß gerade Rudhart diese Ansicht vertritt, ist Behr offenbar peinlich: „Mit Schmerzen vermißt man hier," meint Behr, „jede Spur des so oft schon erprobten Scharfsinns dieses Gelehrten . . ."[40] Dabei ist zu berücksichtigen, daß Rudhart, vielleicht aus Ehrgeiz, einer der schärfsten Gegner des, gleich ihm gemäßigt liberalen, Ministers Grafen Armansperg war, was er besonders bei der Behandlung des Steuerentwurfes (Festsetzung der Steuer nach der Bodenfläche und deren Ertrag) bewies; er lehnte ihn zwar nicht direkt ab, wie Ziegler, Behrs stets treuer Gefolgsmann auf den Landtagsbänken, hatte aber an der Abfassung sehr viel zu tadeln.

Ein weiterer Hieb fällt auf den Reichsrat, dem ja auch Rudhart, wie wir sahen, betont unfreundlich gegenübergestanden ist, gelegentlich der Beratung des Gesetzentwurfes, „die Bildung der Kammer der Reichsräte betreffend, welcher in letzterer Kammer selbst — freilich, wie man hört, nur mit der Mehrheit einer einzigen Stimme" durchging. Diese Scheu, an der V.U. etwas zu ändern, von der man glauben möchte, sie sei „ein wahres Verfassungsvorbild, das einer Verbesserung weder fähig noch bedürftig" wäre,[41] hält Behr für unbegreiflich. Man müsse — und damit trifft er die ganze Verfassung, nicht nur den einen oder andern Teil! — in Wirklichkeit so viele und so wesentliche Lücken, Mängel und Zweckwidrigkeiten erkennen, daß man mit wahrer Sehnsucht „dem in der Thronrede bei Eröffnung dieses Landtags in Anerkennung jener Mängel vorangedeuteten Fürschreiten zum Ausfüllen und Verbessern derselben entgegensehen mußte. Diese Pflicht der Stände haben auch manche rühmlich anerkannt; aber andere? Was kümmert diese die Aufgabe einer Staatsverfassung überhaupt?"[42] — eine Klage, die nicht zum erstenmal von Behr — und zwar mit Recht! — erhoben wird an dieser Stelle. — Im übrigen aber ist Behr, wie bei der Behandlung der indirekten Steuern, so auch hier bei

---

[39] S. 19. — [40] S. 19/20. — [41] S. 24. — [42] S. 25.

Besprechung des Reichsratsgesetzentwurfes völlig einseitig. Es dreht sich dabei um die Ernennung regierungsfreundlicher Reichsräte, welche die Regierung für notwendig hält, um im Reichsrat sich die Mehrheit der Stimmen zu sichern. Der König hatte das Recht auf Ernennung von einem Drittel der Reichsratsmitglieder, während zwei Drittel erblich sein mußten. Nun wollte die Krone die Sitze der beiden Erzbischöfe, des einen Bischofs und des Konsistorialpräsidenten im Reichsrat als erblich erklären lassen, um sich auf diese Weise die Möglichkeit zu verschaffen, einige regierungsfreundliche Reichsräte neu zu ernennen. Behr erklärt dazu: „Bei einer ganz unbefangenen Ansicht des § 2 Tit. VI. der V.U., bestimmend die Zusammensetzung der Kammer der Reichsräte, sollte man glauben, daß eher alle anderen der dort aufgezählten Klassen den erblichen Reichsräten beizuzählen seien, als gerade die Erzbischöfe usw.“[43] Man liest aus diesen Zeilen so recht die fast krankhafte Sucht Behrs, genau das Gegenteil, und zwar in der schärfsten Zuspitzung, zu behaupten von dem, was andere sagen, vor allem, was die Regierung sagt. Der eigenartige, eigensinnige Mann hat diesen Starrsinn später bitter büßen müssen; es ist begreiflich, daß man ihn in den Beamtenkreisen der Regierung gründlich haßte, und zwar nicht nur dieser, sondern erst recht einer nachfolgenden nicht liberalen! Sachlich gut ist hier lediglich sein Hinweis, daß ja auch die Ernennung der betreffenden Bischöfe vom König mit abhänge.[43] Behr übersieht dabei jedoch geflissentlich immer, daß hier nicht der Ernennungswille des Königs allein entscheidend ist, daß vielmehr in erster Linie die Amtsstelle die sozusagen erbliche Berechtigung auf die Reichsratsstelle verleiht, also ein am Amt haftendes, man möchte sagen dinglich begründetes Erbrecht vorliegt. Behr überstürzt und überpurzelt sich hier förmlich in juristischen Spitzfindigkeiten — das ist so recht ein Thema, wo er sich wohl fühlt und in die Breite gehen kann; ich möchte bezweifeln, ob er als Jurist selbst alles glauben konnte, was er andern glauben machen wollte.

Anlaß zur Besprechung des Lehenedikts bot der Gesetzesentwurf, betreffend die Revision desselben, welcher dem Landtag vorlag. Behr schlägt gern mit der juristischen Faust auf den Tisch. So auch hier: das Lehensedikt von 1808 sei überhaupt nicht zulässig gewesen, da es juristisch nicht angehe, daß solche Rechtsverhältnisse, die zwischen beiden Parteien geregelt werden müßten, einseitig geändert werden — ein Thema, das er hinsichtlich der Verfassung im allgemeinen schon in seiner Würzburger Festrede von 1818 gestreift hatte. Behr erkannte an, daß „der mündliche Vortrag des Ausschusses [auf dem Landtag 1827/28] mit unverkennbarem Billigkeitssinn die sich hier entgegen-

[43] S. 28.

stehenden Interessen in kluger Art möglichst auszugleichen suchte, und sich nur da, wo diese untunlich schien, zu dem Interesse der Staatsregierung hinneigte."[44] „Daß sich die vorzüglichsten Redner über diesen Gegenstand (z. B. die Freiherren von Leonrod, von Closen, von Künsberg usw.) mehr auf die Seite des Interesses der Vasallen neigten", verdenkt er ihnen weniger. Im übrigen aber ergeht sich Behr weiter in den beliebten juristischen Spitzfindigkeiten. — Wenn er ferner von den „ganz unparteiischen und mit der hier erforderlichen Kenntnis ausgerüsteten Abgeordneten" spricht, welche „gefunden haben würden, daß der hier vorliegende Entwurf nach einem verschiedenen, zwiefachen Maßstab zu beurteilen"[45] sei, so weist er sehr deutlich wieder auf seine eigene Person als die geeignete hin. Sachlich ist auffallend, daß Behr, sei es aus Opposition, sei es aus tatsächlichem Rechtsgefühle — ich möchte sogar glauben aus beiden Gründen — sich hier auf einen dem Adeligen nicht ungünstigen Standpunkt stellt: das Lehensedikt hätte nur das zukünftig sich etwa bildende Lehensverhältnis berühren dürfen, das vor seinem Erscheinen aber schon bestehende, vertragsmäßige Verhältnis unangetastet lassen sollen.[46] Wäre das geschehen, so wären alle Beschwerden gegen dasselbe weggefallen. Eine Beilegung der „über jene Vergangenheit bestandenen Differenzen war nur im Wege gütlichen Übereinkommens zwischen dem Lehenshofe und seinen Vasallen rechtlich möglich; an diese Stelle drängt sich faktisch die legislative und exekutive Gewalt ein. Von der letzteren konnten zwar die Vasallen gezwungen werden, der ersteren sich zu fügen; allein das Recht, der Rechtsanspruch der Vasallen konnte hiedurch nicht verloren gehen, und nur eben dieser Rechtsanspruch ist es, den sie jetzt mit Fug und Recht geltend sehen wollen."[46] Die Vasallen wollen, „daß . . . der Lehenshof, auf der Basis des, dem Lehensedikte vorausgegangenen Bestandes der Krongutlehensverhältnisse, wenn er Änderungen hierin wünscht, hierüber diejenigen Verhandlungen mit ihnen eröffne, durch welche allein bestehende vertragsmäßige Rechtsverhältnisse gültig reformiert werden können, daß er über solche Verhältnisse nicht mehr, einseitig reformierend, verfüge und diesen Verfügungen nicht den unechten Titel von Gesetzen gebe, denen sich Vasallen und Richter fügen müßten."[47] „Sie wollen es nur tun mit dem Lehenshofe, als der in ihrem Lehensverband ihnen gegenüberstehenden Partei, nicht mit dem Subjekt der Lehenshoheit [d. h. dem König], oder dem Gesetzgeber . . ."[48] Ich habe meinem Urteil über Behrs Stellung in dieser brennenden Verfassungsfrage, nachdem ich den Autor selbst sprechen ließ, nichts hinzuzufügen. —

[44] S. 33. — [45] S. 34. — [46] S. 41. — [47] S. 41/42. — [48] S. 42.

Was unser Gelehrter über die weiteren Gesetzentwürfe sagt, ist verfassungsgeschichtlich ohne wesentliche Bedeutung; auch von der unglaublich weitschweifigen Behandlung der Kompetenzkonfliktfrage lohnt sich lediglich eine Erwähnung der schließenden Feststellung Behrs, — sie ist zugleich eine Probe von Behrs Stil! — daß der Gesetzentwurf „mit vollem Recht . . . den Staatsrat als die zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen Justiz- und Administrativstelle ermächtigte Behörde bezeichnet hat . . .; man kann mit Wahrheit sagen, daß die Kammer, je mehr sie von der Ermächtigung, dem Staatsrat zu entziehen und für die Justizbehörden zu gewinnen strebte, desto deutlicher an den Tag gelegt hat, daß ihr das wahre Wesen von Kompetenzkonflikten jener Art und das höhere Interesse des Staates an ihrer richtigen Ausgleichung ebensosehr als das organische Verhältnis in der Stellung der verschiedenen Verwaltungsdepartements im Staate zueinander, und die wahre Aufgabe derselben, wie jene des Staatsrats fremd geblieben sei, daß sie, gefesselt durch eine überwiegend einseitige Vorliebe für Justizbehörden, sich nicht zu derjenigen Höhe des Standpunktes habe emporzuschwingen vermocht, von welchem allein aus dieser Gesetzentwurf beurteilt werden mußte . . .“ [49]

Was Behr endlich von dem Gesetzentwurf „Über die Ergänzung des stehenden Heeres“ sagt, hat teilweise Berechtigung, es genügt jedoch in unserem Zusammenhang ein kurzer Blick auf diese Materie. 700 Seiten füllen die Verhandlungen und sie enthalten noch nicht einmal alles, erzählt Behr. Der Korreferent war ein Geistlicher, der „auf die in seinem Stand gesammelten Bemerkungen sich beschränkte!“, wie Behr bissig hinzufügt. Im übrigen aber verfällt die berechtigte Kritik auch hier wiederholt in unerfreuliche Nörgelei. Das, was der Entwurf und die Kammerabstimmung darüber an dem Bestehenden geändert habe, seien „nur Außen- und Nebendinge“. [50] „Ob wohl die Kammer auseinanderzugehen gedenkt, ohne auch nur einen einzigen der vielen, von ihren Gliedern gestellten verschiedenen Anträge wirklich in Beratung gezogen und . . . erledigt zu haben?“ [50] Die Broschüre schließt resigniert. —

Man sollte meinen, daß die Flugschriftenliteratur in Nachwirkung dieses Landtags sehr stark wäre. Allein wir können hier, ähnlich wie nach der ersten Tagung von 1819, beobachten, daß nach dem Landtag 1827/28 eine überraschende Schwächung dieser zeitgeschichtlich interessanten Quelle eintritt — nicht so stark wie 1819 ff., aber doch analog dem damaligen unbefriedigenden Abschluß. Man hatte den Himmel voller Baßgeigen gesehen bei Eröffnung des ersten bayerischen Landtags unter dem neuen vermeintlichen Volkskönig; nun kam der große Katzenjammer. Dazu tritt noch ein zweites Moment: man pflegt

[49] S. 69/70. — [50] S. 102.

mit Flugschriften meist zu arbeiten, ehe das Ereignis, das durch sie beeinflußt werden soll, geschehen ist; ist es aber vorbei — im erwünschten oder unerwünschten Sinn — so hat es keinen Zweck, mit dieser scharfen Augenblickswaffe nachträglich noch in der Luft herumzufuchteln oder gar derb zuzuschlagen. Das ist nur dann möglich, wenn eine ungeheure Erbitterung sich aufgespeichert hat. Und das war nach diesem Landtag noch nicht der Fall. Diesmal haben wir es noch mit der Enttäuschung des Volkes zu tun, sowohl in seinen fortschrittlichen Kreisen, wie auch in seinen reaktionären Oberschichten; denn auch sie waren unzufrieden, zum wenigsten mit der Gesamtrichtung des Königs ihnen, zumal dem Adel gegenüber. Unzufriedenheit, Ärger, Mißtrauen bilden die Nachhut dieses Landtages — beim König, der seinen guten Willen nicht anerkannt sah, beim Volk, das seinen Ideen nicht folgen wollte oder konnte! —

VI. Kapitel:

Wetterleuchten: 1829—30.

Franz Freiherr von Ritter erzählt in seinen „Beiträgen zur Regierungsgeschichte König Ludwigs I. von Bayern" (in dem Kapitel „Die Ständeversammlung 1827—28"), daß „ein politischer Tourist, namens de Witt, von demagogischem Rufe in München, einen gedeihlichen Boden für seine Tätigkeit suchte", aus Bayern jedoch verwiesen wurde, und hernach „noch aus der Ferne versuchte, in einer Schrift unter dem Titel: ‚Fragmente aus den Memoiren des Satans, 3. Band' sich für seine Ausweisung zu entschädigen", indem er gegen die bayerische Regierung losschlägt. — Dieses an und für sich unbedeutende Ereignis, welches die Folge hatte, daß die Polizei die Flugschrift beschlagnahmte, gewann ein höheres Interesse durch das Eingreifen des Königs, der ausdrücklich befahl, die Flugschrift wieder freizugeben und dabei die Äußerung tat, welche auf einen offenen und loyalen Charakter schließen läßt, „daß, wenn er vielleicht Unrecht habe, oder anders beurteilt werden könnte, er stets seiner Überzeugung in seinen Handlungen folgen werde." [1]

Diese Erzählung schicke ich voraus, weil sie auf den Charakter und die Denkweise des von liberalen Ideen angehauchten, im tiefsten Innern doch absolutistisch gesinnten Königs einen Lichtstrahl fallen läßt, weil sie zugleich beweist, wie ein solcher Monarch innerlich empört und erschüttert gewesen sein muß, wenn er drei Jahre später aus demselben Gedankengang heraus zu schärfsten Maßnahmen gegenüber der öffentlichen Meinung und ihrer wesentlichsten Leiterin, der Presse, greift, ja, man kann fast sagen: seine Zuflucht nimmt. Der Wille des Königs war gut, die Gesinnung des Königs aber stieß mit jener des Fortschritts hart zusammen. — Nach Abschluß der Ständeversammlung am 1. September 1828 wurde der bejahrte Zentner, auf angeblich ausdrückliches Ersuchen, des Ministeriums des Äußern enthoben und dies dem Grafen Armansperg übertragen, der das Innere niederlegte. Der neue Minister des Innern hieß Eduard von Schenk, der Romantiker, Dichter,

[1] Ritter, München 1853/55, I., S. 139/140.

Konvertit. Es war zunächst nicht der Wille des Königs, dadurch dem Gang der Geschäfte eine völlig neue Bahn zu weisen: „Ein religiöser Geist, ein von Kunst und Wissenschaft durchdrungener, lebe in dem Ministerium des Innern, in allem übrigen“ — also auch im politischen Leben! — „herrsche der bisherige!“ schreibt Ludwig I. unterm 14. September 1828 an Schenk selbst.[2] Es entsprach jedoch der Natur des kirchlich gesinnten, poetisch gestimmten Staatsmannes, dem Freund Sailers, des Bischofs von Regensburg, daß er die Zügel kürzer hielt für alles, was liberal, fortschrittlich, antikirchlich oder gar revolutionär dachte. Damit ging v. Schenk eigentlich nicht den Weg, den ihm sein König vorgeschrieben. Aber die großen Ereignisse im Ausland, die kleinen Zwischenfälle innerhalb Bayerns selbst, die diese Jahre bringen, ermöglichen es ihm, seinem Herrn die Richtigkeit seiner Anschauung über liberale Gesinnung und fortschrittliche Staatsauffassung zu beweisen. Vorerst freilich macht sich seine Ernennung nur in einem wesentlich kirchlicher gestimmten Regierungszug geltend. Die Presse reagiert noch nicht darauf. Die Anregung der politischen Pressediskussion, welche die Ständeversammlung von 1827/28 gegeben hatte, wirkte, mit der obengenannten Einschränkung, noch nach, der Ministerwechsel brachte hier nicht sofort eine Änderung. Daß dem so war, beruhte wiederum nicht zum wenigsten auf der Einstellung des Königs. Die „oft satyrischen und witzigen Artikel“ eines viel gelesenen Blattes, ‚Der reisende Teufel‘ genannt, hätten „durch seine freie Anspielung auf Regierungshandlungen und -Personen . . . die Grenzen anständiger Freimütigkeit überschreitend,“ auch durch „Hervorrufen einer gleichen Sprache an den öffentlichen Orten“ reichlich Anlaß gegeben zu schärferem Einschreiten. Die Polizei wandte ihm große Aufmerksamkeit zu, der König aber wollte nicht, daß man dem Blatt den Mund zubinde, da „hierin [d. h. in seinen Witzen und Bosheiten] nur der bekannte Volkswitz zu erkennen sei“.[3] Gerade „die konstitutionelle Freiheit der Presse war ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit des Königs . . .“[4]

Was bringt nun die einschlägige Literatur dieses Zeitraums?

„Der guten Sache geweiht“ sind die „Bayernbriefe oder Geist der vier ersten Ständeversammlungen des Königreichs Bayern — herausgegeben am Vorabend der 5. Ständeversammlung von Christian Ernst von Bentzel-Sternau“.[5] Der früher großherzoglich-frankfurtische Staatsminister war mit Bayern dadurch verbunden, daß einer seiner Wohnsitze das Gut Emmrichshofen, in der Nähe von Aschaffenburg, war. Er hatte die vier Ständeversammlungen mit Interesse verfolgt und gibt in dieser Schrift in Form von Briefen an seine Freunde seine Ansichten und Wünsche wider. Es wäre Raumverschwendung, dieses unge-

[2] Vgl. dazu: Allg. Deutsche Biogr. „E. v. Schenk“. — [3] Ritter (s. o.), S. 142/143. — [4] gl. O. S. 38/39. — [5] Stuttgart 1831.

mein weit ausholende Werk einer Einzelbesprechung zu unterziehen. Es verrät durch seine Umständlichkeit schon den Mann, der nicht die Sekunden zählen muß wie der Tagesschriftsteller, der Propagandist. Der erste Band enthält 46 Briefe auf 766 Seiten über den Landtag 1819, der zweite Band — 1822 — 82 Briefe auf 954 Seiten (!) usf. Nur die Grundeinstellung des Mannes müssen wir kennen lernen: sie ändert sich im wesentlichen nicht. Am besten lassen wir zu diesem Zweck Bentzel-Sternau selbst einige wenige Sätze sprechen: „In der Kammer sprachen" — es dreht sich um die Steuerverhandlungen von 1819 — „von Seuffert, von Closen, von Weinbach, Dieterich, Behr, Merkel von Nürnberg, von Hofstetten, von Hornthal in einem Geiste, den ich Dir nicht besser schildern kann als durch den innigen Wunsch: möchte dieser edle Geist allgemein sein!" [6] Behr ist er unbedingt zugetan: „Möchten nur Männer wie Behr heilbringend an dieser üblen Quelle [d. h. im 6. Ausschuß der 2. Kammer] sitzen!" [7] Der „würdige Behr" sagt er an der gleichen Stelle. Bentzel-Sternaus Einstellung war durchaus freiheitlich, sowohl in religiöser, wie in politischer Hinsicht. Aber er war nicht bösartig, eher ein Sonderling in seinen Anschauungen, ein vielfach auch mit Glaubensfragen beschäftigter Mann, der 1827 zur evangelischen Kirche übertrat. Er zählte in diesen Jahren nach einem Bericht des Freiherrn Zu Rhein, Regierungspräsidenten zu Würzburg, über das „Würzburger Volksblatt" [8] zusammen mit den Würzburger Professoren Brendel, Seuffert, Behr, den beiden Hornthals — dem Älteren und dem Jüngeren — und einigen weniger bekannten Männern zu den Mitarbeitern dieses Blattes, dessen Leiter der praktische Arzt Dr. Eisenmann war — ein „gefährlicher Mensch" nach Zu Rhein! — Bentzel-Sternau dagegen war in der Schärfe seiner Angriffe und im Scharfsinn seiner Ausführungen weit von der juristischen Feinheit eines Hornthal und ebenso weit von der Leidenschaftlichkeit eines Behr entfernt — ein im wesentlichen ungefährlicher, ernst denkender Mann, der vorurteilsfrei schreiben möchte gemäß dem Motto seiner „Bayernbriefe", aber doch, als Dichter der romantischen Schule, auch in seinen politischen Schriften manchmal das romantische Element, das Überschwengliche, Übertriebene hineinmischt.

Ganz anders geht sein Gesinnungsgenosse, der von ihm hochgeschätzte Professor Behr, vor. Wir kennen ihn. Ich kann darum sofort auf seine hier zu nennende Arbeit eingehen: „Bedürfnisse und Wünsche der Bayern, begründet durch freimütige Reflexionen über die Verfassung, die Gesetzgebung und Verwaltung des bayerischen Staates von Dr. W. J. Behr, erster Bürgermeister zu Würzburg." [9] Es ist wohl die bedeutendste der Flugschriften Behrs; darum erscheint in unserem Rahmen ihre ausführliche

---

[6] Bentzel-Sternau I., S. 490. — [7] I., S. 687. — [8] Kr.-Arch. M., M.A. 1660/2007. — [9] Stuttgart 1830.

Besprechung geboten. Beigefügt ist als Zugabe: „Versuch eines Grundrisses einer Verfassung für Monarchien.“ [9] Als „mündiges Glied der großen staatsbürgerlichen Familie“ [10] will er das, was zu verbessern wäre, besprechen, überall die Sache, nirgends die Personen im Auge! — Es ist kaum nötig zu erwähnen, daß auch diese Schrift von Theorie und gelehrten Ausdrücken trieft. Das Leitmotiv seines Denkens und Handelns stellt er in folgenden Sätzen auf: „Eine der Grundbedingungen des Staatswohls beruht darin, daß die Staatsverwaltung durchaus eine gesetzliche sei, daß in ihr nicht der schwankende und beliebige Privatwille einzelner Menschen, sondern der Wille des Gesetzes walte: denn nur das Gesetz soll herrschen...“ [11] Dieser Satz ist unmittelbar gegen die Kabinettsregierung gerichtet; diese Gesinnung macht es begreiflich, warum Ludwig I., der stark autokratische Fürst, gerade von diesem Mann sich besonders abgestoßen — ja, wir können sagen angeekelt fühlte. Behr unterstreicht seine Auffassung noch ausdrücklich gegenüber dem König: „Dies gilt nicht nur in den unteren und mittleren Regionen der Staatsverwaltung, wo es sich von selbst versteht, sondern auch in ihrer obersten Region, bis zu ihrem obersten Chef, dem Regenten selbst, hinauf . . .“ [11] Auch er ist, „wo er als Inhaber der vollziehenden Gewalt handelt, . . . an die bestehenden Gesetze gebunden . . .“ [12] Diese Gedanken werden ständig neu beleuchtet, gedreht und gewendet, besonders in einer Sache, die mir pro domo geschrieben scheint: in der Beamtenstellenbesetzung soll nicht mehr der alleinige Wille des Regenten maßgebend sein. [13] Charakteristisch für seine volksrechtliche Einstellung ist in diesem Zusammenhang die Bemerkung: das Volk habe zwar stillschweigend verzichtet auf die Wahl des Königs „für die Dauer dieser Familie“ (!) [14] — der König sollte also eigentlich als oberster Beamter des Volkes vom Volk gewählt werden! —, es habe so die Herrscherwahl dem natürlichen Zufall überlassen, aber darum müsse es auch ein Recht haben, bei der Heranbildung des Thronfolgers zum Regenten ein energisches Wort mitzureden, um „der Zweckmäßigkeit [!] wie der Vollständigkeit dieser Bildung nach Möglichkeit sich zu versichern“. [14] Zu diesem Zweck schlägt er einen „aus den gebildeten Klassen des Volkes zu wählenden und aus der Landeskasse zu belohnenden Erziehungsrat“ [15] vor, „welcher die Bildung des zukünftigen Regenten nach bestimmten, ihm vorzuzeichnenden Maximen unter der Oberaufsicht der Väter zu leiten und bis zu ihrer Vollendung durchzuführen hätte“. [15] Die Einleitung schließt mit einer nochmaligen Unterstreichung des Gedankens, der Behrs ganzes Streben und Wollen in diesen Jahren beherrscht: „Das Zügeln der Wilkür durch zweckmäßige und vollständige Gesetzgebung ist demnach unser erstes und umfassendstes Bedürfnis.“ [16]

[9] Stuttgart 1830. — [10] S. 7. — [11] S. 9. — [12] S. 10. — [13] S. 12. — [14] S. 17. — [15] S. 18. — [16] S. 21.

Die „Erste Abteilung" enthält: „Reflexionen über die Verfassung des bayerischen Staates," mit dem Untertitel a: „Recht, sie zu beurteilen."[17] Man habe sich „pünktlich" an sie zu halten, aber nicht blindlings, d. h. ohne sie auch einmal kritisieren zu dürfen. Diejenigen, welche das nicht einsehen, bestätigen, daß sie „blinde Werkzeuge der Macht" sind.[18] Der Untertitel b behandelt: „Begriffe, Zweck und Aufgabe einer Staatsverfassung überhaupt als Maßstab dieser Beurteilung":

„Nicht die Staatsform, in welcher der Staat zufällig am besten verwaltet wird —, sondern nur jene ist die beste Staatsform, in welcher der Staat am besten verwaltet werden muß."[19] Nun wird alles wieder Theorie: „. . . Realisierung der Staatsgewalt und deren für die Dauer berechnete Personifikation ist demnach das erste, an die Feststellung des Staatszwecks sich anreihende Hauptmoment einer Staatsverfassung."[19] „Die Aufstellung grundsätzlicher Regulative und Schranken für den Gebrauch der Staatsgewalt, innerhalb deren ihrer Wirksamkeit ein freier Spielraum bleiben darf, bildet das zweite Hauptmoment der Staatsverfassung . . ."[20] Aber der Fürst sei trotzdem durch die Gesetze nur subjektiv genötigt, es müsse dazu eine objektive Nötigung treten. „Eine Nötigung dieser Art kann nur bestehen in einer, zur Wirkung der realisierten Staatsmacht verhältnismäßigen, gleich reellen und lebendigen Gegenwirkung . . ."[20]

In dem Schaffen- und Organisieren einer solchen Gegenwirkung beruht das dritte Hauptmoment der Staatsverfassung, und „diese wird durch solchen Organismus vollendet; denn der Staat ist sodann für die Erreichung seines Zweckes nicht nur befähigt, sondern auch gesichert, somit gehörig verfaßt".[21] — Die logische Fortentwicklung dieser Gedanken gibt der Abschnitt c: „Notwendigkeit der Feststellung des Staatszwecks. — Nachteile ihrer Vernachlässigung — erste wesentliche Lücke in der Verfassung des bayerischen Staates."[21] Es müsse unbedingt „dem Staat das eigentliche Endziel seines Strebens vorgesteckt sein". Das fehle in Bayern, das sei die erste große Lücke. „Es fehlt (damit) dem bayerischen Staat an einer festen Achse." Hier handle es sich nicht um „eine bloß theoretische Subtilität, sondern um ein ganz eigentlich praktisches Moment".[22]

Über „Die Personifikation der Staatsgewalt" ergeht er sich in breitesten Ausführungen: Nicht jede Konstitution verhütet die Gefahr. Die Thronfolgeordnung ist mit Fehlern behaftet; die weibliche Thronfolge ist unberechtigterweise ausgeschlossen; die Reichsverweserschaftsparagraphen sind gut, aber doch noch mit Mängeln behaftet u.a.m. Als „zweite wesentliche Lücke der Verfassung des bayerischen

[17] S. 22. — [18] S. 25. — [19] S. 27. — [20] S. 28. — [21] S. 29. — [22] S. 32/33.

S t a a t e s" bezeichnet der Abschnitt e: das Fehlen „der Aufstellung genügender Regierungsprinzipien durch die Staatsverfassung", die eine Notwendigkeit sei.[23]

Es dürfe nicht die „Gefahr eines charakter-, aber auch achtungs- und vertrauenslosen Hin- und Herschwankens in der Regierung des Staates geben".[24] Die Regelung des Machtgebrauchs der Regierung n a c h a l l e n S e i t e n sei unbedingte Notwendigkeit.[25] Neben den Regierungsprinzipien, die er billigt, fehlen viele. „So vermißt man darin [in der Verfassung] vor allem eine allgemeine Abmarkung des Machtgebrauchs."[26] „Das Resultat" — dieser Unvollständigkeit — „ist: unsere Staatsverfassung enthält Beweise, daß sie gekannt und anerkannt habe ihre Aufgabe, dem Machtgebrauch seine Zweckmäßigkeit sichernde Normen, seine Zweckwidrigkeit verhütende Schranken zu setzen: sie hat einiges Verdienstliche hierin wirklich geleistet; aber bei weitem mehr, als sie geleistet, hat sie zu wünschen übrig gelassen und ist bei ihrem, ohne Zweifel gut gemeinten Streben überdies auf Abwege geraten, durch die sie viel mehr Übles als Gutes gestiftet und aus denen ihr, was das Schlimmste, kaum Rettung übrigt als dadurch, daß sie ihr ganzes Gebäude umschafft und sich von Grund aus neu rekonstruiert."[27] Derselbe Behr, der die Verfassung 1818 in seiner Festrede als durchaus brauchbar bezeichnet hatte, läßt jetzt an ihr, in seiner Verbitterung, nur mehr sehr wenig Gutes. Man glaubt förmlich zu sehen, wie seine cholerische Natur sich in den Ärger hineinschreibt .—

Nachdem die bisherige Verfassung nichts taugt, muß eine neue geschaffen werden. Darum behandelt Abschnitt f: die „Notwendigkeit der Aufstellung einer lebendigen Kraft und Bürgschaft für die Beachtung jener Regierungsprinzipien, d. i. einer Volksrepräsentation, deren Zweckmäßigkeit abhängt von der Art ihres Wirkungskreises, von der Beschaffenheit ihrer Elemente und von der Art ihrer Konstruktion"[28] und anschließend g: „Welcher Wirkungskreis gebührt einer Volksrepräsentation nach Maßgabe ihres Zwecks?"[28] Er leite sich ab aus dem Zweck und den Aufgaben der Volksrepräsentation; er müsse umfassen 1. „Das Recht und die Verpflichtung, a l l e vom Monarchen ausgehenden G e s e t z e s v o r s c h l ä g e aus dem Gesichtspunkt der Staatsgliedergesamtheit zu prüfen,"[29] und von diesem Gesichtspunkt aus den Gesetzgeber auf Möglichkeit und Unmöglichkeit derselben aufmerksam zu machen.[29] 2. „Zu verhindern, daß der Monarch je seiner Macht sich bediene, um nur seinen privaten Willen in Wirksamkeit zu setzen, oder daß er irgendein Gesetz unvollzogen lasse . . ."[30]

Die „dritte w e s e n t l i c h e L ü c k e d e r V e r f a s s u n g d e s b a y e r i s c h e n S t a a t e s" deckt die Beantwortung der

---

[23] S. 38. — [24] S. 39. — [25] S. 42. — [26] S. 45. — [27] S. 51. — [28] S. 53. — [29] S. 54. — [30] S. 57.

Frage auf: „Ist der bayerischen Ständeversammlung dieser Wirkungskreis [der in f behandelt ist] eingeräumt?“ Die Feststellung von „Bedürfnis und Art ihres erwünschten Ausfüllens“ behandelt Abschnitt g. — „Nur mit der Ausdehnung des Wirkungskreises unserer Ständeversammlung auf die Befugnisse zum Abhalten auch der Gefahren, die dem Volk von seite der exekutiven Gewalt nach allen ihren Beziehungen bereitet werden könnten, dürfte derselbe als genügend ihrem vollen Rechte und als wesentlich geschlossen angesehen werden. — Hier also zeigt sich ein weites Feld wahrhaft wohltuender Regentengröße.“ [31]

Im Abschnitt i: „Durch welche Art von Kraft ist die Ausfüllung ihres [der Ständeversammlung] Wirkungskreises bedingt? Und ist ihr diese Kraft gesichert? Beweis der Negative. Nachteile davon für die Regierung und das Volk. — Bedürfnisse und Wünsche des Letzteren in Beziehung auf die Art der Elemente der Ständeversammlung.“ [31] Der Titel dieses Absatzes ist lange genug und läßt vermuten, daß Behr seine Person in diesem Kapitel wieder einmal, wie so oft, präsentieren wird: die Ständeversammlung zähle über 170 Abgeordnete. Das sei der „Masse“ nach wenig; allein man müsse zur Beantwortung der gestellten Fragen genau untersuchen, durch welche Art der Kraft die Ausfüllung des Wirkungskreises unserer Ständeversammlung bedingt und dann, ob ihr durch die Elemente, die sie bilden, eben diese Art der Kraft auch wirklich gesichert sei?“ [31] „Volles und reifes Urteilsvermögen“, unbestechliche und unerschütterliche „Männerkraft und Tugend“ sind die zwei „unerläßlichen Requisiten tauglicher Elemente einer Ständeversammlung, die nicht bestimmt ist, als ein bloßes Schau- und Prunkstück Parade zu machen und schwache Augen zu blenden“. [32]

Während man 1818 durchaus mit der ständischen Gliederung einverstanden war, — auch die Leute um Rotteck und Behr, — steht in dieser Broschüre klipp und klar eine neue Auffassung von der Kammer vor unseren Augen, welche wir früher nur ganz bescheiden angedeutet finden, während sie hier mit aller wünschenswerten Klarheit und Präzision vorgetragen wird: „Da das Wesen der Volksrepräsentation im Wahren des Interesses der Staatsgliedergesamtheit, im Erstreben des Staatszwecks nach allen seinen Beziehungen besteht, so darf entschieden im Akte der Volksrepräsentation niemand erscheinen als Adeliger oder Kleriker, als Gelehrter, als Gewerbsmann oder Landwirt, sondern nur in der allgemeinen Eigenschaft eines Staatsbürgers . . .“ [33] Viel zu stark sei bisher vor allem das Übergewicht des Adels durch die Reichsratskammer und eine unverhältnismäßig große Zahl von Stimmen auch in der zweiten Kammer. — Zudem kann auch der Adel „nicht aus der ganzen Klasse des Adels die hier Fähigsten wählen, sondern nur mit gutsherrlicher Gerichtsbar-

---

[31] S. 75. — [32] S. 79. — [33] S. 79/80.

keit, — und zwar im bestimmten Bezirke — versehene Standesgenossen ... Der Klerus ist auf Curatgeistliche beengt, die ihre Pfarreien selbst versehen; die wählenden Universitäten müssen an den etwa tüchtigeren Außerordentlichen Professoren vorübergehen und der Bürger- und Bauernstand ist auf diejenigen seiner Glieder eingeengt, die ein gewisses höheres Maß direkter Steuern an den Staat entrichten".[34] .... Das sind jedoch „nicht alle der Wahlfreiheit angelegten Fesseln,"[35] es kommt dazu noch der schlimme § 44 lit. c des X. Edikts T. I., — auf Grund dessen er selbst ja ausgeschlossen worden war. Anfänglich galt er bloß für die Staatsbeamten ... „allein einige Jahre später dehnte die Regierung, im offenbaren Widerspruch mit jener ihrer früheren Erklärung, diese Beschränkung auch auf alle Klassen von Gemeindebeamten aus und hierdurch wurde die Wirksamkeit der meisten Wahlen von ihrem Belieben abhängig ..."[35] Eine so zusammengesetzte Kammer werde einerseits „die partikularen Standesinteressen wahren", andererseits beherrscht sein „vom Jagen nach Beförderungen, Gnaden, Gunstbezeugungen und Vorteilen aller Art".[36] Es ist Behrs gutes Recht, daß er sich gegen seine eigene Zurücksetzung wehrt; er hat es diesmal in verhältnismäßig ruhiger, aber doch etwas aufdringlicher Form getan. Bescheiden und gemäßigt sprechen kann Behr in diesen Jahren nicht.

Der Abschnitt k beschäftigt sich nun mit der „besonderen Lähmung jener Kraft durch deren [der Kammer] Konstruktion und Instruktion. — Hierauf sich beziehende Bedürfnisse und Wünsche des bayerischen Volkes".[37] Das letzte Kapitel behandelt das „Fundamentalhindernis der nötigen Vervollkommnung unserer Staatsverfassung".[38] Dies ist „das Veto der Kammer der Reichsräte, das Veto des isoliert von ihr personifizierten Adelsinteresses, welches, wie wir gesehen, bei der ganzen Gestaltung unserer Verfassung mit entscheidender Wirkung den Vorsitz geführt ..."[38] Unser Adel müsse ein anderer werden wollen als der des Mittelalters. Behrs Vorschlag geht dahin, in besonders schwierigen, strittigen Fällen die beiden Kammern vereinigt abstimmen zu lassen, um so zu einem brauchbaren Gesamtergebnis zu kommen — wobei die zweite Kammer infolge der numerischen Überlegenheit bedeutend im Übergewicht gewesen wäre. Durch eine solche Vereinigung der beiden Kammern würde das Volk „nicht mehr in seinen Interessen geteilt". Wir haben diesen Gedanken bereits früher propagiert gefunden in der Broschüre „Brief als Antwortschreiben eines Patrioten".[39] — Eine II. Abteilung bringt Reflexionen über die Gesetzgebung und Verwaltung des bayerischen Staates, die nicht unmittelbar zu unserer Materie gehören, beziehungsweise weit über sie hinausgehen: Unendlich viel kleines Detail ohne großes Ergebnis! —

[34] S. 87. — [35] S. 90. — [36] S. 96. — [37] S. 99. — [38] S. 121. — [39] 1819; vgl. S. 65 dieses Buches, ferner S. 57, Forderung 3.

Als „Z u g a b e“ schließt sich allen diesen theoretischen Erörterungen an der „V e r s u c h e i n e s G r u n d r i s s e s e i n e r V e r f a s s u n g f ü r M o n a r c h e n“.[40] Hier kann der doktrinäre ultraliberale Professor seine Ideen einmal bis zur äußersten Konsequenz durchführen — ob sie auch praktisch durchführbar sind, bleibt abzuwarten: „In dem Gleichgewicht der Freiheit aller beruht das Wesen des Rechts, und das Erzeugnis jener Beschränkung ist die G e l t u n g oder S i c h e r h e i t des Rechts aller.“[41] Der § 3 enthält das Lieblingswort Behrs und der Ultras für „Staat“: sie nennen ihn „Bürgerverein“ — nicht aus Liebhaberei, sondern bewußt und absichtlich, um kund zu tun, daß der Staat eine auf freiem Vertrag beruhende Vereinigung von Menschen ist, die einige ihrer Naturrechte freiwillig abgegeben haben an die durch diese ihre Willenseinigung vertraglich geschaffene und darum vertraglich gebundene „Vereinsbehörde“; der § 3 sagt: „Bewirkung eben dieser Geltung oder Sicherheit des Rechts aller in jeder Beziehung ist der Endzweck des durch gegenwärtige Verfassung bestätigten Vereins und, als solcher, der Richtpunkt der Tätigkeit aller Vereinten als solcher, und des Vereins selbst, der sich durch jenen Endzweck von allen anderen Vereinsarten unterscheidet und als Staat (Staatsbürgerverein) charakterisiert.“[41] Demgemäß „verpflichten sich alle“ — nach § 4 — „durch gegenwärtigen öffentlichen Akt feierlich gegeneinander, nicht nur alles dasjenige zu unterlassen, was dem bezeichneten Endzweck ihres Vereins zuwider sein könnte, sondern auch zum Erstreben dieses Vereinszweckes selbst tätig mitzuwirken und zum wahren Wohle des Staates — welches in der Befähigung aller seiner Teile für Erreichung seines Zweckes beruht — das Ihrige nach Kräften beizutragen“.[42] Montesquieusche Ideen! Aber der Zug zum Theoretischen ist so stark, daß für die Praxis so gut wie nichts bleibt.

Titel I gibt die „Bestimmung des Zwecks des Staats und des Wesens seiner höchsten Gewalt“. — Titel II die „Bestimmung des Subjekts der Staatsgewalt und deren Personifikation“. —[43] Lauter Gelehrsamkeit, keine Praxis! Interessant ist der § 7 dieses Titels: „Als aktives Glied der Gesamtheit ist zu betrachten jede eingeborene oder nach einer 6jährigen Eingesessenheit oder infolge eines Naturalisationsreskripts einer Eingeborenen gleich zu achtende selbständige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes von wenigstens 21 Jahren, nachdem sie sich in das staatsbürgerliche Register feierlich hat einzeichnen lassen.“ Das Frauenwahlrecht, das erst 90 Jahre später sich durchgesetzt hat in Deutschland, wird hier bereits — getreu der liberalen Idee von der Gleichheit der Menschen und Geschlechter im öffentlichen Leben — verlangt; völlig konsequent bleibt Behr jedoch nicht, denn der § 9 besagt: „Die Rechte eines wirklichen Staatsbürgers konzentrieren sich in dem Anspruch auf allseitigen und vollständigen

---

[40] S. 279—320. — [41] S. 280 (§ 2). — [42] S. 280 (§ 4). — [43] S. 281 ff.

Schutz von seiten des Staates, in dem Besitze und Genusse aller gesetzmäßig zustehenden Rechte und in der Teilnahme an den Wahlen, allenfalls auch an den Geschäften der Volksrepräsentationen. Staatsbürgerinnen können jedoch hierbei nur durch Männer handeln, die sie zu ihrer Stellvertretung bevollmächtigen." [44] Trotzdem ist auch das noch für damals sehr viel!

Die unmittelbare Volksregierung, die Rousseau als Ideal, aber meist unmöglich kennzeichnet, lehnt der auch vom Naturrecht ausgehende Professor Behr aus praktischen Gründen ab. Vielmehr soll (§ 12) von den „Vereinigten" „für den bestehenden Regenten und dessen Dynastie mittels gegenwärtiger Verfassung die Anerkennung der Legitimität des Besitzes der Staatsgewalt, die fortan der gegenwärtigen Verfassung gemäß auszuüben ist," „erneuert" werden. Nachdem das Volk auf diese Weise die Krone dem Zufall der Erstgeburt überlassen habe, müsse es doch die „Fähigkeit dieses Individuums, die ihm übertragene Gewalt zweckmäßig zu gebrauchen, nach Möglichkeit" sich sichern. Die „Vereinigten verfügen zu dem Ende, daß eine, von der Volksrepräsentation aus den gebildeten Ständen zu wählende Erziehungskommission von fünf Gliedern die Bildung der zur Nachfolge in der Regierung berufenen Prinzen zu R e g e n t e n, unter Mitwirkung des regierenden Subjekts [!], zu leiten und bis zur Vollendung durchzuführen habe," [45] — eine Lieblingsidee Behrs, die er hier im positiven Teil noch einmal bringt! Diese Erzieher sollen auch den späteren König „mit geziemender Ehrfurcht erinnern" dürfen, ohne in die Regierungsgeschäfte einzugreifen. Das bedeutet stärksten Volkseinfluß auf die königliche Person und würde — bei der Unvollkommenheit der Menschen — vermutlich in die Zeit mittelalterlicher Königswirren zurückführen. Der § 19 bestimmt sogar noch, daß, wenn die Erziehungskommission der Ansicht ist, daß dem betreffenden Prinzen die spätere Herrschaft nicht übertragen werden könne, „ohne den Staat der augenscheinlichsten Gefahr preiszugeben" [46], diese Kommission an die Volksrepräsentation zu berichten habe; ist diese gleicher Ansicht, so soll durch Entschluß des regierenden Staatsoberhauptes der nächste königliche Prinz zum Nachfolger bestimmt werden; — es wäre interessant zu erfahren, wie Behr sich den Gang der Dinge vorstellt, wenn auch dieser und sämtliche Prinzen mit der Note „ungenügend" von der Erziehungskommission gestempelt würden! Vielleicht müßte der Aussterbeparagraph d. i. der § 20 in Frage kommen: in diesem Falle ernennt der letzte Regent u n t e r Z u s t i m m u n g d e r V o l k s r e p r ä s e n t a t i o n seinen Nachfolger — ich möchte den König kennen, der auf solche Weise seinen Sohn übergehen ließe! Wird der Fürst vom Tod überrascht, so wählt die Plenarversammlung den Nachfolger durch Stimmenmehrheit. [46] Das klingt alles so schön in der Theorie und

---

[44] S. 282. — [45] S. 283/84. — [46] S. 286.

gestaltet sich ebenso schwierig in der Ausführung; das sehen wir am besten an heutigen ähnlichen Verhältnissen, etwa in Ungarn!

Der „zweite Abschnitt“ behandelt die Feststellung der Sicherungsmaßregeln für Erreichung des Staatszweckes.[47] Darin ist besonders der § 30 für die damalige Zeit aktuell: „In allen Funktionen der Staatsregierung soll strenge Wahrheit und vertrauensvolle Offenheit, mit hohem Ernst und selbst mit Strenge, zugleich aber auch mit ausnahmsloser Unparteilichkeit in der Durchführung der Verfügungen und Veranstaltungen gepaart sein. Von seinem Regenten aber verspricht sich das Volk, daß er durch unermüdete Selbstregierung, Diskretion in der Form seiner Befehle, Humanität in seinem Benehmen, prunklosen Geschmack in seinen Umgebungen und pünktliche Selbstachtung der Gesetze und Anordnungen — seine Liebe und Ehrfurcht zu erwidern nicht entstehen werde.“[48] „Zur Beschäftigung des Gesetzgebens soll“ nach § 41 „eine ständige, aus theoretischen und praktischen Staatsmännern zusammengesetzte Gesetzeskommission im Staat bestehen . . .“[49], die immer die Gesetzgebung auf den modernen Zeitgeist abstimmen soll. Es ist nicht recht ersichtlich, wie Behr sich das denkt, nachdem doch die Gesetzgebung vom Plenum der Kammer besorgt wird. — Eine fortschrittliche Forderung, die wir heute in verbesserter Auflage in der Form des staatsbürgerlichen Unterrichts wiederkehren sehen, ist ein Unterricht in einem „Gesetzkatechismus“ in allen Elementarschulen, ja auch eine Fortsetzung desselben für die Erwachsenen „durch belehrende Vorträge an allen Sonn- und Feiertagen des Nachmittags in der Pfarrkirche.“[50] Der früher bereits genannte und charakterisierte „Staatsbann“ soll die höchstzulässige Strafe sein; die Todesstrafe dagegen wird für immer abgeschafft, — eine Enzyklopädistenforderung, die bis zum heutigen Tage die Gemüter von Juristen und Laien bewegt und je nach der persönlichen Einstellung verschieden beantwortet wird. § 49 enthält weitere Forderungen auf dem Gebiete des Rechts: „Alle Zivil- und Strafjustizsachen, mit wenigen durch die Gesetzgebung zu bestimmenden Ausnahmen, sind öffentlich und mündlich zu verhandeln und die, mit der Gleichheit vor dem Gesetz unverträglichen Privilegien in Ansehung des Gerichtsstandes sind aufgehoben. Seinem ordentlichen Richter darf niemand entzogen und in keinem Falle darf eine anhängige Streitsache oder eine angefangene Untersuchung gehemmt werden.“[51] § 50 sichert den Richtern Unabsetzbarkeit und Unabhängigkeit in ihrem Amte zu; nur durch Rechtsspruch können sie entsetzt werden.[52] — Das Haupt-„Geschäft“ der Polizei besteht nach § 51 in dem „Verhüten der Gefahr“, in Rechtsstreitigkeiten verwickelt oder an seinem Rechte ver-

[47] S. 288. — [48] S. 290. — [49] S. 291. — [50] S. 295. — [51] S. 297. — [52] S. 298.

letzt, gestört oder beschädigt zu werden.[52] Neben dem stehenden Heere soll — eine alte Forderung der fortschrittlichen Patrioten im damaligen Deutschland! — „eine Nationalmiliz aus allen waffenfähigen, wirklichen Bürgern" geschaffen werden, „woraus im Falle des Bedarfs jener Stamm zur erforderlichen Ausdehnung ungesäumt gesteigert zu werden vermöge".[53] Die allgemeine Wehrpflicht wird insofern beschränkt, als die besondere Stellung eines Mannes diesen „befugt, sich durch Ersatzleute vertreten zu lassen".[53]

In dem Abschnitt über die Finanzverwaltung ist interessant die Art und Weise, wie man adelig werden darf: „Der Adel und jede ähnliche Auszeichnung kann nie durch Geld, sondern nur durch wesentliche, von der Volksrepräsentation" — also nicht nur von der Krone! — „anerkannte Verdienste um den Staat erworben, ihm darf jedoch nie ein, die Gleichheit vor dem Gesetz verletzendes Vorrecht eingeräumt werden."[54]

Die Presse wird nach Behr einer — wenn auch stark beschnittenen — Zensur unterstellt; doch ist diese nur befugt, „den wahren Interessen des Staates in Beziehung auf das Ausland . . . nachteilige Äußerungen abzuhalten . . . Für Äußerungen und Schriften jeder anderen Art aber ist die Presse frei, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit der Schriftsteller, Verleger und Arbeiter für die Rechts- und Sittengemäßheit ihres Inhalts".[55] Auch die Verhaftungsbefugnisse werden stark beschränkt — man möchte meinen, Redakteur und Verhaftung standen in so engem Zusammenhang, daß sie auch zusammen genannt werden müssen, — für die damalige Zeit nicht ganz mit Unrecht!

Titel II handelt sodann von den „Anordnungen einer lebendigen Kontrolle für Beachtung dieser grundsätzlichen Regulative oder: Von der Volksrepräsentation".[56] Die Volksvertreter sollen die dauernde Interessenvertretung des Volkes neben dem Regenten bilden. Sie sind „ohne alles Zutun und Einwirkung der Regierungsgewalt [!], von der Gesamtzahl der aktiven Staatsbürger, mit gleichem Stimmrecht jedes Einzelnen"[56] in der Weise zu wählen, „daß von allen eingesessenen aktiven Staatsbürgern jedes Polizeibezirks des Staates ein Stellvertreter und zugleich ein Ersatzmann desselben gewählt wird".[56] Dieser Vorschlag ist etwas ganz anderes wie das damals bestehende Wahlrecht; er eilt seiner Zeit weit voraus und ist zweifellos von englischen und französischen Mustern beeinflußt. Das gleiche gilt von § 84, der diese Bestimmungen vollendet: „Jeder kann wählen aus der Gesamtheit der aktiven Staatsbürger, ohne auf den Stand oder auf die Eingesessenen des Bezirkes, welchem er angehört, beschränkt zu sein; und jeder kann gewählt werden, der, in welchem Bezirke er auch wohnen möge, aktiver Staatsbürger,

---

[52] S. 298. — [53] S. 299 (§ 54). — [54] S. 306 (§ 71). — [55] S. 306 (§ 72). — [56] S. 309 f.

über 30 Jahre alt und unbescholtenen Rufes ist. Nur allein alle Hof-, Staats- und Militärbediensteten sind, als zu dem zu kontrollierenden Teil gehörig, von der Wählbarkeit ausgeschlossen, wenn sie nicht diesen ihren Dienstverhältnissen für immer entsagen." [57]

Wir können mit diesem Paragraphen die Besprechung abschließen, der eine entfernte Ähnlichkeit hat mit jenem § 44 c, den Behr selbst in diesen Jahren so bitter zu fühlen bekam. — Zusammenfassend läßt sich sagen, daß Behrs Kritik teils übertrieben, teils berechtigt ist; seine Vorschläge sind großenteils aus dem Boden der reinen Theorie künstlich gezüchtet. Wo sie Gutes und Vernünftiges bringen, lehnen sie sich meist an andersstaatliche Verhältnisse und Gedanken früherer Staatsrechtslehrer an. Wenn man von dem Übertriebenen, Radikalen in Behrs ganzer Denk- und Schreibweise absieht, so haben wir doch eine Reihe sehr brauchbarer Vorschläge gehört, speziell auf dem Rechtsgebiet und hinsichtlich der Zusammensetzung und Wahl der Ständekammer, — ohne damit das Brauchbare und Gute erschöpfen zu wollen; es dürfte dadurch, daß ich den Gelehrten selbst sprechen ließ, dem historisch sich einfühlenden Leser sofort klar geworden sein, was praktisch durchführbar, was Utopie war. — Die Wirkung des Buches war ganz bedeutend; stellte es doch Behrs Schülern ein Evangelium des Meisters dar und die Intelligenz griff damals begierig nach solchen Schriften. Abgeschwächt wurde sein Werk durch das Chaotische, das sich auch in seiner Besprechung nicht ganz beseitigen läßt, durch den Schwulst und das abscheuliche Deutsch, in dem dieser Gelehrte zeit seines Lebens sich schriftstellerisch bewegte.

Der Kreis der Interessen und der Interessenten erweitert sich. Während die Pfalz, der bayerische Rheinkreis, bisher verhältnismäßig wenig in die politischen Belange eingegriffen hat, stellen sich in diesen Jahren publizistisch und rhetorisch gewandte Männer an die Spitze der auch dort, ja erst recht dort vorhandenen Volksbewegung. — Die Pfalz hatte ganz besonders unter den Zöllen zu leiden. Den Pfälzern erschienen die Mautgesetze von 1829 geradezu als der Geßlerhut, der aufgerichtet war nicht nur zu ihrem Schaden, sondern auch zu ihrem besonderen Ärger. Die Mautfrage ist für die Pfälzer nicht nur ein wichtiges geschäftliches, sondern auch ein politisches Problem. Einer der Führer in der pfälzer Fortschrittsbewegung ergreift dazu das Wort in dem Flugblatt: „Freies Wort: die Mauth im königlich bayerischen Rheinkreise" von „F. Savoye, Advokat am königlich bayerischen Appellationsgerichte des Rheinkreises Zweibrücken". [58] — Es ist ein deutliches Beispiel, wie man das, was in den periodischen Blättern verboten wurde, durch die Flugschrift in die Öffentlichkeit zu bringen wußte. Savoye bemerkt in der Vorrede: „Der

---

[57] S. 310/311. — [58] Speyer 1830.

ganze Aufsatz, seinen Hauptbestandteilen nach schon im Oktober geschrieben, war bestimmt, in einem viel gelesenen, namentlich im Rheinkreise allgemein verbreiteten Zeitungsblatt zu erscheinen. Der Verleger verweigerte die Aufnahme aus dem Grund, weil die Zensur einen Artikel ähnlicher Tendenz mit dem Bemerken gestrichen habe: „„„Daß dergleichen Aufsätze — deren Zweck es sei, das Ansehen der bestehenden Zollgesetze systematisch zu untergraben, die öffentliche Meinung gegen die zur Handhabung dieser Gesetze getroffenen Einrichtungen immer mehr aufzuregen und falsche Ansichten über die durch offenkundige Tatsachen beurkundeten Bestrebungen der Staatsregierung für die Freiheit des Handelsverkehrs zu verbreiten, — nicht mehr passieren können."" Zur Aufnahme in ein anderweitiges deutsches Journal war aus gleichem und aus dem ferneren Grund, daß der Bundestag überhaupt eine schärfere Zensur angeordnet hat, wenig Aussicht. Ich finde alle oben bezeichneten Qualifikationen nicht passend, das System eines erzwungenen Stillschweigens allgemein verderblich und halte den Zweck des Aufsatzes für gut. Daher sein Erscheinen und die gewählte Form." — Die Vorrede ist mit dem Datum „Zweibrücken, im November 1830" unterzeichnet.

Die eigentlichen Ausführungen beginnen mit den in diesen Monaten sich immer wiederholenden Phrasen vom Fortschritt, der sich jetzt allenthalben bemerkbar mache bis hin nach Polen. „Auch in Deutschland erwachte das Streben nach einem besseren Volksleben aus der langen, schweren Lethargie, in welche die lähmende Macht eines althergebrachten Schlendrians, der Abgang eines gemeinsamen Interesses und Anhaltspunktes und der Zweifel in die eigene Kraft die Nation versenkt hatte."[59] „Die Erinnerung des letzten großen Kampfes ist lebendig vor den Augen, nicht minder klar das Gefühl unbelohnten Aufschwungs, gewissenlos vergessener Verheißungen."[59] Das sind harte Worte für die Ohren der Regierungen, nicht zuletzt für die König Ludwigs I. Allein sie geben die tatsächliche Stimmung der Patriotenkreise wieder, die seit den Freiheitskämpfen, auf welche Savoye anspielt, von einer Enttäuschung in die andere geworfen worden waren. Um das Peinliche, was diese Worte für den König haben mußten, abzuschwächen, werden ihm in geschmacklos gedrechselten Phrasen die höchsten Lobeshymnen gesungen.[60] Die ganze lange Einleitung ist unnatürlich emphatisch und schwulstig, wie Savoye meistens. Sie schließt mit einem Appell, der zugleich eine Warnung zwischen den Zeilen enthält, an den König: „In dem Maße, in welchem der Fürst die freie Sprache seines Volkes begünstigt, erwirbt er neue Ansprüche auf dessen Anhänglichkeit, neue Stützen seines Thrones. — Frei sei darum das Wort und die Bewohner des Rheinkreises nicht die Letzten, diesem Banner zu folgen!"[61]

[59] S. 3. — [60] S. 4/5. — [61] S. 6.

Ein Strich — und wir befinden uns mitten im Thema! „Ein Gegenstand, welcher die Aufmerksamkeit jedes Vaterlandsfreundes auf sich zieht, seine schmerzlichsten Besorgnisse erregt, ist das Mautverhältnis, in welches der Rheinkreis seit vorigem Jahre eingezwängt ist.“ [61] Die „früher bestandene“ Handelsfreiheit hat das Land reich gemacht; das benachbarte Frankreich kaufte in der Pfalz ein und auch sonst kamen die Kaufenden von überall her, da man infolge des Freihandels viel billiger kaufen konnte als in den übrigen, von „Maut-, Akzisen-, Brücken-, Weg- und Pflasterzollerhebungen“ [61] heimgesuchten Gebieten. „Selbst ausländische Kaufleute und Fabrikanten, durch Prohibitionen und Zölle ihres Landes gehemmt, haben ähnliche Niederlassungen im Rheinkreise errichtet und hierdurch das Emporkommen der Niederlagsorte begründet . . . Diese Vorteile der Handelsfreiheit waren um so höher zu schätzen, als sie einem geldarmen Landstriche zugute kamen, diesem das Geld des Auslands zuführten und durch Beförderung der Bestrebsamkeit und Industrie, wenn auch keinen glänzenden Reichtum, doch das einzige Mittel verschafften, ihre bedeutenden Abgaben und Steuern zu entrichten! Wie ganz anders haben diese Verhältnisse in kurzer Zeit sich gestaltet! Mit der Einführung des bayerisch-württembergischen Zollverbandes im Rheinkreise sind alle diese Vorteile verschwunden und es bedarf keiner h ö h e r e n staats- und volksrechtlichen Gesichtspunkte, um jede Maut zu verdammen, die lebendige und stets untrügliche Waffe der Erfahrung steht mit entschiedenem Übergewicht dagegen.“ [62] Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Pfalz unter der vorherigen Handelsfreiheit wesentliche Vorteile genoß, welche ihr durch den 1828 begründeten bayerisch-württembergischen Zollverein bzw. dadurch, daß sie in diesen Zollverband eingeschlossen wurde, genommen wurden. Es ist richtig, daß gerade dieser Verlust im Rheinkreise viel böses Blut gemacht hat. Dazu kommt die in den liberalen Handelskreisen überhaupt bestehende Abneigung gegen das Zollwesen. So hat diese für das rechtsrheinische Bayern zweifellos günstig sich auswirkende wirtschaftliche Regelung für die exponiert liegende Pfalz vorübergehend unerfreuliche Folgen gezeitigt: „An die Stelle rühriger Bewegung, geschäftiger Betriebsamkeit und lebhafter Grenzkommunikation ist das Bild einer verödeten, abgeschnittenen Insel, — eines lebens- und verbindungslosen Landes getreten, dessen Endpunkte, verlassen von dem schaffenden Geist eines loyalen Handelsverkehrs nur mehr durch das nächtliche Schleichen verkappter Schmuggler betreten werden, . . .“ [63] — eine bei manchem Berechtigten stark übertriebene Skizze! „Vermöge der bestehenden Zollordnung sind die wichtigsten Handelsgegenstände des Rheinkreises mit Abgaben besteuert und viele sogar mit Ausgangszöllen belegt.“ [63] Das zur Bewachung der Zollgrenzen nötige

[61] S. 6. — [62] S. 8/9. — [63] S. 9.

Beamtenpersonal soll bisher 80—90 Tausend Gulden mehr gekostet haben als die Maut eintrug.[64] Ein Reskript der Kreisregierung vom 30. Oktober 1830, welches gegen die Mißstimmung wegen der Maut und gegen die Behauptung, daß sie schade, Stellung nimmt, wird einer beißenden Kritik unterzogen: weil „befohlene Beamteneloquenz" die Maut „anpreise", darum müsse sie auch gut sein! „Preußen, Hessen, Baden haben den Vorteil — haben Bayern, und damit auch Rheinbayern gegenüber, hohe Zölle gesetzt, besonders der Wein und Tabak" — zwei wesentliche Exportartikel der Pfalz bis zum heutigen Tag! — „nach Preußen ist mit hohen Zöllen belegt." An das Zustandekommen eines — 1834 zur Tatsache gewordenen — allgemeinen deutschen Zollvereins glaubt er nicht wegen der zu sehr auseinandergehenden Einzelinteressen der beteiligten Staaten, die nicht auf ihre günstige Stellung verzichten wollen. — Recht hat er dagegen mit der Behauptung: „Der Absatz von Landesprodukten nach Württemberg und Altbayern ist zu keinem ernsten Anschlag geeignet, — die Früchte des Rheinkreises gehen der Regel nach nicht dahin und die Ausfuhr des Weines wird stets unbedeutend sein."[65] Das Hauptergebnis, welches im Schlußsatz zusammengefaßt wird, lautet: „Die eingeführte Maut ist mit der Lage und Begrenzung, den Bedürfnissen und Erwerbsquellen des Landes, mit dem Bestehen und Gedeihen des Handels, der Industrie und Gewerbe feindlich und unverträglich, — ihre Abschaffung der Gegenstand allseitiger dringender Wünsche!"[66] Ich habe einleitend betont, daß es sich hier nicht um eine rein wirtschaftliche, sondern zugleich um eine politische, um eine Verfassungsfrage handelt, wie weit nämlich die Pfalz in den Gesamtrahmen der bayerischen Verfassung, der bayerischen Gesetze einzureihen ist. Das territoriale Verbindungsstück zwischen Bayern und Pfalz, welches Österreich Bayern versprochen hatte, war nicht geschaffen worden. Die Pfalz, verkleinert und exponiert, in rechtlicher Hinsicht vom rechtsrheinischen Bayern getrennt, genoß eine Sonderstellung, sie mußte sie genießen. Nun hatte man sie, in bester Absicht und ohne vorauszusehen, welche Nachteile die Neuregelung bringen würde, durch Staatsgesetze in eine wirtschaftliche Zwangsjacke hineingepreßt. Der Erfolg ist ein politischer Gegendruck: die Pfalz will loskommen von der Maut, vom bayerisch-württembergischen Zollverein, letzten Endes, wenn es anders sich nicht ermöglichen lassen sollte, vom bayerischen Staatsverband überhaupt. Das ist der tiefere Kern, der die Leidenschaftlichkeit und Schärfe des Kampfes auf beiden Seiten erklärlich macht. —

Savoye fand Unterstützung: „Wesentlicher Nachtrag zu Savoyes Schrift: die Maut in Rheinbayern. Noch ein freies Wort, auch zur Beherzigung der Stände des Reichs."[67] Der Verfasser

[64] S. 12. — [65] S. 21. — [66] S. 25. — [67] Speyer 1830.

unterstreicht und ergänzt Savoyes Verlangen: Wenn ein ganzes Volk sich gegen eine Institution erklärt, müsse sie zweckwidrig sein. „So hat sich Rheinbayern wider die seit einem Jahre hier eingeführte Maut ausgesprochen. Im ganzen Land herrscht darüber nur eine Meinung. Aus allen Ständen, allen Klassen erheben sich rückhaltlos alle Stimmen dagegen. In den Hütten des Landmannes wie in dem Sitzungssaal des ersten Gerichtshofes des Kreises erschollen laut und unumwunden die Äußerungen von der Zweckwidrigkeit dieses für uns Rheinbayern unseligen Instituts.“ [68] Aufs schärfste protestiert er gegen die motivierende Einleitung, mit der das Zollgesetz herausgekommen sei: „Wir haben . . ., nach Vernehmen des Landrats, beschlossen, den Rheinkreis mit einer Zollinie zu umgeben.“ (Kreisamtsblatt von 1829, S. 285.) Allerdings sei der Landrat darüber vernommen worden. Aber trotz sonstiger oft gegenteiliger Interessen habe er die Maut einstimmig abgelehnt! [69] Auch die Presse werde niedergehalten, damit sie die Wahrheit verschweige. Ergänzen möchte der Verfasser Savoyes Schrift durch Unmöglicherklärung der Maut für die Pfalz aus folgenden Gründen: 1. „Der Rheinkreis ist beinahe in seinem ganzen Umfang im eigentlichen Sinne des Wortes nichts, gar nichts als eine einzige Grenze.“ 2. Es ist ein wahres Heer von Mautbeamten und Zollwachen nötig und 3. die Hauptsache: dessen ungeachtet bleibt es noch immer rein unmöglich, die Zollgesetze vollkommen aufrechtzuerhalten und die redlichen Kaufleute vor der Konkurrenz der Schmuggler zu sichern. — Eigentlich bringt lediglich der dritte Punkt Neues zu Savoyes Gründen für die Abschaffung hinzu. Sie werden nur des Langen und Breiten noch einmal eingehämmert. Dann aber kommt Verfasser zu dem Schluß: „Die Maut ist aber nicht bloß ein Unglück für Rheinbayern, sondern auch eine Last für die übrigen Kreise, da sie weit mehr kostet als erträgt.“ — Das Einzelne wird mit Zahlen belegt. Der Ton ist vornehm und sachlich. Auch mit einer Herabsetzung des Zolles werde nichts erreicht; die Schmuggler sind immer gewandter und besorgen alles besser und billiger. Die Maut für den Rheinkreis muß also fallen! Als Anhang wird ein Teil des Protokolls der „Landratssitzung im bayerischen Rheinkreise vom 18. September 1829 — gegenwärtig sämtliche Mitglieder des Landrats“ — beigegeben, der sich im oben bezeichneten Sinne aussprach.

Es ist auffallend, daß die nichtperiodische Presse in unserer Zeit, 1829 bis Mitte 1830, verhältnismäßig wenig sonst bringt. Dies hängt damit zusammen, daß man ihrer infolge der Einschränkung der Zensur seit dem Jahre 1825 vorerst wenig bedurfte. Der Landtag 1827/28 war vorüber, die Vorbereitungen für den neuen standen zwar in Aussicht, die Wahlen drängten aber noch nicht. Für

[68] S. 1. — [69] S. 2.

den Tagesgebrauch genügte jetzt die weniger streng gehaltene periodische Tagespresse, in welcher sich die politische Tagesmeinung mehr zum Vorschein wagen durfte als in den Jahren vor Ludwigs Thronbesteigung. Die nichtperiodische Presse war die scharfe Munition. Diese brauchte man vorerst nicht. So hielt man das Pulver trocken und wartete mit dem Einsetzen der scharfen Munition bis zu dem Moment des Wahlkampfbeginnes, um nicht in der Entscheidungsstunde sich verausgabt zu haben. Im übrigen vermissen wir in der nicht periodischen Presse, in der ganzen einschlägigen politischen Literatur einen großen Zug; es handelt sich meistens um dieselben Fragen, welche wir wiederholt berührt haben, ohne daß wesentlich Neues gebracht würde, sowohl inhaltlich als auch im Ton —, mit Ausnahme der scharfen pfälzischen Vorstöße, welche ich entsprechend gewürdigt habe.

Daß auch die Regierungsseite wachte, ersehen wir, abgesehen von der Unterstützung, welche die Regierung ihrer Presse angedeihen ließ — die Akten des Min. des Innern geben darüber manch interessanten Aufschluß! — aus einer sehr verständigen Broschüre, bei der allerdings der Unterschied zwischen linksrheinischem und rechtsrheinischem Bayern nicht außer acht gelassen werden darf. Aus ihr ersehen wir folgendes:

Altbayern war dem scharfen pfälzischen, auch fränkischen Ton zu reden und aufzutrumpfen abgeneigt. Auch hier regt sich Kritik, aber im gemäßigteren Sinn. „Ideen über die Nationalinteressen Bayerns",[70] nennt sich die angedeutete Münchner Broschüre, welche um die Jahreswende 1829/30 erschien und in regierungsfreundlichem, ruhigem Ton gehalten ist, aber mit stark religiösem Einschlag. In dem 1. Kapitel „Einige Worte über Religion und Gottesverehrung — zu Titel IV § 9 der V.U." — erklärt sie, „der Christ kann keine Umstürzung bestehender Gesetze und Ordnung wollen; er nimmt dankbar das freiwillige Geschenk an und strebt durch edlen Gebrauch davon den Geber zu ehren, niemals ihn bereuen zu machen, daß er gab! . . ."[71] Das 3. Kapitel ist überschrieben: „Die Verfassungsurkunde Bayerns". Das Landratsgesetz wird referierend besprochen, möglichst objektiv; der Widerstand der Kammer der Reichsräte sei begreiflich gewesen gegen ein Gesetz, „welches bei vielen guten Intentionen dennoch in mehreren Teilen die Existenz der Mitglieder dieser Kammer, als der größten Grundeigentümer des Königreichs, bedrohte . . ."[72] Der Verfasser läßt durchblicken, daß er auf seiten der Feudalen steht.

Die Verfassung an sich genüge nicht nach ihrem geschriebenen Buchstaben; sie müsse sich erst weiterbilden und es bleibe der durch kein organisches Band zu ersetzenden Kraft eines wohlwollenden Regenten vorbehalten, mit Einsicht und standhaftem Willen dem „Verfassungswesen jene Richtung zu geben,

---

[70] München 1830. — [71] S. 8. — [72] S. 19.

welche das Band zwischen Regierung und Volk immer fester und unauflöslicher befestigt . . ." [73] „Auf diese Weise wurde die bestehende Verfassung in Bayern bereits auf mannigfaltige Art in praxi verbessert und manchem Übelstand begegnet. Manche andere Verbesserung wird dem verfassungsmäßigen Wege vorbehalten bleiben." [74] Das ist ganz und gar der Standpunkt des Bureaukraten oder Hofmannes: was der König gibt, ist gut; er wird geben, was nötig ist!

Was schlägt er an Verbesserungen vor? „I. Änderung in Geschäftsgang und -ordnung der zweiten Kammer." Zweierlei will er hier vor allem geändert wissen: 1. wendet er sich gegen die „Ausschüsse, welche in ihrer Gesamtheit den kleinsten Teil der Mitglieder der Kammer in sich schließen". [74] 2. Gegen „jene Bestimmung, welche den Deputierten auferlegte, ihre Sitze nach dem Los zu wählen" [74], — zwei Vorschläge, von denen man wenigstens den zweiten billigen kann. Indessen sind diese Änderungen sehr bescheiden! — II. dürfte nach seiner Ansicht „eine wünschenswerte Abänderung der V.U. jene Bestimmung treffen, welche den bürgerlichen Magistraten die Polizei überweist". [75] In dem Dezennium des Bestehens der Verfassung habe sich deutlich gezeigt, „daß die bürgerlichen Magistrate zur Herstellung einer guten Lokalpolizei durchaus unfähig sind". [75] Sie seien nicht energisch genug. Diese Forderung ist verdächtig; es scheint, daß der Verfasser hier im Regierungsinteresse einen Vorstoß unternimmt! — III. erhebt er auch gegen „jene Gerichtsbarkeit, welche durch Private im Königreich ausgeübt werde", [76] ähnliche Vorwürfe, bemerkt dazu jedoch sofort in einer * Anmerkung, „es versteht sich von selbst, daß hier von Rechten und Vorzügen der vormals reichsständischen Fürsten und Grafen überhaupt nicht die Rede sein kann, ... die Rechte derselben sind ebenso heilig wie jene der r e g i e r e n d e n Häuser". [76] Allein, wenn er auch diese Herren ausnimmt, will er hier im wesentlichen doch Brauchbares: diese Gerichtsbarkeit werde, „insofern sie ein Hindernis ist für die Einführung a) der Trennung der Justiz von der Polizei, b) der Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Modifikationen mancherlei Art erfahren". [76] Keinen Stand fast werde es geben, welcher „der Trennung der Justiz von der Polizei nichts zu opfern hätte". — „Der Öffentlichlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege wird der kgl. Fiskus einen großen Teil seiner Revenuen aus Sporteln zum Opfer bringen müssen, die Steuerpflichtigen aber vorläufig ihre Hoffnung auf eine Minderung der Auflage in Anbetracht dieses Ausfalls . . ." [77]

„Das Advokatenwesen des Königreichs wird umgegossen werden müssen; viele werden reiche Einnahmen sequestrierter Güter aufgeben und vor der Öffentlichkeit zurücktreten müssen. Die

[73] S. 25. — [74] S. 26. — [75] S. 27. — [76] S. 29. — [77] S. 31.

Edlen aber werden das Recht der Gekränkten vertreten und in die Reihe derjenigen treten, aus welcher man die Staatsdiener von Auszeichnung wählt und nimmt . . ."[77] „Die verfassungsmäßige Gleichheit von [soll heißen: „vor"] dem Gesetz, die Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege wird so mit den ihnen angehörigen Attributen bekleidet sein. Bayern" — damit kommen wir wieder zu der üblichen, stillosen, aber zeitgemäßen Lobhudelei! — „wird seinem Ludwig weit mehr als eine V. U. verdanken — eine weise Gesetzgebung, unter deren Schutz jene bürgerlichen Tugenden blühen, welche an die Stelle des veralteten ein neues, niemals welkendes Prinzip des Lebens setzen, nämlich jenes der Zivilisation."[78] In finanzieller Hinsicht, die ich nur kurz zur Vervollständigung des Gesamtbildes zu streifen habe, verlangt er „eine Erleichterung der gedrückten Klasse der Landwirte",[79] dafür Steuern auf „Luxusartikel" „mittels einer Akzise".[79] Der Gesamtsteuerertrag dürfe der Regierung nicht verkürzt werden. Die große Reihe finanztechnischer Vorschläge schaltet für uns aus. Hinzuweisen jedoch ist auf seine prinzipielle Billigung der indirekten Steuern. — Das Gesamtbild ist nicht ungünstig; wir können sagen, daß er die Regierungswünsche vertritt, ohne aber manche der strittigen Fragen, welche bereits in den Mittelpunkt des Kampfes zu rücken beginnen — Preßfreiheit, die Behandlung Rheinbayerns, das Recht der Antragsinitiative von seiten der Kammern u. a. — zu berühren; Kampf scheint dieser vornehmen Natur überhaupt weniger zu liegen. Er behandelt alle Fragen mit zarter Hand und möchte überzeugend in vornehmer Weise auf den Leser wirken. Halten wir die pfälzer Lebhaftigkeit, die grellen Farben der Behrschen „Reflexionen" neben diesen mehr patriarchalischen Ton des eingesessenen Altbayern, so sehen wir am besten das Lokalkolorit, wie es in der fortschreitenden Arbeit am großen bayerischen Verfassungsgemälde auffällt.

[77] S. 31. — [78] S. 32. — [79] S. 37.

VII. Kapitel.

Sturm (1830—31).

1830! Das war das Jahr, in welchem, nach den Worten Carlyles, „die Könige herumrannten wie eine Bande von Falschspielern, die von der Polizei überrascht wurden“.[1] Um den bayerischen Thron, im bayerischen Blätterwald ist es zunächst verhältnismäßig ruhig bis zu dem Augenblick, wo die Neuwahlen in greifbare Nähe rücken. Da beginnt die Energie zu wachsen, die Stimmen mehren und verstärken sich. Auch drängen die allerdings schwachen äußersten Wellen der französischen Revolutionsbewegung bis nach dem rechtsrheinischen Bayern vor. Die Wochen und Monate der Wahl und des darauf folgenden Landtages, also der zweiten Hälfte des Jahres 1830 und der ersten des Jahres 1831 sind geradezu dramatisch bewegt, angefangen von den unmittelbaren Vorbereitungen und dem Vorgang der Wahlen, über das erregende Moment des „Studentenkrawalls“ Weihnachten 1830 hinauf zum Höhepunkt, der königlichen Gewaltanwendung durch Ausschließung mißliebiger Abgeordneter und vor allem durch die Zensurverordnung vom 28. Januar 1831 bis zur Katastrophe, welche der Landtag 1831 über das Verhältnis zwischen König und Volk heraufbeschwor.

Zunächst die Wahlen: eine Parteischeidung in „Regierungsfeindliche“ und „Regierungsfreundliche“ gab es bei den Wahlen selbst nicht. Ein einigermaßen erkenntlicher Parteiansatz war nirgends in der Wahlpropaganda gegeben. Man wählte nicht so sehr nach der Sache als nach der Person. Neben der Persönlichkeit, die selbstverständlich einigermaßen die Garantie für vernünftige Vertretung der Interessen der Wähler bieten mußte, entschied die Beeinflussung verschiedenster Art, nicht zuletzt der Presse. Was aber sagt diese Presse?

Wir haben zu unterscheiden zwischen der Zeit vor und der Zeit nach der Zensurverordnung: vor der Zensurverordnung ist die noch immer verhältnismäßig freie periodische Tagespresse das Instrument, auf welchem die geistigen Führer spielen; nach der Zensurverordnung dagegen ist das Wichtigste die nichtperio-

[1] Heinrich David: „Englands Europäische Politik im 19. Jahrhundert.“ Bern und Leipzig 1921. S. 284.

dische Presse, welche zwar auch vorher sich regte, nunmehr aber nach Verstopfung der Löcher, durch die etwa ein Oppositionswind hätte ins Land blasen können, als bester und zugleich einziger Ausweg diente; denn diese Schriften standen beim Druck nicht unter Zensur, und wenn sie später beschlagnahmt wurden, so war es meist schon zu spät; ein mehr oder minder großer Teil war schon abgesetzt. — Wie kam es dazu?

Das Budget war nicht zur rechten Zeit fertiggestellt worden. Die Wahlen mußten deshalb immer weiter und weiter hinausgeschoben werden. Die Gegner der Regierung wurden nervös. Sollte etwas geplant sein gegen die Verfassung? Sollte der Landtag überhaupt nicht zusammenberufen werden? Das waren die zwar unberechtigten, aber doch verständlichen Besorgnisse der Opposition. Der Minister von Schenk war durchaus nicht der Mann, zu dem die fortschrittlichen Kreise unbedingtes Vertrauen haben konnten. So geht die Zeit hin mit dem Streit um dieses und jenes in der Erwartung dessen, was die Regierung tun werde.

Am 27. Mai 1829 war der Vertrag mit Preußen geschlossen worden, welcher dem fränkischen Handel Erleichterung schaffte — er hatte arg gelitten unter dem Schmuggel von und nach Thüringen. Die nächste Gelegenheit hierzu war beseitigt; Nürnberg und Würzburg dankt dem König. Behr und die Oppositionspresse, nicht zuletzt Dalbergs „Scharfschütz“ gehen auf die praktischen Vorteile nicht ein und verbleiben bei ihren alten, starren Theorien und ihren Freihandelsformeln. In gleicher Zielrichtung geht die Flugschrift: „Bayerns Zollwesen aus den ältesten bis auf unsere Zeiten“, München 1829. Also nicht so sehr um Verfassungsfragen streitet man sich jetzt, sondern um materielle, ferner kirchliche und Schulfragen. — Die Diskussion über die letzteren war durch den neuen Schulplan Thirschs heraufbeschworen, der von den Praktiken der Jesuitenschulen abgegangen war und die alten Sprachen als das Zentrum der erzieherischen Lehrstoffe hingestellt hatte. Gegen ihn richtet sich einerseits die alte Richtung der katholischen Jesuitenerziehung und andererseits die realistische Richtung der bayerischen Industriegegenden, in Franken und in der Pfalz. Die Schulfrage kommt in unserem Rahmen nur insofern in Betracht, als man sie verfassungspolitisch aufzäumte und erklärte, ein solcher Schulplan bedürfe der ständischen Genehmigung, um Gesetzeskraft zu erlangen, eine Ansicht, die Hornthal und Behr besonders vertraten, letzterer in der ausführlicher behandelten Broschüre: „Bedürfnisse und Wünsche der Bayern, begründet durch freimütige Reflexionen über die Verfassung . . .“ [2]

Im Mittelpunkt des Kampfes über Kirchenfragen stehen die Bettelorden, der Zölibat und in besonderem Ausmaße die ge-

---

[2] Stuttgart 1830. — Vgl. S. 130 ff. dieses Buches!

mischten Ehen. Die ersteren werden von aufgeklärter Seite als unnötig, ja sogar als verfassungsmäßig unzulässig hingestellt, so in einer 1831 in Nürnberg erschienenen Flugschrift, welche sich an den nächsten Landtag wendet: „Ueber die Wiederherstellung von Franziskanerklöstern in Bayern. Der Ständeversammlung des Jahres 1831 gewidmet.“ — Der alte Streit um den Zölibat hat mit der Verfassung unmittelbar nichts zu tun. — Dagegen möchte ich mit einigen Sätzen auf den, wenn auch nicht in einer Menge von Schriften, so doch mit größter Leidenschaftlichkeit geführten Weltanschauungskampf hinsichtlich der gemischten Ehen zu sprechen kommen, soweit er mit der Verfassung zusammenhängt bzw. mit ihr verknüpft wurde: Vorauszuschicken ist, daß dieser Kampf, wie der rein politische, gerade in diesen Jahren auch in der periodischen Presse sich spiegelt. Insbesondere der Görreskreis und sein Organ, die „Eos“, sowie eine Reihe von Kirchenzeitungen treten teils parierend, teils ausfallend in dieses Gefecht ein. Das Geplänkel dauerte schon lange, — seitdem Rom am 28. März 1819 die strenge kirchliche Regel einzuhalten gebot, die insbesondere als Voraussetzung für die gemischten Ehen den Revers über katholische Erziehung sämtlicher Kinder aus der betreffenden gemischten Ehe verlangte. Da die katholische Kirche trotz verschiedener Versuche der Regierung, diesen Grundsatz nicht zu dulden, bei der streng kanonischen Vorschrift verblieb, wurde durch ein königliches Reskript vom 16. Juni 1830 an die Regierung des Isarkreises und in ähnlicher Form an die Regierung des Regenkreises der gordische Knoten durchschlagen: die Verfügung galt für alle Pfarrämter der Diözese München-Freising und Regensburg und verbot den eben genannten Revers bzw. Eid auf katholische Kindererziehung bei Abschluß der gemischten Ehen. Die Bischöfe blieben bei der kirchlichen Regel; dadurch kam es bald zu „Fällen“, welche öffentliches Aufsehen erregten, sei es, daß, wie in München, eine Einsegnung verweigert wurde, sei es, daß, wie in Regensburg, ein Pfarrer gegen ausdrücklichen bischöflichen Befehl eine solche Einsegnung ohne Revers vornahm. „Das konstitutionelle Bayern“,[3] das unperiodisch gewordene ehemalige „Volksblatt“, brandmarkte das erneute Verbot der Mitwirkung bei Schließung einer gemischten Ehe ohne Revers, welches Bischof Sailer von Regensburg am 16. Juni 1830 an seine Pfarrer erlassen hatte, als verfassungswidrig. — Ihm gegenüber trat eine Flugschrift: „Geistliche Umtriebe und Beleuchtung derselben“[4] für das kirchliche Gebot ein und berief sich für die Verfassungsmäßigkeit desselben auf die Tegernseer Erklärung des Königs vom 15. Sept. 1821, wonach dem Gewissen der Katholiken in religiösen Dingen kein Abbruch durch die Verfassung getan werden soll. Beide Bro-

[3] München 1830. Artikel „Geistliche Umtriebe“, S. 43. — [4] München 1831.

schüren wenden sich an den Landtag und das Ministerium mit der Bitte um Abhilfe. Diese Kämpfe setzen sich fort bis zur Regelung der Angelegenheit mit Rom, welche noch im gleichen Jahre 1831 stattfand.[5] Damit und infolge der scharfen Zensur seit diesem Jahre wird auch hier der Presse der Mund verschlossen.

Von entscheidendem Einfluß auf die Verfassungsfragen im engeren Sinne des Wortes ist die französische Julirevolution — nicht als ob ihre Wirkung eine unmittelbare gewesen wäre: rein äußerlich betrachtet blieb sie für Bayern zunächst ohne spontane, sichtbare Wirkung. Und doch hat sie zwei bedeutsame Kräfteeinschaltungen im Getriebe der Verfassungselemente ausgelöst: die eine ist der Wechsel in der Gesinnung des Königs. — Ludwig I., bis dahin trotz der Enttäuschungen, die ihm von liberaler Seite bereitet worden waren, noch immer von Optimismus erfüllt, wurde durch die Vorgänge in Frankreich in tiefster Seele getroffen. Seine autokratische Natur bäumt sich auf gegen das, was man in Frankreich dem legitimen Herrscher angetan. Er zieht daraus die Lehre für sich, daß man den liberalen Tendenzen nicht zu sehr entgegenkommen dürfe; er faßt Mißtrauen und sieht die kleinlichen Nörgeleien der Kammern, die vielen giftigen Pfeile, welche in der Presse gegen seine Regierung abgedrückt worden waren, plötzlich als gegen seine eigene Person, gegen sein Königtum gerichtet. Er faßt tiefes Mißtrauen gegen alle jene, welche seinem königlichen Wort, er werde die Verfassung unbedingt einhalten, nicht genügendes Vertrauen entgegenzubringen schienen, welche die Rechte der Stände immer wieder betonten, welche in politischer und religiöser Hinsicht einen ganz anderen Staatsaufbau wünschten, als er ihn gedacht hatte. Der „rote Prinz“ von ehedem war zum selbstherrlichen König herangewachsen und hatte dabei eines verloren: das volle Vertrauen auf sein Volk. Neben den schon genannten Faktoren wirken als Nebenströme in der gleichen Richtung mit: seine Launenhaftigkeit, die ihn oft das Alltagsgeschehen schwärzer sehen ließ, als es in Wirklichkeit war; ferner die reaktionären Elemente seiner Umgebung, welche den König ununterbrochen warnten und mithalfen, das Vertrauen zum Volke zu untergraben.

Die zweite indirekte Wirkung war die starke Betonung der Volksrechte durch die radikalen Liberalen, das Pochen auf diese Rechte, das Verlangen nach dem Ausbau dieser Rechte, an deren Spitze die Gesetzesinitiative und die Wahrung des Organs zur Aufklärung des Volkes d. h. die Wahrung der Preßfreiheit stand. Diese Kreise wurden vor allem durch das ständige Hinausschieben der Wahlen beunruhigt. So wirkte auf der einen Seite die französische Unruhewelle, auf der anderen Seite die Furcht vor einem Schlag der Reaktion in Bayern. Noch aber hoffte man auf

---

[5] Vgl. Brück: „Die Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert. II. 1889 und Lempfried S. 220—25.

den König, der einst doch der Verwirklicher liberaler Ideen zu werden schien, der erklärt hatte, er werde nicht ohne die Verfassung regieren, der ihren Ausbau versprochen hatte, der auch jetzt, trotz seiner, im Land noch unbekannten, seelischen Wandlung nach außen hin den liberalen Anstrich beibehielt, aus taktischen Gründen — aus der Furcht vor einer Revolte infolge einer zu raschen und zu schroffen Umstellung, aus Furcht vor allem vor den kommenden Wahlen, die durch ein zu frühes Aufdecken seiner Karten zu einer ernsten Gefahr werden konnten. Daß es ihm aber Ernst war mit dem Vorgehen gegen die Liberal-Radikalen, geht hervor aus seiner geheimen Anweisung des Bundestagsgesandten, Preußen zu veranlassen, von Bayern ein Einschreiten gegen die Presse im Sinn der Karlsbader Beschlüsse zu fordern. Daneben unternimmt der König auch bereits einzelne Vorstöße gegen die Presse im Sommer 1830, so durch Versetzung des Redakteurs des „Scharfschützen", des Freiherrn von Dalberg, welche dieser in schärfster Form ablehnt unter Verzicht auf staatliche Bezahlung. Durch solche Maßnahmen wird Öl ins Feuer gegossen. Noch aber ahnt der Fortschritt nicht, daß der König selbst der Angreifende ist, noch glauben die Radikalen, daß Schenk, der für sie der Typus des Reaktionärs ist, ihr Feind sei, noch suchen sie Schutz beim König selbst! Allein das System bleibt, der unsichtbare Feind der Opposition gibt nicht nach. Der Journalist Coremans, von welchem wir später mehr hören werden, wird ausgewiesen; Ende November werden die pfälzer Oppositionsschriftsteller Hoffmann und Siebenpfeiffer gemaßregelt. So treibt ein Keil den anderen, die Stimmung wird immer gereizter, der Ton in der Presse immer aggressiver, — Behr greift die Regierung aufs heftigste an, — und immer noch ist der Landtagswahltermin nicht festgesetzt!

Noch besorgt im wesentlichen die Aufklärung die periodische Presse, aber auch die unperiodische tritt auf den Plan: so weit rein materielle Interessen vertreten werden ohne wesentlichen Zusammenhang mit der Verfassung, haben wir auf sie nicht weiter einzugehen. Und diese sind zunächst noch die Hauptsache. Vereinzelt aber wirft der Landtag auch in der nichtperiodischen Presse seinen Schatten voraus: „Des bayerischen Volks Erwartungen vom Landtage im Jahre 1831. In zwanglosen Heften abgehandelt." [6] Die Broschüren sind gemäßigt liberal gehalten. Während das „Volksblatt" und Dalberg im „Scharfschütz" die Wahlen rücksichtslos im Sinne der Opposition beeinflussen wollten, und zwar so, daß man mit den Mitteln öffentlicher Brandmarkung gegen jene vorgehen sollte, welche die Wahlmänner von der Wahl freiheitlich gesinnter Persönlichkeiten abhielten, lehnt unser Verfasser ein solches Vorgehen ab. Was er in den Heften 2—5 über Finanz- und Kulturgesetz sagt, ist für uns zu-

[6] München, Oktob. 1830 ff. 6. Heft.

nächst ohne ernsteren Belang. Im 6. Heft dagegen tritt er für die liberalen Forderungen der periodischen Presse hinsichtlich der Rechtspflege ein; es sind die alten Ziele: ein neues, für das ganze Land verbindliches Zivil- bzw. Strafgesetzbuch, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Rechtsgangs, Trennung der Justiz von der Verwaltung. — Daß die Schrift in den Kreisen der Radikalen unangenehm wirkte, beweist eine Entgegnung darauf: „Erwiderung auf die Briefe über des bayerischen Volks Erwartungen vom Landtage im Jahre 1831.“ [7] Wesentlich ist die Forderung unseres unbekannten Verfassers nach einer Reform des Wahlrechts — ein Ziel, das im übrigen besonders Behr erstrebt. Seine Wünsche hinsichtlich der Belehrung für die kommende Wahl sind jedoch sehr unbestimmt gehalten. Dagegen ist von Interesse sein Eintreten für die Wahl der Staatsbeamten, welche sehr gern bereit seien, in die zweite Kammer zu gehen. Auch hier vertritt er Anschauungen Behrs; der Verfasser dürfte zweifellos aus dem Kreise der Gesinnungsgenossen des Würzburger Bürgermeisters stammen. Behr selbst ist es nicht, er schreibt anders. — Reformen, wie sie vor allem für die Rechtspflege gewünscht werden, dürfen nur durch Gesetz und nicht durch einseitige Verordnung erfolgen. Dies verlangt auch die Broschüre: „Die Gerichtsverfassung eines konstitutionellen Staats, kann sie durch bloße Verordnungen rechtsgültig geändert werden?“ [8] — Die „Andeutungen und Winke eines Bayern zum bevorstehenden Landtag . . .“ [9] sind eigenartig durch ihre Stellung zum Aushebungsgesetz: die Gemeinden sollen — etwa nach Art von Volksmilizen — eine bestimmte Anzahl von Soldaten stellen! Das „Wie“ ist ihre Sache, — eine Idee, die aus dem radikalen Lager stammt und bei ihrer Durchführung die staatliche Kontrolle über die allgemeine Wehrpflicht ausschalten und zu einer Art mittelalterlicher Söldnerstellung bzw. im günstigsten Fall zu einer Bürgermiliz führen müßte. Hier befinden wir uns bereits auf dem Glatteis der reinen Theorie; solche Gedankengänge haben auch in den Volksmassen keinen Eindruck gemacht, ja sie wurden nicht einmal in der periodischen Oppositionspresse ernst genommen; wohl aber haben sie die radikalen Kreise ständig vorwärts gedrängt, in ihren überstürzten Plänen und unmöglichen Forderungen noch weiter zu gehen!

Wo bleiben die großen Ziele? Wie konnte aus solcher Wahlvorbereitung ein großes Parlament hervorgehen? Man streitet nicht in zwei Parteien, nein, man streitet in kleinen Interessengruppen, meist nicht über die großen Staats- und Verfassungsfragen, sondern über Gegenstände des persönlichen Interesses oder über Mißgeburten der grauen Theorie; Presseerzeugnisse mit vernünftigen Vorschlägen sind nicht gerade zahlreich. Ja, man vermochte nicht einmal auf seiten der Opposition eine einheit-

[7] 1832. Augsburg und Lindau. — [8] Nürnberg 1830. — [9] Augsburg 1830.

liche Linie für Aufstellung von Kandidaten aus ihren Reihen zu erzielen, viel weniger eine eigentliche Oppositionspartei zu gründen. Das lag einmal am ständischen Aufbau der Wahl und allen damit zusammenhängenden Beschränkungen, sodann an dem indirekten Wahlverfahren, welches von vornherein erschwerend solchen Plänen sich in den Weg stellte, an der Zerfahrenheit und Unklarheit der Oppositionsführer selbst, dem Fehlen einer disziplinierten und geschulten Oppositionspresse und nicht zuletzt am Widerstand der Regierung und ihrer Organe gegen die Einmischung der Presse in den Wahlkampf überhaupt. Der Vertreter einer scharfen Oppositionsrichtung, Coremans, fand nicht einmal im Lager der oppositionellen Presse selbst Gegenliebe; kein Wunder, daß eine Flugschrift „Einige Worte über die bevorstehenden Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer des Reichs“ [10] von M. v. Rueprecht, Vorsitzender des Gemeindekollegiums in Lindau, welcher offenbar der Regierungspartei angehört, sich erst recht scharf gegen die revolutionäre Gesinnung wendet, die aus Coremans Plänen hervorgehe; er betont ihnen gegenüber die guten Absichten des Königs und der Regierung hinsichtlich der Wahl der Abgeordneten und des Staatswohles überhaupt. —

Am 12. XII. endlich werden die Landtagswahlen im Regierungsblatt ausgeschrieben. Der Boden, aus welchem die neue Volksvertretung hervorgehen soll, ist ungleichmäßig, uneinheitlich, schlecht nach jeder Richtung bearbeitet. Dem entspricht der Wahlverlauf. Man wählt Reaktionäre und Radikale nebeneinander im gleichen Wahlkreis, man wählt nach Stimmung, momentaner Beeinflussung und egoistischen Interessen. Männer die es verdient hätten, auf Grund ihrer Erfahrung, ihrer Betätigung und ihrer Charaktereigenschaften an der Spitze zu marschieren, wie Rudhart, bekommen gerade noch so viel Stimmen, daß sie in das Haus an der Prannerstraße einziehen können, während Schreier und unfähige Köpfe demgegenüber unverdiente Mehrheiten erzielen. Die Schuld lag an all den Gründen, welche ich oben anführte für die Verworrenheit der ganzen Wahl. Die Beschränkung der Wählbarkeit vor allem wirkte dermaßen hemmend, daß es in manchen Kreisen schwer fiel, überhaupt Männer zu finden, welche wählbar waren; von einer Auswahl der Tüchtigsten konnte hier somit gar nicht geredet werden.

Die Regierung hatte durch Verordnung vom 12. XII. 1830 den Behörden „jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen und jede Benützung des obrigkeitlichen Einflusses zur Leitung der Wahlmänner . . ., aber auch unzulässige Einwirkungen und Einflüsterungen Dritter . . .“ verboten. Sie wünschte also eine durchaus liberale Handhabung des W a h l a k t e s. Ihre Minen sollten erst n a c h den Wahlen springen. So war es der Wille des Königs.

[10] September 1830, Augsburg und Lindau.

Daß der Verlauf der letzten Monate keine günstige Einwirkung auf ihn ausüben konnte, ist verständlich. Seine Nervosität steigerte sich mit der zunehmenden Angst vor den radikalen Elementen, welche in diesen Monaten in der oppositionellen periodischen Presse unter dem Schutz der Preßfreiheit ihre oft recht unklugen, doktrinären, übertriebenen Forderungen propagierten. Sie fanden, wie die später stattfindenden Wahlen zeigen, bei weitem nicht so viele geneigte Ohren, wie der König es fürchtete. Aber in seiner pessimistischen Stimmung und unter dem Einfluß unverantwortlicher Fortschrittsfeinde sah er doppelt schwarz.

Ein unglücklicher Zufall wollte es, daß der König den Beweis einer bevorstehenden Revolution aus dieser seiner Stimmung und Umgebung heraus noch vor der Wahl für gegeben halten konnte, — mußte: Studenten der Burschenschaft „Germania" hatten einem Kommilitonen in der heiligen Nacht eine Katzenmusik gemacht; als die Polizei sie deswegen anhielt und zur Ruhe vermahnte, gab es einen Wortwechsel, — die Passanten mischten sich ein, ein großer Auflauf entsteht, — Militär rückt an — Widerstand — mehrere Studenten werden abgeführt. Daraus bildet sich das Gerücht, daß die Studentenschaft der bayerischen Universitäten eine Revolution zu Weihnachten machen und die Stadt an allen Ecken anzünden wollten. — Während der nächsten Nächte war ein starkes Aufgebot von Militär und Gendarmerie auf den Straßen tätig — unterstützt von Bürgerwehr. Übereifer der Polizei und die Hetzer und Schürer der königlichen Umgebung machten offenbar aus dem verhältnismäßig unbedeutenden Vorfall ein Schauergemälde. Die Wirkung auf den König habe ich skizziert. — Damit war der Stein ins Rollen gekommen. „Germania", „Amicitia" und „Isaria" wurden aufgelöst, den Corps — damals die „Bayern", die „Franken", die „Pfälzer" und die „Schwaben" — die Politik verboten. Eine weitere Folge dieser Erregung und Furcht des Königs war die Verordnung, welche den Konflikt zwischen König und Volk auf die Höhe trieb, welche endlich auch den durch die Zurückhaltung der Regierung — sie hatte diese für die Wahlen versprochen — optimistisch gewordenen Liberalen die Augen öffnete: die schon erwähnte Zensurverordnung vom 28. Januar 1831, welche die Zensurfreiheit aufhob, die bisher für jene Presse geübt wurde, welche sich nicht mit der äußeren Politik beschäftigte. Unter diesem Zeichen bereits fanden die Wahlen statt. Die radikalen Führer werden sämtlich gewählt, nicht als Partei, wie schon erwähnt, sondern auf Grund ihres persönlichen Einflusses, auf Grund der Vorarbeit ihrer Presse, im wesentlichen der periodischen, welche Unterstützung fand durch einige der genannten Broschüren. Behr, Bestelmeyer, von Closen, Hornthal und Tauffkirchen hatte das Volk u. a. berufen. Der König wollte es aber anders. Er hatte diesen Plan vermutlich schon seit der Julirevolution und war noch bestärkt worden darin durch die Dezemberunruhen: er

verweigert ihnen den Urlaub auf Grund des § 44 des Edikts über die Ständeversammlung, den er in gleicher Weise auf Staats- und Gemeindebeamte anwendete, wie es schon bei den früheren Landtagen üblich geworden war, und schloß sie dadurch von der Ständeversammlung aus. So hatte er sie zunächst in die Falle gehen lassen, um sie nunmehr auf „verfassungsrechtlicher“ Grundlage unschädlich zu machen. Das Jahr 1830 ist das Scheidejahr auch hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Königs: bis dahin sucht er nicht nur den Buchstaben der Verfassung, sondern auch ihren Sinn zu erfüllen. Von nun an können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, daß er ein nicht gerade schönes Spiel spielt, indem er sich, stets auf dem Buchstaben der Verfassung beruhend, einer fortschrittlichen Weiterentwicklung der Verfassung widersetzt und sich ausgiebig gerade auf jene Paragraphen beruft, welche noch den kräftigen Stempel der absolutistischen Zeit trugen: Preßbeschränkung, Verweigerung des Urlaubs für Beamte und ausschließliches Initiativrecht des Königs zur Einbringung von Gesetzen, welche die Verfassung ändern sollten. Der König fühlte sich nunmehr als der ungerecht angegriffene Herrscher, der sein königliches Recht zu verteidigen hatte. Er wollte keine „Unterschreibmaschine“ werden.[11]

Hören wir zunächst, was Altbayern und Franken dazu sagt. Im rechtsrheinischen Bayern ist der Ton wesentlich gedämpfter, bescheidener als in der Pfalz; diese werde ich darum im nächsten Abschnitt gesondert behandeln. — Die zeitlich erste hier einzureihende Schrift erwähnt von all den brennenden Fragen des beginnenden Jahres 1831 keine Silbe, als wüßte sie überhaupt nichts davon. Ein auffallendes Ausweichen vor den gegebenen Tatsachen! „Was tut uns not? Patriotische Wünsche eines Bayern“[12], so nennt sich diese Flugschrift, welche ohne Datum ist. Ihr terminus post quem bildet eine allerhöchste Verordnung vom 30. März 1830, doch dürfte die Schrift wesentlich später abgefaßt sein, meiner Schätzung nach ist sie ganz an das Ende des Jahres 1830 oder an den Anfang des Jahres 1831 zu setzen. Die Schrift beginnt, ohne das damals übliche Motto, mit den Worten: „Da demnächst die hohe Ständeversammlung sich mit der Beratung der wichtigsten Interessen des bayerischen Volkes beschäftigen wird, so dürfte es an der Zeit sein, einige Gegenstände in Anregung zu bringen, welche auf das öffentliche Wohl einen unverkennbaren Einfluß haben und Vorschläge zu machen, deren Berücksichtigung gewiß einem langgefühlten Bedürfnis abhelfen wird. Sind es auch nur Winke und Andeutungen und muß die Ausführung einer umfassenderen Schrift vorbehalten bleiben, so dürften sie doch als gut gemeinte, das Beste des Vaterlandes bezweckende Vor-

[11] Vgl. O. Riedner: „Zur Erinnerung an König Ludwig I. v. Bayern.“ Vortr. im Odeon München 1926. Im Druck. — [12] Nürnberg. 2. Aufl. s. a.

schläge zu betrachten und deshalb dem Vaterlandsfreund willkommen sein.“ [13]

„Vor allem muß das Schulwesen von einer weisen Regierung berücksichtigt werden.“ Zwar sei in der neuesten Zeit sehr viel für das Schulwesen geschehen, noch bleibe aber vieles zu tun: „Sehr wünschenswert“ wäre die „Verbesserung der Gehälter der Schullehrer, sowohl in den Städten als auf dem platten Land. Über die dermalige Unzureichendheit dieser Gehälter ist nur eine Stimme“.[14] Der Lehrer müsse sich „die nötigen pädagogischen Schriften“ anschaffen können und frei sein von Ernährungssorgen.

Der zweite Wunsch lautet: „Ein nicht minder dringendes Bedürfnis ist eine verbesserte Prozeßverordnung.“ [15] Die Klagen sind die alten: über die lange Dauer der Prozesse, Hintertreibung des Prozesses noch im letzten Augenblicke, — „Eingelenke“ nennt sie der Verfasser. „Arme Parteien sind daher außerstande, den Prozeß fortzuführen und müssen sich ungeachtet des ihnen offenbar zustehenden Rechts zu einem Vergleich bequemen. Einer solchen Gefährdung des Rechtszustandes kann nur durch Einführung einer zweckmäßigen, das gerichtliche Verfahren abkürzenden Gerichtsordnung begegnet werden.“ [16] Was hätte ein gewandter Schreiber aus dieser, für die Volksaufwiegelung ausgezeichnet geeigneten Materie machen können! Unser Verfasser bleibt ruhig, sachlich, gemäßigt; er gehört zu jenen, welche, wie ich im ersten Kapitel sagte, durch Verstandesgründe auf den Leser einwirken wollen. Er wünscht eine Verkürzung der Fristen.[17] „Was den Instanzenzug betrifft, so dürften die Berufungen an die höheren Instanzen keineswegs zu erschweren, vielmehr zu erleichtern sein. Die Summe für Berufungen an die zweite Instanz wäre auf 50 Gulden herabzusetzen.“ [18] „Die Urquelle der Unzulänglichkeit der Ziviljustiz liegt 1. in der Prozeßsucht, 2. in der ungenügenden Besetzung der Justizbehörden aller Stufen.“ [19] Zur Abhilfe werden Vorschläge gemacht, und zwar „Trennung der Justiz von aller anderen administrativen Tätigkeit, wie dies schon in der Rheinpfalz besteht, ohne Ausnahme der irrig sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche der bloß vorbeugenden Tätigkeit der Polizei angehört“.[20] Ferner — als vierter Punkt —: Mündliche und öffentliche Durchführung vor dem Richter. „Über Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Justizpflege, sowie über Geschworenengerichte“ [21] ergeht sich der Verfasser breit: die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens sei „unstreitig ein wesentliches Mittel zur Begründung einer unparteiischen Justizpflege. Durch sie gewinnt die Justiz in dem Vertrauen der Bürger. Was bisher nur die Sache einzelner war, wird jetzt aller Sache“.[22] „Bei dem Kriminalprozeß erscheint unbe-

---

[13] S. 1. — [14] S. 2. — [15] S. 4. — [16] S. 5. — [17] S. 6. — [18] S. 8. — [19] S. 9. — [20] S. 10. — [21] S. 11. — [22] S. 12.

schränkte Öffentlichkeit als unerläßliches Erfordernis einer guten Justizpflege, weil bei Strafrechtssachen nicht nur die Parteien, sondern das ganze Volk beteiligt ist."[22] Doch möchte er eine Beschränkung der Öffentlichkeit insofern, als weibliche Personen ausgeschlossen sind — wie von den Liberalen überhaupt, sogar von Behr[23], die Frau, trotz aller Betonung der Gleichberechtigung, von der Betätigung in der staatlichen Öffentlichkeit zurückgedrängt wird. Auch bei den Männern aber soll eine Beschränkung auf jene stattfinden, welche „achtbare, durch Eigentum, Amt oder Gewerbe angesessene Bürger" sind und „welche bereits den Staatsbürgereid abgelegt haben".[24]

Die Äußerungen des Verfassers zu den Schwurgerichten lassen erkennen, daß ihn dieser Abschnitt besonders interessiert; seine Vorschläge sind durchaus nicht ganz den liberalen Maßnahmen angepaßt, aber er hat das Wertvolle davon ausgewählt und versucht dem Leser seine eigene Meinung durch reine Vernunftgründe nahe zu bringen. Der letzte Abschnitt, welcher die Maßregeln bespricht zur Verhütung der Rückfälligkeit der entlassenen Sträflinge, ist zwar inhaltlich ausgezeichnet und weist uns Ziele, die wir erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit in Bayern zu erreichen verstehen; auch das vorbeugende „Pennsylvanische System" der ständigen Trennung der Gefangenen im Gefängnis bei Tag und Nacht befürwortet er. Der Verfasser ist also durchaus modern, gelehrter und praktischer Jurist zugleich, aber ganz und gar nicht politischer Kämpfer. Das am politischen Horizont aufsteigende Gewitter sieht er nicht oder will er nicht sehen.

Ganz anders spricht Coremans in seiner Flugschrift „Die Volksstimme", welche zum Zeichen der Trauer über die Ausschließungsmaßnahmen des Königs auf Grund des bekannten § 44 schwarzen Trauerrand trägt. Der schuldige Minister müsse zur Verantwortung gezogen werden. Und nicht nur er, sondern „die ganze bayerische Camarilla", die ganze höfische Reaktion müsse Rechenschaft vor dem Volke ablegen, dessen Rechte aufs schnödeste beeinträchtigt würden!

Noch energischer geht das „Konstitutionelle Bayern" vor, — wie erwähnt, die unperiodische Fortsetzung des ehedem periodischen „Bayerischen Volksblatts", ursprünglich ein Blatt, das auf „Unabhängigkeit" und „Anstand" zugleich sah[25] — sein Redakteur war der bekannte praktische Arzt Dr. Eisenmann in Würzburg, der schon Anfang der 20er Jahre in die Demagogenverfolgung verwickelt wurde und, wie ich aus einem „Alphabetischen Verzeichnis derjenigen Personen, gegen welche nach den Akten der Bundes-Zentralbehörde bezüglich revolutionärer Umtriebe im Untersuchungswege eingeschritten worden ist"[26] entnahm, später einer scharfen Bestrafung anheimfiel wegen „Hoch-

[22] S. 12. — [23] Vgl. Behr: „Versuch eines Grundrisses einer Verfassung für Monarchien", 1830. — [24] S. 13. — [25] Volksblatt 1830, Nr. 1 — vgl. S. 150 dieses Buches! — [26] 1839. Kr.-Arch. M. o. Sign.

verrats und Majestätsbeleidigung, worauf die Untersuchungsbehörde, das Kreis- und Stadtgericht München", erkannte. Das „Volksblatt" hatte die vom König beabsichtigte Methode erkannt: man habe von Regierungsseite aus zunächst den Volksmund, die liberale Presse, gezwungen zu schweigen, um hernach jenen Männern, welche die beste vaterländische Gesinnung bisher bewiesen hatten, den Urlaub zur Kammersession ohne Furcht vor scharfer öffentlicher Kritik verweigern zu können. Jetzt sei Bayern kein verfassungsmäßiger Staat mehr; was man jetzt treibe, sei nur der Schein einer verfassungsmäßigen Monarchie, eine Farce. Die Regierung wolle die berechtigten Forderungen des Volkes nicht hören. Schenk, welcher der verantwortliche Minister für die getroffenen Maßnahmen war, der als der „bayerische Polignac" gebrandmarkt wurde, habe die Verfassung gebrochen. „Was hat die Kammer der Abgeordneten zu tun?" [27] lautet eine große Frage in dem genannten Heft. Die Ausführungen dieses Artikels gipfeln in den Gedanken: Rache und Vergeltung! Die Kammer ist berufen, für alle Verfassungsverletzungen Vergeltung zu verlangen. Sie hat die Volksrechte der wirklich freien Wahl, welche nicht durch den § 44 getrübt werden darf, der freien Presse herauszuhauen aus den Intrigen und Fallen, welche die Kamarilla ihnen gestellt hat. Dazu ist nötig das Versagen jeder Steuer, die einzige wirksame verfassungsmäßige Waffe zur Durchsetzung der Volksforderungen. Das soll die Antwort sein, welche die Volksvertretung einer Regierung gibt, „deren letzte Taten ein allgemeiner Schrei des Entsetzens dem staunenden Europa verkündete". [27]

Von außerordentlicher Bedeutung für die richtige Erkenntnis des im Volk pochenden Pulsschlages verfassungspolitischen Lebens, zur Beleuchtung der Art und Weise ferner, wie die Öffentlichkeit damals bearbeitet wurde, sind die „Vorstellungen der Bürger und Einwohner zu Würzburg und Bamberg an S. M. den König Ludwig von Bayern über die Freiheit der Presse und der Landständewahl". [28] Es ist natürlich, daß gerade diese beiden Städte, welche zwei der bedeutendsten der vom König zurückgewiesenen Abgeordneten zu Bürgern und Vertretern hatten, welche außerdem Mittelpunkte des regeren politischen Lebens in Neubayern waren, sich an den König wandten zwecks Aufhebung der beiden Eingriffe des Königs in die Volksfreiheiten. Was sagt zunächst die Würzburger Adresse? Der König habe in der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1830 jede Beschränkung der Freiheit der Wahl untersagt. Das sei rühmenswert. Nun sei von den Wählern „für die Klasse der Städter mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Stimmenzahl" Hofrat und Bürgermeister Behr gewählt worden. „Mit tiefer Betrübnis" hätten die unterzeichneten Bürger Würzburgs den Ausschluß Behrs auf Grund des § 44 T. I. des Edikts über die Ständeversammlung

[27] Konstit. Bayern. S. 54 ff. — [28] Bamberg. J. C. Dresch 1831.

vernommen. Der König möchte diese Verfügung zurücknehmen, die „seine Minister nur in gänzlicher Mißkennung oder freventlicher Mißdeutung der wahren Lage der Sache herbeigeführt haben".[29] Sie erklären, daß die Verfassung und das darauf gegebene königliche Wort „das festeste, das erste Band" sei, welches „sie mit Liebe und Treue an den Thron knüpft". „Die Verfassung ist unser Stolz, unsere Hoffnung, in ihr erblicken wir die Bürgschaft unserer Rechte, das Unterpfand eines besseren Glückes."[30] Und sie fahren sehr deutlich fort: „Wir könnten aber in der Verfassung nur ein leeres Wort, nur eine glänzende und um so schmerzlichere Täuschung finden, wenn man Männer von der Volksvertretung ausschließt, die, mit dem Vertrauen aller beehrt, die Wahrheit vor den Thron zu bringen den Mut, die Kraft und die Kenntnisse haben, die frei gewählt worden sind und deren freie Wahl der wahre Ausdruck der Volksstimmung ist, die zu kennen Ihrem königlichen Herzen erstes Bedürfnis ist."[30] Man hält dem König vor, wie gut sich sein Volk geführt habe in den Zeiten der Revolution des vergangenen Jahres: als die Revolution hell loderte, „als so manchem deutschen Fürsten das Feuer drohend in die Augen leuchten und ihn aus seiner Ruhe aufschrecken mochte",[30] habe er ruhig und sorglos unter seinem Volk geweilt. „Wer schützte ihn? Bayonette? Zeitungszensoren? Gewiß nicht, es war die Liebe des bayerischen Volkes!"[30] Auch in Bayern bedurfte es der Verbesserungen. Trotzdem blieb es ruhig. „Die musterhafte Haltung des bayerischen Volkes in dieser stürmischen Zeit soll nun mit Mißtrauen belohnt werden! . . ."[31] Diese Worte lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Aber noch nicht genug: „Hätten Ihre Minister im Gefühl dessen, was unausbleiblich kommen mußte, und fortgezogen von einer unklugen Maßregel zur anderen, durch verfassungswidrige Auslegung des 3. konstitutionellen Ediktes die Freiheit der Presse beschränkt, damit nicht der Schrei der Entrüstung sich Bahn breche zu den Stufen des Thrones, wir würden ruhig abgewartet haben, bis die öffentliche Stimme die Wahrheit an das Licht gebracht hätte; wenn aber das Volk seiner besten Vertreter beraubt, wenn die tüchtigsten, es mit König und Vaterland redlich meinenden Männer von der Ständeversammlung ausgeschlossen werden, wenn die freie Äußerung in Wort und Schrift, dieses wahre Palladium der Freiheit, diese Grundbedingnis der Volksrepräsentation und verfassungsmäßigen Regierung überhaupt unmöglich gemacht wird, dann bleibt uns nur eine Hoffnung, nur ein Weg, der Weg zu dem edlen Herzen Ew. königlichen Majestät . . ."[32]

Im gleichen Ton und Sinn ist die Bamberger Adresse gehalten; sie betitelt sich: „Alleruntertänigste Vorstellung der unterzeichneten Einwohner Bambergs, die Wahl des königlichen Ober-

[29] S. 4. — [30] S. 5. — [31] S. 6. — [32] S. 6/7. — Die Würzburger Adresse stammt vom 4. Februar 1831.

sten Justizrats von Hornthal und des königlichen Regierungsdirektors Rudhart zur Ständeversammlung und die Aufhebung der Preßfreiheit betreffend." Sie ist datiert: Bamberg, den 5. Februar 1831. Bei den unterschriebenen Bürgern war Hornthal selbst auch dabei, wie aus seiner Schrift „Zum bayerischen Landtag 1831"[33] hervorgeht. Auch hier wird so getan, als ob alle Schuld nur auf die Minister zu schieben wäre; zum Teil geschah dies wohl noch aus ehrlicher Überzeugung, obwohl man seit den letzten schlimmen Verordnungen auch bereits an der Person des Königs irre zu werden begann: „Ihre Minister haben geglaubt, zu Maßregeln gegen die Freiheit der öffentlichen Besprechungen unserer Landesanliegen, gegen die Freiheit der Presse, zur Ausschließung mehrerer der erwählten Abgeordneten raten, sie wirklich in Vollzug bringen zu müssen. Mit dem freimütigen Worte der Wahrheit und des Rechts über unsere Bedürfnisse sind uns auch die Vertreter derselben in der zweiten Kammer der Ständeversammlung, die wir zunächst aus reinstem Vertrauen auf ihre oft erprobte Vaterlandsliebe, ihre allerwärts erkannten Kenntnisse, ihre stets betätigte Rechtlichkeit nach königlichem Wunsch — frei gewählt haben, genommen worden."[34] Den von den Städten des Obermainkreises erwählten Abgeordneten Hornthal und Rudhart sei „die zum Eintritt in die Kammer nach Artikel 44 des Edikts über die Ständeversammlung erforderliche königliche Bewilligung versagt" worden[35] — was hinsichtlich Rudharts nicht stimmt, wenn auch zeitweilig die gleiche Absicht bezüglich seiner Person vermutet wurde. „Bayern, Franken, Bamberg haben verdient, daß sein erhabener König ihm volles Vertrauen, wahrhafte Anerkennung seiner beschworenen Verfassung, unverkümmerten Genuß seiner vom Thron selbst neuerdings ihm zugesicherten Freiheit der öffentlichen Meinung, der Volksvertretung, der Wahlen dafür zuteil werden läßt . . ."[35] In diesem Ton geht es weiter. Die Schläge gehen auf die Minister, getroffen wird aber auch der König, der dies alles zugelassen, — wenn nicht veranlaßt! — hat. Die Schrift klingt aus in eine Bitte an den König, er möchte gegen die Minister die Einhaltung der Verfassung durchsetzen![36] „Geruhen Euer Majestät die Zurücknahme der Zensur, der Ausschließung frei gewählter Abgeordneter von der Ständeversammlung zu befehlen . . .!"[37] — Die Unterschriften wurden verboten, noch ehe sie abgeschlossen waren, wodurch die Zahl nicht so groß geworden ist, als sie sonst geworden wäre. Die Adresse wurde daraufhin ohne die Unterschriften abgedruckt und als äußerst wirksames Flugblatt, — gleichfalls verboten! — verbreitet. Angehängt war ihnen die gemäßigte Antwort des Königs an den Bürgermeister Bayl in Bamberg und den Regierungspräsidenten Freiherrn Zu Rhein in Würzburg vom 8. und 9. II. 1831. Beide Adressen sind nichtdienstlicher Natur.

---

[33] Nürnberg 1831; vgl. S. 163 ff. dieses Buches. — [34] S. 9/10. — [35] S. 10. — [36] S. 12. — [37] S. 13.

Ausgesprochen amtlich dagegen wenden sich Magistrat und Gemeindekollegium der Stadt Nürnberg mit einer Adresse an den König; der Inhalt war der gleiche: Der Zensurerlaß sei „verfassungs- und eideswidrig", die beiden Verbote hätten tiefe Erbitterung im Volk hervorgerufen, der König möchte die Ablehnung Bestelmeyers als Abgeordneten widerrufen. — Auch den Nürnbergern antwortete der König dem Sinn nach das Gleiche wie den beiden anderen fränkischen Städten und beharrte bei seinem Worte! — Acht Tage später erfolgte eine Adresse der Stadt Kempten, jedoch nicht mehr an den König, sondern an die Ständeversammlung. Sie ging über die anderen Adressen an Schärfe weit hinaus und erklärte nicht nur die Zensurverordnung, sondern auch den Ausschluß der Abgeordneten für verfassungswidrig. Wir erinnern uns, daß Behr und die liberale Opposition überhaupt den Ausschluß städtischer Beamter als ungesetzlich erklärten, da der § 44 nur gegenüber den Staatsdienern das Recht der Urlaubsverweigerung enthalte, — eine Ansicht, die durch den bekannten Juristen und Univ.-Professor J. v. Seuffert in einer Broschüre als richtig erklärt wurde: „Sind die Kommunaldiener nach § 44 gebunden, zu ihrem Eintritt in die Ständeversammlung die königliche Bewilligung nachzusuchen?" [38] Er forderte Entscheidung des Landtages in dieser lange strittigen Sache. Der schuldige Minister müsse auf die Anklagebank, ähnlich jenen des Vorjulikönigtums in Frankreich.

Die Kemptener Adresse fand Verbreitung durch das „Konstitutionelle Bayern" — die Würzburger und Bamberger Adressen wurden gleichfalls nicht nur im Sonderabdruck, sondern auch im „Konstitutionellen Bayern", von Coremans in Flugblättern und anderwärts veröffentlicht. Das Volk hatte Märtyrer seiner Sache gefunden und nun wird nicht mit dem Verstand, sondern mit Gefühl, wie das für die Massen besonders geeignet ist, weiter gearbeitet. Wie tief die Erregung über den „Despotismus" war, wie vor allem die Stärkung der Opposition in Nürnberg durch die Zurückweisung Bestelmeyers befördert wurde, zeigt die gemäßigt liberale Schrift: „Die Bürger Nürnbergs während der 5. Ständeversammlung in Bayern. Ein freimütiges Wort von einem in Nürnberg wohnenden Altbayern." [39] So haben mit einem Schlag diese beiden Verordnungen vom Anfang des Jahres 1831 in dem Ameisenhaufen der öffentlichen Stimmung, im Gewoge der Volksmeinungen eine unheilvolle Verwirrung hervorgerufen, eine Erbitterung schließlich auch gegen den König und, was damit zusammenhängt, eine Enttäuschung, die schlimmer war, als wenn der König von vornherein mit der Reaktion marschiert wäre. Gerade der schroffe Umschlag wirkte, wie der König selbst voraussah, verheerend; deshalb hatte er ja auch die Wahlen abgewartet; als sie nun, wie er gefürchtet hatte, eine wenn auch

[38] Würzburg 1831. — [39] Nürnberg 1831.

geringe Stärkung der Opposition brachten, da griff er ein, — rücksichtslos, stets auf dem Buchstaben der Verfassung fußend, innerlich aber ein zum aufgeklärt-absolutistischen Herrscher bekehrter Monarch.

Aber nicht nur die radikalen Liberalen, auch die Gemäßigten sind nunmehr irre geworden am König. Auch sie fühlen sich bitter enttäuscht. Selbst Männer wie Rudhart hören wir abfällig urteilen, wie wir bei Behandlung seiner Schrift „Zum bayerischen Landtag I. Heft“ noch erfahren werden. — Und endlich noch eine dritte schlimme Folge: die Oppositionellen waren planlos in den Wahlkampf gezogen, ohne Parteigruppierung, ohne ernstliche Ansätze, eine Oppositionsliste durchzudrücken. Nunmehr, durch diese Schläge aufs äußerste erbittert und zugleich in ihrer Existenz gefährdet, suchen die pfälzer und die fränkischen Oppositionellen Fühlung; es besteht in diesem und den folgenden Jahren ein lebhafter journalistischer und geistiger Austausch zwischen den links- und rechtsrheinischen, hauptsächlich neubayerischen Oppositionellen. — Nunmehr stand das politische Barometer, das so lang in Bayern träge gelegen war, auf Sturm!

In diesem Augenblick fliegt eine Serie von sehr bedeutenden Agitationsschriften ins Land. Sie sind anzusetzen in ihrem Beginn unmittelbar nach der abschlägigen Antwort des Königs auf die Bamberger, Würzburger und Nürnberger Adresse. Ihr Gesamttitel lautet: „Zum bayerischen Landtag 1831.“[40] Ihr Verfasser ist Hornthal, einer der Volksmärtyerer, die Rudhart um ihre Volkstümlichkeit beneidet. Die Broschüren sind geschrieben aus der Stimmung der Verbitterung gegenüber seinem König, der ihn gegen den Willen seiner Wähler ausgeschlossen hat von der Mitwirkung im Landtag, in der Erbitterung über die Beschränkung der Freiheiten des Volkes überhaupt, in der Furcht, daß der König auf dem beschrittenen Wege weiterschreiten und das ganze Ziel seines Strebens, der freiheitliche Verfassungsstaat Bayern, zusammenbrechen werde. In dieser seiner Not wendet sich Hornthal, der weiß, daß er einer der besten Köpfe im neugewählten Landtag gewesen wäre, an den König und an den Landtag. Was hat er diesem Landtag zu sagen?

Der erste Brief ist „Geschrieben an Seine Majestät den König Ludwig von Bayern zu München“.[41] Daraus ersehen wir, daß Hornthal, wie erwähnt, das Gesuch der Bürger an den König selbst unterzeichnete. — Er bemerkt darin unter anderem, die „ehrfurchtsvollste Vorstellung vom 5. d. M. in betreff der freien Presse und Wahl der Abgeordneten“ würde „mehrere Tausende von Unterschriften, wahrscheinlich von allen hiesigen Bürgern, erhalten haben, hätte nicht die Lokalpolizeibehörde es für gut gefunden (unbefugt und gesetzwidrig) in dem Moment,

---

[40] Nürnberg 1831. — [41] S. 3.

wo alles zum Unterzeichnen herbeiströmte, wo erst 2—300 unterzeichnet hatten, die Hinwegnahme der ehrerbietigsten Vorstellung zu verfügen; nur hierdurch wurde die Fortsetzung der Unterzeichnungen gestört, zugleich die verfassungsmäßige Freiheit von einer unteren Lokalpolizeibehörde unverkennbar verletzt. Oder sollte vielleicht durch die Ordonnanz vom 28. v. [vorigen] Monats es schon dahin gekommen sein, daß die Staatsbürger ihre Anliegen dem konstitutionellen König nicht mehr vortragen, ihre konstitutionellen Rechte nicht mehr verteidigen, um deren Aufrechterhaltung nicht mehr bitten dürfen? Hieran haben wohl selbst Euer Königlichen Majestät Minister, als sie die Ordonnanz vom 28. Jänner des Jahres anrieten, nicht gedacht, nicht denken können, und doch geschah es von der hiesigen Lokalpolizeibehörde, wie die deshalb erlassene magistratische Weisung beurkundet."[42] Auch das Urteil Rudharts, welcher die nötige Urlaubsbewilligung für die Kammer erhalten hatte, nützt Hornthal für sich aus. Rudhart schreibt — nach Angabe Hornthals — an seine Verwandten und Freunde, „er sei in die zweite Kammer einberufen, bedauere die unklugen Maßregeln des Ministeriums auf das schmerzlichste und beneide die Ausgeschlossenen, die dadurch in den Augen des Publikums höher gestellt seien als die, denen der Eintritt gestattet worden".[43] Er, Hornthal, müsse nun außer der Kammer seine Pflicht als Staatsbürger erfüllen. — Zum Schreiben des Königs vom 9. (Februar), in welchem dieser erklärt: „Die Einwohner Bambergs sind in Irrtum befangen, wenn sie glauben, Ich (Euer Königliche Majestät) hätte die freie Äußerung der Meinungen und Urteile durch die auf Grund der Verfassung angeordnete Zensur der periodischen Blätter auch über die innere Politik beschränkt,"[44] bemerkte er: Diese königlichen Worte hätten ihn und alle, die sie lasen, „mit innigster Freude erfüllt"[44], denn dadurch habe der König unzweideutig erklärt, „daß die periodischen Blätter über innere Politik durch Zensur nicht beschränkt sein dürfen".[45] Unbegreiflich aber sei es, daß trotzdem solche Blätter mit Beschlag belegt werden von der Zensur; wenn der Inhalt des Gesetzes zweifelhaft erscheinen sollte, stehe „die authentische Auslegung wieder nur der Ständeversammlung und Euerer Majestät Staatsregierung, nicht letzterer allein zu".[46] Die Darstellung des Königs, als befehle sein Zensurgebot nur das, worum die „Kammer der Abgeordneten im Jahre 1819 gebeten"[47] habe, weist Hornthal als unrichtig zurück und bittet den König, diese Verhandlungen genauer zu lesen. — Unterzeichnet ist dieser erste Brief: „Bamberg, den 14. Februar 1831." Als Beilage 1 folgt die Bamberger Adresse, als Beilage 2 die Antwort „an Herrn Bürgermeister Ritter von Bayl", datiert vom 9. II. 1831, worin der König mitteilt, daß er Rudhart den Eintritt in die Ständeversammlung gar nicht verweigert habe und im übrigen sich voll an die Verfassung halte.

[42] S. 4/5. — [43] S. 6. — [44] S. 7. — [45] S. 8. — [46] S. 8/9. — [47] S. 9.

Nr. 2 der Briefe ist gerichtet an die bayerische Ständekammer: „Bitte und Wunsch, die Eidesleistung auf die Verfassungsurkunde von seiten der durchlauchtigsten Prinzen des königlichen Hauses betreffend.“ Was Hornthal hier beanstandet, wäre sonst wohl vom Rednerpult im Landtag gesprochen worden. Hornthal weist hin auf Titel X der V.U. § 2: „Sämtliche Prinzen des königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ... einen Eid auf genaue Beobachtung der Verfassung.“ Er bezweifelt, daß diese Bestimmung eingehalten worden ist, „da bei der gänzlichen Geheimhaltung der Verhandlungen der Kammer der Reichsräte, welche seit dem Landtag von 1822 Grundsatz derselben geworden scheint,“ — auch ein Verfahren, gegen das die Öffentlichkeit eine verfassungsmäßige Änderung wünscht! — nichts über diese Vereidigung bekannt geworden sei, obwohl diese nach dem Gesetz öffentlich zu geschehen habe, da alle Staatsbürger gleich seien!!

Ein zweites Schreiben an die Kammer der Abgeordneten enthält „Bitte und Wunsch des k. b. obersten Justizrates F. L. v. Hornthal . . ., die Eidesleistung auf die Verfassungsurkunde von seiten des Militärs betreffend.“ Bamberg, den 26. II. 1831. Verfasser beruft sich auf § 3 des Titels X der Verfassung, wonach „alle Staatsbürger bei der Ansässigmachung, sowie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung, den Verfassungseid . . . zu schwören verbunden sind“.[48] Auf Grund der §§ 1, 2 und 3 habe auch der Militärstand zu schwören. „Es ist für den so hochstehenden Militärstand sehr herabwürdigend, höchst undankbar, wenn man ihm durch den Eintritt in die Armee alle bürgerlichen Rechte und Freiheiten, jeden freien Willen abzusprechen, zu entziehen, ihn zur Maschine zu stempeln wagt.“ Daß der Soldat, wenn er einmal im Dienst ist, in dienstlicher Beziehung dem Kommandierenden unbedingt gehorchen müsse, sei klar, weil sonst jede Möglichkeit einer militärischen Operation wegfiele. Allein daß er nie zu verfassungswidrigem Dienste von seinen Obern gebraucht werden dürfe und könne, dagegen soll ihn die Verfassung, der Konstitutionseid schützen.[49] Das wird noch weiter unterstrichen und auf seinen diesbezüglichen Antrag vom Jahre 1819 wiederholt hingewiesen. —

„Wünsche und Bitten: Verwirklichung und Aufrechterhaltung verfassungsmäßiger Rechte des bayerischen Volkes betreffend“ enthält der 3. Brief vom 1. März 1831. Er ist gerichtet an die Kammer der Abgeordneten. Hornthal erklärt dabei ausdrücklich, er hätte darüber als Abgeordneter gesprochen; so aber müsse er darüber an die Kammer schreiben. Zu beachten ist seine Anschauung, die V.U. habe nur die frühere Freiheit dem Volk wiedergegeben; es handle sich nicht um eine „Erstgeburt“,

[48] S. 7. — [49] S. 18/19.

sondern um eine „Wiedergeburt". Von dem zu diesem Zweck unternommenen großen Zug durch die Geschichte dürfen wir absehen. Weiter aber wünscht er: „Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze" [50], welche die Verfassungsurkunde zwar sanktioniere, während in Wirklichkeit noch „die größte Verschiedenheit der im Bayernlande geltenden Gesetze" bestehe, „Gleichheit der Besteuerung" [51], — überall bestehe laute Anklage wegen der hier herrschenden Ungleichheit — „Unaufhaltsamkeit der Rechtspflege", „Freiheit der Presse"; besonders zugunsten der letzteren müsse „verfassungsmäßig der ministeriellen Willkür ein Damm gesetzt werden."[52]

Stark aggressiv ist der vierte Brief vom 6. März 1831: „Verfassungsverletzung bezüglich auf Edikt X der V. U. § 44 Lit. c und Anklage des kontrasignierenden Ministers betreffend." [53] Unter den ausgeschlossenen fünf Abgeordneten befinden sich zwei „nicht im Staats-, sondern Gemeindedienste befindliche". [53] Gemeint ist Magistratsrat Bestelmeyer, Nürnberg, und Bürgermeister Dr. Behr, Würzburg. „Das Volk ist bemüht, Männer von Kenntnissen, Erfahrung, erprobtem, rechtlichem, besonnenem Mut zu wählen; die Machthaber, mutiges Entgegenstemmen vielleicht fürchtend, verhindern den Eintritt in die Kammer, verstümmeln diese, um eigene, nicht des Volkes Zwecke zu erreichen." [54] Dazu komme folgendes: „Nach der Wahl 1819 brachten Kommunalbeamte ihre Wahl der Staatsregierung zur Kenntnis" und „suchten um Bewilligung zum Eintritt in die Kammer nach. Von allerhöchster Stelle wurde ihnen hierauf eröffnet, daß der § 44 Lit. c. des X. Edikts auf sie keine Anwendung, die Anzeige und das Nachsuchen um Bewilligung von ihnen nicht stattzufinden habe." [55] So, wie es gemacht worden sei, — mit Urlaubsverweigerung! — komme man dahin: „Die Minister bilden die Kammer!!" [56] Wie könne eine solche Kammer gegen die Minister auftreten! Er verlangt, die für die Ausschließung verantwortlichen Minister in Anklagezustand zu versetzen und gegen sie gesetzmäßig zu verhandeln. [57] Hier schreibt Hornthal außerordentlich erbittert, er zeigt eine wunde Stelle in der Behandlung der Verfassung durch die Regierung auf, er wirkt schärfstens agitatorisch. Der Ärger und die Sorge zugleich veranlassen ihn, alles, was ihn an der verhaßten Regierung, schließlich auch an dem königlichen Gebaren empört hat, rücksichtslos aufzudecken. Es läßt sich begreifen, daß diese aufreizenden, logisch konsequenten Schriften bei der Regierung und beim Hof neuen heftigen Zorn erregten!

Die gleiche Nummer enthält „Wünsche und Bitten" Hornthals „an die bayerische Ständeversammlung, Kammer der Abgeordneten, München": „Erhaltung des Friedenszustandes für

---

[50] S. 21. — [51] S. 22. — [52] S. 26. — [53] II. Teil S. 1. — [54] S. 5. — [55] S. 8. — [56] S. 13. — [57] S. 19.

Bayern betreffend." — Hornthal spricht von französischen Verhältnissen, davon, „daß man die beschworene Charte auf die unverschämteste Weise durch die berüchtigten Ordonnanzen vom 25. Juli 1830 verletzte".[58] Eine deutliche Anspielung auf die „bayerischen Ordonnanzen" vom Jahre 1831, besonders auf das Presseverbot, auch auf die Urlaubsverweigerung! Die Minister hätten „alle Anstalten getroffen, die Charte, das heiligste Unterpfand der nationalen Rechte und Freiheit, mit offener Gewalt zu zernichten, über die Leichen der mutigen Kämpfer für Recht und Wahrheit hinwegzuschreiten, dann die Nation in das alte Joch zu spannen, in die frühere Sklaverei zu werfen."[59] Da lernen wir den eigentlichen Hornthal kennen! Und er fährt fort: „Der schändliche, von dem Ministerium schlecht aufgefaßte, noch schlechter berechnete Plan mißlang, mußte mißlingen . . . in ihrer Verblendung erkannten sie weder die Zeit, noch die Stufe der Bildung, zu der die französische Nation sich emporgeschwungen, noch den Charakter, die Festigkeit, den Mut derselben; die Minister wähnten das französische Volk noch in Finsternis versenkt, und gerade sie waren es, die, im Finstern schleichend, das nicht sahen, was in ihrer Nähe sich vorbereitete. . ."[59]

Das ist alles angeblich auf französische, in Wirklichkeit aber auf bayerische Verhältnisse gemünzt; man schlägt Frankreichs Regierung und meint die bayerische, man brandmarkt die französischen Minister und will die bayerischen treffen; man hält sich an die Minister dort und hier, meint in beiden Fällen. aber auch denjenigen, der die Minister beruft: den König! Würde man statt „französisch" jeweils „bayerisch" einsetzen, so bekäme man Wort für Wort das, was Hornthal in Wirklichkeit sagen will. — Wie der Angriff auf die Regierung ist auch die Charakteristik des Volkes zwar für Frankreich richtig, aber ebenso gut auf das bayerische Volk — nach Hornthals Meinung — zu übertragen. „Als die Kunde der so tief eingreifenden, beispiellos schnellen, das Unrecht, die List, die Frechheit der Minister zermalmenden Juliusumwälzung allenthalben hin in Europa sich verbreitete, lasen wir in allen öffentlichen Blättern die Zurüstungen von seiten der benachbarten Großmächte . . . Bestimmt sprachen die Kabinette aus, daß Karl X., durch seine Minister irregeleitet, für eine Verletzung der beschworenen Charte durch die Ordonnanz vom 25. Juli eingetreten und das französische Volk durch solchen meineidigen Vertragsbruch berechtigt, ja in die Notwendigkeit gesetzt worden, seine Rechte, seine Freiheit durch edlen Kampf zu erhalten, zu erringen, zu befestigen."[60] — Das ist der echte Hornthal, der, wenn er verbittert wird, die kräftigsten Advokatentöne findet und der Regierung so gefährlich werden kann wie Behr oder Wirth

[58] S. 27. — [59] S. 28. — [60] S. 29/30.

oder Siebenpfeiffer! — Der Revolutionskrieg „brach durch zweckwidrige Einmischung der deutschen Machthaber über Deutschland herein und erfaßte das ganze deutsche Vaterland".[61]

Und nochmals betont er: „Der Staatszweck ist, kann und darf kein anderer sein als die Beförderung des Wohles der Staatsangehörigen."[62] Die Volksvertretung möge darum Bayern zurückhalten von der Teilnahme an dem drohenden europäischen Krieg. Hornthal ist der Weltbürger, der den Krieg verabscheut, der Pazifist — damals, zur Zeit, als man Kriege noch führte, ohne auf die Volksstimmung Rücksicht zu nehmen, weniger verwunderlich als heute.

Die Nr. 5 befaßt sich unmittelbar mit dem Zensurverbot; unter dem 14. März 1831 wendet sie sich an die bayerische Ständeversammlung, Kammer der Abgeordneten: „Verfassungsverletzung durch die Ordonnanz vom 28. Jänner 1831, dann Versetzung des kontrasignierenden Ministers in Anklagezustand betreffend."[63] Wiederum betont Hornthal: „Als gewählter Abgeordneter zur zweiten Kammer würde ich, einberufen [!], über die höchst wichtige Nationalangelegenheit: Rettung der angegriffenen, gefährdeten Preßfreiheit, Sie, würdige Volksvertreter, mich anzuhören gebeten, Ihre Geduld in Anspruch genommen haben."[63] Statt dessen fühlte er sich nun gezwungen, sich schriftlich an die Kammer zu wenden: „Es handelt sich um Rettung unserer Verfassung, unserer Freiheit, um Befestigung des vaterländischen Glückes, um das Glück des Thrones und des Volkes, nicht um den Ruhm schriftstellerischer Tätigkeit und Originalität."[64] Ein so wichtiger Gegenstand könne nicht oft genug besprochen werden: „Die Kultur der Völker steht mit wahrer Preßfreiheit im geraden, so wie Unwissenheit, Rohheit und Entsittlichung im umgekehrten Verhältnis, zum Preßzwang aber in ungerader Proportion; denn durch Preßfreiheit wird in allen Staatsbürgern, im ganzen Volk des Geistes Wirken angeregt, unterhalten und befestigt, durch Preßzwang gelähmt, zernichtet."[65] „Für jeden Staat, wo nicht Willkür, sondern das Gesetz herrscht, wo der Fürst, in dessen Namen die verantwortlichen Minister, nur nach Gesetz und Verfassung das Volk regieren dürfen, ist es heilige Pflicht, wirkliche Preßfreiheit, gegenseitige Mitteilung der Gedanken durch Rede, Schrift und Druck zu handhaben, wider jeden Angriff und Verletzung kräftigst zu schützen."[66] Als Kronzeugen führt er William Blackstone an — den berühmten englischen Rechtslehrer im 18. Jahrhundert; Blackstone hatte gesagt: „Die Preßfreiheit ist mit dem Wesen eines freien Staates auf das innigste verbunden . . ."[67] Das habe auch der Kurfürst von Bayern seinerzeit

---

[61] S. 33/34. — [62] S. 34. — [63] Dieser Nummer S. 3. — [64] S. 4. — [65] S. 6/7. — [66] S. 8. — [67] S. 9.

erkannt: „Die kurfürstliche Regierung in Bayern gab in demselben Sinn, von denselben Ansichten ausgehend, im Jahre 1803 ein Preßgesetz, in welchem die Zensur, auch der politischen und statistischen Schriften, ohne Unterschied, ohne Ausnahme, also auch der politischen Zeitungen und Journale, aufgehoben wurde."[68] Für den von Napoleon befohlenen Pressezwang war die bayerische Regierung nicht verantwortlich. Die Völker befreiten „sich und ihre Fürsten [!]" von dem fremden Joch. Und der Lohn dafür? „Sanfte, milde Regierung, Verfassung, gesetzliche Freiheit, als deren Grundlage volle Freiheit der Gedanken, deren Mitteilung durch die Presse — waren die Hauptgegenstände der fürstlichen Zusicherungen!"[69] „Der bayerische König war einer der ersten, der zur Lösung seines Fürstenwortes schritt, der das Verfassungswesen wieder in das Leben treten ließ, Bayern begrüßte die Wiedergeburt [!] gesetzlicher Freiheit . . . am Geburtstag der V.U., in welcher Freiheit der Rede, Freiheit der Presse unter anderen Attributen der freien Verfassung aufgezählt und mit dem Ganzen beschworen, gewährleistet wurde."[70] Die Preßfreiheit ist der Eckpfeiler der ganzen Verfassung in diesen Jahren: „Und dennoch sollte es denkbar sein, daß man nur eine täuschende Freiheit überhaupt, eine scheinbare, gehalt- und erfolglose Preßfreiheit geben, dem treuen Volk nur hohnsprechen wollte? Nein, dies ist unmöglich, daran wird nicht gedacht."[71] Und nunmehr holt er zum Schlag aus gegen die Minister: „Der § 11 Titel IV der V.U. sagt: ‚Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist, nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen Edikts, gesichert'."[72] Um eine „gesicherte Preßfreiheit" handle es sich also nach diesem beschworenen Freiheitsbrief „. . . und doch wagten es die Minister, in jüngster Zeit durch die Ordonnanz vom 28. Jänner dieses Jahres, die Preßfreiheit zu beschränken, zu verstümmeln, indem sie für die den inneren Staatssachen . . . gewidmeten Zeitblätter die Zensur wieder einführten",[72] und so die ganze Verfassung gebrochen hätten. Die Folgerung ist die eingangs gestellte Bitte. Ein letzter Absatz, datiert vom 16. März 1831, richtet sich gegen die „königliche Regierung des Obermainkreises, begangene Verfassungsverletzung betreffend". Da die Regierung, wie natürlich, ihr Vorgehen und das des Ministeriums rechtfertigte, greift er auch sie ob einer „enormen Verfassungsverletzung" an. Hier wird der Ton besonders gereizt: „Die Verfassung sichert allen Staatsbürgern: Freiheit der Meinung, der Rede, der Presse — Sicherheit der Person, der Ehre zu; und die königliche Regierung des Obermainkreises erlaubt sich, viele Hunderte Staatsbürger, die, im konstitutionellen Bayern lebend, sich ihrer verfassungsmäßigen Rechte bedienend,

[68] S. 15. — [69] S. 17. — [70] S. 18/19. — [71] S. 19. — [72] S. 20.

ehrfurchtsvollste Vorstellungen an den König mit der größten Öffentlichkeit erlassen, Aufwiegler, Aufreizer und Ahndungswürdige zu nennen, amtlich zu bezeichnen!"[73] Dagegen möge die Kammer einschreiten und für alle Zukunft „Dämme dagegen setzen". Auch der Regierungspräsident Freiherr von Welden wird persönlich angegriffen. — Hornthals Schlußworte klingen zwar wie ein frommer Wunsch, sie enthalten aber, genau genommen, auch eine Warnung, ja eine Drohung: „Gott erhalte unsere Verfassung, den konstitutionellen König Ludwig, das bayerische Volk!", d. h.: bleibt die Verfassung nicht, bleibt der König nicht konstitutionell, dann wehe dem Volk, wehe aber auch dem König! Die Zeilen Hornthals sind oft scharf wie die Messerschneide; deutlich merkt man den juristischen Anwalt, der mit allen Schikanen und Kniffen der Advokatenkunst zu arbeiten versteht, der aber auch sein ganzes Ich hineinzuverlegen weiß und, weil er mit Begeisterung schreibt, begeisternd wirkt und die Menge mit fortreißt!

Solchen Angriffen mußte entgegengetreten werden, wenn die breiten Massen nicht doch noch zu einer einheitlichen Opposition zusammengeschweißt werden sollten. Diese Entgegnung besorgte eine altbayerische Schrift: „Die Würzburger Adresse. Mit Noten von einem Altbayern."[74] Den wunden Punkt, weshalb dergleichen Schriften den Regierungstreuen auf die Nerven fallen, gibt er selbst an: sie seien durch ihre „ungemessene Heftigkeit, ihren frechen Trotz und übermütigen Hohn . . . darauf berechnet . . ., die Leichtgläubigen im Volk zu Bewegungen aufzureizen. Die Bewohner des Mutterlandes", d. h. die sich als Herrenklasse fühlenden Altbayern, werden das nicht dulden. Durch Zurückweisung der Würzburger Adresse sucht Verfasser die Wahrheit seiner Behauptungen zu beweisen. Er wendet sich gegen die fränkischen Oppositionellen Hornthal, Behr und Eisenmann, welche mit den scharfen Ausdrücken der Julirevolution Frankreichs auch die bayerische Regierung bewarfen. Er nimmt die Regierung in Schutz gegen „Bübereien, die nicht Widerlegung, sondern Züchtigung verdienen." Wie sehr sich der Altbayer als Schützer des Thrones dünkte, geht aus jenen Zeilen hervor, in welchen er den Würzburger Satz kritisiert, daß eine Regierung „im Geiste der Verfassung", wie sie der König versprochen, das „erste Band" der Liebe und Treue des Volkes zum Thron sei; Verfasser greift diese Worte auf und betont: „So reden früher unterjochte Trümmer, die nichts wissen von der Liebe, die ein altes Volk zu seinem Fürstenhaus trägt. Uns knüpft noch ein älteres, festeres Band an unseren König, als eine geschriebene Verfassung." Käme es zum Kampf, dann würde Altbayern den König schützen: „Mit ihm kämpfen, siegen oder sterben, für Wittelsbach und Bayern!"

[73] S. 46/47. — [74] München 1831. Zitate nach Abdruck bei Lempfried S. 17/18.

Im gleichen Sinn ist gehalten I. M. H. von Ellenrieders Broschüre: „Über die Freiheit der Presse. Aufruf an Bayerns Volk und seine Vertreter i. J. 1831.“ [75] Für die Einführung der Zensur über die innere Politik, wie sie durch die Januarordonnanz befohlen war, gebühre dem König Dank; dadurch habe er die richtige Antwort gegeben auf den Mißbrauch, welchen das „Heer schamloser Skribler“ mit der Preßfreiheit getrieben habe, welche zur Preßfrechheit ausgeartet sei. Hornthals Broschüre vor allem sei geeignet, das Volk durch Entstellung und falsche Auslegung wohlgemeinter Absichten aufzuwiegeln. Der König habe sich ferner beim Ausschluß der fünf Abgeordneten streng an seine verfassungsmäßigen Rechte gehalten, — was Hornthal ja auch, wenigstens in Hinsicht auf die drei Staatsbeamten zugibt; Hornthal bezeichnet den Ausschluß als eine Verfehlung nicht gegen den Buchstaben, sondern den Geist der Verfassung, und darin hat er jedenfalls recht! — Unser Verfasser fühlt auch, daß hier ein wunder Punkt ist und gesteht zu, daß der König vielleicht besser den Ausschluß begründet hätte, er verteidigt aber auch dieses Schweigen mit der Urteilsunfähigkeit des Pöbels, der den König doch nicht verstanden hätte. Und gerade dieser Pöbel werde durch die nun einsetzenden gehässigen Ausfälle gegen die Regierung und den König aufgehetzt. — Den Abschluß bildet die alte Weisheit: Vertraut dem König und seiner Regierung, sie wissen, was sie zu tun haben, laßt euch von der „Schlange, genannt Liberalität“ — er meint die Radikalen! — nicht verführen! Ruhe ist die erste Bürgerpflicht — ein Prinzip, das dem deutschen und bayerischen Volk so tief auch in den späteren Jahrzehnten eingeimpft und eingehämmert blieb, daß in dem Augenblick, als dieser Kopf, der für das Volk dachte, abgeschlagen wurde, das Volk, als Ganzes geistig tot, eine Beute jener wurde, welche diesen Körper mit einem ganz neuen, ihm fremden Leben wieder beseelen wollten. Das ist ein Teil vom Schicksal und Fluch unseres Volkes! —

Gesinnung und Ziele sind die gleichen in der folgenden Schrift: „Die Stimme des Rufenden in der Wüste an die Großen des kleinen Weltteils über die von den Menschen aufgeregten Stürme und Ungewitter unserer Zeit. Mit einer Vorrede von Stachabaldus Nothanker.“ [76] Wie Ellenrieders Schrift gegen die „Preßfrechheit“ überhaupt, so nimmt unsere Broschüre den König in Schutz gegen die „Preßflegelei“ durch die liberale Opposition anläßlich des Ausschlusses ihrer Führer. Ihre Stütze sei der Pöbel, dessen Anwachsen sie auf alle mögliche Weise befördert hätten. Vom Katheder aus und in der Presse würden die Institutionen des Glaubens in den Schmutz gezogen von jener Presse, welche überhaupt die Revolution auf ihre Fahne geschrieben habe, in gleicher Weise gegen Thron und Altar ankämpfe.

[75] Nördlingen 1831. — [76] 1831.

Ihre Führer treibe nicht das Ideal, sondern unruhiger, unzufriedener Ehrgeiz. — Seine Stimme richtet sich darum nicht nur an die Kleinen, welche er aufklären will, sondern an die Großen, welche er zusammenschließen will zu einem heiligen Bund zur Niederhaltung der Revolution, zur Erhaltung des Christentums und der bestehenden staatlichen und wirtschaftlichen Ordnung, welche gereinigt werden soll von allem fortschrittlichen Unrat. — Sind die Ultraradikalen Wolkenkuckucksheimer, so ist es unser Verfasser nicht minder. —

Höchst interessant ist ein Flugblatt, das vermutlich von Görres stammt, erschienen zwischen dem 25. und 27. April 1831, also gleichfalls schon während des Landtages, zu einer Zeit, da die Mißstimmung groß, die Opposition scharf und gereizt war und ihre Flugblätter revolutionierend das Volk bearbeiteten: „Die Revolution der Däumlinge oder grausames Ungewitter im Waschbecken“ [77] — in einem ganz anderen Stil, wie sonst Angriff und Abwehr, der Art dieses Meisters der Rede entsprechend: Es habe sich eine „starke, überaus kriegerische Puissance gegen einen verdienten, aber allzu nachgiebigen Minister . . . gegründet“ [77] mit dem Zweck, das Ministerium zu stürzen, wozu das „Inland“ den Angriffsplan veröffentlicht habe. „Der besagte Minister [von Schenk] hat bekanntlich zwei sogen. ‚Ordonnanzen‘ verfaßt, worunter er den strafbarsten bissigen Hunden auf eine Zeit lang den Maulkorb anzulegen gebot. Wahrlich, einem solchen wäre besser, seine Mutter hätte ihn nie geboren, als daß er solches frevelhaftes Attentat wagt! — Scharfe Ahndung muß dem Verbrechen auf dem Fuß folgen! . . .“ [77] In diesem ironisch-sarkastischen Sinn fährt er fort: alles habe geschwiegen — gegenüber dieser Aufreizung der Opposition! Und da man doch Alarm schlagen müsse, so fasse man einfach dieses Schweigen auf als eine Bejahung dafür, daß diese Ordonnanz für den „blauen Genius“ [den Liberalismus!] etwas Schreckliches bedeute und „vier Millionen Bayern sind in Tränen über die Zensur . . .“ Ein großes Entrüstungsgeschrei: „Was soll dem geschehen, der solches getan und dem souveränen Volk das Herzeleid bereitet? . . . !“ „Schweigen zur Linken und zur Rechten, tiefes Schweigen auf den Ministerbänken . . .!“ [77] Niemand redet für den Angeklagten, also muß er gesteinigt werden. Unser Verfasser wagt hier sogar den Vergleich des Ministers mit Christus, der „durch die öffentliche Meinung“ zur Türe des „Landpflegers“ geführt wird, da man dort die Bestrafung verlangen will für ihn. Sie, die öffentliche Meinung habe „Macht, Kraft und Herrlichkeit“. „In konstitutionellen Staaten ist und bleibt es nun einmal Grundsatz, daß man der öffentlichen Meinung weichen oder sie für sich gewinnen müsse.“ [78] Diese öffentliche Meinung wird nun lächerlich gemacht; unser Verfasser — um nicht bestimmt zu sagen Görres —

[77] München, 1831, April. S. 1/2. — [78] S. 2.

weiß genau, daß er gerade dadurch, daß er sie lächerlich macht, sie wieder gewinnt: „. . . Wer wird mit Diskussionen sich behelligen! Wehe dem, der es wagen wollte, der öffentlichen Meinung sich entgegenzustemmen! Vergeblicher Versuch! Die formellen Rechte der Kammer sind allzu bedeutend und S. M. die Kammer ist stark von Gottes Gnaden und niemals schwach . . ." [78] Das Ganze baut sich fort in der Form einer juristischen Auseinandersetzung mit Anklage, Replik, Duplik, Triplik. Die öffentliche Meinung siegt; ein Generalleutnant des Königreichs wird ausgerufen: „Es lebe der reisende Teufel [Anmerkung: jetzt „der furchtlose Bayer" genannt], unser ehrenwerter Finanzminister!" Die Polizei schreitet ein. „Die schreiende öffentliche Meinung, alle Kameraden, die Schmierblätter, . . . das neue Ministerium mit den insolenten Adressen, alle werden in einem Dreckskarren eingepackt und am geeigneten Orte sekretiert. — Die guten Bürger der Haupt- und Residenzstadt, sowie der kleineren Landstädte treten vor, freuen sich, daß der lasterhafte Unrat fortgeschafft ist, und loben die Polizei, daß sie nach Pflicht und Schuldigkeit sich wieder der Reinlichkeit und Salubrität der Straßen und öffentlichen Plätze angenommen. Hiermit hat die Revolution der Däumlinge und das grausame Ungewitter im Waschbecken sein Ende gefunden. Explicit." [79] Damit schließt dieses expressionistisch anmutende Flugblatt, das die Lacher und den biederen Bürger auf seiner Seite hat und darum mehr wirkt in dem Verfassungskonflikt zugunsten der Regierung als viele gelehrte Broschüren zusammen. Das ist eine gewandte politische Feder, die das Volk versteht und ihm die Kost, die es braucht, richtig serviert!

Allein der Kampf geht weiter. Coremans versendet nach jeder wichtigen Abstimmung im Landtag seine von den Regierungsanhängern viel gehaßten, rot gedruckten Ehrenlisten, in welchen die Abstimmung jedes Abgeordneten an den Pranger gestellt wird. Wir werden darüber später Coremans selbst noch hören. Die Regierung ihrerseits wehrt sich gleichfalls ihrer Haut. Daß unter den gegebenen Verhältnissen auch Schriften, ähnlich den Briefen Hornthals, welche vom deutschen oder nichtdeutschen Ausland hereinkamen, verboten wurden, ist selbstverständlich. „Der erste Mai" [80] war eine solche betitelt; sie ist anzusprechen als ein revolutionärer Aufruf zur Beseitigung der 30 deutschen Fürsten. Die Tendenz ist die radikal-liberal-republikanische: Einheit und Freiheit in einer deutschen Republik! In tyrannos! Gegen Pfaffen! Gegen Hofgesindel! Soweit die Fürsten gut sind, werden sie mit Milde abgetan; aber a l l e taugen sie n i c h t zum Bau des neuen deutschen Reichs! Wo die Fürsten freiwillig gehen, soll kein Blut vergossen werden, wo nicht, soll sich das Volk bewaffnen; auf ihren Gütern dürfen sie dann weiter leben. Am 1. Mai soll der

[78] S. 2. — [79] S. 3. — [80] Straßburg 1831.

große Schlag geschehen. Die mittleren Fürsten, darunter auch Bayern, werden lächerlich gemacht, wie sie Napoleon überall Handlangerdienste tun mußten. Dieses Hetzprodukt will also die ganze Verfassung stürzen: die „alte Flagge" ist das Abzeichen, die freie deutsche Republik das Ziel! Es begreift sich, wenn derartige Presseerzeugnisse den König in seiner Haltung bestärkten und noch nervöser, noch gewalttätiger machten.

Behr greift mit einer neuen Broschüre „Dringende Erinnerung an die Abgeordneten des bayerischen Volkes" 1831 ein. Ähnlich wie 1822 und 1827/28 ist er über den Landtag in Kritik getreten; er wandte sich „an die nun über 6 Monate versammelten Abgeordneten des bayerischen Volkes". Sofort wird ihm aus dem Gegenlager die Antwort zugeworfen: „Sendschreiben eines Bayern an Herrn Dr. Behr über dessen dringende Erinnerung an die Abgeordneten des bayerischen Volkes." [81] — Da die Antwort genau an Behrs Schrift sich anschließt, kann ich beide zusammen besprechen. Unser Verfasser meint, wenn Behrs Ausführungen „mit etwas kälterem Blut und weniger Leidenschaftlichkeit gegen die Staatsregierung abgefaßt wären, so würden sie ihren Eindruck bei den Abgeordneten nicht verfehlen" und ein größerer Teil des Volkes würde seinen Ansichten huldigen. „Allein die Heftigkeit erregt mit Grund stets Mißtrauen in die Reinheit der Absicht; und diese [Absicht] zielt offenbar mehr dahin, die Regierung zu verdächtigen, jeden ihrer Schritte zu tadeln, die Unzufriedenheit des Volkes aufzureizen als dahin, die Abgeordneten an ihre Pflichten zu erinnern." [82] Die allgemeine Richtung der Schrift ist gegeben: sie ist ausgesprochen regierungsfreundlich; doch klingt der Anfang durchaus vernünftig und läßt nicht erwarten, welch blühender, naiver, dummdreister Unsinn später teilweise geboten wird.

Es sei jetzt „Modeton" geworden, „für die Regierung zu schweigen und gegen sie zu toben, auch ist die Zahl der Staatsmänner, die nicht von Geschäften gedrückt werden, klein . . ." [83] Verfasser könne „keine hochgelehrten Theorien, sondern nur Blicke ins praktische Leben, auf Erfahrung und menschliches Treiben gegründet", [83] bieten. Auch er ist angeblich „kein geborener Altbayer" . . .; aber er ist „stolz darauf, ein Bayer geworden zu sein" und ertrage es nicht gleichgültig, wenn man ihm diesen Glauben nehmen wolle. „Behr beklagt sich über Langsamkeit der Arbeit in der Kammer und über Mangel an Mut zu einer Anklage und hatte beantragt: ein fähigeres Staatsministerium, eine Beschränkung der Staatsausgaben, eine Verminderung oder vielmehr Gleichstellung der d i r e k t e n Abgaben, Abschaffung der i n d i r e k t e n Abgaben, des Lottoungeheuers", der Stempel, Taxen und Sporteln . . ., Einführung einer allgemeinen Erwerbssteuer, eine Grundreform der Gesetzgebung und Verwaltung mit-

---

[81] September 1831. Bayern. — [82] S. 3. — [83] S. 4.

tels neuer Zivil-, Straf-, Finanz- und Polizeigesetze. Er schließt mit einer Darstellung der Unzulänglichkeit der Verfassung und der Notwendigkeit einer Reform derselben und fordert die Kammer auf, sich zur Durchsetzung der Reformen des schärfsten Mittels, der Steuerverweigerung zu bedienen. Was sagt unser Verfasser zu diesem Hauptinhalt der Behrschen Schrift? „Die Kammer, verlangt Behr, solle erst sich einer pflichtentsprechenden Gegenleistung versichern, bevor sie weitere Steuern bewillige.“ [84] Bedeute das nicht eine neue Verlangsamung des Geschäftsganges? Eine etwas naive Frage! — Behr verlangte als „Gegenleistung“: „Neue Zivilgesetzgebung, Trennung der Justiz von der Polizei, Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Verbesserung des Unterrichts, Entfesselung des Ackerbaus, Ordnung des Gewerbewesens, gleiche Verteilung der Volkslasten, Umbildung der Staatsverfassung.“ [84] Das alles könne doch unmöglich in einer Landtagsperiode durchgeführt werden. — Zweifellos! Aber die Opposition will eben jetzt alles auf einmal, weil schon mehrere Landtage vorübergegangen waren und noch immer k e i n e r ihrer Programmpunkte durchgeführt war, — trotz königlicher Versprechen! — Weiter meint unser Regierungsvertreter: durch eine solche Hinhaltung der Steuergenehmigung müsse nur Unordnung in die Finanzen getragen werden. Außerdem: „Die zufriedene Volksmasse . . . urteilt nach der Dauer und den Leistungen der früheren Landtage und nach den unausbleiblichen üblen Folgen der Verzögerung des Budgets und findet diesen Landtag mit Recht langsam.“ [85] „Mangel an Mut kann jenen Abgeordneten gewiß nicht zur Last gelegt werden, welche den kampflustigen Fünfzigern entgegentraten und unerschüttert durch Umtriebe und Kunstgriffe aller Art, ungebeugt durch drohendes Geschrei der Journalisten ihre reine Überzeugung aussprachen.“ . . .[86] Es sei im übrigen doch eine Schande, wenn in Nordbayern jetzt alles nachgemacht werde, was vor einem Jahre die französische Revolution gesagt und getan habe! [87]

Heeresergänzungsgesetz, Gewerbe-, Zollgesetzgebung boten Behr weitere Angriffspunkte gegenüber dem Ministerium, das für ihre Unbrauchbarkeit verantwortlich sei. Dem hält unser Verfasser entgegen: „Sind nicht eben diese Gesetze aus den Beratungen der Kammer hervorgegangen?“ [88] Gewiß, das sind sie, aber die Wünsche der Kammer gingen einmal ziemlich auseinander, und ferner: wenn wir die liberalen Forderungen ins Auge fassen, so müssen wir ein starkes Abweichen der eingebrachten Gesetzentwürfe gegenüber den liberalen Forderungen beobachten. — Geradezu naiv-lächerlich wird unser Schreiber in folgendem: „Um das Prinzip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit auszuführen, soll Justiz und Verwaltung getrennt werden und ein ganz neuer Organismus der äußeren Ämter erstehen, welcher monate-

---

[84] S. 4—6. — [85] S. 7. — [86] S. 7/8. — [87] S. 8. ff. — [88] S. 30.

lang die Beamten anstatt der Rechtspflege und Polizeiverwaltung mit Aktensendungen, Registraturen und Extraditionen beschäftigen, den Gemeinden neue Kosten für Bauten auflegen, Behörden auf verschiedene Orte verteilen wird, wo sie der Bauer gar nicht zu finden weiß [!!], und Kompetenzkonflikte, eine längst veraltete Registraturrubrik, wieder ins Leben einführt."[88] Was hier geboten wird, appelliert unmittelbar an die Trägheit der Ämter, an die Dummheit der Bauern. „Der Geschäftsmann seufzt über diese Umwälzung, der Landmann findet keinen Vorteil in derselben, und Nachbarstaaten beginnen schon wieder an eine Aufhebung dieser Einrichtungen zu denken."[88] Preußen wird zum Vergleich herangezogen: „Wollen wir eine öffentliche Rechtspflege, während Preußen vor kurzer Zeit wichtige Beschränkungen darin zu verfügen für gut fand? Wollen wir den Bauer seinem Pfluge, den Krämer seiner Bude entziehen, um den Müßigen ein Schauspiel zu geben?" —[89] gemeint sind offenbar die Schöffen bzw. die Geschworenen bei etwa neu einzurichtenden Schwurgerichten! — „Worauf gründet sich dieser Drang zur Veröffentlichung aller Dinge? Auf die verbreiteten Ideen des Liberalismus und der Gleichheit. Einer hält sich dem anderen gleich, jeder will den anderen zur Verantwortung ziehen — dadurch wird die ganze Welt eingeschüchtert, die ganze Welt will sich Rechenschaft geben, niemand vertraut auf sich selbst — Handlung, Charakter, Nationalgeist gehen verloren und der Mann wird zum schwachen Knaben, der sich in endlosen Versuchen ermüdet und nimmer recht tun kann."[89] Das ist törichtes Gerede! Um so lächerlicher wirkt darum die folgende Apostrophierung: „Dahin, ihr Agilolfinger und Thassilone, ist es mit eurem Geschlecht gekommen! Es ist erst ein Spielball der fremden und dann ein Spielball der inneren Leidenschaften geworden!"

Nach diesen kläglichen Versuchen, das Neue abzuwehren, nachdem er das Hysteron als das Proteron behandelt hat, geht er endlich an das Fundament: „Fragen wir aber erst, ob wir an den Übeln leiden, welche beseitigt werden sollen? — Wir haben ebensowenig eine geheime Justiz als eine wirkliche Vermischung der Justiz mit der Administration." Das Letztere vor allem ist doch für jeden, der die damalige Praxis kennt, eine ausgesprochene Entstellung und Verdrehung der Tatsachen — um nicht zu sagen eine offenbare Lüge! Noch jämmerlicher ist die Begründung: „Das Einlaufs- und Auslaufsjournal bei den Landgerichten ist seit langem getrennt [!!], es ist sogar bei manchen in den Personen derjenigen, welche damit beschäftigt sind, getrennt, die Registraturen sind getrennt, die Depositenbücher, die Kassen, die Taxen und Sporteln, die Verhörsprotokolle, auch in manchen Ämtern die Bureaux"[89] — nicht aber das Wichtigste, worauf es zunächst einzig und allein ankommt, was unser unauf-

[88] S. 30. — [89] S. 31.

richtiger Schreiber geflissentlich nicht erwähnt: die Person, welche Recht spricht und die Person, welche verwaltet. Sie ist die gleiche. Und darauf allein kommt es doch an! — Aber unser überkluger Verfasser weiß hier auch Abhilfe: „Wie, wenn nun dem Landrichter die Administration im ganzen Umfang, dem ersten Assessor die Kriminaljustiz, dem zweiten die Ziviljustiz, einem dritten das Hypothekenwesen und das Notariat, dem Landrichter aber die Oberaufsicht über diese sämtlichen Geschäfte und die Mitunterschrift übertragen würde?“ [90] Dadurch würde doch nichts geändert! Der Landrichter hat die gesamte Verwaltung und ist gleichzeitig oberster Überwacher aller Gerichtssachen, die Scheidung in der Person wäre also nur eine scheinbare, in Wirklichkeit wäre die alte Abhängigkeit der Justiz von der Verwaltung da. — Zur Frage des Vertrauens zwischen Regierung und Volk bemerkt er: „Wie sehr Mißtrauen einheimisch geworden sei, beweist eine in der Kammer der Abgeordneten jüngst gemachte Behauptung: die ganze Verfassung gründe sich auf Mißtrauen: wer kein Mißtrauen will, der will den Despotismus.“ [91] Bei solcher Gesinnung könne zwischen der Regierung und ihren Gegnern allerdings kein Vertrauen bestehen. Unser Verfasser hat sich den richtigen Kern der Behauptung vom Mißtrauen nicht aneignen können oder wollen. Er bemerkt: nur eine kleine Zahl Unzufriedener stehe auf Behrs Seite. „Die Verfassung nennen s i e ein einseitiges Machwerk, strotzend von täuschenden Bestimmungen, unzweckmäßiger und weniger befriedigend, als irgendeine in Deutschland.“ [92] Unser Verfasser hat einmal recht, wenn er hier darauf hinweist, daß die Verfassung auch anders beurteilt worden sei. Und hier ist es an der Zeit, zu vergleichen, wie Behr, wie Rotteck 1818 über die bayerische Verfassung dachten und was jetzt Behr und die übrigen Radikalen in ihrer Verbitterung und Verbissenheit sagen! Hier hätte der Verfasser wirkungsvoll Behrs Rede aus dem Jahre 1818 ihm vorhalten können. Diese aber kennt er offenbar nicht und klagt lediglich über den allgemeinen Stimmungswechsel in den letzten 10 Jahren: „Alle Schranken der Ehrfurcht und des Anstandes sind gebrochen, mit Trotz steht man der Regierung entgegen . . .“ [93]

Ich habe meinen Bemerkungen und meiner Kritik über die Broschüre nichts hinzuzufügen.

Man kann Dalbergs „Scharfschütz“ (Würzburg) wohl kaum zur eigentlichen nichtperiodischen Presse rechnen, wenn er auch nur ein kurzlebiges Revolverblättchen war. Erwähnen möchte ich ihn aber doch, gerade weil man ihn zu jenen Blättern zählen muß, welche auf dieselbe Art und Weise wie die unperiodischen Flugblätter für die Opposition werben und kämpfen, ferner weil er n a c h der Zensurverordnung wie eine Reihe anderer periodi-

[90] S. 32. — [91] S. 33. — [92] S. 34. — [93] S. 35.

scher Blätter unperiodisch unter dem Titel „Gegenminister" erschien. Ich brauche darum nicht zu sagen, daß er sämtliche Forderungen der Radikalen vertritt, und zwar meist in einer außergewöhnlichen Schärfe. Der König beauftragt deshalb auf Grund der Nr. 36 des „Scharfschützen", wo Dalberg „sich sogar als Volksminister zu proklamieren die Dreistigkeit" hatte, [94] den Minister des Inneren, „ohne Verzug streng zu prüfen, ob demselben das Indigenatrecht oder etwa nur ein Anspruch auf Aufenthalt in Bayern nach der teutschen Bundesakte Art. XIV. lit. e zustehe. Hat derselbe keines von beiden, so soll er ohne weiteres hinweggewiesen und ihm der Aufenthalt in Bayern untersagt werden. Hat er aber auch ein Aufenthaltsrecht in Bayern, so ist er doch als Forense zu betrachten und es wird ihm, da er in keinem teutschen Bundesstaat so schreiben dürfte, wie er sich erdreistet, nach § 16 der I. Beilage der V.U. die Fortsetzung seines Blattes gesetzlich untersagt werden können". [94] Es kam nicht zur Ausweisung Dalbergs. Als er unter dem Zwang der Zensurverordnung den „Scharfschütz" in den unperiodischen „Gegenminister" gewandelt hatte, blieb er in neuem Gewand vollkommen der alte. Das Ministerium vermochte durch die Entziehung seiner Staatspension, auf welche er lieber verzichtete als auf seine publizistische Tätigkeit, nicht ihn zum Schweigen zu bringen.

Ich schließe diesen Abschnitt mit einer Broschüre, welche zur Erbringung des Beweises, daß Verfassung und Ständeversammlung überhaupt unnötig seien, zur gleichen Waffe greift wie oben Görres im Kampf gegen die Opposition: zur Ironisierung. Der Titel lautet: „Stilpos närrische Einfälle über den Ursprung und den Nutzen der jetzigen bayerischen Verfassung zur Beruhigung unruhiger und erwartungsvoller Köpfe." [95] Das Motto besagt: „Ich nehme Partei, aber nur für die Wahrheit." [96] Die einleitenden Sätze zeigen bereits den Grundton der ganzen Schrift, die sich besonders mit dem hitzigen Oppositionsschriftsteller Coremans auseinandersetzt: „Die Stunde naht — rief uns Altbayern der aus seinem Vaterlande zu uns gewanderte Dr. Coremans als Redakteur des „Bayerischen Landboten" zu, — um uns auf die bevorstehende Ständeversammlung aufmerksam zu machen, von der er etwas Außerordentliches zu erwarten schien. — Allein der gute Mann zeigt dadurch deutlich, daß er entweder unsere Verfassung oder uns Altbayern [!] nicht kennt; denn würde er unsere Verfassung kennen, so könnte es ihm doch wohl kaum entgangen sein, daß von unseren Landständen, solange sie sich auf der gesetzlichen Bahn der Verfassung bewegen, nichts anderes zu erwarten sei, als was die Regierung will, also gewiß nichts Besonderes, Außerordentliches bei den jetzigen Zeitumständen, wo man durch äußere Verhältnisse eher zum Nehmen dessen, was Dr. Core-

---

[94] Kr.-Arch. M. M.A. 1660/2023. — [95] Wahrhausen 1831. — [96] S 2.

mans wünschen möchte, als zum Geben gezwungen sein möchte. Würde er aber uns Altbayern, die wir doch den größeren und einflußreicheren Teil in Bayern ausmachen [!!], wenn wir auch gerade nicht die größten Schreier sind, kennen, so würde er nie von uns hoffen, daß wir fähig sein werden, auf eine gesetzlose Weise unserem Regenten eine bessere Verfassung abzudringen, wozu das Volk vorzubereiten Herr Coremans sich nicht wenige, jedoch vergebliche Mühe gemacht hat; denn wir Bayern haben einen zu guten Hausverstand, als daß wir uns durch die Doktrinärs der Zeit glauben machen ließen, daß aus gesetzlosen Handlungen Heil und Wohlfahrt für die Nationen entstehen könnte, wir wissen . . ., daß die despoteste [!] Regierung nicht so viel Unheil stiften, nicht so sehr die Sicherheit der Person und des Eigentums und die Freiheit der Meinung gefährden kann, als auch nur die gemäßigteste Revolution, wie die tägliche Erfahrung jedem, der nicht freiwillig blind sein will, zur Genüge darweist. Zu welcher Klugheit noch kommt, daß die Altbayern, angewiesen auf Grund und Boden oder Realitäten, noch in einem bei weitem besseren Wohlstand stehen als andere Nationen, und daß sie diese ihre Basis des Wohlstandes für zu gut erkennen, als daß sie dieses Gewisse eines Ungewissen willen ins Spiel setzen. — Endlich ist uns Altbayern eine unvertilgbare Liebe zu unserem Herrscherstamm eingeboren, die uns selbst dann den Fürsten noch zu ehren und ihm zu gehorchen anweisen würde, wenn er gerade nicht unser Bestes, ja wenn er sogar unseren Nachteil erwirken und uns drücken würde; gleich wie gute Kinder ihren Vater, wenn derselbe auch ihr Wohl nicht will, ja sie sogar mißhandelt, dennoch lieben und ehren müssen, so würden auch wir Altbayern uns verpflichtet halten, einen Wittelsbacher, der unser Herrscher ist, dann noch zu ehren und ihm zu gehorchen, ja unser Blut für ihn zu geben, wenn er uns auch gleich drücken und mißhandeln würde.“ [97] Dreierlei ersehen wir zunächst aus dieser Begründung: einmal die Abneigung des eingesessenen Altbayern gegen den fremden Apostel und Neuerer; sodann das Mißtrauen des mit seiner Scholle verwachsenen, im wahrsten Sinn des Wortes reaktionären Agrariers gegen das ungewisse, wenn vielleicht auch einträglichere Geschäftsleben, gegen die Industrie und die ganze fortschreitende Wirtschaft; und endlich: die unerschütterliche, über die imponierende Treue hinaus bis zum Servilismus fast sich erniedrigende Anhänglichkeit an das Königshaus, welche in Altbayern wurzelt. Es ist durchaus nicht behauptet, daß der Verfasser selbst ein Mann war, der all das besaß und in sich fühlte; er kann ein ehrlich Überzeugter, er kann auch ein Gekaufter gewesen sein; allein das ist sicher: diese Anschauungen, diese Eigenschaften wurzelten tief im Volk; sonst hätte der Verfasser, der sonst

[97] S. 3/4.

ein kluger Mann war, nicht an diese offenbar in Fleisch und Blut übergegangenen Gefühle des Volkes appellieren können. Durch die Fremdlinge, fährt er in diesem Sinne fort, hat Bayern nur gelitten.[98] Die neubayerische Opposition nennt er „die Fremdenpartei“.[99] Bemerkenswert ist der Umstand, daß für den Adel eine besondere Lanze gebrochen wird. Interessant ist auch des Verfassers Ansicht über das bayerische Königtum: „Bayern wurde zum größten Nachteil des Landes zu einem Königreiche erhoben und nun hatte das Organisieren kein Ende mehr. Alte und treue Beamte wurden entfernt . . ., neue Ämter und Stellen geschaffen, Justiz und Polizei von der Rentenverwaltung getrennt, dadurch viele Gerichtssitze eingezogen, . . . den Beamten die mit ihren Ämtern früher als Gehalt verbundenen Ökonomien abgenommen und so ganz dem realen Leben entfremdet [sic!] . . .“[100] Durch die weite Entfernung vom Gerichtssitz wurde ferner „vielen Landleuten . . . Gelegenheit zum Müßiggang und Trinken gegeben.“[100] Diese Sätze kennzeichnen das volle Mißverständnis unseres Verfassers für die Neuerungen in Verwaltung und Justiz; die Behauptung, daß durch das Wegfallen der Sporteln und dergleichen für die Beamten diese „ganz dem realen Leben entfremdet“ seien, ist höchst einfältig. Aber dadurch, daß er immer Richtiges mit Verkehrtem vermengt, wirkt seine Schreibweise auf den nicht Vorgebildeten irreführend: „Wie wurden treulose Beamte“ — in der neuesten Zeit! — „bestraft? Man gab ihnen meistens einträglichere Plätze, damit sie in Zukunft zur Haltung von Maitressen und anderen Vergnügen nicht in Versuchung geführt werden möchten, königliche Gelder anzugreifen, während man dem gedrückten Landmann vielleicht gerade zur nochmaligen Bezahlung der veruntreuten Summe, die er sich aus angewohntem Vertrauen entweder nicht beschein[ig]en ließ oder nicht beschein[ig]t erhielt, zu dessen Bezahlung die letzte Kuh aus dem Stall trieb.“[101] Das ist wüste Hetze, die sich noch in folgenden Sätzen fortspinnt: „Die Weisen schüttelten den Kopf, die gemeinen Leute schimpften wacker über den Minister, zahlten aber willig. Die Günstlinge riefen Hosanna und spickten ihre Beutel, . . . und wer alle diese Bedrückungen nicht als Werke des Rechts und der Freiheit pries, ward ein Finsterling, ein Pfaffenknecht geschimpft . . . . und blieb nicht ohne vermeintlich verdiente Verfolgungen.“[102] „Und trotzdem liebt und verehrt der Bayer seinen König Max, der bloß schlecht beraten ist und leider nur zu sehr von seiner Umgebung . . . betrogen und hintergangen wurde.“[103] Höchst eigenartig ist die Ansicht unseres Schreibers über das Werden der bayerischen Verfassung überhaupt: Montgelas habe bei seinem Sturz seinen Nachfolgern Prügel zwischen die Beine werfen wollen und „deswegen mußte Bayern eine Verfassung

[98] S. 5. — [99] S. 7. — [100] S. 9. — [101] S. 9/10. — [102] S. 10. — [103] S. 11.

erhalten: die Verfassung von 1818". Außerdem brauchte der Staat Geld und Kredit. Das Kirchengut war verschleudert; es mußte Staatskredit geschaffen werden. „Daß hierzu kein Mittel taugbarer sei, als die ganze Schuld unter die Garantie des Staates zu stellen, welches durch eine, wenn auch noch so schlechte, ständisch genannte Verfassung geschehen könne, entging Montgelas nicht und er [sic!] gab uns die Verfassung." [101] Hier sehen wir deutlich, wie falsch unser Verfasser das Zustandekommen der Verfassung beurteilt: ausgerechnet Montgelas, der Hauptfeind der bayerischen V.U., wird als ihr geistiger Vater, als der Vater des Bösen hingestellt. Aber auch hier wird Wahres mit Falschem vermengt und in agitatorischer Weise aufgezäumt. Ebenso steht es mit dem dritten Grund, welchen Schreiber als bestimmend für die Verfassung angibt: „Eine dritte Ursache, warum wir eine ständische Verfassung erhielten, mag auch wohl darin liegen, daß der gute Max immer älter wurde und Montgelas gerade keine große Freude haben mochte, über seine Handlungsweise seinem [Maxens] Nachfolger Rechenschaft abzulegen. Ein Schleier sollte über alle Verschwendungen und Vergeudungen der Staatsgelder unter seiner [Montgelas'] Regierung gedeckt werden. Er gab uns die Verfassung und erreichte seinen Zweck bis auf die gegenwärtige Stunde." [104] Das seien also die unreinen Qellen, aus denen die jetzige Verfassung herstamme. Sie sollte nicht mehr als dieses leisten und leistete auch nicht mehr. Trotz der Ständeversammlung würden die Schulden immer größer. Die ganze Verfassung tauge nichts. Sie bringe dem „Lande keine anderen Vorteile auf gesetzliche Weise, als den uns die Regierung ohnehin selbst gewähren will . . ." [105] Die Reichsräte seien nur eine „ministerielle Versammlung", von denen höchstens ganz wenige Widerspruch gegen die Regierung wagen; außerdem könne die Krone durch Ernennung neuer, willfähriger Reichsräte ihre Wünsche im Reichsrat durchsetzen. Das reimt sich doch mit dem vorhergehenden Satz nicht ganz zusammen: Die Regierung meint es gut; die Ministerien wollen dem Volk freiwillig das geben, was die Ständeversammlung mühsam herausbringt. Und gleich darauf wird verächtlich von einer „ministeriellen Versammlung" gesprochen, welche fast keinen Widerspruch gegen die Regierung wage. Also muß es doch wohl etwas zu widersprechen geben! — Ebenso wird die Kammer der Abgeordneten heruntergesetzt: auch sie „besteht fast nur aus Ministeriellen, und die meisten der übrigen sind nur da, um ja und nein zu sagen, je nachdem die Regierung es wünscht" [106] Außerdem: wenn sie tapfere Männer seien, könne der König sie streichen aus der Liste, — gemeint ist vor allem der § 44 des Edikts über die Ständeversammlung. Die nicht Ministeriellen seien „meistens nicht schwer zu gewinnen durch Drohung, Liebkosung und

---

[104] S. 13. — [105] S. 13/14. — [106] S. 15.

durch das Lächerlichmachen derselben. . .“[106] Selbst wenn der Landmann, der Bürger sich nicht fangen läßt, wie kann er „gegen die Doktrinärs“[107] aufkommen? — Die Öffentlichkeit der Verhandlungen ist wertlos, „da die Regierung schon durch fünf Mitglieder bewirken kann, daß die öffentliche Sitzung in eine geheime verwandelt werde, welches vorzüglich bei Abstimmungen zu geschehen pflegt, und wodurch der nicht seltene Fall eintritt, daß Mitglieder der Ministeriellen“,[108] die sich in öffentlichen Sitzungen recht volksfreundlich geben, in den geheimen Sitzungen gleich auf die Regierungsseite umfallen. — Was soll das alles? Soll es die Regierung in Mißkredit bringen? Nein! Es soll sagen: Wir brauchen überhaupt keine Verfassung! Die Ständevertretung taugt nichts, sie ist käuflich, liebdienerisch gegen das Ministerium, sie ist unnötig, ja schlecht wie die ganze Verfassung. Bei der damaligen Stimmung des Königs wäre ihm eine Beseitigung der Verfassung, vom Volk selbst gewünscht, zweifellos nicht mehr so peinlich gewesen wie etwa zehn Jahre früher! Darauf also geht es hinaus, dem Volk klar zu machen: wir brauchen keine Verfassung! Wir brauchen wenigstens keine Ständevertretung! Die Regierung könne ja doch jederzeit, „wenn ihr die ganze Gregori nicht mehr gefallen sollte“,[109] die Kammer schließen oder vertagen. Die „fünf Gegenstände“, über welche die Kammer sich beraten dürfe, bedeuten nichts, als „zur Bedrückung des Volkes ihre Einwilligung geben“.[110] Die „Standschaft müßte Schutz geben gegen jede Verletzung verfassungsmäßiger Rechte“.[111] „Von all diesen wesentlichen Rechten ist unseren Ständen nichts zugeteilt, ja jeder einzelne Privatmann kann ungehinderter und weitumfassender für des Vaterlandes Wohl als unsere Stände . . . wirken.“[111] Der Eid gewährleiste die Verfassung nicht. Die Beamten schützen die Verfassung nur, soweit sie Vorteile daraus ziehen, im übrigen „hassen und übertreten“[112] sie dieselbe.

Wir haben wiederholt bemerken können, daß der Verfasser die tatsächlichen Schwächen der Konstitution richtig erkennt. Auch folgende letzte Aussetzung ist berechtigt: „Eine Gewährleistung für die Verfassung könnte gegeben sein in der Verantwortlichkeit der Minister . . . aber, verantwortlich sind unsere Minister nur dem König!“[113] Unter den jetzigen Verhältnissen aber einen Minister in Anklagezustand zu versetzen, ist geradezu unmöglich.[113] Außerdem können nur „vorsätzliche Verletzungen der Verfassung“ bestraft werden; wann aber wird eine solche Verletzung als vorsätzlich anerkannt? Und wenn — welche Strafe dann? Es gibt dafür kein Gesetzbuch! —

Die jetzige Verfassung enthält also „nur eine sehr prekäre Nützlichkeit für die Regierung gegen das Volk“.[114] „Der einzige Nutzen [der Verfassung], den sie aber nur einzelnen Juden

[106] S. 15. — [107] S. 16. — [108] S. 17. — [109] S. 18. — [110] S. 22. — [111] S. 23. — [112] S. 25. — [113] S. 26. — [114] S. 29.

gewährte, war der plötzlich gestiegene Staatskredit, der aber von Jahr zu Jahr wieder abnahm." [115] Staats- und Kreisregierung tun, was ihnen beliebt, wenn sie auch der Form halber vorher den Landtag befragen. — Die Schlußfolgerung ist: entweder eine neue Verfassung oder gar keine. Nach all dem, was wir hörten, dürfen wir annehmen, daß er überhaupt keine Verfassung, sondern die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Jahre 1806, in welchem Bayern Königreich wurde bzw. vor dem Jahre 1803, d. h. vor der Säkularisation, wünscht. — Daß die Schrift beim Volk Eindruck gemacht hat, ist gewiß. Sie ist geschickt geschrieben und höchst gefährlich durch ihre Vermischung von Wahrem und Falschem, sie bildet so einen wesentlichen Beitrag zur Geschichte des Kampfes um die bayerische Verfassung.

So also steht es um die Verfassung, sechs Jahre nach dem Regierungsantritt des großen Volkskönigs im rechtsrheinischen Bayern: eine gute Dosis Gleichgültigkeit, Mißtrauen, Abneigung gegen alles, was an Neuerungen geschaffen wurde; dagegen Widerspruch gegen das autokratische Regiment des Königs in verhältnismäßig viel schwächerem Maße, und wenn — dann auch hauptsächlich nur in Franken! Das reaktionäre Element überwiegt weitaus. —

[115] S. 30.

VIII. Kapitel.

Rheinpfälzer Revolten — Fränkisch-Pfälzische Sympathien. Das abziehende Gewitter (1831—33).

Freiherr Maximilian von Lerchenfeld charakterisiert die Lage in der Pfalz in den Jahren 1830 ff. in seinem bereits früher erwähnten Werk: „Aus den Papieren des kgl. b. Staatsministers M. Freiherr von Lerchenfeld“ mit folgenden Sätzen: „In der Pfalz waren unterdessen die Zustände schlimm genug. Eine rohe und gewissenlose Demagogie machte sich in der Presse breit, der es lediglich darauf ankam, Unzufriedenheit zu erregen und zu schüren. Der Regierungspräsident von Stichaner, ein wohlwollender Mann, dem es bei den sich immer mehr verwirrenden Verhältnissen unbehaglich werden mochte, bat dringend um Versetzung in das ruhigere Altbayern. Als sie ihm gewährt wurde, sahen die Pfälzer darin einen Akt der Willkür. Man habe den Regierungspräsidenten entfernt, weil er sich nicht als Werkzeug der Tyrannei habe brauchen lassen. An seiner Stelle wurde Freiherr von Andrian ernannt, Lerchenfelds Schwager, der angewiesen wurde, ihn stets von den Vorgängen in der Pfalz unterrichtet zu halten. Man kann sich denken, welche Aufnahme der neue Regierungspräsident, der im Februar 1832 in Speyer eintraf, in dem aufgeregten und durchwühlten Land finden mußte. Seine Stellung war um so schwieriger, als die Führer der radikalen Partei durch die eigentümliche Gesetzesauffassung der Gerichte und durch die Haltung des Generalprokurators in ihren Ausschreitungen geradezu unterstützt und ermutigt wurden. Die ‚Deutsche Tribüne‘ nannte den konstitutionellen König einen Strohmann, den man gut entbehren könne, der Aufwand, den er verursache, sei eine unnütze Verschwendung der Staatskräfte. ‚Ein König ist kein Menschenfreund‘ heißt es ein andermal, ‚ein König hat kein Vaterland. Vergiftet durch die Schlange der Schmeichelei und erkältet durch das Eis der Selbstsucht, hat sein arges Herz nicht Raum für die innerlichen Gefühle der Menschenliebe, für die Sympathien des Volkes, für die Pulsschläge des Seelenlebens‘. In demselben Sinn schreibt der ‚Westbote‘. Das Merkwürdigste dabei war, daß die Zeitungen unter

Zensur standen. Allein die von den Zensoren gestrichenen Stellen wurden einfach abgedruckt und die Übertretung blieb straflos, weil die Pfälzer Gerichte in den Zensurvorschriften des Preßediktes keine positive Strafbestimmung entdecken konnten".[1]

Das Bild ist unvollkommen, aber es enthält viel Wahres. Wenn man die Korrespondenz Stichaners an die Regierung verfolgt, so sieht man förmlich, wie dieser Mann mit den Kräften ringt, die in der Pfalz allmählich das Ruder zu ergreifen suchen. Wir hörten 1830 aus den Flugschriften bereits scharfe Töne, aber doch noch gedämpft. In dem Moment aber, in welchem die Fortschrittler links des Rheins zu ahnen begannen, daß Ludwig I. selbst die reaktionären Zügel ergriffen hatte, wurden sie störrisch. Die Zensurverordnung wurde zunächst in der Pfalz sogar ruhiger wie in Franken aufgenommen; bald aber wurde man auch dort nervös, die Erbitterung wuchs, durch immer neue Anlässe gesteigert, und artet schließlich aus in einen Sturm in der ganzen Pfalz, dessen die Regierung und vor allem der gute Herr von Stichaner nicht Herr wurde. Daß die Pfälzer seine spätere Abberufung bedauern, ist begreiflich. Hat er doch in seinen Berichten an den Minister des Innern die Rheinpfälzer wiederholt in Schutz genommen und die unruhigen Köpfe dort als die alleinigen Störenfriede hingestellt.

Die Wortführer der pfälzischen Opposition waren der zu Lahr im Breisgau geborene Dr. Siebenpfeiffer, Landkommissar des Kreises Homburg, Dr. J. G. Wirth, Redakteur, geboren zu Hof, in verschiedenen Orten der Pfalz tätig, vor allem in Zweibrücken, und der zu Zweibrücken geborene Joseph Savoye. Daneben der Zweibrücker Appellationsgerichtsrat Hoffmann, der protestantische Pfarrer Hochdoerfer in Sembach u. a. weniger stimmkräftige Leute.

Wir haben früher gesehen, inwiefern die Pfalz durch Lage und Vorgeschichte von Anfang an ein politisch etwas unruhiger Boden war. Aber auch hier — wie im rechtsrheinischen Bayern — waren die Wahlen im wesentlichen ohne entscheidende Beeinflussung durch die Presse vor sich gegangen; die Gründe hiefür sind die gleichen wie im rechtsrheinischen Bayern. Und doch wurde der Boden in der Rheinpfalz durch die nichtperiodische Presse mehr bearbeitet als diesseits des Rheines. Vor allem Siebenpfeiffers System war brauchbar: er wendet sich nicht so sehr an Volk und Regierung, als vielmehr an die Abgeordneten; die Wahlen konnte er nicht wesentlich beeinflussen; diese Männer aber kann er beeinflussen und unter eine Art von moralischen Zwang stellen.

Die erste Hälfte der Zeitschrift „Rheinbayern" sind gemeinsame Geistesarbeit Siebenpfeiffers und des oben genannten Hoffmann. „Rheinbayern" wurde geradezu die Stimme des pfäl-

---

[1] Lerchenfeld. S. 184.

zischen Fortschrittes. Es darf als Kind der französischen Revolution von 1830 angesprochen werden. Die Nummer 1 im Herbst 1830 enthielt als ersten Aufsatz: „Nur keine Revolution in Deutschland!“ [2] Das Bürgertum ist berufen, die Reste des Mittelalters hinwegzuschwemmen. Die Revolution müsse aber auf friedlichem Wege erfolgen, nachdem die Fürsten durch das Militär noch viel zu mächtig sind und mit reiner Gewalt somit nichts zu erreichen ist. Noch immer nicht waren die Wahlen ausgeschrieben. Siebenpfeiffer verlangt die Einberufung der Stände im Ton des Volkstribunen, er verlangt überall in Deutschland Einberufung der vorhandenen, wenn auch schlechten Volksvertretungen. — Gegen den Minister des Innern geht er scharf vor. Im Artikel „Rheinbayern“ des gleichen Heftes [3] entrüstet er sich darüber, daß ein Mann wie Schenk Minister des Innern, und, „obgleich ein religiöser Wechselbalg, Vorstand der Belange des Kultus“ sein könne. Dabei spricht er sich in vollkommen liberal-protestantischem Sinne aus.

Er verlangt als aufgeklärter Protestant die Trennung von Staat und Kirche. Hiefür, sowie für seine Stellung zur Verfassung überhaupt, gibt sehr wesentliche Aufschlüsse der große Artikel „Die Institutionen Rheinbayerns“. [4] Dort sind seine Forderungen in Form von zehn Punkten, welche er dann ausführlicher behandelt, [5] genannt: I. Freiheit der Personen und des Eigentums, II. Gleichheit vor dem Gesetze, III. Freiheit des Betriebs, — auf Seite 158 nennt er diesen Punkt: „Freiheit der Gewerbe“ — IV. Trennung des Geistlichen vom Weltlichen, V. Trennung der Justiz von der Verwaltung — hierzu ist bei der Ausführung auf Seite 162 noch eigens der Zusatz in der Überschrift gemacht: „Nichthäufung mehrerer Ämter in einer Person“, — VI. Gerichtsordnung und Verfahren, VII. Departemental- und Gemeindeverwaltung, VIII. Steuer- und Abgabensystem, IX. Enregistriment, X. Administrative Justiz.

Bei der „Scheidung alles Geistlichen vom Weltlichen“ bemerkt er: „Eine der schönsten und wichtigsten Eigentümlichkeiten unserer Institutionen war die Nichteinmischung der Geistlichen in die weltlichen Angelegenheiten. Ich sage: war, denn leider hat unsere Verfassung hierin sehr Not gelitten,“ [6] schon durch die Verordnung vom 20. August 1817, wonach die Geistlichen der christlichen Konfessionen von Amts wegen Schulinspektoren geworden seien, sodann erst recht durch die Vertretung der Geistlichkeit in der Ständeversammlung und — nunmehr auch — im Landrat. Daß Siebenpfeiffer für die Priesterehe eintritt, dürfte kaum eigens zu erwähnen sein. Daß er unter diesen Umständen auch mit der Befreiung der Klosternovizen vom Militärdienste nicht einverstanden sein konnte, ist gleich-

[2] S. 1 ff. — [3] S. 26 ff. — [4] „Rheinbayern“ I., S. 129. — [5] S. 145/46. — [6] S. 182.

falls selbstverständlich: solche Gesetze seien nur dazu angetan, daß ein „junges Pfäfflein dem Müßiggang frönen" kann.[6] Noch deutlicher wird er, wenn er davon spricht, daß diese „Müßiggänger, Schmarotzer . . . auf Kosten künstlich erhaltener Dummheit leben. . ."[7] — Wesentlich unterscheidet er sich von den rechtsrheinischen Liberalen durch eine entgegengesetzte Einstellung zu den Steuern: die indirekten Steuern hält er für berechtigt. Im übrigen aber stimmt er in den wirtschaftlichen Forderungen mit seinen bayerischen Gesinnungsfreunden überein. — Politisch wünscht er mit Lafayette: „Einen Bürgerkönig mit republikanischen Institutionen."[8] Diese Kombination nennt er sein „eigenes Glaubensbekenntnis".[8] Die Verfassungswünsche seiner rechtsrheinischen Genossen teilt er, er geht aber noch über sie hinaus. Er will volle Preßfreiheit, besonders während der Wahlen; er verlangt „Volkswahlen" im Sinn des unmittelbaren, geheimen Systems. Zwei Kammern sind gut, aber die jetzige erste Kammer als reines Adelsinstitut soll verschwinden. Nicht auf Gottes-Gnadentum sollte des Königs Macht beruhen, sondern vom Volk sollte seine Macht geschaffen und getragen sein, doch soll das Erbkönigtum bestehen bleiben. Diese Gedanken finden sich im wesentlichen in dem Kapitel „Über Volkswahlen" in „Rheinbayern" II.[9] Seine sonstigen Hauptforderungen auf politischem Gebiet sind in den genannten zehn Punkten des Artikels „Die Institutionen Rheinbayerns"[10] angeführt. — Sie enthalten scharfe Angriffe — ich habe vor allem solche aus kirchen-politischem Gebiet genommen und könnte sie durch zahlreiche ähnliche Äußerungen erweitern. Und doch nimmt von Stichaner sie gewissermaßen in Schutz. „Eine Speise ohne Salz und Geschmack" nennt er das 3. Heft des I. Bandes, in welchem sie sich befinden, in einem persönlich gehaltenen Schreiben an den Minister des Innern d. d. Speyer, den 20. Dez. 1830.[11]

Der Regierung aber war die Schriftstellerei Siebenpfeiffers sehr peinlich. Und so versucht man, den unangenehmen, geistig die meisten politischen Schriftsteller hoch überragenden Mann zu entwurzeln, — eine jener Maßregeln, die im Zusammenhang mit dem Kurswechsel des Königs stehen: durch allerhöchstes Reskript vom 29. November 1830 wurde Siebenpfeiffer als Vorstand an die Zwangsarbeitsanstalt nach Kaisheim versetzt; diese Versetzung bedeutete eine politische Kaltstellung. Siebenpfeiffer beantwortet sie mit einer Flugschrift „Gerecht und beharrlich! Eine unentgeltliche Beigabe zur Zeitschrift ‚Rheinbayern'." Darin erklärt er, er habe bisher gehofft, schweigen zu können, weil er annahm, daß das jetzige Regierungssystem sich nicht lange halten könne; er hoffte, als Beamter nicht mit seiner Re-

---

[6] S. 182. — [7] „Rheinbayern" I., S. 51 ff. — [8] „Rheinbayern" II., S. 118. — [9] ebenda S. 101—130. — [10] „Rheinbayern" I., S. 129—176. — [11] Kr.-Arch. M. M.A. 1660/2036.

gierung öffentlich hadern zu müssen. „Diese Hoffnung ist leider verschwunden. Jenes System entwickelt sich täglich mehr; die brutale Gewalt, welche mich von dem Ehrenamte eines Landkommissars, nach fünfzehnjähriger, treuer Dienstführung in ähnlichen und höheren Ämtern, in eine Zuchthausanstalt verstoßen wollte, hat einen anderen im Staatsdienst ergrauten Staatsbeamten öffentlich mit Schmach überhäuft, hat mehrere freimütige Schriftsteller aus dem Land verjagt, hat die freien Wahlen verschiedener Wahlbezirke und die ohnehin gefesselte Presse vernichtet und wird sich beim bevorstehenden Landtag nicht minder ... bloßstellen. Allerdings würde ich ins Zuchthaus gehören ... zur gerechten Strafe, wär' ich, wofür zwei Minister, selbst mit Mißbrauch des königlichen Namens, Herrn Hoffmann" — seinen Mitarbeiter! — „und mich erklärten: ein Revolutionär, ein Hochverräter. Die öffentliche Meinung und der Erfolg der Begebenheiten werden entscheiden, auf welcher Seite der Hochverrat; ob auf Seite derer, die dem schwindelnden Despotismus den Abgrund zeigen, worauf er zustürmt, oder auf Seiten derer, die ihm das Auge verbinden, vielmehr selbst ihre Winzigkeit zum Despotismus aufblähen."[12] — Die Flugschrift enthält Siebenpfeiffers Abschiedsrede vom 10. Dez. 1830: „An die Herren Bürgermeister und Adjunkten des Landkommissariats Homburg" und ein Schreiben an S. M. den König, mit einer sehr offenherzigen Rechtfertigung seines Schrifttums. „Hat die Zeitschrift wahrhaft geredet, wie kann der Redakteur in den Augen E. K. M. straffällig sein? Hat sie aber die Wahrheit verletzt, hat sie verleumdet, kurz, hat sie irgendein Gesetz übertreten, so bestehen verfassungsmäßig allen Staatsbürgern und namentlich den Beamten garantierte Gerichte. Enthält sie Irrtümer, so widerlege man sie und die Wahrheit wird desto ruhmvoller, desto einhelliger erkannt sein. Die Tendenz der Zeitschrift? Klar wurde jene vor dem Erscheinen ausgesprochen, ‚nicht Widerstreben gegen die bestehende Ordnung, sondern Andeutung vorhandener Mängel und Herbeiführung rechtzeitiger Abhilfe auf konstitutionellem Wege, um die gesetzliche Ordnung zu erhalten'. Diesen Zweck hat sie gewissenhaft zu erstreben gesucht... Warum, wird man sich fragen, demungeachtet eine Maßregel, die den ganzen Kreis neu aufzuregen geeignet ist?..."[13] Ich zitierte deshalb, weil die Stelle einmal den Stil charakterisiert, sodann, weil sie die Auffassung der Regierung, des Volkes und nicht zuletzt des Verfassers selbst über „Rheinbayern" beleuchtet. Die Bürgermeister und Adjunkten des Landkommissariats Homburg treten für ihren bisherigen Vorstand ein in einer Bittschrift an den König, welche ebenfalls abgedruckt wird; das gleiche gilt von einem Bittgesuch der Stadträte und Bürger von Homburg. Die Flugschrift ist unterzeichnet: „Zweibrücken, den

[12] „Gerecht und beharrlich" ohne Datum. S. 1/2. — [13] S. 7.

1. März 1831. Dr. Siebenpfeiffer."[14] Er hatte auf den Staatsdienst verzichtet, ging nicht nach Kaisheim und übersiedelte später nach Oggersheim.

Mit der gleichen Angelegenheit befaßt sich das Flugblatt: „Rheinbayern und Herr von Schenk",[15] welches als einzelnes und zugleich als Probeblatt für das „Bayerische Volksblatt" unter der Bevölkerung verteilt wurde. Es stammt aus den letzten Tagen des Jahres 1830. Darin wird Siebenpfeiffers „Rheinbayern" gepriesen: „Kaum war das erste Heft dieser Zeitschrift erschienen, so erlangte sie auch schon eine solche Popularität, daß im Rheinkreise kein Dorf ist, wo sie nicht gelesen wurde; auch in den übrigen Kreisen fand sie verdiente Aufnahme, so daß zwei Auflagen, jede zu 1000 Exemplaren, bereits vergriffen sind. Allgemein war der Enthusiasmus bei den Bewohnern des Rheinkreises, als hochgeachtete Staatsdiener sich als Männer zeigten, die offen und freimütig als Verteidiger der Volksinteressen der Regierung gegenüber in die Schranken zu treten keine Scheu trugen. Besonders lebhaft aber war der Eindruck in Siebenpfeiffers Verwaltungsbezirk Homburg, dessen Bewohner in ihrem Landkommissar den Mann ohne Furcht und Tadel erblickten. Allein nicht gleiche Aufnahme findet die offenherzige Sprache der Wahrheit in Palästen wie in Hütten! ... — Der Appellationsgerichtsrat Hoffmann sollte nach Neuburg versetzt werden, und sicher wäre eine solche Versetzung verwirklicht worden, wenn Hoffmann unter dem Ministerium des Innern stünde; denn Herr von Schenk hat nichts unterlassen, dieselbe herbeizuführen; allein sein Mühen scheint an den Grundsätzen des Ministeriums der Gerechtigkeit zu scheitern." — Dann wird Siebenpfeiffers Versetzung behandelt: Siebenpfeiffer sei „der Liebling des Volkes" gewesen.[16] „Die Bewohner des Rheinkreises haben für ihre Gefühle nicht bloß Worte, sie schreiten auch rasch zur Tat: Siebenpfeiffer darf die ihm angewiesene Stelle nicht annehmen."[16] So habe der Rheinkreis gerufen. Zum Bürgermeister konnte man ihn nicht wählen, weil nur alle zehn Jahre Bürgermeisterwechsel ist und der Kandidat, welcher von der Gemeinde vorgeschlagen wird, von der Regierung bestätigt werden muß, was bei Siebenpfeiffer sicher nicht geschehen wäre. So bildet man einen Verein „zur Unterstützung Siebenpfeiffers und aller jener Beamten, die durch freie, volkstümliche Sprache sich die ministeriale Ungnade zuziehen würden".[17] Siebenpfeiffers scharfe Ablehnung wird ausgemünzt und seine Vorstellung an den König, die in seiner Flugschrift „Gerecht und beharrlich" abgedruckt ist, angekündigt. — Zur Frage der Versetzung, die eine Degradierung nach damaligen Begriffen darstellen mußte, schreibt die Flugschrift: „Herr von

[14] S. 17. — [15] Ph. Christmann, Neustadt. Es ist eine Beilage zum „Würzburger Volksblatt" 1830 Nr. 52 gewesen. — [16] gen. Flugblatt S. 1. — [17] S. 2.

Schenk dürfte sich besinnen, die Sache so weit zu treiben, daß der Gerichtshof des Rheinkreises, der des Volkes unbegrenztes Vertrauen genießt," — ich habe bereits erwähnt, daß man in Altbayern den Kopf über die dortigen Gerichtsentscheidungen schüttelte; auch Lerchenfeld sprach von der „eigentümlichen Gesetzesauffassung der Gerichte"![18] — „in dieser Sache zu urteilen hätte, er könnte sonst leicht die Erfahrung machen, daß auch die Allmacht eines Ministers, ja selbst die eines Günstlings, ihre Grenzen hat. Daß Herr von Schenk trotz seinen [!] versöhnenden Worten kein Freund der Preßfreiheit ist, weiß jeder, der seinen früheren, im Staatsrat durchgefallenen Entwurf in bezug auf die Presse kennt — daß er aber den Ruhm und die Popularität seines Fürsten persönlichen Rücksichten opfert ... und zu Maßregeln (seine Zuflucht nimmt), über die alle freisinnigen Bayern das Verdammungsurteil aussprechen — das hätten wir, die wir ihn nicht so genau kennen und seinen Worten nicht alles Vertrauen verweigerten, nicht erwartet. Wenn wir auch keine liberalen Gesinnungen bei ihm voraussetzen, so hatten wir ihm doch so viel Talent zugedacht, daß er dem Rheinkreise besonders in der jetzigen Zeit mehr Rücksicht widmen und überhaupt eine Zeitschrift nicht verfolgen werde, welche einen solchen Anklang in unserem Vaterland gefunden hat, daß ganz Bayern die darin ausgesprochenen Meinungen zu teilen scheint. — Die öffentliche Meinung läßt sich leiten, aber — nicht unterdrücken."[17] In einer Anmerkung wird erwähnt, daß Herr von Schenk „schnelle und empfindliche Rache genommen hat" für die Äußerung Siebenpfeiffers in „Rheinbayern" S. 29: „Man fragt sich, wie kann ein Mann, der die Religion gewechselt, Vorstand des Kirchen- und Schulwesens, Minister des Innern sein?" — „Und doch ist er" — schließt die Anmerkung, „so sanft und so christlich fromm!"[17]

Solche und ähnliche Presseerzeugnisse steigerten noch die Verbitterung der Regierung und erregten die öffentliche Meinung in der Rheinpfalz immer stärker! Stichaner meint in seinem Begleitschreiben an den Innenminister:[18] „Aus bezüglichem Blatt werden Euer Exzellenz entnehmen, welcher niedrigen Mittel sich die schon bezeichneten Individuen bedienen, um das Volk aufzureizen. Das Blatt ist zur Empfehlung des Würzburger Volksblattes unentgeltlich überall verbreitet worden."[19] Wir ersehen daraus deutlich, daß der Zusammenschluß zwischen fränkischer und pfälzischer liberaler Opposition sich vollzieht bzw. sich in diesen Monaten vollzogen hat.

Im gleichen Bericht des Regierungspräsidenten der Pfalz an Herrn von Schenk lesen wir: „Ich schließe hier zugleich das 20. Stück des Neustädter Wochenblattes bey, worin wieder eine

---

[18] „Aus den Papieren ... von Lerchenfeld", S. 181. — [19] Kr.-Arch. M. M.A. 1660/2036 Nr. 42/43.

neue periodische Schrift: Der Rheinbayerische Volksfreund angekündigt ist. — Sie kündigte sich als eine Gegnerin von Siebenpfeiffer an und der Verfasser, der protestantische Pfarrer Hochdoerfer zu Sembach, welcher schon früher den „Eleutherius" geschrieben, ist ein ordentlicher Mann, von welchem nichts zu besorgen ist. Ich werde die Hefte Euerer Exzellenz übersenden . . ." [19] d. d. Speyer, 6. Januar 1831. —

Inzwischen fällt der schwarze 28. Januar: die „Januar Ordonnanzen" treten in Kraft. Der Sturm wird dadurch nicht gebändigt, sondern um so gefährlicher. Von einem periodischen Erscheinen des Hochdoerferschen Blattes kann keine Rede mehr sein. Die wenigen vorhandenen Blätter gehören der zeitgenössischen Agitationsliteratur an. Die erste Nummer der Zeitschrift Hochdoerfers, der eben noch von Stichaner als „ordentlicher Mann .. ." [19] bezeichnet worden war, wird beschlagnahmt. — Hochdoerfer aber erweist sich bereits in der ersten Nummer seines Blattes, dem er den Untertitel gab: „Eine Zeitschrift für Menschen- und Bürgerrechte, Aufklärung, Religion und Sittlichkeit" als noch rücksichtsloserer Kritiker und Hetzer wie Siebenpfeiffer, dessen Schriften bei aller Propaganda doch stets eine gewisse geistige Höhe einhalten. Hochdoerfer erklärt die ganze bayerische Verfassung für reformbedürftig. Schon wird er von der Zensur verboten. Er weicht nicht sogleich: mit „Rechtsverwahrungen und Erklärungen des Herausgebers der Zeitschrift ‚Der rheinbayerische Volksfreund'" [20] erwidert er den Angriff. Als Motto schreibt er auf das Titelblatt die von den Liberalen ständig wiederzitierten Verse aus den „Gedichten des Königs Ludwig von Bayern" [21]: „An mich als König": „Vorwärts! vorwärts sollst Du schaun, darfst zurücke niemals sehen!" Und auf der Innenseite u. a. die weiteren Verse des Königs: „Nur als Freie können mehr wir leben, — Eh' wir uns der Knechtschaft übergeben, — Stürzen wir uns frei noch in den Tod." [22] Auf der ersten Seite kündigt er an, daß er „bis zum Wiedererscheinen des Volksfreundes" seine „literarischen Beiträge" unter dem Namen „Sprecher für's Volk" „in völlig zwanglosen Lieferungen ausgehen lassen" werde. An die darauf folgenden Abdrucke der von ihm an das Landkommissariat Kaiserslautern und die Kreisregierung zu Speyer eingereichten Rechtsverwahrungen hängt er ein Nachwort. Aus diesem ist neuerdings ersichtlich die Verbrüderung, welche mit dem fränkischen Liberalismus (zitiert wird „Bayerisches Volksblatt" und „Konstitutionelles Bayern") stattgefunden hat. Hierbei greift er den Minister von Schenk in ironisierender Weise an ob seiner „Verfassungsmäßigkeit": Herr von Schenk sei „nicht allein als Theaterpoet, sondern auch als Konstitutionsdolmetscher genial und ori-

[19] Kr.-Arch. M. M.A. 1660/2036 Nr. 42/43. — [20] Kaiserslautern 1831. — [21] „Gedichte des Königs Ludwig von Bayern", Teil 2, S. 51. — [22] ebenda, Teil 1, S. 104.

ginell. Über ihn als konstitutionellen Minister bedarf es keines weiteren Zeugnisses mehr. Seine konstitutionellen Regierungsgrundsätze und -regeln sind, in Absicht auf Einfachheit und Kürze, vollendet. Sie heißen: dem bayerischen Volk zuerst einen tüchtigen Maulkorb an, und dann einen Ring durch die Nase! Den Ruhm, Bärenführer sein zu wollen, wollen wir Herrn von Schenk durchaus nicht mißgönnen, nur wird er uns erlauben, ihm zu bedeuten, daß er seine Bestien anderswo einfangen müsse. Unter dem freundlichen Himmel Bayerns wohnen nur — Menschen, freie und vom Gefühl für ihre Menschenwürde tief durchdrungene Menschen und kein solch Gethiers der Wildnis. Hoffentlich wird sich Herr von Schenk tatsächlich davon überzeugen, wenn er sich den Männern des bayerischen Volkes in der Kammer von 1831 gegenübersieht. — Hochdoerfer." [23] — Es nimmt nicht wunder, daß die Zensur diesen ganzen Abschnitt rot angestrichen hat! — Die persönlichen Ergüsse und Auseinandersetzungen Hochdoerfers und anderer sowie der weitere Abdruck der früher besprochenen Bamberger Adresse an den König und dessen Erwiderung erwähne ich nur. Dagegen möchte ich kurz zwei Artikel besprechen, von welchen der eine überschrieben ist „Ordonnanz" [24], der andere, welcher sich mit derselben Materie befaßt: „Betrachtungen über die Zensurordonnanz vom 28. Januar 1831." Der erstere meldet u. a., „Bayern hat seine Ordonnanz erlebt! Die verfassungsmäßige Freiheit der periodischen Presse ist vernichtet; die edelsten, mutigsten Patrioten, deren Erwählung die ganze Nation mit einstimmigem Beifall begrüßt hat, werden durch einen Akt der Willkür von der Kammer ausgeschlossen, die Regierung will die Stimme der Wahrheit nicht mehr hören, weder von unabhängigen Journalen, noch von den Männern, welche das Vertrauen des Volkes auf die Rednerbühne beruft; die verstümmelte Volksvertretung soll fernerhin nichts weiter sein, als ein geschmeidiges Werkzeug für die Pläne der Machthaber. Herr von Schenk will hinter seinem [französischen] Vorbild nicht zurückbleiben und furchtlos betritt er die Bahn des Despotismus; er kennt ja die unerschütterliche Treue des bayerischen Volkes und scheut sich daher nicht, dasselbe in seinen heiligsten Rechten mit Füßen zu treten." Die neue Auslegung des § 2 der III. Verfassungsbeilage sei eine künstliche: man habe bisher den Begriff „politisch" „nur auf die Verhältnisse mehrerer Staaten zueinander" bezogen und nicht auf die innerstaatlichen Verhältnisse. Die jetzige Zensur auch für die der Besprechung der inneren Angelegenheiten sich widmenden Journale wird als eine „verfassungswidrige Usurpation" charakterisiert. „Eine konstitutionelle Monarchie ohne Preßfreiheit und mit der Befugnis der Regierung, den größten Teil der erwählten Volksvertreter willkürlich auszuschließen, ist sie etwas anderes, als ein

---

[23] gen. O. S. 7.

wesenloses Zerrbild? Als ein freventlicher Spott, den man mit dem Heiligsten treibt? . . .“ „Der physischen Gewalt . . . können wir nicht widerstehen; aber wir verwahren hiermit feierlich unsere und des bayerischen Volkes Rechte . . .“ [24]

In ähnlichem Ton ist der zweite Artikel gehalten. Auch dieser schließt nach einer etwas weitschweifigen und darum weniger packenden Behandlung desselben Themas mit einer Drohung gegen Ministerium und Thron: „Diejenigen . . ., welche an dem bayerischen Volk den Versuch machen, sich eigenmächtig als Vormünder seines konstitutionellen Geistes aufzuwerfen, werden in den Tagen der Reue und Buße über die gewöhnliche Bedeutung des Wortes Politik, welches so viel als Klugheit, Klugheitslehre bedeutet, vielleicht für sie zu spät nachzudenken Gelegenheit finden.“ [25] — Das war ein scharfer Wind von Westen! Der gute Herr von Stichaner mußte darum seine Meinung über den Herrn Pfarrer Hochdoerfer einer gründlichen Revision unterziehen. In dem Begleitschreiben zu den „Rechtsverwahrungen und Erklärungen . . .“ an Herrn von Schenk d. d. 15. II. 1831 schreibt er, er übersende „schon wieder eine neue infame Zeitschrift von dem protestantischen Pfarrer Hochdoerfer,“ [26] und führt dazu aus: „Nachdem Siebenpfeiffer den Weg gebahnt hat, auf welchem man sich Geld machen kann, so folgen nun mehrere dieser Bahn, um das helle Wasser trübe zu machen und das ruhige Volk aufzureizen.“ [26] —

Nebenher laufen die immer von neuem auf die Verfassung pochenden Nummern „Rheinbayerns“. II. 3. möchte ich, weil der Zeit nach hierher passend, nun vornehmen. Die Wahlen haben stattgefunden. Aus dem Aufsatz „Über Volkswahlen“ [27] greife ich zweierlei heraus, einmal den Satz: „Wir wollen also nichts von Freistaaten, nichts von Wahlmonarchien wissen. Ebensowenig oder noch weniger wollen wir von absoluten Regierungen wissen, die bald eine Antiquität . . . sein werden. So bleibt dann die konstitutionelle Erbmonarchie, welcher wir standhaft anhängen wollen, wenn sie ist, was sie sein soll.“ [28] In diesem Zusammenhang folgt nun auch unmittelbar das früher bereits gekürzt zitierte Wort Siebenpfeiffers: „Ich maße mir nicht an, zu wissen, was Lafayette, der übrigens . . . ein Republikaner ist, im Sinn hatte, als er sprach: ein Bürgerkönig mit republikanischen Institutionen; allein ich nehme keinen Anstand, mit diesem Ausdruck auch mein eigenes Glaubensbekenntnis offen und redlich zu bezeichnen.“ [28] Unter diesem „Bürgerkönig . . .“ versteht er: einen „Fürst . . ., den ersten Bürger des Staates; und diese Würde ist sein Stolz, seine Lust, wie er hinwieder der Stolz und die Lust jedes Bürgers ist“. [28] — Ein Zweites geht noch mit aus diesem Artikel hervor: Die Unzufriedenheit mit dem Wahlsystem

---

[24] S. 9—12. — [25] S. 21. — [26] Kr.-Arch. M., M.A. 1660/2036 Nr. 47. — [27] „Rheinbayern“ II. 2. und 3. — [28] S. 118 in „Rheinbayern“ II. 3.

und mit dem Ausgang der letzten Wahl, die inzwischen ja stattgefunden hat. Darum verlangt er für die Zukunft: es dürfen nur wirklich geistig fähige Bürger gewählt werden. Diese müssen gefunden werden. Die Wahl müsse „direkt", „unmittelbar" geschehen. Die Wahlverhandlungen müssen „öffentlich"[29] sein; es dürfen nicht geheime Umtriebe stattfinden können. Dazu ist nötig „die vollste Preßfreiheit vor und während der Wahlen. Ich sage die v o l l s t e Preßfreiheit! Lieber gar keine Presse bei Wahlen, als eine beschränkte! Eine beschränkte Preßfreiheit, wer immer sich derselben bemächtige, dient bloß zur Irreführung der Wählenden, nicht zu ihrer Aufklärung".[30] Die Öffentlichkeit der Verhandlungen und die Preßfreiheit werden „hauptsächlich dazu beitragen, öffentliche Sitten, Bürgersinn, Gemeinsinn zu erzeugen und zu beleben, während man jetzt überall noch gar viel Philisterei, Spießbürgerlichkeit, politische Stumpfheit und Nichtigkeit wahrnimmt",[31] eine Kritik, die wohl mit Recht der letzten Wahl gilt, obwohl diese der Opposition verhältnismäßig günstig war; doch wurde das Ergebnis durch die Regierung stark umgebogen! —

Ein weiterer Artikel: „Das Vaterland von großer Gefahr befreit"[32] trägt das Notabene des Zensors. Es ist ein stellenweise expressionistisch anmutender Erguß freiheitlicher Gedanken und spöttischer Skizzen über die Regierung und — zwischen den Zeilen — auch über den König, welche armen Zeitungsschreibern und landfremden Leuten mit größter Energie zu Leibe gehen, obgleich diese es nur gut meinen mit ihrer Kritik. Als solche werden genannt: Dr. Spazier, Dr. Große und Saphir. Spazier war Redakteur in Nürnberg, Große Redakteur der „Bayerischen Blätter" und Saphir schrieb in München. Letzterer war nicht aus politischen Gründen ausgewiesen worden, sondern weil der König sich ärgerte über seine Theaterkritiken in dem Tagblatt „Bazar". Der Fall Saphir sei kurz besprochen, weil er lehrreich ist für die Art und Weise, wie der König die Leute von der Presse behandelt, charakteristisch für die Laune des Königs, nach welcher damals fast ausschließlich schon regiert wurde: Am 6. Nov. 1830 schreibt der König an Schenk ein persönliches Billett: „Sie lassen bis morgen frühe Saphir eröffnen, daß er binnen drey Tagen München und binnen den drey folgenden Tagen das Königreich zu verlassen habe." Er soll darauf vorbereitet werden, „weil überrascht es seiner Gesundheit schaden könnte, was Ich will, daß vermieden bleibe. Guten Abend mein treuer anhänglicher Schenk. — Ludwig".[33] Saphir bringt ein ärztliches Zeugnis und erreicht es durch dieses und durch vieles Bitten und Betteln, daß er noch 14 Tage bleiben kann. Der König genehmigt das unterm 9. XI. 1830.[34] Saphir wendet sich in einem langen

[29] S. 128. — [30] S. 129. — [31] S. 129/130. — [32] S. 130—134. — [33] Kr.-Arch. M., M.A. 1660/2040 ad 5. — [34] gl. Lagerort ad 10.

Schreiben an den König um öffentliche Bekanntgabe der Gründe, warum er verbannt wurde, da die Leute ihm sonst entehrende Motive zuschreiben. Der König notiert eigenhändig auf dieses Gesuch unterm 14. Nov. 30: „Es bleibt bei meiner Entschließung, was morgen früh Saphiren zu eröffnen ist. Ludwig.“ Und als Nachschrift von seiner Hand, bezugnehmend auf Saphirs Bittschreiben: „Wenn Leute Saphiren entehrenden Beweggrund wähnen, so haben sie unrecht. Derselbe sollte sich erinnern, daß ich ihn . . . habe warnen lassen, er dem ohngeachtet nicht aufgehört hat, meine Theateranstalt herabzusetzen, immer und immer. Dieses ist demselben gleichfalls mitzuteilen, daß ich ihm aber gar nicht übel will, sondern wünsche es möge ihm in anderen Ländern recht gut gehen.“ [34] Man sieht, wie der König handelt und aus welchen Gründen. Und gerade dieser Fall läßt deutlich seine autokratische, von Gefühlen und dem persönlichen Empfinden abhängige Regierungsweise ersehen. — Die politischen Schriftsteller münzen aber diesen Fall ebenso wie die wirklich aus politischen Gründen erfolgte Hinwegweisung der genannten Spazier und Große aus; alle drei Verweisungen gehören der Zeit vor dem Zensurverbot noch an und sind als vorbereitende Maßregeln im Kurswechsel des Königs zu beachten. — In einer Fußnote des letztgenannten Artikels aus „Rheinbayern“ bekommt auch „der Justizminister“ [35] seinen Hieb, und zwar im Zusammenhang mit dem Vorgehen der Münchner Regierung gegen Siebenpfeiffer: „Was den Herrn Justizminister betrifft, so denk 'ich: der Mensch hat seine schwachen Stunden, wir alle sind unserer armen Menschlichkeit zinspflichtig.“ [35] Das Münchner „Inland“ nennt er „die fromme Gazette“ und die „Politische Zeitung“ „die gottesfürchtige Quotidienne“. [35] Die „Tröstliche Aussicht“ [36], der letzte Aufsatz dieses Heftes, bedeutet gleichfalls einen Angriff auf die Regierung, welche die Preßfreiheit verboten hat u. a. m. — Dieses Heft schickt Stichaner mit einer zweiten Flugschrift: „Freie Wahl und freie Presse in Bayern“ [37] an Herrn von Schenk. Er schreibt: „Speyer, 15. Febr. 1831“: . . . . „Soeben laufen mit der Post die beiden neuesten Produkte aus der Fabrike von Siebenpfeiffer ein. — Obschon der Abdruck der Würzburger Adresse“, welcher in der letztgenannten Flugschrift erfolgt, „durch Ausschreiben an alle Landkommissariate untersagt wurde, hat Siebenpfeiffer doch den Weg zu finden gewußt, sie unter das Publikum zu bringen und mit einem Kommentar nach seiner Art zu begleiten. — Euerer Exzellenz bemerke ich, daß sich die Schwierigkeiten der Zensur täglich mehr zeigen und besonders dadurch, daß man den Zeitungsschreibern die M o t i v e deduzieren solle . . . Die Herausgeber treiben nun vollends ein ganz muthwilliges Spiel mit den Zensurbehörden.“ [38] — Die Broschüre [37]

---

[34] gl. Lagerort. ad 10. — [35] S. 134. — [36] S. 135/136. — [37] Zweibrücken 1831. — [38] Kr.-Arch. M., M.A. 1660/2036. ad 53.

gliedert sich in drei Teile: 1. „Bayerns Schrei". 2. Die Würzburger Adresse an den König, 3. „Die neue bayerische Zensurverordnung". Ihr Verfasser ist Siebenpfeiffer, Teil 1. und 3. auch von „Dr. S." unterzeichnet. Die Schrift ist formell ehrerbietig gegen den König, verbittert gegen die „Ministerial-Kreaturen"[39]. Der König „meint es gut mit uns, er wolle das Volk selbst hören. Aber — wie diese Minister überhaupt mit der Verfassung und den Rechten des Volkes, mit dem königlichen Namen und dem Thron selbst nur ein strafbares Spiel treiben, so sannen sie auch hier alsbald auf Mittel, die Absicht der Regenten zu vereiteln ..."[39] Die Stellen, welche die Minister so übel mitnehmen, sind vom Zensor kräftig unterstrichen. Die Schrift fährt fort: „Nicht nur verkünden sie [die Minister], am Vorabend des weltgeschichtlich wichtigen Landtages, eine Zensur, womit sie die durch die Verfassung ausgesprochene Preßfreiheit, somit die Verfassung selbst und das konstitutionelle Leben töten, sondern sie vernichteten auch jene freien Wahlen des Volkes überall . . .: sie stießen die freisinnigen Wortführer zurück."[39] Aber freilich, diese Männer hätten vor dem Thron als Ankläger gegen die Minister auftreten müssen aus heiligem Pflichtgefühl heraus, sie hätten ihm sagen müssen, daß d i e s e Minister dem König die Liebe und Anhänglichkeit seines Volkes, dem Volk das Vertrauen zu seinem König rauben. „Behr, Hornthal, Bestelmeyer und andere, deren Namen goldenen Klang haben in den Ohren des Volkes, sind nicht zugelassen — und ein langer Schrei des Unwillens durchhallt . . . alle Gauen des Vaterlandes."[40] Er verweist auf die Bamberger und Würzburger Adresse, auf die Obstruktion der Stadt Nürnberg wegen des Ausschlusses Bestelmeyers. — Und was wird der Erfolg all dieser Bekundungen des Volkswillens sein? „Wird es gelingen, den getäuschten, den verratenen König zu überzeugen, welch große Gefahren sich vorbereiten und von welcher Seite sie kommen? Oder ist das Maß der Strafbaren noch nicht voll, welche den Thron mit ihren heillosen Intriguen umspinnen? Werden die Minister es darauf ankommen lassen, daß, um König und Verfassung zu retten, das Äußerste geschieht? Werden sie die förmliche Anklage der Nationaldeputierten erwarten? Die Kammer auflösen? —?"[41] Er schließt den Abschnitt, in welchem er den jetzigen Zustand als einen „ministeriellen Zwergdespotismus"[42] bezeichnet, mit den Worten: „Möge der edle König sich selbst und das betroffene Volk von einem Ministerium befreien, welches das Vertrauen der Nation auf so unwürdige Weise verloren hat, oder vielmehr es nie besaß." — Die Würzburger Adresse wurde in anderem Zusammenhang besprochen. Sie ist mehr eine Fanfare als eine Bittschrift. Der dritte Teil der Broschüre setzt sich mit der neuen bayerischen Zensurverordnung auseinander. Sie schaffe an sich Klarheit. Denn der § 11

[39] „Freie Wahl und freie Presse" S. 4. — [40] S. 4/5. — [41] S. 5/6. — [42] S. 6.

Titel IV der V.U. sage: „,Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besonderen Edikles gesichert.' Wie aber in allen Stücken, so entzieht auch hier das beigefügte Edikt, was die V.U. selbst großmütig verliehen hat!!"[43] Die Frage ist: Was versteht der § 2 der Verordnung unter „innerer", was unter „äußerer" Politik? „Den scheinbar liberalen Worten des § 4 der Verordnung wird es ergehen wie der armen V.U. selbst: was sie verheißen, wird durch geheime Instruktionen oder Unverstand und Seelenangst der Zensoren genommen werden."[44] Der Paragraph hatte gesagt, „für die innere Politik soll die Zensur nur dem rechtswidrigen Mißbrauche der verfassungsmäßig gewährten Preßfreiheit begegnen, nicht aber rechtmäßigen Gebrauch derselben hemmen und beschränken."[44] Nachrichten über die Familienverhältnisse des Monarchen oder Mitglieder des königlichen Hauses sind überhaupt untersagt — wovon das Herz der Bürger voll sei, dürfe also nicht mehr berichtet werden. Desgleichen ist die Mitteilung von „Ausdrücken in der Ständeversammlung, weshalb der Redner zur Ordnung verwiesen worden", verboten.[45] Für beide Fälle hätte man „besser getan, sich an das Zartgefühl der Schriftsteller zu wenden".[45] Trotz des § 10 (Abs. a), welcher bestimmt, die Zeitschriften ohne Verzug zu zensurieren, halte die Zensur auf, „da man die Schleunigkeit des Geschäftsganges, zumal bei den Kreisregierungen und Ministerien kennt".[45] — § 8 wird gelobt; er verlangt die volle Namensnennung der Behörden oder Staatsdiener, „welche pflichtwidriger Handlungen beschuldigt werden".[46] Er beschuldige daher hiermit sofort den „Herrn Minister des Innern einer pflichtwidrigen Handlung . . ., daß er ein Zensuredikt kontrasigniert in einem konstitutionellen Staate, dessen Natur, somit die Verfassung selbst, durch jede Zensur vernichtet wird . . . Der Minister ist durch das Edikt über die sog. Preßfreiheit vor rechtsförmlicher Anklage geschützt. Die Verordnung ist insofern nicht v e r f a s s u n g s widrig; aber sie ist p f l i c h t widrig, weil es jetzt, mehr als je, Pflicht des Ministers wäre, alle Beschränkungen, welche die Edikte gegen die weisen Verfügungen der V.U. enthalten, auf verfassungsmäßigem Wege zu beseitigen, nicht aber mit neuer Kraft zu beleben . . ." Die Verfassung sollte also ausgebaut werden im Sinne einer Entfesselung zugunsten der Freiheit des Volkes, nicht um neu geknebelt zu werden. Seinen Beifall findet die Bestimmung der Verordnung, „daß bei jeder gestrichenen Stelle die Motive, das übertretene Gesetz und der betreffende Paragraph zur Instruktion vom Zensor angeführt werden muß". Hiemit sei „der Willkür einiger Zaum angelegt".[46] „Dagegen ist die Schlußbestimmung, daß die gestrichenen Stellen nicht einmal durch Lücken angezeigt werden dürfen, eine wahre Tyrannei, eine Strenge, welche der strengsten aller Zensuren, der

[43] S. 10/11. — [44] S. 12. — [45] S. 13. — [46] S. 14.

sächsischen, nicht eingefallen ist."[47] Die eigentliche Ansicht des Verfassers bleibt darum doch die schon vorher geäußerte: „Sind unsere Volksdeputierten, woran wir nicht zweifeln, von dem Geiste des Volkes durchdrungen, so verschwindet diese Instruktion samt dem Edikt und samt dem Minister, der jene unterzeichnet hat."[48] Siebenpfeiffer unterscheidet sich, wie früher angedeutet, also anfänglich insofern von den sonstigen Gegnern der Preßverordnung, daß er sie nicht als verfassungswidrig an sich bezeichnet. Aber er erkennt die der Presse drohenden Gefahren deutlicher als irgendeiner. Es nimmt darum nicht wunder, daß er in Zukunft einer der entschiedensten Gegner dieser „Verordnung wird, zumal Schenk gerade gegen ihn, obgleich „Rheinbayern" nicht periodisch erschien, also seine Schrift durch die neue Verordnung nicht betroffen wurde, bald zum Schlag ausholte. Noch ehe seine Broschüre gedruckt wurde, ereilte ihn das Schicksal; in einer Nachschrift teilt er mit: „Soeben verbreitet sich das Gerücht, daß auch unsere Zeitschrift ‚Rheinbayern', obgleich weder periodisch, noch eigentlich politisch [?], der Zensur der Polizei unterworfen werden soll. Wir werden gegen diese verfassungswidrige Gewaltmaßregel all jene Kraft und Standhaftigkeit zeigen, welche das Gesetz und die Unabhängigkeit der rheinbayerischen Gerichte verleiht. — Dr. S."[49]

Siebenpfeiffer war nicht der Mann, den Kampf aufzugeben. Jetzt erst recht nicht! So erscheint als Nachfolge „Rheinbayerns" unter neuem Titel seine nichtperiodische Zeitschrift: „Deutschland". Hören wir — sein Schrifttum damit vorläufig abschließend — die dort propagierten Anschauungen! Der Titel bereits ist charakteristisch: „Deutschland (bisher unter dem Titel Rheinbayern), Zeitschrift für allgemeine Politik und deutsches Bürgertum. — Herausgeber: Siebenpfeiffer. Druck und Selbstverlag des Herausgebers." — Die erste Nummer stammt aus dem Frühjahr 1832. Es hat also doch einige Zeit gedauert, bis Siebenpfeiffer, nachdem Rheinbayern verboten war, sich umgestellt hatte. Er hat eine unruhige Zeit hinter sich, war auf Wanderschaft gegangen, zuerst innerhalb der Pfalz, war dann in München gewesen, wo er wegen der am 2. März 1832 durch Bundesratsbeschluß verbotenen Zeitung „Der Westbote" verhandelt haben dürfte. Siebenpfeiffer hatte sie seit April 1831 herausgegeben, von deutschen Bundes wegen war sie wiederholt beschlagnahmt worden ob ihres freiheitlichen Inhaltes. Aber Bayern erlaubte — im Widerspruch mit dem Bundesratsbeschluß — das Wiedererscheinen, nachdem er sich durch ausdrücklichen Revers der Zensur unterworfen hatte. Der Fall lehrt uns, wie dieser Mann es doch immer wieder verstand, trotz des reaktionären Kurses sich durchzusetzen und weiterzuschaffen in seinem Sinn. Auch „Deutschland" wurde wiederholt konfisziert, erschien aber doch

[47] S. 15. — [48] S. 14. — [49] S. 16.

bis zum Jahre 1833, in welchem Siebenpfeiffer das Schicksal ereilt. Hiervon später! —

Es erübrigt sich, sämtliche Nummern „Deutschlands" zu bringen. Ich möchte aber auf die erste wenigstens, die in der kritischen Zeit der Pfälzer — wir befinden uns wenige Wochen vor dem Hambacher Fest! — erschienen ist, mit einigen Worten eingehen: Gleich der erste Artikel zeigt uns, daß es dem Verfasser durchaus nicht etwa bloß auf selbstbewußte Kritik ankam, wenn auch der Ehrgeiz bei allen Politikern eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt. Sein Ziel war vielmehr, ein einiges und freies Deutschland zu sehen. Was ihm im Wege stand, bekämpfte er: Fürstenegoismus, Unverstand der Völker, knechtische Gesinnung, österreichische Ränke gegen Einheit und Freiheit des deutschen Volkes. Die Pfeiler, auf welche er baut, die Kräfte, mit welchen er zugleich arbeitet, sind: Einheit, Freiheit, Verfassung. — Darum behandelt auch der erste Artikel dieser Broschüre „Österreichs Gegenwart und Zukunft. Aus dem Tagebuch eines Beobachters am Lech". Für uns aber wichtiger ist der Artikel: „Revolution; Reaktion; Reform; Duldung." Die theoretischen, geschichtlich-philosophischen Betrachtungen können wir übergehen. Von Bedeutung dagegen ist Siebenpfeiffers Einstellung zur Politik, die wir aus diesen Seiten entnehmen können: „Will man die Parteien," meint er, „. . . bezeichnen [die sich als zwei in ihrer Tendenz fest umrissene darstellen], so kann man die Anhänger des Volksprinzips die Volkstümlichen oder Liberalen heißen, die Anhänger des Königsprinzips aber die Royalisten. Insofern jene dem Fortschreiten des herrschenden Zeitgeistes, dem Obsiegen des sich hervordrängenden Volksprinzips huldigen, kann man sie auch, wie die Franzosen tun, als die Anhänger der B e w e g u n g und die Gegner die Anhänger des W i d e r s t a n d e s bezeichnen, was aber minder richtig ist und den Stoff oder das Ziel des Kampfes nicht bezeichnet. . ."[50] Seine Ansicht über Adel und Priestertum in Staat und Kirche geht dahin: „. . . Die Priesterschaft hält das aristokratisch-absolutistische Prinzip in der Kirche fest, wie die politischen Privilegierten im Staat. So sind Staat und Kirche mit sich im Krieg, indes Priesterschaft und Adel zu beider Verderben verbündet sind. Die Völker kämpfen gegen sie den Kampf der Bewegung und dieser Krieg kann nicht zu Ende kommen, bis die Bewegung ihr Ziel erreicht hat: Freiheit der politischen und religiösen Gewissen."[51] Bei allem überwiegt die Theorie, doch schreibt er meistens packend, ja aufreizend, immer geistvoll: „Die Fürsten, oder vielmehr die Staatsmiethleute, die Aristokraten, sind die gemächlichen Bewohner der Staatswohnung; sie sehen den drohenden Einsturz, sie scheuen die Störung und die Kosten, sie flicken allenfalls ein wenig, und wenn sie so glücklich sind,

---

[50] S. 49/50. — [51] S. 58.

die Flickerei zu vollenden, so fällt das Ganze, dem ein taugliches Fundament abgeht, mit stolzem Gekrach zusammen, und dann stehen die Bewohner b e troffen — oder liegen g e troffen." [52] — Der letzte, dritte Artikel nennt sich: „Zur Ehrenrettung des Wortes ‚Revolution'. Eigenartige Wege geht der Verfasser auch hier: „Eine Revolution . . . war die Stiftung des Christentums, und in diesem Sinne war der Heiland selber der größte Revolutionär, der je auf Erden gewandelt. . ." [53] Aber diese Revolution sei noch nicht vollendet. — Als politischen Decknamen nennt er China, meint in Wirklichkeit damit nichts anderes als Deutschland im allgemeinen, Bayern im besonderen: „Wer mag das chinesische Treiben selig nennen? Wo wird mehr geschunden, als in diesem langweiligen, tieferstarrten Lande? Der kleinste Mandarin hat seine Untergebenen, die er schindet und auspreßt. Über jedem steht immer ein höherer Leutschinder; und wenn sich das ganze Heer recht voll vom Marke des Landes gesogen, und wieder ein größerer und endlich der Größte dasselbige fette Heer ausgeplündert hat, so kommt zuletzt Kaiserliche Majestät, läßt einen Artikel in die Hofzeitung rücken im gewähltesten Chinesischen, und preßt, zum besten des Fiskus — den fettesten, am dicksten geschwollenen Vampyr aus, wie man einen Schwamm auspreßt; das nennen sie dort den Strahl der Gerechtigkeitssonne. Indessen dauert seit uralten Zeiten das Saugen und Pressen von unten nach oben immer und unablässig fort, und ohne eine Revolution, d. h. ohne Änderung, und zwar Besserung dieses Zustandes, wird es bei den Chinesen in Ewigkeit nicht besser." [54] — Der Zensor hat nichts angestrichen, der Leser aber hat sofort einen Vergleich gezogen: Ist es nicht bei uns ebenso?! Siebenpfeiffer deutet im folgenden selbst darauf: „Das chinesische Wesen . . . hat sich hier und da auch in unsere Einrichtungen eingeschlichen. Es sitzt noch so manches Mittelalterliche, was sich längst überlebt hat, in den Winkeln. . . Gönnen wir unseren Brüdern, was uns selber beglückt, — volle Würde der Menschheit, volle Freiheit des Geistes und herzerquickenden Lebensgenuß!" [55] In diesem, von scharfen Zwischenbemerkungen unterbrochenen Plauderton schreitet die Schrift vorwärts und kommt zu dem Ergebnis: „Niemand erschrecke daher vor dem Wort, welches ohne Bedeutung aus dem Munde einiger Wichte schallt, die es vielleicht verdrießt, daß die Welt radikal von ihrem bösen Wesen befreit ist oder wird — die sich ärgern, daß wir keine andere Revolution verabscheuen und fürchten können, als die greulichste unter allen, die Wiederherstellung des Schlechten, was die älteren Revolutionen abgeschafft — die Restauration der seligen Tage des Feudalunfugs. — Die Revolutionen dagegen, die das Schlechte gut, das Gute noch besser machen — ihnen sind alle wackere[n] Menschen von jeher herz-

[52] S. 58/59. — [53] S. 62. — [54] S. 64. — [55] S. 65.

lich gewogen... Wer sich irremachen läßt, ist der Freiheit nicht wert."[56] —

Eine weitere große Broschüre, von der Zensur naturgemäß verboten, betitelt sich: „Der 6. Mai 1832."[57] Die Handlung spielt also drei Wochen vor dem Hambacher Fest: eine Festfeier für den Advokaten Schüler in Zweibrücken mit einer Sammlung für Arme zu Ehren Schülers. Das Fest sollte nach den Worten Schülers selbst sein „eine würdige Protestation gegen den neuerlichen Akt der Verwaltungsbehörde unseres Kreises", der von der Regierung unternommen worden sei gegen jene „Mitbürger, welche es sich zur Angelegenheit gemacht haben, die Rechtsverletzungen und Gewaltschritte der Regierung in der neuesten Zeit nachzuweisen und mit Wort und Schrift zu bekämpfen..."[58] — Die dort gehaltenen Reden werden als Propagandaschriften gedruckt: Schüler selbst sagt u. a.: 3½ Millionen Gulden bringe der Rheinkreis jährlich auf — ohne die Gemeindeumlagen! — und davon werde von „jener väterlichen [!] Verwaltung" nur eine Million für die Pfalz verwendet; „2½ Millionen Gulden alljährlich fließen aus dem Kreis, hinüber, von woher kein Pfennig mehr zurückkehrt. So sind folglich seit den 16 Jahren jener väterlichen Regierung etwa 40 Millionen Gulden hinübergeflossen".[59] Diese abgezapften Gelder dienen zur Schuldentilgung des altbayerischen Landes, ferner „um damit eine Zivilliste von 3 Millionen zahlen zu helfen, deren Verwendung unserem Kreise von jeher gänzlich fremd geblieben ist; um endlich ein Heer zu unterhalten, wozu der Rheinkreis das Vorrecht hat, von allen Kreisen, obschon der kleinste, dennoch die meisten Konskribierten — dagegen aber zu den 2000 Offizierstellen desselben beinahe gar keine zu stellen".[59] Die Beisätze „allgemeine Indignation", „Sensation" entsprechen der tatsächlichen Stimmung der Festteilnehmer. Agitatorisch wirksam ausgeschlachtet ist folgendes: 100000 Forstfrevel seien in einem Jahre in der Pfalz konstatiert worden; daraus folgert er „100000 Fälle, wo das Vermögen nicht zum Erwerbe eines der ersten Lebensbedürfnisse ausreichte".[60] Wollte man dieses Prinzip allgemein anwenden, so wären an Stelle der Gefängnisse und Zuchthäuser im wesentlichen Armenhäuser zu bauen! — Der neue Regierungspräsident wird persönlich angegriffen: es gäbe in den „Gebirgsteilen" der Pfalz Dörfer, „wo das ganze Jahr über kein Laib Brot das Auge mancher kummervollen Familie erfreut"; andere hätten keine Kartoffel, „um den Hunger schreiender Kinder zu stillen. — Sie werden Menschen sehen, die der bittere Hunger hinaustreibt, das ungenießbare Kraut des Repsackers abzuschneiden zu einem Muse, wozu kaum das hungrige Tier sich bequemen würde: dahin gehe, Du neuer Kenner des Rheinkreises, Du Entdecker seines erfreulichen

---

[56] S. 68/69. — [57] Zweibrücken 1832. — [58] S. 3. — [59] S. 5. — [60] S. 6.

Wohlstandes, der Du, von den österreichischen Grenzen her (stürmischer Applaus!), so tiefe Einsichten von unserer Lage mitgebracht hast; und vermag Deine Weisheit Steine in Brot zu verwandeln und die leeren Hände mit Nahrung, anstatt Deine Amtsblätter mit Ruhmredigkeit zu füllen, — dann wollen auch wir die väterliche Verwaltung preisen und in Deinen Worten Verstand und Wahrheit erkennen". — Ebenso stehe es auf geistigem Gebiet und hier wiederum auf einem der wichtigsten und heute unentbehrlichsten: der Preßfreiheit. J. Savoye habe in seinen „Garantien der freien Presse im Rheinkreise" nachgewiesen, daß sie früher im Rheinkreise bestanden habe. Im Vertrauen auf die von Königswort eigens garantierten Institutionen hatte Savoye, „der ausgezeichneteste deutsche Volksschriftsteller, die Herausgabe seines Blattes in diesen Kreis verlegt"...[60] — Zum Schutz der freien Presse habe sich ein Verein gebildet; er wurde von der Regierung „verboten", „bedroht", „verfolgt".[61] Mit Recht hält er sich darüber auf, daß, „was der Richter als zulässig erklärt, von der Verwaltung verboten wird, beides im Namen Seiner Majestät des Königs". Es waren die Zustände, von denen Lerchenfeld in seinen Briefen schreibt: die Richter sprechen alles frei, was nicht ausdrücklich in den Paragraphen verboten war. „Unser Pedantismus, unsere ängstliche Bewahrung der Formen," schreibt Lerchenfeld an Andrian, „richtet uns und ganz Deutschland zugrunde gegenüber einer wütenden demagogischen Partei, die keine Formen anerkennt, der nichts heilig, die sich alles, jede Überschreitung der Formen erlaubt, sowie es ihren Zweck gilt. Schon pflanzen sie frech in Rheinbayern die Freiheitsbäume auf, und die Regierung bittet, ob es den Leuten nicht vielleicht gefällig ist, diese liberalen Bäume wegzutun. Sie glaubt, sie könne nicht einschreiten, weil in dem Gesetz die Aufrichtung der Freiheitsbäume nicht ausdrücklich verboten! Wahrlich, bei dieser Auslegung und diesem ängstlichen Kleben an dem Buchstaben werden die Demagogen sich bald erlauben, Galgen vor die Häuser ihrer ersten Beamten aufzurichten und kühn die Behörden aufzufordern, ihnen die Gesetzesstelle zu zeigen, die dies verbietet. So zeigt sich die Absurdität jener, die ganze Verwaltung lähmenden Maxime, daß die Obrigkeit durchaus keine Handlung verbieten könne, die nicht ausdrücklich im Gesetz verboten sei — . . . Der Fall in Anweiler, der letzte in Zweibrücken, wo das Militär zwei Stunden lang die Beschimpfungen und Steinwürfe des Pöbels vertragen soll, bis es endlich der Bürgergarde beliebt, großmütig das arme Militär zu befreien, muß selbst die bravste Truppe gänzlich demoralisieren."[62] — Schüler erklärt weiter: „Alle Majestät, die übertragene wie die erzwungene, hat ihren Ursprung im Volk. Damit fällt die ganze Verfassung. . ."[63] Sobald ein Volk

---

[60] S. 6. — [61] S. 7. — [62] Aus Lerchenfelds Papieren, S. 185/186. — [63] „Der 6. Mai 1832." S. 13.

„zur Erkenntnis der Menschenrechte gelangt, wird ihm der Götzendienst mit solchen Personen, welche nur äußerer Prunk verherrlicht, zum Ekel. .“[64] Und sarkastisch ruft er aus, bezugnehmend auf die bayerische Verfassung und das rheinpfälzer Land: „Glückseliges Volk, wo geschrieben steht die Gleichheit vor dem Gesetz, während ein rechtlicher Unterschied der Stände, sogar der Religionen, während Privilegien und Faulstellen krebsartig durch das ganze staatsbürgerliche Leben [sich] forterben! Glückseliges Volk, wo die Sicherheit der Personen und des Eigentums in abstracto garantiert, während sie in concreto immer dem Ermessen arbiträrer Gewalt unterworfen sind! Glückseliges Volk, wo man von einer gleichen Verteilung der Lasten spricht, während die Steuern bloß auf dem Grundbesitz oder dem mühseligen Betrieb eines Gewerbes lasten, also bloß der Fleiß besteuert wird! . . .“[65] Von der Militärpflicht sagt er: „Der Bürger ist ja schon gewöhnt, sein Blut zu verspritzen, damit der Herrenstand desto bequemer dessen mühsam errungenes Geld erpressen kann. — Glückseliges Volk, wo geschrieben steht die Freiheit der Meinungen, während erkaufte Schergen durch das Land schleichen und die Brust des Biedermanns von Spionen und Denunzianten umlagert wird, so daß ein liberaler Atemzug hinreicht, um eine ganze Familie dem Zorn der allerhöchsten Ungnade preiszugeben!“[66] Selbst die Prediger auf der Kanzel seien nicht mehr sicher, „wenn sie den allmächtigen Gott höher preisen als einen Satan, welcher sich in einen Purpur oder Hermelin hüllt“.[67] Diese von der Zensur mit Recht dreimal unterstrichene Stelle zeigt die Maßlosigkeit, mit welcher die wütenden Republikaner gegen den Thron vorgingen und sie machen die Angst und den Haß des Königs gegenüber diesen ihm in tiefster Seele zuwideren, ihm verabscheuungswürdigen Menschen begreiflich. — Am Schluß der Hetzrede wird der kommende große Tag der Befreiung in überschwenglichster, drohender Weise angekündigt und vorgefeiert. —

Im gleichen Ton spricht Dr. Große. — „Freiheit, Einheit, Gleichheit, Erlösung“, das gesamte Deutschland sind die Ziele dieser Männer. Da ist die Rede vom „Henkerschwert, das vom Blute der Bürgeropfer die Aristokraten schon triefen sahen“, von der „gefesselten Freiheitsmuse“, die „aus der Münchener Bastille befreit sei“.[68] Das Ende der Broschüre läßt bereits einen Blick voraus tun auf Hambach: „Während der Dauer dieses ganzen Festes“ — schließt das Nachwort — „haben die Bürger bewiesen, wie sehr Anstand und Ordnung mit freisinnigen Grundsätzen Hand in Hand gehen.“ Die Staatsleitung werde wieder gezwungen sein, zu erklären, daß nicht das Geringste während des Festes passiert ist. Um so befremdender sei das Verbot des auf den 27. Mai anberaumten Festes in Hambach. „Dies ist ein

---

[64] S. 13/14. — [65] S. 14. — [66] S. 14/15. — [67] S. 15. — [68] S. 20.

Gewaltstreich . . . wir fordern daher alle guten Patrioten auf, bei dem Feste zu erscheinen und wollen sehen, ob es die Regierung wagt, im Angesicht eines freien Volkes die Gesetze mit Füßen zu treten."[69] Dieser Stil läßt auf Savoye schließen. Die Wirkung der Schrift auf die an sich schon erregten Volksmassen mußte faszinierend sein: fort mit dieser Verfassung! Fort mit dem Königtum! Beide drücken uns! Eine freie deutsche Republik! Das waren die offenen und geheimen Wünsche der radikalen Kreise, sie klingen hell aus diesen Zeilen an unser Ohr!

Die gleichen Gedankengänge finden sich in Dr. Wirths „Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland", einer unter die Bürger der Rheinpfalz und Bayerns verteilten Flugschrift; insbesondere fordert sie dazu auf, gegen die öffentlichen Behörden, die staatliche Gewalt nötigenfalls mit bewaffneter Hand vorzugehen. Aus dieser Volksstimmung heraus, die von Siebenpfeiffer durch seinen „Westboten" und seine nichtperiodischen Broschüren, durch Wirths seit 1. Juli 1831 in München herausgegebene „Deutsche Tribüne", mit welcher er Anfang 1832 infolge Zensurdruckes nach Homburg in die Rheinpfalz zog, — der Bundestag verbot sie im März 1832, — durch Hoffmann, durch Savoye, durch die benachbarten badischen Fortschrittler und ihre Freunde links und rechts des Rheins geschaffen worden war, versteht sich erst die Explosion, welche uns heute im allgemeinen unter der Bezeichnung das „Hambacher Fest" bekannt ist.

Ich darf mich bei der in diesem Zusammenhang notwendigen Charakterisierung dieses „Festes" hauptsächlich auf mehrere durch ihre Nebeneinanderstellung wirklich kompetente Quellen berufen, einmal den von der Regierung selbst aufgenommenen großen Bericht, welcher dem Fürsten Metternich zugesandt wurde,[70] sodann eine Quelle aus dem anderen Lager, auf die in Broschürenform zu Propagandazwecken veröffentlichte Schrift Wirths: „Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach."[71] Daneben steht uns zur Verfügung der Bericht des k. k. österreichischen Gesandten Grafen von Münch aus Heidelberg, 3. Juli 1832. Der amtliche Bericht ist in seiner Vorgeschichte des Festes durchaus brauchbar, er weist hin auf alle Strömungen, welche seit der französischen Revolution die Pfalz beeinflußt haben, auf die Unruhe, welche die Preßverordnung und die Ausschließung liberaler Abgeordneter von 1831 hervorrief, auf die Enttäuschung der Pfalz über das Ergebnis des Landtages von 1831, auf die Einwirkung französischer Demagogen, sodann auf die direkte und indirekte Einwirkung des polnischen Freiheitskampfes, — letztere insofern, als nach dem Fall Warschaus viele flüchtende Polen Deutschland durchzogen und gerade in Pfalz

---

[69] S. 33. — [70] Geh. St.-Arch. „Polit. Arch. M.A. I. 2. Reihe. 1832." — [71] Neustadt a. H. 1832. 2 Hefte! (Geh. St.-Arch. M.A. II. 628.)

und Rheinland begeistert aufgenommen wurden; bei der Abberufung des Generalkommissars v. Stichaner und des Regierungsdirektors v. Stengel habe man in der Pfalz der Regierung die Absicht unterschoben, „dem Volk die Männer des Vertrauens zu entziehen und durch die Nachfolger den Umsturz der Institutionen herbeizuführen." — So wurde der neue Generalkommissar Freiherr von Andrian schon mit großem Argwohn und starkem Vorurteil empfangen. Gerüchte der verschiedensten Art, mündlich und schriftlich weiterverbreitet, erregten die Stimmung noch mehr. Der Braunschweiger Sein, Redakteur an der „Tribüne", wurde per Schub abtransportiert, was man als ungesetzlich erklärte; auch andere Maßregelungen werden genannt. Inzwischen hatte Dr. Wirth zur Gründung eines vaterländischen Vereins zum Schutz der freien Presse gegenüber dem gewalttätigen Vorgehen der Regierungen aufgefordert. Deswegen vor Gericht gezogen, wurde er vom Appellationsgericht Zweibrücken freigesprochen. Dieser Freispruch wirkte erst recht ermunternd auf die Radikalen. Freiheitsbäume werden gepflanzt, die Presse, besonders die nichtperiodische, schreibt in dem eben gezeigten Ton weiter und hetzt das Volk auf; die Worte des Berichts, welche sich damit befassen, sind richtig: „Unstreitig hat die Presse zu der im Rheinkreise überhandgenommenen Aufregung das meiste beigetragen, und eine Art politischer Schwärmerei wie ein ansteckendes Fieber verbreitet, welches, sowie die Regierung zur möglichsten Unterdrückung der Preßfrechheit die gesetzlichen Mittel anwandte, desto schlimmer zum Ausdruck kam." [72] Siebenpfeiffer, früher nicht beliebt — nach Regierungsbehauptung „wegen seiner leidenschaftlichen Sinnesart!" [72] — ward nun zum politischen Martyrer. So zogen die nach Ansicht der Regierung irregeleiteten Pfälzer zur Schloßruine Hambach bei Neustadt a. H. — Was erzählt darüber Wirth selbst?

„Das Ziel des vereinigten Strebens . . . war die Befreiung und Wiedervereinigung Deutschlands." [73] Die bayerische Regierung war tatsächlich — auf Grund von Zusicherungen der Leiter des Festes — von ihrem ursprünglichen Verbot abgekommen und hatte das Fest unter gewissen Beschränkungen gestattet, so z. B., daß nur bayerische Staatsangehörige teilnehmen dürften u. dgl. m. Die Wut der Radikalen ergoß sich besonders auf denjenigen, den sie als den geistigen Vater dieser Verbote und Beschränkungen ansahen: „Das Werkzeug der gesetzwidrigen Gewalt heißt: Andrian-Werburg. . ." Die großen Adressen, Wünsche und sonstigen Gefühlsergüsse des Festes sind in Wirths 1. Heft abgedruckt. Auch des „würdigen deutschen Veteranen, Benzel-Sternau, welcher durch unüberwindliche Hindernisse vom Feste abgehalten war", [74] aber dafür

---

[72] Genannter Bericht an Metternich. S. 5. — [73] „Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach" von J. G. Wirth." S. 3. — [74] S. 27.

höchst eigenartige Lieder schickte, wird gedacht. Siebenpfeiffers und Wirths sehr lange Reden sind abgedruckt. Da spricht Siebenpfeiffer von „den Konstitutiönchen, die man etlichen mürrischen Kindern der großen Familie als Spielzeug verliehen", von der Fürsten „bunten Hermelinen feudalistischer Gottesstaatshalterschaft",[75] vom deutschen Weib, das in Zukunft „nicht mehr die dienstpflichtige Magd des herrschenden Mannes, sondern die freie Genossin des freien Bürgers unseren Söhnen und Töchtern schon als stammelnden Säuglingen die Freiheit einflößt und im Samen des erziehenden Wortes den Sinn ächten Bürgertums nährt..."[75] — Wir sehen, wie überschwenglich die Einstellung der Männer war, welche die ganze Verfassung, die „Konstitutiönchen" über Bord werfen und ein einiges, freies Großdeutschland aufbauen wollten. „Wir selbst wollen, wir selbst müssen vollenden das Werk und ich ahne, bald, bald muß es geschehen, soll die deutsche, soll die europäische Freiheit nicht erdrosselt werden von den Mörderhänden der Aristokraten."[76] Siebenpfeiffers Rede klingt aus in den Worten: „Hoch lebe jedes Volk, das seine Ketten bricht und mit uns den Bund der Freiheit schwört! Vaterland — Volkshoheit — Völkerbund hoch!"[77]

Steht Siebenpfeiffer wenigstens noch auf dem Boden des Volkskönigtums, wie wir früher gesehen haben, so geht Wirths Streben weiter: von Deutschland hänge die Reorganisation Europas ab; man hoffe nicht auf Frankreich, wo gegenwärtig ganz andere Elemente herrschen als jene, welche wir für Deutschland brauchen. Inhaltlich ist die Rede wesentlich leerer wie jene Siebenpfeiffers, jedoch schwulstiger und radikaler. Deutschlands Wiedergeburt ist auch sein Ziel, aber auf g a n z demokratischem Wege: der neue deutsche Bund, in welchem alle Deutschen mit gleichen Rechten vereinigt sind; und „wenn ihm Garantien für die Integrität unseres Gebietes gegeben sind (von den Nachbarstaaten), dann möge er immerhin auch die brüderliche Vereinigung suchen mit den Patrioten aller Nationen, die für Freiheit, Volkshoheit und Völkerglück das Leben einzusetzen entschlossen sind. Hoch! Dreimal hoch leben die vereinigten Freistaaten Deutschlands! Hoch, dreimal hoch das konföderierte republikanische Europa!"[78] Wirth hatte ungeschminkt ausgesprochen, was er wünschte. — Beim Mittagsmahl zu Neustadt ging es gleichfalls sehr begeistert zu, man sang vom Sturz der „Machtgewaltigen" („da splittern alle Machtgewalten: Das ist der Deutschen Mai"[79]), von den „Heiligen Scharen der verbannten Polen", welche „durch Deutschland ziehen",[80] von den „willigen Werkzeugen des Despotismus", von der „schmausenden Repräsentation fürstlicher Gevatter- und Schwägerschaften".[81] „Reform" war der Ruf auch dort!

---

[75] S. 38. — [76] S. 40. — [77] S. 41. — [78] S. 48. — [79] S. 58. — [80] S. 60. — [81] S. 62.

Das 2. Heft bringt weitere persönliche Ergüsse, Angriffe gegen das „verwüstende, unsinnige und despotische Regierungssystem“,[82] es bringt Reden, welche bei dem Festessen und danach gehalten wurden, u. a. von dem Mitarbeiter an der „Deutschen Tribüne“, Christoph Scharpff aus Homburg. Er erklärt: Die Verfassung ist ein bloßer Schwindel; „die Machthaber sahen den Untergang ihrer jetzigen Herrscherweise voraus, wenn sie den Forderungen der Vernunft und der Zivilisation nachgäben: jedes Zugeständnis wäre ja ein Schritt näher zur Volkssouveränität! Darum: wo ein Zugeständnis dennoch gemacht werden muß, ist es voll Trug: die Freiheit wird zur Fessel, sobald das Volk davon Gebrauch machen will: das Volk hat keine Garantie für seine Rechte! . . . Glücklich der Fürst, hat der morsche Bau wenigstens bis zu seinem Lebensende gehalten! — Er konnte das Maß seiner Sünden in Ruhe häufen. . . Und sollte auch, statt der Tränen des Volkes, der Fluch der lebenden und kommenden Geschlechter seinem Namen folgen, er hat genug des Ruhms: er hat zugunsten der meuterischen Canaille keines einzigen Rechts seiner fürstlichen Krone sich begeben!“[83]

Die Folge war, daß solche W o r t e — denn es bleiben vorerst blutrünstige Worte! — in München Entsetzen hervorriefen, daß andererseits auf Zuhörer und auch auf Leser derartige Gedanken ungemein aufreizend wirkten, hauptsächlich in jenen Gegenden Deutschlands und Bayerns, wo man mit dem gegenwärtigen System besonders unzufrieden war, und das war in Bayern vor allem die Rheinpfalz. — Was anders als die offensichtliche Revolution konnte Ludwig I. erwarten bei den Worten Scharpffs: „Der beste Fürst von Gottesgnaden ist ein geborener Hochverräter an der menschlichen Gesellschaft, erst dann ist ein besserer Zustand der gesellschaftlichen Ordnung zu erhoffen, wenn . . die Repräsentanten des befreiten Deutschlands und die Vertreter der freien, unabhängigen Völker Europas zu Kongressen zusammentreten. . . . Die Anarchie, vor der man zurückschreckt . . . (ist) die natürliche Frucht des verkehrten Systems dieser Gewalthaber.“[83] — Es würde zu weit führen, wollten wir auf die Menge Reden, welche „noch bis zum späten Abend gehalten wurden“[84] eingehen. Nur einige besonders charakteristische und wirksame Stellen möchte ich noch anführen. So erklärte „Brüggemann aus Preußen“ in seiner Rede von der „Idee der Nationalität, der Volksherrlichkeit“: „Weg mit Privilegien und Vorrechten! . . . Der Bürgerwille ist Gesetz — dies [Gesetz] wird vollstreckt in der Bürger Auftrag und Sold! . . . Diese große Idee [der Volksherrlichkeit] beherrscht unser Jahrhundert; sie führte die bewunderungswürdigen polnischen Scharen; sie wird Deutschland vereinigen; sie wird ganz E u r o p a zu Freistaaten gestalten: dieser Idee hat die deutsche Jugend sich mit Gut und

---

[82] II. Band. S. 65. — [83] S. 69. — [84] S. 74.

Blut verschworen." [85] Deidesheimer, ein Bürger aus Neustadt, greift die bayerische Regierung wegen ihrer Verbote des Hambacher Festes und ihrer ganzen Regierungsweise an. [86] Becker, Bürger aus Frankenthal, meint: auf Worte sollen Taten folgen: „Sind wir bewaffnet, so werden die Regierungen nicht mehr so keck sein, gesetzwidrige Verfügungen zu erlassen. . . Unser Losungswort: Das Beste hoffen, auf's Schlimmste gefaßt sein. Es stehe einer für alle und alle für einen im heiligen Kampf!" [87] Als letzte Redner sprechen „die unerschrockenen Patrioten: Hochdoerfer, Lohbauer, Widmann und Strohmeyer". Die Schlußworte Wirths enthalten eine Aufforderung, welche für die Deutschen offenbar zu allen Zeiten notwendig war und ist: „Alle Polemik zwischen den aufgeklärten Patrioten über feinere Nuancen in den politischen Meinungen muß fortan verschwinden, allen persönlichen Streiten der Volksmänner sofort ein Ende gemacht werden. . ." [88] — Das Gedicht, mit welchem das Heft schließt, ein Gesang Siebenpfeiffers auf Freiheit und Vaterland, zeugt von wirklich heißer Liebe zu diesen und sticht auch in der Form angenehm von dem sonstigen „dichterischen" Machwerk dieser Gelegenheitsfreiheitsgedichte ab, die sich größtenteils in einem geradezu schauderhaften Zustand befinden: „Darum wird's vollbracht; der Männer heilig Glühen / Ist uns ein Unterpfand: / Hinsinkt Gewalt, der Freiheit Funken sprühen, / Aufjauchzt das Vaterland." [89]

Das Hambacher Fest hatte ungeheuren Staub aufgewirbelt. Die ganze Regierungsmaschinerie arbeitet mit Volldampf gegen die Revolutionäre, Wrede wird nach der Pfalz geschickt, das Truppenaufgebot wird wesentlich verstärkt. Es war bis dahin zu Taten verhältnismäßig selten gekommen, was geschehen war, ist von solch geringer Bedeutung gewesen, daß es die Furcht der Regierung nicht motivieren konnte. Wohl aber bestand Gefahr, daß bei weiterer Verhetzung es zu Ärgerem kommen könnte, und diesem vorzubeugen war der unerschütterliche Wille des Königs. Die Hauptschreier der Radikalen wurden jedoch vorerst noch nicht zur Verantwortung gezogen. —

Das Hambacher Fest fand auch von anderer Seite eine Würdigung: ich nenne hier ein eigenartiges Produkt, angeblich von einem Polen, gleichfalls zu agitatorischen Zwecken geschaffen, mit dem Titel: „Vogelperspektive des Hambacher Festes, aufgenommen von einem Polen." [90] Die Schrift ist unsagbar weitschweifig, mit den Worten und Gedanken Spielball werfend, ermüdend. Der Kern derselben aber ist eine Ablehnung, ja eine Verhöhnung des Hambacher Festes. „Am besten . . . hätte man wohl getan, jede Anspielung auf Wiedergeburt und Geburt auf der Höhe von Hambach allenthalben zu vermeiden, weil

[85] S. 78. — [86] S. 82 ff. — [87] S. 87. — [88] S. 99/100. — [89] S. 103. — [90] Mannheim 1832.

sich unwillkürlich der bekannte Spruch dabei aufdrängt: es kreiset der Berg und gebärt eine Maus."[91] Über die zahlreiche Beteiligung der politischen Frauen macht sich der nicht genannte Verfasser lustig: warum hat keine das Wort auf dem Hambacher Schloß ergriffen? „Auch schien es uns, daß eigentlich hier mehr Frauen als Männer Beruf zu sprechen hatten, da es sich um nichts als um Reden von der guten Hoffnung handelte. Allein es mochten viele von den später stattgefundenen Reden selbst den Frauen unmännlich genug geschienen haben, und so glaubten sie sich ihres Schärfleins entbunden."[92] Die Ordnung des Festzuges sei ein Zeichen der Armut gewesen: „Ungedämmtes und ungeniertes Durcheinanderlaufen aller" wäre seiner Ansicht nach viel zweckmäßiger gewesen, statt nach „Alter, Geschlecht, Rang und Amt" zu scheiden und so die Idee der Gleichheit sofort zu sabotieren!"[93] Siebenpfeiffers Lied „Was ist des Deutschen Vaterland" wird ebenso ironisiert wie sein Name selbst. Ein Stück des Hambacher Schlosses sei beim Gesang eingefallen — ähnlich den Mauern Jerichos, die bei den jüdischen Posaunenklängen einstürzten![94] Das Hambacher Fest verdiene mehr den Namen einer B e g e b u n g, als eines B e g e b n i s s e s, weil man dort sich wirklich alles besonnenen Handelns begeben zu haben scheint. . ."[95] „Das Begebnis zu Hambach (wird) höchstens in die [!] ephemeren Memoiren eines geschwätzigen Franzosen durch eine kurze Zeit als geschichtliche Carikatur figurieren."[95] Man habe „statt eines Wiedergeburtsfestes, wofür sie's ausgeben wollen, nur jenen ein Fest bereitet, die sich freuen, wenn selbst die gerechteren Ansprüche der Völker durch schlechte Advokaten, ihre unrechtlichen Schritte und deren unbesonnene Verletzung aller Form der Prozedur verloren gehen."[96] „Die Jünglinge auf dem Hambacher Feste waren ohne Taten, die Männer ohne Namen, die Greise weder physisch im Feste, noch moralisch sich gegenwärtig."[96] Graf Bentzel-Sternau, welcher zum Hambacher Feste einen Glückwunsch geschickt hatte, nennt er den „alten Überall und Nirgends, der in Hambach, in Hanau wie in Kassel bei den Volksversammlungen erscheinen wollte, überall aber von unübersteiglichen Hindernissen aufgehalten wurde".[97] Die eingelaufenen Adressen seien kläglich gewesen; gerade von den bedeutendsten Orten Deutschlands seien keine Adressen gekommen. „Wir sind von dem erfolglosen Anklang, welchen der Aufruf des Herrn Siebenpfeiffer in allen diesen genannten Landen und Orten fand, keineswegs überrascht und jeder folgerichtige Denker, der ebensoviel Achtung für den größten Teil der deutschen Nation hegt, als ihm die würdevolle Behandlung der allerheiligsten Bande der Menschheit am Herzen liegt, konnte nichts anderes erwarten."[98] Spöttisch bemerkt er von

[91] S. 20. — [92] S. 20/21. — [93] S. 22/23. — [94] S. 25. — [95] S. 28. — [96] S. 30. — [97] S. 30/31. — [98] S. 33.

dem Vertreter der Konstanzer Bürger auf dem Hambacher Fest, dem „Handelsmann Deslisle“: „Ein ächt altdeutscher Name!“ [99] Auch die polnische Adresse wird von diesem „Polen [!]“ getadelt. Die Führer des Festes werden u. a. folgendermaßen charakterisiert: Demosthenes-Wirth, Äschines-Brüggemann, Cicero- Siebenpfeiffer. [100] Zwei grauenhafte Lieder Bentzel-Sternaus werden mit Recht verspottet. In der Rede des Dr. Hepp von Neustadt gefällt ihm am besten der Satz, „daß man dem Ziel noch so lange fern stehe, so lange jener falsche Liberalismus uns blendet, der sich nur kundgibt durch schöne Phrasen und rhetorische Figuren und in Wirklichkeit nur Streben nach nichtigem Glanz und nach Beförderung persönlicher Interessen“ sei.[101] Aus all dem geht hervor, daß den Verfasser das freut, was das Hambacher Fest disqualifiziert. Mit besonderer „Liebe“ befaßt sich unser „Pole“ mit den Reden Siebenpfeiffers und Wirths. So macht er an Siebenpfeiffers rhetorischen Übertreibungen ärgerliche, bissige Aussetzungen. S. sprach „von der üppigen Vegetation des gegenwärtigen Mai der Deutschen, dessen Wurzeln jedoch noch auf dürrem Gestein schmachten, benetzt von den Tränen der Martyrer, die in Verbannung leben, in Kerkern seufzen oder dem Vaterland den letzten Gruß zuwinken vom Schafott“.[102] Unser Pole sagt dazu: „Ist dem etwas Ähnliches in Deutschland während der jüngsten Zeit nur vorgekommen? Oder hat Herr Siebenpfeiffer die ganze Phrase mehr erdichtet als gedichtet, bloß des effektvollen Gegensatzes . . . wegen? Wir wissen wahrhaft nicht, was wir von einem Redner denken sollen, der in dem Augenblick, wo er wahr zu sein verspricht, mit solchen Hyperbeln sein horchendes Auditorium bedient.“ [102] Er vergleicht Siebenpfeiffer mit dem „griesgrämigen Kapuziner in Wallensteins Lager“.[103] Zu Wirths Rede äußert er, „daß wir als Rede die phantastische Kannegießerei des Herrn Wirth nicht gelten lassen“.[104] Sie sei eine „Phantasmagorie“.[104] Daß Wirths radikale Redeweise ihn noch mehr verdrießt wie die Siebenpfeiffers, geht daraus hervor, daß er sich noch weiter an ihm reibt: „So oft Herr Wirth seine politischen Gespenster zitiert, sind es immer andere Gestalten und Fratzen, womit er die Freunde so verblüfft, daß sie die früheren zu besprechen vergessen und die neuen nicht recht anzuschauen wagen. Daher ist's wohl auch gekommen, daß es trotz der vielen Zusammenkünfte, Versammlungen und Besprechungen immer beim Alten, nämlich bei nichts geblieben ist.“ [105] Wirth hatte gesagt, daß „daß bisherige tatenlose Hinrinnen der Zeit der Planlosigkeit zuzuschreiben wäre, mit welcher die Opposition zu Werke gegangen, das man eigentlich bis jetzt nur mit der Macht der Presse (größtenteils sein Werk) einzig und allein ungeheuere Wirkungen hervorgebracht habe, um dem

---

[99] S. 36. — [100] S. 38. — [101] S. 49/50. — [102] S. 54/55. — [103] S. 55. — [104] S. 59. — [105] S. 60.

Feind zu schaden, daß es aber jetzt not tue deutsche Patrioten mit ausgedehnten Vollmachten zu bestellen, welche durch Geist, Feuereifer und Charakter (Herr Wirth hat beim Entwurf dieses Bildes viel in den Spiegel geguckt) berufen sind, das große Werk der deutschen Reform zu beginnen und zu leiten. Und nun ruft er bescheiden im sichersten, schönsten Selbstbewußtsein aus: wir werden ihn leicht finden!"[106] Verfasser meint damit natürlich, daß Wirth sich selbst im Auge habe. Keiner von den großen Redehelden sei nach Polen gekommen, um „das zweckmäßige Revolutionieren praktisch dort zu erlernen".[107] Nicht das Reden und Schreien sei das Wichtige, sondern das Handeln! Siebenpfeiffer wird noch einmal in den Kot gezogen, er habe „den Egoismus des Geistes . . . mit dem unedelsten Parlamentsmitglied gemein".[108] Damit glaubt sich der „Pole" „am Ziel unserer Absicht, nämlich gezeigt zu haben, daß die Hambacher Sache keineswegs die große Sache der Deutschen war".[109] — „Die großen Ansprüche, welche das deutsche Volk durch höhere Reife mehr als jedes andere auf einen edlen, freien, freudigen Genuß seines Daseins und Wirkens, geheiligt durch Glaube, Recht und Geschichte, habe, wollen wir durch die Darstellung der Hambacher Sache nicht nur nicht bekämpfen, sondern sie herausheben aus dem unvorteilhaften Lichte, in welchem die Festgeber zu Hambach, selbst die gerechteren und gerechtesten, diese Ansprüche erscheinen ließen."[110] Den Deutschen wünscht der Pole „jenen wahren Frieden, von welchem Ariost singt: ‚Non conosco la pace, non la stimo — Che provato non ha la guerra primo'."[111] — Man kann zweierlei schließen aus dieser Broschüre: entweder ist der Verfasser ein regierungsfreundlicher Quertreiber, dem es in der Hauptsache nur darauf ankommt, Unfrieden in den Reihen der Gegner zu stiften und die ganze Bewegung in Mißkredit zu bringen, oder aber er ist ein Liberaler jener Klasse, welche die Hambacher Redner meinten bei ihrem Aufruf zur Einigkeit, unter Zurückstellung aller persönlichen Streitigkeiten, also ein Liberaler, der, aus welchen Gründen nur immer, das Spiel von Hambach nicht mitmachen wollte; auch er möchte verfassungsmäßigen freiheitlichen Fortschritt, aber doch anscheinend in sehr gemäßigten Grenzen und auf evolutionärem Wege. Jedenfalls aber ist er kein Pole, sondern ein Meister der deutschen Sprache, der mit Wortspielen und Gedankenblitzen glänzt und durch seine oft drolligen Einfälle den Eindruck beim lesenden Publikum nicht verfehlt hat. Das Positive ist bei ihm unbedeutend, im wesentlichen wirkt er negativ.

Die Liste solcher mehr oder minder wertvoller Literaturerzeugnisse ließe sich noch bereichern, doch würde sie das Bild nicht mehr verdeutlichen können und nicht mehr ändern. Eines

---

[106] S. 62/63. — [107] S. 65. — [108] S. 69. — [109] S. 71. — [110] S. 76. — [111] S. 77.

großen Mannes aber haben wir in diesem Zusammenhang noch zu gedenken, des politischen Meisters des vormärzlichen Liberalismus für ganz Deutschland, der gerade auf die gebildeten Schichten Bayerns starken Einfluß gewonnen hat: Karl Wenzeslaus Rotteckers von Rotteck. Auch er ward — seit 1831 Abgeordneter der badischen Zweiten Kammer — ein Opfer seiner liberalen Überzeugung. Weit überragte er die kleinen Schreiber und Schreier seines Lagers! Dem badischen Liberalismus gab er die Richtung; auch dem bayerischen wurde er ein geistiger Führer. Die „Allgemeinen politischen Annalen" und das mit Welcker gemeinsam abgefaßte „Staatslexikon" (1834—44), daneben eine große Reihe von „Kleineren Schriften" und „Briefen", welche von H. v. Rotteck gesammelt und herausgegeben wurden,[112] sind die Verkünder der bekannten liberalen Ideen in den gebildeten Kreisen geworden; sie haben in Bayern viele Freunde gefunden und das Jahr 1848 mit vorzubereiten geholfen. Eine ausführliche Abhandlung hierüber ist in diesem Zusammenhang selbstverständlich unmöglich, auch unnötig, da es sich im wesentlichen um indirekte Auswirkungen auf Bayern handelt. —

Die bayerische Regierung griff nach dem Hambacher Fest kräftig durch. Ich entnehme einem Akt des Staatsministeriums des k. Hauses und des Äußeren[113]: „Kurze Übersicht der Maßregeln, welche von der bayerischen Staatsregierung gegen den Mißbrauch der Presse getroffen worden" u. a. folgende Feststellungen: 1. „Dr. Wirth, früher Redakteur der ‚Tribüne', befindet sich neuerlich im Anklagezustand. Er ist von dem Generalprokurator der Majestätsbeleidigung, des Hochverrates und der Aufforderung zum Sturz der bestehenden Ordnung beschuldigt, und nicht nur seine Verhaftung, sondern auch seine Verurteilung scheint um so unvermeidlicher, als die gegenwärtige Anklage sogar nach eigenen früheren Entscheidungsgründen der Zweibrücker Anklagekammer als fundamentiert sich darstellt. Überdies ist Wirth vermöge rechtskräftigen Erkenntnisses des Gerichtshofes zu Landshut zu sechswöchentlicher Festungsstrafe verurteilt und der Gerichtshof hat bereits das k. Kriegsministerium um Bezeichnung einer dazu geeigneten Festung ersucht. Übrigens hat sich Wirth infolge der strengen Einschreitung gegen dessen Presse von der Unmöglichkeit überzeugt, seine schriftstellerischen Unternehmungen in Bayern fortzusetzen und demnach den Umzug nach Mannheim beschlossen . . . 2. Dr. Siebenpfeiffer, welcher sich gegenwärtig in Mannheim aufhält, hat infolge der gegen seine Schriften getroffenen Vorkehrungen in Bayern seit zwei Monaten keine Druckschrift herausgegeben, seine Schriften werden vielmehr nach dem Bundestagsprotokoll der 16. Sitzung teils von Mannheim, teils von Frankfurt, teils

---

[112] Pforzheim-Stuttgart 1841. — [113] Geh. St.-Arch. „Deutscher Bund, M.A. II. 918". 1832.

von Hildburghausen aus debitiert, wovon das erste Heft der Zeitschrift ‚Deutschland‘ von Seite der k. b. Staatsregierung bereits mit Beschlag belegt worden. Hinsichtlich der weiteren Zeitschrift ‚Der Hausfreund‘ ist ebenfalls schon die Veranlassung gegeben, die besondere Wachsamkeit der Kreisregierungen in Tätigkeit zu setzen. 3. Dr. Große, früher Redakteur der ‚Deutschen‘ und ‚Bayerischen Blätter‘, des Landes verwiesen, jedoch wegen Majestätsbeleidigung in Spezialuntersuchung . . . Seine Verurteilung scheint kaum zweifelhaft. 4. Dr. Widman, Redakteur des „Volkstribuns“ — von welchem wir gelegentlich der Besprechung der Verhältnisse in Franken in diesen Jahren hören werden — ist wegen verschiedener incriminierter Artikel in Spezialuntersuchung und wird kaum einer strengen Strafe entgehen . . .“[114] — Desgleichen wird gegen die Druckereien der pfälzer Liberalen vorgegangen. Den tragischen Abschluß der Bewegung bildet die Verhandlung vor dem pfälzer Appellationsgericht zu Landau, vor welchem Dr. Wirth, Dr. Siebenpfeiffer, Hochdoerfer, Scharpff, Becker, Dr. Große, . . . ferner Schüler, Savoye, Geib . . . wegen „Aufforderung“ beziehungsweise eines „förmlichen Komplottes zum Umsturz der Staatsregierung“[115] angeklagt waren. Die Anklageschrift ist datiert: Zweibrücken, 15. Juni 1832. Aber erst am 16. August 1833 und in den darauf folgenden Monaten wurden die Urteile gefällt. Das Schicksal der Bewegung war damit besiegelt. Es ist eigenartig, daß das strenge gerichtliche Vorgehen erst verhältnismäßig spät erfolgte. Die Radikalen waren großenteils geflüchtet. Bayern wäre vielleicht nicht so energisch vorgegangen, wenn nicht inzwischen ein Ereignis eingetreten wäre, welches König Ludwig dazu zwang oder wenigstens ihm einen geeigneten Anlaß zu schärfstem Vorgehen gab. — Davon werden wir im nächsten Kapitel hören.[116]

---

[114] S. 2/3; vgl. S. 122/123 dieses Buches. — [115] Geh. St.-Arch. N. A. II. 899 ad 14. — [116] vgl. S. 233.

IX. Kapitel.

Franken und Altbayern in den Unruhejahren 1831—1833.

War die Pfalz das weitaus revolutionärste Land im Königreich Bayern in diesen Jahren, so war das politische Leben doch auch in Nordbayern, in Franken, durch die Julirevolution, durch die Maßregeln der bayerischen Regierung, durch den Ausgang des Landtages 1831, — in gegenseitiger Ergänzung! — durch die pfälzer Ereignisse in stärkere Bewegung gekommen. Altbayern dagegen bleibt wie es war. — Der „Volksfreund" 1832 hatte in einem Artikel „Was wird die Geschichte unseres Vaterlandes von den Ständen des Jahres 1831 sagen?" behauptet, „daß wir Bayern keine Männer sind, daß auch die Ständeversammlung von 1831 keine Versammlung von Männern, sondern von leichtsinnigen, gefühl-, verstand- und politiklosen Jünglingen war; denn: Männer denken, Männer kennen ihre Zeit, Männer wissen, was die Zeit fordert . . ." Diese Behauptung hat eine Flugschrift zur Folge: „Zeter! Zeter! Wehe! Wehe! über die bayerische Ständeversammlung von 1831, namentlich über die Kammer der Abgeordneten . . . geschrien und gerufen von Heinrich Holzschuher."[1]

H. nimmt den Ton des „Volksfreundes" auf und ironisiert seine Klagen: nur Kinder, keine Männer hätten so bedacht sein können, möglichst viele Steuern zu streichen oder doch zu kürzen, damit der Bauer zu viel Geld in der Tasche habe und dann Luxus und Unmäßigkeit getrieben werden könne! „Gefühl- und politiklose Jünglinge nur konnten" auf eine Reihe von Steuern verzichten! „Was will den Untertanen das überflüssige Geld? Um sich Räusche zu trinken und die Köpfe blutig zu schlagen, um in Gefahr zu geraten, Verschwender zu werden . . .?"[2] — So sollen die Verdienste des Landtages herausgestrichen werden! — Dafür erweise man sich sehr undankbar, wenn man den Landtag derartig kritisiere. Gewiß hat der Landtag 1831 auch manches Gute, Neue zu verzeichnen. Ich erwähne hier nur die Öffnung der Tore des Reichsrates, welcher bisher hinter verschlossenen Türen und ohne daß man über die

[1] München 1832. — [2] S. 8.

Verhandlungen etwas zu lesen bekam, tagte. Aber dem Landtag 1831 hing das Odium der von der Regierung vorgenommenen Durchsiebung an, bei welcher die ihr unangenehmen Radikalen ausgeschlossen worden waren; darüber hat man sich in den streng liberalen Kreisen nie beruhigt. Von den Finanzfragen geht Holzschuher über auf die Rechtsmaterien: „Jünglinge, ja nur grenzenloser Leichtsinn und Übermut der Jugend konnte für Verbesserung der Rechtspflege, namentlich für Bildung eines eigenen Senats im Oberappellationsgericht zur Aufarbeitung der Rückstände und zur Vermehrung des Gehaltes der Landgerichtsassessoren . . . eine jährliche Summe von 79 000 Gulden aufwenden.“ [2] Der Herr Verfasser hebt also die lobenswerten Kleinigkeiten hervor, auf die großen wichtigen Umänderungen, welche von königlichem Munde angekündigt waren und welche von einem großen Teil der Intelligenz gefordert wurden, geht er gar nicht ein. Die burschikose, zugleich aber auch bissige Art, in welcher dieser Mann Verfassungs- und Organisationsfragen behandelt — oder auch absichtlich totschweigt, beleuchte die folgende Stelle über die Aufarbeitung der Gerichtsrückstände: „Ein Gerichtshof ohne Rückstände kommt mir vor wie ein Kavalier oder Schauspieler ohne Schulden, wie ein Frauenzimmer ohne Liebschaft, wie ein Redakteur ohne Zensurstrich, wie ein Fuhrmann ohne Peitsche, wie ein Postillon oder Nachtwächter ohne Horn, wie eine Liebe ohne Eifersucht, wie ein Boeuf à la mode ohne Sauce, wie ein Bürgermeister ohne Bauch und Waden; es ist nichts Pikantes daran, nicht einmal das charakteristische, unumgänglich notwendige Erfordernis.“ [3] In gleichem Stil werden die aufgeklärten Ideen, welche der Fortschritt im Verhältnis zwischen Staat und Kirche verfassungsmäßig durchführen möchte, verspottet: „Ist Aufklärung und Toleranz aller Art nicht bereits bis in die dunkelsten Hütten unseres Volkes gedrungen? Glaubt auch jemand mehr dem alten Schnick-Schnack verflossener Jahrhunderte, der unmodernen Sage von der Krippe zu Bethlehem, dem Kinderspiel unserer Vorfahren?“ [3] . . . . „Sind nicht längst schon die Köpfe der Schulbuben, so auf dem Land wie in der Stadt mit attischem Salz gewürzt und mit roten Mützen bedeckt? Was soll's noch mehr?“ [4] Die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Volksschullehrers war auf dem Landtag 1831 durchgeführt worden. Darüber halten sich viele auf und unser Verfasser geht scheinbar — spöttisch — auf ihre Gedanken ein: „Unsere Vorfahren hatten eine treffliche Einrichtung getroffen, durch Zusammentritt der Lehrer mit den Eltern diese unausgesetzt beobachtet zu sehen, indem sie die Lehrer propter panem von Haus zu Haus, tagtäglich oder wöchentlich, bei den Familienvätern des Ortes der Reihe nach einquartierten, wo dann ein Wort das andere gab und gelegentlich

---

[2] S. 8. — [3] S. 10. — [4] S. 11.

die besten Mittel der Erziehung beraten wurden. In neuerer Zeit hat man diese vortreffliche Einrichtung beseitigt und die Stände von 1831 gingen vollends darauf aus, den letzten Rest der Abhängigkeit der Lehrer von den Familienvätern zunichte zu machen. Jetzt werden die Lehrer der Willkür Tür und Tor öffnen, jetzt, wo kein falscher Mahner mehr sie an den Herd und die lieblich dampfende Schüssel der Hausfrauen führt, werden sie deren Ratschläge nicht mehr achten und Erziehung und Bildung werden in dem Fett der gemästeten Lehrer ersticken.“ [5] Was brauche man polytechnische Schulen? Was brauche der Gewerbsmann neue Methoden, er solle bei den alten bleiben! „Unterstützungen für den Gewerbsstand! Unerhörte Torheit!“ [6] Man hatte in den Etat eine große Summe eingesetzt „zur Erbauung von Kirchen“: „Die Zeit ist, Gott sei Dank, längst vorüber“ — meint Verfasser ironisch — „wo man Gott und der Menschheit einen Dienst zu leisten glaubte, wenn man Tempel und Gotteshäuser errichtete . . .“ [7] Der Landtag habe für die kleinen Landwirte große Kredite und andere Erleichterungen bewilligt. Was brauche es das? — Das ist wohl richtig; die großen Fragen der Zeit aber hatte der Landtag 1831 wie seine Vorgänger unbeantwortet gelassen. Darüber jedoch schweigt unser Verfasser! Und dieses Schweigen sagt alles. —

Nicht „verteidigen“, aber nach der Verfassung rechtfertigen will die Zensurverordnung und Herrn v. Schenk die folgende Broschüre: „Die Zensurverordnung vom 28. Jänner 1831 und die Anklage gegen den königlichen Minister des Innern. Eine Rede, welche bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand in der Kammer der Abgeordneten zur bayerischen Ständeversammlung hätte gehalten werden sollen, aber nicht gehalten ward.“ [8] Sie ist, wie aus den ersten zwei Seiten zu ersehen ist, von einem katholischen Geistlichen geschrieben. Er gibt einleitend eine für uns wertvolle Betrachtung über die damalige „Öffentliche Meinung“: „Die Frage, die Ihnen vorliegt, bezieht sich mehr als wohl irgendeine andere auf die öffentliche Meinung. Es ist aber keineswegs überflüssig, daß man vorerst über den Sinn des vielgebrauchten Ausdrucks sich verständige, der in neuerer Zeit zu einer Art von Bannformel geworden ist. Indes hat es wohl niemals weniger eine eigentliche öffentliche Meinung gegeben als gerade in unserer Zeit, wo die alte geistige und sittliche Einheit längst gebrochen ist, wo die Völker in Gesinnung, Lehre und Leben vielfach gespalten und entzweit sind und es also nur noch verschiedenartige, sich entgegenstehende öffentliche Meinungen gibt. Wollen Sie also unter öffentlicher Meinung nicht etwa die allerdings vorlaute und lärmende Meinung der Journalisten, Pamphletisten und Zeitungsschreiber und der, von ihnen inspirierten, ihnen nachschreienden Kaffeehauspolitiker . . . verstehen, die aber in

[5] S. 12. — [6] S. 14. — [7] S. 18/19. — [8] München 1831.

der Nation bei weitem die Minorität bilden, so kann damit wohl nichts anderes gemeint sein, als die Gesinnung und Meinung der großen Mehrzahl des Volkes selbst, die gewiß vor allem die Berücksichtigung der Regierung und die Ihrige, meine Herren, in Anspruch zu nehmen hat?"[9] Man werde ihm zustimmen, in der Ansicht, daß er als Geistlicher einen besonderen Beruf habe, „über die wahre öffentliche Meinung, d. h. über die Meinung der großen Mehrzahl des bayerischen Volkes, ihre Beschwerden und Wünsche mitzureden".[10] Dem Zensurgebot könne er nicht die Wichtigkeit beilegen, „die es auf dem besonderen Standpunkt einzelner Minoritäten im Volk allerdings haben mag".[10] Das Volk in seiner großen Mehrzahl wolle Ruhe und Ordnung, eine „beständige . . ., kräftige und geachtete Regierung". Er persönlich sei jedoch kein Feind der Preßfreiheit, kein Anhänger der Zensur. So sehr er aber theoretisch gegen die Zensur sei — verfassungswidrig sei die Verordnung vom 28. Januar 1831 nicht gewesen. Der Verfasser hat recht mit der Behauptung: „Wollte man . . . auch der Regierung die Beaufsichtigung und Zensur der Zeitungen und Zeitschriften nur für die (äußeren) Staatsverhältnisse . . . allein zugestehen, so stünde es ihr doch immer zu, darüber zu wachen, daß die der inneren Politik gewidmeten Zeitungen und Zeitschriften nichts enthielten, was die äußeren und die statistischen Beziehungen berührte und darüber zu urteilen, ob etwas Derartiges berührt sei. Und glauben Sie mir, meine Herren, mit dieser Befugnis allein, strenge und genau geübt, wollte ich als Zensor alles Raisonnement über innere Angelegenheiten bei weitem mehr in die Enge treiben, als es bisher von Seite der auch auf die innere Politik ausgedehnten Zensur geschehen ist."[11] Das ist der wunde Punkt! Wir können beobachten, daß die Praxis tatsächlich noch immer liberaler war als die buchstäbliche Auslegung der einschlägigen Bestimmungen verlangt hätte. Auch was der Verfasser weiter vorbringt, ist z. T. richtig, wenn auch etwas einseitig. Er kommt zu dem Schlusse, daß die Preßverordnung nicht ungesetzmäßig sei; der Minister von Schenk werde vielmehr von einer „gewissen Partei" besonders deshalb heftig angegriffen, weil er zum Katholizismus konvertiert habe, weil er kein Aufgeklärter, kein Freigeist sei. Die Beschwerden wegen angeblicher Verfassungsverletzung durch die Zensurverordnung seien also abzulehnen, der Minister des Innern habe vollkommen gesetzmäßig gehandelt, der König möchte die Verordnung jedoch aufheben, weil sie „nicht zweckdienlich" sei, sich vielmehr als hemmend erwiesen habe. —

Daß die fortschrittliche Agitation wenigstens versucht, Neuland auch in Altbayern zu gewinnen, beweist u. a. ein Akt aus dem Min. d. Inn.: Beschlagnahme der Druckschrift: „Drey Bayerlieder"." 1832.[12] Sie wurden in München und in den Vororten

[9] S. 3/4. — [10] S. 4. — [11] S. 10. — [12] Kr.-Arch. M., M.A. 738. (ad 14).

unter der Hand verteilt. Das erste Lied gedenkt wehmütig der früheren freiheitlichen Gesinnung des Königs, das zweite ist ein bissiger Spottgesang auf den Nachfolger Schenks im Jahre 1832 — Fürst Öttingen-Wallerstein, — das dritte wendet sich an den Soldaten, der als Bürger (!) die Freiheit einst bringen wird! — Die Polizei beschlagnahmt selbstverständlich diese Lieder sofort. Im allgemeinen aber bleibt man in Altbayern nach wie vor zufrieden. Es gibt zwar auch hier Nörgler, welche infolge ihrer fortschrittlichen Gesinnung dies und jenes auszusetzen haben, aber sie dringen nicht durch; wenn man sie — wie Holzschuher es getan — ironisieren kann, ohne daß darauf erwidert wird, so ist das ein Zeichen, daß die Opposition hier eine schwache, im besten Fall eine theoretische war. —

Anders stand es in Franken, in dem Wirkungskreis Behrs, Hornthals, Bestelmeyers, in jenen Gegenden, welche sich in der Zeit des Krummstabs wohlgefühlt oder den Anschluß, soweit es sich um protestantisches, ehemalig brandenburgisches oder reichsstädtisches Territorium handelt, an das katholische Bayern mit recht gemischten Gefühlen empfunden hatten. Dort war ein ganz anderer Nährboden für die fortschrittlichen Ideen gegeben. Nach der Verfassung und besonders nach dem Eintreten Ludwigs I. für die verfassungsmäßige Freiheit war die Stimmung, abgesehen von dem stets hadernden Behrschen Kreis, wie wir früher sahen, auch dort friedlicher geworden. Der neuerliche Ausschluß Behrs, dazu jener von Hornthal und Bestelmeyer bewirkten, daß gerade in Franken die früher auf die liberalen Gelehrten und die gebildeten Bürgerkreise beschränkte Bewegung zu einer Volksbewegung, wenigstens in den Städten, zu werden drohte. Blitzschnell erleuchteten die Situation die in anderem Zusammenhang bereits erwähnten Adressen der Bürger Bambergs und Würzburgs an den König, um dessen Genehmigung der genannten Abgeordneten zum Landtag 1831 zu erreichen. Sie berufen sich beide auf ihre verfassungsmäßigen Rechte, jene Abgeordneten zu entsenden, welche wirklich ihr Vertrauen genießen; sie erwarten vom König, daß er dieses ihr Recht achte und schütze. Der Ton beider Adressen ist für damalige Zeit von einer Schärfe, welche lediglich durch die leidenschaftlichen Ausbrüche der Republikaner jener Tage übertroffen wird. — Zwar hatte der Landtag 1831 einige Abänderungen betreffend den G e s c h ä f t s g a n g der beiden Ständekammern getroffen, aber die wichtigsten Hebel an der staatlichen Maschinerie wollte sich die Regierung nicht aus der Hand schlagen lassen. Die an sich wichtige Aufhebung der Zensur (s. S. 219) wurde bereits im nächsten Jahre durch neue Zensurverschärfungen wettgemacht.

Der rabiateste und effektvollste Verteidiger der Forderungen der fränkischen Opposition, welche sich mit jenen der Liberalen überhaupt deckten und dazu besonders noch für die Zulassung

der Abgeordneten Behr, Hornthal, Bestelmeyer eintraten, war ein Nichtbayer, der geborene Belgier: Dr. Victor Amadeus Coremans. Seine Würdigung als Leiter periodischer Zeitungen liegt außerhalb unseres Rahmens. Hauptsächlich mit Nürnberg und mit dem dortigen, gelegentlich des Landtages 1827/28 schon erwähnten Oppositionsblatt: „Die freie Presse“ ist sein Namen aufs engste verbunden. Coremans war ein fähiger, aber auch ein überreizter, eingebildeter und ehrgeiziger Mensch. Die Preßverordnung vom Januar 1831 griff aufs stärkste in die Speichen seiner Publizistik und zerbrach ihm sein Werk. So verstehen wir es, daß er sich besonders entrüstet, daß er — in Ermangelung seiner früheren Organe — mit Flugschriften und Broschüren König und Volk zu bearbeiten sucht; außerdem hat gerade er die Schläge vom neuen Regime in besonders kräftiger und ausgiebiger Weise zu fühlen bekommen. Nur die für die Besprechung des bayerischen Verfassungskampfes wichtigsten Broschüren möchte ich kurz skizzieren. Zunächst: „Eidestreue, eine verfassungsmäßig zensurfreie Flugschrift.“ [13] Als Motto wird der Paragraph 2 des Edikts über die Preßfreiheit vorangesetzt. Der „Zuschauer an der Pegnitz“ des Herausgebers ist verboten. Darum läßt er zur Entschädigung die Abonnenten mit dieser Flugschrift versehen. Er möchte vorerst annehmen, daß das Zensurverbot nur auf einem Irrtum beruht und daß der Herr Stadtkommissar „nicht im geringsten die Absicht habe, für sich aus jener Machtvollkommenheit die fluchbeladene Zensurordonnanz des m e i n e i d i g e n S c h e n k s wieder einzuführen“. „Wieder wird die beschworene Verfassung verletzt . . .“ — „Wer hat die Verfassung beschworen?“ „Alle Bürger in der Stadt und auf dem Land . . . Schon seit einigen Wochen zeigen sich Spuren lebhafter Unzufriedenheit mit dem jetzigen Gang der Regierung . . . die Allergemäßigten sehen ein, daß die Opposition nun entschieden auftreten müsse. D i e V e r f a s s u n g i s t v e r l e t z t; wir befinden uns wieder in dem Zustand vor der Rücknahme der Schenkschen Ordonnanz. Die Steuern wurden erst infolge dieser Rücknahme bewilligt. Ist nun die Bewilligung noch gültig? Diese hochwichtige Frage ist jetzt zu entscheiden, die Antwort liegt aber dem klaren Verstand der Bürger ganz nahe. Will es denn das Ministerium bis zum Höchsten treiben? . . .“

Schenk war entlassen worden, seine Ministerkollegen waren zurückgetreten. Das neue Ministerium unter dem Minister des Innern, Fürst Ludwig von Öttingen-Wallerstein (seit 30. Dezember 1831), konnte den verfahrenen Kurs nicht ändern. Der König hatte am 12. Juni 1831 die Preßverordnung zurückgenommen. Allein die Liberalen haben mit dem zweiten Präsidenten der Abgeordnetenkammer gerufen: „Alles oder nichts!“ Mit Recht schreibt eine später zu erwähnende Broschüre [14]: „Man fühlt die

---

[13] Herausgegeben von Dr. Coremans. 1832. — [14] „Abel und Wallerstein.“ Kr.-Arch. M., M.A. f. 1661, Nr. 2051; vgl. S. 251 ff. dieses Buches.

Vergeblichkeit des Strebens" — seit dem Landtag 1831 — „dem zwischen Repräsentativ- und ständischer Verfassung schwebenden Zustand einen bestimmten Charakter aufzudrücken. Man wurde sich auch des Mangels der Harmonie zwischen Regierung und Regierten bewußt."[15] Das war der tiefere Grund. Die gesamte politische Einstellung war eine völlig verschiedene. Und diese Kluft ließ sich, erweitert durch die vielen bitteren Reden des an Ergebnissen armen, langen Landtages, vorerst nicht mehr überbrücken. Ein Keil treibt den anderen weiter. Das am 1. März 1832 erfolgte Verbot jeglicher politischer Vereinigung und die erneut verschärfte Zensur machten die Opposition noch wütender. Das Hambacher Fest, seine Pressevorreiter und seine Nachklänge haben uns in die dortige Stimmung geführt. Coremans' „Eidestreue" zeigt uns dasselbe Bild in fränkischer Aufmachung. —

Im gleichen Jahr erschien eine andere Broschüre von Coremans: „Freiheitsblitze, Taschenbuch für gesetzliebende Freisinnige, — gewidmet König Leopold der Belgier".[16] Sie entstanden, wie er im Vorwort sagt, auf den Wunsch von Freunden, „die eindringlichsten meiner . . . in der ‚Freien Presse' und sonstigen Zeitschriften zerstreuten Aufsätze, alle von Liebe zur Freiheit und von Haß gegen die Tyrannei zeugend, vereint zu lesen". Infolge der neu hinzutretenden Aufsätze bieten sie auch dem Leser seiner Zeitschriften etwas. Von Bedeutung für unsere Fragen sind besonders die Kapitel: „König und Minister in konstitutionellen Staaten", gemäßigt, mehr referierend gehalten; ferner: „Was das Volk wünscht? (Mit besonderer Beziehung auf Bayern)"; endlich: „Die Verfassungsurkunde, wie gewisse Antinegros auf einer australischen Insel sie wollen." — Ich gehe auf die genannten Teile der Propagandaschrift etwas näher ein. Einleitend preist er sich selbst als den Liberalen: „Wer warmes, inniges Gefühl für Freiheit, Menschenrecht und Menschenwürde, wer konsequenten, unbeschränkten Liberalismus zu schätzen weiß, wird gewiß in meinen Schriften wenigstens manches seinen Erwartungen entsprechend finden."[17] Interessant ist seine Bemerkung, die allerdings über Gebühr sein eigenes Wirken ins Licht rücken soll: „Die vor sechs Jahren gewählten Mitglieder unserer Ständeversammlung würden 1831 nicht mehr die Vertreter der in Bayern herrschenden Ideen gewesen sein; das wäre um so fühlbarer geworden, weil wir wirklich seit 1825 große Fortschritte auf der konstitutionellen Bahn gemacht haben"[18] — also seit dem Regierungsantritt König Ludwigs I. Mit Nachdruck verlangt er in dem erstzitierten Aufsatz, als Gegengewicht gegen die auch von ihm anerkannte Unverletzlichkeit des Königs, die Ministerverantwortlichkeit gegenüber dem Volk, wie sie „in den neukonstitutionellen Ländern und namentlich in Bayern die Frei-

[15] Vgl. auch L. Sachs, S. 103/104. — [16] Nürnberg 1832. — [17] S. 3. — [18] S. 16.

heitsurkunde", d. h. die Verfassung enthalte.[19] — Der zweite Aufsatz „Was wünscht das Volk?" geht noch unmittelbarer auf Bayern ein: „Die Rednerbühne und die Presse sind in konstitutionellen Staaten die zwei großen Verbündeten. Bei uns, wo die Rednerbühne (d. h. der Landtag) in der Regel stets [!] drei Jahre stumm bleibt, muß die Presse wirken, diese furchtbare Gegnerin des Schlechten, diese mächtige Beschützerin des Guten! Die Wünsche des Volkes sprechen sich deutlich aus, es ist Pflicht der Publizisten, Organe dieser Wünsche zu werden. Um diese zu sein, müssen sie jedoch wissen, was das Volk will." Diese Wünsche des Volkes folgen nun: „Das Volk will die Verfassung. Aber die Verfassung mit ihren Folgen: öffentliche Gerichtsbarkeit, gänzliche Preßfreiheit, Abschaffung aller alten Mißbräuche, Ausrottung der Beamtentyrannei."[20] Gelegentlich der weiteren Ausführung und Ergänzung dieser Gedanken lesen wir den für jene Tage charakteristischen Satz: „Einschränkung der Preßfreiheit ist ein Rückschritt zur Sklaverei."[21] — Eine der wichtigsten Fragen, welche Coremans aufwirft, ist: „Unter welcher Regierungsform erstrebt das bayerische Volk die Erfüllung seiner Wünsche?" Er gibt folgende Antwort: „Die bayerische Staatsverfassung ist eine Frucht der neuen Zeitrechnung; freilich ist der Einfluß der alten Zeit auf dieselbe unverkenntlich. Aber als eine Einleitung zum Besseren, als eine Stütze für den Thron, der nach dem Einsturz der alten Grundpfeiler der wichtigsten Stützen entbehren würde, als ein Anhaltspunkt für die Freisinnigen ist sie von Wichtigkeit; sie enthält, was die große Mehrheit der Gebildeten in Bayern wollen: Bürgschaften für die Aufrechterhaltung der Volksfreiheiten, Gleichheit vor dem Gesetz, Abschaffung der Willkür. Bayern will daher die Verfassung, d. h. es will, was es unmöglich nicht wollen kann. Unter dieser Regierungsform können wir mit ebenso vielem und noch mehr Grund ausruhen, als unsere Voreltern nach der Zerstörung der Feudalität oder ihre Väter nach der Ersetzung der Sklaverei durch Feudalität; besonders, wenn die eben angeführten Wünsche erfüllt werden und auch den oft wiederholten Klagen hinsichtlich der verschiedenen Klassen der Gesellschaft möglichst abgeholfen wird."[22] „Eine Partei aber tritt gegen die Volkswünsche auf. Anfänglich schwach oder unausgebildet, hat sie allmählich an Macht gewonnen und ist durch alle diejenigen verstärkt worden, welche befürchten, daß die neue Ordnung der Dinge ihrer Herrlichkeit ein Ende machen möchte. Die Priesterpartei hat sich mit der alten Adels- und die letztere mit der Beamtenpartei verbunden. . ."[23] Dabei gingen die „Protestantischen Ultras" mit jenen einig hinsichtlich der „Ausdehnung des Einflusses der Geistlichkeit, Beibehaltung der alten, jenen nützlichen Mißbräuche und Beschränkung oder vielmehr Hemmung der Entwicklung der Volksfreiheiten".[23] Dies gehe so weit, daß

[19] S. 18. — [20] S. 40. — [21] S. 41. — [22] S. 45. — [23] S. 46.

der „Protestantische Ultra“ seinem katholischen Interessenfreund näher stehe als seinem „liberalen Glaubensgenossen“[23] und umgekehrt. — Den Schluß bildet gewissermaßen eine Aufmunterung des Ministeriums zu dem, was Coremans besonders am Herzen liegt: „Das Volk wird das Ministerium rühmen, wenn es mit offenbarer, aufrichtiger Anhänglichkeit für die Verfassung, zugleich aber mit Mut und Kraft verfährt — jede den Gegnern der Verfassung bewiesene Nachgiebigkeit ist tadelnswert, — wenn es ... weise Sparsamkeit zeigt, ohne kleinliche Einsparungen, wenn es von einer zur anderen Ständeversammlung gute Gesetzentwürfe, deren dringende Notwendigkeit anerkannt ist, ausarbeitet, wenn es sich ferner möglichst dem auswärtigen“ — gemeint ist reaktionären — „Einfluß entzieht, den öffentlichen Unterricht im konstitutionellen Sinn zu lenken versteht“. — Die bisherigen Wünsche hatten bei aller Allgemeinheit doch noch immer etwas Konkretes; die folgenden: „Hebung der Landwirtschaft, Unterstützung der Industrie, Schutz der Armen und Bedrückten . . .,“ sind die allgemeinen, zu allen Zeiten von jeder Partei auf ihre Fahne geschriebenen Programmpunkte, über welche wir darum kein Wort zu verlieren haben. —

Man könnte meinen, der Ton ist ziemlich gemäßigt. Gewiß! Die Auffassung stammt auch z. T. noch aus jenen Zeiten, da Coremans nicht zu den liberalen Ultras gehörte. Sodann aber ist dieses Maßhalten erzwungen. Das deutet uns eine Notiz an, welche wir in der später behandelten Schrift „Dr. Coremans, der Verbannte aus dem Königsland“ lesen: „Das Werkchen, durch Zeit- und Zensurverhältnisse hart mitgenommen, läßt kaum a h n e n, was es hätte werden sollen.“[24] Daß man in Franken damals schon heftige Töne gewohnt war, geht hervor aus dem Artikel in den „Blättern aus Franken“ Nr. 20 unter der Überschrift: „Worauf stützt sich die absolute Macht der Großen?“ „. . . Seht da, wie sie erblassen, die Großen auf ihren Thronen, die gebaut sind auf den Nacken des getretenen Menschengeschlechtes . . .“, ein Artikel, den die Zensur selbstverständlich verbot. — In ähnlichem Ton spricht der Würzburger „Volkstribun“, herausgegeben von Gottfried Widmann, welcher im gleichen Jahr zwei Flugschriften herausbrachte: „Patriotische Gemälde aus Polen“, 1832, und „Erkenntnis des hohen Tribunals der öffentlichen Meinung gegen den Journalisten Gottfried Widmann wegen des vom Hauptmann Welsch denunzierten Meutereiversuchs“. Die beiden Schriften konnte ich im Original nicht erreichen, lediglich die Akten darüber. Die A r t aber, in welcher Widmann im damaligen Kampf schreibt, möchte ich mit einem Beispiel belegen: „Dr. Wirth im Gefängnis“.[25] Warum ist er im Gefängnis? „. . . Er hat der Aristokratie, dem Junkertum, den

[23] S. 46. — [24] Glarus 1835, S. 21. — [25] „Der Volkstribun“. Würzburg, 31. März 1832, Nr. 13.

durch göttliches Recht entmenschten Fürsten, dem volksfeindlichen Deutschen Bund, diesem Verächter deutscher Nationalität, diesem spaltenden Keile deutscher Einheit, tiefste Wunden beigebracht. . . Weil er, von heißer Liebe für Deutschlands Freiheit durchglüht, mit zu feurigem Worte um diese Gottesbraut gefreit, darum wurde er in Haft genommen." [25] G. Widmann wurde dann auch wegen „nächsten Versuchs des Verbrechens zum Hochverrat" durch Erkenntnis des Oberappellationsgerichts München am 17. Juli 1833 zur „Festungsstrafe auf unbestimmte Zeit" verurteilt. —

Mit dem Jahre 1832 kommt die fränkische wie die pfälzische liberale Bewegung ins Stocken. Hüben und drüben greifen die Behörden nunmehr aufs schärfste ein. Das Hambacher Fest vor allem, die Ankündigung weiterer derartiger Feste boten hiezu den äußeren Anlaß; nach einem Bericht „Das Hambacher Fest aus seinen offiziellen Quellen dargestellt" [26] sollte „die nächste Volksversammlung ähnlicher Art am 23. Juli dieses Jahres [1832] im Lamboiwald bei Hanau stattfinden." Dies und die unerhört aufreizende Sprache der Wirth, Schüler, Siebenpfeiffer, Coremans, Eisenmann, Behr, G. Widmann u. a. rief in der Regierung schlotternde Angst, tiefste Empörung hervor. Die Fortschrittsbewegung hatte für viele Liberale nicht mehr das Ziel der Verbesserung, sondern des Umsturzes überhaupt. Die ersten Anzeichen einer stark ausgeprägten sozialistischen Staatsauffassung, — ja man könnte stellenweise von nationalem Kommunismus sprechen — geben sich in den Reden und Bestrebungen dieser Monate kund. Die Regierung hatte 1831 angesetzt zum Hieb: er war fehlgegangen, er hatte den Schlagenden selbst getroffen: Der Minister von Schenk war bereits am 26. Mai 1831 gegangen. Wären die Liberalen klüger gewesen, so hätten sie die Januarordonnanz nicht nur vorübergehend, sondern endgültig zum Fall bringen können. Maßlosigkeit und unkluges Auftreten hat ihnen bei Hof jede, in der Bevölkerung viele Sympathien genommen und die Regierung veranlaßt, die Rädelsführer kaltzustellen. Über die Pfälzer hörten wir schon. Auch Coremans werden wir im Kerker schreiben sehen, Widmanns Schicksal ist uns bekannt. Behr aber hatte — und neben ihm auch Eisenmann! — auf dem „Konstitutionsfest" in Gaibach, dem Hambacher Fest in fränkischer Aufmachung, eine Rede gehalten; wegen ihres aufrührerischen Inhalts schritt die Polizei zur Verhaftung. Vier Jahre lang wurde er in Untersuchungshaft gehalten und schließlich durch „Erkenntnis letzter Instanz des Oberappellationsgerichts München vom 30. März 1836: 1. wegen Verbrechens des nächsten Versuchs zum Hochverrat in idealer Konkurrenz mit dem Verbrechen der Majestätsbeleidigung IIten

[25] „Der Volkstribun". Würzburg, 31. März 1832, Nr. 13. — [26] Geh. St.-Arch. K. schw. 619/27.

Grades, 2. wegen Verbrechens des entfernten Versuches zum Hochverrat und 3. wegen des Vergehens der Beleidigung der Amtsehre" zur „öffentlichen Abbitte vor dem Bildnis Seiner Majestät des Königs und zur Festungsstrafe II ten Grades auf unbestimmte Zeit, verbunden mit der Dienstentsetzung, verurteilt". [27] Behr leistete die Abbitte, bat den König um Verzeihung — aber nichts vermochte ihm die Freiheit wiederzugeben; des Königs Herz war verhärtet; erst der Sturm des Jahres 1848 und der Abgang des Königs öffnete auch ihm, dem gebrochenen Mann, die Kerkertüren; seine Tätigkeit im Frankfurter Parlament war darum mehr eine Rehabilitierung seiner Person, als eine wirkliche Leistung. Es fällt auf, daß die fränkischen Liberalen, wie Behr, Eisenmann, Coremans, welche vor die Polizeigerichte gestellt wurden, wesentlich schlimmer wegkamen wie die vor die pfälzer Assisengerichte gerufenen, dortigen Liberalen und Revolutionäre. Das entspricht der Besetzung der Gerichte und der von denselben betätigten Einstellung zum bayerischen Staat. —

Das Bild wäre nun unvollkommen, würden wir nicht auch eine jener Stimmen hören, welche von der gemäßigt liberalen Intelligenz ausgehen, die zwar königstreu ist, aber unbedingt verfassungsmäßig regiert zu werden verlangt; welche die Fehler der radikalen Opposition tadelt, aber nicht minder scharf die Kabinettspolitik Ludwigs I. verdammt. Eine solche eindringliche Stimme, die zwar altbayerisches Fabrikat sein kann, jedoch besonders für Franken berechnet war und auch in Franken gedruckt wurde, heißt: „Schatten und Licht des bayerischen Landtages im Jahre 1831". [28] Das Motto lautet: „Absolute Regierungen sind für die Staaten genau das nämliche, was für den menschlichen Körper die Cholera ist. Nur gereinigte konstitutionelle Luft kann gegen die Gefahren derselben schützen." [29] Die Broschüre ist in Briefform abgefaßt. Der erste Brief, datiert „München, den 10. Februar 1832", enthält:

„Beurteilung der Beschuldigung, daß dieser Landtag für das Volk wenig geleistet habe. Stimmung des bayerischen Volkes bei Eröffnung der Ständeversammlung im Jahre 1831." Der „Briefschreiber" gibt zu, „daß bei uns vieles zu tadeln, und daß bei der seit ungefähr zwei Jahren angenommenen Regierungsweise bald noch mehr zu tadeln sein wird. Wenn Sie aber," fährt er fort, seine Adressaten apostrophierend, „die Regierung beschuldigen, daß sie in dem Landtagsabschied nur versprochen und wenig bewilligt hat, wenn Sie das Benehmen der Landstände im Ganzen mißbilligen und glauben: sie hätten pflichtwidrig gehandelt und überhaupt zu wenig geleistet, so sehe ich mich als Bayer verpflichtet, Ihnen jetzt, wo die Verhandlungen zu Ende sind, die Resultate der-

[27] Kr.-Arch. M., M.A., jetzt Signatenbücher. Nr. 10. Betr. Nr. 94. — [28] Nürnberg 1832. — [29] S. 1.

selben in möglichster Kürze vorzulegen. . . Glauben Sie mir vorläufig auf mein Wort, wenn ich ungeachtet der entgegengesetzten Meinung der meisten Menschen behaupte, daß wohl noch selten in irgendeinem Lande, ungeachtet einer höchst mittelmäßigen Verfassung, dem Volk so große Dienste geleistet worden sind als auf diesem Landtag." [29] Die Schuld liege also nicht beim Landtag. Wohl aber hätten die Regierungsmänner viel versäumt: „Seit dem letzten Landtage sind drei Jahre verflossen und doch konnten unsere Gewalten keine Zeit finden, weder die notwendigen, zum Teil längst angekündigten Gesetzvorschläge den Ständen vorzulegen, noch die z. T. seit dem Jahre 1819 gemachten und wiederholten Versprechungen zu erfüllen. Und doch sind unsere obersten Geschäftsmänner immerwährend in der größten Anstrengung, und nach dem drolligen Wichtigtun, Wühlen und Durcheinanderzappeln (oft in Erbärmlichkeiten) zu urteilen, wird man versucht zu glauben: es gelte die Regierung eines halben Weltteils." [30] Die Redaktion des Landtagsabschiedes, der „kein einziges tröstendes väterliches Wort" enthalte, zeuge schon „von der gänzlichen Unfähigkeit derjenigen, die diesen Abschied über Hals und Kopf zusammengestoppelt haben, von der Herzlosigkeit und dem vertrockneten Hirn derselben". — Die Ursache der getadelten „langen Dauer der ständischen Beratungen" sei „vor allem in der Schwerfälligkeit unserer Verfassung, dann in dem Mangel an Vorbereitung vonseiten der Regierung, in dem Mißtrauen der Regierung gegen die Stände und in dem Mangel erfahrener und Zutrauen erregender Regierungskommissäre" zu suchen; denn außer dem vortrefflichen Finanzminister [Armansperg], dem verdienstvollen Minister des Innern [Stürmer] und dem Ministerialrat Abel war keiner, der durch Talent und Beredsamkeit imstande gewesen wäre, die Sache der Regierung auf würdige Weise zu vertreten . . ." [31] Die drei genannten Herren stehen damals im Ruf gemäßigt liberaler Gesinnung. „Dieser Mangel an Talenten auf einer, und der Überfluß der ausgezeichnetsten Talente auf Seite der Stände, mußte die Regierung um so mehr in Nachteil setzen, als zum Unglück kurz vor dem Anfang des Landtages alle Gemüter verstimmt wurden durch zwei grobe Mißgriffe [!] der Regierung. Diese waren die Ausschließung einiger der gewählten Deputierten und noch mehr die Zensurordonnanz vom 29. [28.] Januar des Jahres [1831], wodurch wir um die Preßfreiheit kommen sollten, welche uns die Verfassung ebenso wie die Beschlüsse des Wiener Kongresses zugesichert hatte." „Beklagen Sie daher tief mit mir, meine Freunde, daß König Ludwig, der noch kurz zuvor als der vorzüglichste Beschützer ächt liberaler Ideen in ganz Europa gegolten hatte, der bis jetzt von seinen Untertanen angebetet war, nun aber von Ratgebern (einer camarilla) umgeben ist,

[29] S. 1. — [30] S. 2. — [31] S. 3/4.

welche ihm die Achtung und Liebe der Mitwelt und einen ehrenvollen Platz in der Geschichte immer mehr zu entziehen bemüht sind." [32] Was unser Verfasser sagt, ist berechtigt und objektiv. Seine geistige Einstellung verrät er, indem er fortfährt: „Ganz verstimmt durch diese beiden die Nation tief verwundenden Maßregeln, durch den immer steigenden Einfluß der katholischen Geistlichkeit, besonders der Jesuiten, durch Restauration der weislich aufgehobenen Franziskaner- und Kapuzinerklöster, durch unverkennbares Hinneigen zum Pietismus und Obskurantismus, zur absoluten Herrschaft und genauen Verbindung mit absoluten Regierungen, statt der allgemein gewünschten Verbindung mit den konstitutionellen Staaten, besonders in Süddeutschland, kamen die Deputierten in München an und die entschiedenste Opposition aller Aufgeklärten und Gutgesinnten gegen solche Maßregeln, die bisher schon in allen Provinzen geherrscht hatte, fand sich nun in der Deputiertenkammer als einem gesetzmäßigen Zentralpunkt vereinigt. So sehr auch die Opposition überhaupt in dem Geist des konstitutionellen Systems liegt und eine der wohltätigsten Eigenschaften desselben ist, so wäre sie doch nie so allgemein, so heftig geworden, wenn die denkwürdigen und schönen Worte der Thronrede sich durch die Tat bewährt hätten." [33] Scharf wird die Regierung, welche selbst die verworrenen Zustände heraufbeschworen habe, angegriffen in dem folgenden Satz: „Es zeugt aber vom bösen Gewissen der Regierung, wenn sie jeden Widerspruch für Verbrechen, für Jakobinismus erklärt, wenn sie in jeder liberalen Äußerung eines Deputierten den Zunder einer Rebellion erblickt. Niemand in Deutschland, am wenigsten in Bayern, denkt an eine Revolution [?]. Man wünscht zeitgemäße Reformen durch die eigene Überzeugung der Regierungen auf gesetzlichem Wege, aber nicht durch offene Gewalt... Die Jakobinerriecherei, die Ideen von einer ... [revolutionären] Propaganda werden von vielen verbreitet, nicht bloß aus wirklicher Furcht, sondern absichtlich, um den Samen des Mißtrauens zwischen Fürsten und Völker auszusäen und dann unter dem speziosen Vorwand der Herstellung der Ruhe sich eine gute Ernte zu bereiten." [34] Darum mußten die Abgeordneten immer so lange Reden halten, weil sie altes immer neu und stark betont auftischen mußten. Dafür wurden die Stände von den „servilen Blättern . . . oft auf das pöbelhafteste" [35] verunglimpft. Schuld daran, daß die Abgeordneten so lange reden mußten, trage ferner die Verfassungsurkunde (durch ihre Unvollkommenheit) und die schwerfällige Landtagsgeschäftsordnung. Wenn aber die lange Dauer des Landtages viel kostete, so habe die Kammer „auch dem Land für die nächste Finanzperiode viele Millionen erspart und auch außerdem höchst wichtige und wohltätige Resultate geliefert, deren sich kein Landtag je zuvor rüh-

[32] S 4. — [33] S. 4/5. — [34] S. 7/8. — [35] S. 8.

men konnte".[36] — Die nunmehr im zweiten Brief, datiert: München, den 12. Februar 1832, einsetzende Einzelbehandlung des Landtages von 1831 bringt teilweise viel Bekanntes bzw. Vorausgesetztes wieder. Einiges aber möchte ich doch hervorheben. So den Tadel, daß die Opposition, nachdem die Regierung in der Sache der Pressezensur nachgegeben hatte, so unklug war und neues Mißtrauen zwischen Regierung und Landtag säte. Auch die durch neuen Gesetzentwurf beabsichtigte Regelung sei nicht ideal gewesen, aber doch seien die Türen nicht zugeschlagen worden; allein die Vorlage scheiterte „an dem Starrsinn der zweiten Kammer, welcher den tiefgewurzelten Holländerbaum des Absolutismus mit e i n e m Hieb fällen wollte, welcher die angebotene große Wohltat hartnäckig zurückwies, um einer zwar größeren, aber unter den jetzigen Umständen unerreichbaren nachzujagen."[37] Die Deputiertenkammer verlangte volle Preßfreiheit nach innen und für das Auswärtige. Der Verfasser hat recht: „Leicht ist einzusehen, daß eine von absoluten Mächten der ersten Größe beinahe ganz umgebene Mittelmacht nicht immer in dem Fall sein könne, Urteile über politische Verhältnisse ohne Rücksicht zur allgemeinen Kenntnis gelangen zu lassen."[38] Vom Standpunkt des intellektuellen Verächters der öffentlichen Meinung aus sind die Worte gesprochen: „. . . Was verliert dann [durch die Zensur] das Publikum dabei mehr, als einigen Stoff zu einer meist faden und ohne Erkenntnis der wahren Interessen . . . geführten Kannegießerei in Bier-, Wein- und Kaffeehäusern?" [!!] Vergebens hatte Staatsrat Stürmer vor der Verwerfung des Gesetzvorschlages gewarnt. „Die Mehrheit der Abgeordneten verlangte alles oder nichts."[39] „. . . Schwere Verantwortung ruht daher auf ihr . . ." Das hatte unser Verfasser im ersten Brief doch eigentlich geleugnet! „Der zweite Gegenstand dieser anfänglichen Adressen" betraf den § 44 T. I des 10. Edikts. „Die Unbestimmtheit der eigentlichen Grenzen dieser Vorschrift erzeugte bisher willkürliche, sich selbst widersprechende und einseitige, folglich ungesetzliche Auslegungen von Seite der Regierung, indem man einige Klassen der Gewalten bald in die Kategorie der öffentlichen Beamten rechnete, bald wieder nicht. Die allgemeine Unzufriedenheit über die Ausschließung einiger ausgezeichneter Individuen von diesem Landtag veranlaßte die Regierung, durch Vorlage eines Gesetzvorschlages Einverständnis mit den Kammern zu erzielen. Allein dazu wichen die Ansichten beider zu sehr voneinander ab. . . Die Regierung . . . glaubte wunder was gewonnen zu haben, einige ihr unangenehme Personen vom Landtag fernzuhalten, während sie anderen, ungleich freimütigeren und heftigeren Individuen den Eintritt unbedenklich gestattete. . ."[40] Resigniert ruft der Verfasser aus: „Soll denn diese kleinliche, alles gegenseitige Vertrauen zerstörende

---

[36] S. 9. — [37] S. 10/11. — [38] S. 11. — [39] S. 12. — [40] S. 12/13.

Eifersucht ewig bestehen?..."[41] Dabei stellt er sich ganz einwandfrei auf die Seite der Ansicht der zweiten Kammer; ja er erklärt: „Solange diese Beschränkung [d. h. § 44] besteht, ist das Wort Verfassung ein leerer Schall ohne Sinn... Hier ist die empfindlichste Lücke in der bayerischen V.U., die mit wenigen Worten alles wieder nimmt, was sie in ihren übrigen Bestimmungen und in ihren voluminösen Beilagen gegeben hat. Sie zeugt von Mißtrauen der Regierung gegen das Volk und muß daher wieder Mißtrauen hervorbringen..."[42] — Wenn nun auch die Regierung ihren Willen durchgesetzt hat, so erhofft sich der Verfasser doch von diesen Debatten heilsame Folgen für die Zukunft, da sie „über zwei der wichtigsten Gegenstände einer Verfassung helles Licht verbreiteten" und „als Aussaat einer zukünftigen reichen Ernte zu betrachten sind. Denn nur langsam entwickelt sich der konstitutionelle Geist, besonders in Ländern, wo die Reichsstände sich nur alle drei oder sechs Jahre versammeln dürfen."[43] Das ist noch ein Hieb im Vorbeigehen für die Regierung bzw. für die V.U. —

„Die Adressen kurz vor dem Schluß des Landtages betrafen die Zivilliste des Königs, welche die Stände in der Absicht, dem Volk die höchstmögliche Erleichterung zu verschaffen, von 3 149 000 Gulden auf 2 500 000 Gulden gebracht ... wissen wollten." Das ist peinliche Agitation zugunsten der Stände. „Die servilen und ministeriellen Blätter erhoben darüber sogleich ein Zetergeschrei. Sie fanden darin ein schweres Attentat gegen das monarchische Prinzip; gefährliche revolutionäre Tendenz, ja sogar das Verbrechen der beleidigten Majestät... Sie schimpften darüber und überhaupt über die Stände, oft in den pöbelhaftesten Ausdrücken, wie es bei der geringen Kulturstufe einiger dieser Redakteure zu erwarten ... und alle diejenigen, die von der Wesenheit einer Verfassung gar keine Begriffe haben, stimmten in diesen Bannfluch gegen die Deputierten ein... Man suchte dem König die Überzeugung beizubringen, daß das Volk diese Handlung der Deputierten verabscheue und daß es, ungeachtet seiner übrigen Lasten, diese 649 000 Gulden mit größter Freude auch noch weiter in der Zukunft bezahlen wolle."[44] Spitzig bemerkt dazu unser Verfasser: „Nicht nur die Schmeichler, die ihre Königstreue anpreisen, sind gute Untertanen, die anderen auch..."[45] Er trifft hier vor allem jene Gemeinden, welche in Adressen an den König sich gegen die Kammer aussprachen. „Traurig ist dabei, daß die Adressen manchmal offenbar empörende und verbrecherische Grundsätze enthielten. Die Stadt Wasserburg z. B. versichert, daß für sie ein Wink von Seiner Majestät dem König hinlänglich sei, um sogleich alle ihre Eide zu vergessen." Hatte die Stelle auch nicht ganz so scharf gelautet, so war der Sinn doch der gleiche. Empört fragt unser Verfasser:

---

[41] S. 13. — [42] S. 14. — [43] S. 15. — [44] S. 15/16. — [45] S. 17.

„Kann ein Monarch solchen Untertanen trauen? . . .“[45] „Die Bauern von Gauting (bei München) sagten in ihrer Anhänglichkeitsversicherung: ‚Wir bitten Euer Majestät, uns nur einen Wink zu geben und in einer Stunde haben Sie keinen lebendigen Feind mehr.‘[46] Also Selbsthilfe, Mord und Tod! . . .“[45] „Die angeblichen Thronwächter untergraben den Thron! Nur Vertrauen erwirbt wieder Vertrauen. . .!!!“[47]

Der dritte Brief, datiert: München, 16. Februar 1832, handelt nunmehr ausschließlich von der Zivilliste. Er kommt zu dem Schluß: „Nicht die Pracht ist es, welche beim Hof vorzüglich herrschen soll“ — ein Hieb auf Ludwig I.! — „sondern einfache Würde und äußerer Anstand. . . Der wahre Glanz der Monarchen ist der Wohlstand der Untertanen.“[48] Die Unterstützung der Armen, der Künstler usw. sei Sache des Staates, nicht des Königs. Die Zivilliste komme größtenteils nur der Hauptstadt zugute. —

Eine wichtige Verfassungsfrage behandelt der Brief 4, datiert: München, den 22. Februar 1832: die Ministerverantwortlichkeit. Von Zentner habe am 26. Mai (1831) auf die Bitte der Stände um Vorlage eines Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit erklärt, die Regierung sei bereits mit einem Gesetzentwurf darüber beschäftigt. „Bald darauf wurde der Gesetzentwurf vollendet und dem König zur Sanktion nach Berchtesgaden geschickt. Allein im Kabinett erhielt er eine solche Gestalt, daß die Minister es mit ihrem Verfassungseid nicht mehr vereinbar fanden, ihn zu unterzeichnen. Der wesentlichste Punkt, die vorzüglichste Garantie einer konstitutionellen Regierung, daß die Staatsdiener in Regierungssachen bei Vermeidung der Dienstesentsetzung nur solche Befehle zu befolgen haben, welche von dem einschlägigen Minister gegengezeichnet sind, soll im Kabinett durchstrichen worden sein, weil dieselbe über die Kabinettsregierung das Todesurteil ausgesprochen hätte. Und so wurde der Gesetzentwurf, von dem man mit Recht so viel Gutes erwartet hatte, trotz der Versicherungen des Ministeriums, ihn nächstens vorzulegen, nicht vorgelegt.“[49] Konnte so Vertrauen erzeugt werden? Hier wirkt unser Verfasser stärkstens agitatorisch und greift tief hinein in die autokratischen Manieren, nach welchen der König seit Anfang der 30er Jahre regierte. „Das Kabinett hat die Privatgeschäfte des Fürsten zu führen, sonst nichts!“[50] Das waren böse Worte für den Thron. Ja, selbst die versteckte Drohung mit der Revolution wird ihm entgegengeschleudert: „Wenn es wahr wäre, daß die Völker heutzutage zum Aufstand geneigt sind, so würde nur eine Verfassung die Könige schützen. Ein Königsmord gehört da unter die unmöglichen Dinge; denn

[45] S. 17. — [46] Ihr Führer war der bergische Freiherr v. Hallberg. Vgl. Treitschke IV. (3. Aufl. 1890.) S. 245. — [47] S. 19. — [48] S. 24. — [49] S. 36. — [50] S. 40.

hinter dem Schild der ministeriellen Verantwortlichkeit können die Fürsten allen Stürmen Trotz bieten. Die Könige und Dynastien werden durch die Verfassungen weit sicherer verteidigt als durch ganze Folianten über das Legitimitätsprinzip!"[51]

Der fünfte Brief vom „25. Februar 1832" faßt zusammen: viele Punkte, „welche die Hauptmomente einer Verfassung betreffen", seien vom letzten Landtag also behandelt worden und wenn auch vieles nicht erreicht wurde, so seien doch viele „Samenkörner ausgestreut, die bald keimen und gedeihen werden".[52] Der Landtagsabschied aber sei ein erbärmliches Machwerk. „Die vorzüglichsten Fortschritte zur Ausbildung der Verfassung liegen indes nicht in dem Landtagsabschied, sondern in den Verhandlungen selbst. Daß die Stände so hohen Wert auf die Verantwortlichkeit der Minister, auf die Preßfreiheit und auf die Freiheit der Wahlen legten, beweist, daß sie die richtigen und echten Grundlagen jeder Verfassung richtig erkannten."[53] „Am wenigsten Fortschritte im parlamentarischen Leben sind vonseiten der Regierung" zu bemerken. Bestechung und Verfolgung, Versprechungen und Drohungen, Ausschließung und Beförderung, oder wie sonst immer die verrosteten Kabinettskünste heißen mögen, deren eine gute Sache nicht bedarf, ... waren an der Tagesordnung ... nur die Ehrenmänner Armansperg, Stürmer und Abel wußten die Sache der Regierung mit Würde zu vertreten."[54] Die Verbesserungen, welche auf dem Gebiete der Rechtspflege erzielt wurden, waren bescheiden, und wir dürfen sie hier, da wir am Ende dieses Abschnittes einen kurzen Blick nach rückwärts und vorwärts auf die Entwicklung des bürgerlichen Rechtes in diesen Jahren werfen wollen, übergehen. —

Interessant sind die persönlichen Bemerkungen, mit welchen der VII. Brief — „München, 29. Februar 1832" — abschließt: „Auffallend ist es, daß in den Kreisen, für welche die Regierung durch diesen Landtagsabschied am wohltätigsten gewirkt und am väterlichsten gesorgt hat, nämlich im Rhein- und Untermainkreise, gerade die übelste Stimmung gegen die Regierung herrscht. Die Einwohner dieser Kreise, schon an sich mehr reizbarer Natur als die Altbayern, Schwaben und Ostfranken, mögen doch das viele Gute nicht vergessen, was sie der bayerischen Regierung bereits zu verdanken haben. Sie möchten sich fragen: ob sie denn früher in Eldorado lebten und so gar vortrefflich regiert wurden, daß sie über nichts zu klagen hatten? ... Ob damals, als Domherren und Reichsritter sie beherrschten, die Behandlung der Bürger und Bauern milder war als jetzt? Ob sie früher jemals so viel Rechte besaßen, als sie jetzt verfassungsmäßig ausüben dürfen? Ob, wenn sie ernstlich gefragt würden, welcher Macht sie gern an-

---

[51] S. 42. — [52] S. 46. — [53] S. 51. — [54] S. 52.

gehören möchten, sie wohl eine andere als das Königreich Bayern selbst wählen könnten . . .? Es ist jetzt nicht der Zeitpunkt, aufzureizen, sondern zu beruhigen, nicht begangene Fehler aufzudecken, noch weniger sie zu verteidigen, sondern offenherzig zu bekennen, daß überall Fehler begangen, überall falsche Urteile gefällt werden, weil die Regierer überall wie die Regierten schwache Sterbliche sind! Daß jene nicht in jedem Widerspruch Revolutionen wittern, diese nicht in jedem Mißgriff schlimme Absichten vermuten wollen. . . Das wichtigste Geschäft der Regierung ist nun dieses, das verlorene Zutrauen wieder zu gewinnen, was allein durch aufrichtig gemeinte und väterlich ausgeführte Maßregeln geschehen kann, und was in diesem Augenblick (möge er nicht unbenützt vorübergehen!) leicht möglich ist, da der König ein ganz neues Ministerium, das hoffentlich nicht vom Kabinett abhängig ist, gebildet hat. In dieser süßen Hoffnung wollen wir uns einstweilen wiegen, treuer Freund! Schlägt auch diese fehl, dann gute Nacht Bayern! Fuimus Troes! . . .“[55] Es möchte auf den ersten Blick erscheinen, als ob der Anfang des 7. Briefes alles umbiegen wollte; das Ganze scheint auszugehen wie eine Sonntagspredigt! Aber dem ist nicht so. Das ist nur das Mäntelchen, welches, nachdem alle Wunden sehr deutlich aufgedeckt wurden, schamhaft über die ganze Broschüre gelegt werden soll, das ist Sand in die Augen des Zensors und Sicherung der Person des Verfassers gegen etwaige Angriffe durch die Polizei. In Wirklichkeit, — das zeigen die letzten Sätze ja wiederum, — liefert das Ganze eine meisterhaft agitatorische Behandlung der brennenden bayerischen Verfassungsfragen, es ist eine nicht ganz berechtigte Verteidigung der Stände, eine durchaus berechtigte scharfe Anklageschrift gegen die Regierung, aber doch so klug und gerecht, auch den Radikalen einige unangenehme Wahrheiten zu sagen.

Noch eine verfassungsmäßig festzulegende Materie wurde ewig nicht vollendet und ihr ständiges Hinausschieben bot in diesen und den folgenden Jahren stets neuen Anlaß zur Unzufriedenheit: ich meine die dringend nötige Neuregelung des Privatrechts.

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch bewegt Regierung und Landtag die ganzen Jahrzehnte seit 1818. Ja, im Schoße der Regierung wurde schon lange vorher daran gearbeitet. Zwei Entwürfe spielen hauptsächlich eine Rolle, jener vom Jahre 1811 und der „im Jahre 1817 aus den Protokollen des Geheimen Rats zusammengestellte Entwurf eines allgemeinen bayerischen Landrechtes“. Justizminister Graf Reigersberg stellte an König Max I. — München, 22. Mai 1821 — die Bitte, dem Professor Gründler von Erlangen mit Zustimmung von Zentners den fertiggestellten Entwurf vorzulegen. Doch hatte es eben beim Entwurf sein

---

[55] S. 70/71.

Bewenden. Zentner arbeitet weiter daran, macht dem König am 25. April 1831 Anzeige, „die den Ständen des Reichs vorzulegenden Gesetzbücher betreffend“. Im Landtag 1831 erfolgen zur gleichen Materie Anträge durch die Abgeordneten von Mussinan, von Closen u. a. Am 30. April 1831 beschließt die Kammer, den Wunsch auszusprechen, „es möge auf baldige Einführung neuer, allgemeiner Gesetzbücher Bedacht genommen werden“. — Dieser Beschluß kam in der Reichsratssitzung vom 17. Mai 1831 zur Diskussion [56] und wurde dahin „amendiert“: es möchten „die bereits angekündigten Gesetzbücher den Ständen bald übergeben und die Bearbeitung eines allgemeinen Zivilgesetzbuches beschleunigt“ werden. [57] Die Kammer der Abgeordneten tritt dem bei, außerdem wird von beiden Kammern ein Handelsgesetzbuch erbeten. Im Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 erfolgt hierauf die allerhöchste Erklärung: „Die Bearbeitung eines allgemeinen Zivil- und Handelsgesetzbuches soll möglichst beschleunigt werden.“ [58] — Wesentlich abgeschwächt ist schon die Erklärung des Königs zu diesem Punkt aus dem Jahre 1837, nachdem man vorher in der Kammer neuerdings auf Antrag des Abgeordneten Freiherr von Holzschuher, baldigste Vorlage eines Bürgerlichen Gesetzbuches gefordert hatte und der Antrag nach eingehender Diskussion zum Beschluß erhoben worden war. Die Reichsrätekammer stimmt nach einigen Bedenken, ob dies neue Gesetzbuch auch in der Pfalz eingeführt werden soll, dem Vertrag für alle acht Kreise. Im Landtagsabschied vom 17. November 1837 aber heißt es: „Daß S. M. der König, den Gesamtbeschluß hinsichtlich eines neuen Bürgerlichen Gesetzbuches in Erwägung nehmen werden, wobei Hochdieselben nicht verbergen können, daß durch die Beschaffenheit des in den ständischen Verhandlungen angenommenen Geschäftsganges die Durchführung wohlbemessener Gesetzbücher kaum möglich werde.“ — Weitere Entwürfe werden auf Staatskosten gemacht, so durch Freiherr von Leonrod, der dafür jährlich 3000 Gulden bezog, [59] — aber zu einem Resultat kommt man nicht.

Wir sind damit, um den Zusammenhang dieser Materie nicht zu zerreißen, unserem Zeitabschnitt vorausgeeilt. Wir sahen aber, daß das Land, soweit es sich um die neuen Gesetzbücher handelte, auch in unserem Abschnitt nur Nieten zog. —

Was war nun das Ergebnis? Die Versuche der Regierung, mit dem Landtag auf einen besseren Fuß zu kommen, waren gescheitert. Wir wissen warum. Die Schuld lag auf beiden Seiten. — Die Maßlosigkeit einiger periodischer und nichtperiodischer Presseerzeugnisse hatten den König, die Regierung, und vor allem auch den Bundestag in Schrecken versetzt und besonders auf Ludwig I. erbitternd gewirkt. Der König war daher

[56] Verhandlungen der K. d. R.R. Bd. I. 121 u. 122. — [57] S. 293—302 u. S. 308. — [58] B. H. St.-Arch. Just.-Min.A. 2163. — [59] Vgl. ebenda Sign. König Ludwigs vom 10. Jänner 1838.

vollkommen mit den reaktionären Maßnahmen des Deutschen Bundes, d. h. Metternichs, einverstanden. Im Juni 1832 wurde, unter Berufung auf den Grundsatz der „Wiener Schlußakte", daß der Landesherr „nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden sei", vom Bundestag der Beschluß gefaßt, bei etwaiger Verweigerung oder bloß bedingter Bewilligung der Steuern durch die Ständekammern von Bundes wegen — nötigenfalls mit bewaffneter Macht — einzuschreiten. Ja, eine eigene Überwachungskommission für die Ständeverhandlungen wurde vom Bundestag eingesetzt auf die Dauer von fünf Jahren; ferner wurden die Fremden- und Universitätspolizei verschärft, politische Volksversammlungen, wie sie das Jahr wiederholt gebracht hatte, sowie alle politischen Vereine verboten und die Preßzensur neuerdings verstärkt. König Ludwig ergriff die Gelegenheit, auf Grund dieser Bundesgebote in Bayern „Ordnung" zu schaffen. Das bereits gekennzeichnete energische Vorgehen, besonders gegen die liberalen Schriftsteller, hängt mit diesen Bestimmungen zusammen. Sinnlose Teilunternehmungen, wie der Überfall auf die Frankfurter Hauptwache, gossen Öl auf das Feuer der Reaktionäre. Auf den Teplitzer Konferenzen (1834) wurden durch Österreich und Preußen — unter Metternichs Leitung — die Bestimmungen von 1832 bekräftigt.[60] Damit war der Preßfreiheit in Deutschland, der periodischen und nunmehr auch der nichtperiodischen, das Todesurteil gesprochen. Man versuchte zwar, durch geheime Vereine und Lotterien die Familien der „verbannten und eingekerkerten Patrioten" zu unterstützen, aber das waren Mittel, die auf die Dauer nicht wirkten und nicht neues Feuer erregten, sondern nur Linderungspflaster auf die Brandwunden sein konnten. Ein solches Los (Nr. 3560) einer Lotterie, welche der „Frauen und Mädchenverein am Hardtgebirge"[61] veranstaltete, lag mir vor. Die „Einlage" machte „20 Kreuzer". Die Lotterie, die selbstverständlich unerlaubt und geheimgehalten werden mußte, diente „zur Unterstützung der Familien eingekerkerter und verbannter deutscher Patrioten". Das Formular trägt auf der linken unteren Seite einen Stempel mit dem „Hambacher Schloß". Die Kopie ist offenbar dem Original treu nachgemacht. Ein freiheitlicher Spruch (8 Verse) — ein schwaches agitatorisches Mittel! — füllte die Mitte und ist von Eichenlaub umrahmt. —

Die Führer fehlten. Die Mittel waren unzulänglich. Auch die neuerlichen Versuche der Verbreitung liberaler Propagandaschriften waren gescheitert: man hatte neue Wege ausfindig gemacht, um den Zensoren zu entkommen; eine Entschließung des Ministeriums des Innern an die einzelnen Kreisregierungen besagt: „Nach eingekommenen

[60] Vgl. C. v. Kaltenborn, „Geschichte der Deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806—56". I. Berlin 1857. — [61] Geh. St.-Arch. Deutscher Bund M.A. II. 662. Juli 1833.

Anzeigen soll die Verbreitung verbotener Schriften aus der Gegend von Würzburg nach anderen Gegenden, vornehmlich des Obermainkreises, durch Boten geschehen. Diesem Unfuge muß auf das nachdrücklichste durch strenge Handhabung der Botenordnung vom 16. Nov. 1822, §§ 11, 12, 14, durch häufige und zweckmäßige Vollziehung der dortselbst § 22 vorgeschriebenen Visitationen, dann durch unnachsichtliche Bestrafung der Übertreter begegnet werden. . . Überhaupt muß die polizeiliche Aufsicht gegen den Mißbrauch der Presse, daher gegen allenfallsige Verbindungen zum Zweck der Verbreitung gefährlicher und gesetzwidriger Schriften mit größter Aufmerksamkeit und Tätigkeit geübt und insbesonders auch dafür gesorgt werden, daß nicht die Erlaubnis der Versendung durch jene Boten (§ 12 der Botenordnung) den Gesetzen entgegen zur Verbreitung aufrührerischer Schriften mißbraucht, und daß gegen solche Versuche, gesetzlicher Ordnung nach, . . . eingeschritten werde.“ [62] Einen weiteren Beleg für den nunmehr bereits mit völlig ungleichen Waffen, aber doch noch verzweifelt fortgeführten Kampf bietet eine ministerielle Entschließung an das Präsidium des Rheinkreises vom 18. August 1832. Da heißt es: „Die im Rheinkreise erscheinenden Blätter fahren fort, im frechsten Ton gegen die Regierung zu schmähen, das Volk durch Entstellung oder Erdichtung von Tatsachen zu täuschen und aufzureizen und die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden. Ein neues Beleg hiezu liefert die ‚Zweibrücker Zeitung‘ vom 31. Juli ds. Js., worin ein empörender Aufruf an die Vertreter der Völker enthalten ist, die Würde der Monarchen verspottet und, zum Hohn gegen das über die Vereine bestehende königliche Verbot, eine Fortsetzung von weiteren Subskriptionen zum Preßverein in Zweibrücken geliefert wird. — Bei solchen Vorkommnissen gewinnt es den Anschein, daß die Zensur nicht mit der der öffentlichen Ruhe gebührenden Strenge geübt oder daß nicht mit allem Nachdruck und mit der erforderlichen Schnelligkeit gegen diese Blätter . . . eingeschritten werde. . .“ [63] Es sei zu berichten, was zur Preßzensur geschehe und „woher es komme, daß aller früheren Befehlen [!] ungeachtet, die Presse in Rheinbayern sich wieder zur früheren Frechheit zu erheben beginne“. Die Entschließung weist den Regierungspräsidenten auch darauf hin, daß der Deutsche Bund den rheinbayerischen Zeitungen wegen ihrer „fortdauernden Frechheit“ „in hohem Grad“ seine Aufmerksamkeit gewidmet habe und daß „diese zur Vermeidung größerer Unannehmlichkeiten unbedingt einen anderen Ton anschlagen und sich an die Zensur halten müßten, welche sie jetzt umgehen und mit Hohn und Spott behandeln“. [63] Gegen nachlässige Zensoren müsse mit größter Strenge verfahren werden. —

[62] Ebenda, II. 889. Entschließung vom 5. XI. 1832. — [63] Geh. St.-Arch. M.A. I. 932.

Die Beschlagnahmelisten, welche als „Übersichten über die von der bayerischen Staatsregierung gegen den Mißbrauch der Presse getroffenen Verfügungen“ erscheinen, liefern noch reiches Material an Broschüren, Schriften und Titeln, welche längst der Vergessenheit anheimgefallen sind und unser Bild auch nicht wesentlich beeinflussen würden; wohl aber zeigen sie, daß auch in diesen Jahren 1832/33 noch, — besonders im Ritter'schen Verlag in Zweibrücken — dann aber auch in außerbayerischen Verlagen, die oppositionelle Kampfliteratur noch nicht schweigt, noch nicht erledigt ist. Die Altenburgische Hofbuchdruckerei ist 1833 in der Lage, ein „Politisches Büchlein für Deutsche“ von J. Jacoby zu drucken.[64] Es wurde in Bayern sofort verboten. Sätze wie: „Die Freiheit der Presse ist nicht bloß eine Konsequenz, sondern ein Lebensbedingnis der konstitutionellen Monarchie“,[65] konnte man dort nicht ungestraft schreiben. „Lieber Preßknechtschaft, als eine halbe Preßfreiheit![66] . . . Wenn man die Presse verstopft, so zeugt das davon, daß das Volk noch nicht mündig ist. Wie konnte, wie durfte man einem unmündigen Volk eine Konstitution geben?!“[67] Der Zensor hat ganze Seiten davon angestrichen. — Eine andere derartige Broschüre — gleichfalls von der bayerischen Zensur eingezogen — betitelt sich: „Was darf das deutsche Volk von seinen Landständen erwarten?“ von dem bekannten ehemaligen „Inland“-Redakteur und „Querkopf des vormärzlichen Liberalismus“ Wilhelm Schulz.[68]

Diese Schriften kamen auf dem von der Regierung gerügten Wege nach Bayern und bildeten einen Ersatz für die in Bayern verebbende, oppositionelle Fortschrittspresse. Noch war die liberale Idee nicht gebrochen, wenn auch die Organe bereits versagten. Erst die eineinhalb Hundert Prozesse der Jahre 1833 ff. brachten die Opposition tatsächlich fast vollkommen zum Verstummen. Die Verfassung, welche von 1818—1830 im Sinn einer allmählichen Vervollkommnung eines für die Volksvertretung günstigen Ausbaues behandelt worden war, — wenn auch unter Störungen vorübergehender Art, — ist 1830—1833 in den Brennpunkt eines wilden Kampfes gerückt zwischen Regierung und Opposition, zwischen dem König und dem mehr und mehr radikalisierten Liberalismus. Mit den Jahren 1832/33 ist das Schicksal der bayerischen Verfassungsentwickelung zunächst besiegelt. Von Liberalismus, von einer fortschreitenden Linie auf dem Wege, die Verfassung auszubauen in freiheitlichem Sinn, werden wir in den nächsten Jahren nichts mehr hören, Die Luft, welche in den bayerischen Ministerien und Ständekammern seit diesen Jahren weht, steht unter der Kompression des Absolutismus, des Konservativismus, es

[64] Ebenda, II. 918. — [65] S. 88. — [66] S. 93. — [67] S. 89. — [68] Frankfurt a. M. 1833. Vgl. L. Maenner, Archiv f. Hessische Gesch. u. Altertumskunde. N. F. 13. S. 287 ff.

ist die Luft, welche an den Höfen Preußens, Österreichs und fast aller deutschen Staaten in den nächsten fünfzehn Jahren weht: die dicke Luft eines königlich-ministeriell-bureaukratischen Kabinettsabsolutismus, der bald mehr kirchlich gefärbt, bald mehr aufgeklärt sich erweist. Der Berichterstatter über die bayerischen Verhältnisse während bzw. nach dem Landtag 1831 und über die im Anschluß daran sich abspielenden Ereignisse des Jahres 1832, welcher den ersten Artikel des ersten Blattes der „Insel Rügen, Freihafen für Wahrheit, Recht und offene Rede“ bringt,[69] gibt die Stimmung der liberalen Opposition trefflich wider, wenn er schreibt: „Sie wünschen von mir Nachricht aus Bayern. Melancholisches Thema! Aber wenn es Ihnen interessant ist, von offiziellen Beteuerungen und konstitutionellen Täuschungen, von Einkerkerungen und Verbannungen, von Quieszierung und Versetzung, von Aufhebung oder Schwächung von Bildungsanstalten und von Erneuerung oder Begünstigung von Klöstern ein Näheres zu hören, so will ich Ihnen . . . um so lieber damit dienen, als es uns seit der Vernichtung unserer Preßfreiheit durch das Ministerium Öttingen-Wallerstein unmöglich gemacht worden ist, durch freimütiges Aussprechen über unsere politischen Sorgen uns wenigstens das Herz leichter zu machen. . .“[69] Das ist Katzenjammerstimmung. Wie hatte Herr von Seuffert im Namen der Opposition auf dem Landtag gesagt? „Alles oder nichts!“ Nun hatte sie nichts! —

---

[69] Altenburg, Hofbuchdruckerei, 2. Januar 1833.

X. Kapitel.

Terra Pacata! (1834—1840.)

Den vereinigten Anstürmen derjenigen Mächte, welche dem Liberalismus und besonders seinen Überspannungen entgegenzutreten sich verpflichtet fühlten, war es gelungen, „Frieden“ zu stiften. Aber dieser Frieden war mehr ein Kirchhoffrieden. Die gediegenen Liberalen waren erledigt oder kaltgestellt, die radikalen Kämpfer waren abgeurteilt oder harrten ihrer Strafe. Das Assisengericht zu Landau hatte zwar sämtliche Angeklagten freigesprochen, aber man kam ihnen auf andere Weise bei. Siebenpfeiffer z. B. war in Haft behalten und wegen Beamtenschmähung zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden; doch war er aus seinem Gefängnis zu Frankenthal in die Schweiz geflohen, wo wir ihn 1834 zu Bern als außerordentlichen Professor wiederfinden. Die meisten übrigen Führer der Radikalen flüchteten nach England bzw. Amerika. Fragen wir nach der Schuld an dieser beschämenden politischen Lage, die mit verschiedenen Variationen in den anderen deutschen Bundesstaaten wiederkehrt, so müssen wir gestehen, daß die Liberalen, und zwar die Ultras unter ihnen selbst gerade in Bayern eine große, vielleicht die Hauptschuld an der Entwicklung der Dinge trugen. Der Standpunkt: „Alles oder nichts!“, biegen oder brechen, war einfach unmöglich in dem Königreich Bayern von damals, das zwar einen für liberale Gedanken teilweise eingenommenen König, andererseits aber auch einen Fürsten mit absolutistischen Launen hatte, das nur ein Mittelstaat war, während die beiden großen deutschen Staaten, Österreich und Preußen, noch ausgesprochen reaktionär eingestellt blieben und dort von einem neuen Verfassungsanlauf aber auch noch nicht eine ernste Spur zu finden war. Statt klugen, diplomatischen, vorsichtigen, auf das Reale eingehenden Vorwärtsschreitens betrieb man eine Politik der Schlagworte, der Phantasterei, und es war wohl denkbar, daß unter den Liberalen von damals eigentlich jeder die Verhältnisse etwas anders aufzäumen wollte — ein Charakteristikum, das bis zu einem gewissen Grade dem Liberalismus allzeit zu bleiben scheint! Nicht übersehen werden darf ferner, daß neben viel Idealismus gar vieles aus Wichtigtuerei und persönlicher Eitelkeit entstand. Die Radikalen in Deutschland, und nicht zuletzt

in Bayern, haben selbst die Mühlen der Reaktionären erst richtig in Gang gebracht, so daß auch die gemäßigten Liberalen, wie Lerchenfeld, Armansperg u. a. die Berechtigung zum Einschreiten gegen diese umstürzlerischen Schwarmgeister, mit welchen sie nichts gemein haben wollten, anerkannten. —

Als nun die Abgeordnetenkammer von 1831 zusammentrat, da war die Luft im Ständehaus eine ganz andere. Zum Landtagspräsidenten ernannte der König den Justizminister Freiherrn v. Schrenk, einen nichts weniger als oppositionellen Mann. Das Volk selbst war apathisch geblieben in weiten Teilen des flachen Landes, es war apathisch geworden und fühlte sich gedrückt, soweit es bisher an der Politik in liberalem Sinn teilgenommen hatte. „Das kann ich sagen, gewissenhafter als ich hält niemand die Verfassung, ich möchte nicht unumschränkter Herrscher sein", so hatte der König in seiner Thronrede am 1. März 1831 gesagt. Auch jetzt betont Ludwig öffentlich und privat immer wieder seine Verfassungstreue, aber die liberale Intelligenz glaubt ihm nicht mehr, und ich möchte bezweifeln, ob er es selbst noch geglaubt hat. Wenn Treitschke in seiner „Deutschen Geschichte" (III. 604) sagt, daß „selten eines Mannes Kopf so wunderliche Widersprüche friedlos nebeneinander beherbergt: hellenischer Schönheitssinn und bigott katholische Gläubigkeit, ehrliche Liebe zum Volk und eine Überschätzung der königlichen Würde, die der Selbstvergötterung nahe kam; schwärmerisches Teutonentum und wittelsbachischer Dynastenstolz . . .," so ist das vielleicht etwas grell ausgedrückt, es ist aber richtig gesehen. Die liberale Schattierung dieser Komponenten war dahin, — die reaktionäre hatte gesiegt. Er hatte Ankündigungen gemacht betreffend einer neuzeitlichen Rechtsprechung, neue Gesetzbücher, die Geschworenengerichte — auf dem Landtag 1827/28, er hatte sie zum Teil wiederholt 1831, er war auch zu bewegen, vorübergehend die Presseordnung vom 28. Januar 1831 wieder aufzuheben. Aber die wichtigen Gesetzentwürfe kamen alle nicht mehr zur Beratung oder nicht einmal mehr zur Vorlage. Die Presse wurde neuerdings (seit 1832) erst recht strenge zensiert. Die Radikalen hatten, wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf, auf den liberalen Anlagen des Königs getrommelt und so alles verdorben. Dabei ist es richtig, daß auch in dieser Periode nach 1833 eine ganze Reihe sehr brauchbarer Einrichtungen durch König, Regierung und Landtag getroffen wurden, — ich erinnere etwa an die von der Regierung vorgeschlagene und von den Ständen genehmigte Gründung einer Hypothek- und Wechselbank in München (1834); von großer Bedeutung für das ganze Staatsleben und das Verhältnis von König und Volk zueinander war ferner das Verfassungsverständnis vom Jahre 1831, vielleicht das bedeutendste Geschehnis auf den Landtagen dieser nun folgenden Jahre. Aber das Entschei-

dende ist, daß das Organ der öffentlichen Meinung, die Presse, einen Beißkorb angelegt bekommen hat und daß nach dem aufgeklärt-absolutistischen Grundsatz wiederum regiert wird. Nicht das Volk weiß, was ihm frommt, sondern der König; er schlägt darum der Ständeversammlung das Entsprechende vor. Die Gefahr dieser Möglichkeit hatte offenbar schon der alte Freiherr vom Stein vorausgesehen, da er beim Erscheinen der bayerischen Verfassung äußerte: „Die neue bayerische Konstitution ist eine wichtige Erscheinung; es wird nun darauf ankommen, wie sie ausgeübt wird [!]."[1] Eine neue Opposition kann, nachdem die frühere gründlich zerschlagen und so schlecht wie möglich behandelt worden war, nicht mehr gebildet werden. Soweit noch öffentlich opponiert wurde, geschah dies nicht gegen den König und die Regierung, — denn das war ein unverantwortlich waghalsiges Unternehmen! — sondern man ließ seinen Ärger über die Zustände auf jenes Institut niedergehen, welches man z. T. für schuldig an den jetzigen Zuständen, d. h. an der Beeinflussung des Königs im reaktionären Sinn hielt: die katholische Kirche. —

Ein Charakteristikum der Zeit seit 1833 ist es, daß die große Mehrzahl der politischen Kampfschriften aus dem Ausland nach Bayern eingeführt werden muß; der Druck in Bayern ist zu gefährlich und die Verfasser haben freiwillig oder gezwungen den bayerischen Boden verlassen. Teilweise handelt es sich auch um Schriften, welche zwar auf außerbayerische Verhältnisse sich zunächst beziehen, von der bayerischen Regierung jedoch beschlagnahmt wurden, weil sie dem bayerischen Regierungskurs zuwiderliefen, so etwa jene von Hundt-Radowsky: „Die sieben Todsünden der Liberalen", welche durch Befehl des bayerischen Ministeriums des Innern vom 15. August 1834 beschlagnahmt wurde.[2] Da sie gegen die Unterdrückung der Jungdeutschen Druckarbeiten gerichtet ist und die „Todsünden" der Liberalen rechtfertigt und als lobenswert hinstellt, wird sie von der bayerischen Regierung für Bayern verboten. — Mit dem Fall Behr, der damals ja noch nicht endgültig erledigt war, beschäftigt sich eine Züricher Broschüre: „Einige Worte über den Criminalprozeß gegen Dr. Wilh. Jos. Behr aus Würzburg".[3] Es läßt sich aus dem Verbot, welches die Zensurliste vom 4. April 1834[4] enthält, und dem Ort des Erscheinens mit Wahrscheinlichkeit schließen, daß als Verfasser der inzwischen auf Schweizer Boden geflüchtete und 1834 als außerordentlicher Professor zu Bern tätige Dr. Siebenpfeiffer anzusprechen ist, der eine Lanze für seinen unglücklichen Gesinnungsfreund bricht und die bayerische

[1] G. H. Pertz „Das Leben des Ministers Frhrn. v. Stein". Berlin 1854. V. Bd. S. 252. (Brief an den Oberpräsidenten Graf Solms-Laubach.)
[2] Geh. St.-Arch. M.A. II. 875. — [3] Zürich 1834. — [4] Geh. St.-Arch. M.A. II. 876.

Regierung mit Recht wegen des harten Verfahrens gegen Behr angreift. Auch Coremans könnte der Verfasser sein. Jedoch spricht für Siebenpfeiffer mehr der juristisch stark fundierte Inhalt der Schrift. Ihr Schreiber gibt einen kurzen Überblick über Behrs schriftstellerische und rednerische Tätigkeit im Verfassungsleben Bayerns und spricht ihn frei als Mensch und als Jurist. —

Der gleiche Akt [4] enthält ein Schreiben, welches die Behörden auf „die gefährliche Tendenz der zu Straßburg bei G. L. Schuler und Witwe Silbermann“ erscheinenden Literatur aufmerksam macht. [5]

Mit scharfem Geschütz fährt die Flugschrift: „Der hessische Landbote“: „1. Botschaft.“ „Darmstadt, im Juli 1834“ [6] drein. Der Artikel „Friede den Hütten! Krieg den Palästen?“ [7] atmet ganz den Geist Georg Büchners: derselbe flammende, aufreizende, packende Stil, stärkstens revolutionäre Gesinnung — ein Freund aller Fortschrittler, besonders der Jungdeutschen, mit den verschwommenen, revolutionären Ideen des Fürst Egon in Gutzkows „Die Ritter vom Geist“. „Aus Verrat und Meineid und nicht aus der Wahl des Volkes ist die Gewalt der deutschen Fürsten hervorgegangen, und darum ist ihr Wesen und Tun von Gott verflucht; ihre Wesenheit ist Trug, ihre Gerechtigkeit ist Schinderei. Sie zertreten das Land und zerschlagen die Person des Elenden. . . Doch das Reich der Finsternis neigt sich zum Ende. Über ein Kleines — und Deutschland, das jetzt die Fürsten schinden, wird als ein F r e i s t a a t mit einer vom Volk gewählten Obrigkeit wieder auferstehen.“ [8] „Was sind diese Verfassungen in Deutschland?“ fragt er: „Nichts als leeres Stroh, woraus die Fürsten die Körner für sich herausgeklopft haben. Was sind unsere Landtage? Nichts als langsame Fuhrwerke, die man einmal oder zweimal wohl der Raubgier der Fürsten und ihrer Minister in den Weg schieben, woraus man aber nimmermehr eine feste Burg für deutsche Freiheit bauen kann. Was sind unsere Wahlgesetze? Nichts als Verletzungen der Bürger- und Menschenrechte der meisten Deutschen. . . Der Herr, der den Stecken des fremden Treibers Napoleon zerbrochen hat, wird auch die Götzenbilder unserer einheimischen Tyrannen zerbrechen durch die Hände des Volkes . Wohl glänzen diese Götzenbilder von Gold und Edelsteinen, von Orden und Ehrenzeichen, aber in ihrem Inneren stirbt der Wurm nicht und ihre Füße sind Lehm.“ [9] Zu den bayerischen Staats- und Verfassungsverhältnissen und zu König Ludwig im besonderen übergehend, ergreift unseren Verfasser sichtlich die Wut: „Seht an das von Gott gezeichnete Scheusal, den König Ludwig von Bayern, den Gotteslästerer, der redliche Männer vor seinem Bild niederzuknien zwingt und die,

[4] Geh. St.-Arch. M.A. II. 876. — [5] d. d. München, 19. März 1835. Vom Staatsministerium des Inneren an sämtliche Kreisregierungen. — [6] Geh. St.-Arch. M.A. II. 922. — [7] Ebenda S. 1—8. — [8] S. 4/5. — [9] S. 6/7.

welche die Wahrheit bezeugen, durch meineidige Richter zum Kerker verurteilen läßt; das Schwein, das sich in allen Lasterpfützen von Italien wälzt, den Wolf, der sich für seinen Baalshofstaat für immer jährlich fünf Millionen durch meineidige Landstände verwilligen läßt, und fragt dann: ‚Ist das eine Obrigkeit, von Gott zum Segen verordnet?'" [10] Unser Verfasser spielt an auf die nordbayerischen Radikalen, welche vor des Königs Bild z. T. wiederholt Abbitte tun mußten, auf die Prozesse, welche ihnen gemacht wurden, auf die Regelung der Zivillistenfrage, welche durch das Verfassungsverständnis von 1831, nach manch unangenehmer Debatte auf den früheren Landtagen, geordnet wurde. „Du raubst, Du schindest, kerkerst ein, Du nicht von Gott, Tyrann!" [10] ruft er König Ludwig zu. „Ihr bücktet Euch lange Jahre in den Dornäckern der Knechtschaft, dann schwitzt ihr einen Sommer im Weinberge der Freiheit und werdet frei sein bis ins tausendste Glied!" [11] Gilt dieser Ruf auch zunächst den Staaten überhaupt, so ist doch das eigens apostrophierte Bayern auch besonders getroffen. Das sind Worte, — ich könnte die Stellen noch mehren — wie wir sie in der einheimischen, bayerischen, politischen Literatur auch im ärgsten Kampf noch nicht vernommen haben. —

Der Polizei- und Zensurbüttel hatte inzwischen auch jenen Schriftsteller gepackt, welcher sich zu damaliger Zeit in Franken wohl noch am revolutionärsten zu gebärden wagte: Coremans. Auch er war ins Gefängnis gewandert, war hin- und hergeschickt und schließlich über die Grenze bugsiert worden. — Was er schrieb, erschien nicht mehr in Bayern, sondern in der Schweiz, aber es richtet sich nach Bayern und gegen Bayern und seine verfassungswidrigen Zustände. Da nenne ich zunächst die Broschüre: „Stimme aus dem Kerker an den König Ludwig von Bayern" [12] von Dr. Coremans, überschrieben: Nürnberg, 19. April 1833. — Mit Ludwigs Königstum schien „eine Morgenröte des Glückes für Bayern aufzugehen". Das war die Zeit, als der König „sich zum ersten Opponenten" im Land erklärte. Damals habe er in der „Freien Presse", „die sogar direkter Beiträge vom Ministerium sich erfreute",[13] die „Hauptgrundsätze entwickelt, auf deren Durchfechtung durch verfassungsmäßige Mittel sich die Kräfte aller Rechtlichen und Gebildeten Bayerns zu richten hätten. . ." Diesen Grundsätzen sei er treu geblieben bis zur Stunde seiner Niederlage, „die erfolgt ist nicht durch Gesetz und Recht . . ., sondern durch Gesetzwidrigkeit und Unrecht". [13] Was hat er gewollt? Sein Programm lautet: „Vollkommene Preßfreiheit, Freiheit aller Meinungen, Unterrichtsfreiheit, Handelsfreiheit, Gemeindefreiheit, öffentliche und mündliche Rechtspflege, Abschaffung oder Erleichterung der den Landmann drükkenden Feudallasten, standhafte Bekämpfung [!] der Würde,

[10] S. 7. — [11] S. 8. — [12] Zürich 1834. — [13] Ebenda S. 9.

Freiheit und Unabhängigkeit Bayerns den anderen Ländern gegenüber."[14] Dies ist selbstverständlich ex post gefärbt; außerdem fehlt Coremans' sonst so aufpeitschende Redeweise. Hier hat er die Glacehandschuhe vorübergehend angezogen, besonders, wenn er erläutert, daß die einzelnen Freiheiten entweder verfassungsmäßig (vollkommene Preßfreiheit, Freiheit der Meinung) oder vom König selbst gewünscht (Handelsfreiheit, öffentliche und mündliche Rechtspflege) oder beides seien (Gemeindefreiheit, Feudallastenminderung). Zu den wiederholten königlichen Versprechungen, betr. die notwendige Rechtsverbesserung, bemerkt er: „Öffentliche und mündliche Rechtspflege wollten Ew. Majestät, nach Allerhöchster Thronrede von 1827, schon damals eingeführt wissen, und eine unverzeihliche Versündigung der Ständeversammlung gedachten Jahres ist es, diese wahrhaft königliche Absicht vereitelt zu haben. Ihr wirft das Volk auch mit Recht vor, in ihrer Gefühllosigkeit und Stumpfheit das Kulturgesetz, welches Ew. Maj. vorlegen ließen und wodurch den Klagen des Landmannes über Feudallasten größtenteils abgeholfen worden wäre, unberücksichtigt gelassen zu haben."[15] Seinerzeit war es, dank der Preßfreiheit, erlaubt, „freimütig in Bayern jedes Gebrechen" zu kritisieren; die Fußnote dazu drückt aber aus, was er j e t z t denkt und was er inzwischen am eigenen Leib zu verspüren bekommen hatte: „Gefährlich ist es, zu verbieten, Gebrechen zu besprechen, nützlich, wenn auch den Machthabern unangenehm, Wahrheiten zu sagen. Wohl kann man den, welcher diese Wahrheiten zur Sprache brachte, verfolgen, beseitigen, aber nimmer die Wahrheit gewaltsam unwahr machen. . ."[15] Er kommt zu sprechen auf seinen Aufenthalt in München; Herr von Hormayer, — „an dessen Archiv ich in Wien mitgearbeitet" — hatte ihn nach München „berufen".[16] Heute kommt ihm alles wie ein „Irrhain" vor, in welchen er geraten: „E i n e s, nur weiß ich bestimmt: wie bisher gedachte ich, das Ministerium auf der Bahn verfassungsmäßiger Fortschritte zu unterstützen; aber ich wollte mich nicht dazu verstehen, ein Diener zu werden, der nach der Herrn Launen jedwedes zu loben hätte. Das zu tun, vermochte ich nicht. Die Freiheit ist für mich ein Lebenselement".[16] Was Coremans hier schreibt, ist teils wahr, teils schön gefärbt, niemals durchaus falsch. Auch sein Stolz, daß er „der Sohn eines bekannten Freisinnigen . . ." sei, ist zweifellos echt, ja dieser Stolz, diese hohe Selbstmeinung, war mit ein Anlaß zu den Überspannungen, denen er zum Opfer fiel. Diese hohe Meinung von sich selbst spricht auch aus den folgenden Sätzen, in welchen er über die Preßfreiheit der vergangenen Jahre sich ausläßt: „Herr Graf von Armansperg schien meine Ansicht, die g l e i c h weit entfernt ist von Knechtschaft und Frechheit" . . . zu erfassen, „er blieb mir gewogen, aber von einer anderen Seite war

[14] S. 10; es soll offenbar heißen „Erkämpfung". — [15] S. 13. — [16] S. 15.

man bei Ew. Maj. tätig und der Verbannungsbefehl von Berchtesgaden erfolgte. . . Nun dachte jeder, er tue Verdienstliches, wenn er mich quäle."[17] Auch 1831 sei er „keinen Schritt von seinem früheren Oppositionssystem abgewichen" und habe nur nach Pflicht und Ehre gehandelt. — „Im Jahre 1832 begannen jene, welche ich, als sie sich Opponenten im Geiste der gesetzlichen Gemeindefreiheit nannten, unterstützt . . . hatte, . . . gegen mich . . . öffentlich zu wirken."[18] Wo ist der Coremans der „Freien Presse", der Coremans der „Freiheitsblitze"? Es ist eine Klageschrift, ein wehmütiger Rückblick, bittend fast, mit dem ständigen Refrain: ich hab's ja nicht bös gemeint, im Gegenteil; daneben aber auch wieder mit dem stolzen Gedanken: ich habe die Fahne der Opposition allzeit rein und unentwegt hochgehalten, — im ganzen ein schwächliches Stück und ein trauriges Dokument dafür, wie sehr die politische Kampfliteratur heruntergestiegen war. Man sage nicht: das ist im Kerker so geschrieben, später hätte Coremans schärfer vom Leder gezogen. Er hat es ja nicht während des Kerkeraufenthalts, sondern hernach in Zürich in Druck gegeben. Trotzdem ließ er die Schalmei nicht zur Posaune werden. —

Umfangreicher und wertvoller zugleich für einen Überblick über die ganze Entwickelung dieser Jahre ist die große Schrift: „Dr. Coremans, der Verbannte aus dem Königsland. Eine Darstellung der Verfolgungen, die derselbe in der letzten Zeit in Bayern erlitten. Aktenmäßig, einfach, treu und wahr von ihm selbst verfaßt."[19] Bei Coremans fällt ebenso wie bei den pfälzer Radikalen, vor allem bei Wirth, die, nach heutigen Begriffen, mehr und mehr sozialistische Einstellung auf — und zwar sozialistisch vielleicht weniger nach den deutschen Begriffen von Klassenkampf, als vielmehr nach den Praktiken des großen, amerikanischen Arbeiterführers Gompers —: „Vorzüglich bemühte ich mich," erklärt Coremans, „den Rechten der arbeitenden Klassen Anerkennung zu verschaffen und beantragte u. a. Vertretung derselben in der Ständeversammlung, damit es zu einer friedlichen Aussöhnung und Ausgleichung in dem so gefährlichen Streite der Besitzenden und Nichtbesitzenden komme. . ."[20] Daß er in jeder Weise seine Verdienste in den Vordergrund zu rücken trachtet, ist menschlich begreiflich, aber für seinen Charakter nicht empfehlend. Auf Grund dieser seiner, sagen wir mild „volksfreundlichen" Einstellung mit starker Hervorhebung der eigenen Person ist es kein Wunder, wenn er erzählt: „Die höheren Klassen waren nicht so günstig gegen mich gestimmt",[20] wie die unteren. Seine Volksblätter verschiedenster Art seien scharf kritisiert worden, weil sie „oft zu persönlich werden und sich zu sehr dem gemeinen Volk hinzuneigen".[21] Seine „Freie Presse" (die erste Nummer erschien am

---

[17] S. 16. — [18] S. 17. — [19] Glarus 1835. — [20] S. 1. — [21] S. 2.

11. Juni 1827)[21] war „die erstentstandene, vom Ministerium Armansperg begünstigte freisinnige Zeitschrift Bayerns ... Fast alle ausgezeichneten Männer der liberalen Partei in Bayern haben zu derselben Aufsätze geliefert ..."[21] Er hätte angeblich ganz zum Ministerialen gemacht werden sollen; das wollte er nicht, er wollte frei bleiben. „1831", erklärt er ferner, „bin ich zuerst gegen die Preßordonnanz, welche für die Zeitblätter eine verfassungswidrige Zensur einführte, aufgetreten, und zwar mit großer Entschiedenheit. Ich verweigerte es, derselben mich zu unterwerfen und war einer der Beschwerdeführer, deren Petitionen in der Ständeversammlung so denkwürdige Debatten veranlaßten. . ."[22] Hier erfahren wir auch aus seinem eigenen Munde, wie er die „Freie Presse" nach ihrem Verbot fortzuführen suchte: „Meine Flugblätter" (in solche hatte die „Freie Presse" sich aufgelöst), „konnten als Organ der konstitutionellen Opposition in der Ständeversammlung gelten, auf welche die Mahnung vor den Abstimmungen, die Ehrenlisten usw. derselben nicht ohne Einfluß blieben."[22] Die zu den „Ehrenlisten" gemachte Anmerkung gibt uns einen Einblick in diese ans Politisch-Terroristische grenzende Methode Coremans': „Es fühlte die Gegenpartei den Schaden, den ihr diese Blätter, diese Proklamationen . . . vor und die Ehrenlisten nach den Abstimmungen zufügten. Letztere besonders waren ihr verhaßt, da sie wohl wußten, welchen Einfluß Eitelkeit auf die Menschen ausübt. Görres versuchte, die rotgedruckte Ehrenliste lächerlich zu machen, doch ohne besonderen Erfolg. Zu dieser Zeit besonders ließ ich ganze Massen von Blättern unentgeltlich, sowohl im Rezat- als im Isarkreise, unter dem Volk verteilen. Niemand unterstützte mich darin; ich trug alle Kosten dieser Verteilungen. Das Schreien und Lärmen in den Wirtshäusern war zwar nie meine Sache, aber die rastlose Tätigkeit haben selbst meine ärgsten Feinde mir nie abgesprochen. Überall zündete ich Licht an."[23] Die Formulierung Coremans, von „Parteien" zu sprechen, obwohl günstigsten Falles von einer Interessengemeinschaft und einer zeitweiligen Harmonie der Meinungen gesprochen werden kann, muß man bei diesem Mann nun einmal in Kauf nehmen. C. gibt also selbst zu, daß er in fortschrittlich-liberalem Sinn „rastlos" auch gegen die Regierung gearbeitet hat. Dabei verlief jedoch nicht alles unter den Gesinnungsfreunden glatt; er war angeblich nicht „links" genug: „Der vollkommen demokratischen Partei zauderte ich, mich anzuschließen und geriet einige Male mit ihr, wie mit der Untermainkreis-Partei, in Streitigkeiten. Das Ministerium Armansperg konnte mich noch immer als Freund betrachten, nachdem es sich von Schenks erledigt hatte."[23]

Welche hohe Ehre für das Ministerium! Welche Einbildung des Verfassers! — August 1831 kehrte er „plötzlich", „unzufrieden

[21] S. 2. — [22] S. 2/3. — [23] S. 3.

über den Gang der Dinge in München, nach Nürnberg zurück" — die Unzufriedenheit bestand nicht nur auf seiner Seite, sondern vor allem auf Seite der Regierung und auf Seite seines Verlegers in München, der mit der Entwickelung des von ihm redigierten „Landboten" höchst unzufrieden war —, um in Nürnberg die „durch mich" zur Leitung der Gemeindeangelegenheiten gelangte Partei zu zwingen, die versprochenen, aber dem Volk immer vorenthaltenen Einräumungen"[23] durchzusetzen. — Was versteht nun Coremans unter „Liberal"? Er bemerkt über den Dr. Kreitmair, den Führer der Gemeindebevollmächtigten in Nürnberg, er sei „früher sehr liberal"[24] gewesen. Zu dem Worte „liberal" setzt er als Anmerkung: „Er verfaßte Protestationen wider die Preßordonnanz, das ministerielle Verbot wider Vereine usw." Und was ist der Gegensatz? Kreitmair war „früher sehr liberal, jetzt Anbeter der Gewalt und des Königs". Diese Antithese ist für Coremans' Auffassung vom Staat sehr aufschlußreich: er behauptet doch sonst immer so sehr, auch dem Königtum gerecht geworden zu sein; hier aber scheint seine wirkliche Gesinnung durchzuleuchten, die im Grunde genommen, wenn er auch nicht gerade republikanischer Revolutionär sein will, — wir sahen vorher, daß er die Demokratie in ihrer letzten Konsequenz abgelehnt hat! — nur ein Volkskönigtum anerkennt. Die folgenden Ausführungen dieses Kampfes, der sich zu Nürnberg zwischen ihm und seinen Gegnern abspielt, dienen dazu, seine Person rein zu waschen; wir aber können sie übergehen. Beachtenswert ist seine Angabe, daß gelegentlich dieses Kampfes unter den für ihn eintretenden Zeitungsstimmen sich „die des Dr. Eisenmann, Herausgeber des ‚Bayerischen Volksblattes', der früher einigemal mit mir im Felde gestanden, und die des Redakteurs des ‚Wächters am Rhein'" besonders auszeichneten.[25] — ein neuer Beleg für den Zusammenschluß der fränkischen und pfälzischen Oppositionellen. Coremans selbst allerdings leugnet in seiner Schrift den Zusammenhang zwischen ihm und der Rheinkreisopposition: „Daß zwischen mir und der Opposition des Rheinkreises keine Verbindung, sondern vielmehr teilweise Meinungsverschiedenheiten bestanden, ist notorisch",[26] und er fügt in Anmerkung dazu bei: „Während des sechsjährigen Bestehens meiner Blätter entlehnte ich im ganzen kaum 24—30 Aufsätze aus anderen und unter diesen nur 6—7 aus Rheinkreis-Zeitschriften." Gewiß: den Radikalismus der Rheinpfälzer in seiner äußersten Konsequenz lehnte er ab; das entsprach seiner eben skizzierten Auffassung vom Staat und vom Königtum. Dies hindert nicht, daß infolge der vielen Berührungspunkte, welche sich aus den freiheitlichen Anschauungen der Franken und Pfälzer ergaben, eine beschränkte Sympathie- und Interessengemeinschaft bestanden

---

[23] S. 3. — [24] S. 4. — [25] S. 9. — [26] S. 18.

hat. Sie **hat** tatsächlich bestanden! — Seine Schreibweise ist packend, rührend, zündend. Er habe die Unverletzlichkeit des Wahlrechtes gepredigt durch öffentliche Bekanntmachung und Verbreitung der Protestationen des Bürgermeisters Behr wider seine Ausschließung aus der Ständeversammlung. Er habe mehrmals die Notwendigkeit der Einführung der öffentlichen und mündlichen Rechtspflege bewiesen.[27] Jahr für Jahr erwähnt er seine „Verdienste" und Kämpfe für die Rechte des Volkes — mit den Waffen des Geistes bis 1832. „Erst als ich sah, daß man gegen die Freiheitssache die materielle Gewalt anzuwenden begann, hielt ich es an der Zeit, dieser Gewalt eine andere entgegenzusetzen." Die Folge war seine wiederholte Verhaftung und schließlich seine Verbannung.

Während wir hier teilweise einen Rückblick tun mußten in die aufgeregten letzten Jahre, ist für die Epoche nach 1833, in der unsere Abhandlung steht, die Nachschrift wertvoller. Sie richtet sich gegen König und Landtag: „Zum Schluß muß ich doch den Lesern anzeigen, welches Schicksal im Jahre 1834 meine Beschwerde an die Ständeversammlung Bayerns über Verletzung konstitutioneller Rechte durch Bürgerrechts-Entsetzung und Verbannung gehabt hat. So klar, so offenbar und unlängst erwiesen die Verletzung ist, wurde dem ungeachtet gedachte Beschwerde vom 5. Ausschuß als zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet erklärt." Die Ständeversammlung war serviler denn seinerzeit, und außerdem hatte sie auch an Coremans genug nach all den Unannehmlichkeiten, welche dieser in den letzten Jahren gemacht hatte. C. aber fügt hier hinzu: „Die saubere Kunde ist mir durch Nürnberger und Frankfurter Zeitungen zugekommen, denn auf zwei Briefe, die ich an die Herren Abgeordneten Lösch und Willich, beide Oppositionsüberläufer, schrieb, wagten diese Sklaven nicht, zu antworten." Im Text heißt es hierauf weiter: „Es war freilich [von] eine[r] Ständeversammlung, welche Behrs, Closens usw. Beschwerden verwarf und deren Mitglieder den Knechtsinn so weit trieben, daß die ausgesprochensten Absolutisten dadurch überrascht wurden, nicht Besseres zu erwarten." Diese Abgeordneten hätten sich wirklich als die „Letzten unter dem bayerischen Volk" erwiesen, sich vollkommen der ihnen in ganz Deutschland [?] allgemein gegebenen Bezeichnung: „Allererbärmlichste" würdig gezeigt und den grausamen Hohn, daß König Ludwig auf sie eine Medaille mit der Inschrift: „Ehre, dem Ehre gebührt" prägen ließ, vollkommen verdient. Nach solchen Vorfällen bliebe nur noch zu wünschen übrig, daß bei der zukünftigen Session der König nach dem Beispiel Kaiser Caligulas „einem [!] seiner Gäule zum Präsidenten der von ihm mit Recht verachteten Kammer ernenne, was inzwischen dem Rosse kaum zur Ehre gereichen könnte" [!!]. Es ist begreiflich, daß einem Agitator wie

[27] S. 30.

Coremans die friedliche und glückliche Beilegung des Streites über die jährlichen Leistungen des Staates an den König sehr unangenehm war. Wir haben in früheren Jahren auch wiederholt bissige Hinweise der Opposition auf den „teueren" König zu hören bekommen. Gerade die peinliche Stellung des Königs und die ständigen Reibereien im Landtag hatten Veranlassung gegeben, diese Materie aus der Welt zu schaffen. v. Stengel [28] bezeichnet das Gesetz vom 1. Juli 1834, betreffend die Festsetzung einer permanenten Zivilliste, als „das Wichtigste" der die Verfassung „ändernden" bzw. „ergänzenden" Gesetze zwischen 1818 und 1848. — Coremans schließt das Nachwort wie folgt: „Was mich aber betrifft, so werde ich — überzeugt, daß, wie ich in meiner Beschwerde an die Stände geäußert, das Recht unvertilgbar aller Gewalt trotzt, unermüdlich fortfahren, meine heiligen Rechte geltend zu machen, Entschädigung für die mir und den Meinen zugefügten schweren Verluste zu begehren, und zuverlässig wird früher oder später die Zeit der Gerechtigkeit erscheinen und mir alsdann von Bayerns Machthaber werden, was mir zu verweigern für sie eine Schmach ist." [29] Das ist der richtige, verbitterte, dreinschlagende Coremans. So schreibt man damals „bayerisch" im Auslande! —

Was aus dem Inland stammt, ist viel, viel zahmer, hält sich im Rahmen theoretischer Erwägungen und allgemeiner Phrasen, ist nach innerem Gehalt und noch viel mehr hinsichtlich der plastischen Wirksamkeit recht mäßig. — Setzen wir zum Vergleich eine bayerische Broschüre daneben, welche eine der brennendsten Verfassungsstreitfragen behandelt: „Versuch über das Recht der Anträge nach der bayerischen V.U. Von einem Reichsrat." [30] Die Schrift ist gewidmet „dem Gedächtnis Ignaz Albert v. Rieggs, weiland Reichsrats, Bischofs von Augsburg".

Sie trägt die Form einer wissenschaftlichen Abhandlung. § 1 sagt einleitend: „Das Recht der Anträge, welches die bayerische V.U. den Ständen beilegt, darf als die wichtigste unter den Mehrungen betrachtet werden, die den Wirkungskreis der jetzigen Landstände von dem beträchtlich engeren, der den ehemaligen angewiesen war, unterscheiden. Zwar ist es nicht von gleichem Ansehen wie das Recht der Steuerbewilligung oder auch der Teilnahme an der Gesetzgebung . . . Gleichwohl hat vor diesen alten Rechten jenes neue Recht der Anträge das voraus, daß es den Ständen ein viel größeres Feld der Tätigkeit öffnet und sie mit der Regierung nicht nur mehr und einfacher, sondern auch, wenn die Richtung gutartig ist [!], inniger und freundlicher in Verbindung setzt. Man könnte sagen, die jetzigen Landstände seien dadurch in die Mitte des Staates gestellt, an dessen Enden nur die alten ihren Platz gehabt." [31] Wir verstehen: der Verfasser

[28] „Die V.U. des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818 und die Entwicklung des bayerischen Verfassungsrechts seit deren Erlassung". Festrede. Würzburg 1895. — [29] S. 118. Schluß. — [30] Erlangen 1836. — [31] S. 5/6.

verteidigt die Regierung; denn er freut sich nur über Anträge von seiten der Stände, welche in ihrer „Richtung gutartig" sind. Dem entspricht auch seine weitere Äußerung: „Daß die Verfassung diesem ansehnlichen neuen Rechte gewisse Grenzen setzt und für die Ausübung desselben gewisse Erfordernisse aufstellt, dies hat nicht Hinderung, vielmehr Förderung zur Absicht. Mangel oder Unzulänglichkeit solcher Bestimmungen ist die Ursache großer Unordnungen oder Ausartungen beratschlagender Versammlungen, sogar des Umsturzes der Staatsverfassungen, in alter und neuer Zeit gewesen."[32] — Der Zweck der Schrift ist nach seinen eigenen Worten: „Gegenwärtige Blätter sind einer neueren Betrachtung dieser Verhältnisse und Bestimmungen, [welche das Antragsrecht beschränken und enger umgrenzen,] gewidmet, von denen sich ergeben dürfte, daß sie nach der Verfassung schärfer und strenger seien, als sie bisher z. T. genommen wurden; daß aber selbst bei solcher Schärfe und Strenge das Recht der Anträge nicht an Wert verliere, vielleicht gewinne." [!][33]

Eine laxere Gewohnheit berechtige, meint Verfasser im § 2, noch nicht eine Umänderung der Verfassung. Die Abgeordneten beschworen die Aufrechterhaltung der Verfassung; man könne also nicht einfach mit der Gewohnheit von sechs Landtagen Verfassungsbestimmungen abtun. — Der Herr Reichsrat tritt damit den Bestrebungen entgegen, welche schon seit längerer Zeit durch Behr und Genossen betätigt wurden, das Antragsrecht zugunsten der Kammer möglichst zu erweitern. — „Die erste Frage ist nun: welches sind die Gegenstände, worüber Anträge von den Ständen gestellt werden können?" Mit dieser Frage beginnt der § 3. Die Antwort erfolgt nach der Verfassung, welche in § 19 Titel VII sagt: „Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem König ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen." Dieser Wirkungskreis sei bestimmt durch Titel VII V.U. §§ 2—18. „Was Abänderungen der Verfassung oder Zusätze dazu betrifft, so dürfen die Stände darüber gar nicht beratschlagen, wenn sie nicht durch einen Vorschlag des Königs dazu aufgefordert sind; es ist ihnen also rechtlich unmöglich, Anträge darüber zu stellen."[34] Der Verfasser zeichnet damit richtig die tatsächliche Rechtslage. Er nennt diese einschneidenden Beschränkungen selbst „eine höchst bedeutende Ausnahme", die er aber für durchaus notwendig hält. Nach Feststellung des Umfangs des Rechts der Anträge ergibt sich die zweite Frage: „In welchen Gegenständen ist die Zustimmung der Stände nötig? In welchen ihre Erinnerung zulässig?"[35] Während letzteres leicht im Einzelfall sich feststellen lasse, sei es etwas „schwieriger, die Grenzen des Rechtes der Anträge zu ziehen, soweit es vom Rechte der Zustimmung herrührt".[36] Er kommt zu dem Ergebnis: soweit

[32] S. 6. — [33] S. 7. — [34] S. 10. — [35] S. 11. — [36] S. 13.

ihre Zustimmung bei der Gesetzgebung nötig sei, soweit hätten sie auch das Recht, selbständige Anträge zu stellen. Nunmehr handelt es sich darum, zu bestimmen, was diese „Gesetzgebung“ in sich schließt? Das Ergebnis seiner höchst spitzfindigen Betrachtungen ist: „Man wird . . . das Recht der Anträge im Fach der Gesetzgebung füglich so bestimmen können, daß es sich zwar über das ganze Gebiet der gesetzgebenden Gewalt verbreite, nicht aber auch auf das Gebiet der Regierungsgewalt erstrecke; oder, daß die Anträge nur auf Gesetze im engeren Sinn [!!], nicht aber auf Verordnungen gerichtet sein sollen,“[37] ein Sophismus, welcher das, was die Regierung den Ständen vorenthalten will, jeweils einfach auf dem Verordnungswege, unter Umgehung der Volksbefragung, zum Vollzug gelangen läßt. — Es erübrigt sich, auf die mehr juristischen Deduktionen weiter einzugehen. Der Herr Reichsrat muß selbst zugeben: „Die V.U. setzt zwar nirgends fest, daß eigentliche Gesetzentwürfe nur das Werk der Regierung sein sollen. Und in der einzeln bestehenden Bestimmung, daß Vorschläge zu Abänderungen der Verfassung von dem König allein ausgehen, scheint sogar das Anerkenntnis zu liegen, daß die Stände in dem ganzen übrigen Feld der Gesetzgebung ein unbeschränktes Recht des Vorschlages haben. Allein,“ erwidert er, „da einerseits verordnet ist, daß die königliche Entschließung auf sämtliche Anträge der Stände erst beim Schluß der Versammlung erfolge, anderseits daß die Gesetze mit Anführung der Vernehmung des Staatsrates und des Beirates und der Zustimmung der Stände erlassen werden, so läßt sich ein Gesetzentwurf als das Werk der Stände nicht wohl denken. Ein Gesetz, welches daraus hervorging, wäre nicht mit ihrem Beirat, sondern auf ihren Vorschlag erlassen . . .“[38] Die ganzen Deduktionen beweisen eines: daß die V.U. gerade in diesem Punkte unvollkommen ist und Unklarheiten von Geburt an mitgebracht hat; die „Terminsarbeit“, wie ich sie früher nannte, wurde jetzt in der Praxis von allen Seiten scharf unter die Lupe genommen und da zeigte sich, daß vieles nicht hieb- und stichfest war; die meisten Konflikte ergaben sich gerade aus dieser Unklarkeit und Unfertigkeit. — Eine solche Schrift, die der Regierung Angenehmes propagiert, wird von der Zensur durchgelassen. Außerdem weist der Verfasser die Hülle des Volkstribuns weit von sich — sie würde ihm auch allzu schlecht stehen! — und kleidet sich in die Toga des strengen Rechtsgelehrten. —

Kommen wir aber wirklich auf den Typus der eigentlichen Inlandskampfflugschrift, so geht der Kampf nicht gegen den Staat, sondern wie ich zu Beginn dieses Abschnittes andeutete: gegen die Kirche. Reichlicher Anlaß war gegeben durch die Kammerbeschlüsse gegen die Errichtung neuer Klöster mit staatlichen Mitteln und zur Beschränkung der Klostergründungen aus Privat-

---

[37] S. 14. — [38] S. 23/24.

mitteln, zur Heranziehung eines möglichst gebildeten Klosterklerus u. a. Weniger auf dem Landtage 1837 als in der Öffentlichkeit, unter der Nachwirkung früherer Landtage, wurden die in der Praxis immer wieder auftauchenden Streitfragen bezüglich der gemischten Ehen erörtert. Schon auf den Landtagen 1831 und 1834 war das Vorgehen der katholischen Geistlichen gegen die gemischen Ehen heftig kritisiert worden. Auch in der katholischen Geistlichkeit selbst war der strenge Kirchenbrauch teilweise hart empfunden worden. Der Landtag hatte beide Male die Mitwirkung der Kirche bei den gemischten Ehen verlangt. Die Kirche aber hatte nicht nachgegeben.

Nunmehr liegt vor uns eine vom Zensor zwar gleichfalls kräftig angestrichene, aber doch wenigstens erschienene Schrift: „Merkwürdige Eingaben eines Pfarrers an den Landtag 1837. Herausgegeben von Pfarrer Königsberger.“ [39] Wir stehen damit zugleich an der Schwelle des neuen Landtages. Was hatte früher doch der Landtag für eine Menge von Schriften aller Art verursacht! Auch in den ruhigsten Zeiten, in den letzten Jahren Max' I. vernehmen wir doch stets die eine oder andere politische Stimme. Jetzt aber herrscht Totenstille; das Zensorenbeil hat alles niedergehauen. Die vorliegende Broschüre ist nicht staatspolitisch, sondern staats-kirchenpolitisch eingestellt: Stephan Königsberger war Pfarrer zu Landshut und wurde von seiner Kirchenbehörde suspendiert. Als solcher richtet er seine Angriffe gegen die Kirche und sucht den Staat scharf zu machen gegen sie. Anlaß zur Suspension war eine Münchner Ordinariatsbestimmung über die gemischten Ehen. Ein Pfarrer habe an den Landtag eine Beschwerde gerichtet über „eine Instruktion vom erzbischöflichen Ordinariat München wegen Ausstellung von Verkündscheinen bei gemischten Ehen, worin bemerkt werden soll, daß kein (Ehe-)hindernis bekannt sei als das Vetitum ecclesiae. Dieser Umstand war dem Pfarrer ebenso auffallend als der Umstand, daß die Instruktion kein Placet hatte. Er hat sich daher an die Kreisregierung gewendet, welche ihn mit der Antwort beruhigen wollte, sie sei nicht ohne Wissen der k. Staatsregierung erlassen worden“.[40] Der Pfarrer aber besteht darauf: das Placet müßte dabeistehen; außerdem sei der Zusatz vom Ordinariat „ganz unnütz, unpassend, zweckwidrig, weil er nur Abneigung . . . zwischen den Konfessionsverwandten bewirken kann. . .“ [41] Seine Beschwerde wurde auf Grund des X. Edikts der V.U., II. Teil § 34 ad acta gelegt.[42] Königsberger macht die obersten Staatsorgane aufmerksam, daß der Staat doch zu entscheiden habe über Recht und Unrecht seiner Beamten. „In neuerer Zeit“ sei allerdings „der Mißbrauch eingerissen, daß die geistlichen Stellen ihre ungeeigneten Erkenntnisse und Urteilssprüche zum voraus von der allerhöchsten Stelle bestätigen lassen, so daß her-

[39] 1837. s. l. — [40] S. 3. — [41] S. 4. — [42] S. 5.

nach sogleich zur Exekution geschritten werden muß und der Rekurs an die königliche Regierung oder an S. M. den König unmittelbar nichts mehr hilft und die Hofgerichte sich als inkompetent erklären."[43] So konnte man nicht durchdringen. „Wie unrecht dies sei, sieht jedermann ein. Der souveräne Staat vergibt da sein hoheitliches Oberaufsichts- und Schutzrecht, das in früherer Zeit sehr genau und streng gegen die Mißgriffe [!] der geistlichen Stellen oder kirchlichen Übermacht [!] verwahrt wurde."[44] „Jetzt aber wird den sämtlichen Landrichtern und Behörden die strengste Exekution solcher ungeeigneter Erkenntnisse und Urteilssprüche ... der geistlichen Stellen ... anbefohlen, wie ich authentisch beweisen kann."[45] — Wenn wir auch zugeben, daß ein verärgerter, von der Kirche gemaßregelter und darum stark pro foro sprechender Mann vor uns steht, läßt sich doch andererseits nicht leugnen, daß das, was er glaubwürdig, wenn auch grell gefärbt, vorbringt, auf eine neuerdings wesentlich andere Einstellung des Staates zur Kirche schließen läßt: die Aufklärungsperiode ist überwunden und, da die Extreme sich gern berühren, gewährt man jetzt der katholischen Kirche einen stark hervortretenden Einfluß. Dies geht aus dieser Flugschrift deutlich am praktischen Fall hervor. Was der Verfasser im Anschluß an das eben Gesagte äußert, hat der Zensor mit rotem Strich gebrandmarkt: „So erklärt sich das unbedingte Loben und Rühmen der allerhöchsten Staatsregierung in unseren servilen Staatszeitungen und Erlässen geistlicher Behörden. So das harmonische und freundliche Zusammenwirken aller Gewalten und Kräfte, aber nicht zum allseitigen Segen, sondern zum allseitigen Verderben ... Daher erklärt es sich, daß weder Königsberger noch ich" — Königsberger läßt angeblich einen andern Geistlichen so schreiben! — „noch viele andere nicht zu unserem guten und klaren Rechte gelangen können, daß uns jedes Dekanat, jeder Scherge und jedes Weib aus dem Besitze geheiligter Rechte treiben kann ..."[46] „Darum streiten und leiden so viele k. b. Untertanen und finden de facto kein Recht. Es herrscht im Staate der päpstliche, die Menschheit zertretende Depotismus," — der Zensor gerät sichtlich in Aufregung! — „ganz im Widerspruch mit dem alten Christentum."[47] Königsberger schließt diese Bemerkungen des mit Namen nicht genannten Pfarrers und Gesinnungsfreundes damit ab, daß er erklärt: heute sind „wir katholische Geistliche von Rechts wegen recht-, schutz- und hilflos ... oder vogelfrei!"[48]

Dasselbe Thema behandelt eine Schrift, welche das eben Besprochene ergänzt. Sie erschien drei Jahre später zur nächsten Kammersitzung: „An die hohe Ständeversammlung, 2. Kammer in München": „Die gemischten Ehen und das königliche Plazet bei kirchlichen Verordnungen betreffend. Von Joh. Baptist Lan-

---

[43] S. 8/9. — [44] S. 9. — [45] S. 10. — [46] S. 11. — [47] S. 12. — [48] S. 13.

genmeyer, k. b. quieszierter Pfarrer."[49] L. war 1837 noch Pfarrer in Wayern bei Miesbach, hat dort das von ihm beanstandete Schreiben vom Ordinariat bekommen, in welchem angeordnet wurde, bei der Ausstellung der Formulare für gemischte Ehen hineinzuschreiben, daß „extra vetitum Ecclesiae ob religionem mixtam" kein impedimentum canonicum bestehe. Dies Schreiben war ohne Plazet. — Langenmeyer beschwert sich darüber beim k. Landrichter in Miesbach. Dieser leitet es zur Regierung des Isarkreises, Kammer des Inneren; die Regierung — gezeichnet Graf Seinsheim — gibt den Bescheid zurück, daß sie „von diesem Erlaß des Ordinariats wisse, das Pfarramt möge sich beruhigen und sich hüten, einen auf amtlichem Wege ihm zukommenden Auftrag"[50] in die Öffentlichkeit zu bringen. Diesen Schriftwechsel gab L. einschließlich der Abschrift der erzbischöflichen Instruktion Lothar Anselms von München-Freising vom 17. II. 1836 wider. Seine Beschwerde wurde aber in den Kammerverhandlungen von 1837 ad acta gelegt. Nun macht er unter dem 2. März 1840 eine neue Vorstellung, nachdem verschiedene Versuche nichts gefruchtet hatten, — auch an den König unmittelbar hatte er eine Eingabe und Beschwerde gegen diesen verfassungswidrigen Erlaß gerichtet unterm 20. Nov. 1839 in Form einer „Offenen Adresse und Petition an S. K. Majestät und an die Landstände in Bayern 1840." Die Broschüre ist verbittert gegen die seiner Meinung nach intolerante römische Kurie und baut einzig auf der Idee der Staatsreligion, der Staatsaufsicht über die Kirche auf. — Andere Broschüren kommen überhaupt nicht durch. Aber auch die besprochenen sind, wenn auch anscheinend nicht sofort, dem Zensor verfallen; das Gegenteil müßte bei der bekannten Einstellung des Königs zum Kölner Kirchenstreit, der gerade in diesen Jahren tobte, sehr auffällig erscheinen. —

Immerhin hat mit den genannten Broschüren, wenngleich ganz bescheiden, der Kampf gegen die Richtung des Innenministers Abel eingesetzt. Wirklich scharfe Angriffe waren aber nicht möglich. Sie wurden kurzerhand niedergeschlagen. Die ganze Lage und Stimmung besonders bei den Protestanten, das Fehlen jedes stärkeren literarisch-publizistischen Vorstoßes ersieht man aus nichtbayerischen Blättern, am besten vielleicht aus einem Artikel der „Leipziger Allgemeinen Zeitung", welche am 21. Okt. 1839[51] einen Artikel bringt: „Aus Franken, 17. Okt." Dort heißt es: „Wenn die protestantischen Einwohner unseres Landes in der letzten Zeit bedenklich wurden und mit düsterem Ernste die neuesten Erscheinungen betrachteten, welche mehr oder weniger die Interessen einer Million protestantischer Einwohner Bayerns empfindlich berührten, so ist ihnen dies wohl nicht zu verargen. In bayerischen Blättern freilich vernimmt man keine Stimme, gleichwohl aber verbirgt sich das Mißbehagen in dem öffent-

[49] München 1840. — [50] S. 00. — [51] Nr. 294. S. 3432.

lichen Verkehr so wenig, daß wir kaum für möglich halten, es könnte dasselbe nicht auch höheren Ortes bemerklich geworden sein." Dem Verfasser erscheint verdächtig die neue Kreiseinteilung, als deren Zweck man die Scheidung in katholische und protestantische Provinzen annahm. Ein weiterer Streitpunkt war „die Neuerung in Betreff des Kniebeugens vor dem Sanktissimum, die man in der Armee einführte". Über die letztere Angelegenheit werden wir später noch hören. Man bewegt sich also glücklich wieder einmal in kleinlichem, aber um so bissigerem Religionsstreit, welcher mittelbar zugleich ein Kampf ist gegen die Verfassung bzw. die maßgebenden und nach ihr handelnden Organe: König und Parlament, mit dem Versuch, die Volksvertretung gegen den König auszuspielen. Der Artikel der Leipziger Zeitung schließt mit der Hoffnung auf den kommenden Landtag: „Gott gebe, daß der kommende Landtag auf Mittel denke, dieser Stimmung der Protestanten die geeignete Berücksichtigung zu verschaffen!" — Zwei Jahre später aber gewährt uns ähnliche Einblicke in die tatsächlichen Presseverhältnisse ein Artikel der in Karlsruhe erscheinenden „Oberdeutschen Zeitung" vom 2. Februar 1842. Darin heißt es, daß „seit einigen Jahren die Besprechung innerer Angelegenheiten fast ganz aus den bayerischen Blättern verschwunden ist und sich beinahe nur auf Abdruck von Nachrichten aus dem Regierungsblatt und Notizen über Kunstgegenstände . . . beschränkt. Ob unsere [bayerischen] Redaktionen durch die Zensoren jetzt überzeugt worden sind, daß ‚der beste Staat derjenige ist, von dem man am wenigsten spricht', weiß ich nicht."[52] Aus dem genannten Artikel wie aus Untersuchungsakten dieser Jahre geht hervor, daß die Zensoren noch päpstlicher waren als der Papst, weil sie Geldstrafen für Übersehen fürchteten. Auch das noch schärfere Anziehen der Zensur seit dem Jahre 1838 für die periodischen Zeitungen wird in diesem Artikel erwähnt. —

Fassen wir alles, das viele Negative und das wenig Positive zusammen, so ergibt sich zwangsläufig das Urteil über diese Jahre: wir befinden uns auf dem Höhepunkt der Preßunterdrückungen. Zu Abels Füßen liegt — wenn man nach den Pressestimmen urteilt — eine terra pacata! —

War dies alles Sache der Minister? Hat Abel regiert? War der König anders gesinnt? Nein! Der König hatte nach dem Landtag 1837 Fürst Öttingen-Wallerstein abberufen, weil er angeblich die königlichen Rechte bei Behandlung der Erübrigungsfrage nicht entsprechend verteidigt hatte. Der König gab den Kurs an, Abel war der, wenn auch gewandte, geistreiche Vollstrecker des königlichen Willens, der nicht umsonst bei jeder Gelegenheit ostentativ für das Königtum, für den König eintrat, wohl wissend, wie sein königlicher Herr dachte. Ich möchte zum Abschluß dieses Kapi-

---

[52] Nr. 28. dat. München, 29. Januar.

tels den Beweis hierfür bringen; er bezeugt zugleich, daß die gesamte Einstellung der staatlichen Organe zur Presse, von einzelnen Eigenmächtigkeiten abgesehen, durchaus diejenige des Königs war. Der König schreibt im Jahre 1836 an den damaligen Staatsminister Freiherrn von Gise:[53] .... „Ich lese nicht selten in öffentlichen Blättern sowohl, als auch sogar in Anträgen an Mich den erst unter der Geschäftsführung des Grafen von Armansperg [!] in Schwung gekommenen Ausdruck ‚Staatsregierung', zuweilen sogar in einer Art Gegensatzes mit dem König z. B. der König und die Staatsregierung. Es gibt aber in einem Monarchienstaate nur die in dem König konzentrierte Staatsregierung und dessen untergebene Behörden sind nicht die Staatsregierung, sondern sie üben nur kraft erhaltenen Auftrages von Mir amtliche Gewalt ... Das Wort Staatsregierung ... ist zweideutig und kann gar leicht zu Nebenbegriffen führen, wie denn z. B. die wegen politischer Verbrechen prozessierten Schriftsteller sich häufig hinter dieses Wort flüchten." — Gerade im Jahre 1836 wurden ja eine Reihe von solchen Prozessen zu Ende geführt! — „Ich will daher, daß solches weder in öffentlichen Ausschreiben, Reden, Verhandlungen, noch in Anträgen an Mich, noch in Zeitungen ferner gebraucht, sondern in den letzteren von den Zensoren gestrichen werde, sondern nur Regierung oder König darf es, so wie vor Zeiten, in Bayern betreffenden Aufsätzen öffentlicher Blätter heißen ... Gleichergestalt soll auch der Ausdruck Staatsbürger, Staatsangehöriger vermieden werden, der nur zum Dünkel führt. Untertan, Bürger bezeichnet hinlänglich, wie denn auch beide obige Worte eine Erfindung der neueren Zeit sind ... (gez.) Ludwig." Dieser höchst persönlich gehaltene, vollkommen den Stempel des Königs tragende Brief erklärt uns alles; — wenn selbst die einzelnen Worte in der Presse zensuriert werden müssen, dann ist kein freies Atem mehr dort möglich! —

---

[53] München, 14. Dezember 1836 (vom König eigenhändig unterzeichnet!).

XI. Kapitel.

Gewitterschwüle — Sturmvögel.
(1840—1847.)

Die ersten sechs Jahre unseres Zeitabschnittes stehen unter dem Zeichen des — 1837 berufenen — Ministers Abel. Diesem Mann war nach seinen eigenen Worten „ohne strenge Zensur das Regieren rein unmöglich". Kein Wunder, daß es eine Zeit scheinbarer Ruhe war. Die Presse, die „feile Buhldirne", wie Herr von Abel sie jetzt nannte, stand weiter unter der schärfsten Zensur, — jener Zensur, die Abel seinerzeit 1831 selbst eine „morsche Krücke" genannt hatte. Zwar schnellen da und dort, hauptsächlich auf religiösem Gebiet, Brandpfeile empor. Die Hauptpunkte, um welche es sich hierbei dreht, sind: der Streit um die Auffassung hinsichtlich der gemischten Ehen — die streng kirchliche entgegen der staatsrechtlichen, — das Anwachsen der Klöster und endlich die königliche Ordre vom Jahre 1838 über die Kniebeugung, welche der Kriegsminister von Gumppenberg auf dem Landtag 1843 als eine militärische Reglementsbestimmung erklärte, durch die keine gottesdienstliche Handlung betätigt werden sollte — eine jedenfalls gewundene und gezwungene Darstellung!

Auf rein verfassungsmäßigem Gebiet bewegte die Frage nach einer Neuordnung des Rechtswesens König und Stände: das Strafgesetz war veraltet — in Bayern galt das Strafgesetzbuch von 1813, in der Pfalz der Code pénal, — im bürgerlichen Rechtsverfahren blieb die Zersplitterung innerhalb Bayerns die gleiche und machte sich mit zunehmender Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens immer unangenehmer fühlbar. Der König versuchte Ansätze zu einer Neuregelung: 1840 hat er bei Eröffnung der Kammern Verbesserung der gesamten Rechtspflege angekündigt, die Kammern — auch die Reichsräte! — erbaten in ihrer Antwort die Erfüllung eines alten liberalen Wunsches: die Trennung von Justiz und Verwaltung. Der Abgeordnete Dr. v. Wening brachte auf dem Landtag 1843 einen vom Landtag auch angenommenen Antrag ein auf ein einheitliches „bürgerliches und Strafgesetzbuch nebst einem Merkantil- und Wechselrecht", sowie auf möglichste Öffentlichkeit und Münd-

lichkeit des Rechtsverfahrens. Der König sprach sich nicht dagegen aus. Im Grunde des Herzens fürchtete er aber doch bei einer Neuorientierung Einbuße königlicher Rechte. Außerdem war es tatsächlich ungemein schwer, die verschiedenen Sonderrechte zusammenzufassen und vor allem das rechts- und linksrheinische Bayern in der Justiz unter einen Hut zu bringen. In einem Signat vom 8. Aug. 1843 schreibt der König: „Die Pfalz ist die Klippe, woran, wenn auch die übrigen glücklich vorbeigeschifft würden, dieses Unternehmen scheitert. Sogar für das Land rechts des Rheins scheint's unmöglich. Wenn sogar die Krone Rechte aufgegeben hätte (was nicht geschehen soll) und hinsichtlich der kirchlichen Rechte Übereinstimmung erzielt sein würde, so wird vom Adel auch verlangt werden, von seinen Rechten zu opfern, und wie sehr er gern zustimmen würde, daß Kronrechte beschränkt werden, so wird er dieses nicht und die Kammer der Reichsräte wird ihre Zustimmung verweigern, Aufregung und Mißvergnügen wird die Folge des Unternehmens sein.“ [1] Es ist das alte Lied: die Schwierigkeiten sind zu groß; der König selbst möchte zwar einerseits, wenn es aber Ernst werden soll, bremst er ab — wie schon wiederholt in den letzten $1^1/_2$ Jahrzehnten. Die Schalen des Patrimonialstaates hafteten dem bayerischen Ständestaat noch zu sehr an. Weder Abel noch der König wollten ernslich eine Weiterentwicklung auf innerpolitischem Gebiet zugunsten eines modernen Gesetzes- und Verfassungsstaates — wenigstens vorerst noch nicht!

Daß die Kammer — trotzdem die Regierung unmittelbare Wahlbeeinflussung vermied — nicht das war, was man von einer Ständeversammlung erwartete, ist bei dem kräftigen Gebrauch der Ausschließungsbefugnis von seiten der Regierung nicht zu leugnen. Es wurden 1840 wieder starke „Korrekturen“ vorgenommen, die Pfälzer Abgeordneten wurden zu einem großen Teil nicht beurlaubt, und beim nächsten Landtag, der im Nov. 1842 begann, waren die Vertreter der Pfalz im wesentlichen nicht die gewählten Abgeordneten, sondern Ersatzmänner derselben. Heigel schreibt treffend: „Die Auffassung und Anwendung der Verfassung namentlich in der Periode Abels war eine derartige, daß eher die Bezeichnung Patrimonialstaat als konstitutioneller Staat auf Bayern paßt. Welche Folgen dieses Darniederliegen des Konstitutionalismus nach sich zog, zeigen schon die Ereignisse der nächsten Jahre...“ [2] Es ist ein Zickzackkurs, der bald Freundschaft, bald Feindschaft zwischen Krone und Ständen hervorruft. So ist es darum nur natürlich, daß gerade unter v. Abel der Ruf nach dem Gesetz über Ministerverantwortlichkeit lauter als früher ertönt — selbstverständlich aus dem Lager der Opposition gegen Abel, die jedoch nicht ausschließlich

---

[1] Heigel, „Ludwig I., König von Bayern“. S. 230. Leipzig 1872. — [2] Ebenda, S. 231.

aus Liberalen bestand. Der hier in Frage kommende Antrag wurde in der Reichsratskammer vom Fürsten K. Theodor v. Wrede eingebracht. Er ging damals noch nicht durch, aber er war ein Zeichen, das auf Sturm deutete, unmittelbar zwar nur für das Abelsche System, mittelbar aber auch für die Krone. — Der Kniebeugeerlaß war vom König schon nach den erbitterten Kämpfen in der Kammersitzung 1842/43 aufgehoben worden, im übrigen aber leistete Abel heftigen Widerstand gegen jedes Nachgeben in der Handhabung seiner kirchenpolitischen Praktiken; er konnte das um so mehr, als er im Einvernehmen mit dem König gerade in den Hungerjahren 1844/45 eine äußerst kluge Wirtschaftspolitik trieb und so das Volk vor dem besten Vorkämpfer der Revolution, dem Hunger, bewahrte.

Dazu aber kam als Zweites die Aufrechterhaltung der Pressekncbelung, welche bewirkt, daß unser Abschnitt ebenso arm, ja noch ärmer vielleicht an literarischen Erzeugnissen ist, welche auf das bayerische Verfassungsleben Bezug nehmen, als der letzte Abschnitt. Die Unzahl von Adressen für und gegen das Klosterwesen erwähne ich als Tatsache, und werde auch ein Beispiel dafür bringen. Weiteres Eingehen darauf verbietet ihre Zahl und die Begrenzung des vorliegenden Buches. — Der vom Abgeordneten Schwindel auf dem Landtag 1843 eingebrachte Antrag auf Wiederherstellung der in der Verfassung garantierten Preßfreiheit war in der Kammer nicht durchgegangen und fand auch in der bayerischen Öffentlichkeit keine Resonanz. Ebensowenig führten die Wünsche des Landtages nach neuen Gesetzbüchern zu einem Ziel. Die darauf 1844 vom König ernannte Kommission kam zu keinem Ergebnis; die literarische Öffentlichkeit schweigt dazu — abgesehen von allgemeinen Phrasen in der Tagespresse.

Was wir sonst aus diesen Jahren haben, ist sehr mäßig. Das Beste stammt aus dem Auslande, aber es wird doch in Bayern gelesen und hat dort gewirkt. Ehe wir auf die Schriften selbst eingehen, möge eines noch erwähnt sein, was in diesen Jahren vor allem — wenn auch unsichtbar — vorwärts drängt: das Fluidum des sich vorbereitenden elementaren Durchbruches des deutschen Einheits- und Freiheitsgedankens, das zwar in Altbayern weniger empfunden wurde, in der Pfalz und in Nordbayern aber unbedingt stark mitwirkte bei der wachsenden Unzufriedenheit mit dem in das alte Bett gezwängten Regierungsablauf des Ministeriums Abel.

Gleich die erste hier zu erwähnende, von der Zensur selbstverständlich verbotene Schrift, führt uns ins „Ausland“: „Abel und Wallerstein, Beiträge zur jüngsten Geschichte bayerischer Zustände.“[3] Ich stelle diese Broschüre an die Spitze, weil sie die Pressezustände und die Gesinnung des Königs und seines

[3] Stuttgart 1840.

ersten Ministers deutlich ersehen läßt. Die königliche Regierung der Oberpfalz, Kammer des Inneren, unterzeichnet „von Schenk", tadelt, „daß in dieser Schrift die (gegenüber dem Könige) ... schuldige Ehrfurcht nicht beachtet, die Achtung gegen die katholische Religion und ihre Diener verletzt, die Ehre hochgestellter Diener der königlichen Majestät böslich angegriffen und der Inhalt der Schrift überhaupt aufregend ist". Verfasser oder doch Mitarbeiter soll, wie aus dem Briefe Abels an den König zu entnehmen ist,[4] Ehrenbaum Jakob, ein getaufter Jude aus Soldin in Preußen sein. Bezeichnend ist der Abschluß des Schreibens Abels an den König: „Die erschienene und nun mit Beschlag belegte Flugschrift hat übrigens den treu gehorsamst Unterzeichneten weder überrascht noch verletzt. Er wird, so lange er atmet, den schlechten Liberalismus unserer Zeit mit allen Kräften bekämpfen und für seinen Gott und seinen königlichen Herrn furchtlos streiten, unbekümmert um die Schmähungen, mit denen seine Gegner ihn zu überschütten sich bemühen."[5] Dieser Minister versteht es, seinen König richtig zu behandeln, er weiß ihm das zu sagen, was ihm gefällt, und erreicht damit zugleich seine eigenen Wünsche. Nicht minder charakteristisch für die Wirkung auf den König ist dessen eigenhändige Randbemerkung: „Genaue Erkundigungen über diesen Ehrenbaum (Galgenpfahl dürfte vielleicht richtigere Benennung seyn) einzuziehen und mir das Ergebnis zu berichten. München, den 11. Oktober 1840 Ludwig."[5]

Das also ist die Atmosphäre, in der wir uns in diesen Jahren befinden! — Darum führt auch die nächste hier zu nennende Broschüre ins Ausland: „Die Rolandsknappen, dramatisiertes Märchen in 3 Akten von Karl Wilhelm Vogt."[6] Die Broschüre zeigt, daß die Person des Königs nicht mehr heilig ist; man greift sie an allen Stellen, u. a. auch an einer ihrer schwächsten an: das ist des Königs Poesie. In König Omega ist der poetische Bayernkönig porträtiert. Er tritt als Despot auf, der doch im Kreise des Intimen arg getäuscht wird; seine Minister sind einfältige Menschen. Der Streit um die Zivilliste, welcher in der Kammer in den vorhergehenden Jahren ausgetragen worden war, wird hereingezogen; das Volk sagt, es sei eine „Zuvielliste". Die Poesie- und Kunstliebe des Königs wird gegeißelt: ein Rezensent kommt auf den Pranger, weil er es gewagt hat, die Gedichte des Königs nicht zu loben. Der König baue zwar fest und habe den Ruhm davon, das Volk aber müsse die Kunstbauten zahlen. Die Akademie wird als rückständig charakterisiert. Wer nicht zur „rückgängigen" Partei gehöre, werde verwiesen. — Das spielt über auf die bevorstehende Eröffnung der Kammer, die als eine camera obscura angesprochen

---

[4] Dat. München, 9. X. 1840, von Abel selbst geschrieben. — [5] Kr.-Arch. M., M.A. f. 1661 Nr. 2051. — [6] Constanz 1840.

wird, wogegen vonseiten eines anderen Spielers eingeworfen wird: „Wenigstens die Minister wünschen, daß es eine solche sei!“[7] Aber auch der Liberale, der gleich als „Citoyen“ angesprochen sein möchte, wird ein wenig ironisiert, im übrigen aber als ein Wesen hingestellt, das die misera plebs nicht kennt und nicht versteht. Ganz besonders werden die zugereisten Höflinge, die in Wahrheit nur Gesinnungslumpen seien, welche Brot und Geld suchen, in den drei Knappenfiguren ausgiebig mitgenommen. — Im übrigen werden gern kräftige Sprüche getan, z. B. „Wo die Freiheit haust, da haust die Kraft, durch Egoismus werden sie beide erschafft. Den habe ich wacker ausgestreut und harre der Ernte drauf hocherfreut“.[8] — Das Ganze ist ein einreißendes, freisinniges Machwerk. Der König war erzürnt darüber und die Zensur griff schleunigst zu, denn es wirbelte eine Reihe von peinlichen Dingen — Zivilliste, Ausgaben für Kunstbauten, poetische Ergüsse des Königs usw. — neuerdings auf, welche den König persönlich beleidigen mußten.

Die rücksichtslose Handhabung der bayerischen Zensur wird gleichfalls vom Auslande aus angegriffen: „Schandgeschichten zur Charakteristik des deutschen Zensoren- und Redaktorenpacks. . . Aktenstücke zur Geschichte des Tags, gesammelt und kommentiert von Ferdinand Cölestin Bernays.“[9] Zwar richtet sich die Schrift in erster Linie gegen den „Zensor Fuchs aus Mannheim und die Führer der servilen Presse“, aber es ist doch, wie schon der Titel besagt, auch anderes darin zu finden. So wird u. a. folgende sarkastische Erklärung mit Bezug auf die bayerischen konstitutionellen Zustände geschrieben: „Nur für die ganz Unschuldigen bemerke ich, was das Wort Zensur bedeutet. Wenn ein Zensor einen Artikel geschunden hat, dann muß ihn ein anderer braten. Ist das nicht lustig? Diese Erfindung hat man in Bayern gemacht, da wird sogar das Frankfurter Journal nachzensiert, d. h. nachgeschunden“,[10] also ein Blatt, das doch schon unter kräftiger Bundestagszensur steht! Abgesehen von einzelnen eingestreuten Stellen handelt ein großer Absatz über Bayern: „. . . Fangen wir, mit Respekt zu melden, bei Bayern an: in diesem Land besteht eine Konstitution, d. h. der König sucht sich aus einer Masse von Deputierten die heraus, welche die wenigsten Stimmen und am meisten Stroh im Kopfe haben, [!]“ — ein böser Hieb auf das bayerische Ausmerzungssystem — „gibt einem jeden in München alle Tage 5 Gulden zu verzehren, erlaubt ihnen die Steuern zu bewilligen, überzeugt sich davon, daß sie es zufrieden sind, daß er in sechs Jahren nur 32 Millionen Gulden erübrigte und nach eigenem Dessein verbaute, befiehlt dann seinem Minister, eine rührende Szene in der Kammer aufzuführen, wobei die Herren von Abel und Seins-

[7] Ebenda, S. 32. — [8] S. 10. — [9] Augsburg 1843. — [10] S. 8.

heim ein Duett vorweinen und der ganze Choral von Flennelzen, Thon-Dittmer und Schwindel an der Spitze, einzufallen hat; schiebt dann dem einen als Abschiedsgeschenk einen Kantonsarzt in die Tasche (D. Huber aus Neustadt an der Haardt kann davon erzählen) etc. Der Zensor Fuchs hält das zwar für ein Ideal von konstitutionellem Staatsleben, er will aber doch nicht, daß der gemeine Mann das wisse: er streicht also alles, was ihm von Bayern unter die Feder kommt . . ."[11] Der jährliche Verfassungsfeiertag in München wird als eine traurige Kundgebung gekennzeichnet, um die, abgesehen von den offiziellen Organen, kein Mensch sich mehr kümmere. Ferner: „Man tauft in Bayern alles um; der Rheinkreis heißt jetzt Pfalz, . . . die Rheinschanze Ludwigshafen; bald werden die Bürger königlich bayerische Untertanen heißen . . ."[12] In einem fingierten Artikel „München, 2. August" heißt es u. a., „man kann sich wirklich des Lachens nicht enthalten, wenn man nur die ganz neuen parlamentarischen Ausdrücke und Redeformen hört, die da von den wackersten Leuten gebraucht werden. Die Worte Recht, Befugnis, Staatsrechte, ständische Rechte fehlen ganz, dagegen gebraucht man alle möglichen albernen Unterwürfigkeitsausdrücke."[12] — Auf die derben, höchst intimen Verunglimpfungen des bayerischen und griechischen Königshauses erübrigt es sich für mich einzugehen. Gegen Ende apostrophiert sich der Verfasser selbst, nachdem er auch andere deutsche Staaten wie Hessen, Hannover, Preußen bös mitgenommen hat, mit folgenden, wiederum auf Bayern gemünzten Worten: „Juchhe Kutscher, fahr' zu, daß ich über die Grenze komme! In der Fronfeste ist's schaurig, und der großmütige Ludwig hat ohnedies noch einen Behr an der Kette!"[13] Zum Abschluß bekommen die bayerischen Zensoren einen besonders kräftigen Hieb: . . . „Ein bayerischer Zensor streicht Freiheitsgedichte seines Königs, weil er sie für unterschoben hält, ein anderer läßt ein allerhöchstes Reskript passieren, dem an Abgeschmacktheit in Inhalt und Form nichts gleichkommt, und das offenbar erfunden ist! Oder gefallen Euch die Nasen so gut, die Ihr im vergangenen Jahr von Eueren Herrn Vorgesetzten bekamt, wegen des Walhallaliedes, das Ihr für ein Kindlein königlicher Muse hieltet! Sprecht bayerische Beamten! Doch ich schenke Euch die Antwort, Ihr dauert mich!"[14] Neben viel kleinlichem Klatsch und bissigen oder pikanten Einzelheiten enthalten diese Seiten unseres Autors eine scharfe Kritik an den eigenartigen, jedenfalls nicht idealen Zuständen, die Bayern in dieser Periode der Scheinverfassungsmäßigkeit durchmacht, in zugkräftiger, propagandistischer Aufmachung!

Mit dem bayerischen „Kniebeugeerlaß" beschäftigt sich eine Broschüre „Die Kniebeugung der Protestanten vor dem Sanktissimum der kath. Kirche in dem bayerischen Heere und in

[11] S. 44. — [12] S. 45. — [13] S. 63. — [14] S. 73.

der bayerischen Landwehr.“[15] Die Schrift lehnt sich auf gegen die vom Kriegsminister von Gumppenberg verordnete allgemeine Kniebeugung. Sie wird daher von der Regierung des Einfallslandes, von Schwaben und Neuburg, verboten. Auf dem Landtag 1843 wird von 36 protestantischen Abgeordneten ein Antrag auf Aufhebung des Kniebeugeerlasses gestellt. Da eilt dem Kriegsminister Anfang 1843 kein Geringerer als Döllinger zu Hilfe in seiner Broschüre „Die Frage von der Kniebeugung der Protestanten von der religiösen und staatsrechtlichen Seite erwogen. Sendschreiben an einen Landtagsabgeordneten.“[16] D. ist „weit entfernt, die königliche Ordre, welche zu der Beschwerde Veranlassung gegeben, auch nur im geringsten tadeln zu wollen. Vielmehr sind wir . . . darüber einverstanden, daß diese Ordre den längst gehegten Wünschen der Katholiken völlig entsprach und daß alle der Kirche ergebenen Bayern sich auch dafür, wie für so vieles andere, ihrem Könige zum wärmsten Dank verpflichtet fühlen“.[17] Dadurch sei nur die alte Ordnung, wie sie in Bayern bis 1803 — vor dem Dazutreten der protestantischen Gebietsteile! — bestanden, wieder hergestellt worden. Die genannte Ulmer Agitationsschrift hatte erklärt, „die von 1803—1838 bestandene Salutationsform habe den Forderungen der kath. Glaubenslehre entsprochen und es sei kein Grund gegeben gewesen, eine neue Salutationsform einzuführen“.[18] Dem sei nicht so: jetzt sei nur dem Gefühle der Katholiken mehr Rechnung getragen, die Waffen bleiben vor der Kirche und der Soldat werde nicht zur Grußmaschine in der Kirche mehr, wie es früher gewesen sei. Was von protestantischer Seite vorgebracht worden, sei allgemeines Phrasengetöse. Und wie konnte abgeholfen werden? „Von einer Aufhebung des ganzen Reglements, bloß weil ein Teil der protestantischen Bevölkerung daran Anstoß genommen, kann wohl nicht die Rede sein[19] . . . Es ist für die königliche Regierung durchaus kein Grund vorhanden, die Ansicht von der Unzulässigkeit der Kniebeugung für eine allgemein protestantische, mit notwendiger Konsequenz aus dem protestantischen Dogma [!] hervorgehende zu halten.“[20] „Alles, was man von ihr erwarten könnte, wäre nur, daß sie auf jene Protestanten, die etwa für sich an der Kniebeugung Anstoß nehmen, schonende Rücksicht eintreten ließe.“[20] Trotz dieses geschickten Sekundanten hebt der König die Verordnung auf, nachdem die Mehrheit des Landtages 1843 um Berücksichtigung der Protestanten gebeten hatte.

Eine beißende Satire auf das damalige deutsche Fürstentum und nicht zuletzt auf die bayerischen Verhältnisse bringt eine in der bayerischen Staatsbibliothek München erhaltene Schrift von Robert Milder: „Ein Fürst und sein Minister.“[21] In zehn „Sitzungen“, welche zwischen einem Fürsten und seinem Minister

[15] Ulm 1841. — [16] München 1843. — [17] S. 4. — [18] Ulmer Schrift S. 21 bzw. 54. — [19] S. 53. — [20] S. 54/55. — [21] Zürich und Winterthur 1843.

abgehalten werden, wird der ganze Stoff der liberalen Staatsreformen behandelt, und zwar ist der Minister strenger Konservativer, Höfling, mit nicht viel Hirn, im Kleinen groß, im Großen klein, sein zweites Wort und der angebliche Zweck seiner ganzen Handlungsweise: „Die Befestigung der christlich-germanischen Monarchie.“ [22] Der Fürst führt seinen Minister jeweils aufs Glatteis, widerlegt seine rückschrittlichen Ansichten, deren Unzeitgemäßheit er kräftigst betont. Unser Verfasser gehört offenbar der fortschrittlichen Intelligenz an. (Er zitiert Mirabeau, Jakob Böhmes Schriften, Börne u. a.)

Das Verfassungsfundament eines fortschrittlichen Mannes ist die Preßfreiheit. Darum läßt er den Fürsten zunächst Sturm laufen gegen die Zensur. Sogar das, was er, der Fürst selbst, geschrieben hat, ist vom Zensor gesiebt und beanstandet worden. — vielleicht eine Anspielung auf die oben erwähnten Zensurkunststücke in Bayern! — der Zensor hatte nicht gewußt, daß der Fürst der Verfasser war! Pressezensur bedeutet „immer Kannibalentum gegen die Geister!“ [23] Die ganze Hofkamarilla sei ein Übel; ein badischer Staatsrat habe mit Recht gesagt: „Unter allen überflüssigen Subjekten sind die Hofmedici die überflüssigsten, denn es bedarf keines Beweises mehr, daß die Höfe incurabel sind.“ [23] Man wolle beim Hof keine freie Presse, weil die Beamtenhierarchie sich nicht kritisieren lassen will. Auch bei bestem Willen richte die Zensur nur Unglück an! „Zensierte Blätter sind . . . fad und geistlos, wie Kaffee- und Teeabsud . . .“ [24] Die sog. „Preßfrechheit besteht . . . gewöhnlich darin, daß die Wahrheit laut, deutlich, mutig und mit Geist ausgesprochen wird“ — nach allem, was wir gehört, enthalten diese Worte des Fürsten eine starke Übertreibung zugunsten der Fortschrittler. Der Fürst will sogar gegen den Deutschen Bund vorgehen, damit dieser die Hemmnisse, welche er der Presse bereitet hat, beseitigt. Der Minister hält das Volk als Ganzes noch nicht reif für eine wirkliche Volksvertretung. Der Fürst erwidert ihm: er halte ihn zwar durchaus für einen Biedermann, aber: „Was ich Ihnen zum Vorwurf mache, ist Ihr Mangel an Verständnis der Zeit und die daraus hervorgehende schüchtern umhertappende Halbheit.“ [25] Eine weitere Forderung des Fürsten ist die Lehrfreiheit! Die Regierung könne nicht „Theolog und Kirchenbüttel“ sein. [26] — Den Adel lehnt der Fürst ab. Er will auch keine Patrimonialgerichte, die bitteres Unrecht schaffen; er benötigt keinen mächtigen Adel als Stütze der Monarchie. — Die kleinlichen Vorschläge des Ministers zu einem „Berieselungsgesetzentwurf“, zu einer „Herabsetzung der Salzsteuer“ u. dgl. — seine großen Arbeiten! — kann er nicht brauchen, sie seien ja lächerlich, entbehrten jeder Großzügigkeit. — Man suchte in Bayern nach einer Neuregelung des Strafgesetzes. Unser Minister legt dem Fürsten eine neue Rechtsordnung vor:

[22] S. 4. — [23] S. 13. — [24] S. 16. — [25] S. 23. — [26] S. 43.

sie gefällt dem Fürsten nur zum Teil. Insbesondere wünscht er: „Der eximierte Gerichtsstand muß beseitigt werden.“[27] Noch wichtiger ist ferner eine „Reform des Strafprozesses“.[28] Hierbei tritt der Fürst begeistert ein für Geschworenengerichte, für Öffentlichkeit und Mündlichkeit. „In unserer Provinz Neuland“, sagt der Fürst, — vgl. die pfälzer Verhältnisse! — „und noch mehr im Auslande habe ich die Wahrheit bestätigt gefunden, daß das Geschworenengericht, das Gerichtetwerden durch seinesgleichen, die einzige Prozeßform ist, in welcher ein freies Volk seine Würde wahren und Gut und Blut vor Willkür und gesetzlicher Ungerechtigkeit schirmen kann“.[29] Der Fürst will „nichts, durchaus nichts von polizeilichen Bücherverboten wissen. Das einzige Gute dabei ist, daß solche Bücher desto fleißiger gelesen, beherzigt und weiter verbreitet werden . . . Die Geisterknute ist aus meinen Staaten für immer verbannt!“[30] Was möchte der Minister tun, um anzuspornen und zu belohnen? Einen neuen Orden einführen!! Der Fürst aber erwidert: „Der einzige wahre Lohn des Verdienstes ist das Selbstbewußtsein.“[31] Der Fürst ist ein sozial denkender, ein für seine Zeit überidealer Herrscher, etwa nach dem Muster des Prinzen Egon in Gutzkows „Rittern vom Geist“. Es schmerzt ihn besonders, daß die „Minister sich so auffallend wenig um die innere und äußere Wohlfahrt der unteren Klassen, welche doch die Masse der Bevölkerung bilden, bekümmern . . .“[32]

Höchst eigenartig ist die Ansicht dieses „Fürsten“ über die Revolution: der Minister meint, man wäre ohne Revolution auch vorwärts gekommen, aber „sicherer und naturgemäßer“;[33] der Fürst aber entpuppt sich als ein Revolutionsheld: „Ich meine,“ sagt er, „man wäre [ohne Revolution] gar nicht weiter gekommen... Was nicht ruhig geschehen kann, muß unruhig zur Welt kommen. Wenn die Regierungen nicht rechtzeitig verbessern, so macht sich schließlich das Volk durch gewaltsame Abänderung Luft.“[34] Mit dem „christlich“ sei es nichts und mit der „Monarchie“ sei es wieder nichts.[35] — Eine Seltenheit ist es in diesen Jahren, daß unser Verfasser g a n z o f f e n im rationalistisch-liberalen Sinn die Trennung von Staat und Kirche fordert. In liberalen Schriften wird zwar öfter durch die Blume dasselbe verlangt, hier aber wird es einmal klipp und klar ausgesprochen: „Das Christliche mit Auswahl“, die Ansicht des modernen Eklektizismus, dieses „Prinzip des Protestantismus“ — der auf diese Weise übrigens sehr einseitig, ja unrichtig gekennzeichnet wird! — ist seine Idealreligion. Den Begriff des „christlichen Staates“ dagegen hält er für einen „unglückseligen Begriff!“[36] „Überhaupt müssen die Gebiete des Staates und der Kirche genau unterschieden werden“.[37] Auch wenn Staat und Kirche sich gegen-

---

[27] S. 63. — [28] S. 67. — [29] S. 68/69. — [30] S. 75. — [31] S. 76. — [32] S. 81. — [33] S. 88. — [34] S. 90. — [35] S. 94 ff. — [36] S. 95. — [37] S. 96.

seitig unterstützen, „wird man der Verwirrung nicht entgehen. Entweder wird der Staat die Kirche oder die Kirche den Staat herrschen lassen müssen, so daß keines von beiden befriedigt wird.“ [37] Man muß „Christentum und Kirche ihrem eigenen Schicksal überlassen.“ Ja noch mehr: „Staat und Christliches widersprechen sich. Das volle Christentum und der volle Staat sind miteinander unverträglich. Der Staat strebt nach Freiheit und Gleichheit [!], die Religion instinktmäßig nach Beschränkung und Unduldsamkeit.“ [37] Die Schlußfolgerung, die er aus diesen, noch weiter gesponnenen Gedankenreihen zieht, ist, „daß man die Religion nicht verwenden muß, wozu sie nichts taugt . . . Der vernünftige Staat hat in sich selbst den vollen sittlichen Reichtum, er sieht sich nicht nach äußerlichen Hebeln um, nicht nach Helfershelfern, die seinem Begriff fremd sind.“ [38] . . . „Zersetzt man die von der vornehmen Welt gehätschelte christlich-germanische Monarchie in ihre Bestandteile, so erblicken wir einen Misch-Masch von Hierarchie, katholischer und protestantischer, von patriarchalischem Feudalismus und von polizeilichem Absolutismus. Genieße ihn, wer mag!“ [39] Ein kurioser Fürst! —

Das bisherige war „Abbau“. Nunmehr gibt der Fürst — in der 9. Sitzung — selbst Grundzüge einer neuen Staatsverfassung, die vollkommen revolutionär ist: „Deshalb [weil das Volk hinlänglich mündig sei!] verordne ich als unumschränkter Fürst und führe zu gesetzlicher Geltung ein, was folgt: § 1. Die Presse ist frei . . .“ — man sieht daraus, welche Rolle in allen diesen Gemütern die Presse spielt als Rückgrat einer freien Verfassung. Gewiß! Sie ist e i n e der Grundlagen; wenn sie aber als das A und O der modernen Verfassung immer wieder gepriesen wird, so ist das doch eine Überschätzung, welche nur dadurch zu erklären ist, daß der starke Druck von seiten der Regierung einen um so wütenderen Gegendruck, eine Hypertrophie der Presseeinschätzung im Guten wie im Bösen verursachte. „§ 2. Alle Gemeinden, städtische und ländliche, regieren sich selbst . . . § 3. Jede Provinz regiert sich selbst . . .“ [jeweils mit eigenen gewählten Gemeinde- und Kreisvertretern!] „§ 4. Das Volk regiert sich selbst. Es wählt Volksvertreter, deren Versammlung in den Staatsangelegenheiten die gesetzgebende Gewalt ausübt, folglich auch die Steuern bestimmt. Gewählte [!] und ernannte Staatsbeamte vollziehen und verwalten.“ — Von einer scharfen Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen § 3 und 4 ist keine Rede! Im übrigen hören wir Klänge aus den Jahren 1789 ff. § 5 schafft aus der ständischen Vertretung eine wirkliche Volksvertretung, von welcher gerade Abel in Bayern nichts wissen wollte: „Zur Vertretung und zur Verwaltung der Gemeinden, der Provinzen und des Staates ist jeder Staatsbürger Wähler und wählbar. Staatsbürger ist jeder mündige, persönlich unabhängige Mann . . .“ Die

[37] S. 96. — [38] S. 97/98. — [39] S. 100.

Verfassungen der Vereinigten Staaten und Norwegens sollen Vorbilder sein. — Einen salomonischen Spruch tut unser gelehrter Fortschrittler über das Kapitel: Frauen und Politik: „Was die Frauen anbelangt, so muß das Maß ihrer Teilnahme an den politischen Rechten der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung überlassen bleiben." Wichtig aber ist die Bestimmung im folgenden § 6: „Die Mitglieder der Gerichte haben durchaus ihr Amt auf Lebenszeit",[40] — eine weitschauende Forderung, die den Fehler der französischen Revolution in dieser Hinsicht ausschalten möchte! § 7 setzt an die Spitzen der Gemeinden, Provinzen, ja sogar des Staates vom Volk gewählte Vorsteher. § 9 zieht der Polizei enge Grenzen und verbietet alle Arten von Geheimpolizei. § 12 gewährt volle Versammlungs- und Vereinsfreiheit mit einziger Einschränkung durch die Staats- und Polzei g e s e t z e. Die Schule wird nach § 14 zur reinen Staatsschule, ohne Kirche, — eine staatliche Simultanschule! „Besonders fällt jede kirchliche Oberaufsicht und Leitung fort,"[41] — eine alte liberale Forderung bis auf unsere Tage! —

Der § 15 gebietet: „Die Geschworenengerichte richten überall Verbrechen und Vergehen. Ohne volkstümliche Gerichtsverfassung ist die Freiheit ein hohles Wort. Wie das Volk sich selbst regiert und verwaltet, so richtet es sich auch selbst im öffentlichen und mündlichen Verfahren." — Von hier aus geht es zu den Steuern: die indirekten Steuern sind nach seiner Ansicht am wenigsten mit der Gerechtigkeit vereinbar — gleichfalls eine alte liberale These! § 21 gebietet die Errichtung eines Sozialministeriums und eines Wirtschaftsministeriums! Hier eilt der Verfasser wie in mancher anderer Hinsicht zweifellos seiner Zeit weit voraus. Was er sich aber vorstellt unter: „Organisation der Arbeit auf solche Weise, daß sich darin die Grundsätze der Gemeinschaftlichkeit und der Einzelfreiheit miteinander verschmelzen", ist unverständlich. Das Ganze läuft eben auf den Idealstaat mit idealen Bürgern und idealen Zuständen hinaus; von diesem Gedanken aus ist seine Forderung einzuschätzen, ein eigenes Ministerium des Armenwesens zu errichten, wie sie der § 22 stellt. Hier wird unser Verfasser sehr verschwommen; ja sogar kommunistische Anklänge könnte man fast vermuten, so etwa: „Allen ansuchenden Arbeitslosen ist der Staat Arbeitgeber, jedoch um einen etwas geringeren Lohn. Er errichtet unter anderem öffentliche Anstalten, in welchen jeder Beschäftigung finden kann" — wir denken hier an die Ideen der jungdeutschen Zeitgenossen, aus späteren Jahren an Napoleon III. und an verunglückte Experimente in Deutschland nach 1918!

Das Ziel dieses Fürsten ist nach seinen eigenen Worten folgendes: „Das Staatswesen, welches sich nach vorstehenden Andeutungen ausbilden wird, ist die s o z i a l e R e p r ä s e n t a t i v-

---

[40] S. 109. — [41] S. 112.

Demokratie . . . Gesetz und Recht soll Fürst werden, das Volk sein eigener Herr."[42] Deshalb wird der Fürst nach einer Reihe von Jahren die Krone niederlegen und die erste Staatsperson wird alsdann durch die Wahlen des Landes an die Spitze gestellt werden. Vorerst aber will er noch als erster Beamter, als „Staatsvorsteher" sich betrachten; des Hofes kann er in solcher neuer Stellung entbehren. „Die großen Summen, welche die Unterhaltung desselben erfordert, sollen unmittelbar zum Besten des Landes verwendet werden . . . Das Zehrsystem der Apanagen für die Mitglieder der fürstlichen Familie hört auf." — Das Werkchen ist z. T. fanatisch und verschwommen, es enthält aber andererseits eine überraschende Fülle moderner, brauchbarer Gedanken, welche nach Beseitigung des Radikalismus und der anhaftenden Übertreibungen der damaligen Zeit mächtige staats- und verfassungsrechtliche Anregungen bieten. — Die Schrift hat zwar Bayern nicht ausschließlich aufs Korn genommen, allein sie hat aus der benachbarten Schweiz in Bayern Eingang gefunden und hat, durch die dauernde Herausforderung zum Vergleich, jedenfalls gerade in diesen Jahren der politischen Knebelung in Bayern stärkste Wirkung erzielt.

Das ganze bayerische Verfassungsleben war bei den demokratisch-fortschrittlichen Kreisen in Mißkredit geraten. Ein Vorwortartikel der Pariser deutschen Zeitschrift „Vorwärts" vom 4. Dez. 1844, betitelt „Wichtige Urkunden",[43] schreibt in bezug auf die bayerischen parlamentarischen Verhältnisse: „Der König von Bayern versammelt ein Haus von Minoritätsdeputierten um sich, die schon durch ihr bloßes Erscheinen in der Kammer der Verfassung Hohn sprechen, denen er dann das Steuerbewilligungsrecht als Beweis ihres Vertrauens, als Freundschaftsstück abfordert und die so liebreichen Worten keinen Augenblick Widerstand leisteten."[44] Solche Worte sind in Bayern selbst zur Zeit nicht möglich.

Etwas lockerer werden dagegen die Zügel gelassen, wenn es um politisch-religiöse Fragen im Sinn orthodoxer Behandlung geht. — Während bisher der Reichsrat so gut wie ausschließlich im konservativen Fahrwasser gesegelt war, kam es gelegentlich der Sitzungen des Jahres 1845 zu erbitterten Vorstößen gegen das Ministerium Abel. Die Führer in der Fehde gegen den verhaßten „Ultramontanen", der die „Frechheit" der katholischen Geistlichkeit verursache und stütze, waren der Fürst Wrede und der diplomatischer vorgehende, aber für Abel erst recht gefährliche Fürst Öttingen-Wallerstein, den Abel seinerzeit als Minister abgelöst hatte. Fürst Ludwig Öttingen-Wallerstein hatte 1845 im Reichsrate eine Rede gehalten, worin er sich ausdrücklich als Freund des Papstes bekennt, die Benediktiner über alles lobt; aber die Jesuiten — die in der Vergangen-

---

[42] S. 121. — [43] Nr. 97. — [44] S. 3.

heit gut gewesen sein mögen! — passen, seiner Ansicht nach, nicht nach Deutschland: Der Jesuitenorden „ist eine absolute Unmöglichkeit diesseits der Alpen. Er ist kein deutsches Produkt. Er widert das deutsche Bewußtsein an;" ja noch mehr: „Ohne Jesuiten wäre vielleicht die Reformation nicht zur Reformation geworden . . ."[45] [!] „Laut spreche ich es hier aus: wie der Ultramontanismus und seine Miliz, der Jesuitismus, sich abmühen mögen, — nie werden sie Bürgerrecht erlangen unter unserem blauen, aber gemäßigten Himmel."[46] Auch in den gemischten Ehen, diesem alten Zankapfel, tritt der Fürst gegen die strenge katholische Observanz auf. So wachsen sich diese Fragen neuerdings zu einem von der Opposition, — die mit Ärger bis oben geladen, jedoch in anderen Dingen nicht die Möglichkeit hat, sich zu rühren, — wenigstens von der Rednertribühne aus gern aufgegriffenen und von der Gegenseite kräftig erwiderten Streit über die Handhabung der Verfassung und der durch sie garantierten Rechte des Staates und der Kirche aus. Die Anschauungen der beiden Streitenden sind die gleichen wie in früheren Jahren, ja die gleichen wie mutatis mutandis heute noch. Anlaß zu der Fehde hatten Anträge des Fürsten Wrede in der Reichsratskammer wegen angeblicher Verfassungsverletzungen Abels auf kirchenpolitischem Gebiete gegeben. Ihm hatte Wallerstein sekundiert gegen den verhaßten Minister. Der liberalen Wallersteinschen Ansicht tritt ein Sonderabdruck der Augsburger Postzeitung entgegen, der also aus dem Rahmen der periodischen Presse herausfällt: „Beleuchtung der Rede des Fürsten L. v. Öttingen-Wallerstein gelegentlich der Beratung über die Anträge des Fürsten von Wrede in betreff der Quarta und der Klöster". (Augsburg 1846.) Nach altem Agitationskniff wird der angegriffene Fürst zunächst gelobt ob seiner Tüchtigkeit in der Verwaltung und seiner persönlichen Freundlichkeit: Verfasser gehöre selbst zu jenen, die ihm am meisten zu verdanken haben.[47] Lediglich „im Dienste der Wahrheit", „nicht aus gehässiger Leidenschaft und in der Verblendung des Parteigeistes" [!] schreibe er. Er wendet sich dagegen, daß nur durch den zufälligen Umstand, daß einige reiche Katholikinnen protestantische Gatten erkoren hatten, die „unglückliche Frage über die gemischten Ehen wiedergeweckt worden" sei. — Auch hinsichtlich der Mendikantenorden müsse er Wallerstein entgegnen: „Fanatisch oder fanatisierend werden sie nie."[48] Über die geschichtlichen Kenntnisse des Herrn Reichsrats macht sich der Verfasser unserer Flugschrift mit Recht lustig. Wallerstein hatte gesagt: „Ob der Benediktinerorden sich bei uns gerade in jenem Geiste entwickelt hat, welcher ihm damals [bei seiner Gründung] zugedacht ge-

---

[45] „Rede des Reichsratsreferenten Fürst L. von Öttingen-Wallerstein." Univ.-Bibl. München. Sammelband: „Bayern: Fürst Wallerstein 1846." S. 10. — [46] S. 8. — [47] „Beleuchtungen der Rede des Fürsten L. V. Öttingen-Wallerstein . . ." S. 9. — [48] S. 14 bei Wallerstein — S. 22 Postzeitung.

wesen, ist mir unbekannt. Angefeindet wurde er von allen Jesuitenfreunden sogleich bei seinem Auftreten." [!][49] Öttingen-Wallerstein huldigt dem Grundsatz des „ewigen Fortschrittes";[50] diesem dienten aber nur die Benediktiner in Unterricht und Seelsorge, nach Ws. Ansicht; die Mendikantenorden seien seine Freunde gerade nicht, aber er gesteht ihnen doch zu, sie hätten sich in der Seelsorge bewährt. Der Kern, um den es sich in der Frage der Orden dreht, ist das in der Rede Ö.-Ws. gestellte, als Vertrauensantrag maskierte Begehren an die Krone: „Die Stände möchten das Vertrauen in die Krone aussprechen, daß dieselbe keiner geistlichen Genossenschaft anerkannten oder schweigenden Bestand gestatten werde, welche nach Zweck und Richtung geeignet erschien, den religiösen Frieden irgendwie zu gefährden." [51] Unsere Schrift nennt diesen Vertrauensantrag mit Recht einen Mißtrauensantrag gegen die Krone! —

Schärfer und ausführlicher ist eine Broschüre zum gleichen Thema, jedoch an den Fürsten Wrede gerichtet: „Ein Wort an den Herrn Reichsrat Fürsten von Wrede als Echo aus dem Bayerischen Wald über dessen Erhebung schwerer Anklagen in der königlich bayerischen Kammer der Reichsräte wegen Verfassungsverletzung durch den königlichen Minister von Abel, und einer unglaublichen Anklage gegen die Römische Curie, über das Episcopat, über die klösterlichen Institute und über die gesamte katholische Geistlichkeit; nebst einem zeitgemäßen Wort für Priester und Fürsten, sowie an alle Mitglieder der katholischen Kirche von Joseph Schwindl, kath. Pfarrer in Kaisheim." [52] Fürst Wrede machte dem Minister des Innern von Abel den Vorwurf, daß er „nicht nur einzelne wichtige Bestimmungen der Verfassung nicht befolgt, sondern sogar verletzt" habe, „verletzt wider besseres Wissen, mithin vorsätzlich". Diese Verletzung bestand nach Wrede vor allem darin, daß „v. Abel den Protestanten im Königreich ihren verfassungsmäßigen Anspruch auf gleiche bürgerliche und politische Rechte, so viel an ihm ist, verkümmert hat. . ." [53] Er habe „aber auch die Hoheitsrechte der Krone verkümmert, indem er, anstatt das monarchische Prinzip gegen die Anmaßungen der Römischen Curie und der unter seiner Verwaltung von dieser großenteils abhängig gewordenen Geistlichkeit kräftig zu verteidigen, dieser Partei gänzlich verknechtet, deren ultramontanen Bestrebungen den möglichsten Vorschub geleistet" habe. [54] Dem hält Verfasser entgegen, daß die katholischen und protestantischen Pfarrer die gleichen jährlichen Congrua von 600 Gulden haben, im Gegenteil: die verheirateten protestantischen Geistlichen bekämen jährlich 800. Das soll Beweis genug sein, daß Abel die katholische Kirche nicht verfassungswidrig bevorzuge . Die Zahlen wirken, aber der Verfasser macht

[49] Wallerstein S. 16. — [50] Postzeitung S. 29. — [51] Wallerstein S. 18. — [52] 2. wohlfeilere Ausgabe, Augsburg 1846. — [53] S. 4. — [54] S. 4/5.

es sich doch sehr leicht; denn, was Wrede tadeln wollte, war nicht eben eine Beschränkung der Protestanten hinsichtlich ihrer normalen Gebühren, als vielmehr Abels Gesamteinstellung gegenüber den Protestanten. Es bleibe also, schließt der Verfasser, der Beweis zu erbringen, daß Abel die Hoheitsrechte der Krone verkümmert habe.[55] Die Beweisführung, soweit man hievon sprechen kann, ist ganz nach Art dieser Agitationsschriften: wenn der Staat die Kirche beherrschen wolle — darum dreht es sich ja wenigstens zunächst, nicht! — so gedeihe sie nicht, ebensowenig wie die alten Religionen — eine Behauptung, die in ihrer hier vorgebrachten Verallgemeinerung anfechtbar ist. Aufs schärfste weist er „die unglaubliche Anklage Wredes über die Römische Curie, über das Episcopat, über die klösterlichen Institute und über die gesamte kath. Geistlichkeit"[56] zurück. Bis zum Regierungsantritt Ludwigs I. sei Art. VII des Konkordats, in welchem die Allerhöchste Bereitwilligkeit ausgesprochen war, „einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechtes entweder zum Unterricht der Jugend . . . oder zur Aushilfe in der Seelsorge oder zur Krankenpflege im Benehmen mit dem Heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen [zu] lassen" nicht erfüllt worden. „Seit L. I. änderte sich auf dringende Bitten der kath. Stände allmählich das Bild. Es war aber schwierig, sie zu erfüllen"[57] wegen der knappen Geldmittel und des Mangels an Ordensleuten. Und was geschehen sei, habe der König aus eigener Tasche im wesentlichen bestritten. Alle Beschwerden und Anträge Wredes seien also „unhaltbar" und „grundlos". — Die im wesentlichen hier behandelten Anträge waren in aller Form schon 1831 in der zweiten Kammer gestellt worden. Nunmehr in den Jahren vor 1848 ging eine neue revolutionierende Aufklärungswelle durch das Land. Der Vielgehaßte, der zu Fall gebracht werden sollte, war Abel; außerdem aber richtet sich der Angriff wegen verfassungswidriger Handlungsweise auf den bezeichneten Gebieten, wenngleich nur mittelbar und verdeckt, auch gegen den König. Die Krone hatte sich zu sehr identifiziert mit dem ersten Minister, sie hatte, — ob mit Recht oder Unrecht, bleibe dahingestellt — zu autokratisch gehandelt; die Bürger von 1845 waren aber andere wie jene von 1818 und von 1825!

Nur dem Titel nach brauche ich zu erwähnen: ein „Offenes Sendschreiben an Herrn Fürsten Karl von Wrede in betreff der fünf Anträge in der hohen Kammer der Reichsräte am 22. Dez. 1845 von einem kath. Pfarrer der Diözese Eichstätt".[58] Der Herr behandelt, wie der Titel sagt, die gleiche Materie. In umständlichen und weit ausholenden historischen Auseinandersetzungen werden die Verdienste der Kirche und gerade der Diözese Eichstätt um das Wohl des Staates Bayern und seiner Fürsten dargelegt. — Die sogen. „Würzburger Adresse" zu Beginn des Jahres

[55] S. 6. — [56] S. 8. — [57] S. 66. — [58] Augsburg 1846.

1846 ruft die Mitbürger auf gegen die katholikenfeindlichen Kammerredner und spinnt so den Abwehrkampf in der Öffentlichkeit, jedenfalls im Einverständnis mit der Regierung, weiter. — Wallerstein stellt es in der Kammerrede vom 12. Febr. 1846 so hin, als ob der Bischof dieses Schreiben an alle Gemeinden herumgeschickt habe und kritisiert ihn deshalb. Dem tritt in heftiger ironisierender Weise eine kurze Streitschrift entgegen, betitelt „Der Fürst von Wallerstein und die Würzburger Adresse".[59] Der Bischof habe gar nichts damit zu tun gehabt, er habe weder zur Unterschrift geraten noch davon abgeraten. —

Abel hatte gespürt, daß der Boden unter den Füßen wankte. Der König war durch die ständigen Angriffe, auch von jener Seite, die der Krone nahestand, — an erster Stelle von Fürst Wrede — mißtrauisch geworden! Aber Abel war nicht der Mann, sich sofort zu beugen. Angefangen von den Bierkrawallen des Jahres 1844 bis zur Krisis im Jahre 1846, in welchem ihm der König zunächst die kirchlichen Angelegenheiten entzog, wehrte er sich rücksichtslos und ließ sich auch von seinem König nicht so rasch aus dem Sattel heben. Er blieb! Die Oppositionspresse wird weiter unterdrückt. Anders steht es, wenn die Presse dem Ministerium einen Dienst erweisen kann. Ja, wo es sich darum handelt, der Regierung und ihrem System unter die Arme zu greifen, finden wir sogar ausnahmsweise wieder einmal eine gewisse Reichhaltigkeit der Propagandaliteratur in diesen Jahren: „Gedanken bei Gelegenheit der kritischen Anträge und Beratungen in der diesjährigen Reichskammer. Mit einer Notenzugabe von einem katholischen Oberländer",[60] nennt sich eine unsagbar lange, weitschweifige Bekämpfung der Rede Ö.-Wallersteins und der Anträge des Fürsten Wrede. Charakteristisch für Ton und Auffassung der ganzen Schrift ist die Einleitung: „‚Laut denken ist ja noch erlaubt', spricht ein sehr verehrliches Kammermitglied. Darum sei hier vor allem laut gedacht, was wir fortan im Stillen hegten: ‚Allen den edlen Männern, und darunter dem Edelsten der Edlen, unserem hochverehrten Herrn Finanzminister Karl Grafen von Seinsheim, Excellenz, welche, nach altadeliger Sitte, Gott, die Kirche und die Unschuld so wacker verteidigten, unseren tiefgefühltesten, herzlichen Dank, unsere innigste Verehrung und unsere ungeheuchelte Liebe!'" Ein Bibelspruch: „Propter Sion non tacebo" . . . ist das Motto und kennzeichnet uns, aus welcher Kaste der „katholische Oberländer" stammt. Er übt bissige Kritik mit Bibelsprüchen an „der Weisheit derjenigen Herren vom diesjährigen Landstand, welche eine gewisse Tendenz verraten",[61] nämlich die liberale, gegen die katholische Kirche gerichtete Tendenz. Interessant ist seine Kritik dieser Jahre in den folgenden Sätzen, welche ein Streiflicht auf die allgemeine Stimmung werfen: „Die Zeit, die sich allenthalben

[59] Augsburg 1846. — [60] München 1846. — [61] S. 5.

durch fast allgemeine Gärung und Bewegung freisinniger Ideen in bezug auf Leben, Staat und Kirche charakterisiert, scheint abermals für Bayern gekommen zu sein. Der Geist frivoler Zweifelssucht und kecken Unglaubens an Religion und Kirche hat wider Erwarten gute Aufnahme gefunden. Unter der Maske der Religion, und zwar, wie man zu sagen sich gefällt, der katholischen Religion ... geht man dem Herrn und seiner ewigen Anstalt zum Heil der Welt ernstlich zu Leibe'.[62] „Ein ernster Kampf beginnt. Das Ziel soll die gesamte kath. Geistlichkeit von der obersten bis zu den niedrigsten Rangstufen sein. . ."[63] Die Vorwürfe, welche erhoben werden, würden uns z. T. vom Thema abführen. Einiges aber ist zu erwähnen: sarkastisch äußert sich der Verfasser über die aufgeklärten Kritiker, welche das katholische Fundament der bayerischen Staatsverfassung höchst ungern sehen: sie „tragen nur ihre Uniformen zweimal des Jahres in die Kirche, nämlich am Ludwigs- und Theresientage [die Namensfeste des Königs und der Königin!] und wünschen einander, etwa auch dem König und der Königin, im Hause Gottes einen guten Tag!"[64]

Die Kammerdebatte über die Klöster wird im Kapitel X angeschnitten: „Darum genug mit den Klöstern! ... Keine weiter mehr! So heißt es jetzt. Man entsetzt sich ob den Klostergebäuden, ein unerträgliches Dunkel wirft ihre Klausur in den Lichtschein der Hochlichter und Ekel faßt sie beim Anblick einer klösterlichen Gestalt."[65] Demgegenüber wird auf ihren „welthistorischen Wert"[66] ... verwiesen. Im übrigen seien die Klöster nach dem Konkordat wieder herzustellen. „Aber das fatale ‚aliqua' [monasteria] im Konkordat hat den Herren die Köpfe schwierig gemacht. . ."[67] Er verweist darauf, daß in Wirklichkeit aus Staatsmitteln eigentlich überhaupt noch keine Klöster wiederhergestellt wurden. Und in catholicis habe der Papst „als oberster Leitherr ... überall mitzureden."[67] Die Bettelmönche wolle man in Gnaden noch bestehen lassen, „weil man mit ihnen leicht fertig wird, wenn man es will. . ."[68] Redemptoristen und Jesuiten nimmt er unter seinen besonderen Schutz. — Den Abschluß bildet eine lebhafte Rechtfertigung, eine Propaganda für Minister Abel: „Ihm [Abel] gilt vor allem der Kampf. Auf ihn wird mit verhängten Zügeln eingehauen — die Losung ist gegeben: ‚Er muß fallen', — der Minister von Abel muß fallen. Was hat aber dieser verbrochen? Fürs erste neigt er sein Haupt ... vor dem Gekreuzigten, ... d. h. er ist ein Katholik und denkt, redet und handelt wie ein echt katholischer Christ. — Fürs zweite hat er im Drange der Zeit Verordnungen erlassen, um deren willen die Regierung jetzt beklagt wird, ... und drittens: er sympatisiert mit den Katholiken. . ." Es sei heiligste Pflicht

---

[62] S. 7. — [63] S. 11. — [64] S. 15. — [65] S. 16. — [66] S. 17. — [67] S. 19. — [68] S. 21.

für ihn, daß er der Kirche „allen möglichen Vorschub“ leiste. „Darum Preis, Dank und Ehre dem edlen Minister von Abel, dem biederen deutschen Mann, dem wahren Katholiken, dem treuen Diener des Königs und der Kirche. Ja, hochverehrtester Herr Minister! Bleiben Sie unverzagt in solchem Kampfe; Sie werden ihn jederzeit glorreich bestehen! . .“ [69] Mit dem Oberländer „beglückwünschen Sie alle gutdenkenden Bayern. . .“ [69] „Nur den konfessionellen Frieden nicht stören“, sei ein falsches Schlagwort; [70] der Kampf müsse ausgefochten werden, nachdem von der Gegenseite der Friede nicht gehalten werde. — Solche Schriften passieren; sie streuen viel Weihrauch und stören Abels Staatsmaschinerie nicht.

Nicht nur diesseits des Rheines, auch aus der Pfalz hören wir ganz vereinzelte Stimmen zu Verfassungsfragen. Während im rechtsrheinischen Bayern jedoch im wesentlichen nur die regierungsfreundliche Richtung zur Presse greift, infolge der scharfen Zensur, kommt von dort ein fortschrittlicher Angriffspfeil herübergeflogen, aber begreiflicherweise nicht unmittelbar aus der Pfalz, sondern aus dem „Auslande“, — in Mannheim gedruckt —: „Aus der bayerischen Rheinpfalz im Juli 1846. Ein Wort an unsere Mitbürger von Freunden des Fortschrittes.“ [71] Die Tendenz erkennen wir aus folgenden Sätzen: „Die Finsternis muß dem Licht, die Unvernunft der Vernunft weichen. Der Zwang, den eine lichtscheue, eigennützige Priesterkaste der Menschheit anlegte, muß mit den Vorurteilen, auf welche jene ihr Ansehen stützt, schwinden.“ Die Schrift tritt ein für den Deutschkatholizismus Ronges, den sie noch über den Protestantismus stellt. „Mit ihm bricht eine neue Morgenröte der Christenheit an.“ Sie wendet sich an die „Aufgeklärten aller christlichen Konfessionen, welche ihre Geistesfreiheit . . . gewahrt wissen wollen. . .“ Es sind die alten, liberalen Gedankengänge, auf der besonderen Basis des Deutschkatholizismus, gegen den Ludwig I. Stellung genommen hatte, aufgebaut. Die Flugschrift wurde denn auch beschlagnahmt, weil sie gegen § 6, Beilage III über Freiheit der Presse etc. und gegen Art. XIV des Konkordats vom 24. Okt. 1817 verstoße, indem sie „Schmähungen gegen die verfassungsmäßig bestehenden christlichen Kirchengemeinschaften und Geistlichen“ enthalte und „zur Bildung einer eigenen, nicht anerkannten Sekte auffordert“.[72]

Den Umsturz auf politischem Gebiete predigt der „Deutsche Tribun“, dessen erstes Heft — es handelt sich um einzelne Propagandabroschüren — unterm 24. November 1846 in Bayern beschlagnahmt wurde. Das Schriftchen enthält Beiträge von Schweizern u. a. Es ergeht sich in stark revolutionären, phantastischen Freiheitsphrasen. Sätze wie: „Man mußte die Rolle

[69] S. 37. — [70] S. 38. — [71] Mannheim 1846. Ohne Verfasser! — [72] Sitzungsprotokolle, Kammer des Inneren der Regierung in Speyer. 11. 9. 1846.

des ‚ächt Deutschen', des allerdeutschesten König dem Narren in München überlassen!"[73] genügen, um zu zeigen, in welchem Ton hier gesprochen wird. Wenngleich das Ganze sich auf Deutschland überhaupt bezieht, so war die Wirkung gerade in der damaligen bayerischen Atmosphäre besonders groß. Bezeichnend für die erbitterte und doch hoffnungsvolle Stimmung ist der zusammenfassende Aufruf: „Die einzigen Mittel, die uns zu Gebote stehen, sind die Mittel des Geistes, aber eines freien Geistes . . . Der Zunder ist haufenweise in Deutschland angesammelt; es kommt nur auf glühende, nicht in zensierter Luft erkaltende Funken an, um ihn in Flammen zu setzen. Das Gebäude des Despotismus ist hundertfach unterminiert; es kommt aber auf Pulver und Lunte an, um den finsteren Bau in die Luft zu sprengen."[74]

Auch „Die Klagen der Protestanten in Bayern"[75] ziehen es vor, im „Auslande" zu erscheinen, da in Bayern ihrem Verfasser wohl bald der Prozeß gemacht würde. Der Inhalt ist für unseren Zusammenhang ohne wesentliche Bedeutung; nur als Symptom der Flucht der nicht in das Regierungssystem Abels passenden Literatur ist die Schrift hier zu erwähnen.

Aber die steten Kämpfe gegen Abel sollten doch Erfolg haben. Sie wurden zwangsläufig nur ganz wenig in der Presse, dagegen stark von der Tribüne und persönlich ausgefochten. War schon durch Verordnung vom 15. Dezember 1846 und mit Wirkung vom 1. Januar 1847 das Ministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach den Reichsratsangriffen ihm abgenommen worden, so erfolgte am 16. Februar 1847 ob seiner Ablehnung der Lola Montez als bayerischer Staatsbürgerin seine Entlassung. Nunmehr fehlte die kräftige Hand, welche alles niederhielt, nun sollte man meinen, daß auch die Zensur sofort erleichtert wird. Doch nein: die Zensurorgane, die „Ordonnanzen" arbeiten weiter, der König ist es ja selbst, der gerade bei dem jetzt ausbrechenden Volksunwillen über die fremde Abenteurerin keine Lockerung der Pressekandare wünschte. Immerhin hören wir wenigstens auf dem außerordentlichen Landtag des Jahres 1847 schärfere Töne, und all die alten, liberalen Forderungen nach Gewissens- und Preßfreiheit, nach einer neuen Gesetzgebung, nach Trennung von Justiz und Verwaltung, nach Ministerverantwortlichkeit, nach einem neuen Wahlgesetz, nach einer öffentlichen und mündlichen Rechtspflege kehren wieder. Das Ministerium Freiherr Zu-Rhein (Inneres) — v. Maurer (Justiz) bestand aus Gegnern Abels und huldigte einem gemäßigten Liberalismus. In der Agitationsliteratur macht sich dieser politische Luftwechsel nur zaghaft und schwach geltend. Doch vermag jetzt wenigstens eine „Beschwerde an die hohe Kammer der Abgeordneten zur baye-

---

[73] S. 24. — [74] S. 89. — [75] Tübingen 1846. Sonderabdruck eines Artikels aus den „Jahrbüchern der Gegenwart".

rischen Ständeversammlung im Jahre 1847 wegen Verletzung des § 8 Titel IV der bayerischen Verfassung (Entziehung des ordentlichen Richters und Schmälerung des Eigentums durch einen inkompetenten Richter vermittels Gewalt) von Max Stephan Stigelmayr, Pfarrer und Benefiziat zu Thanning"[76] zu erscheinen. Der Inhalt der Broschüre ist im wesentlichen eine bürgerliche Rechtsbeschwerde; der Privatfall als solcher ist für uns ohne Bedeutung. Bezeichnend aber für den leise sich anbahnenden Durchbruch der Verfassungsbewegung gegenüber ministeriellen und kirchlichen absolutistischen Grundsätzen ist der Gedanke des Verfassers, nachdem er bei Regierung, Minister und König kein Gehör gefunden hat, die oberste Instanz gewissermaßen, den Landtag, und zwar die Kammer der Abgeordneten um Hilfe anzurufen. Daß auch ein Geistlicher jetzt nach Abels Abgang sich gegen den bisherigen Minister zu äußern wagt, wenn auch vielleicht aus persönlichen Gründen, ist zu beachten. Stigelmayr spricht von den „mehrfachen, begründeten Beschwerden größerer Wichtigkeit", welche „gegen diesen Minister Abel . . . vorgebracht wurden".[77] Allein die Schrift steht ganz vereinzelt da. Daß Ludwig I. es nicht minder streng nahm mit der Zensur als sein früherer erster Minister, ersehen wir aus einem Brief des Königs, datiert Aschaffenburg, den 18. August 1847, an Staatsrat von Maurer: Der König beklagt sich über das, was die Augsburger Abendzeitung Nr. 255 „wieder in den Tag hineingeschrieben und gelogen" hat,[78] und fährt dann fort: „Seit geraumer Zeit finde Ich (: Ich möchte sagen fast täglich :) derley Zeitungsproben von Unrichtigem und Unwahrem; darin aber auch sprechende Zeugen von der Nachlässigkeit der Zensoren in Erfüllung ihrer Pflichten, namentlich auch der Befolgung Meiner speziellen Weisung, . . . Sie haben in fraglichem Sinn, mit Hindeutung auf Meine diesfalls schon bestehenden Anordnungen, sämtlich Meinen Regierungspräsidenten, in Auftrag von Mir, die gewissenhafte Beachtung der gedachten Vorschriften neuerlich einzuschärfen und durch dieselben die betreffenden Zensoren zur getreuen Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten, unter Hinweisung auf die Disziplinarbestimmungen der 9. Verfassungsbeilage, nachdrucksamst anweisen und sorgfältigst überwachen zu lassen. Von der hienach von Ihnen zu verfügenden Ausschreibung will Ich eine Abschrift vorgelegt bekommen. Ludwig." Diese Schärfe des Königs dürfte nicht zuletzt aus seinem Ärger über die Schmähschriften, welche über Lola Montez und sein Verhältnis zu ihr verbreitet wurden, hervorgehen. Sie untergraben das Ansehen des Königs und wirken insofern mit bei der Steigerung des Unwillens und der Verstärkung des Gärungsprozesses im Volke — besonders der Hauptstadt —, das einerseits über den Hof, andererseits über die

---

[76] München 1847. — [77] S. 22/23. — [78] Geh. St.-Arch. M.A. Extr. (Min. des. Äuß.) 1882. I./4.

Scheinverfassungszustände entrüstet war. Die Agitationsliteratur, die Revolutionen vorzubereiten pflegt, hat, so sehr sie in den ersten Jahren Ludwigs I. politisch sich betätigen konnte, den letzten Anstoß zu den Unruhen nur gegeben, soweit persönliche Angriffe gegen den König ob seines Privatlebens erfolgten; eine Vorarbeit durch eine um die Verfassung kämpfende Flugschriftenliteratur kommt in den Jahren unmittelbar vor 1818 nicht mehr in Frage. Dies Ergebnis mag überraschen; die Tatsache aber steht fest. Die politischen Ereignisse vom Spätjahr 1817 bis zum Frühling 1848 sind bekannt. Das Ministerium Zu-Rhein wird am 29. November bzw. 1. Dezember 1817 entlassen, da es die Erwartungen des Königs nicht erfüllt hat, an seiner Stelle amtiert ein neues Ministerium Wallerstein, das zweifellos guten Willen zu fortschrittlichem Tun hat, aber sich in dem allgemeinen Mißtrauen, das die fremde Abenteurerin gegen die Krone und ihr Wirken ins Land gebracht hatte, nicht durchsetzen konnte. An Stelle Wallersteins wurde am 8. März 1848 zum Minister des Inneren Thon-Dittmer ernannt, von welchem wir beim „Zensor Fuchs" gehört haben,[79] ein Liberaler ausgesprochenster Couleur, beim Fortschritt ob seiner oppositionellen Haltung im Landtag besonders beliebt. Aber das Volk kam nicht zur Ruhe. Die Gerüchte über die verhaßte Fremde verstummten nicht und brachten immer neue Unruhen in die Massen. Dazu wirkte die vom Westen ausgehende revolutionäre Welle aufreizend. So geschah, was geschehen mußte! Das alte System war nicht mehr haltbar. Der König zog die Konsequenzen.

Mit dem Abgang Ludwigs I. setzt eine neue Sturmflut verfassungspolitischer Kampf- und Flugschriften ein. Es wäre wohl in Bayern, trotz Lola Montez und trotz aller Verfassungswidrigkeiten der Jahre von 1830 bis 1848, nicht zu einer grundlegenden Änderung in den Verfassungsverhältnissen damals gekommen, wenn nicht der Sturm, der ganz Deutschland 1848 erfaßte, auch in dem etwas abgelegenen Altbayern, das der absolutistischen Habsburger Monarchie eigentlich näher stand als den liberalen Südstaaten Baden und Württemberg, so mächtig an die Tore gepocht hätte, daß sie aufbrachen. Was 1848/49 aber verfassungsrechtlich erreicht wurde, — das ist vor allem festzuhalten! — sind eben großenteils jene Ziele, um welche in den Jahrzehnten vorher gerade das Flugblatt, die Eintagskampfpresse, die zeitgenössische liberale Literatur gekämpft hatte, solange, bis ihr teils vom König, erst recht aber von Abel seit dessen Übernahme des Ministeriums des Innern der Garaus gemacht wurde. Die Wirkung dieser gesamten Literatur war es nicht zuletzt, daß man bei Ausbruch der Unruhen nicht ein Chaos von unerfüllbaren Forderungen stellte, daß vielmehr die Menge auf bestimmte Ziele bereits gewissermaßen eingeschossen war. Und diese Ziele wurden damals erreicht. Ob die Verfassungsänderungen

[79] s. S. 260/61.

der Jahre 1848/49 von unserem heutigen Standpunkt aus gesehen in allem und jedem eine Verbesserung bedeuten — diese Frage zu beantworten ist nicht unsere Aufgabe. Daß sie der damaligen Zeit als wesentliche Verbesserungen erschienen und auch heute noch zum größten Teil unbestritten für solche gehalten werden, ist jedenfalls Tatsache. Die nichperiodische Presse kann trotz manchen Zuvielverlangens, trotz manchen öden Geschwätzes, das wir darin vorfinden, als Wegbereiterin der in diesen Jahren durchgeführten glücklichen Verfassungsneuerungen angesprochen werden. Sie hat die neuen Ideen, die zum großen Teil aus dem Westen nach Deutschland eindrangen, dem Volk bekannt, ja populär gemacht. Ihr Erfolg ist es zum Teil auch, — neben der Arbeit der politischen Vereine, den Unklugheiten der Verwaltungsbehörden u. a. — daß in Bayern weit mehr Verbesserungen zugunsten der Individualrechte in diesen zwei Jahren schon durchgeführt wurden, als in den meisten anderen deutschen Ländern. Der Grund, warum die nach unseren heutigen amerikanisierten Begriffen schwache Flugschriftenpropaganda schon genügte, liegt darin, daß unsere Vorfahren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch so glücklich waren, nicht die Politik in großen Dosen von Riesentageszeitungen einnehmen zu müssen. Der geistige Volksorganismus war damals für solche scheinbar schwache politische Infizierung, wie sie die behandelte zeitgenössische Literatur brachte, weit empfindlicher, als wir uns heute vorstellen können; die Wirkung war eine wesentlich größere, als bei einem politisch überfütterten Volk.

So wurde nunmehr der sehnlichste Wunsch des Fortschritts, besonders der Städte und der dort wohnenden gebildeten Klassen, erfüllt hinsichtlich ihrer Vertretung: aus der Ständeversammlung von 1818 wurde der Landtag; aus einer ständisch einseitig zusammengesetzten, kastenmäßig gewählten Kammer, in welcher die Vertreter von Bauernstand, Adel und Geistlichkeit die Dreiviertel-Mehrheit hatten, wurde eine den tatsächlichen Bevölkerungsverhältnissen möglichst — wenn auch nicht völlig — entsprechende Versammlung von Abgeordneten aller damals wertvollen Volksschichten. In Rechtsprechung und Verwaltung wurden die wichtigsten, oft erörterten Forderungen des Fortschrittes teils sofort erfüllt, teils der allmählichen Erfüllung zugeführt. Bayern hatte einen kräftigen Ruck nach vorwärts gemacht in der Entwickelung seines Verfassungslebens, ehe noch in Preußen die Verfassung überhaupt gegeben war. Und die Wirkung war, daß König und Volk, die lange sich mißtrauisch, ja zeitweise als Feinde betrachtet hatten, sich allmählich wieder fanden und verstanden.

Quellen.

Abel und Wallerstein: „Beiträge zur jüngsten Geschichte bayerischer Zustände.“ Stuttgart 1840.
„Andeutungen und Winke eines Bayern zum bevorstehenden Landtage des Jahres 1830.“ Augsburg 1830.
Bacherer: „Stellungen und Verhältnisse.“ 1. Band. 1840.
„Bayern: Fürst Wallerstein.“ 1846. Sammelbd. d. Univ.-Bibl. München.
„Bayerns Landtag 1819.“ 1819.
Bayernlieder: „Drei —.“ 1832.
Behr, J. W.: „Staatswissenschaftliche Betrachtungen über Entstehung und Hauptmomente der neuen Verfassung des bayerischen Staates. Eine Rede bei der am 13. Juni zu Würzburg stattgehabten akademischen Feier des im Vaterland vollbrachten Verfassungswerkes.“ Würzburg 1818.
Behr, J. W.: „Anforderungen an Bayerns Landtag 1827/28.“ Würzbg. 1827.
Behr, J. W.: „Kritische Beleuchtung der Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1827/28.“ Bamberg 1828.
Behr, J. W.: „Bedürfnisse und Wünsche der Bayern, begründet durch freimütige Reflexionen über die Verfassung, die Gesetzgebung und Verwaltung des Bayerischen Staates.“ Stuttgart 1830.
Behr, J. W.: „Versuch des Grundrisses einer Verfassung für Monarchien.“ Stuttgart 1830.
Behr, J. W.: „Dringende Erinnerung an die nun über sechs Monate versammelten Abgeordneten des bayerischen Volkes.“ Würzburg 1831.
Behr, J. W.: „Einige Worte über den Criminalprozeß gegen Dr. Wilhelm Joseph — aus Würzburg.“ Zürich 1834.
„Beleuchtung der Rede des Fürsten Ludwig von Oettingen-Wallerstein gelegentlich der Beratungen über die Anträge des Fürsten v. Wrede in Betreff der Quarta und Klöster.“ Augsburg 1846.
„Bemerkungen über die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern von einem bayerischen Patrioten.“ Germanien 1818.
„Bemerkungen über die neueste Revolutionsprophezeiung des Ci-devant Großherzoglich-Bergischen Staatsrates v. Hazzi in seinem Werke über die Standpunkte der bayerischen Verfassung von 1818.“ 1819.
„Bemerkungen über den unparteiischen Blick auf Herrn Hofrat Behr.“ München 1828.
Bentzel-Sternau: „Bayernbriefe oder Geist der 4 ersten Ständeversammlungen des Königreichs Bayern.“ 1830/31.
Berks, Fr.: „Über die Unverletzlichkeit des Regenten gegen den Professor W. J. Behr.“ Würzburg 1818.
Bernays, F.: „Schandgeschichten zur Charakterisierung des deutschen Censoren- und Redaktorenpacks. Censor Fuchs aus Mannheim und die Führer der servilen Presse.“ Straßburg 1843.
Beschwerden: „Des bayrischen Volkes vorzüglichste —. Geschrieben an Herrn Marktvorsteher Platner.“ Nürnberg 1831.
„Beschwerdeschrift des exmittierten Landrichters Schulz.“ 1819.
Beschwerdeschriften: „Zwei — an die hohe Kammer der Abgeordneten zur bayerischen Ständeversammlung im Jahre 1845.“ 1845.
„Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtspflege.“ Gießen 1821.

„Beurteilung der jüngst erschienenen Schrift des H. Dr. W. J. Behr: ‚Anforderungen an Bayerns Landtag'.“ Bayern 1828.
„Blätter aus Franken.“ 19. Mai 1832.
Bojophilus Timonomus (= Christoph Frhr. v. Aretin): „Gespräche über die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern.“ München 1818.
„Bremer Zeitung“ Nr. 197, 1845.
„Briefe eines Bayern über die Verfassungsurkunde, das Gemeindewesen u. a., als Beiträge zur Geschichte der bayerischen Gesetzgebung.“ 1818.
„Brief als Antwortschreiben eines bayerischen Patrioten an seinen Freund, die nächsten Landtagsangelegenheiten betreffend.“ 1819.
Constitutionen: „Über ein Gebrechen neuer —. Aus einem Sendschreiben an S. Durchlaucht den Erbprinzen Löwenstein-Wertheim von Franz Baader.“
Coremans: „Blätter aus Franken.“ 1832.
Coremans: „Eidestreue.“ 1832.
Coremans: „Freiheitsblitze. Taschenbuch für gesetzliebende Freisinnige.“ Nürnberg 1832.
Coremans: „Stimme aus dem Kerker an den König Ludwig von Bayern.“ Zürich 1834.
Coremans: „Der Verbannte aus dem Königsland.“ Glarus 1835.
Dalberg, E. C. F. v.: „Unparteiischer Blick auf den erwählten Abgeordneten der Städte des Untermainkreises, Herrn Hofrat Behr.“ Würzburg 1828.
„Deutschland, was es ist und was es werden muß; mit besonderer Rücksicht auf Preußen und Bayern.“ Zweibrücken 1831.
Döllinger, J. I. v.: „Über die gemischten Ehen.“ München 1831.
Döllinger, J. I. v.: „Die Frage der Kniebeugung der Protestanten von der religiösen und staatsrechtlichen Seite erwogen. Sendschreiben an einen Landtagsabgeordneten.“ München 1843.
Döllinger, J. I. v.: „Der Protestantismus in Bayern und die Kniebeugung. Sendschreiben an Professor Harleß.“ München 1843.
Döllinger, G.: „Die aus erteilten landesherrlichen Privilegien hervorgehenden Rechtsverhältnisse zur Würdigung einer Klage contra fiscum wegen Vertragsaufhebung.“ München 1846.
Effner, A. Th.: „Aphorismen über Bayerns Constitution.“ 1818.
„Ehrfurchtsvolle Vorstellung zur hohen Ständeversammlung in Bayern (Kammer der Deputierten) von der gesamten Bürgerschaft zu Freising.“ Freising 1822.
„Eine mahnende Stimme des deutschen Vaterlandes an seine Bewohner.“ Augsburg 1831.
Ellenrieder, I. M. H. v.: „Über die Freiheit der Presse. Aufruf an Bayerns Volk und seine Vertreter im Jahre 1831.“ Nördlingen 1831.
Erwartungen: „Des bayrischen Volkes — von dem Landtage im Jahre 1831.“ 1831.
„Erwiderungen auf die Briefe über des bayrischen Volkes Erwartungen im Jahre 1831.“ Augsburg und Lindau 1831.
Feuerbach, A. v.: „Kleine Schriften vermischten Inhalts.“ Nürnberg 1833.
Feuerbach, A. v.: „Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege.“ München 1820.
Feuerbach, L.: „Anselm Ritter von Feuerbachs biographischer Nachlaß.“ Leipzig 1853. 2. Auflage.
Finanzen: „Über Bayerns —, die Mittel, sie zu reformieren; auch beherzigenswerte Vorschläge für einen zukünftigen Landtag.“ 1845.
Franziskanerklöster: „Über die Wiederherstellung der — in Bayern. Der Ständeversammlung des Jahres 1831 gewidmet.“ 1831.
„Fränkischer Kurier“ 1842.
„Fränkische Männer, blickt um Euch!“ 1832.
„Freie Wahl und freie Presse in Bayern.“ Zweibrücken 1831.
„Freimütiges Wort über Handel und Zollgesetze.“ Nürnberg 1826.

Freisinnige: „Der —. Freiburger politische Blätter.“ Herausgeber: Rotteck und Welcker. Nr. 1. 120. 135. Freiburg 1832.
„Freskogemälde oder freimütige Rezensionen der Verhandlungen der bayerischen Ständeversammlung zweiter Kammer. Durch einen Vaterlandsfreund.“ Deutschland 1819.
Freund: „Der — des Thrones und Volkes.“ 1830.
„Friedensvorschlag. Noch ein Wort an meine Landsleute, ehe ihre Nationalität vollends zu Grabe geht.“ 1832.
„Friede den Hütten! Krieg den Palästen!“ „Hessischer Landbote“, 1. Botschaft. Juli 1834. Darmstadt.
„Gedanken bei Gelegenheit der kritischen Anträge und Beratungen in der diesjährigen Reichskammer. Mit einer Notenzugabe. Von einem katholischen Oberländer.“ München 1846.
„Gegenwart und Zukunft oder: Ist Deutschland reif zu einer Reorganisation?“ Schaffhausen 1843.
„Geistliche Umtriebe und Beleuchtung derselben.“ München 1831.
Gerstner, G.: „Das konstitutionelle Bayern.“ Augsburg 1821.
Gönner, N. Th. v.: „Vorträge über Gesetzgebungsgegenstände an die zweite Kammer der ersten Ständeversammlung im Königreich Bayern.“ München 1820.
Görres, J. v.: „Die Revolution der Däumlinge oder grausames Ungewitter im Waschbecken.“ München 1831.
Harl, P.: „Über einige der wichtigsten Vorteile und Vorzüge der neuen Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern.“ Erlangen 1818.
Hazzi, v.: „Über die Standpunkte der bayerischen Verfassungsurkunde von 1818 in Beziehung anderer Constitutionen.“ München 1819.
Hazzi, v.: „Sendschreiben an Herrn ****, Deputierten bei der 2. Kammer der Landstände in Bayern, über den Entwurf des Gesetzes für landwirtschaftliche Kultur. Ein Beitrag zur Kulturgesetzgebung im allgemeinen.“ München 1822.
Hessische Landbote: „Der —.“ 1. Botschaft. Darmstadt, Juli 1834.
Hochdörfer, H.: „Der Rheinbayrische Volksfreund.“ Kaiserslautern 1831.
Hornthal, Fr. L. v.: „Wird die Einberufung der Landstände Bayerns nach Inhalt der Verfassungsurkunde stattfinden?“ Erlangen 1821.
Hornthal, Fr. L. v.: „Freimütige und unbefangene Ansicht . . . betreffend die Frage, ob der Professor und Bürgermeister Hofrat Behr als quiescierter Professor noch ferner Repräsentant der Universität Würzburg und als solcher Mitglied der zweiten Kammer sein kann?“ München 1822.
Hornthal, v.: „Was haben die Bayern vom Landtag 1827/28 zu hoffen, zu erwarten?“ Bamberg und Aschaffenburg 1828.
Hornthal, v.: „Zum bayrischen Landtag 1831.“ Nürnberg 1831.
Hundt-Radowsky: „Die sieben Todsünden der Liberalen.“ 1834.
Jacoby, J.: „Politisches Büchlein für Deutsche.“ Altenburg 1833.
„Ideen über die Nationalinteressen Bayerns.“ München 1830. (Von Franz v. Gruben.)
Inland: „Das —.“ Redakteur Dr. W. Schulz. Jahrg. 1831/32. Cottasche Buchhandlung.
„Insel Rügen — Freihafen für Wahrheit, Recht und offene Rede.“ 1. Blatt. 2. Januar 1833.
Kniebeugung: „Die — der Protestanten vor dem Sanctissimum der katholischen Kirche im bayrischen Heere und in der bayrischen Landwehr.“ Ulm 1841.
Königsberger: „Merkwürdige Eingaben eines Pfarrers an den Landtag 1837.“ 1837.
Krämer, I. P.: „Ein Wort zur Zeit oder meine Ansicht über Religion und Naturrecht und Staatseinrichtung als Grundlage zu Frieden und Beglückung des Staates.“ München 1831.
Landbötin: „Die —.“ München 1831. Nr. 126.

Landstände: „Warum müssen wir — haben und wozu nützen sie? Wie muß dabei eine landständische Verfassung beschaffen sein, wenn durch sie das Wohl und Glück des Volkes wahrhaft gedeihen soll?“ 1819.
Lang, K. v.: „Hammelburger Reise. 11 · Fahrten.“ München, Ansbach und Nürnberg 1818—1833.
Langenmeyer, J. B.: „An die hohe Ständeversammlung, 2. Kammer, in München: Die gemischten Ehen und das kgl. Placet bei kirchl. Verordnungen.“ München 1840.
„Leipziger Allgemeine Zeitung.“ 1839.
Lerchenfeld: „Freiherr von — und Herr von Hornthal. Geschrieben zur Feier des Geburtsfestes der Verfassungsurkunde von Bayern.“ 1819.
Mai: „Der erste —.“ Straßburg 1831.
Mai: „Der sechste —.“ Zweibrücken 1832.
Maut: „Die — in Rheinbayern.“ Speyer 1830.
Milder, R.: „Ein Fürst und sein Minister.“ Zürich und Winterthur 1843.
Mittermaier, C. I. A.: „Die öffentliche, mündliche Strafrechtspflege und das Geschworenengericht.“ Landshut 1819.
„Offenes Sendschreiben an Herrn Fürsten Karl v. Wrede in betreff der fünf Anträge in der hohen Kammer der Reichsräte am 22. Dezember 1845. Von einem katholischen Pfarrer der Diözese Eichstätt.“ Augsburg 1846.
Patent: „Das —.“ Berlin 1847.
„Patriotische Adresse an die Gemeindebevollmächtigten der Stadt Nürnberg.“ Juli 1823.
„Patriotische Bemerkungen über die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. Von einem bayrischen Patrioten.“ Germanien 1818.
Protestanten: „Die Klagen der — in Bayern.“ Tübingen 1846.
„Ratisbona und Walhalla. Ein Unterhaltungsblatt für Jedermann.“ 1844.
Rechte: „Über die — der bayrischen Ständeversammlung in Beziehung auf Wünsche und Anträge an die Regierung.“ München 1828.
Repräsentativmonarchie: „Über die — mit nächster Beziehung auf Bayern.“ Bamberg und Würzburg 1819.
„Resultate des zukünftigen Wiener Kongresses.“ Austria 1819.
Rheinpfalz: „Aus der bayrischen — im Juli 1846. Ein Wort an unsere Mitbürger von Freunden des Fortschritts.“ Mannheim 1846.
Rösling, K. W.: „Gerechte Wünsche vieler Bayern, ihren Abgeordneten des Landtags 1819 an das Herz gelegt.“ Erlangen 1819.
Rotteck, K. v.: „Allgemeine politische Annalen.“ Hrsg. von F. Murhard, fortgesetzt von K. v. Rotteck. Stuttgart-Tübingen 1821—32.
Rotteck, H. v.: „K. v. Rotteck, Gesammelte und nachgelassene Schriften, mit Biographie und Briefwechsel.“ Pforzheim-Stuttgart 1841.
Rotteck-(Welcker): „Der Freisinnige.“ 1832.
Rudhart. I. v.: „Über den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen.“ Erlangen 1827.
Rueprecht, M. v.: „Antwort des Verfassers der Schrift: Über Zölle und Zollanstalten auf sog. hingeworfene freimütige Gedanken über die Frage: Ob Bayern mit benachbarten Staaten in eine besondere Mautlinie treten soll?“ Augsburg 1828.
Rueprecht. M. v.: „Einige Worte über die bevorstehenden Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer des Reiches.“ Augsburg und Lindau 1830.
Savoye, F.: „Freies Wort.“ Speyer 1830.
Savoye, F.: „Garantien der freien Presse im bayrischen Rheinkreise.“ Zweibrücken 1832.
Savoye, F.: „Die Stimme am Hardtgebirge.“ Deutschland 1832.
Scharfschütz: „Der —.“ 1830 (Dalberg). 1831 (Kalb).
„Schatten und Licht des bayrischen Landtags 1831.“ Nürnberg 1832.
Schulz, W.: „Was darf das deutsche Volk von seinen Landständen erwarten?“ Frankfurt a. M. 1833.

Schwindl, J.: „Ein Wort an den Herrn Reichsrat Fürsten v. Wrede ... aus dem Bayrischen Wald, über dessen Erhebung schwerer Anklagen in der kgl. bay. Kammer der Reichsräte wegen Verfassungsverletzung durch den kgl. Minister v. Abel und einer unglaublichen Anklage über die römische Kurie, über das Episkopat, über die klösterlichen Institute und über die gesamte katholische Geistlichkeit ..." Augsburg 1846.

„Sendschreiben eines Bayern an Herrn Dr. Behr über dessen dringende Erinnerung an die Abgeordneten des bayrischen Volkes." Bayern, September 1831.

„Sieben Bitten eines dreiundachtzigjährigen Bayern an S. M. den König und die hohen Stände des Reiches bei der Landtagsversammlung d. J. 1822." 1822.

Siebenpfeiffer, Ph. J.: „Gerecht und beharrlich." 1831.

Siebenpfeiffer: „Der Bote aus dem Westen." 1831/32.

Siebenpfeiffer: „Deutschland." 1832.

Siebenpfeiffer: „Bürgermut." 1833/34.

Siebenpfeiffer: „Zwei gerichtliche Verteidigungsreden." 1834.

Siebenpfeiffer: „Ideen zu einer Grundreform der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten." 1834.

Soden, J. Frhr. v.: „Über die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. Einige bescheidene Bemerkungen vom Verfasser der Nationalökonomie." Nürnberg 1818.

Sohnland Schubaur: „Bayerns Heil und Unheil." München 1822.

Sohnland Schubaur: „Mein Vermächtnis an Bayern." Leipzig 1831.

Spaun, F. v.: „Bemerkungen über die wichtigsten Verhandlungen der bayrischen Ständeversammlung." 1819.

Spaun, F. v.: „Über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und das kgl. Edikt." 1820.

Spaun, F. v.: „Glossen über den Zeitlauf." 1821.

Spaun, F. v.: „Etwas über Eigentum, Eigentumsgesetz ..." 1822.

Spies: „Beleuchtung der Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern." Erlangen 1842.

Staatsbürger: „Der —. Eine Schrift für Deutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern." Augsburg 1819. (1823 mit Nr. 52 eingestellt.)

Ständeversammlung: „Zur — in Bayern." 1819.

Stein, H. F. K. vom: „Die Briefe des Frhrn. vom Stein an den Frhrn. von Gagern von 1813 bis 1831." Stuttgart 1833.

„Stilpos närrische Einfälle über den Ursprung und den Nutzen der jetzigen bayrischen Verfassung zur Beruhigung unruhiger und erwartungsvoller Köpfe geschrieben von einem Altbayern und als Vademecum empfehlbar den bayrischen Landräten, Deputierte der zweiten Kammer genannt. Wahrhausen." 1831.

Stimme: „Die — der Rufenden vom Rhein und Main, dem Inn und Lech, von der Donau, Iller und Isar an die hochverehrten Repräsentanten der bayrischen Nation." Leipzig 1822.

Struve, G.: „Aktenstücke der Mannheimer Zensur und Polizei." Mannheim-Heidelberg 1846.

Struve, G.: „Politische Briefe." Mannheim 1846.

Sugenheim: „Bayerns Kirchen- und Volkszustände im 16. Jahrhundert." Vorrede! 1842.

Tribun: „Der deutsche —." 1. Heft. 1846.

Unkunde: „Die — der deutschen Volkskammern und ihr unfruchtbares Wirken bezüglich des staats- und volkswirtschaftlichen Gesamtwohles." Leipzig 1841.

Verfassungsurkunde: „Was gibt den Bayern ihre neue —? Was fordert sie von ihnen? Besonders in Bezug auf die Ständische Einrichtung beantwortet." Erlangen 1818.

Verhandlungen: „Die — der bayrischen Deputiertenkammer in der 30., 31. und 32. öffentlichen Sitzung über die gegen die katholische Geistlichkeit vorgebrachten Beschwerden, die Weigerung der Einsegnung gemischter Ehen betreffend, in theologischer und staatsrechtlicher Beziehung beurteilt von A. Gengler.“ Bamberg 1831.

„Versuch über das Recht der Anträge nach der bayrischen Verfassungsurkunde. Von einem Reichsrat.“ Erlangen 1836.

„Vogelperspcktive des Hambacher Festes, aufgenommen von einem Polen.“ Mannheim 1832.

Vogt, C. W.: „Die Rolandsknappen. Dramatisiertes Märchen.“ Konstanz 1840.

Volkskammern: „Die Unkunde der deutschen — und ihr unfruchtbares Wirken bezüglich des staats- und volkswirtschaftlichen Gesamtwohles.“ Leipzig 1841.

„Vorstellungen der Bürger und Einwohner zu Würzburg und Bamberg an S. M. den König Ludwig von Bayern über die Freiheit der Presse und über die Landständewahl.“ Bamberg 1831. 1. Würzburger Adresse. 2. Bamberger Adresse.

Vorwärts: „Der —.“ Paris, 4. Dezember 1844.

„Was tut uns not? Patriotische Wünsche eines Bayern.“ Nürnbg. 1830/31.

„Weserzeitung.“ (Briefe Hormayrs!) 1846.

Wirth, J. G. A.: „Die politische Reform Deutschlands.“ 1832.

Wirth, J. G. A.: „Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach.“ 1832.

Wirth, J. G. A.: „Die deutsche Tribüne.“ 1832/33.

Wolf, L.: „Über den Anteil denkender Katholiken an der Jahresfeier der Staatsverfassung des Königreichs Bayern.“ 1821.

Zensurverordnung: „Die — vom 28. Jänner 1831 und die Anklage geger den kgl. Minister des Innern.“ München 1831.

Literatur.

Abel: „Kirche und Staat in Bayern unter dem Ministerium — und seinen Nachfolgern. Eine kirchenpolitische Denkschrift.“ Schaffhausen 1849.

„Allgemeine Deutsche Biographie“, herausgegeben durch die hist. Kommission bei der Akademie der Wissenschaften in München. Leipzig 1875—1912.

Bauer, B.: „Geschichte der konstitutionellen und revolutionären Bewegungen im südlichen Deutschland in den Jahren 1831—34.“ Charlottenburg 1845.

Bauer, W.: „Die öffentliche Meinung und ihre geschichtlichen Grundlagen.“ Tübingen 1914.

Bergsträsser, L.: „Geschichte der politischen Parteien.“ Mannheim und Berlin 1921.

Bergsträsser, L.: „Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei.“ Tübingen 1910.

Bitterauf, Th.: „Bayern als Königreich 1806—1906.“ München 1906.

Bitterauf: „Die Zensur der politischen Zeitungen in Bayern 1799—1825.“ In: Ziegler-Festschrift: „Beiträge zur bayerischen Geschichte“, herausgegeben von K. A. v. Müller. Gotha 1913.

Brück, H.: „Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert.“ Mainz 1887—1900.

David, H.: „Englands Europäische Politik.“ Bern und Leipzig 1924.

Doeberl, L.: „Maximilian v. Montgelas und das Prinzip der Staatssouveränität.“ In: „Deutsche Geschichtsbücherei, Bd. III.“ München 1925.

Doeberl, M.: „Bayern und Deutschland im 19. Jahrhundert.“ Festrede in der Akademie der Wissenschaften. München 1917.

Doeberl, M.: „Entwicklungsgeschichte Bayerns.“ II. Band, 2. Auflage. München 1912.

Doeberl, M.: „Ein Jahrhundert bayerischen Verfassungslebens.“ 3. Auflage. München 1918.

Doeberl, M.: „Die Publizistik in Bayern vor 100 Jahren.“ Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“, 17. November 1903, Nr. 262.

Döllinger, G.: „Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen.“ München 1835 ff.

Du Moulin-Eckart: „Bayern bei Montgelas’ Sturz.“ In: „Forschungen zur Geschichte Bayerns.“ 11.

Ebert L.: „Der kirchliche Territorialismus in Bayern im Zeitalter der Säkularisation.“ Paderborn 1911.

Egelhaaf, G.: „Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts vom Wiener Kongreß bis zum Frankfurter Frieden.“ Stuttgart 1925.

Eßlen, J.: „Gemeindefinanzen in Bayern. Geschichte der Entwicklung der Gemeindebesteuerung im rechtsrheinischen Bayern: 1806—69.“ München 1903.

Geiger, K. A.: „Das bayerische Konkordat vom 5. Juni 1817.“ Regensburg 1918.

Hagen, K.: „Die öffentliche Meinung in Deutschland von den Freiheitskriegen bis zu den Karlsbader Beschlüssen.“ In: „Hist. Taschenbuch 1846.“

Heigel, K. T. v.: „Ludwig I., König von Bayern.“ Leipzig 1872.

Heigel, K. T. v.: „Quellen und Abhandlungen zur neuesten Geschichte Bayerns." Neue Folge, Kap. X u. XI. München 1890.
Heigel, K. T. v.: „Hist. Vorträge und Studien. Dritte Folge." München 1887.
Höfler, C.: „Konkordat und Konstitutionseid der Katholiken in Bayern." Augsburg 1847.
Hubbauer, L.: „Die geschichtliche Entwicklung des bayerischen Landtagswahlrechtes." Erlanger Dissertation 1908.
Kahr, G. v.: „Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins." München 1896/98.
Kaltenborn, C. v.: „Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806 bis 1856." Berlin 1857.
Kobell, L. v.: „Unter den vier ersten Königen Bayerns." München 1894.
Krabbe, H.: „Die moderne Staatsidee." 2. Auflage. Haag 1919.
Krais, W.: „Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern." 4. Auflage. München 1897/98.
Lang, Karl, Ritter v.: „Memoiren." 2. Teil. München 1881.
Lempfried, W.: „Die Anfänge des parteipolitischen Lebens und der politischen Presse in Bayern unter Ludwig I. 1825—1831." V. Band der „Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte", herausgegeben von M. Spahn. Straßburg i. E. 1912.
Lerchenfeld, Frhr. G. v.: „Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I." Berlin 1854.
Lerchenfeld, Frhr. M. v.: „Die bayerische Verfassung und die Karlsbader Beschlüsse." Nördlingen 1883.
Lerchenfeld, Frhr. M. v.: „Aus den Papieren des kgl. bayerischen Staatsministers Maximilian Freiherrn von Lerchenfeld." Nördlingen 1887.
Lerchenfeld, Frhr. M. v.: „Zur Geschichte des bayerischen Konkordats." Nördlingen 1883.
Meurer, Ch.: „Bayerisches Kirchenvermögensrecht." 3 Bände. Stuttgart 1899, 1901, 1919.
Miller, J. N.: „Geschichte der neuesten Ereignisse in Rheinbayern." Weißenburg 1833.
Montgelas, Graf M. J. v.: „Denkwürdigkeiten über die innere Staatsverwaltung Bayerns 1799—1817", herausgegeben von G. Laubmann und M. Doeberl. „Nebst Einleitung über die Entstehung des modernen Staates in Bayern" von M. Doeberl. München 1908.
Mucke, J. R.: „Die politischen Bewegungen in Deutschland 1830—1835." Leipzig 1875.
Müller, K. A. v.: „Probleme zur neuesten bayerischen Geschichte." (1799 bis 1871.) In: „Hist. Zeitschrift", Band 118, Seite 222 ff.
Müller, K. A. v.: Siehe Bitterauf!
Oeschey, R.: „Einige gleichzeitige Stimmen zur bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818." In: „Oberbayerisches Archiv", Band 57, 1913.
Perz, G. H.: „Das Leben des Ministers Frhrn. vom Stein." Band V, VI. Berlin 1854/55.
Piloty, R.: „Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern nebst den auf die Verfassung bezüglichen Gesetzen. Mit Anmerkungen." München 1895.
Riedner, Otto: „Zur Erinnerung an König Ludwig I. von Bayern." Nach dem Manuskript — (im Druck) — der Rede im Odeon am 30. Mai 1926 zum 100jährigen Thronbesteigungsjubiläum.
Riezler, S.: „Das glücklichste Jahrhundert bayerischer Geschichte 1806 bis 1906." München 1906.
Ringseis, E.: „Erinnerungen des Dr. Joh. Nep. v. Ringseis." Regensburg 1886—89.
Ritter, Frhr. F. v.: „Beiträge zur Regierungsgeschichte König Ludwigs I. von Bayern." München 1853—55.
Sachs, L.: „Die Entwicklungsgeschichte des bayerischen Landtags in den ersten drei Jahrzehnten nach der Verfassunggebung." Würzburg 1914.

Salomon: „Geschichte des deutschen Zeitungswesens." Oldenburg 1906.
Schreyer, K. J.: „Denkmal der bayerischen Ständeversammlung im Jahre 1831." München 1831.
Schwann, M.: „Geschichte Bayerns." III. Band. 1894.
Sepp, J. N.: „Ludwig Augustus von Bayern." Regensburg 1903. 2. Auflage.
Sepp, J. N.: „J. v. Görres." Berlin 1896. 2. Auflage.
Seydel, M. v.: „Bayerisches Staatsrecht." Freiburg i. B. und Leipzig 1887—1894.
Seydel, M. v.: „Das Budgetrecht des bayerischen Landtags und das Verfassungsverständnis von 1843." In dessen „Staatsrechtlichen und politischen Abhandlungen, N. F." 1902.
Seydel, M. v.: „Ein Gedenktag der bayerischen Verfassungsgeschichte", zunächst erschienen in „Münchner Neueste Nachrichten", 6. Februar 1894, Nr. 359; abgedruckt in: „Staatsr. u. pol. Abh., N. F." München 1902.
Sicherer, H. v.: „Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Tegernseer Erklärung 1799—1821." München 1874.
Stengel, Frhr. C. v.: „Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818 und die Entwicklung des bayerischen Verfassungsrechts seit deren Erlassung." Festrede zur Feier des 313. Stiftungsfestes der Universität Würzburg. Würzburg 1895.
Thiersch, H. W.: „Friedrich Thierschs Leben." Leipzig und Heidelberg 1866.
Treitschke, H. v.: „Bayern und die Karlsbader Beschlüsse." In: „Preuß. Jahrb., Band 52, vom Jahre 1883, Seite 373—382.
Treitschke, H. v.: „Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert." Band III, IV, V. Leipzig 1879—94.
Tröltsch, W.: „Die bayerische Gemeindebesteuerung seit Anfang des 19. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der indirekten Verbrauchssteuern." München 1891.
„Verhandlungen der 2. Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern." Band 1 ff. 1818—48. München.
„Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreich Bayern." München 1818.
Verfassungsurkunde: „Die — des Königreichs Bayern mit den hierauf bezüglichen Gesetzen und sonstigen Bestimmungen." Herausgegeben vom Landtagsarchivariat. München 1909.
Wehner, Ph.: „Die burschenschaftliche Bewegung an der Universität Landshut-München in den Jahren 1847—53." München 1918.
Wirschinger, H.: „Darstellung der Entstehung, Ausbildung und des jetzigen rechtlichen Zustandes der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern." München 1837.
Wirth-Zimmermann: „Die Geschichte der deutschen Staaten von der Auflösung des Reiches bis auf unsere Tage." Karlsruhe 1847—53.
Wurzbach, C. v.: „Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich." Wien 1856—90.
Zerzog, J. v.: „Briefe des Staatsministers Grafen Maximilian Joseph von Montgelas." Regensburg 1855.
Ziegler, Th.: „Geistige und soziale Strömungen des 19. Jahrhunderts." 3. Auflage. 1910.
Zwiedineck-Lüdenhorst, H. v.: „Deutsche Geschichte von der Auflösung des alten bis zur Gründung des neuen Reiches." Stuttgart 1897—1905.

Namenregister.

4155